



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

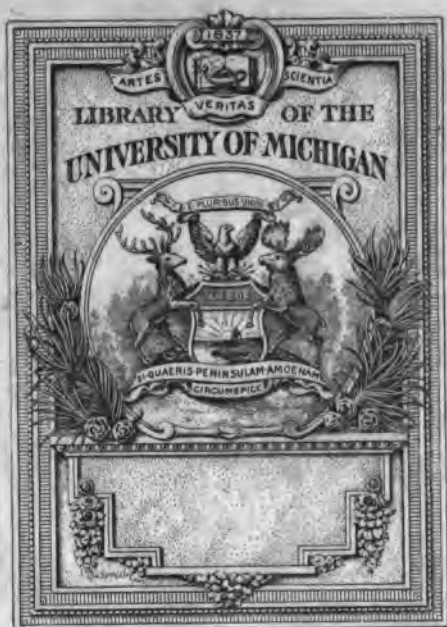
Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

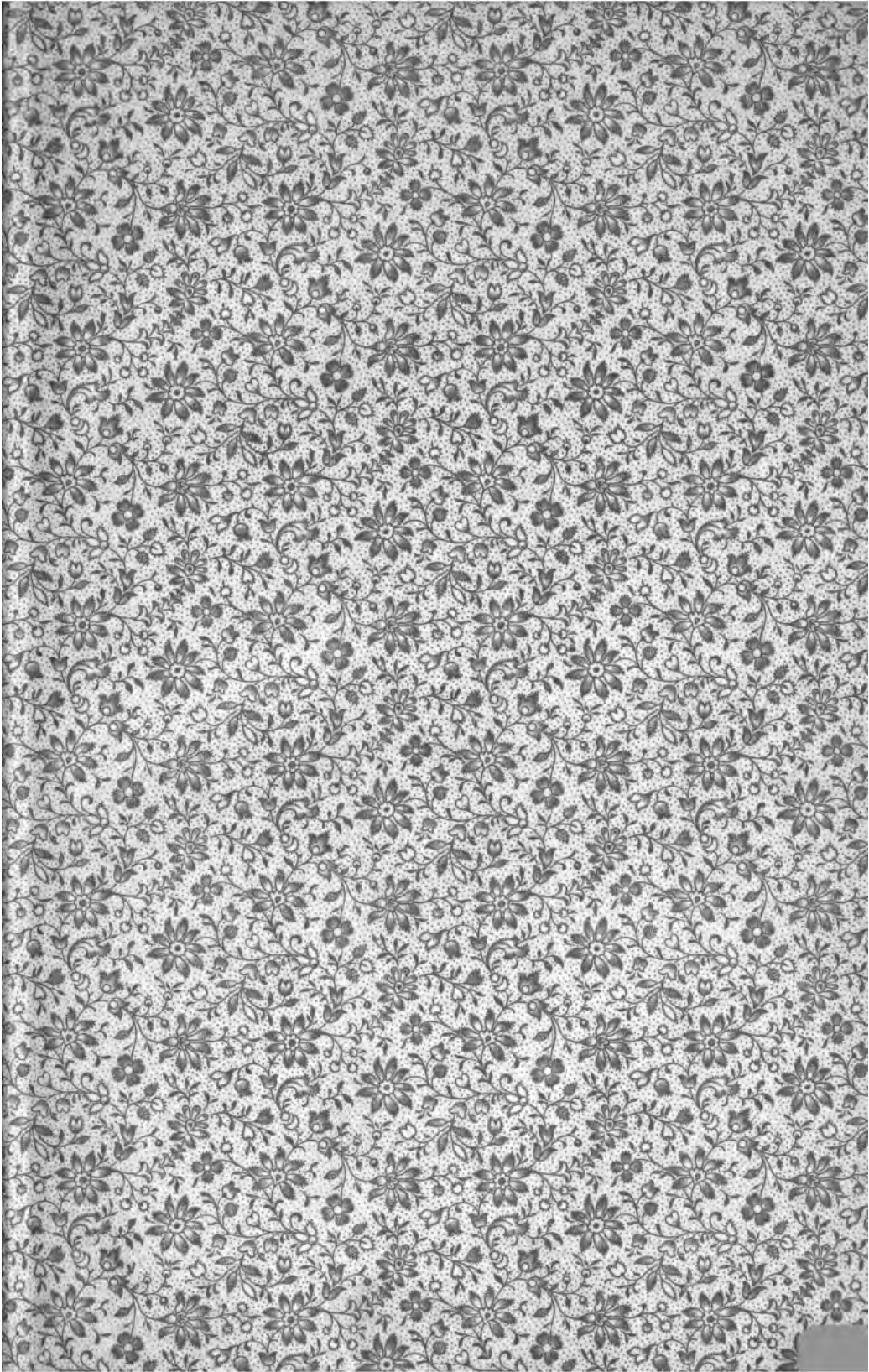
Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

A 512482^{DUPL}



THE GIFT OF
M. R. Hodgdon



BF
1583
.K56

Geschichte der Hexenprozesse in Bayern.

Im Lichte der allgemeinen Entwicklung dargestellt

von

Sigmund Riezler.



Stuttgart 1896.

Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung
Nachfolger.

Alle Rechte vorbehalten.

Druck der Union Deutsche Verlagsgesellschaft in Stuttgart.

25 Nov. 08 E. A. E.

Rechts 9-19-33 N. T. T.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	1
Das Ungeheuerliche der Erscheinung S. 1. — Stand der Literatur; falsche Richtungen; Vernachlässigung des Stoffes seitens der Historiker S. 2. — Die Hauptwerke: v. Wächter; Solbann-Heppel; neuere Erscheinungen S. 3. — Die Hexenprozesse in Bayern: Stand der Ueberlieferung; Umfang der folgenden Darstellung S. 5.	
I. Kapitel. Der heidnische Hexenwahn und die alte Kirche . .	7
Hexenverfolgungen sind die unausbleibliche Wirkung des Hexenwahns; die Träger der Verantwortung; Unmöglichkeit ausgebreiteter Hexenverfolgungen ohne die Stütze der kirchlichen Autorität; in der erfolglosen Bekämpfung der Gottesurteile durch die Kirche liegt kein Gegenbeweis S. 7. — Standpunkt der Kirche gegenüber der Frage der Zauberei S. 9. — Der heidnische, volkstümliche Hexenwahn; Berührung des germanischen und römischen S. 9. — Die Hexerei fällt unter den Begriff Zauberei; gleichwohl besteht ein prinzipieller Unterschied zwischen beiden S. 11. — Wirksamkeit der Hexen nach altgermanischer Anschauung; altgermanische Hexengesetzgebung S. 11. — Wurzeln des Hexenwahns in der germanischen Mythologie: die Elben S. 13. — Zusammenhang des Hexensabbats mit germanischen Opfern und Volksversammlungen ist abzulehnen; Bedeutungslosigkeit der Hexenversammlungsplätze S. 14. — Bedeutung der alten Namen: Hexe und Unhold S. 15. — Zeugnisse des alten, volkstümlichen Hexenwahns S. 18. — Das umfassendste, beim Tiroler Dichter Winkler, ist bereits mit neukirchlichen Anschauungen durchtränkt S. 19. — Die ablehnende Stellung der älteren Kirche gegenüber dem Hexenwahn: der Canon Episcopi S. 21. — Die Frage eines Zusammenhangs zwischen dem späteren kirchlichen Glauben an Hexenausfahrten und Teufelsbuhlschaft und analogen heidnisch-germanischen Vorstellungen S. 22. — Die gotische Sage vom Ursprung der Sonnen aus den Verbindungen unreiner Geister mit den Haliutrunnen S. 24. — Zurückweisung des Hexenwahns im Corrector Burchardi S. 25. — Altbayerische Gesetzgebung über Zauberei S. 26. — Bischof Corbinian im Kampfe gegen Heilzauber S. 28.	

— Freisinger Volksjustiz gegen Hegen vom Jahr 1090, vorbildlich für die späteren Hegenprozesse S. 29. — Ablehnung des Hegenwahns noch im 15. Jahrhundert in einem Scheiterer Merkzettel für die Beicht und bei Stephan von Langkranna S. 31. — Die bayerischen Kirchensynoden behaupten den vernünftigen Standpunkt der alten Kirche in der Hegerfrage bis tief in das 16. Jahrhundert hinein S. 32. — Zwiespältige Strömung in dem Statut der Salzburger Provinzialsynode von 1569 S. 34.

II. Kapitel. Der kirchliche Hegenwahn 36

Unheilvolle Wendung in der Stellung der Kirche zum Hegenwahn seit Uebertragung der Inquisition an die Dominikaner; die Inquisitoren Robert le Bougre in Frankreich und Konrad von Marburg in Deutschland S. 36. — Ausbildung des kirchlichen Hegenwahns durch die Inquisitoren; die ersten Inquisitionshegenprozesse in Mont-Minés, Carcassonne, Toulouse S. 37 (vgl. auch den Nachtrag S. 321 f.). — Der Hegenwahn der Inquisitoren enthält gegenüber dem heidnischen die neuen Züge der Teufelsanbetung und des Teufelsbundes, der Teufelsbuhlschaft, der Hegenversammlungen und -Ausfahrten; Berthold von Regensburg; die Theophiluslegende vielleicht Quelle des Teufelsbundes S. 39. — Thomas von Aquino als Autorität für den Hegenwahn, besonders die Teufelsbuhlschaft S. 41. — Die Verleumdung von unsittlichen Festen (vgl. auch den Nachtrag S. 321 f.); durch ihre Uebertragung auf die Hegen erklärt sich die Annahme der Hegenausfahrten; Opposition gegen diese und gegen den ganzen Hegenwahn S. 43. — Zeitpunkt für den Abschluß des Hegenwahnsystems S. 45. — Dessen Entstehung ist erklärlich aus dem Ideentreife der Mönche und der Geistesrichtung der Scholastik S. 47. — Die kirchliche Entstehung und der kirchliche Charakter des neuen, ausgedehnteren Hegenwahns S. 47. — Geistliche Färbung auch der späteren weltlichen Prozesse S. 49. — Der römisch-kirchliche Charakter des neuen Hegenwahns erklärt dessen Internationalität sowie das Fehlen der Hegenprozesse in der byzantinischen Kirche S. 50. — Fast alle Hegen-schriftsteller sind Geistliche S. 51. — Erörterung und Verfolgung der Hegerie ist besonders eine Domäne der Dominikaner S. 52. — Nach den Zeugnissen kirchlicher Hegenschriftsteller ist die Lehre von der Hegerie eine kirchliche S. 53. — Beurteilung und erzwungener Widerruf des Theologen Cornelius Boos S. 54. — Moderne Apologeten der Kirche und moderne kirchliche Hegen-gläubige S. 55. — Der Hegenwahn im Formicarius des Dominikaners Nider, die Berner Hegenprozesse und Niders Gewährsmänner S. 56. — Niders Zeugnis über die Jungfrau von Orléans und ihre Helferinnen S. 60. — In der Gesetzgebung Kaiser Ludwigs des Bayern fehlen Bestimmungen über diese Verbrechen; Stellung der bayerischen Landesfürsten zur päpstlichen Inquisition S. 62. — Reher- oder Hegenprozesse im 15. Jahrhundert im Regensburger Sprengel S. 63. — Der Prozeß der Agnes Bernauerin S. 63. — Magdalena Walpotin S. 64. — Der Münchener Arzt, Humanist und Occultist Dr. Johann Hartlieb S. 64. — Sein Buch über den Aberglauben S. 65. — Hegenverbrennungen in Rom und in der Rheinpfalz; Hartlieb will von einer pfälzischen Heger das Wettermachen lernen S. 68.

— Die Hexerei spielt im Aberglauben des 15. Jahrhunderts vor dem Erscheinen des Hexenhammers eine geringe Rolle; Belege dafür aus handschriftlichen Predigten und Traktaten S. 71. — Hexenbericht des oberpfälzischen Hofkaplans Matthias von Kemnat S. 72. — Dreierlei Gerichte gegen Hexen: die Inquisitionsgerichte mit der Folter, die weltlichen Gerichte mit dem Gottesurteil, die einheimischen geistlichen Gerichte mit der kanonischen Purgation S. 75. — Geistliches Gerichtsverfahren gegen eine Landshuter Zauberin 1417 S. 77. — Fürstenbergischer Hexenprozeß mit Probe des heißen Eisens 1485 S. 78. — Die Feuer- und Wasserprobe gegen Hexen S. 79. — Der Hexenwahn war in Deutschland, wie u. a. ein hochbedeutungsvolles Zeugnis des Hexenhammers beweist, nur mehr schwach, als das Eingreifen des Papstes und seiner Reherichter eine unheilvolle Wendung herbeiführte S. 81. — Die Inquisitoren Infortioris und Sprenger stoßen bei ihren Hexenverfolgungen im Straßburger Sprengel auf Widerstand und erwirken dagegen von Papst Innocenz VIII. 1484 die Bulle: *Summis desiderantes affectibus* S. 82. — Weitere päpstliche Erlasse gegen Hexerei S. 84. — Bedeutung der Hexenbulle von 1484 S. 86. — Weitere päpstliche Erlasse gegen Hexerei S. 89. — Die Innsbrucker Hexenprozesse des Infortioris Infortioris; Bischof Georg Golser von Trient S. 90. — Die schwäbischen und oberrheinischen Hexenprozesse der Infortioris Infortioris und Sprenger; Papst Alexander VI. S. 94. — Nach Bayern, das die Inquisitoren lange Zeit meiden, kommt Infortioris erst 1497 und nur flüchtig S. 96. — Wahrer im Regensburger Sprengel; Infortioris bestellt im Kloster Kolln den Propst Hamstöt als seinen Kommissär; wie dieser den säumigen Pfarrer von Abensberg zu Hexenverfolgungen anfeuert S. 97. — Infortioris als päpstlicher Nuntius und Infortioris gegen die Waldbesitzer in Nöhren; sein Buch „Glaubensschild“ gegen diese S. 100. — Der *Malleus maleficarum*; in ihm gewinnt der Hexenwahn zuerst die wirksame Beihilfe der Presse; Ausdehnung, Vielseitigkeit und Nachhaltigkeit seiner Wirkungen S. 102. — Inhalt und Tendenz seiner drei Teile; die Verfasser wollen, daß auch die weltlichen Gerichte eifrig gegen Hexen einschreiten S. 105. — Ausgaben des Hexenhammers; Gründe seiner großen Verbreitung; sein scholastischer Geist S. 107. — Die Verfasser sehen die Welt voll von Hexerei (bes. unter den Hebammen), bezeugen aber selbst, daß der Hexenglaube damals im Volke selten war; ihr Vorgehen gegen die Leugnung der Hexerei S. 109. — Mildere Beurteilungen des Werkes bei neueren Autoren S. 111. — Die Heuchelei der Inquisitoren und des Hexenhammers S. 112. — Rüge zur Charakteristik dieses Werkes S. 114. — Die kanonische Purgation S. 117. — Vorgehen gegen Zauberei in den hundert Beschwerden der deutschen Nation S. 119. — Wirksamkeit der Hexenbulle von 1484; zur Charakteristik des Buches von Diefenbach über den Hexenwahn; Tritheimius als Hexenschriftsteller S. 120. — Hexenbüchlein des Infortioris S. 123. — Zweck und Erfolge der vereinigten Aktion des Papstes und seiner Infortioris S. 125. — Luthers Stellung zum Hexenwahn S. 127. — Verbreitung des Hexenwahns im Volke, u. a. durch die Kunst; bildliche Darstellungen der Hexerei S. 129. — Die ausgedehnten und massenhaften gerichtlichen Hexenverfol-

gungen des 16. und 17. Jahrhunderts sind auf die Hexenbulle von 1484 und den Hexenhammer zurückzuführen S. 131. — Die Grundsätze des letzteren werden den Richtern durch Tenglers Laienspiegel noch besonders vermittelt; Ulrich Tengler und sein Sohn Christoph; der Hexenprozeß nach der Weisung des Laienspiegels S. 131. — Die bayerische Landesgesetzgebung über Zauberei von 1514—1553; die Carolina; Freiherr Johann von Schwarzenberg; die Lex Multorum S. 137. — Der bayerische Jurist Perneder S. 139. — Theologische Hexenschriften des 16. Jahrhunderts aus Bayern: Wegmanns Thesen; Zieglers Uebersetzung der acht Fragen S. 140. — Von dem Auftreten der Inquisitoren in Deutschland leitet eine Reihe von Hexenprozessen zu der Periode der epidemischen Verfolgungen über; chronologische Uebersicht der oberdeutschen und schweizerischen Hexenverfolgungen von 1500—1590 S. 140. — Die Verhältnisse in Bayern; der bayerische Klerus und die Hexenprozesse S. 146.

III. Kapitel. Die Epidemie der Hexenprozesse in Bayern. (1589—1631).

149

Allgemeines Bild der Hexenprozesse; die Folter; die Suggestionsfragen; in den Fragen nach Mitschuldigen ist die große Ausdehnung der Prozesse begründet S. 148. — Der Richterstand und die Hexenprozesse S. 152. — Die Seelenqualen der Opfer S. 153. — Der epidemische Charakter der Hexenprozesse; die Fortpflanzung von einem Territorium auf das andere wird durch Racheiferung bewirkt S. 155. — Zurückweisung falscher Erklärungsversuche: Auffassung der Hexerei als physiologischer oder als übersinnlicher Realität; narzotische Salben und Tränke; visionäre Zustände; Suggestion; Zusammenhang mit Geisteskrankheit S. 155. — Die Teufelsbesessenheit und die Teufelsaustreibungen; bayerische Schriften darüber; Canisius und der Spalter Dechant Agricola als Exorzisten S. 158. — Die üppige protestantische Teufelsliteratur; ihr bleibt Bayern verschlossen S. 160. — Das Volksbuch von Dr. Faust und der historische Faust; dessen Ausweisung aus Ingolstadt; die doppelten Bestandteile der Faustsage S. 160. — Die ersten nachweisbaren Hexenprozesse in Bayern am Ende Herzog Albrechts V.; Margarete Schilherin in München S. 164. — Das epidemische Wüten der Hexenprozesse fällt in die Regierungen Wilhelms V. des Frommen und Maximilians I.: die Schongauer Prozesse; der Münchener Hofrat als höhere Instanz; vernünftiges Votum des Hofrates Lagus; der Schongauer Pfleger Friedrich Herwart von Hohenburg; der Ingolstädter Jurist Georg Everhard und der Prozeß der Herzogin Sidonie in Braunschweig-Calenberg S. 165. — Hexenbrände in Ingolstadt; die angebliche Freiwilligkeit der Geständnisse meist auf Fälschung der Protokolle beruhend; nur durch Schuldbekennntnis ertausen die Verurteilten die Zulassung zu den Sakramenten und die Gnade der Erbrofflung oder Enthauptung S. 169. — Der Trierer Weihbischof Peter Winsfeld als ein Hauptführer der Hexenprozesse; sein Buch über die Hexenbekenntnisse; dessen Uebersetzung durch den Münchener Stadtgerichtsassessor Bernhard Vogel S. 170. — Meister Jörg Abriel, der Scharfrichter von Schongau, als Kenner der Teufelszeichen der einflußreichste Mann in Hexensachen S. 172. —

Hexenprozesse in Freising S. 174. — Die großen Werbenfeller Prozesse und ihre Vorgeschichte; der Pfleger Kaspar Poisl S. 175. — Kurfürst Ernst von Köln, Bischof von Freising, und die Freisinger Regierung S. 181. — Die Stimmung der Werbenfeller Bevölkerung gegenüber den Hexenprozessen schlägt um; Ende dieser Prozesse S. 182. — Das ungeheure Vordringen der weiblichen Opfer bei den Hexenprozessen ist vor allem aus der asketisch-scholastischen Auffassung des Weibes in der mittelalterlichen Kirche zu erklären S. 185. — Herzog Wilhelm V. fordert Gutachten über die Ausrottung der Hexerei; das Gutachten der theologischen und juristischen Fakultät von Ingolstadt S. 187. — Einwirkung der Jesuiten auf die Hexenverfolgungen; Gregor von Valentia; Erlaß des Generals Aquaviva; Canisius; der Hofprediger Drexel feuert die Fürsten zu Hexenverfolgungen an S. 188. — Hexenprozesse unter Wilhelm V. in München, Ingolstadt, Abensberg, Tölz, Weilheim S. 191. — Stellung Herzog Maximilians I. zu den Hexenprozessen; sein Erzieher Fidler war Hexenschriftsteller; der jugendliche Maximilian wohnt in Ingolstadt der Folterung von Hexen bei S. 193. — Herzogin Elisabeth verheert; Verhexungen am bayerischen und anderen Höfen; die Entzauberungen des Barnabitengeneralis Marrano S. 196. — Von Hexenprozessen heimgesuchte Orte in Bayern S. 197. — Prozeß gegen die Landstreicherfamilie Pappenheimer in München im Jahr 1600; derartige Prozesse dürfen nicht mit den eigentlichen Hexenprozessen zusammengeworfen werden; hier aber knüpft sich daran ein Prozeß der letzteren Art gegen die Familie des Klostermüllers von Tettenwang; das tragische Schicksal der Klostermüllerstochter S. 198. — Hexenkinde meist in das Schicksal der Mutter verflochten; die geisteschwache Bäuerin von Winden; Donaumörther Prozesse S. 202. — Maximilians Versuch, auch geistliche Gerichte heranzuziehen S. 204. — Zauberei-prozesse sind von den Hexenprozessen streng zu unterscheiden; einige Belege von solchen; Schatzgräberei; gewerbsmäßige Betrüger S. 205. — Maximilians Landgebot gegen Aberglauben, Zauberei und Hexerei vom Jahr 1611 S. 208. — Die Gesetzgebung von 1616 S. 212. — Gutachten von Fakultäten und einzelnen Sachverständigen; Maximilians Drängen auf Hexenprozesse; Lässigkeit des Münchener Magistrats; die Kürschnerin Unsinin in München S. 213. — Maximilians General- und Spezialinstruktion über den Hexenprozeß von 1622 S. 215. — Prozesse in Wemding S. 219. — Der Eichstätter Jesuit Johann Reichard, Pfarrer in Ingolstadt, Opfer eines Hexenprozesses S. 221. — Eichstätter Prozesse; Bischof Johann Christoph von Westerstetten S. 221. — Ein Eichstätter Kaplan unter der Anklage der Hexerei S. 223. — Eichstädtische Verordnung über die Hinterlassenschaft hingerichteter Hexen; die Hexenprozesse in den altbayerischen Bistümern und in der Reichsstadt Augsburg S. 225. — Die in Ingolstadt hingerichtete Eichstätter Hofschneiderin Ridlin; Anna Käferin in Neuburg; pfalz-neuburgische Prozesse, besonders in Reichertsöfen und Durglengensfeld S. 227.

IV. Kapitel. Die erste Reaktion 231

Die christliche Welt unter dem Banne dämonischer Vorstellungen; jede Verfolgung muß den Hexenwahn fördern S. 231. —

Spuren des Unglaubens gegenüber dem Hexenwahn; die teuflischen Rindertänze in der Gegend von Como und Brescia S. 232. — Daß stets eine Opposition gegen den Hexenwahn und die Verfolgungen bestand, lehren u. a. der Hexentraktat des Johann Zink von Freiburg i. B., der Rechtfertigungsbericht des Renhard Luz von Schlettstadt, die Thefen des Ingolstädter Pfarrers Wegman, Äußerungen von Hinsfeld, Dregel, Tanner, Laymann und vom Dichter des *Simplicissimus* S. 233. — Spuren einer Opposition in den richterlichen Kreisen Bayerns, besonders in Ingolstadt und München; anonyme Hex- und Denunziationschrift aus Ingolstadt S. 235. — Warnungsschreiben an einen bayerischen Hexenrichter S. 237. — Gründe dafür, daß die Verfolgungen im Fürstentum Bayern keinen so entsetzlichen Umfang erreichten wie in manchen anderen Territorien; Ausblick auf diese S. 239. — Eine wirksame und durchgreifende Reaktion muß aus Geschichtskenntnis, Einsicht in das Leben der Natur, Abwendung vom mittelalterlichen Wunderglauben entspringen S. 242. — Die ersten Vertreter der Opposition werden hingerichtet, wie Dr. Flade in Trier, oder eingesperrt und zum Widerruf gezwungen, wie Cornelius Loos, der erste Bekämpfer der Hexenprozesse aus den Reihen des katholischen Klerus; Agrippa von Nettesheim S. 243. — Der Calvinist Johann Weier; der Jurist Gobelmann S. 246. — Der Jesuit Friedrich von Spee S. 247. — Der Ingolstädter Jesuit Adam Tanner; seine Stellung zum Hexenwahn und zu den Hexenprozessen S. 248. — Seine Vorschläge zur Bekämpfung und Ausrottung der Hexerei; Würdigung derselben S. 257. — Tanners Äußerungen über die Verfehrtheit und Grausamkeit der üblichen Folterpraxis veranlassen den Münchener Jesuiten Laymann, der sich schon 1625 in seiner *Theologia moralis* über die Hexenprozesse im Sinne des herrschenden Systems ausgesprochen, zu dessen Verteidigung 1629 eine besondere Schrift über den Hexenprozeß herauszugeben S. 259. — Ein wahrscheinlich von Tanner für den Kurfürsten verfaßtes Gutachten und ein daran anknüpfendes Aktenstück: „*Capita deliberationis*“ S. 264. — In der dritten Auflage seiner *Moraltheologie* (1630) trägt auch Laymann Tanners Bedenken Rechnung S. 265. — Kurfürstliches Mandat und Ingolstädter Gutachten von 1631; vorübergehender Stillstand oder doch Abnahme der Verfolgungen, herbeigeführt wohl mehr durch die politische Lage als durch die literarische Reaktion; die Pest von 1634; der große Religionskrieg S. 266.

V. Kapitel. Das letzte Jahrhundert der Hexenprozesse . . . 270

Langsame Abnahme der Prozesse und deren Gründe; zahlreiche Kinderprozesse S. 270. — Frölich, Kommentator der peinlichen Halsgerichtsordnung, über den Hexenprozeß S. 272. — Erneuerung der Landgebote wider Aberglauben und Hexerei 1665 und 1746 S. 272. — Kreittmayrs Strafgesetzbuch von 1751 über Hexerei, Zauberei, Kekererei, Folter S. 273. — Fortdauer der in anderen Ländern bereits abgeschafften Tortur S. 278. — Uebersicht über die bayerischen Hexenprozesse (mit Einschluß einiger Bistümer seit dem Ende des Dreißigjährigen Kriegs); anderweitige Zeugnisse für die ungebrochene Herrschaft müßen

Aberglaubens; Charakteristik der Hexenprozesse in ihrer letzten Periode; Ausblick auf andere Territorien S. 278. — Prozesse in Reichenberg 1653, Landshut 1653, Wetterfeld (Oberpfalz) 1656, München 1666 S. 282. — Der große Zaubererjacksprozeß in Salzburg 1677—1681; Prozesse in Haidau (Hexenepidemie zu Geisling bei Pfatter) 1689—1691 und Burghausen 1692 S. 285. — Prozesse zu Landshut 1701, München 1701, gegen eine Mainburger Hexe S. 287. — Dingolfinger Prozeß; Erlaß des Münchener Hofrates, Anwendungsart der Folter betreffend S. 288. — Prozesse in Dingolfing 1715, Freising 1715—1717, Wasserburg, Burgrain, Haag 1715, gegen den Nekner Endtgrueber in Erding 1715, 1716 S. 289. — Salzburgerische Prozesse in Mühlendorf 1716, Rossham 1717 und 1720; Verurteilungen wegen Lpenthropie S. 292. — Prozesse in Moosburg und Freising 1721, 1722 S. 293. — In Monheim und Eichstätt 1722, 1723 S. 295. — Beim bischöflich ausgburgischen Gericht Schwabmünchen 1728—1734 S. 295. — Die letzten bayerischen Hexenbrände in Landshut 1754 und 1756 S. 296. — Bayern unter geistigem Druck; die Stiftung der Akademie der Wissenschaften im Jahr 1759 S. 297. — Aus ihrem Kreise wagt sich die erste öffentliche Opposition gegen den Hexenwahn hervor; die akademische Rede des Münchener Theatiners Don Ferdinand Sterzinger über das Vorurteil der Hexerei, 13. Oktober 1766 S. 297. — Ihre große historische Bedeutung bei geringem wissenschaftlichem Wert und mangelnder Originalität; Sterzingers Vorgänger und Quellen: Balbinger; die aus Anlaß des Würzburger Hexenbrandes von 1749 hervorgetretenen Autoren: Tartarotti, Maffei und sein Bearbeiter Jordan Simon (pseudonym: Dell' Osa) S. 299. — Der bayerische Hexenkrieg; Gegner und Bundesgenossen Sterzingers: der Münchener Augustiner P. Agnellus Merz; Sterzingers Verteidigungsschrift; Pfarrer Kollmann; des Augustiners Replik S. 302. — Benefiziat Mlockberger, Pseudonym für Andreas Ulrich Mayer S. 305. — P. Angelus März, Benediktiner von Scheiern; der Kreuzpartikel des Klosters Scheiern und die wunderthätigen Scheirer Kreuzeln S. 306. — Sterzinger contra März vor dem geistlichen Gericht in Freising; die „Anpreisung der kaiserlichen Landesverordnung“, wie es scheint, verfaßt von Jordan Simon; die „Drei Fragen“ von Heinrich Braun; Zwiespalt im Klerus; Zurückhaltung der Juristen in dieser litterarischen Fehde S. 308. — Akademische Festrede von Peter von Osterwald; Aufnahme und Wirkungen der Rede Sterzingers S. 311. — Ein theoretischer Nachzügler des Hexenhammers: Anleitung zum Hexenprozeß von 1769 S. 312. — Stillstand der Hexenprozesse noch vor der Aenderung der Gesetzgebung; die Regierung Karl Theodor; der Georgist Gafner; Münchener Hexensage; Professor J. Weber in Dillingen als Nachfolger Sterzingers in Bekämpfung des Aberglaubens; Gegner und Bundesgenossen; der neue Geist im Klerus S. 314. — Die „Hexenpatres“; der Hexenglaube ist Grundlage eines klösterlichen Geschäftsbetriebs; der Franziskaner P. Benno; Handbuch eines Hexenpaters S. 316. — Vollständiger Sieg der Aufklärung unter Maximilian IV. Joseph; die Säkularisation der Klöster zerstört die letzten offiziellen Schlupfwinkel des Hexenwahns; Feuerbachs Strafgesetzbuch von 1813 S. 318.

	Seite
Nachtrag: In den niederländischen Waldefierproessen von 1459 und folgenden Jahren wird die Beschuldigung der Hexerei auf die Waldefier angewendet; handschriftlicher Traktat eines Inquisitors von 1460	321
Beilage I: Aus dem „Buch aller verbotenen Kunst, Unglaubens und der Zauberei“, verfaßt vom herzoglichen Rat und Leibarzt Dr. Johann Hartlieb in München 1456	326
Beilage II: Interrogatoria, auf welche die Hexen peinlich examinirt werden mögen, aus der bayerischen Hexenprozeßinstruktion von 1622	338

Einleitung.

Wer Hexenprozesse studiert, glaubt sich — nicht inmitten der Angeklagten, sondern der Richter — unter ein Geschlecht versetzt, das alle edlen menschlichen Anlagen: Vernunft und Gerechtigkeit, Scham, Wohlwollen und Mitgefühl erstickt hat, um dafür alle teuflischen in sich großzuziehen. Aus der Sphäre, die vielleicht den meisten Menschen die teuerste und erhabenste des Lebens bedeutet, aus dem Heiligtume der Religion, grinst dem Beschauer ein Medusenhaupt entgegen und hemmt ihm das Blut in den Adern. Unter christlichen Völkern, im Schoße einer tausend Jahre alten Kultur ist vom 15. bis ins 18. Jahrhundert hinein der Justizmord zur stehenden Einrichtung erhoben, Hunderttausende von Unschuldigen, meistens Frauen, werden nach ausgesuchten Martern des Leibes und unnennbaren Seelenqualen auf die grausamste Weise hingerichtet. Diese Thatsache ist so ungeheuerlich, daß nur die verwandten Verfolgungen Andersgläubiger damit verglichen werden können, alle anderen Verirrungen des Menschengeschlechtes aber daneben zurücktreten. Eine Welt scheint uns bereits von diesen Greueln zu trennen! Aber man darf nicht vergessen, daß von den vierzehn Jahrhunderten, welche die beglaubigte Geschichte unseres Stammes umfaßt, fast dreizehn von dem, was sie bedingt, vom Glauben an Hexerei mehr oder minder erfüllt sind.

Wenn irgendwo, hat die Geschichte gerade auf diesem Gebiete ihren alten Ruhmestitel als Lehrerin der Menschheit zu bewahren. Mustern wir aber die fast unübersehbare, diesem Gegenstande

gewidmete Litteratur ¹⁾, so hinterläßt dieselbe trotz vieler trefflichen und einiger hochbedeutsamen Leistungen im ganzen keinen erfreulichen Eindruck. Wohl auf keinem Gebiete der Geschichte machen sich falsche Richtungen so breit wie hier. Dilettanten auf dem Felde geschichtlicher Forschung erheben haltlose Einfälle zu Erklärungsgründen und sprechen allgemeine Urteile aus, zu denen ihre Kenntnis des Stoffes und ihre Übung in historischer Kritik sie nicht bevollmächtigt. Uebereifrige, wahrheitsfeindliche Apologeten der Kirche, denen das Ergebnis ihrer Studien feststeht, noch ehe sie an dieselben herangetreten sind, wollen nur dem dienen, was ihnen die gute Sache scheint, und vermögen dieses Ziel nur zu erreichen durch Entstellen, Verschweigen und falsches Auslegen von Thatfachen. Daß diese verwerflichen Richtungen so üppig gedeihen, mag zum Teil damit zusammenhängen, daß die Berufshistoriker diesem kulturgeschichtlichen Stoffe meist unverhohlene Geringschätzung entgegenbringen und in unverhältnismäßig geringer Zahl unter den Autoren der Hexenprozeßlitteratur vertreten sind. Gelehrte und umfängliche Werke über das 16. und 17. Jahrhundert, die Blütezeit der Hexenprozesse, ließen sich nennen, Werke, die nicht auf die politische Geschichte beschränkt, in denen aber die Hexenverfolgungen nicht einmal erwähnt sind. Gleich als wären diese nichts als eine häßliche Warze in einem Gesichte, dessen geistigen Ausdruck es allein festzuhalten gilt, als gehörten sie nicht mit zu diesem geistigen Ausdruck! Den besten Maßstab für die Vernachlässigung dieses Kapitels der Kulturgeschichte bietet die „Allgemeine Deutsche Biographie“, die nun ihrer Vollendung entgegensteht. Während im allgemeinen in diesem großen nationalen Werke, das der deutschen Wissenschaft zur Ehre gereicht, lückenhafte oder gar unzulängliche Artikel nur seltene Ausnahmen bilden, halten diese den gründlichen zum mindesten die Wage, sobald es sich um Männer handelt, die mit der Geschichte des Hexenwesens verknüpft sind, um Hexenschriftsteller, um Hexenverfolger und sogar um die des höchsten Ruhmes würdigen Bekämpfer

¹⁾ Bis 1845 verzeichnet in der unten erwähnten Abhandlung v. Wächters. Für die neuere Zeit gewähren die Referate in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft eine dankenswerte Uebersicht.

des Hexenwahns. Die von Ranke eingeschlagene und noch immer tonangebende Richtung liebt es nicht, von ihrer vornehmen politischen Höhe zu kulturgeschichtlichen Niederungen herabzusteigen. Wem gar das geschichtliche Erkennen sich auflöst oder abschwächt zu einer Art ästhetischen Betrachtens, wird als dessen Gegenstand nicht Bilder wählen, wie sie die Hexenprozesse bieten. Auch wer mit Goethe der Ansicht huldigt, daß das Beste, was wir von der Geschichte haben, der Enthusiasmus sei, den sie erregt, wird sich leicht widerwillig von Greueln abwenden, deren Schilderung nur niederdrücken und entmutigen kann. Und was soll den vielen, die, dieser Stimmung entgegenkommend, über ihre historischen Darstellungen einen idealisierenden Hauch breiten, der wüßte Wahnsinn der Hexengreuel! Doch wer von der Geschichte fordert, daß sie uns das Jahrhundert im reinen Abdruck seiner Gestalt zeige, unbekümmert darum, ob dieser anziehend oder abstoßend, ob er für die großen historischen Institutionen ehrenvoll oder belastend sei — wer von der Geschichte die Wahrheit, die volle Wahrheit und nichts als die Wahrheit verlangt, der wird auch angesichts dieser schrecklichen Nachtseite der menschlichen Entwicklung zum vollen Verständnis durchzubringen wünschen. Und wem dies gelingt, dem mag, verglichen mit der nährenden Kraft dieses bitteren Trankes, mancher weit eifriger durchforschte Stoff aus der politischen oder dynastischen Geschichte wie „Wasser in Eisküchen“ erscheinen.

Die hervorragendsten Werke allgemeinerer Bedeutung auf diesem Gebiete rühren von einem Juristen und zwei protestantischen Theologen her: das erste, C. G. v. Wächter, Die gerichtlichen Verfolgungen der Hexen und Zauberer in Deutschland vom 15. bis zum 18. Jahrhundert¹⁾, für die juristische Seite grundlegend und nahezu erschöpfend. Das andere, Soldans Geschichte der Hexenprozesse²⁾, neu bearbeitet von (Soldans Schwiegersohn) Hepppe, hochverdienstlich als die im großen und ganzen gelungene

¹⁾ In v. Wächters Beiträgen zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts (Tübingen 1845), S. 81—110, und Exkurse S. 277—331.

²⁾ Die erste Auflage erschien 1845, die sehr durchgreifende Neubearbeitung in zwei Bänden 1880.

Bewältigung eines ungemein schwierigen Stoffes. Es läßt sich nicht leugnen, daß die Unterschätzung einerseits der germanisch-heidnischen Grundlage des Hexenwahns, anderseits des schlimmen Einflusses der Reformatoren und vieler Präbikanten auf die Verfolgungen fühlbare Mängel dieses Werkes bezeichnen. Doch geradezu den Vorwurf der Parteilichkeit gegen die Verfasser zu erheben ist man nicht berechtigt, und diejenigen, die es thun, sind stets solche, die den Balken im eigenen Auge nicht sehen. Dann hat Vängin in dem trefflichen, wiewohl nicht in jedem Betracht streng wissenschaftlichen Werke: Religion und Hexenprozeß (1888), die Beziehungen der Hexenprozesse zur Religion, der kirchlichen Ueberlieferung und den christlichen Ideen verfolgt und jene katholischen Schriftsteller bekämpft, welche die Hauptschuld der Verirrung dem Protestantismus aufbürden. Der protestantische Theologe verrät sich freilich auch hier in der etwas zu glimpflichen Art, wie Luthers Stellung zur Hexenfrage beurteilt wird. Einen gründlichen und besonders im Aufstöbern wichtiger neuer Quellen glücklichen Forscher hat das Studium der Hexenprozesse an dem Amerikaner George L. Burr (Cornell University) gewonnen. Erst in allerneuester Zeit hat sich den oben genannten grundlegenden Werken eine aus Historikerkreisen rührende, umfassende und durch ausgebreitetes Wissen in Einzelheiten über Soldan-Heppel hinausführende Darstellung der deutschen Hexenprozesse gesellt. Aber ich brauche nur die Namen der Autoren: Janssen und seinen Fortsetzer Pastor ¹⁾, zu nennen, um den Kundigen zu verraten, daß für diese Darstellung unbefangene Erforschung und rückhaltloses Aussprechen der Wahrheit nicht die heiligsten Prinzipien sind. Die Verfasser verfolgen mit den bekannten Künsten, die an den ersten Bänden des Werkes zur Genüge nachgewiesen worden sind ²⁾, das doppelte Ziel: die katholische Kirche reinzuwaschen, dagegen das Odium des Greuels auf den Protestantismus zu wälzen. Wenn sie einräumen, daß „durch Berichte von allerlei

¹⁾ Im 8. Bande der Geschichte des deutschen Volkes, S. 494—694, 1.—12. Aufl. 1894.

²⁾ Besonders hat Max Lenz, Janssens Geschichte des deutschen Volkes (Hist. Zeitschrift N. F. Bd. XIV), Geist und Methode dieser ultramontanen Geschichtschreibung treffend gezeichnet.

Hexengeschichten Geistliche und Mönche den Volksglauben vom Hexenwesen förderten“, so reicht dies noch lange nicht an die Wahrheit, und wenn sie die Entwicklung des Hexenwahns und der Hexenverfolgungen zeichnen, ohne schon vor dem Hexenhammer die Wirksamkeit der päpstlichen Inquisitoren in den Vordergrund zu stellen, so reiht sich dieses Ende würdig an die Anfänge des Werkes, wo von der Kirchenspaltung, aber nicht von dem sie bedingenden Verfall des Papsttums und der mittelalterlichen Kirche die Rede war — das Ergebnis ist hier wie dort ein Zerrbild der Geschichte.

Eine Geschichte der Hexenprozesse im Herzogtum, dann Kurfürstentum Bayern ist bisher noch von keiner Seite versucht worden. Dem Bearbeiter fällt hier fast überall die Aufgabe des Pfadfinders zu — eine dankbare, stiege nur nicht aus den Morästen, durch die der Pfad führt, die giftigste Stidluft auf. Weiter auszuholen aber wird unerlässlich sein, wenn ein sicherer Standpunkt zur Beurteilung der partikularen Zustände und Vorgänge gewonnen werden soll. Indem ich auf die allgemeine Entwicklung eingehe, glaube ich auch hier manches Neue bringen, anderes in neues Licht rücken zu können. Ueber die Lückenhaftigkeit des archivalischen Materials, das mir zu Gebote stand und das ich zum größten Teil als der erste verwerte, gebe ich mich trotz seiner verhältnismäßigen Fülle keiner Täuschung hin. Aus älteren Zeiten haben wir nur zufällige Erwähnungen. Die Hochflut der Prozesse fällt dann in eine Zeit, da das schriftliche Verfahren allgemein war, aber man weiß, mit welcher Achtslosigkeit die Kriminalakten vergangener Jahrhunderte vielfach verschleudert oder eingestampft wurden. Was gerettet wurde, sind zweifellos nur Bruchstücke. Auch darf man annehmen, daß noch manches in Archiven, besonders geistlichen, verborgen liegt, und ich will den Vorwurf der Unvollständigkeit gern auf mich nehmen, wenn mein Versuch den Anstoß geben sollte, daß man von anderer Seite mit Nachträgen zu meiner Arbeit hervortritt. Selbst einer vollständigen Kenntnis der gedruckten Quellen stellen sich große Schwierigkeiten entgegen. Indessen zählt bei dieser Aufgabe das Erschöpfen der Einzelheiten nicht zu den höchsten Zielen. Wichtiger ist, daß dem Forscher kein für die Entwicklung wesentlicher Zug

entgeht, und dieses Ziel hoffe ich erreicht oder mich ihm doch sehr genähert zu haben. Breite Auszüge aus den Prozessen sollen im Rahmen dieser Uebersicht nicht geboten werden; zumal da in eingehender Veröffentlichung von Hexenprozessen des Guten, wie mir scheint, bereits genug geschehen ist. So richtig es ist, daß jeder Fall für sich geprüft werden muß, so wahr ist es auch, daß die überwiegende Mehrzahl sich in allem Wesentlichen gleicht. Veröffentlichung im Wortlaut oder in umfänglicheren Auszügen dürfte sich daher nur mehr für sehr alte und die allerjüngsten Prozesse empfehlen, sowie für solche, die durch besondere Eigentümlichkeit des Falls oder durch die Bedeutung oder wenigstens höhere gesellschaftliche Stellung der Verfolgten aus dem Rahmen des allgemeinen Typus heraustreten. Und gewiß ist eine Publikation auch dann mit Dank zu begrüßen, wenn der Herausgeber an sich interessante Akten aus intimer Kenntnis des provinziellen Volkslebens heraus so vortrefflich zu erläutern und mit Sitten und Zuständen von heute zu verknüpfen versteht, wie dies z. B. der verdiente schwäbische Medizinalrat Bud¹⁾ an den Hexenprozessen aus der Herrschaft Königssee¹⁾ geübt hat.

Zum Schlusse dieser einleitenden Bemerkungen noch ein Wort über den Ton der folgenden Darstellung! Westenrieder²⁾, der hoch- und ehrwürdige, hat den historischen kalten Ernst, mit dem die Thatfachen vorgebracht werden, den „stets für sich gewinnenden“ genannt, aber zugleich die Unmöglichkeit erwähnt, ihn unter allen Umständen festzuhalten. Gewiß muß der Historiker das Gefühl unnachsichtig zurückdrängen, so lange er untersucht. Hat er aber in kühler und gewissenhafter Untersuchung das Ergebnis gezeitigt und geht an die Darstellung, so darf er, wenn der Gegenstand es erheischt, auch das Gefühl zu Wort kommen lassen. Es wäre Ziererei, wollte man von dieser Erlaubnis angeichts eines Gegenstandes wie die Hexenprozesse keinen Gebrauch machen.

¹⁾ Alemannia XI (1883).

²⁾ Geschichte der bayer. Akad. d. Wiss. II, 385.

I.

Der heidnische Hexenwahn und die alte Kirche.

Ob sich an den Hexenwahn Verfolgungen knüpfen, wird stets und überall nur davon abhängen, ob diejenigen, die ihn hegen, die Macht dazu haben. Denn gibt es Dämonen und Menschen, die mit deren Hilfe Unheil stiften, so begreift man, daß die Gesellschaft die letzteren auszurotten versucht. „Eine Grausamkeit ist es, der Hexen, die gegen Unschuldige wüthen, zu schonen,“ sagt der Trierer Weihbischof Binsfeld ¹⁾. Und so erklärt Kurfürst Maximilian I. die Hexenverfolgungen ausdrücklich und folgerichtig als eine Pflicht seines landesfürstlichen Amtes und Ausfluß väterlicher Fürsorge für seine Unterthanen. Die weitaus schwerste Verantwortung für alle diese Greuel lastet daher auf jenen, welche den Hexenwahn gelehrt und verbreitet haben, wiewohl nicht verkannt werden darf, daß jeden Gebildeten, der sich mit Unterdrückung seiner Vernunft blindlings diesen Führern unterwarf, eine Mitschuld trifft. Selbst in der Blütezeit der Hexenprozesse fehlte es, wie wir sehen werden, nicht an solchen, die verständig und wohlwollend genug waren, dem Drucke der gewaltigen Strömung sich zu entziehen. Der so beliebten allgemeinen Entschuldigung durch den Bann des Zeitgeistes darf doch nicht die Tragweite beigelegt werden, als wäre hiemit die individuelle

¹⁾ De confessionibus maleficorum et sagarum (ed. 1623), Epistola dedicatoria, f. 5. Ähnlich p. 513: „Für Gott Verbrechen zu strafen ist nicht Grausamkeit, sondern Frömmigkeit.“

Selbstthätigkeit und Verantwortung gänzlich aufgehoben. Der Hexenwahn war kein ehernes Verhängnis wie ein Erdbeben oder ein Wirbelsturm, er wurde durch bestimmte Menschen ausgebildet und genährt, verbreitet und angewendet, und in der Stellung, die der Einzelne zu dieser Lehre einnahm, vermochte sich seine Individualität immerhin geltend zu machen.

Aus welchen Wurzeln nun immer der Vorstellungskreis dieses Wahns ursprünglich erwachsen sein mag, zur Zeit der Hexenprozesse, von denen wir eine bestimmtere und auf einzelne Fälle sich erstreckende Kunde haben, spielte er auf dem Boden der christlichen Glaubenslehre. Für die Fragen, ob und wie weit Teufel durch Menschen oder Menschen durch Teufel wirken können, war entscheidend, wie sich die kirchliche Autorität dazu stellte. Verdamnte sie diesen Glauben, so mochte derselbe vielleicht trotzdem in niedrigen Volksschichten ein dunkles Dasein fristen, mochte sogar hie und da zu einem wilden Akte barbarischer Volksjustiz führen, wie solche aus halb-zivilisierten Ländern noch heute zuweilen berichtet werden. Aber von einer großen öffentlichen Gefahr dieses Wahns, von massenhaften und epidemischen Hexenprozessen konnte dann nicht die Rede sein. Daß Fürsten, hohe und niedere Gerichte, juristische und theologische Autoritäten und Fakultäten die Lehren des Hexenglaubens vertraten, wäre in katholischen Ländern unmöglich gewesen, wenn er nicht der Lehre der römischen Kirche, in protestantischen, wenn er nicht der Lehre der Reformatoren und Prädikanten entsprochen hätte. Vielleicht wird man einwenden, daß die Macht der Kirche in derartigen Dingen doch ihre Schranken hatte, und wird darauf hinweisen, daß der Widerstand der päpstlichen Kurie gegen die Gottesurteile deren Anwendung vor den weltlichen Gerichten sehr lange Zeit nicht zu hindern vermochte. Von Papst Nikolaus I. (867) bis auf die Päpste Honorius III. (1222) und Alexander IV. (1257) ist eine Reihe von Verboten gegen die Ordalien erlassen worden und doch finden wir dieselben am Ende des Mittelalters noch regelmäßig und in einzelnen Gegenden sogar lange darüber hinaus bei den weltlichen deutschen Gerichten in Übung. Aber der wesentliche Unterschied zwischen diesen beiden Dingen springt in die Augen: die Ordalien waren nur ein rechtliches Beweismittel, das ins Religiöse herüberspielte;

bei der Zauberei aber gehörte die Substanz des Delictes selbst dem religiösen Gebiete an.

Indes läßt sich der vielgestaltige Reichtum des historischen Lebens nirgend in allgemeinen Deductionen erschöpfen. Unzweideutige Zeugnisse lehren, daß der Standpunkt der Kirche gegenüber der Frage der Zauberei im Laufe der Jahrhunderte nicht immer derselbe geblieben ist. Einheitlich ist er nur insofern, als die Kirche von Anfang an wie noch heute stets die Möglichkeit der Zauberei gelehrt und diese als schweres Vergehen verdammt hat. Aber bei allen Völkern des Abendlandes, welche die Religion des Kreuzes ihrer Herrschaft unterwarf, trat deren Sendboten und Priestern der Glaube an Zauberei zunächst als ein Rest der so eifrig bekämpften heidnischen Volksreligion entgegen. Zu diesem Rest gehörten auch die Vorstellungen, in denen man den Vorläufer, ja starke Wurzeln des späteren Hexenwahns zu suchen hat. Gegenüber diesen Ueberbleibseln war eine zweifache Stellung der Kirche denkbar: sie konnte dieselben als heidnischen Aberglauben, als nichtigen Wahn bekämpfen — oder sie konnte in den übermenschlichen Mächten, die hiebei als wirksam gedacht wurden, die Teufel ihres eigenen Lehrgebäudes und auf Grund dieser Erklärung in dem behaupteten Eingreifen dieser übermenschlichen Mächte in das menschliche Leben eine schreckliche Realität erkennen.

Das erstere war der überwiegende, freilich nicht ausschließliche Standpunkt der alten Kirche. Daß seit dem 13. Jahrhundert die entgegengesetzte Auffassung in der Kirche allmählich die Oberhand gewann, hat, wie wir nachweisen werden, die Grundlage für die ausgebreiteten Hexenverfolgungen des 16. und 17. Jahrhunderts gebildet. Zu deren Verständnis ist es also, wie aus diesen Vorbemerkungen erhellt, nötig, drei Faktoren voraus in das Auge zu fassen: den altheidnischen, volkstümlichen Wahn, die Stellung der älteren Kirche zu dieser Frage, endlich den Umschwung in der kirchlichen Auffassung.

Ueber den altheidnischen, volkstümlichen Wahn können im Rahmen unserer Darstellung nur einige Bemerkungen Raum finden, welche die Grundzüge zeichnen und dem Leser zur Gewinnung des richtigen Standpunktes verhelfen mögen. Es ist

unbestreitbar, daß der Hexenwahn starke Elemente des alten germanischen Volksglaubens in sich aufgenommen hat. Diese Elemente berühren sich vielfach mit Anschauungen der römischen und griechischen Mythologie. Die Strigen, Lamien, Empusen der Römer und Griechen sind im Wesen und nach manchen einzelnen Merkmalen daselbe wie die germanischen Hexen und Unholden. Liebestränke, Töten und Krankmachen durch Zauber, wie anderseits magische Heilungen, Herbeiziehen von Hagel und Regengüssen, das Zaubern mit Bildern, mit Hinrichtungswerkzeugen, mit Leichen, mit unverständlichen Beschwörungsformeln, Sprüchen und Versen, das Verzaubern durch den Blick, das Vermögen, Tiergestalt anzunehmen, die Fähigkeit, Getreide auf anderen Grund zu zaubern — alles dies sind Züge, die dem römischen und germanischen Hexenwahn gemeinsam scheinen ¹⁾, wenn auch der eine hier, der andere dort eine größere Rolle spielt. Während bei Solban-Heppa der Zusammenhang mit dem germanischen Heidentum nur nachträglich (II, 355 f.) behandelt und in seiner Bedeutung nicht genügend anerkannt wird, findet man in diesem Werke (Kap. 4 und 5) die griechischen und römischen Wurzeln des Hexenwahns eingehend und vortrefflich erörtert. Die Inquisitoren, welche den Hexenwahn verkirchlichten und in ein System brachten, haben, wie sie verschiedenen Nationalitäten angehörten und unter verschiedenen wirkten, aus beiden Quellen, aus dem germanischen, wie aus dem antik-römischen Volksglauben geschöpft. Trotz der Berührung zwischen heidnisch-germanischen und klassischen Vorstellungen wird man vielleicht sagen dürfen, daß der Inhalt jenes Hexenwahns, der den großen Verfolgungen seit Ende des 15. Jahrhunderts zu Grunde lag, soweit derselbe ursprünglich heidnische Bestandteile in sich schließt, noch mehr in der germanischen als in der römischen Mythologie wurzelt. Ist diese Beobachtung richtig, so erklärt sich das Verhältnis daraus, daß Inquisitoren von deutscher Abstammung, die ihre hexenrichterliche Thätigkeit in Deutschland ausübten, in ihrem großen grundlegenden Werke, dem *Malleus maleficarum*, dem kirchlichen Hexenwahn die für die ausgebehten

¹⁾ Für die römische und germanische Heimat vgl. Grimm, *Deutsche Mythologie* ², S. 1043, 1045 f., 1047, 1053, für die römische Solban-Heppa I, 57 f.

Prozesse entscheidende Fassung gegeben haben. Vergleicht man ein älteres und noch nicht so abgeschlossenes Bild des Hexenwahns, wie es der Dominikaner Nider hinterlassen hat, ein Bild, dem neben vereinzeltten Zeugnissen deutscher Inquisitoren vorwiegend solche aus dem Munde französischer Inquisitoren zu Grunde liegen, so läßt dieses die Verwandtschaft mit der germanischen Mythologie wohl nicht so stark hervortreten wie der Hexenhammer.

Insofern alles Zaubern ein Wirken mit Hilfe übernatürlicher Mächte bedeutet, fällt auch die Hexerei unter diesen Begriff. Aber schon in der heidnischen Zeit läßt sich eine Unterscheidung zwischen Zaubern und Hexen beobachten, die dann auch in die christliche Anschauung übergegangen ist. Diese Unterscheidung ist sehr bedeutungsvoll, wiewohl sie nicht immer streng festgehalten wird und die einzelnen Merkmale zuweilen ineinander überfließen.

Die Zauberer und Wahrsager nämlich berühren sich im Heidentum mit den Priestern und suchen durch übernatürliche Mittel Vorteile für sich oder andere zu erlangen. Sie heilen durch Segen Krankheiten und Gebrechen, sagen die Zukunft voraus, finden verborgene Schätze, bringen gestohlenen und verlorenes Gut zurück. Schon im Heidentume gab es, wie später in der christlichen Zeit, neben der verbotenen eine erlaubte Zauberei, neben der schwarzen eine weiße Kunst¹⁾. Als Ausübende der Zauberei erscheinen sowohl Männer wie Weiber. Von der Seherin Belaebe berichtet Tacitus²⁾, daß sie geradezu göttliche Verehrung genoß.

Dagegen sind die Hexen schon nach der heidnischen Vorstellung weit überwiegend Weiber, die durch übernatürliche Einwirkung Besitz, Gesundheit oder Leben der Menschen schädigen. Ihrer Thätigkeit schrieb man empfindliche, plötzlich hereinbrechende Uebel zu, die man sich auf natürlichem Wege nicht erklären konnte und für die man nach einem Sündenbock suchte. So Lähmung und Geschwulst bei Mensch und Tier, Gelenkrheumatismus, Tobsucht. In dem Namen Hexenschuß für rheumatische Steifheit des Kreuzes lebt diese uralte volkstümliche Anschauung noch heute

¹⁾ Vgl. Goltzer, Handbuch der germanischen Mythologie (1895), S. 646 f.

²⁾ Germania, c. 8.

unbestreitbar, daß der Hexenwahn starke Elemente des alten germanischen Volksglaubens in sich aufgenommen hat. Diese Elemente berühren sich vielfach mit Anschauungen der römischen und griechischen Mythologie. Die Strigen, Lamien, Empusen der Römer und Griechen sind im Wesen und nach manchen einzelnen Merkmalen dasselbe wie die germanischen Hexen und Unholden. Liebestränke, Töten und Krankmachen durch Zauber, wie andererseits magische Heilungen, Herbeiziehen von Hagel und Regengüssen, das Zaubern mit Silbern, mit Einrichtungswerkzeugen, mit Leichen, mit unverständlichen Beschwörungsformeln, Sprüchen und Versen, das Verzaubern durch den Blick, das Vermögen, Tiergestalt anzunehmen, die Fähigkeit, Getreide auf anderen Grund zu zaubern — alles dies sind Züge, die dem römischen und germanischen Zauberswahn gemeinsam scheinen ¹⁾, wenn auch der eine hier, der andere dort eine größere Rolle spielt. Während bei Solban-Heppe der Zusammenhang mit dem germanischen Heidentum nur nachträglich (II, 355 f.) behandelt und in seiner Bedeutung nicht genügend anerkannt wird, findet man in diesem Werke (Kap. 4 und 5) die griechischen und römischen Wurzeln des Hexenwahns eingehend und vortrefflich erörtert. Die Inquisitoren, welche den Hexenwahn verkirchlichten und in ein System brachten, haben, wie sie verschiedenen Nationalitäten angehörten und unter verschiedenen wirkten, aus beiden Quellen, aus dem germanischen, wie aus dem antik-römischen Volksglauben geschöpft. Trotz der Berührung zwischen heidnisch-germanischen und klassischen Vorstellungen wird man vielleicht sagen dürfen, daß der Inhalt jenes Hexenwahns, der den großen Verfolgungen seit Ende des 15. Jahrhunderts zu Grunde lag, soweit derselbe ursprünglich heidnische Bestandteile in sich schließt, noch mehr in der germanischen als in der römischen Mythologie wurzelt. Ist diese Beobachtung richtig, so erklärt sich das Verhältnis daraus, daß Inquisitoren von deutscher Abstammung, die ihre hexenrichterliche Thätigkeit in Deutschland ausübten, in ihrem großen grundlegenden Werke, dem *Malleus maleficarum*, dem kirchlichen Hexenwahn die für die ausgedehnten

¹⁾ Für die römische und germanische Heimat vgl. Grimm, *Deutsche Mythologie* ², S. 1043, 1045 f., 1047, 1053, für die römische Solban-Heppe I, 57 f.

Prozesse entscheidende Fassung gegeben haben. Vergleicht man ein älteres und noch nicht so abgeschlossenes Bild des Hexenwahns, wie es der Dominikaner Nider hinterlassen hat, ein Bild, dem neben vereinzeltten Zeugnissen deutscher Inquisitoren vorwiegend solche aus dem Munde französischer Inquisitoren zu Grunde liegen, so läßt dieses die Verwandtschaft mit der germanischen Mythologie wohl nicht so stark hervortreten wie der Hexenhammer.

Insofern alles Zaubern ein Wirken mit Hilfe übernatürlicher Mächte bedeutet, fällt auch die Hexerei unter diesen Begriff. Aber schon in der heidnischen Zeit läßt sich eine Unterscheidung zwischen Zaubern und Hexen beobachten, die dann auch in die christliche Anschauung übergegangen ist. Diese Unterscheidung ist sehr bedeutungsvoll, wiewohl sie nicht immer streng festgehalten wird und die einzelnen Merkmale zuweilen ineinander überfließen.

Die Zauberer und Wahrsager nämlich berühren sich im Heidentum mit den Priestern und suchen durch übernatürliche Mittel Vorteile für sich oder andere zu erlangen. Sie heilen durch Segen Krankheiten und Gebrechen, sagen die Zukunft voraus, finden verborgene Schätze, bringen gestohlenen und verlorenes Gut zurück. Schon im Heidentume gab es, wie später in der christlichen Zeit, neben der verbotenen eine erlaubte Zauberei, neben der schwarzen eine weiße Kunst¹⁾. Als Ausübende der Zauberei erscheinen sowohl Männer wie Weiber. Von der Seherin Belacba berichtet Tacitus²⁾, daß sie geradezu göttliche Verehrung genoß.

Dagegen sind die Hexen schon nach der heidnischen Vorstellung weit überwiegend Weiber, die durch übernatürliche Einwirkung Besitz, Gesundheit oder Leben der Menschen schädigen. Ihrer Thätigkeit schrieb man empfindliche, plötzlich hereinbrechende Uebel zu, die man sich auf natürlichem Wege nicht erklären konnte und für die man nach einem Sündenbock suchte. So Lähmung und Geschwulst bei Mensch und Tier, Gelenkrheumatismus, Tobsucht. In dem Namen Hexenschuß für rheumatische Steifheit des Kreuzes lebt diese uralte volkstümliche Anschauung noch heute

¹⁾ Vgl. Gölther, Handbuch der germanischen Mythologie (1895), S. 646 f.

²⁾ Germania, c. 8.

fort. Man glaubte sogar, daß die Hexen Menschen (wohl nur Kinder) aufzehren. Vorzugsweise aber führte man auf Hexen Naturereignisse zurück, welche Feld und Flur schädigten. Versengte ein nächtlicher Frost die Blüten des Weins, des Obstes, warf ein Hagelwetter das der Sichel entgegenreifende Getreide nieder, so ward dies wohl dem boshaften Wirken einer Hexe zugeschrieben. Die älteste Erwähnung der Hexerei in Bayern ist eine im Volksrechte erwähnte Schädigung des Getreides, die sogenannte Erntescharte, aranscarti, niedergelegte Streifen im Getreidefeld, die sonst auch als Werk eines bösen Geistes, des Wilwis¹⁾, bezeichnet werden.

In der Lex Salica²⁾ wird mit Geldstrafe bedroht, ein freies Weib eine Hexe zu schelten. Seltsamerweise steht nach diesem Gesetzbuche ebenfalls nur Geldstrafe darauf, wenn eine Hexe einen Menschen aufgeessen hat. Dagegen war schon bei den heidnischen Sachsen die übliche Strafe der Hexen der Feuertod. Dies lehrt eines der grellsten Zeugnisse für altgermanische Barbarei, ein für Sachsen erlassenes Capitulare Karls des Großen³⁾. Wenn jemand, heißt es hier, vom Teufel verblendet, nach Art der Heiden glaubt, daß ein Mann oder eine Frau eine Hexe (striga) sei und Menschen verzehre, und wenn er deshalb sie verbrennt oder ihr Fleisch zum Aufessen hingibt oder es aufißt, soll er mit dem Tode bestraft werden. Nach demselben Capitulare sollten die Zauberer und Wahrsager (divini et sortilegi) nur an die Kirchen und Priester ausgeliefert werden. Deutlich tritt hier der altgermanische Hexenwahn, seine Bekämpfung durch den christlichen Gesetzgeber und die Unterscheidung zwischen Zauberern und Hexen⁴⁾ hervor.

¹⁾ Der Name Wilwis scheint slawischen Ursprungs. S. Rogt, Mythologie in Pauls Grundriß der germanischen Philologie I, 1019.

²⁾ Ed. Holder, nach dem Codex Vossianus c. 65, Codex Lescurianus c. 64, nach dem Codex von Trier-Leiden c. 67.

³⁾ Capitulatio de partibus Saxoniae (zwischen 775 und 790), Mon. Germ. Leg. Sect. II, T. I, p. 68, c. 9.

⁴⁾ Quizmann, Die heidnische Religion der Daimaren, S. 226, ist daher auf falscher Fährte, wenn er die Hexen im höheren Altertum mit den Priesterinnen und Aertztinnen zusammenwirft.

Daß aber die Hexen als Anstifterinnen übernatürlichen Unheils gedacht wurden, war wohl nicht die ursprüngliche Phase dieses Vorstellungskreises. Als die ursprüngliche wird vielmehr zu betrachten sein, daß übernatürliche Mächte ohne Vermittelung von Menschen eingreifen. Diese übermenschlichen Wesen, in deren Thätigkeit sich zum Teil die den späteren Hexen zugeschriebene nicht verkennen läßt, waren nach germanischer Vorstellung vorzugsweise die Elben ¹⁾. Ob in ihnen ursprüngliche Seelengeister ²⁾ oder Personifikationen der Naturkräfte und des Wetters zu suchen sind, lassen wir dahingestellt. Wiewohl sie überwiegend gute und holbe Geister sind, wirken sie auch zum Schaden der Menschen; sie sind bald licht, schön, nützlich, dienstfertig und gütig, bald dunkel, häßlich, schädlich, gewaltsam und böshaft, wie auch die Snorra Edda zwischen Lichtelben und schwarzen Elben unterscheidet. Wenn in Volksfagen und Märchen Frau Holle, in Bayern Frau Berchta als freundliches und hilfreiches höheres Wesen auftritt ³⁾, ist dies wohl ein Nachklang der guten Lichtelben. Die Elben, die auch unter den Namen: Trute, Mare, Alp, das Schrattel ⁴⁾, auch Holbe, Holle erscheinen, verkünden bevorstehendes Unglück, haben eine sinnberückende Macht, können mit ihrem Blick bezaubern und Erblindung verursachen, können jede Gestalt, besonders die menschliche, annehmen. Sie schädigen mit Schuß und Schlag, ihr Hauch, Elbhauch, ist Gliedgeschwulst, auf den schlafenden Menschen üben sie den beängstigenden Alp-

¹⁾ Näheres s. bei Hugo Elard Meyer, Germanische Mythologie, S. 117 f., 135 und die im Register unter Hexen verzeichneten Stellen; und Goltzer a. a. O. S. 122 f.

²⁾ Diese Anschauung vertritt besonders Mogk (s. a. a. O. 1001, 1007). Nach ihm sind die Elfen Seelen Verstorbener. „Die Seele, die den Körper verlassen hat, nimmt einen neuen Körper an, gesellt sich zu den Scharen der Geister und erscheint als Gespenst, als Mare, Trute, Alp, Hexe, Bilwis, Walkyre.“ Die Auffassung der Hexe selbst als eines Geistes ist jedoch abzulehnen; sie wird am entschiedensten durch das Capitulare Karls des Großen widerlegt.

³⁾ Grimm, Deutsche Mythologie ², 245, 250 f.

⁴⁾ Der Malleus maleficarum erwähnt (p. II, q. 1, c. 3), daß es besonders in Norwegen viele „Grollen und Schrattel“ gebe. — Eine weit abweichende Auffassung der Trud (als eine Art priesterlicher Hebamme) s. bei Duißmann, Die heidnische Religion der Baiwaren, S. 229 f.

druck. Sie tragen Verlangen nach kleinen Kindern und legen an deren Statt Wechselbälge in die Wiege. Die isländischen Elben¹⁾, álfar, knüpfen mit Mädchen der Menschen Liebschaften an, helfen auch den Menschen, verschaffen ihnen verlaufenes Vieh, schenken ihnen wunderkräftige Gegenstände und heilen Siechtum. Wenn Trithemius in seiner Beantwortung der acht Fragen des Kaisers Maximilian sechs Geschlechter der Teufel, nämlich Feuer-, Luft-, Wasser- und Erdteufel, unterirdische und lichtscheue Teufel unterscheidet, liegt es nahe, hier noch einen Zusammenhang mit den germanischen Vorstellungen von den Elben anzunehmen.

Eine Stelle der Lex Salica²⁾ wird auf gemeinsames Kochen von Hexen gedeutet. Es scheint hier als Beschimpfung hervorgehoben zu werden, wenn ein Mann Hexenfesselträger, einer, der sich hergibt, den Hexen ihr Gerät zu tragen, genannt wird. Nehmen wir auch an, daß Grimms³⁾ Auslegung der dunklen Stelle die richtige ist, so muß doch betont werden, daß vor der kirchlichen Färbung des Hexenwahns dies das einzige Zeugnis ist, das auf gemeinsames Wirken, auf Versammlungen von Hexen gedeutet werden kann. An irgendwelchen Zusammenhang des späteren Hexensabbats mit Opfern und Volksversammlungen der heidnischen Germanen ist sicher nicht zu denken. Mit Recht hat sich Solban⁴⁾ gegen die Annahme ausgesprochen, daß die Hexenversammlungen an Plätzen stattgefunden haben sollen, wo vor Alters Gericht gehalten oder geopfert wurde. Auch nach meiner Kenntnis der Alten muß ich bestreiten, daß auf die in den Hexenverständnissen genannten Vertlichkeiten irgend ein Gewicht zu legen sei. Abgesehen von den norddeutschen „Bloßsbergen“, besonders dem Brocken im Harz, brachte man die Hexentänze keineswegs

¹⁾ Goltzer S. 134.

²⁾ Si quis alterum herborgium clamaverit hoc est strioportio aut illum qui eneum portat ubi strias coquantur (oder: ubi striae concinnunt). Nach den verschiedenen Zählungen c. 64—67. Auch die Lesarten der Handschriften gehen ziemlich weit auseinander. S. die Ausgaben von Alfred Holder.

³⁾ Deutsche Mythologie², 998.

⁴⁾ Solban-Heppe II, 358 f. Die ältere Anschauung vertritt noch Rogt a. a. O. S. 1023.

mit bestimmten, feststehenden Plätzen in Verbindung. Jrgend einen Ort mußten die Hexen auf die gestellte Frage nennen, daß aber verschiedene Hexen aus derselben Gegend einen und denselben Platz nennen, ist nicht die Regel, sondern Ausnahme und erklärt sich leicht daraus, daß dieser aus einem früheren Prozesse in den Ruf eines Hexenversammlungsplatzes gekommen war oder daß er als abgelegener, schauerlicher Ort oder als einsam aufragender Berg dazu besonders geeignet erschien. Mit demselben Rechte, mit dem man der Wiederholung eines Berg- oder Flurnamens in den Hexengeständnissen Bedeutung beilegt, könnte man aus den innerhalb derselben Landschaft häufig wiederkehrenden Bezeichnungen des teuflischen Buhlen, wie Federle, Meister Hämmerle u. s. w. schließen, daß an der Teufelsbuhlschaft etwas Wahres sein müsse.

Die altdeutschen Bezeichnungen für die Hexen sind Hexe (ahd. hagazussa und verkürzt hāzus, hāzissa) und Unhold. Bei beiden Worten bezeichnet die Etymologie, die für den ursprünglichen Begriff so lehrreich ist, streitige, in der germanistischen Litteratur vielbesprochene Fragen. Wie mir scheint, sind die Germanisten in neuester Zeit auf eine falsche Fährte geraten, wenn sie hagazussa mit dem Walde in Zusammenhang bringen und als feindlichen Walddämon oder ähnlich deuten¹⁾. In den alten Zeugnissen über Hexen müßte ein Zusammenhang mit dem Walde entschieden hervortreten, wenn die Hexen danach benannt sein sollten. Was sich, abgesehen von Hypothesen, dafür geltend machen läßt, ist jedoch nur eine Stelle der Kaiserchronik²⁾ und etwa die im Walde hausende Hexe des Kindermärchens. Hag ist auch nie der Wald schlechtweg, sondern nur Gebüsch, Waldstrecke,

¹⁾ So Noreen in den Indogermanischen Forschungen IV, 326; Rauffmann in den Beiträgen zur Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur XVIII, 155 (weibliches Waldgespenst); Weigand, Deutsches Wörterbuch² I, 685; Kluge, Etymolog. Wörterbuch der deutschen Sprache⁵ unter Hexe; Goltzer, S. 158.

²⁾ B. 12201; f. Goltzer S. 117:

du soltest pillicher dā ze holz varen,
danne die maegede hie bewarn;
du bist ain unholde.

Wald mit Unterholz¹⁾. Es ist nicht einzusehen, wie der Begriff Hexe an diese Unterart des Waldes geknüpft sein sollte. Mehr empfiehlt sich beim Hag mit Heyne²⁾ an die erste und vorwiegende Bedeutung des Wortes zu denken: Zaun, Einfriedigung und die eingefriedete Dertlichkeit, das umhegte Feld und die Flur. Der Wald ist die ursprüngliche Natur, der Hag, die umhegte Flur, ist, was der Mensch dem Walde mit harter Arbeit abgerungen und sich dienstbar gemacht hat, was aber den schädlichen Einflüssen der Natur, dem Hagel und Sturm, Reif und Frost ausgesetzt bleibt. Es scheint die Vorstellung zu Grunde zu liegen, die sich in dem Verse ausdrückt: „Die Elemente hassen das Gebild' der Menschenhand“, nur daß statt der Elemente an mißgünstige Menschen, die sich übernatürlicher Kräfte bedienen, gedacht wird. Die auf Korn, Wein, Obst, Vieh und Weide gerichtete zerstörende Thätigkeit der Hexen ist das sicherste Merkmal des ursprünglichen germanischen Hexenbegriffs. Heyne hat das zweite Wort des Kompositums hagazussa mit dem angelsächsischen tesu, teosu, Schaden, Verderben, in Verbindung gebracht. Dagegen denkt Noreen (der Hag als Wald deutet) an ein ursprüngliches haga-hazus (sa) und erklärt hazus (sa) wohl besser als eine partizipiale Bildung, zu gotisch hatan, anfeinden, gehörig. Daß in der zweiten Wurzel der Begriff: feindlich, schädlich liegt, darin sind alle Erklärer einig. Bei dieser Voraussetzung muß es aber als unnatürliche Deutung erscheinen, wenn unter dem ersten Begriff des Kompositums etwas anderes als das zum Partizip hazussa gehörige Objekt gesucht wird. Da eine „Waldbasserin“ oder „Waldschädigerin“ mit dem Begriffe Hexe unvereinbar ist, erscheint auch unter diesem Gesichtspunkte unsere Auslegung von Hag als geboten.

Die Hexe ist demnach die Feld und Flur Anfeindende, Schädigende.

Im bayerischen Stammesgebiet erscheint häufiger als Hexe der Ausdruck Unhold³⁾. Und während in althochdeutschen Dent-

¹⁾ S. Heyne in Grimms Deutschem Wörterbuch IV, 137 f.

²⁾ M. a. D. IV, 1299.

³⁾ Vgl. den Artikel bei Schmeller-Frömmann, der auch (c. 1091) den Flurnamen: Unholdenthal bei Scheiern aus dem 12. Jahrhundert nachweist.

mälern das Femininum unholda als Uebersetzung für diabolus gebraucht wird, hat der bayerische Dialekt bis in das 18. Jahrhundert hinein hartnäckig an der männlichen Form: der Unhold oder Unholber, auch in der Anwendung auf die weiblichen Hexen festgehalten¹⁾. Jakob Grimm²⁾ meinte: Weil man im Altertum eine Göttin Hulda verehrt hatte, so lag es nahe, im Gegensatz zu ihrer Milde ein bösgesinntes, feindliches Wesen als weibliche unholda zu betrachten. Diese Erklärung ist nun mit dem Nachweise gefallen, daß die Göttin Hulda nur eine Einbildung war³⁾. Daß das Adjektiv unhold, feindlich, bei der Erklärung aus dem Spiel bleiben muß, hat Rauffmann, wie mir scheint, mit Recht ausgesprochen. Dieser Forscher⁴⁾ bringt den Namen in Verbindung mit einer durch vier Inschriften bezeugten Dea Hludana, die im Walde wohnend gedacht und mit der Suevengöttin Nerthus identisch sei, und betrachtet als das wahrscheinlichste, daß sich in Unhold ein altes Kollektivum erhalten habe, welches die Gesamtheit der unheimlichen Geister bedeutete, dann aber auf männlich vorgestellte Wesen übertragen worden sei. Dabei bleibt jedoch das Präfix Un- unerklärt. Ich möchte eine andere Deutung vorschlagen. Wie Clard Hugo Meyer⁵⁾ nachgewiesen hat, ist auch Holde, Holle, ein Ausdruck für Elben. Dem modernen Sprachgefühl ist das Bewußtsein fast verloren gegangen, daß der Vorsilbe Un- nicht nur verneinende, sondern auch verstärkende Bedeutung innewohnt. Man denke an Untier (schreckliches Tier), Unthat (schlimme That), Ungewitter, Unkosten, Unmasse, Unzahl, Ungeld⁶⁾. Un-, sagt Lexer⁷⁾, drückt Aufhebung des guten, Verstärkung des bösen Begriffs aus. Auch Weinhold bemerkt, daß dieser Begriff des Uebermäßigen schon im Mittel-

¹⁾ U. a. in den unten zu erwähnenden Akten des Prozesses gegen die Klostermüllerin und deren Tochter vom Jahr 1600, aber auch noch viel später.

²⁾ Deutsche Mythologie², 942.

³⁾ Vgl. Rauffmann, Beiträge XVIII, 150.

⁴⁾ Mythologische Zeugnisse aus römischen Inschriften a. a. O. S. 134 f.

⁵⁾ Germanische Mythologie S. 118, § 161.

⁶⁾ Ueber Ungeld s. meine Geschichte Bayerns III, 735.

⁷⁾ Mittelhochdeutsches Handwörterbuch II, 1749.

hochdeutschen auftritt¹⁾. Sollte demnach Unhold nicht bedeuten: ein rechter, arger Holbe, d. i. Elbe? Die männliche Form im bayerischen Dialekte ließe sich dadurch erklären, daß der bayerische Stamm die Elben oder doch diese Art der Elben, auf die es hier ankam, als männliche Wesen dachte. Man sagte auch: Der Alp drückt. Um der Hypothese größere Wahrscheinlichkeit zu verleihen, wird freilich noch der Nachweis erforderlich sein, den ich für jetzt nicht zu erbringen vermag, daß Un- schon im Althochdeutschen auch diese verstärkende Bedeutung hatte.

In den Predigten Bertholds von Regensburg, in Konrads von Megenberg Buch der Natur, in vielen Heiligenlegenden und an anderen Stellen zerstreut finden sich Anspielungen auf Aeußerungen eines Volksaberglaubens, der ebenso zweifellos aus dem germanischen Heidentum stammt, wie er sich anderseits mit dem Hexenwahn berührt. Dazu gehört u. a. das Wirken mit dem Zaubertraut, mit „den bösen Betonjen“, Schlüsselblumen, die in Schwaben noch heute „Patengele“ heißen. Eine Menge von heidnischen abergläubischen Gebräuchen, zum Teil mit dem Hexenwahn sich berührend, zum Teil mit christlichem Anstrich, weist nach der sogenannte „Corrector Burchardi“ (des Bischofs Burchard von Worms), verfaßt zwischen 1012 und 1022, nebenbei bemerkt: durch seine detaillierte Schilderung geradezu scheußlicher Unflätigkeiten²⁾ ein bedenklicher Vorläufer der jesuitischen Moralkasuistik. Die reichhaltigste Fundgrube des spätmittelalterlichen Volksaberglaubens aber bietet eine dem bayerischen Stammesgebiet angehörende Dichtung: die auf der Burg Runkelstein gedichteten „Pluemen der Tugent“ von Hans Vintler³⁾ aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts. Der Dichter, der als Pfleger des Gerichtes Stein auf dem Ritten bei Bozen lebte und 1419 starb, benützte für sein Gedicht als Vorlage eine um 1320 entstandene, dem Tomaso Leoni zugeschriebene italienische Dichtung, die Fiori di virtù. Die Verse 7594—8497 aber, welche dieses Repertorium

¹⁾ Weinhold, Mittelhochdeutsche Grammatik S. 249. Belege f. in Weinholds Altemannischer Grammatik S. 264 unter Nr. 30, c.

²⁾ Vgl. Migne, Patr. lat. T. CXL, p. 160 f.

³⁾ Herausgegeben von Ignaz v. Zingerle, Innsbruck 1874 (Ältere Tirolische Dichter. I.).

des Volksaberglaubens enthalten und auf welche schon Gervinus als ein für Kulturgeschichte und Mythologie wichtiges Zeugnis hinwies, sind Bintlerts eigenes Produkt¹⁾. Daß die hier aufgezählten Formen des Aberglaubens nicht nur Tirol angehörten, sondern selbst heute noch auch in anderen Gegenden fortleben, hat Zingerle in seinen erläuternden Anmerkungen nachgewiesen²⁾. Speziell für Bayern, zu dessen Stamme die von Bintler beobachtete Bevölkerung größtenteils gehörte, wird das unten zu erwähnende Landgebot Maximilians I. gegen den Aberglauben den Nachweis erbringen, wie viel von diesen abergläubischen Bräuchen und Anschauungen zweihundert Jahre später noch im Schwange war. Der Dichter selbst nimmt gegenüber dem Hexenwahn eine wenigstens teilweise aufgeklärte Stellung ein, er glaubt weder an die Realität der Hexenfahrten noch überhaupt an zauberische Künste alter Weiber. „Der Teufel wär' nicht für einen Gott zu haben, sollt' ihm gebieten ein altes Weib“ (B. 8451). „Ob das also sein sollt', daß ein altes Weib Gott zwingen wollt', so wär' er Knecht und sie wär' Herr. Die solche Dinge glauben, sind der Wahrheit fern.“ Man darf nach diesen Aussprüchen annehmen, daß er den Aberglauben auch da nicht teilt, wo er gegen denselben keinen Widerspruch erhebt, und dessen Äußerungen mit den Worten anführt: manche können dies und jenes. Dagegen lassen seine Äußerungen keinen Zweifel darüber, daß er an Teufelsbündnisse glaubte, und darum würden wir nicht zu behaupten wagen, daß der Richter Bintler nie und nimmer einen Hexenprozeß geführt haben würde.

Folgende Formen des Aberglaubens, die Bintler anführt, berühren oder decken sich mit Bestandteilen des Hexenwahns. B. 7754: Viele alte Weiber können die Herzen verwandeln zu Liebe oder Feindschaft. B. 7773: Etliche beten den Teufel an, Sterne, Sonne und Mond. B. 7781: Viele sagen, sie können Ungewitter machen. B. 7791: Etliche stehlen das Schmalz aus dem Rüssel, derweil man es rührt. B. 7796: Manche Dummen

¹⁾ S. v. Zingerles Einleitung, S. XXVII.

²⁾ Für Ueberlebendes des germanischen Götterglaubens speziell in Bayern vgl. u. a. Dutzmann, Die heidnische Religion der Baiwaren; Sepp, Altbayerischer Sagenchatz; Schöppners Sagenbuch.

sprechen, die Trutte sei ein altes Weib und komme die Leute saugen, und etliche glauben, der Alpe minne die Leute. B. 7804: Etliche sagen, das Schrattel sei ein kleines Kind, so gering (leicht) wie der Wind und ein verzweifelter Geist. B. 7811: So nützen etliche den Erdschnitt zu mancherlei Zauberei. B. 7851: Viele sagen, man stehle der Kuh die Milch aus der Wammen. B. 7853: So sind auch etliche Ammen, dieselben nehmen die jungen Kinder, so sie erst geboren sind, und stoßen's durch ein Häle (Kette und Haken, woran der Kessel über dem Feuer hängt). B. 7899: Viele können salben den Kübel, daß sie oben ausfahren. B. 7903: Etliche sind so behend, daß sie fahren hundert Meilen gar in einer kleinen Weil'. B. 7909: Manche meint, sie könne auch wohl Regen hin- und herwenden. B. 7950: Etliche nehmen Ratzengestalt an. B. 7952: So findet man Zauberinnen unrein, die Leuten den Wein trinken aus den Kellern verstopfen, dieselben heißet man Unholten. B. 7993: So fahren etliche „mit der Bar“ auf Rälbern und auf Böcken durch Stein und durch Stöcken. Dagegen spricht der hl. Augustin: „Es fährt kein Mensch nicht und wähnt doch mancher, daß er fahr'.“ Das mag man auch an den bösen, unreinen Leuten wahrnehmen: die fahren, sind doch daheim, als man dessen gute Beweisung hat. Ihr Leib kommt nicht von statten, sie werden nur verzücht im Sinn, daß sie wähnen, sie fahren dahin; mit dem bestrickt sie Sathanas, daß sie ihm desto besser glauben. Denn wer sich also dem Teufel ergibt, der wähnt, er fahre alle Zeit. B. 8234: Etliche gehen Gott zu Leide des Nachts an eine Wegscheide und rufen dem Milleartifer.

Bintlers Zeugnis wird hier um so gehaltvoller erscheinen, wenn man im Auge behält, daß es aus dem Munde eines Richters kommt. Anderseits darf man nicht übersehen, daß er wohl von seiner dichterischen Freiheit Gebrauch macht, wenn er einige Formen des Wahns mit den Worten einführt: viele oder manche sagen oder meinen, sie können so oder so zaubern. Genau ausgedrückt müßte es heißen: manche behaupten, daß andere Weiber so oder so zaubern können. Denn da die Zauberei gesetzlich verboten war, wird niemand so unsinnig gewesen sein, sich selbst dieser Kunst zu beschuldigen.

Doch ein noch wichtigeres Bedenken müssen wir an dieses Gemälde des herrschenden Aberglaubens knüpfen. Soll in der That jeder einzelne Zug desselben als Zeugnis für altgermanischen, in der Tiefe des Volksbewußtseins schlummernden Wahn betrachtet werden? Oder sind damit nicht schon Anschauungen verbunden, die erst in christlicher Zeit von oben herab dem Volke eingeeimpft wurden? — Im Jahre 1510 spricht eine zu Völs am Fuße des Schlern gefolterte Hcgc in ihren Bekenntnissen von den Zeiten des Filius Zabres¹⁾. Dies ist der Zauberer Virgilius, der Dichter, der dem ganzen Mittelalter als großer Schwarzkünstler galt. Auf welchem anderen Wege sollte die Kunde von ihm zu Tiroler Bauernweibern gedrungen sein, wenn nicht mittelbar oder unmittelbar durch Geistliche? Und so darf man auch in Bintlcrs Angaben nicht in jeder Form des Aberglaubens unterscheidungslos germanischen Ursprung suchen. Bemerkt doch der Dichter selbst (B. 7701): Viele, die Zauberei treiben, sprechen, mich hat's gelehrt ein Pfaff, wie möcht' es böß gesein? Einen solchen Pfaffen, fügt er hinzu, sollte man darum hart strafen. Weiter heißt es B. 7738: Etliche haben Gemeinschaft mit der bößen Erodiana und viele glauben an Diana, die eine falsche Göttin ist. Erodiana und Diana haben nichts mit der germanischen Mythologie zu thun, die erstere entstammt dem biblischen, Diana dem römisch-heidnischen Vorstellungskreise, in derselben Verbindung erscheinen beide im Canon Episcopi, nur von dort aus und nur durch Geistliche können sie in das Volk eingedrungen sein. Ebenso weist ein Wahn von Hcgenfahrten, den schon Augustinus erwähnt, natürlich nicht auf germanisches, sondern römisches Heidentum.

Dies führt uns auf die zweite der Fragen, die zu erörtern sind, auf die Stellung der älteren Kirche gegenüber dem Hcgenwahn.

Daß Abfall von Gott und Hingebung an den Teufel unter den Menschen vorkomme, ist schon den ältesten kirchlichen Lehrern kein fremder Gedanke. Christliche Apologeten der ersten Jahr-

¹⁾ Kapp, Die Hcgenprozesse und ihre Gegner aus Tirol (1874), S. 150, vgl. 176. Auch in den Nürnberger Faustgeschichten von Kosschirt (1575) erscheint Virgilius als Filius. S. W. Meyer, Nürnberger Faustgeschichten, S. 380.

hundert und Kirchenväter betrachten den Teufel als Anstifter der Zauberei. Die Bestimmung der Reissbacher Synode von 799, auf die wir zurückkommen, wird nicht anders gedeutet werden können, als daß die kirchlichen Gesetzgeber in Bayern damals den Glauben an die Möglichkeit des Wettermachens durch Zauberei teilten. Schon in früherer Zeit aber ist eine andere Aeußerung des Zaubermahns, die sich mit dem späteren Hexenwahn deckt, in einem berühmten kirchlichen Gesetze als nichtiger Aberglauben verworfen worden. Im Canon Episcopi, der auf der Kirchen-
 2 versammlung von Ancyra um 900 entstanden ist und in Gratians Dekret aufgenommen wurde, wird zuerst der Glaube an Hexenritte erwähnt, und zwar geschieht dies mit folgenden Worten: Verbrecherische Weiber, durch satanische Einflüsterung verführt, glauben und geben an, daß sie nächtlicher Weile mit der Göttin Diana oder der Herodias auf gewissen Tieren reitend, über weite Strecken Landes dahinfliegen und der Diana als ihrer Herrin gehorchen.

Wie dieser Wahn hier gezeichnet wird, tritt er deutlich als römisch-heidnisch hervor. Auf römischen Ursprung weist auch die ursprüngliche Bedeutung eines der lateinischen Ausdrücke für Hexe: *strix* heißt ursprünglich Nachtvogel, Eule¹⁾, und schon bei Petronius²⁾ werden die herumschwirrenden (*stridentes*) Hexen erwähnt. An einer römisch-heidnischen Wurzel dieses Wahns läßt sich also nicht zweifeln. Weniger sicher steht, daß sich parallel mit diesem römischen auch aus dem germanischen Heidentum ein Faden zu dem Wahne von Hexenfahrten herüberzog. Die Erwähnung der Hexenfahrten bei Burkhard von Worms kann die deutsche Heimat dieses Wahns nicht beweisen, da Burkhard hier nur dem Canon Episcopi folgt und seine Sammlung aus Gesetzen und Konzilsbeschlüssen verschiedener Länder zusammengetragen hat, ohne sie auf solche Verirrungen zu beschränken, die in Deutschland wirklich vorkamen. Zweifellos ist allerdings, daß die germanische Mythologie ähnliche Vorstellungen kannte. Nordische Zeugnisse berichten von den Valkyrien, von Abendreiterinnen,

¹⁾ Grimm, Mythologie², II, 992.

²⁾ Cena Trimalchionis ed. Friedländer, p. 157.

Dunkelreiterinnen, Zaunreiterinnen, von Zauberweibern, die im Fluge die Luft durchfahren, von Thor, dem Bezwinger nachtfahrender Unholden ¹⁾. Das Einherfahren in Wetterwolken oder im Wirbelwind, in Sieben oder auf Besen wird als eine den Elben und Hexen gemeinsame Kunst bezeichnet ²⁾. Auch wird man die Möglichkeit nicht völlig in Abrede stellen können, daß unter den Inquisitoren, welche den Glauben an Ausfahrten der Hexen in ihr System aufnahmen, auch solche waren, die von Nachklängen dieser altheidnischen germanischen Vorstellungen gehört hatten. Besteht aber darum schon ein innerer Zusammenhang zwischen dem kirchlichen und dem germanischen Wahn, wie ein solcher in dem Glauben an die schädigende Macht der Hexen, an das Wettermachen, Lähmen, Vergiften, unverkennbar besteht? Dies ließe sich doch nur dann behaupten, wenn noch im 13. bis 15. Jahrhundert im deutschen Volke der Glaube lebendig gewesen wäre, daß in seiner Mitte nächtliche Ausfahrten von Weibern durch die Lüfte vorkommen, wenn man Weiber, die dies trieben, gehäßt, gemieden, verfolgt hätte. Davon läßt sich aber, abgesehen von Wintlers Zeugnis und von dem unten zu erwähnenden eines bayerisch-österreichischen Dichters aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, keine Spur entdecken. Bei diesen beiden Zeugnissen aber erscheint nicht ausgeschlossen, daß sie bereits durch den Inquisitorenwahn beeinflusst sind. Der erste beglaubigte Fall, wo ein Ketzerrichter einer Angeklagten das Geständnis auf Hexenausfahrt erpreßt, spielt, wie wir hören werden, 1239 in Frankreich und vor einem französischen Inquisitor.

Man darf nicht übersehen, daß die Gelehrsamkeit nachträglich wohl in analogen oder verwandten Zügen Berührung zwischen heidnischem Wahn und späterem Hexenglauben entdecken mag, ohne daß deshalb innerer Zusammenhang zwischen beiden herrscht. Noch entschiedener als bei den Hexenritten tritt dieses Verhältnis, um diese Frage hier sogleich vorwegzunehmen, bei dem Aberglauben der Teufelsbuhlschaft hervor. Dieser hat sicher keine germanische Wurzel, wenn auch Erzählungen von den Liebesverhältnissen wilder

¹⁾ Mogt, S. 1015, 1021; Goltzer, S. 117, 119.

²⁾ Clarb Hugo Meyer, S. 135.

Frauen mit Menschen¹⁾, die Sagen von der schönen Melusine, von den Schwanfrauen²⁾, von der Königin Theodelinde, die ein Meerungeheuer vergewaltigt³⁾, von der übernatürlichen Abstammung des Zauberers Merlin und anderes der Art zeigt, daß der Gedanke eines geschlechtlichen Verkehrs zwischen Menschen und übermenschlichen Wesen den alten Germanen nicht fremd war. Zur Herstellung eines inneren Zusammenhanges zwischen derartigen Vorstellungen und der Hexerei fehlt schon das Merkmal, daß mit solchem Treiben der Menschen ein schlechter Begriff verbunden wurde. Nur ein merkwürdiges, altes Zeugnis, die gotische Sage von dem Ursprung der Hunnen, schreibt gerade Zauberweibern oder Hexen selbst geschlechtlichen Verkehr mit Geistern zu. Nach Jordanis, dem Geschichtschreiber der Goten (Mitte des 6. Jahrhunderts), sind nämlich die Hunnen entstanden aus den Verbindungen unreiner Geister mit Zauberweibern (*magae mulieres*), welche die Goten Haliurunnen nannten und welche der Gotenkönig Filimer weit von seinem Heere vertrieben und in Wüsteneien herumzuschweifen gezwungen hatte⁴⁾. Bedenkt man aber, daß sechs Jahrhunderte zwischen der Aufzeichnung dieser Sage und dem ersten Auftauchen des Glaubens an Teufelsbuhlschaft liegen, so wird man den Gedanken an eine Beeinflussung des letzteren durch germanischen Volksglauben ablehnen. In den letzten drei Jahrhunderten des Mittelalters, in der Zeit, da der Hexenwahn ausgereift ward, glaubte doch wohl kein Mensch mehr ernstlich an solche wunderbare Verbindungen, soweit nicht etwa der kirchliche Wahn der Teufelsbuhlschaft sich rückwirkend mit volkstümlichen Vorstellungen verbunden hatte. Dies dürfte in Bezug auf das Alpdrücken geschehen sein, wenn Bintlir sagt: Etliche glauben, der Alpe minne die Leute.

Im 11. Jahrhundert (vor 1022) hat Bischof Burkhard von Worms den Canon Episcopi in seine Anleitung für die Beichtväter, den sogenannten Corrector, aufgenommen, aber die ur-

¹⁾ Goltzer, S. 154.

²⁾ Grimm, Deutsche Mythologie², 1216.

³⁾ Drescher, Hans Sachs und die Helbenlsage (Acta germanica II, 1891, S. 436 f.).

⁴⁾ Jordanis Getica, Mon. Germ. Auctor. Antiquiss. V, a, p. 89.

springliche römisch-heidnische Färbung des Wahns fallen gelassen. Die Stelle ist eines der bedeutendsten Zeugnisse für eine dem Hexenwahn widerstrebende kirchliche Richtung, denn der ganze Glaube an Unholden, Hexen wird hier geradezu auf die Dummheit des Volks zurückgeführt. „Hast du geglaubt,“ so läßt Burchard¹⁾ seinen mit der Sprache etwas unbehilflichen Beichtvater fragen, „daß es ein Weib gebe, welches zu thun vermag, was einige vom Teufel getäuscht, thun zu müssen versichern: nämlich daß sie mit einer Schar Teufel, die in die Gestalt von Weibern verwandelt sind, welche die Dummheit des Volks Unholden nennt, in gewissen Nächten auf Tieren reiten müssen und zu deren Gesellschaft gezählt werden. Wenn du dich dieses Aberglaubens (incredulitas) theilhaftig gemacht hast, hast du ein Jahr Buße zu thun.“

Im Einklang mit dieser allgemeinen Zurückweisung des Hexenwahns faßt dann der Corrector Burchardi auch andere einzelne Formen heidnischen Wahns, die sich mit dem Hexenwahn berühren, nicht als Realität auf. „Hast²⁾ du je geglaubt oder

¹⁾ Ed. Wafferschleben, Die Bußordnungen der abendländischen Kirche, S. 645, c. 60. Wafferschleben und andere Herausgeber haben die Lesart: holdam vorgezogen (cum demonum turba in similitudinem mulierum transformata, quam vulgaris stultitia hominum holdam vocant). Diese Holda hat man dann (so mit Grimm, Mythologie I, 244, Soldan-Peppe I, 109, während II, 361 Bedenken ausgesprochen werden, Diefenbach, Janssen-Pastor u. a.) auf eine germanische Göttin gedeutet. Schon Luther (der zehn Gebot Gottes eine . . . Erklärung; unter dem 1. Gebot: das drit Alter) spricht, anknüpfend an diese Stelle, von der Frau Hulde. Lesart und Deutung verbieten sich aber schon darum, weil quam, wie bereits Schmeller bemerkte, sich nur auf demonum turba beziehen kann. Die Lesart: unholdam statt holdam, welche u. a. elm. 17736, s. XII, f. 141^v bietet, ist daher sicher vorzuziehen. Die Corruption dürfte daraus entstanden sein, daß der Ausdruck unholda vom Abschreiber nicht verstanden wurde. S. nun auch Kauffmann (in den Beiträgen z. Gesch. d. deutschen Sprache u. Litteratur XVIII, 150), der vermutet, daß hinter unholdam ein urschriftlicher gen. plur. unholdon steckt. Wenn Döderlein in den Nordgauer Altertümern (f. Schöppner, Sagenbuch d. bayerischen Lande I, 124) von Frau Holle berichtet: Da sie für Diana gehalten wurde, gab man von ihr vor, sie durchstreiche die Lande mit einem wilden Heere, so hat hier die bekannte Sage vom wilden Heer ihre Färbung offenbar in gelehrten Kreisen erhalten.

²⁾ A. a. D. c. 59.

Teil gehabt mit jenen, die sagen, sie könnten durch Verzauberung Wetter machen oder die Gesinnung der Menschen bewegen? Wenn du dies geglaubt oder daran Teil gehabt hast, hast du ein Jahr Buße zu thun.“ Und: „Hast ¹⁾ du geglaubt oder teilgenommen an jenem Wahn (illius credulitatis, nach einigen Handschriften: incredulitatis), daß ein Weib sei, welches vermittelt gewisser Zaubereien und Beschwörungen die Gesinnungen der Menschen, so Haß in Liebe oder Liebe in Haß zu verwandeln oder die Güter der Menschen durch ihre Blendwerke zu rauben vermöge? Wenn du dies geglaubt oder daran teilgenommen hast, hast du ein Jahr Buße zu thun.“

Zusammenfassend kann man sagen: Die alte Kirche hat die Möglichkeit der Zauberei gelehrt und durch diese Uebereinstimmung mit dem Volkswahn den Boden geschaffen, auf dem die Strafbestimmungen gegen Zauberei in der weltlichen Gesetzgebung, in den Volksrechten u. s. w. möglich waren. Aber sie hat gerade spezielle Aeußerungen des heidnischen Hexenwahns als Aberglauben verworfen, ihre Vertreter haben das Volk, so viel wir wissen, nie zur Spürjagd auf Hexen aufgehetzt und, soweit von kirchlicher Seite gegen Zauberei eingeschritten ward, geschah es im Geiste schonender Milde, nicht nach dem später immer und immer wieder angerufenen Bibelworte: Die Zauberer sollst du nicht leben lassen (Exod. 22)! Burkhard von Worms bedroht sogar den Glauben an Realität der Hexerei mit Kirchenstrafen — während einige Jahrhunderte später die päpstlichen Inquisitoren im Gegenteil jeden, der diesen Glauben nicht teilte, als einfältig verschrieen, als Ketzer verdammten und mit Verfolgung bedrohten.

Fassen wir nun die Nachrichten über Zauber- und Hexenwesen aus unserem engeren Vaterlande ins Auge. Die älteste Erwähnung findet sich im bayerischen Volksrechte. Hiernach wird Zauberei, durch welche die Ernte geschädigt wird, aranscarti, Erntescharte, mit 12 Schillingen gebüßt ²⁾. Ueberdies hat der Urheber für

¹⁾ H. a. D. c. 64.

²⁾ Lex Baiuwar. XIII, 8; Mon. Germ. Leg. III, 315: et familiam eius et omnem substantiam eius vel pecora eius habeat in cura usque ad annum. In der Deutung des letzteren Satzes folge ich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte II, 680.

jeden Schaden zu haften, der Haus, Gut oder Vieh des Eigentümers binnen Jahresfrist trifft. Aus einer dem Heidentum noch nahestehenden Zeit ist auch die Weisung des Papstes Gregor II. an seine Nuntien nach Bayern, daß sie dort die eitle Traum- und Zeichendeuterei, die Zauber- und Beschwörungsformeln, die Zauberkünste der Wahrsager und Loswerfer verbieten sollen¹⁾. Ein Dekret Laffilos von der Synode von Neuching droht die Buße von 40 Schillingen dem, der gestohlenen Gut, besonders Pferde und Vieh, durch Zauberkünste (*machinis diabolicis*) außer Landes entführt oder verbirgt. Endlich die bayerische Kirchensynode von Reisbach bestimmt 799²⁾: Der Archipresbyter hat gegen solche, die wahr sagen, zaubern und Wetter machen, vorzugehen und soll sehen, sie durch sorgfältigste Untersuchung zu einem Bekenntnis zu zwingen: *videat, ut diligentissima examinatione constringantur, si forte confiteantur etc.* Auf Folter wird man dies angesichts der milden Strafe nicht deuten dürfen. Die Schuldigen sollen aber nicht am Leben, sondern nur so lange, bis sie Besserung ihrer Sünden geloben, mit Haft gestraft werden.

Bei diesen Erwähnungen des Zaubermahns aus dem 8. Jahrhundert, in dessen Beginn die Christianisierung des bayerischen Volkes erst vollständig durchgeführt worden war, ist es unmöglich,

¹⁾ Sterzinger, der bayerische Bekämpfer des Hexenwahns, hat dieses Schreiben erläutert in seiner akad. Rede: Entwurf von dem Zustande der bayer. Kirche unter Herzog Theodo II. (1773), S. 16. Ueber die mit Unrecht angefochtene Echtheit des Schreibens s. meine Mitteilung in den Forschungen z. Deutschen Gesch. XVIII, S. 519 f.

²⁾ Mon. Germ. Leg. III, p. 464, c. 2; 454, c. 9; 471, § 15 und Leg. Sectio II, Capitularia I, 228. Eine Uebersicht der einschlägigen Stellen aus Volksrechten und Gesetzen aus dem übrigen Deutschland s. bei Hugo Harb Meyer, S. 18 f. Die Predigten gegen Aberglauben in der Freisinger Handschrift, clm. 6298, aus dem 7./8. Jahrhundert erwähne ich nicht, da diese eine Kompilation aus Predigten des hl. Augustin, Maximus von Turin, Casarius von Arles u. a. enthält, die nicht an Bayern gerichtet wurden. Die Annahme Quignmanns (Heidnische Religion der Baiwaren, S. 220), daß man bei der Auswahl der Sermonen zur Abschrift diejenigen vorgezogen habe, welche dem Sittenzustande der neubekehrten Bayern am meisten entsprachen, beruht auf der unerweislichen Voraussetzung, daß die Handschrift für Freising geschrieben wurde.

den heidnischen Ursprung zu bestreiten. Aber nur gegenüber den Bestimmungen des Volksrechtes und des Neuchinger Dekretes kann man zweifeln, ob sie nicht durchaus auf weltlicher Anschauung beruhen; in den beiden anderen Stellen spricht sich bereits deutlich aus, daß die Kirche den heidnischen Wahn an die Möglichkeit zu zaubern zu ihrem Glauben gemacht hat und kraft ihrer Autorität gegen Zauberei einschreitet. Die Bestrafung aber ist die denkbar mildeste.

Neben solchen, die man als Schaden bringende Zauberer und Hexen in Verdacht hatte, gab es, wie erwähnt, seit der heidnischen Zeit auch solche, die mehr oder minder offen abergläubische Kunst zu Heilzwecken oder sonst in guter Absicht anwandten. Während des ganzen Mittelalters, ja noch darüber hinaus, ist diese Klasse der abergläubischen Kurpfuscher und Pfuscherinnen nicht ausgestorben. Vom hl. Corbinian, dem ersten Bischof von Freising, erzählt sein Biograph Ardeo ¹⁾: Als der Bischof eines Tages zum Schlosse in Freising hinauffstieg, begegnete ihm ein Bauernweib, das er schon lange wegen Zauberei im Verdacht hatte; mit ihr gingen Männer, beladen mit Fleisch, und einer, der ein lebendes Tier führte. Corbinian frug sie, was sie hierher geführt. Worauf das Weib antwortete: Des Herzogs (Grimoald) Knabe sei durch heimliche Blicke der Dämonen aufgeregt worden; sie habe ihn mit ihren schändlichen Segensprüchen (*carmine*) und unerlaubten Künsten geheilt. Da übermannte den Bischof solcher Zorn, daß er vom Pferde herabsprang, auf das schon bejahrte Weib mit eigenen Händen losschlug und alle Geschenke, die sie empfangen hatte, vor dem Stadthore unter die Armen verteilte. Er mied fortan die Stadt, lehrte nach Hause zurück und beklagte die Treulosigkeit der Herzogin (Pilitrud). Die Geschichte spielt etwa zwischen 718 und 724. Später wird noch erzählt, daß der geliebte Knabe, den das Weib durch teuflische Künste mit ihrem schändlichen Liebe angefangen hatte, trotzdem halb des Todes verblieb.

Ueber gerichtliches Einschreiten gegen Zauberer und Hexen hat

¹⁾ S. meine Ausgabe von Ardeo's *Vita Corbiniani* in der ältesten Fassung; *Abhandlungen d. Münchener Akad. d. Wiss., hist. Kl.*, XVIII (1889), S. 265, 267, cap. 23, 25 (= 25, 27 bei Reichelbeck).

sich aus Bayern aus dem ganzen Mittelalter kein einziges sicheres Zeugnis erhalten, doch wohl ein Beleg dafür, daß solches nicht häufig vorkam. Dagegen ist in den Annalen von Weihenstephan ein in mehrfacher Richtung höchst lehrreicher Fall von Volksjustiz aus dem Jahre 1090 überliefert¹⁾, der auch auf die Frage der gerichtlichen Hexenverfolgungen einiges Licht wirft. „Während in Freising Meginwarb und Hermann (Gegenbischöfe in den inneren Wirren unter Kaiser Heinrich IV.) um das Bistum stritten und niemand Recht und Unrecht unterschied (*nulloque pectore nec fas aut nefas discernente*), entbrannten“ — so erzählt unser Bericht — „die Einwohner von Bötting (am Fuße des Weihenstephaner Bergs), von Neid getrieben, in teuflischer Wut gegen drei arme Weiber, als ob sie Giftmischerinnen und Verderberinnen von Menschen und Früchten seien. Eines Tages, in aller Frühe, rissen sie dieselben aus dem Schlaf und ihren Betten und ließen sie die Wasserprobe bestehen (*ad aquam eas examinantes*), fanden aber keine Schuld an ihnen. (Nichtsdestoweniger) peitschten sie sie dann grausam und wollten ihnen das Geständnis dessen, was man ihnen lügnerisch vorwarf, erpressen, aber vergebens. Dann ließen einige von ihnen zum Volk von Freising und brachten einen gewissen Rudolf und Konrad dahin, daß sie Volkscharen versammelten, diese Weiber ergriffen und nach Freising schleppten. Dort geißelte man sie zum zweitenmal, konnte aber wieder kein Geständnis aus ihnen herausbringen. Da führte man sie an den Ffarsstrand und verbrannte alle drei — eine war gesegneten Leibes (*viventis pueri praegnans*) — auf einmal. So erlitten sie am 18. Juni im Feuer den Martyrertod (*martyrizatae sunt*). Einer ihrer Verwandten beerdigte die Ueberreste am Ffarsstrande. Später aber wurden sie dort von einem Priester und zwei Mönchen erhoben und in der Hoffnung, daß die Getöteten der christlichen Gemeinschaft würdig seien, im Vorhofe von Weihenstephan bestattet.“

Dies ist der älteste und für das ganze Mittelalter auch der

¹⁾ Zuerst veröffentlicht bei Meichelbeck, *Hist. Fris.* I, a, 284, der „in hoc anno“ irrig auf 1091 bezog. Jetzt unter 1090 in den *Annales St. Stephani Frising.*, *Mon. Germ. Script.* XIII, 52. Weiland hat den Fall in der Zeitschrift f. Kirchengeschichte IX, 592 f. besprochen.

einzig sicher beglaubigte Fall von Hexenverfolgung aus unserem engeren Vaterlande. Er läßt aber erkennen, daß es damals auch gerichtliche Hexenverfolgungen gab, denn die Volksjustiz wird, wenn auch nicht ganz deutlich¹⁾, dadurch erklärt, daß die Rechtssprechung infolge des Streites der Oberhirten lahm gelegt war, und wenn das Volk das Gottesurteil der Wasserprobe gegen die Hexen anwendete, wird dies darum geschehen sein, weil man gewohnt war, diese Probe bei Gericht gegen Hexen angewendet zu sehen. Bekanntlich war diese Form des Gottesurteils für die Hexen günstig, denn als unschuldig galt, wer mit gebundenen Armen und Beinen im Wasser unter sank. Die für die Angeklagten günstige Entscheidung des Gottesurteils aber hat nur zur Folge, daß man ihnen durch grausame Mißhandlung ein Geständnis zu erpressen versucht, die Erfolglosigkeit der Folter führt nur zu ihrer Wiederholung, und da die Weiber auch dann auf ihrer Unschuld bestehen, werden sie gleichwohl verbrannt — ein Verfahren, das für viele gerichtliche Hexenprozesse der späteren Zeit vorbildlich ist. Nach anderen Seiten aber unterscheiden sich die Zustände, in welche dieser Vorgang einen Einblick gestattet, wesentlich von denen, die ein halbes Jahrtausend später, in der Blütezeit der Hexenprozesse, herrschten. Später gehen die Verfolgungen von den Behörden aus, hier vom Volke, und dessen wüste Justiz ist aus einem Wahne entsprungen, den man mit hoher Wahrscheinlichkeit noch als heidnisches Ueberlebsel beanspruchen darf. Daß die Böttinger an ihren Freisinger Nachbarn gefällige Helfer finden, zeigt, daß dieser Wahn keine vereinzelte Erscheinung war. In erfreulichem Gegensatz aber steht die Haltung, in welcher die Diener der Kirche hier erscheinen, zu der von einflußreicheren Nachfolgern vom 16. bis 18. Jahrhundert eingenommenen. Unser Weihenstephaner Berichterstatter, der ja zweifellos ein Kleriker war, erklärt die Beschuldigungen gegen die Hexen als lügnerisch, findet das Teuflische nicht bei den armen Hexen, sondern ihren barbarischen Verfolgern und spricht von ihrem Tod als Martyrium.

¹⁾ Deutlicher geschähe dies, wenn Meichelbecks Lesart: rectore statt pectore, die richtige wäre. Ich habe mich durch Einsicht der Handschrift (clm. 21 557, f. 126^v) überzeugt, daß es pectore heißt.

Und Geistliche waren es, die sich der Gemordeten wenigstens nach ihrem Tode annahmen, indem sie für ihr christliches Begräbnis sorgten.

Dies steht nur im Einklang mit der Stellung des deutschen Klerus zur Hexenfrage, welche der Corrector Burchardi verrät. Gegenüber dem Hexenwahn der Inquisitoren erscheint diese einsichtigere, ablehnende oder doch zurückhaltendere Auffassung in der Kirche bald wie ein dünner Faden klaren Wassers, der sich mit einer breiten schmutzigen Flut verbindet und seine Reinheit nicht auf die Dauer bewahren kann. Merkwürdig ist aber, wie lange sich diese Auffassung gleichwohl behauptet hat. Eine Münchener Handschrift aus Kloster Scheiern von 1468 und den folgenden Jahren¹⁾ gibt eine lehrreiche Uebersicht volkstümlichen Aberglaubens, die als Merkzettel für die Beicht dienen soll. Die meisten hier erwähnten Aeußerungen des Aberglaubens knüpfen an kirchliche Einrichtungen an, Taufe, Fasten, Weihnachtsfeier u. s. w., und können erst in christlicher Zeit entstanden sein. Nur ein kleiner Teil zeigt altheidnischen Charakter, auf das Hexenwesen aber bezieht sich vollends nur ein verschwindender Teil dieser abergläubischen Anschauungen, nämlich unter achtundvierzig nur zwei — auch ein Zeichen, daß der Hexenwahn damals im Leben des Volkes keine große Rolle spielte. Unter den Abergläubischen werden nämlich aufgeführt: die Liebe oder Haß zwischen den Menschen machen wollen, und: die glauben, daß den Rügen die Milch geraubt werden könne. In diesen Fassungen, besonders in der des zweiten Wahns, spricht sich deutlich der altkirchliche Kampf gegen die Realität der Hexerei aus. Noch in dem Erscheinungsjahre der verhängnisvollen päpstlichen Bulle, 1484, nennt der Wiener Propst Stephan von Langtranna in seiner „Himmelfraß, im Latin genent Scala celi“²⁾, unter den Abergläubischen jene, die an Frau Bercht oder Frau Gold, an Herodiadiß, an Diana die heidnische Göttin oder Teufelin, an die Nachtfahrenden, an die Bilweiß, an die Synprüchtigen, an die

¹⁾ Clm. 17523. Hieraus ediert von Usener, Religionsgeschichtliche Untersuchungen, II, 83 f.

²⁾ Ausgabe von 1510, f. 34^v.

Druten, an die Schrätel, an die Unholben, an die Werwolf, an den Alp oder andere gar mancherlei Lapperei und Gebüchtung glauben, die etliche heidnische, närrische, verzagte Leute wirken und treiben. 1499 sträubt sich der Pfarrer von Abensberg, wie wir hören werden, Hegenpredigten zu halten und gegen angebliche Hegen in seiner Stadt einzuschreiten. Ja in der offiziellen Vertretung des bayerischen Kirchentums, in den bayerischen Metropolitan- und Diözesansynoden, ist diese gesündere Strömung bis an die Schwelle der Hegenprozeßepidemie, bis tief in das 16. Jahrhundert hinein die vorherrschende geblieben.

Mustert man die Konstitutionen dieser Versammlungen durch, so empfängt man den Eindruck, daß entweder die Bischöfe einer Besprechung dieses schlüpfrigen Kapitels, wo innerhalb der Kirche zwei miteinander nicht vereinbare Strömungen bestanden, am liebsten aus dem Wege gingen, oder daß der Hegenwahn unter der Bevölkerung Bayerns sich nur wenig geltend machte. Wahrscheinlich haben beide Gründe zusammengewirkt, wenn in den Synodalbeschlüssen auffallend selten von Zauberei die Rede ist. Sogar auf dem nächsten nach dem Erscheinen der Bulle Summis desiderantes (1484) abgehaltenen Provinzialkonzil, dem von Salzburg 1490, fand man es, ebenso wie auf der Salzburger Synode von 1420, entweder nicht der Mühe wert oder nicht opportun, sich mit dieser Frage zu beschäftigen. Diese Zurückhaltung tritt erst dann in das rechte Licht, wenn man darauf achtet, nach wie mannigfachen Richtungen sich sonst die Beschlüsse dieser Synoden bewegen, in wie viele Lebensgebiete sie mahnend, warnend und befehlend eingreifen. Die Regensburger Synode von 1377 ¹⁾ zog die Frage der Zauberei nicht in Erwägung und ihre Beschlüsse de hereticis ²⁾ enthalten nichts, was an diese Art der Ketzerei denken läßt. Auch die Augsburger Synodalbeschlüsse von 1452 ³⁾ erwähnen Zauberei nicht, auch nicht unter den

¹⁾ Mon. Boica XV, 569 f.

²⁾ L. c. p. 611.

³⁾ Mon. Boica XVI, 605 f., vgl. besonders p. 624. Ebenso nicht die Rede des Generalvikars Aufleger von der Regensburger Synode 1419 (vgl. Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg III, 381 f.), und die Regensburger Synodalbeschlüsse von 1465 (Janner a. a. O. 528 f.).

reservierten Fällen. Unter den neunundfünfzig Konstitutionen der Synode von 1420, wie unter den fünfundvierzig von 1490 ist keine, die sich auf diesen Gegenstand bezieht, nur in der langen Liste derer, die von der Kommunion zurückzuweisen sind, werden 1490 auch die Wahrsager, Zauberinnen (*incantatrices*), die vom Teufel Besessenen oder die auf andere Weise den Gebrauch ihrer Vernunft verloren haben, genannt ¹⁾. Die Freisinger Diözesansynode von 1440 bestimmte, daß nur der Bischof von dem Laster der Zauberei lossprechen könne, besonders wenn dazu Sakramente, Sakramentalien oder Gebeine von Toten benutzt wurden ²⁾. Die Regensburger Synode von 1512 ³⁾ geht zuerst näher auf die Frage der „*haeretici et sortilegi*“ ein, aber nicht ganz im Sinne der Bulle: *Summis desiderantes*. Die Synode verdammt neben allen von der katholischen Religion abweichenden Sekten auch alle eiteln und abergläubischen Gebräuche, das Wahrsagen und die Teufelskünste der Hexen (*artisque maleficas Phitonissarum*) ⁴⁾, mit denen diese schändliche Bitten an den Altären der Abgötter aussprechen, Teufel befragen und deren Antworten empfangen: die so Getäuschten wähnen, daß dadurch Güter erlangt und Uebel vermieden werden können (*unde decepti putant bona provenire et mala posse evitari*). In dem Wunsche, dieses pestbringende Geschlecht auszurotten, wird verordnet, daß fortan jeder Presbyter und Kleriker die in solche Irrtümer Verstrickten, welches Standes sie seien, Kleriker wie Laien, oder welche die erwähnten Zaubereien und teuflischen Aberglauben üben, in der Beicht zum Bischof, seinem Vikar oder Kommissär schicke, um dort die Absolution zu empfangen. Die aber öffentlich mit solchem Laster beledet sind, sind, wenn sie nicht innerhalb neun Tagen nach der Ermahnung durch ihren Seelsorger ihre Irrtümer abgeschworen haben, ipso facto exkommuniziert

¹⁾ Dalham, *Concilia Salisburgensia* p. 190 f., 275.

²⁾ Janßen-Pastor VIII, 502 nach Colleti, IX, 17 b. Meichelbeck II, 224 hat von diesen Synodalbeschlüssen nur die Titel mitgeteilt.

³⁾ Schannat-Hartzheim, *Concilia Germaniae*, VI, 105.

⁴⁾ Sic. Vgl. zu dieser falschen Form (statt *Pithonissarum*) unten den Titel der Schrift des Molitoris und die Anmerkung. Diese Schrift scheint dem Redakteur der Synodalbeschlüsse bekannt gewesen zu sein.

Miegler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern.

und werden nach Ablauf der genannten Frist öffentlich als Exkommunizierte bekannt gegeben.

Noch die Beschlüsse der Salzburger Provinzialsynode von 1569¹⁾ bewegen sich auf dem Boden derselben Anschauung: auch hier heißt es, daß die Menschen, durch die Künste der Zauberer und Hexen getäuscht, Güter zu erlangen oder Uebel zu vermeiden, die Zukunft vorherzusehen, verborgene Schätze zu finden und anderes der Art zu vollbringen sich einreden (*sibi persuadent*). Gleichwohl trägt diese Synode dem Zeitgeist einige Rechnung durch den Hinweis auf die weltliche Bestrafung: wenn ein solcher gefunden werde, solle er nach den Bestimmungen der Rechte schärfer gestraft werden. Immerhin erscheint auch hier der eigentliche Coder des Inquisitorenherzenwahns stillschweigend abgelehnt. Weiter aber kommt die Synode dieser Strömung doch wieder etwas entgegen: Wer Kunde hat, daß jemand in solche Irrtümer verstrickt oder anderem teuflischen Verkehr, Zusammenkünften, Verträgen (*familiaritatibus, conventionibus, pactionibus sive confederationibus*) ergeben sei, hat dem Bischof oder dessen Offizial Anzeige zu erstatten und braucht deshalb nicht zu befürchten, daß er als Angeber verraten werde, denn der Bischof darf ihn nicht offenbaren. Gleich darauf aber wieder deutliches Widerstreben gegen das Hexenverbrennen: Den so Angeeschuldigten soll der Bischof mit Klugheit und Eifer und mit aller Liebe zu befehren sich bemühen²⁾, gelingt ihm dies nicht, soll er nach den kanonischen Vorschriften verfahren. In einem Punkte ist dieser Beschluß noch milder als der von 1512: Hat jemand in der Beicht einen derartigen Irrtum seinem Seelsorger geoffenbart, so soll ihn dieser väterlich belehren, daß dies nur teuflische Illusionen sind, welche jedem wahren Christen fern bleiben müssen, und soll ihn ermahnen, sich derselben zu enthalten.

¹⁾ Dalham p. 372. Jetzt werden die *haeretici* (p. 369) aus ihrer gewöhnlichen Verbindung mit den *magicae artes* (p. 372) abgelöst, eine Folge des Kampfes gegen das Luthertum, das zu große Bedeutung gewonnen hatte, um noch wie die früheren Häretiker mit Zauberern, Sodomiten u. s. w. über einen Kamm geschoren zu werden.

²⁾ Dies erinnert an die Bestimmung der Reissbacher Synode, s. oben S. 27.

Nur wenn der Seelsorger einen mit Zauberei Befleckten nicht auf den rechten Weg zurückführen kann und derselbe wegen seiner Verirrung bei anderen in schlechten Ruf gerät, soll sich der Seelsorger wegen der Vollmacht, den Sünder zu absolvieren, an den Bischof oder dessen Pönitentiar wenden.

Deutlicher kann sich die zwiespältige Strömung, die in der Kirche waltete, nicht offenbaren, als in diesem Salzburger Statut von 1569, am Vorabend der allgemeinen Hexenbrände.

II.

Der kirchliche Hexenwahn.

Seit dem 13. Jahrhundert, das Leibnitz als das dümmste der Weltgeschichte erschien, trat die unheilvolle Wendung ein, auf welcher die großen Hexenprozesse des 16. und 17. Jahrhunderts beruhen. Sie bildet einen der schlagendsten Belege dafür, welche Gefahr für wahre Religion eine über Gebühr starke kirchliche Macht in sich birgt. „Zwischen Religion und Kirche besteht das Verhältnis notwendiger Verknüpfung und zugleich inneren Gegensatzes, eines der großen historischen Gesetze des menschlichen Lebens. Die Kirchenbildung geht mit Notwendigkeit aus der religiösen Idee hervor und bedeutet zunächst für sie Schutz und Förderung, aber sie verändert zugleich die religiöse Idee in ihrem Wesen und ihrer Wirksamkeit und zwar um so mehr, je vollkommener das Kirchenregiment ist“ ¹⁾. Eine Reihe von schlimmen Gebrechen der mittelalterlichen Kirche: Herrschsucht, Verfolgungsgeist, blinder Autoritätsglaube, Kritiklosigkeit, wirkte zusammen, um den kirchlichen Hexenwahn und ausgedehnte kirchliche Hexenverfolgungen zu erzeugen. Entscheidend war vor allem, daß Papst Gregor IX. „das heilige Amt der Inquisition legerischer Schlechtigkeit“ den Dominikanern übertrug. Papst Lucius III. hatte, als er 1184 alte Gesetze gegen die Ketzerei erneuerte, die Inquisition noch den Bischöfen zugewiesen. 1232 eröffneten Dominikaner ihre Wirk-

¹⁾ Tröltzsch, Religion und Kirche; Preussische Jahrbücher, LXXXI, 247, 242.

samkeit als Inquisitoren in verschiedenen Ländern. Wie die Verfasser des *Gegenhammers* (p. I, q. 6) rühmen, wird der hl. Dominikus, Führer und Vater der Dominikaner, als bellender Hund mit einer brennenden Fackel im Maul gezeichnet, „weil er durch sein Gebell bis auf die Gegenwart die häretischen Wölfe von der Herde Christi zurückscheucht“. Diesem Vorbild nachzueifern war der Stolz seiner Jünger, in Frankreich des großen Ketzerrichters Robert „le Bougre“, in Deutschland des berühmten Konrad von Marburg. Robert le Bougre, der seinen Beinamen führte, weil er ein bekehrter Katharer war, wurde von Gregor IX. (nicht vor 1233) zum Generalinquisitor von Frankreich ernannt und bereiste in dieser Eigenschaft bis 1239 das mittlere und nördliche Frankreich. Wohin er kam, flammten die Scheiterhaufen auf. An einem Tage, am 13. Mai 1239, ließ er in Gegenwart vieler Prälaten und einer zahllosen Menschenmenge in Mont-Aimé bei Châlons s. M. 183 Ketzer (Bulgri = Katharer) verbrennen — ein großes und Gott wohlgefälliges Brandopfer, sagt der Chronist Alberich. Darf man Matthäus Paris glauben, so trieb es dieser fanatische Konvertit dem Papste selbst zu arg, ward von diesem wegen Mißbrauch seines Amtes entsetzt und für den Rest seines Lebens zu Gefängnis verurteilt¹⁾. In Deutschland ließen die Ketzergesetze eines Ungläubigen, des Kaisers Friedrich II., der Kirche den weltlichen Arm, trotzdem nahm hier das Treiben der Inquisitoren zunächst ein rasches Ende, da ihr Haupt, Konrad von Marburg, nach Verübung entsetzlicher Greuel 1233 bei Marburg als Opfer wohlverdienter Volksraube fiel.

Diese päpstlichen Inquisitoren, in erster Reihe Dominikaner, daneben mehr vereinzelt auch Franziskaner, verwendeten nun in ihrem Kampfe gegen verschiedene Ketzer, gegen Katharer, Albigenser, Waldesier, Begharden, Stebinger und andere als wirksamste Waffe auch die Beschuldigung der Zauberei. Aus der Bibel, den Kirchenvätern und Scholastikern griffen sie auf, was sich für diesen Glauben und seine Ausgestaltung im einzelnen verwerten ließ, sie verknüpften diese Aussprüche mit den Ueberbleibeln heidnischen Götzenwahrns,

¹⁾ Vgl. Jules Frederichs, Robert le Bougre; Université de Gand, Recueil de Travaux, VI, 1892.

der bei den christlichen Völkern, Germanen wie Romanen, bald in offener Flamme loderte, bald leise unter der Asche fortglomm, erhobene Aeußerungen des Aberglaubens, die auch die kirchlichen Kreise vorher als Wahn verdammt hatten, zu schauerlichen Realitäten und brachten das Ganze allmählich in ein zusammenhängendes System. Wir können ihnen nicht zusehen, wie sie Stein um Stein zu diesem Bau aufstürmen; doch überall, wo der neue, ausgebreitete Hexenwahn auftritt und Verfolgungen entzündet, werden wir gewahr, daß Inquisitoren die Hand im Spiel haben, indem sie als Zeugen und Repräsentanten des Wahns oder als die Verfolger, oft aber in dieser doppelten Eigenschaft erscheinen. Daß die verhängnisvolle Wendung in der kirchlichen Auffassung der Hexerei nur im eigenen Schoße der Kirche sich vollziehen, daß sie ihr nicht von der Laienwelt aufgedrungen werden konnte, ist ja selbstverständlich. Und da die Hexerei als Keterei betrachtet wurde, muß der für Verfolgung der Keterei kompetenten Behörde der Inquisitoren hiebei die entscheidende Rolle zugefallen sein. Wer sich die Augen nicht absichtlich verschließt oder wem die Gabe des historischen Blicks nicht gänzlich versagt ist, wird sie als die Baumeister und Maurer dieses Neubaus erkennen, an dem selbst ein Teil der verwendeten Steine aus ihrer Fabrik stammt. Zugleich wurden das Prozeßverfahren und die Strafart eingeführt, die auch für die späteren Hexenprozesse herrschend blieben: der Inquisitionsprozeß trat an die Stelle des Accusationsprozesses, wenn auch dieser nicht gänzlich verdrängt wurde; seit Innocenz IV. ward die (wahrscheinlich schon früher angewendete) Folter zur Erpressung von Geständnissen angeordnet und als Strafe der überführten Ketzer der Scheiterhaufen gesetzlich eingeführt. Seitdem begann jener entsetzliche Kreislauf von Ursache und Wirkung: durch die Folter zwang man die Angeklagte, das durch die Fragen des Richters ihr suggerierte Hexenwahnsystem anzuerkennen, und die so erpreßten Geständnisse verwertete man hinwiederum in Wort und Schrift zur Bekräftigung und Verteidigung des Systems und zur Rechtfertigung neuer Verfolgungen.

Unter den Ketzern, die der Generalinquisitor Robert le Bougre 1239 in Mont-Aimé verbrennen ließ, war eine Frau, welche auf sein Drängen (ad instantiam fratris Roberti) bekannte, daß sie

2 vom Teufel in der Nacht bis Mailand entführt worden sei, um dort den Katharern (Bulgris) bei Tische zu dienen. Ihren Platz an der Seite des Gatten habe unterdessen ein ihr gleichsehender Teufel eingenommen¹⁾. Dies ist der erste, bis jetzt sicher beglaubigte Fall einer auf eigentliche Hererei lautenden Anklage. Daß ein Geständnis solchen Inhalts ohne richterliche Suggestion und ohne Folter abgelegt worden sei, kann man nicht leicht annehmen. Ein bischöfliches Statut von Doornick aus dem 13. Jahrhundert nennt unter denen, die der Exkommunikation verfallen sollen, wer mit dem Leibe des Herrn Zauberei treibt, überhaupt alle Zauberer und Hexen, Wahrsager, Beschwörer des Teufels u. s. w.²⁾. Sicher nachweisbare Opfer des neuen Wahnsystems sind ferner in den siebziger Jahren des 13. Jahrhunderts vor den Inquisitionsgerichten in Carcassonne und Toulouse gefallen. Die dort verbrannten Zauberer und Hexen waren unter anderem beschuldigt, den Hexensabbat besucht und mit dem Teufel Unzucht getrieben zu haben³⁾. Nehmen wir dazu die Lehre von der Teufelsanbetung und vom Teufelsbündnis und das Wiederaufgreifen der Hexenfahrten, so sind die wesentlichen Züge genannt, um welche der neue Hexenwahn der Inquisitoren reicher war als der alte heidnisch-germanische.

Unter diesen Zügen ist nur einer, die Teufelsanbetung und der Teufelsbund, bei welchem die Möglichkeit des Vorkommens nicht von vornherein geleugnet werden muß. Die Inquisitoren warfen diese Dinge den Katharern und speziell den Luziferianern vor, die den Teufel als Lichtgott und Prinzip des Guten verehrt haben sollen. Der österreichische Dichter Stricker (gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts) klagt in einem Gedichte über die Ketzer, die Gott verleugnen und an den in der Hölle Brennenden, von Gott Verstoßenen glauben⁴⁾. Bruder Berthold von Regens-

¹⁾ Chronica Albrici Monachi Trium-Fontium; Mon. Germ. Script. XXIII, 945.

²⁾ Paul Fredericq, Corpus documentorum inquisitionis Neerlandicae (1889), I, p. 149, Nr. 158.

³⁾ Solhan-Heppe I, 223.

⁴⁾ Kleinere Gedichte von dem Stricker, herausgeg. von Hahn, S. 70, B. 503 f. Ueber Ketzerverfolgungen im östlichen Bayern und Oesterreich etwa

burg¹⁾ (gest. 1272) aber bringt die Teufelsanbetung bereits mit Zauberei in Verbindung: er spricht von solchen, die den Teufel anbeten, Gott verleugnet haben und mit unseres Herrn Leichnam zaubern; an anderen Stellen von solchen, die mit Gottes Leichnam, mit dem hl. Chrisma, mit Totengebein, mit Kröten, mit einem Holzapfel zaubern, ja ihre eigenen Kinder fressen. Daß die Anklagen der Teufelsanbetung und des Teufelsbundes zunächst gegen lekerische Sekten gerichtet wurden, erst von diesen aus später auf Hegen und Zauberer übertragen worden sind, darf als gesichert gelten. Abgesehen von allen anderen Bedenken ist schon die Idee, daß eine religiöse Verirrung fast ausschließlich unter Weibern und vorzugsweise bei alten Weibern hervorgetreten sein soll, eine widersinnige. Bei dem Cisterziensermönche Casarius von Heisterbach, dessen *Dialogus miraculorum* (erste Hälfte des 13. Jahrhunderts) voll ist von den wütesten Teufelsgeschichten, tritt doch der Gedanke eines eigentlichen dauernden Teufelsbundes noch nicht hervor²⁾. Erasmus, der die meisten seiner Zeitgenossen an historischer Einsicht überragte, hat wohl richtig geurteilt, daß den Teufelsbund die Rehermeister erfunden hätten. Sollte ihre Quelle nicht in dem bekannten Vorläufer der Faustsage, in der von Eutychianus, wie es scheint, noch im 6. Jahrhundert verfaßten griechischen Legende des Ciliciers Theophilus, zu suchen sein? Nach dieser im Abendlande in der lateinischen Bearbeitung des Diakons Paul von Neapel³⁾ verbreiteten Schrift hat Theophilus, vom Ehrgeiz gestachelt, unter Vermittelung eines Zauberers mit dem Teufel einen Pakt geschlossen und in einem besiegelten Schreiben Christus abgeschworen. Man erwäge nur, daß den Mönchen aus diesen „*Vitae Sanctorum*“ Tag für Tag während der Mahlzeit vorgelesen und daß ihr Inhalt bis in den kleinsten Zug nicht minder gläubig als die hl. Schrift aufgenommen wurde. Wer

seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, besonders gegen Lyonisten (Walbefier), s. meine Geschichte Bayerns II, 226 f. Sind etwa hier auch schon Anklagen auf Teufelsdienst und Hegererei erhoben worden?

¹⁾ Deutsche Predigten, ed. Pfeiffer, II, 109, 147; I, 206.

²⁾ Solban-Heppe I, 188.

³⁾ Acta Sanctor. Boll. 4. Febr. I, 488 f.

freilich mit modernen französischen Mystikern ¹⁾ an eine noch heute in Frankreich existierende Sekte von Teufelsanbetern glauben will, die den Satan als Prinzip des Bösen, nicht wie die Luziferianer als Prinzip des Guten verehren, der wird sich um so weniger sträuben, den Behauptungen der Inquisitoren von einem unter den Hegen organisierten Teufelsdienst Glauben zu schenken.

Andererseits ward die Realität der Hegererei gerade gegenüber solchen geltend gemacht, welche die Existenz oder Wirksamkeit des Teufels leugneten. Gegen diese sich wendend, hat der hl. Thomas von Aquino erklärt: „Der katholische Glaube will, daß die Dämonen etwas sind, daß sie durch ihr Wirken schädigen und die fleischliche Vermischung verhindern können“ ²⁾. Da Thomas in seinem Kommentar zu Job auch aussprach, daß die Teufel Sturm und Ungewitter machen und Feuer vom Himmel (Meteore) fallen lassen können ³⁾, hat er dem Hegenwahn mächtigen Vorschub geleistet. Insbesondere aber ward die überwältigende Autorität dieses Kirchenlehrers verhängnisvoll für die Lehre von der Teufelsbuhlschaft.

Die Teufelsbuhlschaft bildet später bei den meisten Hegenprozessen in katholischen wie protestantischen Ländern geradezu den Kern der Anklage und ist wohl das Schreulichste, was menschlicher Überwitz je erdacht hat. Mit Entsetzen fragt man sich, wie diese Verirrung möglich war. Für die Antwort kommen zwei echt mittelalterliche Eigenschaften in Betracht: der unkritische Autoritätenglaube und die Art, wie man seine Quellen benützt: indem man sich auf sie beruft, geht man doch schon einen Schritt darüber hinaus. Als Grundlage zeigt sich einerseits die Schriftstelle Genes. 6, 1—4, die Verbindungen von Söhnen Gottes (diese

¹⁾ Jules Bois, *Le Satanisme et la Magie*. Mit Vorrede von Huysmans (Paris 1895). Die Verfasser bringen mit dem Kultus dieser satanischen Sekte die Diebstähle geweihter Hostien, welche seit einigen Jahren in Frankreich große Ausdehnung angenommen haben sollen, in Verbindung. Das Buch versetzt uns in die dunkelsten Zeiten des Hegenwahns zurück. Die Illustrationen zeichnen alle Äußerungen der Hegererei bis auf den Hegenabbat und die Incubus und Succubus.

²⁾ Quodlibet. XI, q. 8, art. 1 (Opera ed. Parisiis 1660, XI, p. 153).

³⁾ Vgl. Soltau-Heppe II, 143.

wurden als gefallene Engel aufgefaßt) mit Töchtern der Menschen erwähnt, anderseits die Anschauung der alten Kirchenväter, daß die Gestalten der römisch-heidnischen Mythologie reale Wesen und zwar Teufel seien. Augustinus sagt: viele behaupten, daß die Silvanen oder Faune, welche das Volk Incuben nennt, den Weibern nachstellen, und von den Dämonen, welche die Gallier Dusii nennen, wird dies so häufig und von solchen versichert, daß es unverschämt wäre, dies zu leugnen¹⁾. Von dieser und einer anderen Stelle des Augustinus ausgehend, hat dann Thomas von Aquino die schon von dem Byzantiner Psellus ausgesprochene Annahme von den incubus und succubus zu einer neuen Theorie²⁾ ausgebildet, die zu eitelhaft ist, als daß sie wiedergegeben werden könnte. Auf seiner Autorität fußten die Nachfolger — wo immer man die für diese Ansicht citierten Beweisstellen³⁾ prüft, findet man, daß nur die bei Thomas den Charakter eines deutlich ausgesprochenen Lehrsatzes trägt. Der „engelgleiche Doktor“, der gefeierte Heilige und Gelehrte des Dominikanerordens, muß daher als derjenige bezeichnet werden, der am meisten zur Festsetzung dieses Bahnwizes beigetragen hat. Auf diesen Grund hat u. a., wie die Verfasser des Hegenhammers berichten,

¹⁾ De Civitate Dei lib. 15, c. 23; Migne, *Cursus patrologiae* XLI, c. 468.

²⁾ Die Hauptstelle ist *Summa theologica*, p. I, q. 51, art. 3 (Thomae Opera omnia, Romae 1889, V, p. 19). In dem zwölfbändigen Werke: *Die katholische Wahrheit oder die theolog. Summa des hl. Thomas von Aquino*, deutsch wiedergegeben von Cezlaus Maria Schneider (Regensburg, Manz, 1892, vgl. Bd. III, 85—87 mit dem Originaltext), vermißt man diese verhängnisvolle Stelle. Die Bearbeitung gibt sich aber weder auf dem Titel noch sonstwo als eine in usum delphini veranstaltete, vielmehr wird auf S. LXXIII angekündigt: „Der ganze vollständige Text der summa liegt in möglichst fließendem Deutsch vor.“

³⁾ So beruft sich Nider (Formicarius p. 338) auf Bibelstellen, Augustinus und Iffidor und fährt dann fort: überdies bestimmt dies (determinat) der hl. Doktor (Thomas). Vgl. ferner Malleus maleficarum (1519), u. a. fol. 64 bis 67; cod. lat. Monac. 11935, f. 119^v (Augustinus, Iffidor, Thomas und Nider, der hinwiederum auf Thomas fußt); Silvester Prierias, De Strigimarum demonumque mirandis (1521), l. II, c. 3, punct. 2 (der doctor sanctus ist Thomas); Binsfeld, De confess. maleficor. et sagar. (ed. 1623, p. 172). Psellus wird von den alten Hegenhristliedern nie erwähnt — Graeca non leguntur.

deren Kollege, der Inquisitor von Como, in der Grafschaft Bormio oder Wormserbad, in dem einen Jahre 1485 41 Frauen verbrennen lassen, während viele andere dem gleichen Schicksal nur dadurch entgingen, daß sie über die Grenze nach Tirol flüchteten.

Der Wahn von Hexenversammlungen und Orgien wurzelt in jener absurden Verleumdung, die sich mit trauriger Zähigkeit durch die ganze Kirchengeschichte des Mittelalters fortpflanzt und stets da hervortritt, wo der religiöse Fanatismus, aufs höchste entfacht, nach einem unfehlbaren Mittel sucht, die Gegner zu vernichten. Im 2. Jahrhundert von dem Apologeten Minucius Felix dem Repräsentanten des Heidentums als Anklage gegen die Urchristen in den Mund gelegt, wird diese Verleumdung später als Waffe gegen die verschiedensten Widersacher der Kirche, gegen Gnostiker und Manichäer, Katharer und Albigenser, Waldesier, norddeutsche Reher und Tempelherren¹⁾ gebraucht. Sie besagte, daß ruchlose Menschen sich zu unsittlichen Festen versammeln, wo unter schauerlichem und obscönem Zeremoniell der Teufel angebetet oder ihm gehuldigt, geschmaust, getanz und schändliche Unzucht getrieben wird. Noch 1560, als die römische Inquisition Tausende von Waldesiern in Calabrien hinschlachten oder verbrennen ließ, wurden den unglücklichen Opfern durch die Folter vorher Geständnisse von derartigen nächtlichen Orgien erpreßt²⁾. Und noch 1752 finden wir in den Anmerkungen unseres Gesetzgebers Kreittmayer zum bayerischen Strafgesetzbuche den entsetzlichen Wahn fortleben.

Wie erklärt sich aber die auffallende Thatsache, daß trotz der kirchlichen Entscheidung des Canon Episcopi die Inquisitoren auch den Glauben an die Realität der nächtlichen Hexenausfahrten unter ihre Fittiche nahmen und für diese Realität in ihren Schriften eintraten? In Gratians Dekret aufgenommen, konnte ja der Canon Episcopi nicht der Vergessenheit anheimfallen. In der That hat der Dominikaner Nikolaus Jaquier 1458 einen guten Teil seines Flagellum haereticorum fascinariorum der

¹⁾ Hierüber vgl. u. a. Lea, History of Inquisition III, 267; Döllinger, Der Untergang des Tempelordens (Akademische Vorträge III, 262); Gmelin, Schuld oder Unschuld des Tempelordens, bes. S. 67.

²⁾ Döllinger, Die römische Inquisition; Kleinere Schriften, S. 403.

Bekämpfung dieses Canons gewidmet¹⁾, der fanatische Binsfeld verbächtigt die Authenticität dieses Konzilsbeschlusses, von dem sich keine Handschrift finde²⁾, und noch im 17. Jahrhundert wird uns der unten zu erwähnende Erläuterungsversuch des Jesuiten Tanner wie im 18. Jahrhundert die Litteratur des bayerischen Hexenkriegs beweisen, daß der Canon in der Erinnerung der Theologen fortlebte.

Die Erklärung dieses Widerspruches liegt wohl darin, daß die Inquisitoren die Verleumdung von unsittlichen Festversammlungen auf die Hexen übertragen hatten. Die nächtlichen Hexenauffahrten erschienen nun als ein unentbehrliches Glied in der Kette des Systems. Ohne diesen Zug hätte sich auch die Annahme geheimer nächtlicher Versammlungen und Orgien der Hexen schwer aufrecht halten lassen, da nie Zeugen aufzutreiben waren, welche die Hexen auf dem Wege zu diesen Zusammenkünften beobachtet hätten. Um die Möglichkeit dieser Versammlungen zu erklären, griff man daher auf den alten römischen Wahn zurück: die Hexen mußten auf übernatürliche, geheimnisvolle Weise, durch die Lüfte reitend, ihre Sammelplätze erreichen. Eine Stütze dafür fand man in Stellen der hl. Schrift, welche zu bestätigen schienen, daß böse ebenso wie gute Geister die Macht haben, Menschen durch die Lüfte zu entführen³⁾. Wie eng die nächtlichen Versammlungen und Orgien mit den Hexenausfahrten zusammenhingen, zeigt auch die päpstliche Hexenbulle von 1484, welche in ihrem sonst vollständigen Verzeichnisse der den Hexen zugeschobenen Unthaten gerade diese beiden Vorwürfe nicht enthält. Für die Verschweigung der Hexenausfahrten liegt der Grund offenbar darin, daß man mit dem Canon Episcopi nicht in Widerspruch geraten wollte; und nachdem man die Ausfahrten unterdrückte, fand man geraten, auch von den Versammlungen zu schweigen, weil diese ohne die ersteren nicht glaubhaft erschienen.

Aber es gab kaum einen Punkt in dem kirchlichen Hexenwahn, gegen den sich die gesunde Vernunft der Menge so beharr-

¹⁾ Solban-Heppe I, 247.

²⁾ De confessionibus maleficor. et sagar. (ed. 1623, p. 317).

³⁾ S. u. a. Binsfeld-Bogel, Von Bekenntnis der Zauberer und Hexen (1591), S. 30.

lich sträubte. Wenn es auch die ganze Welt beschwört — singt der Stricker oder ein Landes- und Zeitgenosse desselben —, ich glaube es nicht, ich hätte es denn mit meinen Augen gesehen. Er erwähnt die Erzählungen von Hexen, die auf einer „Dechsen“¹⁾ reiten oder auf einem Hausbesen nach Salz „ze Halle“ fahren, aber es sei verlorene Arbeit, einen das glauben zu machen. Das ganze Hexenwesen scheint diesem Dichter „gelogene Mähre“; auf seinen weiten Reisen hat er vergebens nach Unholden gefragt; die „rechten Unholder“ seien die falschen Räte, die ihren Herren Herz und Blut aussaugen²⁾. 1453 mußte der Prior von St. Germain-en-Laye, der sich auf der Kanzel gegen die Wirklichkeit der Hexenfahrten erklärt hatte, abschwören und seinen Widerspruch gegen die Inquisitoren mit lebenslänglichem Gefängnis büßen³⁾. Die Kurie hat nie gewagt, über den Canon Episcopi sich ausdrücklich hinwegzusetzen, aber stillschweigend ließ sie ihre Inquisitoren und die theologischen Lehrer auch in dieser Frage gewähren.

Es liegt in der Natur der Sache, daß ein bestimmter Zeitpunkt für die klare Ausscheidung des Begriffes Hexerei aus dem allgemeinen Begriffe Zauberei und für den vollständigen Abschluß des Hexenwahnsystems nicht bezeichnet werden kann. Bei einem südfranzösischen Inquisitionsprozeß von 1329 kann man in Zweifel sein, ob man die Anklage unter Zauberei oder speziell Hexerei rechnen soll, zumal da nicht alle Anklagepunkte deutlich bezeichnet sind. Damals verurteilten die Inquisitoren von Carcassonne und Toulouse gemeinschaftlich mit dem Bischof von Pamiers den Karmeliter Petrus Recordi, der unter Teufelsbeschwörung fünf

¹⁾ Man wird eher an Fichtenzweige, die als Besen verwendet wurden (bayerisch noch heute Taxen), als an einen Spinnrocken zu denken haben. Vgl. Zeger, Mhd. Handwörterbuch I, 416.

²⁾ Nach der Wiener Hdschr. 428, 154 d bei Grimm, Mythologie², 1000 f. Grimm hat bereits bemerkt, daß man unter Halle eine der bayerisch-österreichischen Salzstätten, Reichenhall, Hall in Tirol, Hallein oder Hallstadt zu verstehen hat. Vgl. über die Stelle auch Solban-Heppe II, 357. Sollte etwa auch der gotische Ausdruck „Haliurunnen“ für Hexen bei Jordanis (vgl. oben S. 24) mit der von Solban bestrittenen Beziehung der Hexen mit Salzstätten zusammenhängen?

³⁾ Solban-Heppe I, 247.

Wachsbilder gefertigt und mit deren Hilfe die Liebe von drei Frauen gewonnen, außerdem eine Menge anderer Zaubereien begangen haben sollte, zur Degradation und lebenslänglichem Gefängnis, „also daß ihm das Leben nach dem Tode schmede, der Tod aber das ewige Leben bringe“ ¹⁾. Die Geständnisse waren jedenfalls durch die Folter erzwungen und wurden vom Angeklagten wiederholt widerrufen. In anderen Fällen aus dieser Zeit knüpfen sich an die, wie es scheint, nicht grundlose Beschuldigung des Zaubereiversuches keineswegs weitere Anklagen auf Hexerei, so nahe dies gelegen wäre. Zwischen 1318 und 1325 wurden zu Pamiers einige Frauen angeklagt, weil sie Tote erwecken wollten. Einem Verstorbenen waren von seiner Witwe und anderen Personen Haare und Nägel abgeschnitten worden, die zur Anfertigung eines Talismans dienen sollten ²⁾. Von eigentlicher Hexerei aber ist hier keine Rede. In den Inquisitionsprozessen gegen Waldestier in Norditalien 1387, 1388 lautet auch eine Anklage auf Bereitung von Zaubetränken ³⁾. Dem 1357 gestorbenen italienischen Juristen Bartolus war der Begriff der Hexerei noch etwas Neues ⁴⁾. Daß aber spätestens mit dem Beginne des 15. Jahrhunderts der kirchliche Hexenwahn ziemlich vollständig ausgebildet war, muß man aus Niders Formicarius schließen. Silvester Priories, der spätere Dominikanergeneral, der sich in seinen drei Büchern *de Strigimagarum demonumque mirandis* (Romae 1521) mit dem unbequemen Canon *Episcopi auseinanderzusetzen* sucht (I. II, c. 1, punct. 6 und 7), macht zu diesem Zwecke geltend, daß dieser Canon sich nicht auf die Hexen beziehe; denn die Sekte der Hexen habe „um 1404, in der Zeit des Papstes Innocenz VIII.“, wie aus dessen Hexenbulle erhelle, ihren Anfang genommen. Ein Ausspruch, der die historische Unwissenheit und Kritiklosigkeit des Verfassers auf gleicher Höhe mit dem übrigen Inhalt seines Buches zeigt. Daß Priories

¹⁾ Urk. aus dem Inquisitionsarchiv von Carcassonne bei Lea III, 657.

²⁾ Molinier, Rapport in den Archives scientifiques et littéraires, III. Série, T. XIV (1888), p. 231 aus einer vatikanischen Hdschr.

³⁾ Döllinger, Beiträge z. Sektengeschichte des Mittelalters II, 258, vielleicht auch 264, 265.

⁴⁾ Lea, History of the Inquisition III, 534.

hinsichtlich der Regierungszeit des Papstes Innocenz VIII., in welche seine Jugend fiel, so sehr im Unklaren gewesen sei, daß er dieselbe um achtzig Jahre zu früh ansetzt, ist ausgeschlossen. Man wird daher 1404 als Druckfehler statt 1484 betrachten müssen. Die Annahme aber, daß die Existenz der Hexen, das heißt der Glaube an ihre Existenz, erst von der päpstlichen Bulle von 1484 datiere, gehört zu dem Absurdesten, was die Dominikaner als Hexenschriftsteller je geleistet haben, zumal da Prierias wiederholt die Hexengeschichten aus Niders Formicarius citiert. Die Dürftigkeit unserer Nachrichten vor dem 15. Jahrhundert hängt wohl vor allem mit der Zerstörung ¹⁾ zusammen, welche die Archive der französischen Inquisition zum größten Teile betroffen hat.

Um zu begreifen, wie das Hexenwahnsystem entstehen konnte, darf man die Fülle von Aberglauben, welche nach Wintlers und Hartliebs deutlichen Zeugnissen alle Stände durchdrang, nicht außer Augen lassen. Insbesondere aber muß man sich in den Ideenzirkel jener Mönche versenken, die der Realität der Welt entrückt, ihren Geist Tag für Tag mit den läppiſchen Wundergeschichten der Heiligenlegenden ²⁾, mit scholastischen Subtilitäten, Schrullen und Absurditäten nährten. In diesen Köpfen herrschte ein Bild des irdischen Daseins, in dem das Uebernatürliche so breiten Raum einnahm, daß die Vorstellungen der Hexerei sich mit Leichtigkeit einfügten. So rächte sich die unheilvolle Geistesrichtung der Scholastik, welche die Beobachtung des Lebens durch die Spekulation ersetzte, der „docta ignorantia“, wie sie Nikolaus von Kues nennt, weil diese Unwissenheit eine alles Wissen übersteigende Erkenntnis sei ³⁾.

Die autoritative Anerkennung der Hexerei als Realität und jener erweiterte Begriff der Hexerei, der den furchtbaren Verfolgungen des 16. und 17. Jahrhunderts zu Grunde lag, ent-

¹⁾ Molinier, *L'Inquisition dans le Midi de la France au 13. et 14. siècle* (1881), p. 453.

²⁾ Deren Einfluß auf den Hexenwahn nicht nur bei den ältesten Hexenschriftstellern, sondern noch bei späteren Theologen zu erkennen ist. S. u. a. die Citate in des Jesuiten Tanner *Theologia scholastica*, III, 995.

³⁾ Franz Brentano, *Die vier Phasen der Philosophie*, S. 21.

sprangen dem Schoße jener kirchlichen Korporation, die befugt und beauftragt war, auszuspiiren und festzustellen, in welcher Weise sich Kezerei äußere, und die Träger dieser Kezerei auszurotten. Das Obstiegen des wahnwitzigen Systems wäre nicht zu erklären, wenn dasselbe nicht von autoritativer, hier also von der kirchlichen Seite gehegt und gepflegt worden wäre. Diese historische Thatsache drängt sich dem Betrachter mit so zwingender Gewalt auf, daß sie längst allgemein anerkannt wäre, sträubte sich dagegen nicht Pietät gegen die Kirche. Darf aber diese so weit getrieben werden, wissenschaftliche Wahrheiten zu unterdrücken? Im Leben ist es eine Tugend, über Fehler und Schwächen von Menschen hinwegzusehen, an welche uns Liebe, Verehrung und Dankbarkeit knüpfen; der Geschichte aber raubt man ihre Hoheit und ihren bildenden Wert, wenn das gleiche Verfahren, sei es in Bezug auf Institutionen oder auf Menschen, auf sie übertragen wird.

Auch schon vor der ausdrücklichen päpstlichen Approbation kann man den Hexenwahn der Inquisitoren nicht anders als einen kirchlichen bezeichnen. Denn die Päpste haben ihn sowie die schauerliche Anwendung, welche die Inquisitoren in ihren Hexenprozessen davon machten, nie mißbilligt. Soweit sie aber Lehre und Treiben ihrer Inquisitoren nicht mißbilligten, hat man selbstverständlich anzunehmen, daß sie es stillschweigend guthießen. Denn die Inquisitoren waren eben das von ihnen berufene kompetente Organ für alles, was mit Kezerei zusammenhing. Zauberei und Hexerei aber wurden von den Inquisitoren als eine Form der Kezerei erklärt — mit solchem Erfolg, daß sie auch in den weltlichen Gesetzgebungen, in katholischen Ländern bis ins 17. Jahrhundert hinein, unter diesen Begriff eingereiht erscheinen. Goethe zeigt sich als Kenner der Kirchengeschichte, wenn er im zweiten Teile des Faust den Kanzler ausrufen läßt: „Die Kezer sind's, die Hexenmeister! Und sie verderben Stadt und Land!“

Wenn die Hexenprozesse seit dem 16. Jahrhundert von den geistlichen an die weltlichen Gerichte übergingen, darf man sich nicht darüber täuschen, daß sie im Grunde immer blieben, was sie unter den Inquisitoren waren: ein Glaubensgeschäft, negotium fidei oder processus fidei, wie die amtliche Sprache der

Inquisitoren sie getauft hatte¹⁾. Dies verriet sich zum Teil schon in äußerlichen Veranstaltungen. Die bayerische General- und Spezialinstruktion für den Hexenprozeß von 1622²⁾ verordnete: So lange zauberische Personen verhaftet sind, sind geistliche Sachen, als Weihwasser, Kruzifix, geistliche Bilder, Agnus Dei und dergleichen, bereit zu halten, damit des Teufels Gewalt verhindert werde. Die Instruktion folgte damit den vom Hexenhammer (p. III, quaest. 15) gegebenen Ratschlägen, wie das „maleficium taciturnitatis“ zu überwinden sei. Bei Hexenprozessen, die 1721 und 1722 in Moosburg und Freising spielten, wurde die Folterkammer mit Weihrauch ausgeräuchert, die zur Peinigung der Angeklagten gebrauchten Spitzruten wurden geweiht, bei jedem Examen wurden geweihte Lichter gebrannt und vermittelt des St. Johannisweins wurden den Angeklagten „heilige Reliquien eingegeben“ — alles dies, um die Kraft der Verzauberung zu brechen³⁾. Ja noch Kreittmayers Strafgesetzbuch von 1751 rät gegen das maleficium taciturnitatis u. a. Anwendung geistlicher Mittel (II, c. 8, § 13).

Freilich in ihrer vollen Reinheit, wie sie von den Inquisitoren ausgeprägt worden, hat sich die geistliche Färbung des Hexenprozesses bei den weltlichen Gerichten nicht erhalten. Die Inquisitoren ließen z. B., wenn eine Hexe gefoltert wurde, auf das gute Gelingen der Tortur eine heilige Messe lesen, wobei die Anwesenden, ohne Mitteilung des besonderen Falles, nur aufgefordert wurden, zu beten, daß den Anfechtungen des Teufels widerstanden werde⁴⁾. Auch hatten sie die Erfahrung gemacht, daß am Freitag mit der Folter am sichersten Geständnisse erzielt

¹⁾ S. u. a. *Malleus maleficar.* (ed. 1669), p. 251.

²⁾ Reichsarchiv; Hexensachen Nr. 1^{1/2}.

³⁾ Reichsarchiv; Hexensachen Nr. 8 u. 9 und „Ausführliche Erzählung des Verhörs und der Hinrichtung des 1722 der Hexerei beschuldigten Georg Pröls“ (1806), S. 123.

⁴⁾ *Malleus maleficarum*, p. III, quaest. 16, p. 249: *Primo quod sacratoribus diebus et infra missarum solemnities sunt maleficae interrogandae, ita ut populus adhortetur ad implorandum divinum auxilium in generali, nihil specificando, nisi ut contra quascumque daemonum infestationes sancti invocentur.*

werden und hier wieder gerade in dem Augenblicke des Gebetläutens — fromme Bräuche und Erfahrungen, die den späteren Generationen abhanden kamen.

Wenn es noch eines Beweises für den kirchlichen Charakter des neuen Hexenwahns bedürfte, so liegt dieser in seiner Internationalität. In allen Ländern, wo die römische Kirche herrschte, ob sie von Romanen, Kelten oder Germanen bewohnt waren, tritt seit dem 13. Jahrhundert allmählich dasselbe umfassende Hexenwahnsystem hervor. Es ist klar, daß dies nicht ausschließlich auf altem Volksglauben beruhen kann, so viele Ähnlichkeiten in Bezug auf Hexerei dieser auch bei den verschiedenen Nationen aufwies. Nur die Diener der römischen Kirche hatten die Macht, alle christlichen Völker des Abendlandes mit einem gemeinsamen Netze übernatürlicher Vorstellungen zu umspannen. Von der Kanzel herab verbreiteten die Inquisitoren überall ihren Wahn als „Wort Gottes“ und entfalteten eine demagogische Wirksamkeit, indem sie an die schlechtesten Instinkte der Masse, an Neid und Haß, Aberglauben und Dummheit, appellierten. Unter den romanischen Nationen Frankreichs, Italiens, Spaniens stoßen wir daher auf den nämlichen Hexenwahn wie in Deutschland und den germanischen Ländern. Um aus Hunderten von Belegen nur einen hervorzuheben: Der italienische Dominikaner Bartholomäus de Spina, der 1546 in Rom als magister sacri palatii starb, schildert in seinem „Novus Malleus maleficarum“ (1531) die Hexerei ebenso wie seine deutschen Vorgänger in dem älteren Werke des gleichen Titels und beruft sich für seine Anschauungen neben der hl. Schrift und päpstlichen Bullen auf die Zeugnisse mehrerer mit Namen aufgeführter Männer: Geistlicher, Aerzte, Bauern, aus Ferrara, aus Venedig, aus dem Veltlin, aus Lugano, aus Como, also durchweg Italiener aus Gegenden, in denen von Ueberlebseln germanischen Heidentums keine Rede sein kann. Er erwähnt ¹⁾ italienische Hexentanzplätze: bei Benevent, im Gebiet von Ferrara, in der Ebene von Mirandola, auf dem Monte Paterno bei Bologna.

In den der byzantinischen Kirche angehörigen slavischen

¹⁾ P. 128.

Nationen ist altheidnischer Volksaberglaube von Hexen mindestens ebenso zu Hause wie bei den germanischen und romanischen Völkern. Gleichwohl haben sie keine Hexenprozesse, die man nur entfernt mit den abendländischen vergleichen könnte ¹⁾. Der Grund liegt darin, daß der kirchliche Hexenwahn erst entstanden war, nachdem die morgenländische Kirche sich von Rom abgelöst hatte, und daß die päpstlichen Inquisitoren in deren Bereich nichts zu sagen hatten. Es fehlte also hier die geistliche Autorität, welche den Wahn des Volkes zum kirchlichen Glauben stempelte und ihm hiemit erst die volle Gefährlichkeit für das Gemeinwohl verlieh.

Endlich werfe man einen Blick auf die Litteratur des Hexenwahns und der Hexenprozesse! Mit Ausnahme des französischen Richters Jean Bodin (*Traité de la démonomanie des sorciers*, 1580), des lothringischen Geheimrats und Oberrichters Nikolaus Remigius (*Daemonolatria*, 1595) und des spanischen Advokaten Torreblanca (*Daemonologia*, 1615), welche aber ihre Lehren ihrerseits wieder nur auf kirchliche Autoritäten gründen, gehören sämtliche Klassiker des Hexenwahns, die Lehrer und Berater, welche für diesen Wahn sowie für die Verfolgungen der Hexen, auch in Gutachten von Juristen über einzelne Prozesse, immer und immer wieder angerufen werden, dem geistlichen Stande an. So der spanische Dominikaner Nikolaus Eymericus, Großinquisitor von Arragonien, der in seinem *Directorium Inquisitorum* (verfaßt um 1358, zuerst gedruckt 1503 in Rom) die erste systematische Unterweisung für den Regerrichter gab, überdies aber in seinem „*Tractatus contra daemonum invocatores*“ (spätestens 1359) nachwies, daß Hexerei Hexerei sei und vor das Tribunal der Inquisition gehöre ²⁾. So der Dominikaner und Inquisitor

¹⁾ Wie schon Nippold und Längin S. 164 f. hervorgehoben haben. Professor Krumbacher, der ausgezeichnete Kenner der byzantinischen Verhältnisse, bestätigt mir die Thatsache. Was Hergentröther, *Katholische Kirche und christlicher Staat*, II. Abt., S. 613 f. dagegen anführt, beweist nur, was von niemanden bestritten wurde, daß auch die byzantinische Kirche Zauberei verfolgte. Jede Hexerei fällt auch unter den Begriff der Zauberei, aber nicht jede Zauberei ist Hexerei.

²⁾ Vgl. über diesen nur handschriftlich vorliegenden Traktat Burr, *The Literature of Witchcraft* (Papers of the American Historical Association 1890), p. 250.

Nikolaus Jaquier (*Flagellum haereticorum fascinariorum*, 1458), so die Verfasser des Hexenhammers, die Inquisitoren und Dominikaner Inquisitoris und Sprenger, der Inquisitor und Dominikaner Bernhard von Como (gest. 1510; de strigiis), der Professor der Theologie und magister sacri palatii apostolici, später Dominikanergeneral Silvester Mazzolino Prierias (*de strigimagarum demonumque mirandis libri 3*; Romae 1521); der Verfasser des „Neuen Hexenhammers“, der Dominikaner Bartholomäus de Spina, der Trierer Weihbischof Peter Binsfeld (*de confessionibus maleficorum et sagarum*, 1589), der spanische Jesuit Martin Delrio (*Disquisitiones magicae*, 1599; bis 1755 elf [!] Auflagen), der Münchener Jesuit Paul Laymann (*Processus iuridicus contra sagas*, 1629). Auch unter den Protestanten erscheinen, dem kirchlichen Charakter des Wahnes entsprechend, Geistliche als die Führer jener Litteratur, die den Glauben an Hexerei lehrte und verbreitete: bei den Lutheranern eine lange Reihe von Pfarrern und Superintendenten wie der Augsburger Albrecht, der Frankfurter Walbschmidt, der Leipziger Meber, der Thüringer Rüdinger, der Württemberger Graeter, der Magdeburger Scriver, der Rigaer Samson und viele andere, die Hexenpredigten, zum Teil ganze Serien von solchen drucken ließen; bei den Calvinisten der Genfer Prediger Lambert Danäus (*de veneficiis*, 1575); bei den Anglikanern der Geistliche Glanvil, dessen *Sadducismus triumphans* (1681) noch immer eine Reihe von Auflagen, auch eine Uebersetzung ins Deutsche erlebte und den Reigen der hervorragenden theologischen Verteidigungsschriften des Hexenglaubens abschließt.

In der katholischen Kirche aber betrachteten besonders die Dominikaner („*Domini canes*“) — und zwar mit historischem Recht — ebensowohl die theoretische Erörterung über Hexer und Hexen wie deren Aufführung und Verfolgung als ihre eigenste Domäne. Man höre nur den Wutausbruch des genannten Bartholomäus de Spina, als ein weltlicher Jurist, Joh. Franz Ponzinibius in einer Abhandlung über Hexen andere Ansichten als die Dominikaner zu verteidigen wagte. „Daß ein reiner Legist“ — sagt Spina¹⁾ — „eine theologische Materie erörtert und den

¹⁾ *Novus Malleus maleficarum* (Köln 1581), p. 202.

tieffinnigsten Theologen, was die Herren Inquisitoren der legerischen Schlechtigkeit durchweg (communiter) sind, opponiert, scheint von vornherein die äußerste Anmaßung zu verraten und kann bei den Einsichtsvollen nur Spott und Heiterkeit erwecken. Ich wunderte mich über die Frechheit dieses Mannes und schauderte.“ Ein späterer Dominikaner, P. Concinna, wollte Luther und den Reformatoren nicht einmal die Ehre gönnen, daß sie den Hegen glauben mit den Rechtgläubigen teilten, und erklärte in grober Unwissenheit, daß es keine Hegen gebe, hätten „Luther, Melancthon und deren Spießgesellen“ behauptet ¹⁾).

Papst Innocenz VIII. hat an jenen Klerikern und Laien, welche sich dem Hegenwahn und den Verfolgungen der von ihm ausgesandten Inquisitoren entgegenstimmten, gerügt, daß sie „mehr wissen wollen, als ihnen zustehe“ (quaerentes plura sapere, quam oporteat). Was heißt dies anderes, als daß über diese Fragen nur die kompetenten kirchlichen Autoritäten, an erster Stelle die vom Papste delegierten Inquisitoren der legerischen Schlechtigkeit zu befinden haben? Wenn jetzt von Anwälten der Kirche die kirchliche Verantwortung für die Hegenprozesse abgelehnt, ja diese Auffassung als „absurd und lächerlich“ erklärt wird, so ist darauf hinzuweisen, daß die alten kirchlichen Hegenschriftsteller im Gegenteil — und zwar mit vollem Recht — den Glauben an Hexerei als kirchlichen Glauben und die Verfolgung der Hegen als kirchliche Institution in Anspruch genommen haben. In der Abschwörungsformel, welche im *Malleus maleficarum* ²⁾ für die nicht an Hexerei Glaubenden aufgestellt wird, heißt es: Der Unglaube an Hexerei verstößt ausdrücklich gegen die Entscheidung der heiligen Mutter, der Kirche, aller katholischen Lehrer und der kaiserlichen Gesetze. Die Entscheidung zweifelhafter Dinge im Glauben, heißt es in demselben Buche (p. III, q. 1, p. 219) mit Bezug auf die Hexerei, steht vor allem bei der Kirche und vornehmlich beim Papste; von der Kirche aber ist gewiß, daß sie nie im Glauben geirrt hat. Ähnlich folgert der Inquisitor Bernhard von Como:

¹⁾ (Agnellus Merz) Urteil ohne Vorurteil, S. 56; Sterzinger, Betrügende Zauberkunst, S. 80.

²⁾ Pars III, quaest. 24.

Ohne Zustimmung des Papstes hätten nicht so viele Hexen verbrannt werden können; also ist die Hexerei eine Realität, denn die Kirche straft nur zweifellose Verbrechen¹⁾. „Wer die Hexenfahrten als Träume und Täuschungen erklärt“ — sagt der Jesuit Delrio in seinem unter ausdrücklicher Approbation der Oberen erschienenen Buche — „versündigt sich an der Kirche; denn die katholische Kirche bestraft nur sichere und offenbare Verbrechen. Entweder irrt die Kirche oder jene Zweifler irren — wer aber sagt, daß die Kirche in einer dogmatischen Frage (in re ad fidem pertinente) irren könne, der sei verflucht!“²⁾. „Daß etliche Menschen“, ruft der Jesuit Saymann³⁾, „in ihrem iudicio so singulares und eigensinnig sein, daß sie der ganzen Christenheit, gemeiner Praxis, geistlichen und weltlichen Gerichtsprozessen ihren Kopf widersetzen dürfen (indem sie die Realität der Hexerei leugnen) . . ., was ist das anderes als alle Decreta Patrum, Concilia Pontificum, Academias, Tribunalia und die Kirche Gottes selbst der Unwissenheit, Ungerechtigkeit oder Tyrannei bezichtigen und dem Antichristen das Thor aufsperrern?“

Die Auffassung der kirchlichen Schriftsteller aus der Zeit der Hexenprozesse selbst steht also in diametralem Gegensatz zu der von modernen Apologeten der Kirche ausgesprochenen, wonach die Kirche an dem Hexenglauben keinen Anteil gehabt habe, auch die päpstliche Bulle *Summis desiderantes affectibus* durchaus keine dogmatische Entscheidung über das Hexenwesen enthalte. Als der Professor der Theologie Cornelius Loos, ein eifriger Katholik, 1591 den Hexenwahn bekämpfte, ließ ihn der päpstliche Nuntius Frangipani in Trier einsperren und zwang ihn zum Widerruf. Unter anderem mußte er anerkennen, daß seine Behauptung, die Hexenausfahrten seien eine Täuschung, stark nach Hexerei rieche (*haereticam pravitatem prorsus subolet*). Der Jesuit Delrio, der uns die Urkunde seiner Revokation überliefert hat⁴⁾, fügt hinzu: Mögen die Anhänger des Loos erfahren, wie vermess-

¹⁾ De strigiis c. 3—6. Vgl. Lea, History of the Inquisition III, 498.

²⁾ Delrio, Disquisitiones magicae (ed. 1606), II, 441.

³⁾ Processus, p. 53.

⁴⁾ Disquisitiones magicae III, 316—319.

und schädlich es sei, die Delirien eines Weier (der ebenfalls den Hexenwahn bekämpfte) dem Urteil der Kirche vorzuziehen!

Nur wenn man sich dieser Einsicht nicht verschließt, daß der Hexenglaube von der gewaltigen Autorität der Kirche getragen war, verliert die Tatsache, daß ein solcher Wahnmisß Jahrhunderte hindurch auch die Gebildeten beherrschen konnte, ihren rätselhaften Charakter. Die modernen Bestrebungen ¹⁾, die Kirche in diesem

¹⁾ Außer Janssen-Pastor seien hervorgehoben: Hergenröther, Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte (1877), II, 185, und: Katholische Kirche und christlicher Staat, II, 608 f. An der ersteren Stelle lesen wir: „Darauf entstand in Deutschland der viel mißbrauchte Hexenhammer. Noch Alexander VI., Leo X. und seine Nachfolger beschäftigten sich mit dem in Deutschland und Oberitalien besonders hervortretenden Unwesen.“ „Viel mißbraucht“ wurde auch die Bibel. Sollte der Hexenhammer charakterisiert werden, was man allerdings zu den Aufgaben einer bidleibigen Kirchengeschichte rechnen wird, so mußte wenigstens so viel gesagt werden, daß er von Inquisitoren verfaßt und daß seine Wirkung um so unheilvoller war, je richtiger und umfassender er gebraucht und angewendet wurde. Ferner: die Artikel von Kaulen über Hexen und von Diefenbach über Hexenprozesse in Becker und Welte's Kirchenlexikon ², V, von denen besonders der letztere in Geschichtsentstellung kaum überboten werden kann. (U. a. c. 1994: „Nachdem so der Hexenwahn unter den deutschen Protestanten epidemisch geworden war, brach er sich auch in katholischen Territorien Bahn.“) Dr. X in den „Geschichtslügen“ ², u. a. S. 179: „Bis zur Zeit der eigentlichen Hexenprozesse begnügte sich die Kirche immer mit den genannten Strafmitteln (Disziplinarstrafen und Ausschuß von der Kirchengemeinschaft) und rief niemals den Arm der weltlichen Gerechtigkeit zur blutigen Bestrafung der Zauberei zu Hilfe.“ Man beachte das Wort: blutig — die Hexen wurden ja verbrannt! Also ist der „Freund der Wahrheit“ bei der Wahrheit geblieben! Ferner (S. 182, 191): „Es ist absurd und lächerlich, der Kirche eine Verantwortung für die Hexenprozesse beizumessen.“ In den neuesten (12. und 13.) Auflagen der „Geschichtslügen“ ist der Artikel über Zauber- und Hexenwesen weggelassen. Diefenbach, Der Hexenwahn (S. 273: „Die Katholiken können mit einem befriedigenden Bewußtsein auf dieses traurige Geschichtsbild zurückblicken: einzelne haben sich besleckt mit dem Irrwahn ihrer Zeit, die Kirche dagegen hat sich makellos erhalten“). Nicht so weit geht Paul M. Baumgarten (Die deutschen Hexenprozesse; Frankfurter Zeitgemäße Broschüren, N. F. IV, 144): „Indirekt dürfen wir allerdings die Geistlichkeit und die Hierarchie der katholischen Kirche für die Greuel der Hexenprozesse verantwortlich machen.“ Das Zugeständnis ist zwar nicht ausreichend, berührt aber gegenüber den oben erwähnten Urteilen wohlthuend als Zeugnis der unwiderstehlichen Macht der historischen Wahrheit. —

Punkte reinzuwaschen, gehen gewiß von wohlmeinendem Eifer für das Ansehen und die Ehre der Kirche aus, aber mit historischer Wissenschaft, mit unparteiischer und unbestechlicher Erforschung der Wahrheit haben sie nichts gemein. Auf diese Litteratur trifft — doch in anderem Sinne, als es gemeint war — Goethe's Wort zu: Geschichte schreiben ist eine Art sich das Vergangene vom Halse schaffen. Nicht um ein Suchen nach der Wahrheit handelt es sich in diesen Schriften, sondern nur um Taktik. Aber selbst vom Standpunkte der Taktik aus beurteilt, erscheinen ihre groben Geschichtsfälschungen als unklug. Denn bestrittene und geleugnete Wahrheiten ist der Verteidiger um so nachdrücklicher hervorzuheben gezwungen.

Das lehrreichste Zeugnis für den Hexenwahn der Inquisitoren bietet vor dem Hexenhammer der 1441 entstandene „Formicarius“ des schwäbischen Dominikaners Johannes Nider. Nider, zuerst Professor der Theologie in Wien, dann Prior des Predigerklosters in Nürnberg, war einer der gefeiertsten Kanzelredner seiner Zeit, ein eifriger Reformator der Klöster seines Ordens, daneben ein Hauptvertreter des kirchlichen Aberglaubens. Im Formicarius

Nach Döllinger (Kleinere Schriften: Pius IX., S. 590) hat noch Papst Pius IX. ein Edikt erlassen, welches jeden, der Zauberei getrieben und mit dem Satan sich eingelassen habe, der von ihm wiederaufgerichteten Inquisition anzuzeigen befahl. Ueber den gegenwärtigen Stand des Hexenglaubens vgl. auch Rippold, Die gegenwärtige Wiederbelebung des Hexenglaubens (1875); Längin, Der Wunder- und Dämonenglaube der Gegenwart (1887); E. P. Evans, Modern Instances of Demoniacal Possession und Recent Recrudescence of Superstition (The Popular Science Monthly, Dec. 1892, Oct. and Nov. 1895). Die kirchlichen Autoren sind nicht dünnbesetzt, die noch heute ihren Glauben an Realität der Zauberei und Hexerei aussprechen, womit dann freilich die ganze Beurteilung der Hexenprozesse eine andere wird. So erklärt Pfarrer Sauter (Die Hexerei mit besonderer Berücksichtigung Oberschwabens. Zur Hexenbulle. 1884, S. 60): „Es mag sein, ausgemacht ist es aber nicht, daß überhaupt keine dämonische Beeinflussung stattgefunden, und die entgegenstehenden Bedenken sind nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen.“ Mit dankenswerter Deutlichkeit spricht Raulen in dem Artikel „Hexen“ in Becker und Weltes Kirchenlexikon², V, c. 1992 aus: „Die Möglichkeit der als Hexerei zusammengefaßten Vorkommnisse (also auch der Teufelsbuhlschaft, der Hexenritte, des Wettermachens u. s. w.) kann nicht geleugnet werden.“

bietet er uns eine Sammlung der wüßtesten Gespenster- und Hexengeschichten, oft unter Berufung auf analoge Erzählungen der Heiligenlegenden. Wie schon erwähnt: will man sich die Verschrobenheit in den Köpfen dieser Mönche begreiflich machen, so darf man nicht übersehen, daß die von den albernsten Wunder- und Teufelsgeschichten strotzende Litteratur der Heiligenleben das tägliche Brot ihres Geistes bildete.

Bei Nider erscheint die Hexerei noch nicht scharf von der Zauberei geschieden, vorteilhafte und schädliche Kunst und Wirkksamkeit, weit überwiegend freilich die letztere, wird bei ihm einer und derselben Klasse von Zauberern oder Hexen zugeschrieben. Auf sieben Arten, sagt er, können diese schaden: sie können Liebe einflößen, Haß einflößen, Zeugung und Empfängnis verhindern, Siechtum an einem Glied erzeugen, Menschen des Lebens berauben, sie des Verstandes berauben, sie auf eine der obengenannten Arten in ihren Sachen (sic) oder Tieren schädigen. Was er weiter anführt, beruht auf Geständnissen in Hexenprozessen, d. h. auf den Suggestivfragen der Richter. Zauberer und Hexen verleugnen Christus, den Glauben und die Sakramente, huldigen dem Teufel, verzehren Kinder, können sich in Mäuse verwandeln, können Getreide oder Heu vom fremden Grund auf den eigenen herüberzaubern, können Wetter machen, durch Blitzstrahl töten, Kinder vor den Augen ihrer Eltern ins Wasser werfen, Unfruchtbarkeit erzeugen, Pferde unter den Reitern durch die Lüste entführen, Verborgenes offenbaren und die Zukunft weissagen, Abwesendes sehen wie Gegenwärtiges (s. p. 314—318). Auch von Incuben und Succuben weiß Nider viel zu erzählen (p. 337 f.), u. a. von einer der zahllosen zum Constanzer Konzil herzugeströmten Dirnen, die sich einem Curfor bei Winterthur als succubus enthüllte.

Höchst bezeichnend ist nun die Art, wie dieser Dominikaner seine Erzählungen einkleidet: ein Gespräch zwischen einem Theologen und einem „Träger“ (Piger). Der Träge führt seinen Namen deshalb, weil er durch die Zauber- und Hexenerzählungen des Theologen erst zum Glauben an die Wirklichkeit und Ausdehnung der Hexerei und dieser ganzen übernatürlichen Welt gebracht oder doch seiner Zweifel und Bedenken überhoben werden muß. Der Theologe entspricht genau dem päpstlichen Inquisitor, der „Träge“

der Mehrheit des deutschen Volkes. Ohne es zu beabsichtigen, hat uns Nider so bestätigt, was wir auch ohne sein Zeugnis wüßten, daß dieser neue ausgebehnte Hexenwahn dem Volke nur durch die Geistlichkeit eingeimpft worden ist.

Von Hexenprozessen seiner Zeit hebt Nider besonders die in Bern geführten hervor. Seinem südfranzösischen Ausgangspunkte entsprechend, berührte der Greuel der Inquisitionshexenprozesse Deutschland zuerst im äußersten Südwesten, in dem teilweise zur französischen Nationalität gehörigen Sprengel von Lausanne. Bei diesen Prozessen ward schon ausgiebiger Gebrauch von der Folter gemacht. Unter anderen ließ der Richter einen gewissen Stadelin, der Wetter machte und sich als Schüler eines sechzig Jahre vor Niders Zeit wirkenden Zauberers Namens Schaf (Schafius) bekannte, mindestens viermal aufziehen¹⁾. „Die Berichte über die Berner Prozesse“, sagt Nider, „habe ich zum Teil von Doktoren unserer Fakultät, zum Teil von einem waderen und gläubigen weltlichen Richter, dem Herrn Peter von Bern, der aus den Fragen und Bekenntnissen (quaestionibus et fassionibus) und aus amtlicher und privater Erfahrung viel gelernt und viele Zauberer beiderlei Geschlechts verbrannt, andere aus dem Berner Gebiete ausgewiesen hat. Mit ihm habe ich mich oft und eingehend darüber unterhalten.“ Man beachte, daß Herr Peter auch aus den an die Hexen gestellten Fragen viel gelernt hat. Die Fragen waren also nicht von ihm selbst gestellt. Wer anders soll sie gestellt haben als geistliche Inquisitoren, wahrscheinlich eben jene Doktoren der Theologie, die Nider ebenfalls als seine Gewährsmänner nennt? Daß diese Deutung die richtige ist, erhellt auch daraus, daß Nider (p. 333) die Inquisitoren, welche die zwei Helferinnen der Jungfrau von Orléans examinierten, ebenfalls nur als „Doktoren der Theologie“ bezeichnet. Der weltliche Richter in Bern ließ den Inquisitoren nur seinen Arm zur Folterung und Verbrennung der Opfer, genau so, wie dies ein

¹⁾ Das fünfte Buch des Formicarius, das vom Hexenwesen handelt, ist mehreren Ausgaben des Malleus maleficarum angehängt. In der Ausgabe Lugduni 1669, die ich benützte, s. für das Obige p. 314 f. Für die Entstehungszeit kommt die Angabe p. 333 in Betracht, daß die Geschichte der Jungfrau von Orléans „vor zehn Jahren“ gespielt habe.

halbes Jahrhundert später bei den Hexenprozessen der Inquisitoren Inftitoris und Sprenger geschah. In Sachen der Inquisition hatte ja der Staat der Kirche, wie die Quellen besagen, „mit geschlossenen Augen blinden Gehorsam“ zu erweisen¹⁾. Nider aber läßt die Thätigkeit seiner Kollegen bescheiden zurücktreten, wie dies die Inquisitoren immer liebten, wenn es an das Peinigen und Verbrennen ging. Aehnlich würde man aus dem Buche des Trierer Weihbischofs Binsfeld über die Hexengeständnisse nie erfahren, daß eben der Verfasser selbst es ist, der als Haupturheber diese Verfolgungen in Gang gebracht hat. Daß die Berner Prozesse vor dem weltlichen Gericht spielten, erhellt aus keinem Worte von Niders Bericht, und muß schon darum als höchst unwahrscheinlich gelten, weil die weltlichen Gerichte im 15. Jahrhundert nach allem, was wir wissen, gegen Hexen nicht die Folter, sondern das Gottesurteil anwandten²⁾.

Nider nennt weiter als Gewährsmann für die Hexenerzählungen einen Wiener Benediktiner Benedikt aus einem der reformierten Klöster des Ordens, der vor zehn Jahren noch als ein beim Adel sehr beliebter Nekromant, Spasmacher (ioculator) und Schauspieler dem weltlichen Stande angehörte. Ferner den Inquisitor der ketzerischen Schlechtigkeit von Autun, den frommen Reformator des Dominikanerordens auf der Synode von Lyon, der im Sprengel von Autun die Inquisition gegen viele Zauberer betrieb.

¹⁾ S. Camillo Henner, Beiträge zur Organisation und Kompetenz der päpstlichen Kegergerichte (Leipzig 1890), S. 348.

²⁾ Aus der Darstellung bei Janßen-Pastor VIII, 504 muß der Leser den Eindruck gewinnen, als hätten diese Berner Prozesse vor dem weltlichen Gericht gespielt. Von Niders Gewährsmännern wird dort nur der weltliche Richter als der hauptsächlichste genannt. — In der Ueberschrift der von mir benützten Ausgabe des Formicarius, lib. V (p. 305) wird Nider selbst als haereticae pravitatis inquisitor bezeichnet. In sämtlichen alten Drucken von Niders Werken (J. Hain, Repertorium Nr. 11780—11854 und Copinger, Supplement) findet sich jedoch dieser Titel nicht. Als Inquisitor würde sich auch Nider bei seinen ausgedehnten Berichten über Kereien doch wohl hier und da auf eigene Erfahrungen berufen haben. Auch Schieler, Magister J. Nider, S. 243 erklärt, er habe nirgend finden können, daß Nider Inquisitor war. Man wird Schieler beipflichten müssen, daß Nider dieses Amt nie bekleidete.

Weitere Zeugnisse verbannt er (p. 332) einem deutschen Inquisitor, dem Professor der Theologie Heinrich Kalteisen, der ein Jahr, bevor Nider schrieb, in der Stadt Köln sein Amt als Inquisitor ausübte.

Die berühmteste Hexe des 15. Jahrhunderts ist die jetzt selig gesprochene Jungfrau von Orléans. Von diesem Fall erzählt Nider, was er vom Magister Nikolaus Amici, Licentiaten der Theologie, der damals Gesandter (ambasiator) der Universität Paris war, gehört hat. Die Jungfrau habe zuletzt gestanden, daß ihr ein Schutzengel zur Seite stehe; dieser aber wurde nach dem Urtheil der gelehrtesten Männer als ein böser Geist erkannt; sie ließen die Jungfrau daher durch öffentliches Gericht als Zauberin dem Feuer übergeben, „worüber der König von England unserem Kaiser Sigmund weitläufig geschrieben hat“. Ferner ließ der Inquisitor von Frankreich, wie Nider aus derselben Quelle weiß, zwei Frauen verhaften, die in der Gegend von Paris aufstanden und aussprengten, sie seien der Jungfrau Johanna von Gott zu Hilfe gesandt. Diese wurden durch mehrere Doktoren der Theologie examiniert. Die eine blieb hartnäckig und ward verbrannt, die andere ließ sich belehren und schwor ihren Irrtum ab. Der „Träge“ spricht darüber seine Vermunderung aus. Aber der Theologe erwidert ihm: Den Einfältigen keinesgleichen erscheinen solche Dinge freilich wunderbar, vor den Augen der Klugen aber keineswegs als etwas Seltenes. Es sind drei Dinge, welche, wenn sie ihre Schranken übersteigen, den Gipfel des Guten oder aber des Bösen erreichen: die Zunge, der Geistliche und das Weib.

Aus Niders Buch fällt auch ein Lichtstrahl auf einen Weg und wahrscheinlich den Hauptweg, auf dem die Folter, diese unerläßliche Voraussetzung der massenhaften Hexenprozesse, in die weltlichen Gerichte eingebracht ist. Dem alten deutschen Recht war dieses Beweismittel fremd. Von den Volksrechten kennt es allein das weßgotische, das hierin unter römischem Einfluß steht. Durch die Inquisitoren aber wurden die weltlichen Richter, welche diesen die staatliche Gewalt zur Verfügung stellten, angewiesen, die Folter zu gebrauchen, und nachdem sich die Richter in den Reker- und Hexenprozessen an dieses Beweismittel gewöhnt hatten, lag es nahe, daß sie dasselbe auch bei anderen, rein weltlichen

Prozessen anwandten. Die Möglichkeit, daß daneben noch ein anderer, direkt von der Kenntnis des römischen Rechtes her führender Weg betreten wurde, soll nicht bestritten werden. Anfangs hatte sich die Kirche selbst dem Gebrauche der Folter widersetzt. Aber das wiederauflebende Studium des römischen Rechtes und der Wunsch, für die von der Kirche verbotenen Gottesurteile Ersatz zu schaffen, hatten einen Umschwung herbeigeführt. Durch Papst Innocenz IV. ist die Folter bei Hexenprozessen gesetzlich eingeführt worden, und wenn anfangs den Inquisitoren nicht einmal gestattet war, ihrer Anwendung beizuwohnen, wurden doch diese und andere Beschränkungen sehr bald fallen gelassen¹⁾.

Das Verbrennen von Hexen und Giftmischern greift bei Franken und Sachsen bis in die heidnische Zeit zurück²⁾. Auch im Anfange des 13. Jahrhunderts treffen wir in ganz Deutschland den Feuertod als die übliche Strafe der Ketzerei, während man sich in Italien mit dem Banne begnügte. Die Ketzereiditte Friedrichs II. erhoben dann die Hinrichtung der Ketzer zum Reichsgesetz. Auch hier scheinen die Dominikaner die Hand im Spiel gehabt zu haben. Fiedler hat darauf hingewiesen, daß zur Zeit, da der Kaiser seine harten Gesetze gegen die Ketzer erließ (Februar und März 1232), Bischof Guala von Brescia, ein Dominikaner, bei ihm in Ravenna weilte, und derselbe Forscher hat mit Recht die Vermutung als eine wohlbegründete erklärt, daß Guala die dem Papste zuliebe erlassenen Ketzergesetze beeinflusst habe.

Die in den Ketzergesetzen Friedrichs II. eingeschlagene Richtung der Nachgiebigkeit seitens der weltlichen Gerichte gegen die Forderungen des Papstes und der Inquisitoren setzte sich im Sachsen- und Schwabenspiegel fort, wo für Ketzerei und Zauberei die Strafe des Feuertodes ausgesprochen wurde. Nach dem Schwabenspiegel soll, wer ungläubig ist oder mit Zauber oder Vergiften umgeht, auf einer Hürde verbrannt werden. In späteren Redaktionen ist auch der Umgang mit dem Teufel oder die Ergebung an den Teufel genannt.

¹⁾ Lea, A History of the Inquisition of the Middle Ages, I, 421 f.

²⁾ Vgl. oben S. 12. Zum Folgenden vgl. Fiedler, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Ketzerei (Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung, I, f. bef. S. 181, 201, 216).

In Bayern hat Herzog Otto II. (um 1233) seinen Beamten befohlen, die Dominikaner in der Ausrottung der Hexerei zu unterstützen ¹⁾. Dagegen ist sehr beachtenswert, daß die bayerische Landesgesetzgebung seit Kaiser Ludwig sich von dieser Nachgiebigkeit gegen die römisch-kirchliche Anschauung frei gehalten hat. Das Rechtsbuch Kaiser Ludwigs enthält keine Bestimmung über Zauberei und Hexerei. Ruprecht von Freising erwähnt zwar Hexerei, versteht aber darunter, wie aus dem Inhalt seines § 132 ²⁾ deutlich erhellt, nur widernatürliche Unzucht. Bedenkt man, daß Kaiser Ludwig an sich selbst erfahren hatte, wie rasch einer von der päpstlichen Kirche zum Keger gestempelt ward, und daß er, als sein Gesetzbuch entstand, selbst ein gebannter Keger war, so wird man kein Bedenken tragen, das Schweigen seines Gesetzbuches über diesen Punkt als ein vom Kaiser beabsichtigtes und wohlüberlegtes aufzufassen.

Mit Kaiser Ludwigs Stellung zur Kirche hängt es wohl zusammen, daß die bayerischen Landesfürsten auch in der Folge die Pest der päpstlichen Inquisitoren von ihrem Lande sich fernhielten. Wenigstens ist bisher bis auf den unten zu erwähnenden Fall von 1497 eine Wirksamkeit der Kegermeister im Fürstentum Bayern nicht nachgewiesen worden. Von den Herzogen Stephan II., Stephan III. und Friedrich liegt aus dem Jahre 1367 sogar die kühne Erklärung vor, ihre Lande seien freie Lande, in denen weder der Papst noch der Kaiser oder König etwas zu gebieten habe ³⁾, ein Satz, der allerdings den rechtlichen wie tatsächlichen Verhältnissen nicht völlig entsprach und seinen besonderen Anlaß nicht in der Inquisition, sondern in päpstlichen Steuerforderungen hatte.

Daß Zauberei in diesem Zeitraume von den weltlichen Gerichten Bayerns verfolgt wurde, ist freilich, da der Schwabenspiegel auch hier seine Geltung hatte, nicht ausgeschlossen. Der

¹⁾ S. meine Geschichte Bayerns II, 225.

²⁾ Westenrieder, Beiträge VII, 59. Auch unter den Bistumshändeln (vgl. über diese meine Geschichte Bayerns III, 680 f.) wird Zauberei vor 1514 nicht genannt. S. die Bistumshändel von 1474 bei Krenner, Landtagshandlungen VII, 448 f., 476 f.

³⁾ Regesta Boica IX, 181.

Mangel an Nachrichten ist doch kein ausreichender Beweis dafür, daß gerichtliche Verfolgungen nicht vorkamen. Bei einem Falle, den die Verfasser des Hexenhammers erwähnen¹⁾, der aber erst in den letzten Jahrzehnten vor deren Auftreten, also etwa zwischen 1450 und 1487 gespielt haben dürfte, ist nicht ganz sicher zu erkennen, ob es sich um Rehererei oder Hererei handelt, wenn auch die Erwähnung des „maleficium“ die letztere wahrscheinlicher macht. Sein Schauplatz ist die Diözese Regensburg, also entweder das Herzogtum Bayern, die Reichsstadt Regensburg oder die Oberpfalz. Am ehesten dürfte die letztere, wo durch Mathias von Kemnat Hexenprozesse bezeugt sind, in Betracht kommen. In diesem Falle wurden einige Häretiker, die durch ihre Bekenntnisse überführt, nicht nur unbußfertig, sondern sogar Verteidiger ihrer Schlechtigkeit blieben, zum Tode verurteilt, doch das Feuer ließ sie unverfehrt. Als man sie durch ein neues Urteil zum Tode durch Ertränken verdamnte, konnte ihnen auch das Wasser nicht an das Leben. Alles staunte und schon wagten einige den Glauben der Verurteilten als gerecht zu verteidigen. Da legte der kluge Bischof (praesul) seiner Herde dreitägiges Fasten auf. Nachdem man diesem Befehle in aller Frömmigkeit nachgekommen war, wird jemanden berichtet, daß die Verurteilten in der einen Achselhöhle zwischen Haut und Fleisch eingenäht ein „maleficium“ trügen. Man findet es, entfernt es und nun können die Verurteilten ohne Schwierigkeit auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden.

Ein berühmter bayerischer Prozeß, wobei man an Hererei, speziell an Liebeszauber denken könnte, ist der gegen Agnes Bernauerin, die Gemahlin Herzog Albrechts III. von Bayern-München. Bekanntlich ließ sie Albrechts Vater, Herzog Ernst, am 12. Oktober 1435 zu Straubing in der Donau ertränken. An sich wäre nicht unwahrscheinlich, daß die Anklage auf Zauberei lautete, wie denn 1421 in Rempten eine Frauensperson wegen Liebeszaubers in Haft saß²⁾. In der Instruktion Herzog Ernsts für seinen Gesandten Nischstätter, der dem Kaiser Sigmund die That im Sinne

¹⁾ Ed. 1669, p. 248.

²⁾ Regesta Boica XII, 364.

Ernsts darstellen und den vollbrachten Justizmord rechtfertigen sollte, wird Agnes zwar Giftmischerei (gegen den Prinzen Adolf), also eine der gewöhnlichen Beschuldigungen gegen Hexen, vorgeworfen, aber Liebeszauber und andere Hexereien nicht einmal angedeutet. Wiewohl der Vorgang durch unser dürftiges Quellenmaterial nicht völlig klargestellt und nicht einmal die Frage bestimmt bejaht werden kann, ob der Ertränkung ein Gerichtsverfahren vor dem Straubinger Hofgerichte vorausging, ist doch soviel sicher, daß von einem eigentlichen Hexenprozeß hier nicht die Rede sein kann¹⁾.

Das Jahr vorher war in Regensburg gegen eine gewisse Magdalena Walpotin²⁾ eingeschritten worden, welche Irrlehren glaubte, die das Konzil von Vienne verdammt hatte, nämlich daß es Menschen in diesem Leben so weit bringen könnten, daß sie nicht mehr zu sündigen vermöchten. Sie glaubte, daß sie die Jungfrau von Orléans wäre, begnadigt durch Gottes Enthüllungen und begabt mit der Macht, Kranke zu heilen, ja sie erklärte, sie sei die von Gott gesandte Mutter der Christenheit. Offenbar war sie geistesgestört. In solchen Unglücklichen sah das Mittelalter meist vom Teufel Beseffene, diese aber behandelte man als Kegerin, warf sie ins Gefängnis und ließ sie im Regensburger Münster abschwören, in dem grotesken Aufzug der verurteilten Keger, in feuerfarbigem Kleid mit rotem Kreuze, auf dem Haupt eine Papiermütze mit der Umschrift: „Dies Weib ward als Kegerin erfunden, durch Gottes Gnade aber befehrt.“ Dies war ein rein geistliches Verfahren, dem die weltlichen Behörden fernstanden.

Ein hervorragender Vertreter des Occultismus, wie man heute sagen würde, lebte um die Mitte des 15. Jahrhunderts in München als Rat und Leibarzt des Herzogs Albrecht III., dann seines Sohnes Sigmund: Dr. Johann Hartlieb aus Neuburg an der Donau³⁾. Daß ein Occultist dieses Zeitalters, wenn er auch wie Hartlieb ein humanistisch gebildeter Mediziner und von seltener

¹⁾ Vgl. meine Abhandlung: Agnes Bernauerin und die bayerischen Herzoge; Sitz.-Ber. der hist. Kl. der Münchener Akad. 1885, S. 304 f., 309 f.

²⁾ Andreas Ratispon. bei Eccard, Corpus hist. I, 2165.

³⁾ Er starb zwischen 1471 und 1474. Ueber seine Lebensverhältnisse und Schriften vgl. v. Desele in der Allgem. Deutschen Biographie X, 670 f.; Riezler, Geschichte Bayerns III, 867 f.

Mannigfaltigkeit der geistigen Interessen war, nur die abergläubische, nicht die höchst moderne wissenschaftliche Seite der Geheimwissenschaften vertrat, bedarf keiner Erwähnung. Hartlieb brachte allem Geheimnisvollen und Rätselhaften in der Natur und im Menschen eine unwiderstehliche Neigung entgegen. Er verfaßte astrologische Werke, er schrieb für Anna von Braunschweig, die Gemahlin Herzog Albrechts III., eine Chiromantie, deren Bilder zu den ältesten Incunabeln der Holzschnidekunst gehören, er übersetzte den Alexanderroman, die Fundgrube märchenhafter Fabeleien, und für Herzog Sigmund die dem Albertus Magnus untergeschobene Schrift von den Geheimnissen der Frauen. Sein bedeutendstes Werk in dieser Richtung aber ist das 1456 verfaßte „Buch aller verbotenen Kunst, Unglaubens¹⁾ und der Zauberei“, das die nach Analogie der sieben freien Künste siebenfach getheilten Zauberkünste schildert und ebenfalls auf Wunsch eines oberdeutschen Fürsten und Freundes der Magie entstand²⁾. Johann, mit dem Beinamen: der Alchemist, der älteste Sohn des Kurfürsten Friedrich I. von Brandenburg, Bruder der Kurfürsten Friedrich II. und Albrecht Achilles, war durch die Erbfolgeordnung des Vaters von 1437 auf den Besitz der oberfränkischen Landschaften seines Hauses beschränkt und residierte auf der Plassenburg. Von dort aus verwaltete er (bis 1448) auch die oberpfälzischen Lande seines mittelsächsischen Schwiegersohnes, des Königs Christoph von Dänemark. Hartlieb nennt ihn einen rechten Liebhaber wahrer Kunst, einen Fürsten, an dem kein Mangel und Gebrechen sei, als daß er nicht Latein verstünde. Dieser Markgraf Johann von Brandenburg-Kulmbach hat nun Hartlieb als einen Geistesverwandten, der jedoch das litterarische Wissen vor ihm voraus hatte, um eine Darstellung aller magischen Künste. Hartlieb kam diesem Wunsche

¹⁾ Unglauben bedeutet dieser Zeit auch Aberglauben, welches Wort erst durch Luther aufkam.

²⁾ Handschriften in Wolfenbüttel, Dresden (diese unvollständig) und Heidelberg. Ich benützte die letztere, Cod. Palat. Germ. 478, eine prachtvoll in gepreßtes Leder mit dem vergoldeten Bilde des Kurfürsten Ott Heinrich von der Pfalz, der Jahrzahl 1558 und (rückwärts) dem pfälzischen Wappen gebundene Papierhandschrift, 78 beschriebene Blätter in 8°. Am Schlusse der Name (der durch ihr Lieberbuch bekannten Besitzerin): Clara Häpplerin.

Miegler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern.

nach, aber es war ihm unheimlich dabei zu Mute. Sagt er doch in seinem Buche (cap. 53): Die vier Elemente sind mit des Teufels List und Gespenstern vergiftet und niemand trägt so große Schuld daran wie die leichtfertigen Fürsten, die keinen rechten wahren Glauben haben. Er fürchtete durch seine Mitteilungen den abergläubischen Fürsten erst recht in die Neze der Zauberei zu treiben; daher seine immer wiederholten, flehentlichen Warnungen, daß sich der Fürst nicht in Zauberkunst und Unglauben verstricken lassen möge.

Diese Schrift gewährt nun den besten und einen überraschenden Einblick in die Fülle und Mannigfaltigkeit des damals herrschenden Aberglaubens, wenn man auch den entschiedenen Eindruck empfängt, daß Hartlieb den größeren und gerade den weniger harmlosen Teil desselben nicht aus der Praxis des Lebens, sondern nur aus den von ihm in stattlicher Menge aufgeführten Zauberbüchern kennt. Auch wo er praktische Zauberei andeutet, ist dies nicht immer beim Wort zu nehmen: behauptet er doch, das Reiten auf Zauberrossen sei unter den Fürsten seiner Zeit sehr verbreitet (cap. 31)! Nicht ohne Interesse wäre es wohl, der von Hartlieb aufgeführten Zauberslitteratur nachzuspüren — bei einigen Werken, die er wohl nur vom Hörensagen kennt, muß fraglich erscheinen, ob sie je existierten — und sie darauf zu untersuchen, ob und inwieweit sie einen Niederschlag des Hexenwahns enthält oder ob etwa dieser auch durch sie beeinflusst wurde. Darf man Hartlieb's Angaben Glauben schenken, so ist das Teufelsbündnis und die Teufelsverschreibung diesen Zauberbüchern und dem Hexenwahn gemeinsam. Im Gegensatz zu dieser überwiegend litterarischen Kenntnis vom Zaubermwesen stammt Hartlieb's Kunde von der Hexerei meist aus der Praxis — aber von den 132 Kapiteln des Buches handeln nur drei von Hexerei: ein sprechendes Zeugnis für die untergeordnete Stellung, die dieser Wahn im ganzen der Zauberei damals noch einnahm. Ja der in allem Aberglauben so bewanderte Verfasser würde augenscheinlich vom Hexenwahn außer den Hexenfahrten und der Hexensalbe, die er als Bestandteile der Kunst Nekromantie erwähnt, nichts wissen, hätte er nicht zweimal, in Rom und in Heidelberg, selbst Hexenprozesse, und zwar zweifellos Inquisitionsprozesse, erlebt. Hartlieb glaubt fest

an die Hexerei, und während ihm bezüglich anderen Aberglaubens nicht entgangen ist, welchen Anteil die Geistlichen, „die strafen und selber ungestraft bleiben wollen“, daran haben, zeigt er hier nicht die leiseste Ahnung von solcher Einwirkung. Ueberhaupt beruht sein eigener Aberglaube durchaus auf der kirchlichen Lehre von der Macht des Teufels. Wo diese nicht hereinspielt, vermag sich in ihm wohl der aufgeklärte Naturkundige geltend zu machen. So in der Erklärung des Nießens und der großen Stürme, in den Fragen der Pyromantie, des Bleigießens, der Chiromantie. Daß er die letztere Kunst als Sünde und rechten Unglauben bezeichnet, gleichwohl aber selbst eine Anleitung zu dieser Kunst verfaßte, gehört zu den vielen Widersprüchen seines Wesens. Auf der geistigen Höhe seiner Zeit stehend, vielgereister Arzt, Diplomat, Humanist und Litteraturkenner ¹⁾, verrät er einen Glauben an die Macht und mannigfache Wirksamkeit des Teufels auf Erden, daß die gute Aufnahme, die später der Hexenhammer unter den Gebildeten finden konnte, begreiflicher erscheint. Schon unter diesem Gesichtspunkte empfiehlt es sich, seine Schrift näher kennen zu lernen. Wir teilen in unserer ersten Beilage einen Auszug derselben mit ²⁾, halten jedoch zugleich geboten, eine Warnung vorausschicken. Hartliebs Schilderung und besonders seine wiederholte Klage, daß Zauberei in Deutschland ungestraft bleibe, könnten für die bereits laut gewordene Auffassung verwertet werden, daß die als Hexen Verfolgten sich vielfach mit phantastischen Zaubergebräuchen abgegeben hätten. Eine solche Schlußfolgerung wäre jedoch zurückzuweisen. Die Leute, welche die von Hartlieb beschriebenen Zaubereien trieben, sind, wie Hartlieb an einer Stelle (c. 79) selbst deutlich zu erkennen gibt, in

¹⁾ Nur Jurist, wozu er bei Janssen-Pastor VIII, 503 (ohne genannt zu werden) gemacht wird, war er nicht.

²⁾ Zur Erläuterung der Schrift, von der hier abgesehen werden muß, wäre u. a. der vielfach verwandte, weitläufige Kommentar des Hexenverfolgers Binsfeld über die *Lex de maleficis et mathematicis* (Köln 1622, in Verbindung mit dem Traktat *de confess. malefic. et sagar.* ed. 1623, p. 329 f.) heranzuziehen, sowie zur Erläuterung speziell der mythologischen Zusammenhänge die oben erwähnten Werke von J. Grimm, Hugo Harb Meyer, Rogt, Goltzer. Ein vielfach mit Hartlieb übereinstimmendes Verzeichniß abergläubischer Bräuche findet man auch in dem Buche „Himmelstraß“, fol. 34 f.

ganz anderen Kreisen zu suchen als die Opfer der Hexenprozesse, und bei diesen Prozessen kam es nur sehr selten vor, daß neben den bekannten absurden Anklagen auf Hexerei auch eine solche auf anderweitige Zaubertätigkeit nebenher lief. Die bayerischen Landgebote gegen Aberglauben und Zauberei von 1611, 1665 und 1746 bezeichnen als deren Hauptträger neben alten Weibern Nachrichter und Schmiede, zwei Menschenklassen, die als Angeklagte von den Hexenprozessen so gut wie gar nicht betroffen wurden.

Von jenen, die den kirchlichen Charakter des Hexenwahns leugnen, wird immer und immer wieder betont, daß Rom selbst keine Hexenprozesse gehabt habe¹⁾. Diese Behauptung als falsch zu erweisen, bedurfte es nicht erst des Zeugnisses unseres Münchener Arztes. Der römische Chronist Stefano Infessura²⁾ berichtet, daß am 8. Juni 1424 in Rom die Hexe Finicella verbrannt wurde, weil sie teuflischer Weise viele Kreaturen getötet, andere beschädigt habe. Ganz Rom ging hin, es zu sehen. Es geschah in demselben Monat, in dem der Bußprediger Bernardino von Siena an derselben Stelle vor dem Capitol auf einem Scheiterhaufen Frauenputz, Glücksspiele, Musikinstrumente und anderen weltlichen Tand verbrannt hatte. Im *Chronicon generale* des Andreas von Regensburg³⁾, eines Zeitgenossen, Chorherrn von St. Mang, lesen wir: Zur Zeit des Papstes Martin V. tötete zu Rom eine Raze viele Kinder in den Wiegen. Ein kluger Mann verwundete endlich das Tier mit einem Schwerte und als man der Blutspur nachging, merkte man, daß die Raze ein in der Nähe wohnendes altes Weib sei⁴⁾, das von einem „Cirologus“ (Chirologus, Wahr-

¹⁾ U. a. Geschichtslügen², S. 184: „In Rom ist keine einzige Hexe verbrannt worden.“ Andere Vertreter dieser Ansicht citiert Solban-Heppe II, 207, der vorsichtiger sagt: Eigentliche Hexenbrände scheinen in Rom nicht vorgekommen zu sein.

²⁾ *Diarium Urbis Romae*; Eccard, *Corpus hist.* (1743) II, c. 1874. v. Reumont, *Geschichte der Stadt Rom* III, 70, berichtet von einer Hexenverbrennung, die in Rom am 28. Juni 1421 stattgefunden habe. Ob dies eine andere ist als die von Infessura erwähnte, oder ob sich nur in Reumonts Datierung Fehler eingeschlichen haben, vermag ich nicht festzustellen.

³⁾ Eccard, *Corp. hist.* I, c. 2159.

⁴⁾ 1640 wurde zu Neuburg a. D. eine gerichtliche Untersuchung angestellt wegen zweier „transfigurierter Razen“, deren eine eines Metzgers Döhen, die

fager aus der Hand) unterhalten ward, sich, wenn es wollte, in eine Raze verwandelte und in dieser Gestalt, um ihr Leben zu verlängern, Kindern das Blut ausjaugte. Diese Alte, eine neue Circe, ward als Hexe verurteilt und verbrannt. Augenscheinlich ist dies derselbe Fall, von dem nun Hartlieb in seinem 33. Kapitel als von einer Sache, die er selbst und mancher andere in Rom gesehen und gehört habe, erzählt. Es war, berichtet er, im sechsten Jahre der Regierung des Papstes Martin ¹⁾, da stand zu Rom ein Unglauben auf, daß etliche Weiber und Männer sich verwandelten in Razen und töteten gar viele Kinder zu Rom. Ein Nachbar, der von einer Frau in dieser Weise geschädigt wurde, brachte das an den Senat, die Frau ward gefangen und schrie auf dem Capitol überlaut: hätte sie ihre Salbe, so wollte sie hinfahren. „O wie gerne hätt' ich und mancher Curtisan gesehen, daß man ihr die Salb' geben hätt'!“ Aber ein Doktor stand auf und sprach, daß man ihr die Salbe nicht geben sollte, da der Teufel mit Gottes Verhängnis große Irrung machen könnte. „Die Frau ward verbrannt, das hab' ich gesehen.“ Zu Rom sagte man auch, daß es solcher Leute viele gebe, man sagte auch, wie etliche alte Weiber einen Mann auf Kälbern und Böcken führen könnten. Ist dem also, so zweifle nicht, daß das der Teufel thut. „Deine Gnade möchte fragen: warum thun das mehr die alten Weiber als die Männer? Darauf antworten die Meister (d. h. die Regiermeister, die Inquisitoren), daß gewöhnlich die Weiber leichter sind an ihrem Gemüt und Glauben; darum mischt sich der Teufel fester zu ihnen als zu den Männern.“

In seinem 34. Kapitel erzählt Hartlieb von Heibelberger Hexenprozessen. Hagel und Schauer machen, sagt er, ist auch eine der Künste; wer damit umgeht, muß sich nicht nur dem Teufel geben, sondern auch Gott, die Heiligen und alle christliche Gnade verleugnen. Niemand treibt diese Kunst mehr als die alten Weiber, die an Gott verzagt sind. Hör' und merk', o hoch-

andere eines Reggers Ruh geritten und krank gemacht haben sollen. Reichsarchiv, Hexenakten Nr. 33. Ueber das Verwandeln in Razen vgl. Grimm, Mythologie ², 1651; W. Herz, Der Werwolf, S. 71 f.

¹⁾ Also 1423. Darf man Hartliebs Zeitbestimmung beim Worte nehmen, so ist der von ihm angeführte Prozeß ein anderer als der der Finicella.

gelobter Fürst, eine große Sach', die mir selbst bekannt ist und geschehen, da man zählt von Christi Geburt 1400 und im 46. Jahr. Da wurden etliche Frauen zu Heidelberg verbrannt wegen Zauberei. Ihre rechte Lehrmeisterin kam davon. Im nächsten Jahr kam ich in Bottschaft von München zum Pfalzgrafen Ludwig, dem Gott gnade, und eben in diesen Tagen kam Nachricht, daß die Meisterin gefangen wäre. Ich bat Seine Gnaden, daß er mich zu ihr ließe. Der Fürst willigte ein und ließ die Frau, auch den Regemeister ¹⁾, mir zubringen in ein Städtlein, heißt Götscham, in seines Hofmeisters Peter von Thalheim Haus. Ich erwarb von dem Fürsten die Gnade: wann mich die Frau lehrte Schauer und Hagel machen, daß er sie leben wollt' lassen, doch daß sie sein Land verschwören sollte. Als ich zu der Frau und dem Regemeister in eine Stube allein kam und begehrte ihre Lehre, da sprach die Frau, sie könnte mich die Sache nicht lehren, ich wollte denn alles thun, was sie mich lehre. Ich fragte, was dies wäre, damit ich Gott nicht erzürnte und nicht wider christlichen Glauben handelte: das wollt' ich thun. Sie lag mit einem Fuße in einem Eisen und sprach zu mir diese Worte: Lieber Sohn, du mußt vor allem Gott verleugnen und keinen Trost noch Hilfe nimmer von ihm begehren, danach mußt du die Taufe und alle Sakramente, womit du gesalbt und bezeichnet bist, verleugnen. Danach mußt du alle Heiligen Gottes und seine Mutter Maria verleugnen. Danach mußt du dich mit Leib und Seele ergeben den drei Teufeln, die ich dir nenne. Die geben dir eine Zeit zu leben und versprechen, deinen Willen zu leisten, so lange bis diese Zeit abgelaufen ist. Ich sprach zu der Frau: Was muß ich mehr thun? Die Frau sprach: Nicht mehr als daß, wenn du der Sache begehrst, du an einen geheimen Ort gehst und rufst den Geistern und opferst ihnen das N. (sic). So kommen sie und machen dir in einer Stunde Hagel, wie du willst. Ich sagte der Frau, daß ich von alledem nichts thun wollte, da ich ja vorher davon gesprochen hätte, sie möchte mir nur solche Kunst mittheilen, mit der ich Gott nicht erzürnte, auch nicht wider christlichen Glauben handelte; dann

¹⁾ Also wurden auch diese pfälzischen Prozesse vor Inquisitionsgerichten geführt, dem unten genannten Hans von Thalheim lag als weltlichem Richter nur Folter und Hinrichtung ob.

woßt' ich sie lebig machen. Darauf sprach sie, daß sie die Sache nicht anders könnte. Die Frau ward dann Hans von Thalheim wieder ausgeantwortet und dieser ließ sie verbrennen, da er sie gefangen hatte. O tugend- und ehrenreicher Fürst, hör' und merk', wie schwere, große Sünde das ist, und wo es an dich kommt, so leid' der Weiber keines! Es sind etliche Leute, die das Marterbild Christi in ein tiefes Wasser versenken und treiben damit ihre Zauberei, was eine große Ketzerei und Unglaube ist. Zu dem hilft und reizt dann der Teufel, damit er die Leute verführe und in ewige Pein verleite.

So wunderbar dieser Bericht lautet und wenn auch mittlerweile acht Jahre verstrichen waren, wird man nicht bezweifeln können, daß Hartlieb den ganzen Vorgang und sein Gespräch mit der Hexe richtig wiedergibt. Der abergläubische Doktor hat also selbst ganz ernsthaft geglaubt, die Kunst des Wettermachens lernen zu können! Ferner aber scheint seine Erzählung nach dem ersten Eindruck einen starken Beweis dafür zu liefern, daß es Weiber gab, die sich wirklich dem Teufel überliefert hatten und hexen zu können glaubten. Eine Gefangene nennt, nicht auf der Folter, und nicht einem Richter, sondern einem Besucher die Mittel, wie man Hagel und Schauer machen könne! Sieht man schärfer zu, so läßt der Vorgang doch eine andere Auslegung zu, die vorzuziehen sein wird. Die Unglückliche stand unter dem Drucke ihres Ketzemeisters. Man wird anzunehmen haben, daß sie vor Hartliebs Besuch bereits erprobt hatte, daß jede Erklärung ihrer Schulblosigkeit und Unwissenheit in der Hexerei ihr nur neue Folterqualen zuzog. Entweder witterte sie in den Fragen des Besuchers die Gefahr neuer Torturen oder sie war durch Folter und Haft in solche Gemütsstimmung gebracht, daß sie die Menschen nur mehr ironisch behandelte.

Wie bei Hartlieb der Hexenwahn in dem vollständigen Gemälde der Zauberei zurücksteht, so wird jeder, der auf die Frage des Aberglaubens eingehende Predigten oder religiöse Traktate vor der Zeit des *Malleus maleficarum* durchblättert, den Eindruck gewinnen, daß die eigentliche Hexerei damals in der Gedankenwelt des Volkes und auch des Klerus nur eine geringe Rolle spielte. Von praktischem Aberglauben war im Mittelalter viel-

mehr das Wahrsagen und das Kurieren von Krankheiten mittelst abergläubischer Mittel am meisten verbreitet. Der Gegenstand kann hier nicht weiter verfolgt werden, nur ein paar Belege aus Münchener Handschriften seien hervorgehoben. In den Predigten des Johann Herolt (c. 1454) ist wohl von Wahrsagerei, Beschwörung des Teufels, Nekromantie, aber nicht von eigentlicher Hexerei die Rede¹⁾. Das Buch: *Medicina Animae* (15. Jahrhundert) handelt u. a. von jenen, welche die Gefinnungen der Menschen zu verwandeln hoffen, nach dem Poenitentiale Romanum, übereinstimmend mit Burkhard von Worms, und wiederholt ebenso bezüglich anderer Formen der Hexerei und heidnischer Gebräuche (u. a. de incantatione cum collectione herbarum; de eo, qui aliquod opus per sortilegam invocationem fecerit) nur die Beschlüsse alter Konzilien und die dort festgesetzten Kirchenbußen²⁾. In dem Traktat des Nikolaus von Jauer de superstitionibus diabolicis³⁾ ist von Hexerei nur wenig die Rede. Auch von den 44 Quaestionen einer Abhandlung de St. Thoma et de aliis superstitionibus, die in einer Pollinger Handschrift enthalten ist⁴⁾, berühren nur ein paar die Hexerei, freilich wird hier⁵⁾ die Frage, ob es Incuben und Succuben gebe, unter Berufung auf Augustinus, Isidor, Thomas von Aquino und Niders Formicarius bejaht, aber das Entstehungsjahr der Handschrift (1497) und einige Uebereinstimmungen in Einzelheiten machen wahrscheinlich, daß dem Verfasser des Traktates der Hexenhammer bereits bekannt war.

Im ganzen Mittelalter ist kein deutscher Säkularkleriker zu nennen, der den Überwitz der Inquisitoren so dummgläubig nachgebetet hätte wie der Oberpfälzer Mathias von Kemnat, Hofkaplan Friedrich des Siegreichen von der Pfalz. Wie er in seiner Chronik dieses Fürsten erzählt⁶⁾, sah er viele Hexen zu

¹⁾ Clm. 3093, f. 80^v.

²⁾ Clm. 5883 (aus Ebersberg), f. 185 und 187^v.

³⁾ Clm. 658 (15. Jahrhundert), f. 219 f.

⁴⁾ Clm. 11935, f. 109 f.

⁵⁾ Quaestio 22, f. 119^v.

⁶⁾ Cgm. 1642, f. 133 f., hieraus ediert in Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte II, 113 f.

Heidelberg und an anderen Orten, zwei davon 1475 auf der Bent zu Tilsberg (in der nördlichen Oberpfalz) verbrennen. Vor dem Auftreten des Inquisitoris und Sprenger sind diese in der Litteratur der Hexenprozesse bisher nicht beachteten Nachrichten über deutsche Hexenprozesse die eingehendsten, die wir besitzen. Was Mathias von den Zauberern und Hexen berichtet, ist nichts anderes als der Hexenwahn der Inquisitoren, der den Unglücklichen auf der Folter stückweise in Frageform vorgelegt wurde. Man sieht, daß damals eine geschlossene Organisation der Zauberer und Hexen in einer Sekte angenommen wurde, wofür aus derselben Zeit auch das Flagellum haereticorum fascinariorum des Dominikaners und Inquisitors Jaquier einen Beleg bietet. „Nun komme ich“, sagt Mathias, „auf die allergrößte Kezerei und Sekte und heißt ein Irrsal und Sect Gazariorum, d. i. der Unholben und die bei der Nacht fahren auf Besen, Ofengabeln, Ragen, Böcken oder anderen dazu dienenden Dingen. Ist die allerverfluchteste Sekt und gehört viel Feuers ohne Erbarmen zu.“ Wer in diese verfluchte Sekte kommen will, muß schwören, auf den Ruf eines Mitgliebes von Stund' an alle Dinge liegen zu lassen und mit dem Veruser in die „Sinagoga“ oder Versammlung gehen¹⁾, doch also, daß der Verführer Salben, Besen oder Steden mit sich nehme, die er dem Verführten überantwortet. In der Synagoge wird dann der verführte arme Mensch dem Teufel überantwortet, der in Gestalt einer schwarzen Raze, eines Bocks oder auch eines Menschen erscheint. Er hat zu schwören, daß er dem Kezernmeister und seiner Gesellschaft getreu sein und Fleiß anwenden werde, so viele neue Mitglieder als möglich anzuwerben. Ferner daß er bis in den Tod verschwiegen sein, alle Kinder unter drei Jahren töten und in die Gesellschaft bringen, auf jeden Ruf sofort in diese eilen, alle Eheleute verwirren und impotent machen wolle u. s. w. Dann betet er den Kezernmeister an und gibt sich ihm hin. Die Schilderung der gräßlichen Orgie, die folgt, wobei gefottene und gebratene Kinder gegessen und die

¹⁾ Man beachte, daß auch der Inquisitor Jaquier in seinem Flagellum haereticorum fascinariorum p. 170 von der congregatio sive synagoga der Zauberer spricht.

widernatürlichste Unzucht verübt wird, entspricht bis in kleine Einzelzüge hinein der einst gegen die Tempelherren geschleuderten Verleumdung. Man braucht nur diese Uebereinstimmung in den am Beginne des 14. Jahrhunderts gegen französische Ritter und im 15. Jahrhundert gegen pfälzische und oberpfälzische Landbewohner gerichteten Anklagen ins Auge zu fassen, um sofort zu erkennen, daß das verbindende Glied in der Erfindung der Ankläger liegt. Weiter wird geschildert, wie das neue Mitglied der Sekte gelehrt wird, seinen Stab zu schmieren mit einer aus dem Fett der gebratenen Rinder und vergifteten Schlangen, Eidechsen, Kröten, Spinnen bereiteten Salbe. Durch Bestreichen mit dieser Salbe können sie Menschen töten, durch Pulver aus Eingeweiden die Luft vergiften und ein großes Sterben hervorrufen. „Und das ist Ursach, daß in etlichen Dörfern Pestilenz regiert und zu allernächst dabei ist man frisch und gesund.“

Es widersteht uns, den ganzen Blödsinn zu wiederholen. Nur folgendes sei noch erwähnt. Mathias erklärt als die Motive, welche die Menschen in diese Sekte führen, Nachbegier, Verlangen nach gutem Essen und Trinken und die Begierde der Wollust. Diebstähle von Gold, Silber, Kleinoden verbietet ihnen der Teufel, ihr Meister, streng, damit sie nicht gefangen und dadurch ihre Buherei offenbar werde. Die Jünger des Rehermeisters Johannes haben, als man sie verbrannte, gestanden: bei der Aufnahme in die Gesellschaft zieht der Teufel oder Meister dem Verführten Blut aus den Adern, schreibt damit auf ein Pergament und behält die Schrift bei sich — wie sich Mephistopheles „ein paar Zeilen ausbittet, mit einem Tröpfchen Blut zu unterschreiben“, weil „Blut ein ganz besonderer Saft“. Die Erwähnung des Mathias von Kemnat bietet wohl eines der ältesten Zeugnisse für diese Teufelsverschreibung mit Blut. Etliche Frauen, heißt es weiter, so die verbrannte Johanna, bekannten, daß sie ihre eigenen Rinder getötet und gegessen hätten. Ferner bekennen sie, daß jene die frommsten und besten in der Sekte seien, die oft das Sakrament nehmen, oft beichten, gern Messe hören u. s. w. Sie thun das zum Schein, damit nicht Verdacht auf sie falle. „Biel Feuers zu, ist der beste Rat!“ Diejenigen aber, die man zu Heidelberg und auf der Zent verbrannte, meint Mathias, seien nicht gar so

boshaft gewesen wie die oben geschilderten, denn sie bekannten (nur), daß sie in der Goldsaften ¹⁾ fahren, Wetter machen und die Leute lähmen. Von den zwei 1475 auf der Zent bei dem Tilsberg verbrannten Frauen bekannte die eine, daß sie ihren Nachbarn dadurch krank gemacht habe, daß sie ihm die Haare genommen und in einen Baum geschlagen. So lang das Haar dort war, hatte der Arme keine Ruhe in seinem Kopf „und das Haar fand man in dem Baum“. Quecksilber in einem Rohr oder Federkiel bei sich zu tragen, empfiehlt Mathias als ein gutes Mittel gegen Zauberei. Von dem Fahren der Frauen in der Goldsaften hält er wenig und beruft sich dafür, wie der Dichter Bintler ²⁾, auf die Legende vom hl. Germanus.

Die Unterscheidung von bösen und noch böseren Zauberern und Hexen, die Mathias macht, hat ihren Grund vielleicht darin, daß jene Prozesse, welche Schulbige der ersteren Art zu Tage förderten, vor weltlichen Gerichten geführt wurden. Dort ward nur auf den im Volke wurzelnden, vielleicht auf Hexenfahrten ausgebreiteten Hexenwahn inquiriert, während die noch schlimmeren Geständnisse von der teuflischen Sekte und deren Orgien von Inquisitionsgerichten erpreßt wurden. Wie man aus der Erzählung des Mathias sieht, waren in Deutschland Hexenverfolgungen durch Inquisitoren im 15. Jahrhundert schon vor dem Auftreten des Inquisitoris und Sprenger doch nicht so selten, wie gewöhnlich angenommen wird. In diesen Fällen wurden durch die von Ort zu Ort ziehenden Inquisitoren die Prozesse eingeleitet und durch dieselben die Untersuchung geführt, die sich unter Anwendung der Folter auf den ganzen Coder ihres Hexenwahns erstreckte; die weltlichen Gerichte liehen nur ihren Arm zur Folterung und Hinrichtung.

Daneben aber liefen auch die von weltlichen Gerichten nach alter Art selbständig eingeleiteten wie durchgeführten Hexenprozesse fort, nur daß diese wahrscheinlich seltener waren als die Prozesse der Inquisitoren. Von den letzteren unterschieden sich die Hexenprozesse der weltlichen Gerichte dadurch, daß ihr Ausgangspunkt

¹⁾ = Quatember, die vierteljährlichen gebotenen Fasttage.

²⁾ S. die Pluemen der Tugent, B. 7996 f.

nur der alte Volksaberglaube von schädlicher Einwirkung der Hexen auf Gewitter, Feldfrüchte, Gesundheit von Menschen und Vieh u. s. w. war, ferner daß hier nie oder nur ganz ausnahmsweise die Folter angewendet wurde. Das regelmäßige Beweismittel vor diesen Gerichten war das Gottesurteil. Aus dem Hexenhammer klingt deutlich heraus, daß die von den Inquisitoren erhobenen Anklagen auf Teufelsbuhlschaft und Glaubensverleugnung dem Volke etwas Unerhörtes waren. Die Fragen über diese Vergehen — so raten die Verfasser (pars III, quaest. 16, p. 251) — sind erst am Schlusse des Examens zu stellen, weil über diese Punkte nie Geständnisse erfolgen, wenn nicht schon andere Geständnisse über Beschädigung von Menschen und Vieh u. s. w. vorausgegangen sind. Das letztere war eben der alte, im Volke lebende Aberglaube; in dieser Richtung zu bekennen fiel den Angeklagten immerhin leichter als auf die ihrer Gedankenwelt fremden neuen Beschuldigungen.

Erwägt man, daß vor dem 16. Jahrhundert schriftliches Verfahren vor den Gerichten eine Seltenheit war, ferner daß wir von den mindestens achtundvierzig Hexenbränden, welche die Inquisitoren Institoris und Sprenger an verschiedenen Orten veranstalteten, nichts wüßten, wenn es nicht die Inquisitoren selbst im Hexenhammer erwähnten, so scheint in der Annahme etwas Bestechendes zu liegen, daß unsere Nachrichten über mittelalterliche Hexenprozesse¹⁾ nur wegen der mangelhaften Ueberlieferung um so vieles spärlicher seien als die aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Gleichwohl ist sie unbedingt abzulehnen. Denn die Zahl der Hexenverfolgungen hängt vor allem von Stärke und Ausbreitung des Hexenwahns ab und daß dieser im 15. Jahrhundert unter dem Volke nur mehr schwach war, geht aus dem oben Angeführten und noch schlagender, wie wir sehen werden, aus dem Hexenhammer hervor.

Neben den Inquisitions- und weltlichen Prozessen erhielt sich endlich drittens bis in das 16. Jahrhundert hinein ein von den ältesten Zeiten herrührendes, mildes Verfahren²⁾ vor dem ein-

¹⁾ Solche über deutsche Hexenprozesse aus dem 15. Jahrhundert s. wohl am vollständigsten bei Janssen-Pastor VIII, 503.

²⁾ In ganz vereinzeltten Fällen läßt sich ein milderes Verfahren auch

heimischen geistlichen Richter, dem Offizial, wo die Angeklagte durch Eid ihre Unschuld erhärten konnte: die sogenannte kanonische Purgation. Ob durch dasselbe ein nachfolgender Prozeß vor den weltlichen oder Inquisitionsgerichten regelmäßig ausgeschlossen, ja ob ein solcher nicht zuweilen dadurch geradezu heraufbeschworen wurde, muß freilich dahingestellt bleiben. Dieses Verfahren der einheimischen geistlichen Gerichte wird besonders durch den *Malleus maleficarum* und die *Gravamina* der deutschen Nation, auf die wir zurückkommen, sichergestellt, ist aber von den drei Prozeßarten noch am wenigsten aufgeklärt ¹⁾).

1. Aus Bayern ist ein geistliches Gerichtsverfahren gegen eine Landschutlerin vom Jahre 1417 überliefert, doch dürfte es sich hier eher um anderweitige Zauberei, etwa Wahrsagen oder abergläubische Heilkunst, als um Hexerei handeln. Am 6. April 1417 schreibt der Dekan Hilprand, Domherr von Freising und geistlicher Vikar des erwählten Bischofs Hermann, an die Pfarrer von St. Martin und Jakob in Landshut: Nachdem er durch ein

vor weltlichen Gerichten und noch im 16. Jahrhundert beobachten. So mußte 1539 zu Cham in der Oberpfalz die als Hexe verschrieene Hutmaeherswitwe Barbara Etyler Urfehde schwören, niemanden mehr zu behexen. Daß Gottesurteil mit günstigem Ergebnis oder erfolglose Folterung vorausgegangen war, ist freilich nicht ausgeschlossen. Lukas, Geschichte der Stadt und Pfarrei Cham, S. 237.

¹⁾ Ein Fall, der 1441 und in den folgenden Jahren im südlichen Schwarzwalde spielte (s. Ladewig, Eine Zauberin zu Todtnau. Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins, Bd. 41, S. 236 f.), hat nichts mit Hexenprozessen gemein. Er betraf eine wohlhabende und angesehene „Doktorbäuerin“ namens Bela Rüferin im Thale Todtnau, die sich bei ihren Kuren auch abergläubischer Mittel bediente. Vom bischöflichen Ordinariat zu Konstanz ward ihr Abschwören und eine sehr milde Kirchenbuße, nämlich Vorantragen des Kreuzes bei Prozessionen, auferlegt. Unmittelbar darauf aber gestattete Bischof Heinrich von Konstanz selbst einem kranken Edelknecht, seine Heilung durch die Todtnauer Kurpfuscherin, freilich nur unter Anwendung natürlicher Heilmittel, versuchen zu lassen. Bei dieser Rücksicht und bei dem Vertrauen, das die Landbevölkerung derartigen Heilkünstlern stets entgegenbringt, begreift man, daß die Rüferin ihre Praxis fortsetzte, worauf nach drei Jahren (1444) ihrewegen neue Mandate an den Klerus der ganzen Diözese ergingen. Die Rüferin ward aber nur aufgefordert, sich absolvieren zu lassen, den Parochianen ward verboten, sie zu konsultieren oder Arzeneien von ihr zu begehren.

Schreiben der Bürgermeister und Räte von Landshut von einem „sakrilegischen Weibe“ daselbst vernommen, befiehlt er den Pfarrern unter Berufung auf Aussprüche des hl. Augustin und des hl. Gregor, die sich auf Ausrottung der Zauberei beziehen, im Einvernehmen mit den Stadtbehörden dieses schändliche Weib zu belehren und dahin zu bringen, daß es von seinen Irrtümern abstehe und dieselben im einzelnen öffentlich abschwöre. Ueberdies sollen sie dem Weibe auf zwei Jahre Kirchenbuße auferlegen: an bestimmten Tagen hat es in Gegenwart einer größeren Volksmenge, mit geschorenem Haupthaar und am Oberkörper entblößt (sic!), auf dem Kirchhof zu stehen. Bessert sie sich auch dann noch nicht, so trifft sie die Exkommunikation, Auspeitschen (citra mutilationem membrorum) und Ausweisung aus der Stadt Landshut und dem Sprengel Freising. Allen Pfarrkindern soll dies öffentlich verkündet und ihnen der Verkehr mit diesem Weibe verboten werden¹⁾. Von kanonischer Purgation ist hier keine Rede, wahrscheinlich war der Thatbestand offenkundig.

Einen Beweis für die Anwendung des Gottesurteils vor einem weltlichen Gerichte bietet die folgende Erzählung des Hexenhammers²⁾, für die ich 1879, ohne es zu wissen, die urkundliche Bestätigung veröffentlichte. Um darzuthun, daß man die Hexen nicht das glühende Eisen tragen lassen dürfe, erzählen die Inquisitoren: „Vor drei Jahren ereignete sich im Constanzer Sprengel, in der Herrschaft der Grafen von Fürstenberg, daß eine berüchtigte Hexe, als man sie folterte, an das Urteil des glühenden Eisens appellierte. Der junge Graf, der in dieser Sache keine große Erfahrung hatte, ließ dies zu. Drei Schritte weit sollte sie das glühende Eisen tragen. Sie aber trug es sechs Schritte weit, ja erbot sich, es noch weiter zu tragen. Noch heute lebt sie heil und munter, freilich nicht ohne Aergernis der Gläubigen.“ Auf diesen Vorgang bezieht sich der folgende im Fürstenbergischen Urkundenbuche IV, 42 veröffentlichte Urfehdebrief: 1485, am 14. März schwört Anna Henni von Röthenbach (in rauher, abseits vom Verkehr gelegener Schwarzwaldgegend, bei Röffingen),

¹⁾ Cod. lat. Monac. 11042, f. 260 v.

²⁾ Ed. 1669, p. 254.

die lange Zeit „im Rümnden“ (in üblem Gerede) und eine verleumdete Frau Hegenwerks halber gewesen und als Hexe ange-
schuldigt, vor dem Gerichte des Grafen Heinrich zu Fürstenberg die Feuerprobe bestanden hat, Urfehde. Die würdige Mutter und Magd Maria hat ihr beim Tragen des Eisens ihre Gnade gespendet, daß es sie nicht gebrannt hat, worauf sie nach Erkenntnis als unschuldig erklärt wurde.

Ob die Angabe der Inquisitoren, daß die Hexe auch gefoltert worden sei, richtig ist, muß bei dem Schweigen des Urfehdebriefts über diesen Punkt dahingestellt bleiben. In der Regel schloß jedenfalls die Anwendung des Gottesurteils die der Folter aus. Ebenso bleibe dahingestellt, wie es der Angeklagten gelang, die Feuerprobe unverfehrt zu bestehen. Die Verfasser des Hegenhammers erwähnen (p. III, q. 17) den Saft einer gewissen Pflanze, mit dem die Hand eingerieben werde, um sie vor dem Verbrennen zu bewahren, und noch heutzutage verstehen herumwandernde „Feuerkünstler“ ihre Haut auf kurze Zeit gegen Feuer unempfindlich zu machen; dagegen hilft in einem Gedichte des 13. Jahrhunderts ein heimlich in den Ärmel gesteckter Span das glühende Eisen aufheben¹⁾. In jenen oberdeutschen Gegenden, wo die Inquisitoren Inquisitoris und Sprenger hausten, scheint nur die Feuerprobe üblich gewesen zu sein, da die Inquisitoren nur gegen diese polemisieren und der Wasserprobe nicht erwähnen²⁾. Sie verwerfen die Feuerprobe, weil sie durch den Teufel unwirksam gemacht werde, und geben den Rat (p. 250): will eine auf der Folter nicht bekennen, so frage man sie, ob sie etwa ihre Unschuld durch die Probe des glühenden Eisens erhärten wolle. Dies bejahen alle (omnes illud affectant)³⁾, da sie wissen, daß sie der Teufel vor Schaden bewahren werde. Und daran erkennt man, daß sie wahre Hexen sind. Aber zulassen zu dieser Probe darf man sie nicht.

¹⁾ Grimm, Rechtsaltertümer II, 916.

²⁾ Malleus maleficarum, p. III, q. 16 und 17.

³⁾ Vielleicht nur darum, um zunächst wenigstens den Folterqualen zu entgehen. Oder hat bei dieser Bejahung etwa auch der alte Glaube an „Gottes“ Urteil mitgespielt? Oder im Gegenteil die Hoffnung, das Gericht bei dieser Probe hinter's Licht führen zu können?

Die Wasserprobe wurde als Gottesurteil gegen Hexen, wie der Freisinger Fall von 1091 zeigt, in den ältesten Zeiten auch in Bayern angewendet. Im späteren Mittelalter aber scheint sie in ganz Oberdeutschland abgekommen zu sein. Dagegen erhielt sie sich noch lange im nördlichen Deutschland, besonders in Westfalen. Am Ende des 16. Jahrhunderts erwähnt Binsfeld¹⁾, daß die Wasserprobe bei den Westfalen in häufigem Gebrauch sei und dormalen, wie das Gerücht gehe, auch von einzelnen Richtern in den mittelhheinischen Gegenden noch angewendet werde. Noch 1597 ließ der Licentiat Jakob Nidius von Arweiler in Köln eine „Defensio probae aquae frigidae“ im Druck erscheinen, worin die gegen die Wasserprobe erhobenen Einwände bekämpft, die Entscheidung übrigens dem päpstlichen Stuhle überlassen wird. Und noch in Hexenprozessen aus den Jahren 1645—1707 im hannoverschen Amte Diepholz geht von den Angeklagten wiederholt der Antrag auf Erkennung der Wasserprobe aus. 1707 hat dort eine Witwe Kuhlmann, die als Hexe verdächtigt ward, noch ehe sie vor Gericht gestellt wurde, mit einem Stricke sich selbst Füße und Hände gebunden und sich so ins Wasser geworfen, um für sich die Wasserprobe zu machen. Sie wurde „wegen der von ihr versuchten abergläubischen Wasserprobe“ mit fünfzigjährigem Gefängnis bestraft²⁾.

Endete sogar die Feuerprobe, wie man nach dem Zeugnisse der Inquisitoren nicht bezweifeln kann, meistens zu Gunsten der Hexen, so war diesen die Wasserprobe, ohne daß es hier eines Unterschleifs bedurfte, besonders günstig, da Untersinken als Beweis der Unschuld galt. Ging alles mit rechten Dingen zu, so mußte die Angeklagte untersinken, da ihr nach dem regelmäßigen Verfahren Hände und Füße — es heißt sogar: kreuzweise — gebunden und sie so an einem Stricke in das Wasser gelassen wurde. Mit Recht hat daher schon einer der Autoren im bayer-

¹⁾ De confessionibus sagarum, ed. 1623, p. 288.

²⁾ Wilhelm, Hexenprozesse aus dem Archive des hannoverschen Amtsgerichtes Diepholz (Hannover 1862), bes. S. 18 f. Belege für Anwendung der Wasserprobe an Hexen aus neuerer Zeit (bis 1836!) s. bei Du Prel, Die Hexen und die Medien (s. unten S. 81 Anm. 2), S. 23 f. Vgl. über das Hexenbad auch Solban-Heppe I, 394 f.

rischen Hexenkriege ¹⁾ bemerkt, daß es von der Bosheit oder Gunst desjenigen, der den Strick hielt, abhing, die Hexe schwimmen oder versinken zu lassen. Wenn in neuester Zeit ein anderer Erklärungsversuch für das Obenaufschwimmen der Hexen gemacht wurde, so wird derselbe trotz der geneigten Stimmung, welche überraschende naturwissenschaftliche Entdeckungen derartigen Erklärungen bereiten, aus nichtoccultistischen Kreisen wohl wenig Beifall finden. Du Prel meint, daß in gewissen, mit dem Somnambulismus verwandten Zuständen die natürliche Schwerkraft des Organismus durch eine entgegenstehende, irgendwie mit Elektrizität zusammenhängende Kraft überwunden werde ²⁾. Gegen die hier zu Grunde liegende Voraussetzung, daß die Hexen oder doch deren Mehrzahl eine Art von Somnambulen waren, sprechen sowohl die innere Wahrscheinlichkeit als die Akten, wie auch die Annahme, daß die Wasserprobe in der Regel zu Ungunsten der Hexen endete, nicht zutreffen dürfte.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts war im deutschen Volke und bei den weltlichen Gerichten Deutschlands, wohl im Zusammenhang mit der steigenden Bildung des humanistischen Zeitalters, eine verständige Opposition gegen Hexenwahn und Hexenverfolgungen rege. Natürlich mußte ja der heidnische Volksaberglauben schwächer und schwächer werden, je gedrängter die Reihe der Menschenalter ward, die ihn von seinen Quellen trennte. Schon hatte sich der Fortschritt soweit Bahn gebrochen, daß, wie die Verfasser des Hexenhammers (p. III, q. 6) bezeugen, die meisten wegen Hexerei Angeklagten — trotz der Gefahr, die sie dadurch gegen sich heraufbeschworen — sich dem Hexenwahn

¹⁾ Anpreisung der Landesverordnung u. s. w. (Jordan Simon), S. 150.

²⁾ Du Prel, Die Hexen und die Medien (Studien aus dem Gebiete der Geheimwissenschaften I, 5): „Dies war ohne Zweifel der Fall bei der sogenannten Wasserprobe der Hexen und auch hier hat der Aberglaube nur in der Erklärung geirrt, nicht aber bezüglich der Thatsache.“ Du Prel zieht auch die zu Dudewater gebrauchte Hexenwage heran (über diese s. auch Anpreisung der Landesverordnung S. 224). Die Hexen, die schwerer befunden wurden, als sie geschätzt waren, wurden dort freigesprochen, während den leichter Befundenen der Prozeß gemacht wurde. Auch zu Segebin soll eine Hexenwage in Gebrauch gewesen sein. S. v. Ruffinan, Bayerns Gesetzgebung, S. 53.

Riegler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern.

gegenüber als unglaublich erklärten. Für die Entwicklungsgeschichte der Hexenprozesse ist es von höchster Wichtigkeit, daß dieses unanfechtbare Zeugnis in seiner vollen Tragweite gewürdigt werde. Von der weiteren Entwicklung dieser Tendenz ließen sich die besten Früchte erwarten. Da schnitt ein unheilvolles Eingreifen des Papstes und seiner Rezerrenten diese Entwicklung jäb ab, belebte den Hexenwahn in der Bevölkerung aufs neue, dehnte ihn nach seinem Inhalt und auf weitere Kreise aus und ließ ihm die Stütze einer unanfechtbaren Autorität. Aus Gründen, die nicht in der inneren Geschichte des Hexenwahns zu suchen sind, ließ die Blütezeit der Hexenprozesse nach diesem Ereignis noch mehrere Jahrzehnte auf sich warten. Gleichwohl bildet das Eingreifen des Papstes und die dadurch ermöglichte litterarische und praktische Wirksamkeit seiner deutschen Inquisitoren in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts für Deutschland den Ausgangspunkt dieser Greuel. An die Stelle des pöbelhaften Aberglaubens trat nun der gelehrte, der theologische, ein Wahn, der um vieles schrecklicher war, sowohl durch seinen Inhalt als weil er seinen Lebenssaft aus der Autorität der Kirche saugte. Der alte heidnische Volksglaube von Hexerei, der Abdecken und Nachrichtern den Stoff zu ihren Drakeln bot oder den in weltvergeffenen Winkeln ein altes Mütterchen dem anderen zuraunte, ward bekräftigt und zugleich aufgefogen durch eine von der Kanzel gepredigte kirchliche Lehre. Und von da an wurden auch die weltlichen Gerichte, sowohl was den Wahn als was das Prozeßverfahren betrifft, durchaus in die reißende Strömung, die von Rom und den Inquisitoren ausging, hereingezogen.

Zwei päpstliche Inquisitoren, Heinrich Infortoris¹⁾ und Jakob

¹⁾ Da sein Name ebenso wie der des Hexenschriftstellers Ulrich Molitoris oft falsch (Infortitor, Molitor) citiert wird, sei bemerkt, daß es unter humanistisch gebildeten Klerikern damals eine ziemlich verbreitete Mode war, sich den latinisierten Namen des Vaters im Genitiv beizulegen, wenn dieser Name den Beruf des Vaters bezeichnete. In den meisten dieser Fälle hatte der Name streng genommen noch nicht den Charakter des Eigennamens angenommen und würde auf den geistlichen Sohn nicht gepaßt haben. So nannte sich der Sohn eines Schmieds Fabri, eines Krämers Infortoris u. s. w. Auch der Theologe Johann Ed nennt sich auf einem Buchzeichen in der Münchener Staatsbibliothek 1533 Johannes Maioris (weil sein Vater Maier war)

Sprenger, beide Dominikaner und Professoren der Theologie, waren damals als Hexenverfolger in Deutschland thätig. Als Notar begleitete sie Johann Gremper, ein Kleriker des Constanzer Sprengels. Inquisitoris, der für Oberdeutschland bestellt war, nennt sich später, auf dem Titel einer Schrift von 1495 (Hain Nr. 9233), Rektor der Salzburger Kirche. Ob man daraus einen Schluß auf sein Heimatland ziehen darf, bleibe dahingestellt. Diese Inquisitoren stießen nun bei ihrer gräßlichen Thätigkeit auf Widerstand. Kleriker und Laien, die nach dem Ausdruck des Papstes „mehr wissen wollten, als ihnen ziemte“, suchten sich das Unwesen vom Leibe zu halten, indem sie die richterliche Kompetenz der Inquisitoren bestritten. Nach der päpstlichen Bulle aus dem formalen Grunde, weil einerseits der Bezirk ihrer Wirksamkeit, anderseits die Personen und Verbrechen, gegen die sie einschreiten sollten, in ihrer Legitimation nicht genau genug bezeichnet wären. Das eigentliche Motiv aber deutet schon der Vorwurf an, daß diese Widersacher mehr wissen wollten, als ihnen ziemte, und wird von den beiden Dominikanern im Hexenhammer klar enthüllt. Dort klagen sie nämlich, daß sie auf Leute gestoßen wären, die zu behaupten wagten, es gebe keine andere Hexerei auf der Welt als im Glauben der Menschen, welche Zauberern und Hexen natürliche Wirkungen zuschreiben, deren Gründe verborgen sind. Leider erfahren wir nicht, an welchen Orten und in welchen Territorien des Reichs den Inquisitoren unter der Morgenröthe des Humanismus diese erleuchtete Opposition entgegentrat. Sehr wahrscheinlich aber geschah es im Sprengel von Straßburg, da der Papst infolge ihrer Beschwerde gerade dem Straßburger Bischofe den Befehl erteilte, gegen jene, die ihnen Hindernisse in den Weg legten, einzuschreiten.

Nun aber wandten sich die Inquisitoren nach Rom und erwirkten von Papst Innocenz VIII.¹⁾ die Bulle „Summis desi-

Eckius (aus Et bei Günzburg) theologus. Es deutet auf Verkenntung dieser Thatsache, wenn Inquisitoris in der Allg. deutschen Biographie unter dem Namen Krämer behandelt wird, den er nachweisbar nie geführt hat.

¹⁾ Aus der genuessischen Familie Sibö. Von seiner Regierung vermag auch der kirchlich gesinnte Alfred v. Neumont, Geschichte der Stadt Rom IV, 194 f. nur das düsterste Bild zu zeichnen.

derantes affectibus“ vom 5. Dezember 1484 ¹⁾. Der Papst hat vernommen, heißt es hier, daß im größten Teile Deutschlands von Personen beiderlei Geschlechts die Verbrechen der Hexerei begangen werden. Die nähere Beschreibung dieser Verbrechen erfolgt nun offenbar zu dem Zweck, um den gegen die Wirksamkeit der Inquisitoren erhobenen Einwand aus dem Wege zu räumen. Sie ist den Inquisitoren in den Mund gelegt und entspricht dem von ihnen gelehrteten Hexenwahn, nur fehlen die nächtlichen Ausfahrten und Versammlungen der Hexen. Die Inquisitoren hatten jedenfalls auch die Aufnahme dieser Punkte beantragt, aber an der Kurie wollte man dem Canon Episcopi nicht direkt widersprechen. Dagegen ist die Unzucht mit Teufeln (*incubis et succubis abuti*) in die Bulle aufgenommen, ferner die Teufelsbeschwörung, die Verleugnung des Glaubens, der Schaden, der an Geburten der Weiber, an Tieren, Feldfrüchten, Wein, Obst, Getreide u. s. w. angerichtet werde, innerliche und äußerliche Krankheiten, Verhinderung der Zeugungskraft bei Männern und der Empfängnis bei Weibern, Impotenz. Die Bestrafung dieser Greuel sei zum großen Nachteil der Beschädigten gehemmt worden, da man die Kompetenz der beiden Inquisitoren bestritt. Diese werden daher für alle deutschen Erzsprengel mit Ausnahme Magdeburgs als Inquisitoren über das Verbrechen teuflischer Zauberei bevollmächtigt, mit Einkerkierung und sonst mit Strafen einzuschreiten, auch in allen Pfarrkirchen „das Wort Gottes“ zu predigen. Der Bischof von Straßburg hat sie zu schützen, die Gegner der Verfolgungen, seien sie noch so hohen Standes, mit Bann und Interdikt zu belegen und nötigenfalls den weltlichen Arm gegen sie anzurufen.

Dies war nicht das erstemal, daß Päpste den Glauben an einzelne Aeußerungen des Hexenwahns in ihren Bullen approbierten. Schon Kaiser Ludwigs Gegner, Papst Johann XXII., in dessen Sinnen und Denken die Angst vor Zauberei eine große Rolle spielte, hatte Erlasse gegen die Wachsbilder gerichtet, die von Zaubernern auf den Namen bestimmter Personen getauft,

¹⁾ Oft gedruckt, u. a. im Bullarium Romanum I, 330 und im Malleus maleficarum.

dann durchstochen, den Tod dieser Personen herbeiführen sollten¹⁾. Er selbst hielt sich durch diese Art der Zauberei bedroht. Besonders aber hat Eugen IV. in Rundschreiben an die Inquisitoren zu strenger Verfolgung der Zauberei aufgefordert und als deren Äußerungen namentlich erwähnt: die Teufelsanbetung, die dem Teufel geleistete Huldigung und Verschreibung, die Macht, unter Anrufung der Teufel durch Worte, Verführung, Zeichen oder Bilder Krankheiten hervorzurufen oder zu heilen, Gewitter zu machen und wahrzusagen²⁾. Aber keine der früheren Erklärungen hat das System des Hexenwahns in solcher Vollständigkeit ausdrücklich gebilligt und keine hat nur entfernt solche Publizität und Wirkung³⁾ gewonnen wie die Bulle Innocenz' VIII. Die

¹⁾ Das Zaubern mit Wachsfiguren scheint damals im Vorbergrunde des Wahns gestanden zu sein. Vgl. den oben S. 46 erwähnten Inquisitionsprozeß von 1329. Im Cod. Germ. Mon. 309, f. 151^v (15. Jahrhundert) findet sich ein Rezept, um einen Menschen durch ein Bild gesund oder krank zu machen, um durch dasselbe Mittel Liebe zu erlangen (f. 153) und — Ungezieser zu vertreiben (f. 153^v).

²⁾ Raynaldi Annales ad anno 1437, § 27, und 1445, § 26. Die Weisung, summarisch vorzugehen (*summarie, simpliciter et de plano ac sine strepitu et figura iudicii*), ist die immer wiederkehrende, schablonenhafte Formel, konnte aber von den Inquisitoren in einer für die Verfolgten höchst verderblichen Weise ausgelegt werden.

³⁾ Auch Moriz Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges, II, 479 erkennt in der Bulle Innocenz' VIII. einen Markstein für die Entwicklung der Hexenverfolgungen. Er sieht ihre Bedeutung besonders darin, daß durch die oberste kirchliche Autorität die Rechtsüberzeugung von der Zauberei als einem vor allem gemeingefährlichen Verbrechen bestätigt und seitdem fest gegründet war. Während im Mittelalter in der Kirche die Ansicht vorgewaltet habe, daß die Zauberei ein wesentlich den einzelnen Menschen angehörendes Verhältnis sei, woraus die Justiz nur die Folgerung ziehen konnte, daß die den unmittelbaren Verkehr mit dem Teufel Suchenden wegen Beleidigung der göttlichen Majestät zu strafen seien. Bei dieser Anschauung habe aber eine Hexenverfolgung in großem Umfang nicht leicht aufkommen können, weil die Verteidigung der göttlichen Majestät die Menschen nur zu mäßigen Anstrengungen aufregte. Man wird dieser Konstruktion nicht zustimmen können. Wie schon der Name Hexe und die Bestimmungen der Volksrechte zeigen, war der Glaube an eine für das Gemeinwohl schädliche Kraft der Zauberei, Schädigung der Feldfrüchte, Wettermachen u. s. w. der ursprüngliche Kern des Hexenwahns und weit älter als der Glaube an ein Teufelsbündnis. Daß auch dieser erstere Wahn von der

Inquisitoren, von denen wenigstens Inquisitoris nachher noch mindestens sieben Jahre thätig war, begannen ihre Wirksamkeit, wie wir in Brigen und Kloster Rohr sehen, allerorten mit Publikation der Bulle und beriefen sich auf dieselbe als auf eine vom apostolischen Stuhl ausgegangene Bestätigung des Hexenglaubens. Und da diese Berufung vollständig berechtigt war, fanden sie nirgend direkten und offenen Widerspruch. Unter dem Eindruck der päpstlichen Entscheidung wird es geschehen sein, daß der junge König Maximilian am 6. November 1486 in Brüssel den Befehl erteilte, den Inquisitoren in Ausübung ihres Amtes allen Vorschub zu leisten ¹⁾.

Daß die Schilderung der Hexerei in der päpstlichen Bulle den Inquisitoren in den Mund gelegt wird, entspricht nur dem damals üblichen Kurialstil. Von apologetischer Seite wird jetzt, um die Bedeutung der Bulle abzuschwächen, auf diesen Umstand Gewicht gelegt und hervorgehoben, daß der Hexenwahn darin nur gelegentlich erwähnt werde. Dagegen ist folgendes zu bemerken. Es gibt viele päpstliche Bullen und Breven, in denen der Uebergang von der Geschichtserzählung zur Weisung an den Adressaten mit den Worten: *Si haec sunt ita* oder ähnlichen vollzogen und die Weisung hiemit an genauere Information, an die Bedingung geknüpft wird, daß die der Kurie vorgetragene Schilderung des Thatbestandes sich als richtig erweise ²⁾. Diese Fälle haben zur Voraussetzung, daß jene, die den Auftrag erhalten, und jene, von

Kirche seit alter Zeit sanktioniert ward — allerdings im Gegensatz zu einer daneben bestehenden, abweichenden Strömung — beweist u. a. die Reissbacher Synode von 799 und die oben erwähnte von Papst Eugen IV. an die Inquisitoren gerichtete Aufforderung zur Verfolgung der Zauberei, die auch Krankheiten und Ungewitter hervorzurufen vermöge. Wo vor der päpstlichen Bulle ein Hexenprozeß vor einem weltlichen Gerichte geführt ward, geschah es — daran läßt sich nicht zweifeln — wegen vermeinten Schadens, nicht wegen Verkehrs mit dem Teufel.

¹⁾ Bei Ulmann, Kaiser Maximilian I., sucht man vergebens nach einer Erwähnung dieses doch so bedeutsamen Erlasses. Er wäre bei Besprechung dessen, „worin der geistreiche Fürst dem Aberglauben des Zeitalters seinen Tribut zollte“ (II, 727), obenan zu nennen gewesen.

²⁾ S. z. B. Vatikanische Akten zur deutschen Gesch. in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, Nr. 19, 136, 506.

benen der Bericht rührt, verschiedene Persönlichkeiten sind. In der Bulle Summis desiderantes fehlt diese Vorbedingung, hier fallen die Referenten und die mit dem Auftrag Betrauten zusammen und der an keine Bedingung geknüpfte Auftrag beweist, daß der Geschichtserzählung, soweit dieselbe in die Bulle aufgenommen ist, voller Glaube geschenkt wird. Daß der Hexenwahn in der Bulle nur gelegentlich berührt werde, ist nicht direkt falsch, aber die päpstliche Erklärung hat dadurch an Deutlichkeit und Wirkungskraft nichts eingebüßt, trägt auch die Eingangsformel: „Ad futuram rei memoriam“, durch welche (gewöhnlicher: ad perpetuum rei memoriam) der Charakter eines Breves oder einer Bulle als Konstitution mit ewiger Wirkungskraft¹⁾ ausgedrückt wird. Die beiden Inquisitoren scheinen — und zwar mit Recht — in dieser „gelegentlichen Berührung“ das Schwergewicht der Bulle gefunden zu haben, da sie dieselbe in ihrem Hexenhammer mit der Aufschrift: „Bulla apostolica adversus heresim maleficarum“ veröffentlichten. Schon der gut päpstlich gesinnte Bekämpfer des Hexenwahns Cornelius Voos suchte sich durch eine abschwächende Auslegung der Bulle aus der Verlegenheit zu ziehen, ward aber vom päpstlichen Nuntius (1591) gezwungen, seine Auslegung als eine irrige, Aergernis gebende und der Keterei verdächtige abzuschwören. Der 15. Artikel, den er widerrufen mußte, lautete: Die Päpste sagen in ihren Bullen nicht, daß die Zauberer und Hexen solche Dinge (die Hexerei) vollbringen könnten²⁾. Hergenröther³⁾ gibt die folgende Darstellung: „Innocenz VIII. bevollmächtigte 1484 mehrere Inquisitoren in Deutschland zum Einschreiten, indem er überhaupt die Sache an die geistlichen Gerichte zu bringen suchte, um so mildernd und belehrend zu wirken.“ Wäre die Absicht des Papstes dahin gegangen, die Prozesse den einheimischen geistlichen Gerichten zu

¹⁾ Giry, Manuel de Diplomatie, p. 700.

²⁾ S. das Dokument der Revolution bei Delrio, Disquisitiones magicæ III, 318.

³⁾ Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte (1877) II, 185. Auch der Schlusssatz seiner kurzen Bemerkungen verdient Beachtung: „Aus Reid gegen die päpstlichen Inquisitoren spürten die weltlichen Richter sorglich das Verbrechen der Magie auf.“

überweisen, vor denen die kanonische Purgation üblich war, so bliebe immer noch das Rätsel, inwiefern die Erklärung des Papstes mit ihrer Approbation des Hexenwahns belehrend wirken konnte. Da aber die Bulle die Prozesse den mit Folter und Scheiterhaufen wütenden Inquisitionsgerichten zwies, mag sich der Leser über das Doppelrätsel ihrer belehrenden und mildern- den Wirkung den Kopf zerbrechen. Auch die Erklärung von Janssen-Pastor (VIII, 507): die Bulle enthalte an sich durchaus nicht eine dogmatische Entscheidung über das Hexenwesen, ist un- verständlich. Einer der Gründe, weshalb die Inquisitoren in ihrem Glaubensgeschäft gehindert wurden und weshalb sie den Papst um eine neue Vollmacht angingen, war der, daß die Ver- brechen, gegen die sie einschreiten sollten, noch nicht genau bezeich- net waren. Die päpstliche Bulle hätte daher ihren Zweck verfehlt, wenn sie nicht eine Definition der Hexereiverbrechen und hiemit eine Entscheidung über diese dogmatische Frage enthalten würde. Daß die Frage eine dogmatische ist, wird wohl niemand in Ab- rede stellen. Oder konnte etwa auch das Bestreiten von nicht dogmatischen Sätzen als Hexerei verdammt werden? Kompetente kirchliche Organe wie die Verfasser des Hexenhammers und der päpstliche Nuntius Frangipani gegenüber Cornelius Loos haben die Bestreitung des Hexenglaubens als Hexerei verurteilt. Der Hexenhammer (p. I, q. 1, p. 2 der Ausgabe von 1669) erklärt als ketzerische Irrtümer: 1. die Lehre, daß es keine Zauberei auf der Welt gebe als in der Meinung der Menschen, welche natür- liche Wirkungen, deren Wesen verborgen ist, den Hexen zuschreibe; 2. die Lehre, welche wohl Zauberer und Hexen zugibt, nicht aber deren Macht, zauberische Wirkungen hervorzubringen; 3. die Lehre, welche die zauberischen Wirkungen überhaupt als phantastisch und imaginär erklärt, wiewohl dabei ein Dämon mit der Hexe that- sächlich zusammenwirke.

Döllinger¹⁾ erblickt in der Bulle sogar eine Entscheidung ex cathedra und bemerkt, daß von da an die Verteidiger der neuen Doktrin von dem Umfange des Zauber- und Hexenwesens

¹⁾ Die spanische und die römische Inquisition. Kleinere Schriften, ge- sammelt und herausgegeben von Neusch, S. 387.

die päpstliche Autorität, welche die ganze Streitfrage zu ihren Gunsten entschieden habe, als ihr Hauptargument in den Vordergrund zu stellen pflegten. In der That haben sich bis auf die Gegner Sterzingers herunter fast alle kirchlichen Hexenschriftsteller der folgenden Zeiten, wie ja natürlich, auf die Bulle berufen. Der Trierer Weihbischof Binsfeld hat seinem Buche über die Hexenbekenntnisse zur Befräftigung diese sowie alle anderen päpstlichen Hexenbulen beigelegt. Ich maße mir als Nichttheologe über die Frage, ob die Bulle als eine Entscheidung *ex cathedra* zu betrachten sei oder nicht, kein Urtheil an. Die Thatfachen zeigen, daß für die historische Bedeutung der Bulle diese Frage nebensächlich ist. Denn entweder haben die Zeitgenossen und die folgenden katholischen Generationen die Bulle als eine Entscheidung *ex cathedra* betrachtet oder sie haben auch Entscheidungen des Papstes, die *extra cathedram*, aber auf dogmatischem Gebiete fielen, bindende Autorität beigelegt oder gegenüber päpstlichen Bullen derartigen Inhaltes ist es den Gläubigen damals gar nicht in den Sinn gekommen, die Frage aufzuwerfen, ob sie *ex cathedra* ergangen seien oder nicht. Da ich weder bei Zeitgenossen noch in der ausgedehnten Hexenlitteratur der nächsten Generationen diese Frage je erwähnt finde, halte ich die letztere Auffassung für die zutreffende.

Auch die Nachfolger Innocenz' VIII. haben ihre Inquisitoren als Hexenverfolger nicht nur gewähren lassen, sondern durch ausdrückliche Befehle diese Verfolgungen geschürt¹⁾. Von Alexander VI. liegt eine Weisung an den Inquisitor der Lombardei, den Dominikaner Angelus, vor, daß er gegen alle, die durch teuflischen Zauber Menschen, Vieh und Felder schädigen, fleißig seines Amtes walten möge. Julius II. hatte wieder zu klagen, daß seine Inquisitoren, welche die Zauberei verfolgen, von vormwigen Geistlichen und Laien daran gehindert würden, und gab darum diesen Inquisitoren neue und weitergehende Vollmachten. Leo X. erwähnt in seinem Breve an die Bischöfe Venetiens vom 15. Januar 1521, daß in der Gegend von Brigen und Bergamo ergriffene Zauberer

¹⁾ S. Binsfeld p. 612 f. der Ausgabe von 1623. Soldan-Heppe I, 285 f. (wo statt Brigen Brescia zu lesen ist).

lieber ihr Leben preisgegeben als ihre Verirrungen gestanden hätten. Mit dem Senate der Republik Venedig geriet Leo in schweren Zwiespalt, weil dieser die Revision der Inquisitionsprozesse für sich beanspruchte. Clemens VII. beauftragte 1524 den Gubernator von Bologna, den Inquisitoren in Verfolgung der Hexerei jeden möglichen Vorschub zu leisten — kurz in Rom fuhr man mit vollen Segeln im Fahrwasser der Hexenverfolgungen.

Doch wir kehren zu den deutschen Inquisitoren unter Innocenz VIII. zurück. Mit dem undurchbringlichen Schilde der päpstlichen Bulle ausgerüstet, gingen diese nun mit frischem Mut und unvergleichlicher Hingebung wieder an ihr „Glaubensgeschäft“. Institoris wandte sich nach Tirol, wo er sich am 23. Juli 1485 vom Bischof von Trien einen Empfehlungsbrief an den Klerus der Diözese ausstellen ließ. In den ersten Augusttagen treffen wir ihn in Innsbruck thätig und bis Ende des Monats waren dort, wiewohl die Nachforschungen des Inquisitors sich zunächst auf die Pfarrei Innsbruck beschränkten, außer vielen ungenannten schon mehr als fünfzig genannte Personen, meist Weiber, als der Hexerei verdächtig angegeben und, wie es scheint, auch verhaftet.

Die Akten dieser Innsbrucker Prozesse sind erst vor einigen Jahren im fürstbischöflichen Hofarchive zu Trien wieder aufgefunden worden. 1890 hat sie der Neustifter Chorherr Hartmann Ammann in vortrefflicher Weise veröffentlicht¹⁾ und hiemit eine der wichtigsten Quellen zur Geschichte der Hexenprozesse erschlossen. Außer Anweisungen des Inquisitors zur Führung der Prozesse — die Institoris später größtenteils wörtlich in seinen *Malleus maleficarum* aufnahm — finden wir hier nur Zeugenaussagen, keine Bekenntnisse der Angeklagten. Daraus erklärt es sich, daß nichts von Teufelsbündnissen, Teufelsbuhlschaft, Teufelsmahlen u. s. w., sondern nur Anklagen auf Schädigung von Leib und Leben — besonders der Tod des Ritters Georg Spieß wurde

¹⁾ In der Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, III. Folge, XXXIV, S. 1 f. Auf die Innsbrucker Prozesse wird es sich beziehen, wenn die Verfasser des Hexenhammers (p. II, q. 1, c. 1) bemerken: Wollten wir alle Fälle von Hexerei, die in einer einzigen Stadt des Triener Sprengels nachgewiesen wurden, anführen, so müßten wir ein ganzes Buch damit anfüllen; sie sind alle aufgeschrieben und niedergelegt beim Bischof von Trien.

auf Hexerei geschoben —, Entziehung der Milch aus Kühen, Wettermachen und dergleichen vorkommen. Aus den zahlreichen Anklagen in dieser Richtung braucht man aber noch nicht zu folgern, daß der Hexenwahn dieser Art schon vorher in Innsbruck tiefe Wurzeln geschlagen hatte. Man darf nicht übersehen, daß der Inquisitor wochenlang auf der Kanzel den Hexenwahn gepredigt und zur Anzeige von Hexen angefeuert hatte. Daß er das „Wort Gottes“, mit dessen Predigt er beauftragt war, dahin verstand, ergibt sich aus seiner eigenen Angabe gegen die Angeklagte Helene Scheuberin: von dieser habe er öfters gehört, daß sie seine Predigten mißachte und sogar, wenn er die Kanzel betrete, die Kirche verlasse mit der Verwünschung: Daß dir das fallende Uebel an deinen grauen Scheitel solle! Auf die Frage, was sie dazu veranlaßte, erwiderte sie dem Inquisitor: „Ihr predigt ja nichts anderes als gegen die Hexen!“ Die Mehrzahl der Zeugen erscheint mit den Angeklagten in irgend einer Verbindung: meist langjähriger Feindschaft, geschlechtlichem Umgang mit verweigerter Ehe oder Brotneid. Und wie der Inquisitor ihre Aussagen verwertet, wirft nach Ammanns Urteil kein günstiges Licht auf ihn: „Die Fragen an die Angeklagten, die Instititoris durch einen Ordensbruder stellen lassen will, gehen häufig weit über das hinaus, was die Zeugen gesagt hatten, und legen ihnen Verbrechen zur Last, die in den Zeugenaussagen gar nicht enthalten sind; ja der Inquisitor schreibt selbst vor offenen Lügen nicht zurück.“

Aus der Korrespondenz des Bischofs von Brixen, welche Sinnacher¹⁾ mitgeteilt hatte, war schon vorher bekannt, daß dieser Kirchenfürst mit dem Vorgehen des Inquisitors nicht einverstanden war. Aus den Akten ergibt sich nun die überraschende Aufklärung, daß Instititoris in Innsbruck in der Hauptsache vollständigen Mißerfolg hatte. Und dies, wiewohl der Prozeß vor einem geistlichen Gerichtshofe spielte, von dessen neun Mitgliedern²⁾ vier

¹⁾ Beiträge zur Gesch. der bischöflichen Kirche Säben und Brixen, VI, 626—634. Die meisten Stücke sind jetzt im Wortlaut als Beilagen von Ammann a. a. O. veröffentlicht.

²⁾ Auch ein namhafter bayerischer Theologe befand sich darunter, der als Kanzelredner und Schriftsteller bekannte Passauer Domherr Dr. Paul Wann.

Dominikaner waren, wiewohl Erzherzog Sigmund den Inquisitor schirmte und eine den schwachen Fürsten beherrschende Hofpartei diese Hexenprozesse für ihre Zwecke auszubeuten versuchte. Wie der im August eingeleitete Prozeß ausging, ist zwar nicht deutlich zu ersehen, aber ein neuer gegen sieben Weiber im Oktober eröffneter Prozeß, wobei Inquisitor als Ankläger Folterung und Hinrichtung der Gefangenen beantragte, endete mit dem Urteil, daß der Prozeß, weil nicht nach den Rechtsnormen geführt, null und nichtig und die Angeklagten in Freiheit zu setzen seien. Der bischöfliche Generalkommissär wies die vom Inquisitor an eine Angeklagte gestellten Zwischenfragen über fernelle Geheimnisse als nicht zur Sache gehörig zurück und gab einen Protest gegen die Leichtfertigkeit des Inquisitors zu Protokoll. Als Verteidiger ¹⁾ trat der Licentiat des Kirchenrechtes und Doktor der Medizin, Johann Mermais von Wendingen auf. Dieser hütete sich wohl, gegen die päpstliche Bulle aufzutreten, suchte im Gegenteil Parteilichkeit des Anklägers daraus zu begründen, daß sich derselbe nicht an die päpstliche Bulle gehalten habe, und verfuhr so klug und energisch, daß er die Mehrheit des Gerichtshofes auf seine Seite brachte, wenn ihm auch sein erster Plan, den Inquisitor gänzlich beiseite zu schieben und durch den Bischof von Freising oder dessen Dekan und Generalvikar ersetzen zu lassen, nicht gelang. Wahrscheinlich hielt im Hintergrunde insgeheim der Diözesanbischof die Fäden in der Hand. Bischof Georg Golser war zum mindesten kein eifriger Anhänger des Hexenwahns; Ammann nimmt

¹⁾ Der Malleus (p. III, q. 10) weist Verteidiger nicht prinzipiell zurück, knüpft aber an ihre Zulassung solche Bedenken, daß man begreift, warum in der Praxis die Verteidiger keine Bedeutung gewinnen konnten. Wie soll man, sagt er, das Verlangen nach einem Verteidiger gewähren, wo die Namen der Zeugen durchaus geheim gehalten werden? Jedenfalls dürfen diese dem Verteidiger nur dann mitgeteilt werden, wenn er untadelhaft, eifrig (zelosus!) und ein Freund der Gerechtigkeit ist, aber auch dann nur unter eidlichem Geheimnis. Auf den Wunsch der Angeklagten darf bei der Wahl des Verteidigers nicht Rücksicht genommen werden und der Verteidiger darf eine Sache nur übernehmen, wenn er sie geprüft und gerecht befunden hat. Der Richter hat ihn zu ermahnen, daß er sich nicht der Begünstigung der Ketzerei schuldig mache; dieser aber macht er sich in hohem Grade schuldig, wenn er „indebite“ einen schon der Ketzerei Verdächtigen verteidigt. (!)

an, daß er nicht an die Realität solcher Zaubereien glaubte, wie sie den Angeklagten zur Last gelegt wurden. Nur unter dem Drucke der päpstlichen Autorität wird es geschehen sein, daß der Bischof den Inquisitor (23. Juli) seinem Klerus empfahl, daß er die päpstliche Bulle publizierte, daran die Weisung knüpfte, ihre Ausführung zu unterstützen und den Mitwirkenden einen Ablass von vierzig Tagen in Aussicht stellte. An den Erzherzog schrieb der Bischof auf dessen Frage, wie er sich gegenüber dem Inquisitor verhalten solle: Wenn ein Inquisitor vom päpstlichen Stuhl kommt, bin ich schuldig in Gemeinschaft mit ihm vorzugehen, ihn auch meine Gewalt brauchen zu lassen und ihm Beistand zu leisten. Da man aber oft Gnade ergehen lasse, wenn der Angeklagten gar zu viele sind, riet er (21. September), nur gegen solche die volle Strenge des Gesetzes anzuwenden, welche Menschen durch Zaubermittel getötet oder in gotteslästerlicher Weise Wilber verunehrt hätten, während die übrigen mit Geld- und Kirchenstrafen davonkommen sollten. Wie wirksam die päpstliche Bulle war, zeigt dieser konkrete Fall besonders eindringlich. Auch diejenigen, die mit den Hexenverfolgungen nicht einverstanden waren, konnten, wie ja bei der unbestrittenen Autorität des päpstlichen Stuhls selbstverständlich ist, nicht direkt gegen dieselbe ankämpfen. Den Inquisitor hat Bischof Georg, wie aus verschiedenen seiner Schreiben erhellt, im Grunde des Herzens verachtet. Inftitoris, schreibt er, ist vorher bei vielen Päpsten Inquisitor gewesen, bedünkt mich aber aus Altersschwäche ganz kindisch geworden zu sein; er scheint wirklich zu rasen. Was der Inquisitor gethan, ist höchst unanständig, schrieb er (14. November) an den Pfarrer von Innsbruck. Dem Inquisitor selbst riet er nach seiner Niederlage sich zu entfernen, je geschwinde, desto besser ¹⁾. Eben damals (September 1485) ward ein spanischer Inftitoris, der strenge Inquisitor Peter Arbues, in Saragossa von zwei Spaniern, deren einer an dem Fanatiker die Hinrichtung seiner Schwester rächen wollte, ermordet — ein Tod auf dem Felde der Ehre, der im Verein mit seinem inquisitorischen Eifer Arbues bekanntlich die Heiligsprechung eingetragen hat. Die Innsbrucker waren nicht

¹⁾ Sinnacher a. a. O. 630, 631.

so rabiat: Inſtitutoris konnte trotz ſeiner beſchämenden Niederlage noch mehr als elf Wochen in der Tiroler Hauptſtadt verweilen, um Stoff zu neuen Anklagen und Verfolgungen zu ſammeln. Da aber ſchrieb ihm der Biſchof (8. Februar 1486): „Eure Väterlichkeit ſollte wirklich, wie ich ſchon vorher ihr zugeredet habe, in ihr Kloſter zurückkehren! Sie ſollte nicht anderen zur Laſt fallen! Ich habe es Euerer Väterlichkeit ſchon oft geſagt, daß ſie unter den jetzigen Umſtänden (d. h. nach dem Scheitern ſeiner Anklage und bei der gegen ihn herrſchenden Entrüſtung) in meiner Diözeſe nichts ausrichten, ſondern dieſelbe verlaſſen ſollte, glaubte auch, daß ſie dieſelbe ſchon lange verlaſſen hätte.“

Durch den Innsbruder Mißerfolg des Inſtitutoris wurden jedoch er und ſein Genoſſe nicht im mindeſten eingeſchüchtert. Die Erwähnungen der von ihnen ſelbſt veranſtalteten Hexenprozesse im *Malleus maleficarum* laſſen zwar nicht deutlich erkennen, ob dieſelben vor oder nach dem Erſcheinen der päpſtlichen Bulle und den Tiroler Ereigniſſen anzuleſen ſind, doch iſt das letztere für den größeren Teil wahrſcheinlicher, da die Friſt von fünf Jahren, aus welcher ſie ihre Erfolge zuſammenfaſſen, die Jahre 1482/83 bis 1487/88, bis zum Erſcheinen des Hexenhammers, begreifen wird. „Wie viele Hexen“, ſagen ſie im *Malleus* ¹⁾, „von uns dem weltlichen Arm zur Beſtrafung übergeben wurden in verſchiedenen Diözeſen, beſonders in der von Conſtanz und in der Stadt Ravensburg, ſie alle haben viele Jahre dieſe Frevelthaten begangen, einige ſeit dem 20., andere ſeit dem 12. oder doch 13.²⁾ Lebensjahre und immer mit Abſchwörung des Glaubens. Zeugen ſind dort ſämtliche Einwohner. Abgeſehen von denen, die inſageheim Buße thaten und zum Glauben zurückkehrten, wurden nicht weniger als achtundvierzig binnen fünf Jahren dem Scheiterhaufen übergeben.“ Außer Ravensburg nennen ſie an anderen Stellen Waldſhut und Dreifach als Stätten ihrer Wirkſamkeit; Hexenprozesse der jüngſten Zeit erwähnen ſie ferner von der Stadt Hagenau, der Stadt Schlettſtadt und der benachbarten Burg Königsheim, von Reichshofen im Elſaß, von der Graffſchaft

¹⁾ P. II, q. 1, c. 4.

²⁾ So wird zu emendieren ſein ſtatt *tricesimum*.

Fürstenberg, der Diözese Regensburg. 1482 hatte Institoris, der auch sonst ein fruchtbarer theologischer Schriftsteller war¹⁾, Bücher in Schlettstadt drucken lassen²⁾. Es ist klar, daß die oberrheinischen Bischöfe, besonders der von Constanz, sie unterstützt haben müssen. Ferner darf man nach der Schrift des Constanzer Procurators Ulrich Mositoris de laniis et phitonicis mulieribus annehmen, daß der Constanzer Schultheiß Konrad Schag, dem in diesem Dialog die Rolle als Verteidiger des Hexenwahns zugewiesen ist und der „als Richter die Bekenntnisse vieler Weiber (Hexen) vernommen hat“, an den von den Inquisitoren hervorgerufenen Prozessen beteiligt war und ihnen den weltlichen Arm zur Folterung und Verbrennung der Angeklagten lieh. Im übrigen sind Zeugnisse über das grause Wirken der beiden Inquisitoren in Oberschwaben und am Oberrhein bisher nicht zu Tage getreten.

Sicher ist, daß Institoris, der dem Bischofe von Brigen 1485 als ein kindisch gewordener Greis erschien, noch zwölf Jahre später sein Unwesen als Hexeninquisitor forttrieb. In Rom fand man auch in der Innsbrucker Niederlage keinen Anlaß, den eifrigen Inquisitor abzuweisen. Vergewaltigt man sich neben dieser Thatsache die unter Alexander VI. und in seinem Beisein im Vatikan gefeierten unzünftigen Feste, die durch das naive und unanfechtbare Zeugnis seines deutschen Ceremonienmeisters Johann Burkhart³⁾ erwiesen sind, so wird man sagen müssen, daß ein tieferer Verfall des Papsttums kaum denkbar war.

¹⁾ U. a. schrieb er in *errores monarchiae* und über die Gewalt des Papstes und Kaisers gegen die Lehrlinge Roselli's. Wie man aus *Prierias* (*Strigimag.* I. II, c. 1, p. 5) ersieht, verbannte er besonders seiner Polemik gegen den letzteren „ruchlosen“ Autor großes Ansehen im Orden.

²⁾ Hain, *Repertor. bibliogr.* Nr. 9235, 9236.

³⁾ *Burchardi Johannis Argentinensis, Capellae Pontificii sacrorum rituum Magistri, Diarium*, ed. L. Thuasne III, p. 167 zum J. 1501, eine Schilderung, die sich nicht einmal lateinisch wiedergeben läßt. Um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Glaubwürdigkeit des Berichterstatters über jeden Zweifel erhaben ist, braucht man nur größere Abschnitte seines trocken und geschäftsmäßig gehaltenen, *sine ira et studio* abgefaßten Tagebuchs zu lesen. Vgl. auch die Anmerkung des Herausgebers Thuasne. Weitere Beiträge zur sittlichen Charakteristik Alexanders VI. und seines Hofes s. in diesem Tagebuche

Unter die Kompetenz der Inquisitoren Instititoris und Sprenger gehörten auch die Metropolitansprengel von Salzburg und Mainz, also ganz Bayern. Ohne den Schirm der Landesherren konnten sie jedoch, wie man aus der in Tirol gepflogenen Korrespondenz erfieht, nicht leicht vorgehen. Die Verhältnisse lagen in dieser Beziehung noch ebenso wie zur Zeit Konrads von Marburg, der auch besonderer landesfürstlicher Weisungen an die weltlichen Richter bedurfte, um deren Beihilfe zu erlangen¹⁾. Herzog Albrecht IV. nun war nicht der Mann, bei dem man Geneigtheit zur Unterstützung solcher Leute voraussetzen dürfte. Seine Beteiligung an den Tiroler Händeln dieser Jahre²⁾ darf nicht mit den Innsbrucker Hegenprozessen in Zusammenhang gebracht werden. Es hängt doch wohl mit dem Charakter des Landesfürsten und mit der bayerischen Tradition in der Inquisitorenfrage zusammen, daß wir Instititoris erst an seinem Lebensabend in Bayern wirken sehen und daß er dort nur auftaucht, um sogleich wieder zu verschwinden. Am Vorabend vor Fronleichnam 1493 treffen wir ihn hart an der bayerischen Grenze, in Augsburg, wo er eine Abhandlung über die Erscheinung der Eucharistie in Knabengestalt veröffentlichte. 1495 ließ er eine Sammlung von verschiedenen Traktaten

besonders II, 79, 80 (Julia Bella dicta de Farnesio, Papae concubina), 168; III, 169.

¹⁾ Vgl. Ficker in den Mitteilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung I, 215.

²⁾ Vgl. meine Geschichte Bayerns III, 513—517. Auf die unsinnigen Verleumdungen der Anna Spießin, der Witwe des oben erwähnten Hofmeisters und Ritters Spieß, hatte Sigmund viele Unschuldige foltern lassen. Nach der Katastrophe von 1488 suchte die Spießin Zuflucht bei Herzog Georg von Landshut. Daß die Folter gegen Leute angewendet wurde, die nicht in die Hegenprozesse verwickelt waren, erhellt aus der Bittschrift, die Graf Gaudenz von Matsch an Erzherzog Sigmund richtete, in dessen Ungnade er gefallen war (s. v. Brandis, Geschichte der Landeshauptleute von Tirol, S. 339). Es ist daher nicht sicher, ob man mit Rapp (Die Hegenprozesse und ihre Gegner aus Tirol, S. 13) die von den Landständen auf dem Landtage zu Hall im August 1487 erhobenen Klagen, wonach in jüngster Zeit viele Personen gefangen, gemartert und ungnädig gehalten worden seien, auf die Hegenprozesse beziehen darf. Jedenfalls darf man nicht ausschließlich an diese denken. Aus den Brigener Akten scheint sich nicht zu ergeben, ob es zur Anwendung der Folter kam, doch ist dies gegenüber den im August Verhafteten wohl möglich.

und Neben gegen vier jüngst aufgetauchte Irrtümer bezüglich des Sakramentes der Eucharistie in Nürnberg drucken ¹⁾ und im selben Jahre folgte er einem Rufe seines Ordensoberen nach Venedig, um dort über diese Streitfrage zu disputieren.

1497 aber treffen wir Inkultoris in Bayern, im Kloster Rohr. Wiewohl unser Aktenmaterial hier unvollständig ist und nicht einmal erkennen läßt, ob es damals wirklich zu Hexenverfolgungen kam, sind die Vorgänge, die sich an das Auftreten des Inkultoris in Bayern und zwar im Regensburger Sprengel knüpften, höchst lehrreich. Thatsächlicher Unfug, den Wahrsager und Kurpfuscher abergläubischer Färbung trieben, scheint hier den ersten Anstoß zum Einschreiten der kirchlichen Behörden gegeben zu haben. Hieron ausgehend, sucht der Inkultoris Hexenprozesse in Gang zu bringen. Ein ehrenwerter Vertreter des bayerischen Seelsorgerklerus ist besonnen und vernünftig genug, das wüste Volksgerede von Hexerei beruhen zu lassen. Auf der anderen Seite aber bringt der des Inkultoris würdige geistliche Kommissär desselben mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln darauf, daß der Hexenwahn dem Volke auf der Kanzel gepredigt werde.

Schon 1491 fand der Regensburger Bischof Heinrich von Absberg nötig, Äußerungen des Aberglaubens entgegenzutreten. An mehreren Orten seines Sprengels, bemerkt er, habe allmählich die Verirrung Raum gewonnen, daß Menschen beiderlei Geschlechtes sich göttliche Ehre anmaßen, gegen das Verbot der Kirche sich als Wahrsager ausgeben und durch verschiedene Mittel ²⁾, unter Einmischung heiliger Worte, vornehmlich in gewinnfuchtiger Absicht (*precipue occasione questus*), Vieh und Menschen Gesundheit versprechen, manche Einfältige so täuschen und viele andere Zaubereien verüben. Der Bischof erließ daher am 10. März 1491 ³⁾ an den Augustiner Chorherrn Wolfgang Haimstöckl, damals Kastner (*granator*) des Klosters Rohr bei Abensberg, den Befehl, daß dieser Aberglauben durch ihn und die Seelsorger in

¹⁾ Hain, Nr. 9234, 9233.

²⁾ *Carminacionibus pravis ac ligaturis* dürfte zu lesen sein statt *brevis*.

³⁾ *Monumenta Boica* XVI, 241 f.

Regler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern.

den Kirchen bei Strafe der Exkommunikation zu verbieten sei. Die Schuldigen haben sich selbst und alle, die von derartigen Dingen Kenntnis erlangen, haben die Verdächtigen zur Anzeige zu bringen. Wer Widerstand leistet oder seinen Irrtum nicht aufgeben will, soll als der Ketzerei verdächtig, wenn nötig, unter Anrufung des weltlichen Arms, vor den Bischof geladen werden.

Heinrichs Nachfolger Rupert, aus einer pfälzischen Linie des Hauses Wittelsbach, wiederholte am 18. Februar 1493 diesen Auftrag an Haimstöckl¹⁾, indem er bemerkte, daß die Inquisitoren der ketzerischen Schlechtigkeit bei derartigen Fällen von Wahrfagererei (*de huiusmodi divinacione et sortilegiis*), wenn nicht offenbare Ketzerei daraus spreche (*nisi heresim manifestam sapiant*), sich nicht einmischen²⁾. Da aber dieses Uebel nicht ungestraft bleiben dürfe, erhält Haimstöckl den Auftrag, so vorzugehen wie die päpstlichen Inquisitoren.

1497 nun erschien „der fromme und ehrwürdige Vater“ Heinrich Inquisitoris, der sich durch eine päpstliche Bulle als Inquisitor der ketzerischen Schlechtigkeit auswies, selbst im Kloster Rohr. Er erklärte, daß er die Exekution seines Amtes, die wegen vieler den Glauben bedrohender Gefahren unerläßlich sei, unmöglich in allen fünf Metropolitansprengeln, auf die sich seine Vollmacht erstreckte, persönlich ausüben könne, bestellte daher Haimstöckl, der mittlerweile Propst von Rohr geworden war, zu seinem Kommissär oder Vikar, proklamierte die päpstliche Bulle *Summis desiderantes affectibus* und erteilte (4. Juli 1497)³⁾ Haimstöckl für den ganzen Regensburger Sprengel Vollmacht, gegen die Uebelthäter vorzugehen und sie nach der *Lex Maltorum*, also mit dem Tode zu bestrafen. Zeugen dieses Aktes waren zwei weltliche Beamte: der damalige Richter in Rohr, Andreas Schwenbrer von Eberstall und der Landshuter Kentschreiber Konrad Stör, sowie mehrere Einwohner von Rohr.

Von Haimstöckls Thätigkeit als Vikar des Inquisitors liegt nur ein Zeugnis vor, sein Schreiben an den Pfarrer von Abens-

¹⁾ L. c. p. 243.

²⁾ Dies beruht auf einer Verordnung des Papstes Alexander IV. (*Sexti Decret. Libr. lib. V, tit. II, c. 8*), welche genau dieselben Worte gebraucht.

³⁾ L. c. p. 244.

berg, Magister Erasmus Ramwein (?) ¹⁾, Lizentiaten des Kirchenrechts, vom 2. Juli 1499. Von glaubwürdiger Seite, schreibt Haimstöckl, sei ihm das Gerücht zugekommen, daß die Stadt Abensberg voll sei von Schändlichkeiten der Idolatrie. Besonders sollen dort viele Hexen sein, die zu nicht geringem Schaden der Mitbürger ihre Hexereien verüben. „Ist dem so, dann wundere ich mich sehr, daß Ihr, ein gelehrter und berühmter Prediger und beherzter Mann, so großen Verbrechen nicht bis aufs Blut Widerstand leistet. Wenn Ihr unablässig gegen Eitelkeiten und Laster u. s. w. Euere Stimme wie eine Trompete erhebt — und Ihr thut wohl daran — warum schweigt Ihr über dieses größte Uebel des Götzendienstes, warum seid Ihr da ein stummer Hund geworden, der nicht bellen kann? Mir scheint, daß Ihr für Euere eigene Haut fürchtet, daß Ihr Angst habt, die Hexen könnten Euch selbst verzaubern, daß Ihr alte Betteln mehr scheut als Gott — während es doch eine ausgemachte Sache ist ²⁾, daß Hexen gegen die Prediger und andere Werkzeuge der Justiz nichts vermögen. Oder vielleicht verzweifelt Ihr an dem Heile dieser Hexen, da sie sich von Gott gänzlich abgewendet haben und Euere Worte nicht ausreichen, sie zu bekehren?“ Dem Pfarrer wird der hl. Augustin als Vorbild vorgestellt, der nach seinen eigenen Worten „immer und immer wieder in gleicher Weise“ gegen heidnischen Aberglauben eiferte. Könne er die Verirrten nicht bekehren, solle er wenigstens die Unschuldigen mahnen, sich vor solchen Dingen in acht zu nehmen. Er, Haimstöckl, müsse wegen seines Inquisitionsamtes für seine Seele sorgen. Daher die vielen Worte, sonst würde er an seine eigene Ruhe denken. Für den Pfarrer wäre es eine Schande, wenn infolge seiner Nachlässigkeit er, der Propst, selbst oder durch einen Untergebenen, die Sichel an seine Ernte legen müßte, wozu ihm sein Kommissorium wohl die Berechtigung gebe. Es wird aber nicht genügen, in einer Predigt gegen dieses größte aller Uebel zu donnern, dazu wer-

¹⁾ Radein. L. c. p. 248 f. Das Schreiben ist auch in den Verhandlungen des histor. Vereins f. Niederbayern, XIII, 102 abgedruckt. Die dort veröffentlichten Abensberger Urkunden bieten keine weiteren Aufschlüsse.

²⁾ Diese beruhigende Kenntnis verdankte Haimstöckl wohl dem Inquisitor selbst, der in seinem Malleus dieselbe Ansicht ausführt.



den mehrere aufeinander folgende Predigten nötig ſein. Auffallend iſt, daß Haimſtöckl von der Anrufung des weltlichen Arms gar nichts erwähnt. Hatte er etwa bereits die Erfahrung gemacht, daß ſich ihm dieſer nicht ſo, wie er wünſchte, zur Verfügung ſtellte? — eine gewiſſe Verſtimmung und Ueberdrüſſigkeit ſcheint auch aus ſeinen Worten: *saltem parcere proprie quieti* zu ſprechen.

Der greiſe Inſtitutoris aber ward am Abend ſeines Lebens zu noch höherer Ehre und zu neuem Regerkampf auſerſehen. Am 31. Januar 1499 ernannte Papſt Alexander VI. ihn und den Propſt von Kloſterneuburg zu ſeinen Nuntien und beauftragte ſie, in dieſer Eigenschaft, Inſtitutoris zugleich als Inquiſitor, die (unter dem Namen: Böhmiſche Brüder bekannten) Waldeſier oder Bidarden in Mähren und Böhmen zu bekämpfen und zu verfolgen. Zu dieſem Zwecke ſollten ſich die Nuntien nach Olmütz begeben und im Verein mit dem dortigen Biſchof Stanislaus ihres Amtes walten. Ihre Kompetenz ſollte ſich auch auf alle deutſchen Länder erſtrecken. Ein zweites Breve des Papſtes vom 5. Februar 1500 wies dann Inſtitutoris an, das die römische Kirche angreifende Buch (oder Handſchrift), das die Waldeſier *Copita* nennen, zu konſiszieren, dem Biſchofe von Olmütz zuzustellen und verbrennen zu laſſen. Zugleich ward er ermächtigt, ſich ſelbſt Genoffen zu beſtellen, damit auch in böhmischer Sprache gegen die Reher gepredigt werden könne. Inſtitutoris ſelbſt erklärt *Copita* als Paradigma. *Kopito* (= Leiſten) aber lautete nur die Ueberschrift der einzelnen Kapitel; gemeint iſt das Werk: „Bild des Antichriſts“ von Peter von Chelčic. Die Zahl der Böhmiſchen Brüder wird damals ſchon auf hunderttauſend angegeben. Wohl mit Rückſicht auf ihre Zahl ſowie ihre mächtigen Gönner im Adel fand man geraten, zunächſt von Gewalt abzulaſſen. Inſtitutoris, der die Miſſion allein ausführte, ſchlug den Häuptern der Brüder ein Religionsgeſpräch vor, das im Michaelskloſter in Olmütz abgehalten ward, jedoch zu keiner Verſtändigung führte. Der Nuntius ſelbſt kann nicht umhin, dem ſittlichen Charakter und der Gelehrſamkeit ſeines Gegners, Lorenz Craſſoniz von Leitomischl, eines früheren Utraquiſten, ein günſtiges Zeugnis auszuſtellen.

Wohl

Auch gegen dieſe Böhmiſchen Brüder wie gegen die Hery verband der Inquiſitor mit ſeiner praktiſchen Wirkſamkeit eine litterariſche. Am 20. April 1501 verließ in Olmütz ein von ihm verfaßtes umfängliches Werk gegen die Sekte der Waldeſier oder Pickarden die Preſſe¹⁾. Unter den ſechszunddreißig Irrlehren der Waldeſier, welche Inſtitoris hier aufführt, wird als die letzte genannt: die Gerichte, welche über Heryerei gehalten werden, ſind ungerecht. Das Buch iſt wieder bezeichnend für den Geiſt des Heryverfolgers. Seine Leichtgläubigkeit und Verleumdungſucht treten auch hier hervor, indem er die Brüder, deren dogmatiſche Anſichten durch eine Reihe von Bekenntniſſchriften feſtſtehen und die nach übereinſtimmenden Zeugniſſen durch unſträflichen Lebenswandel ſich auszeichneten, der größten Abernheiten und abſcheulicher Unzucht beſchuldigte. U. a. behauptete er, ſie hielten in ihren Verſammlungen den Mund offen, um den hl. Geiſt in Geſtalt einer Fliege in ſich aufzunehmen. Er hielt ihnen die jüngſten Wundererſcheinungen entgegen: die Jungfrau Lucia in Ferrara, die, wie er ſelbſt geſehen, die fünf Wundmale des Herrn ſichtbar an ihrem Leibe trägt; die Columba in Perugia, welche ſich ſeit ſieben Jahren von keiner anderen Speiſe als der Euchariftie ernährt, und die Stephana, die jeden Freitag das ganze Leiden unſeres Herrn durchmacht. Waß die Waldeſier betrifft, ſei ihm durch eidliche Ausſagen bezeugt worden, daß ſie mit wenigen Ausnahmen ſamt und ſonders vom Teufel beſeſſen ſeien. Inſtitoris beſchränkt ſich in dem Clippeum zunächſt auf

¹⁾ St. Romane ecclesie fidei defensionis clippeum adversus Waldensium seu Pickardorum heresim certas Germanie Bohemieque naciones in odium cleri ac enervacionem ecclesiastice potestatis virulenta contagione sparsim inficientes (sic), sanctissimi (!) Alexandri VI. pontificis iussu . . . redactum. Das Titelblatt zeigt neben dem Wappen des Papſtes das des Nuntius Inſtitoris, im Schild ein ſchwarzes, mit zehn Halbmonden beſetztes Kreuz. Die oben erwähnten Bullen und Schreiben ſind dem Clippeum vorgebrucht. Ueber die Böhmiſchen Brüder vgl. Dobrowsky, Geſch. d. böhmischen Pickarden und Adamiten (Abh. d. böhm. Geſellſch. d. Wiſſ. für 1788, S. 337 f.); Gindely, Ueber die dogmatiſchen Anſichten der böhmisch-mährischen Brüder (Wiener Sitz.-Ber. 1854); Gindely, Geſchichte der böhmischen Brüder I, 96 f.; Charvériat, Les Affaires religieuses en Bohême au 16. siècle (1886), p. 28 f.

die Widerlegung von fünf Grundirrtümern der Waldesier, aus denen alle anderen fließen, indem er die Bekämpfung der anderen auf ein neues Buch verschob. Darüber aber scheint er gestorben zu sein; das Clippeum von 1501 ist das letzte, was wir von seiner Thätigkeit erfahren. Als man 1503 auch hier zum Verbrennen schritt — in einem Dorfe bei Taus mußten sechs Brüder den Scheiterhaufen besteigen — wird der Name des Inquisitors nicht mehr genannt.

Doch wir wenden uns zu seinem Kampfe gegen die Hexenlehre zurück. Die achtundvierzig Weiber, welche er und Sprenger bis zum Jahre 1488 hatten verbrennen lassen, waren nur ein kleiner Teil von denen, an deren Tode sie eine Mitschuld trifft. Abgesehen davon, daß sie auch nach 1488 ihre unheimliche Praxis wahrscheinlich fortsetzten — von Inquisitoris ist dies sicher — beschloßen sie nämlich ihr reiches Wissen vom Hexenwesen und ihre Erfahrungen im Hexenprozeß der Mit- und Nachwelt zugute kommen zu lassen. So entstand der *Malleus maleficarum*¹⁾, das verruchteste und zugleich läppischste²⁾, das verrückteste und dennoch unheil-

¹⁾ Was das Erscheinungsjahr der ersten Ausgabe betrifft, so ist die Angabe: „wahrscheinlich 1484“ in der Allg. deutschen Biographie XVII, 29, wie schon das Datum der königlichen Empfehlung und der Kölner Approbation zeigen, jedenfalls unrichtig. Die Frage kann sich nur um die Jahre 1487 und 1488 drehen. Hain führt eine mir nicht bekannte datierte Kölner Ausgabe von 1487 auf, hat diese aber nicht selbst gesehen. Bekannt ist die datierte Kölner Ausgabe von 1489. Die ersten vier von Hain aufgeführten Ausgaben, Nr. 9238—9241, darunter eine in Straßburg gedruckte, sind undatiert. Durch den oben S. 78 erbrachten Nachweis wird gesichert, daß ein nach den Verfassern „vor drei Jahren“ geführter Hexenprozeß 1485 spielte. Demnach dürfte eine undatierte Ausgabe 1488 zu setzen und als die älteste zu betrachten sein, wofür sich nicht Hains Angabe bezüglich einer Kölner Ausgabe von 1487 als richtig erweist. Wenn die Verfasser im Widerspruche mit der obigen Zeitangabe bei Erwähnung der Hexenbrände in Bormio das Jahr 1485 „das verfloßene Jahr“ nennen, so deutet dies darauf, daß sie schon 1486 an dem Buche schrieben, wie ja dessen Umfang ohnedies wahrscheinlich macht, daß es nicht in einem Jahre vollendet wurde.

²⁾ Als Zeugnis des läppischen Geistes sei die Erklärung des Wortes *femina* (p. I, q. 6) erwähnt: *dicitur enim femina se et minus; quia semper minore habet et servat fidem*. Die Etymologie dürfte unter den spanischen Dominikanern (se spanisch = Glaube) entstanden sein. Ferner eine Geschichte von echt bayerischer Färbung, die auf bayerische Gewährsmänner

vollste Buch der Weltliteratur — nach Görres, dem Bannerträger einer modernen historischen Schule, ein „in den Intentionen reines und untadelhaftes Werk, aber in einem unzureichenden Grunde tatsächlicher Erfahrungen aufgesetzt, nicht immer mit geschärfter Urteilskraft durchgeführt und darum oft unvorsichtig auf die scharfe Seite hinüberneigend“ ¹⁾).

Gutenbergs jugendliche Kunst mußte auch solchen Zwecken dienen und zweifellos ist es neben der päpstlichen Bulle eben die zum erstenmal genossene Beihilfe der Presse, welche dem Auftreten dieser deutschen Inquisitoren so entsetzliche Bedeutung für das Wachstum des Hexenaberglaubens und der Hexenprozesse gewährte. Die Ausbreitung dieser unheimlichen Mächte im 16. Jahrhundert gegenüber dem 15. springt so unverkennbar in die Augen, daß sie noch niemand zu bestreiten gewagt hat; aber zur Erklärung der Thatsache vernimmt man unhaltbare Einfälle wie „Zersetzung der mittelalterlichen Welt“ oder den tendenziösen Hinweis auf die traurigen Folgen der Kirchenspaltung. Auch in der Geschichte ist die einfachste und nächstliegende Erklärung oft die richtige. Wenn ein aberwitzige Hirngespinnste predigendes Buch in der Zeit von acht oder neun Jahren in neun Auflagen verbreitet wird und nachher ein starkes Anwachsen des Aberglaubens sich bemerklich macht, so ist klar, daß beide Erscheinungen in Kausalzusammenhang stehen. Zumal in einer Zeit, da die Bücher noch selten und kostbar ²⁾ waren, vom großen Absatz eines Buches daher weit

der Verfasser weist und auf einem Bierkeller zu spielen scheint. Ein Schüler, jetzt Priester der Freisinger Diözese (p. II, q. 1, cap. 3), erzählte, er sei von einem Teufel durch die Lüfte entführt worden. Ein anderer von einem Dorfe bei Landsbüt, Genosse des ersteren, sah mit eigenen Augen eine solche Entführung bei einem Biergelage (in potagiis cerevisiae) vieler Scholaren. Die Gesellschaft einigt sich: wer's Bier holt, braucht nichts zu zahlen. Einer geht fort, um Bier zu holen, öffnet das Thor — da bringt ihm dichter Nebel entgegen. Erschrocken kehrt er um, aber ein Dritter ruft: Und wenn es der Teufel wäre, ich hole das Bier. Er geht hinaus — und wird sofort angefaßt aller Becher durch die Lüfte entführt. Das Bier auf diesem Keller scheint nicht schlecht gewesen zu sein.

¹⁾ So wörtlich Görres, *Mystik* IV, 2, 585. — Es sei daran erinnert, daß in Rom das Verbot von Görres' *Mystik* geplant, jedoch von König Ludwig I. durch Vorstellungen seines Gesandten verhindert ward. S. Reusch, *Der Index der verbotenen Bücher* II, 1126.

²⁾ Das Münchener Exemplar des Malleus, Inc. s. a. 838, wurde laut

sicherer als heutzutage auf viele Leser desselben zu schließen ist. Der Schriftsteller, sagt Carlyle, vermag noch mehr als der Prediger. Bisher hatten die Inquisitoren bei ihrem sporadischen Auftreten in Deutschland immer nur vorübergehende und auf engere Kreise beschränkte Wirkungen erzielt. Jetzt gab ihnen die Presse zum erstenmal die Macht, ihre Ansichten in den weitesten Kreisen der Mit- und Nachwelt zu verbreiten.

So viel über dieses Buch schon geschrieben wurde, seine Wirkungen werden nach Ausdehnung, Vielseitigkeit und Nachhaltigkeit meistens nicht vollauf gewürdigt. Was fortan in positivem Sinne über Hexerei geäußert wird, ist zum weitaus größten Teil direkt oder indirekt auf den Hexenhammer zurückzuführen. In Italien spricht Raphaels Freund, der platonische Theosoph Pico di Mirandula, von dem Malleus der deutschen Theologen Heinrich und Jakob mit Anerkennung. In Deutschland folgt eine Auflage auf die andere; noch ein Jahrhundert nach dem ersten Erscheinen des Buches wird von protestantischer Seite in Frankfurt a. M. eine Reihe neuer Ausgaben veranstaltet; als Herausgeber treffen wir hier den Dichter und Juristen Fischart. Künstler wie Albrecht Dürer und Hans Baldung Grien widmen ihre Kunst dem neuen, die Phantasie so mächtig aufregenden Vorstellungskreise. In den Rechtsgutachten von Fakultäten wie einzelnen Gelehrten, Theologen und Juristen, aus der Blütezeit der Hexenprozesse sind die Berufungen auf den Malleus fast stehend. Dem Leipziger Professor Carpzow (gest. 1666), einem orthodoxen Lutheraner, gilt er als Autorität. Auf dem Hexenhammer beruht es mittelbar, wenn Shakespeare seinen Hamlet sagen läßt: Der Teufel hat Gewalt sich zu verkleiden in lockende Gestalt, und wieder: Ja und vielleicht, bei meiner Schwachheit und Melancholie (da er sehr mächtig ist bei solchen Geistern)¹⁾ täuscht er mich zum Verderben. Wir werden hören, daß der Hexenhammer — mittelbar, durch das Volks-

einer handschriftlichen Bemerkung am Schlusse i. J. 1491 um einen halben Gulden rh., damals ein schweres Stück Geld, gekauft.

¹⁾ Vgl. Malleus p. II, q. 1, cap. 1, p. 103: tertius modus alliciendi per viam moestitiae. Binsfeld, der die Lehren des Hexenhammers nur weiter ausführt, nennt (ed. 1589, p. 49) als achten der Gründe, die zur Hexerei verführen: Verzweiflung, übergroße Traurigkeit, Kleinmut im Unglück.

buch vom Dr. Faust — die unerläßliche Voraussetzung für Goethe's unsterbliche Faustdichtung und daß er es ebenso für die Hexerei-bestimmungen des bayerischen Codex Maximilianeus von 1751 ist. Die höchste Poesie wie die verschrobenste Jurisprudenz weisen auf dieselbe Quelle zurück.

Die zwei ersten Teile des Buches wenden sich hauptsächlich an die Seelsorger, Pfarrer und Prediger, um diese zu belehren, wie es um die Hexerei stehe, wie der Glaube daran von der Kanzel herab zu verbreiten und die Einwände der Zweifler zu widerlegen seien. Der dritte Teil hat die Belehrung der geistlichen und weltlichen Richter im Auge. Zweifellos ist denn auch der größte Teil der zahllosen Leser, die das Buch gefunden hat, unter diesen beiden Ständen, Klerus und Richtern, zu suchen. Es ist ganz falsch, wenn man annimmt, daß die Verfasser die weltlichen Gerichte von den Hexenprozessen ausschließen wollten: im Gegenteil, sie erklären ausdrücklich (p. III, quaest. 1, p. 212): Unsere vornehmste Absicht bei Abfassung dieses Werkes ist, uns Inquisitoren von Oberdeutschland von der Hexenverfolgung, soweit es mit göttlicher Hilfe möglich ist, zu entlasten (*principalis intentio nostra in hoc opere sit, ab inquisitione maleficarum... nos inquisitores.. exonerare*). Darum wollen sie die kirchlichen und insbesondere weltlichen Richter über den Hexenprozeß belehren. Denn sie sehen, daß sie selbst nur einen kleinen Teil der ihnen zugewiesenen oberdeutschen Lande bereisen und viel zu wenige Hexen dem Scheiterhaufen überliefern können. Was sie bekämpfen — und der polemische Charakter tritt in dem Werke sehr stark hervor — ist der Unglaube oder Zweifel an Hexerei, die Unthätigkeit der weltlichen Gerichte und ein solches Verfahren derselben, welches ihren Grundsätzen nicht entsprach, besonders die Anwendung der Gottesurteile. Sie wollen, daß Inquisitions- und weltliche Gerichte nebeneinander einträchtig nach dem von ihnen gewiesenen Verfahren (im wesentlichen dem alten der Inquisitoren, nur jetzt aufs feinste durchgebildet) gegen die Hexen vorgehen. Aber auch die einheimischen geistlichen Gerichte wollen sie nicht gänzlich verdrängen. Sie sind zufrieden, wenn den Hexen nur eifrig nachgespürt und diese so verfolgt werden, daß keine zu entslüpfen vermag.

Bei der scholastischen Behandlungsart des Werkes muß man sich die erste Quaestio des dritten Buches, die Erörterung der Frage, wer über Hexerei zu richten hat, genau ansehen, um die wahre Meinung der Verfasser zu erkennen.¹⁾ Die Verfolgung der Hexerei, sagen sie, gehört, da diese ein gemischtes Verbrechen ist, sowohl vor das weltliche als das geistliche Gericht. Die Bischöfe können auch unter Ausschließung der Inquisitoren in vielen Dingen gegen die Hexen einschreiten. Aber ohne die weltlichen Gerichte können sie da, wo die Strafe an Leib und Leben geht, nicht prozedieren. Mit aller Ehrfurcht, „da wir unter dem gemeinsamen Predigerorten streiten“, wird die Ansicht spanischer Inquisitoren bekämpft, daß alle Zauberei und Hexerei ausschließlich den Inquisitionsgerichten unterliege. Dadurch werde die Autorität der Bischöfe zu sehr geschwächt. Auch durch die Bulle Innocenz VIII. wird nicht ausgeschlossen, daß die Diözesanbischöfe nach altem Recht bis zum definitiven Urteil gegen Hexen einschreiten können. Denn diese Bulle ist ja zur Fürsorge für uns Inquisitoren erlassen (nobis potius in partem sollicitudinis est tradita).

Ein Blick auf die allgemeine Entwicklung des Verhältnisses zwischen diesen beiden kirchlichen Gewalten zeigt, daß die Gerichtsbarkeit der Inquisitoren und der Bischöfe gesetzlich immer eine konkurrierende war, daß aber thatsächlich die Inquisitoren durch den natürlichen Lauf der Dinge meistens fast selbständig gestellt wurden. Um sich dem unangenehmen Gefühle der Unterordnung unter die Inquisitoren zu entziehen, ließen sich nun die Bischöfe bei dem Zusammenwirken in der Regel durch Bevollmächtigte vertreten, was hinwiederum die Unabhängigkeit der Inquisitoren nur vergrößerte. So bestand ein halb offener halb heimlicher Kampf zwischen Inquisitoren und Bischöfen²⁾.

In der Haltung des Bischofs von Brigen gegenüber In-

¹⁾ U. a. hat Roskoff, *Gesch. d. Teufels* II, 264, 265 das Gegenteil ihrer Meinung herausgelesen. Dagegen erklärt Finte (*Histor. Jahrbuch* XIV, 342, Anm. 1) geradezu, dieser Abschnitt des Hegenhammers habe die Veranlassung zur Umänderung des Prozeßverfahrens (Uebergang an die weltlichen Gerichte) gegeben.

²⁾ S. Camillo Henner, *Beiträge zur Organisation und Kompetenz der päpstlichen Rebergerichte* (1890), S. 281–287.

flitoris ist das letztere Verhältnis unverkennbar. Auch sonst mögen die Inquisitoren bei ihrem Wirken die Eifersucht der Diözesanen empfunden haben. Unter diesem Gesichtspunkt sind die oben nur kurz ange deuteten, weitläufigen Auseinandersetzungen des Hexenhammers zu beurteilen: sie zielen hauptsächlich darauf ab, diese Eifersucht zu beschwichtigen. Da Hexerei mit dem Tode zu bestrafen war, diese Strafe aber nicht von den Bischöfen als geistlichen Richtern verhängt werden konnte, ist praktisch weit wichtiger, was die Verfasser zu Gunsten der weltlichen Gerichtsbarkeit sagen. Ihre Schlüsßsätze lauten ¹⁾: Man sieht also, daß in der Hexenhexerei, wiewohl nicht in anderen Hexereien, auch die Bischöfe (ebenso wie die Inquisitoren) die Vollmacht zu erkennen und zu urteilen dem weltlichen Gericht überlassen können, da dieses Verbrechen kein rein kirchliches, vielmehr in hohem Grade — wegen des verursachten weltlichen Schadens und wegen der über Bestrafung der Zauberei bestehenden besonderen weltlichen Gesetze — ein weltliches ist. Und endlich sieht man, daß dieser Weg (die Uebertragung an die weltlichen Gerichte) am meisten zur Ausrottung der Hexen und zur Unterstützung der Ordinarien ²⁾ dienen würde. Nach dieser Unterscheidung, sagen die Verfasser, werden wir also vorgehen: nämlich, daß die weltlichen Richter (in diesen Sachen) erkennen und entscheiden können, bis auf das Schlusßurteil wegen der Buße, das den Ordinarien obliegt, während sie, die weltlichen Richter, das Bluturteil von sich aus erlassen können.

Die Wirkung des Buches auf das Publikum ward um so leichter erzielt, als es mit dreifacher Autorität gewappnet hervortrat. An der Spitze prangte die päpstliche Bulle, die Berufung auf die königliche Urkunde vom 6. November 1486 zu Gunsten der Verfasser und eine Approbation der theologischen Fakultät der Universität Köln vom Mai 1487. „Kauf und lies es, das Geld wird dich nicht gereuen“, steht auf dem Titel der Ausgabe von 1519 — eine Einladung, der die Gebildeten bereits in erschreckendem Umfange zuvorgekommen waren. Bis 1496 waren

¹⁾ P. 221 der Ausgabe: Lugduni 1669, die ich meistens zitiere.

²⁾ Ordinariorum ist zu lesen statt ordinarium.

bereits neun Ausgaben erschienen ¹⁾; soweit die Druckorte genannt sind, in Straßburg, Köln und Nürnberg gedruckt: Aber noch lange nicht war der Bedarf damit gedeckt. 1511, 1519, 1520, 1580, 1582, 1588, 1598, 1615, ja 1669 erschienen neue Auflagen. Die Frühperiode des deutschen Humanismus war beseelt von einem leidenschaftlichen Drange, ihre geistige Anschauung zu erweitern, und sie verband mit diesem Drange noch die kaum durchbrochene Kritiklosigkeit des Mittelalters. Welcher Aberglaube auch unter Gebildeten noch herrschte, haben wir aus Hartliebs Buche gesehen. Neben der humanistischen Strömung im geistigen Leben des aufgeregten Zeitalters konnten diese trüben Fluten sich einherwälzen! So erklärt sich für die zwei ersten Teile des Werkes, welche Begriff und Äußerungen der Hexerei behandeln, daß sie auf empfänglichen Boden fielen. Noch heute kann man ja beobachten, daß Bücher mit geschickt angenommenem Schein der Wissenschaftlichkeit, wenn sie von der Gunst und Empfehlung der kirchlichen Autoritäten getragen werden, die Welt im Sturm erobern. Der Leserkreis, der zwischen wahrer Wissenschaft und Scheinwissenschaft zu unterscheiden vermag, ist noch heute eng, war aber am Ende des 15. Jahrhunderts unvergleichlich enger als heute. Für den dritten Teil, der die Unterweisung zur Führung der Hexenprozesse enthielt, kam in Betracht, daß ein so bis in die kleinsten Einzelheiten hinein, in scharfsinnigen Distinktionen ausgebildetes System eines Kriminalprozesses bisher

¹⁾ Hain, Repertorium bibliograph. Nr. 9238—9246. (Einige Berichtigungen s. bei Copinger, Supplement to Hain's Repertorium bibliograph., London 1895, I, p. 274.) Buchmanns (Die freie und unfreie Kirche in ihren Beziehungen zur Sklaverei, zur Glaubens- und Gewissenstyrannie und zum Dämonismus, Breslau 1873, S. 303) Angabe, daß der Hexenhammer binnen dreißig Jahren sechs Auflagen erlebt habe, reicht daher bei weitem nicht an die Wahrheit heran. — Die ältesten Ausgaben haben vor der päpstlichen Bulle eine „Appologia auctoris“ (sic), in deren Kontext es aber dann heißt: nos inquisitores, Jacobus Sprenger una cum charissimo . . . socio deputato (Institutoris, der aber nicht genannt wird) . . . huic operi submitttere humeros dignum iudicavimus. Die gewöhnliche Annahme, daß Sprenger den Hauptanteil an dem Werk hatte, dürfte nach dieser Fassung begründet sein; doch zeigen die Innsbrucker Akten, daß man den Anteil des Institutoris nicht unterschätzen darf.

noch nirgends hervorgetreten war, den Richtern also mächtig imponierte. Versügten die Verfasser doch über die Gedankenarbeit ihrer Ordens- und Berufsgenossen seit zwei Jahrhunderten, die zum Teil durch Schriften wie Cymeric's Leitfaden, zum Teil durch die Tradition fortgepflanzt worden war! So ward ihr Werk für viele kommende Generationen zum Lehrbuche des aberwichtigsten Wahns, zur Kistkammer der ungerechtesten und grausamsten Verfolgungen.

Der Hexenhammer atmet den Geist der Scholastik, wie er ihre barbarische Sprache spricht und ihr ganzes äußeres Gepräge zeigt. Hier findet man die der Scholastik eigentümliche Mischung von Spitzfindigkeit, Scharfsinn und Blödsinn, die Selbstverblendung, die Absurditäten, das endlose Citiren und die blinde Verehrung von Autoritäten, die Haarspalterei der Begriffe, die Trugschlüsse und daneben streng logische Deduktionen aus einem unsinnigen Vorderfaß. Die am meisten scholastische der damaligen Fakultäten, die theologische von Köln, war es denn auch, die im Mai 1487 die von den Verfassern nachgesuchte Approbation des Buches gewährte. Doch war man selbst hier nicht gleich auf das erste Anfinnen der Inquisitoren hin bereit, die Approbation so schrankenlos und in der Form, wie sie gewünscht ward, auszusprechen ¹⁾.

In welchem Maße diese Mönche die Welt mit Hexerei erfüllt sahen, erhellt aus ihren Erklärungen, daß schon zwölfjährige Mädchen dem Teufel sich hingeben und daß es unter den Hebammen eine solche Menge Hexen gebe (*obstetrices maleficae*), daß wohl kein Dörflein existiere (*non aestimatur villula*), wo sich solche nicht finden ²⁾. Daß in diesem ehrenwerten Stande Trägerinnen des Volksaberglaubens besonders häufig waren, ist ja wahrscheinlich, aber ihre mehr oder minder harmlosen abergläubischen Gebräuche ³⁾ zur Hexerei und zu einem todeswürdigen

¹⁾ Solban-Heppe I, 284.

²⁾ Ed. 1669, p. 295.

³⁾ Abergläubische Gebräuche der Frauen im Kindbett (*circa mulieres in puerperio*) erwähnt auch die Aufzeichnung aus Scheiern von 1468 (Wfener, II, 85); ferner das Buch „Himmelstraß“, f. 34 f. Auch Luther (Der zehn Gebote Gottes eine . . . Erklärung) weiß von der „Apostüßlerei“ der Weiber,

Verbrechen zu stempeln, war den Inquisitoren vorbehalten. Die Diözese Constanx, sagen sie, (p. II, q. 2), ist besonders voll von Hexen, aber nur weil sie so ausgedehnt ist, andere Sprengel sind verhältnismäßig ebenso voll. Ein gewisser Hengst in Dehringen (am Rhein, unterhalb Constanx; wie es scheint, ein Kurpfuscher) hat solchen Zulauf von Verhegten wie nur die hl. Jungfrau in Aachen oder in Einsiedeln. In dem Eifer, mit dem sie nach Hexengeschichten haschen, verschmähen sie auch nicht eine aufzunehmen (a. a. O.), die einen unter Papsi Nikolaus V. in Rom weilenden deutschen Bischof schwer kompromittiert. Wie wenig aber der Hexenglaube im Volke damals verbreitet war, verraten sie uns selbst mit erwünschter Naivetät. Indem sie den Richter anweisen (p. III, quaest. 6), die Angeklagte oder Zeugin u. a. zu fragen, ob sie glaube, daß es Hexen gebe und daß sie dies und jenes vollbringen können: Wetter machen, Menschen und Tiere inficieren u. s. w., fahren sie fort: Bemerkte wohl, daß die Hexen dies meist das erstemal (prima fronte) verneinen. Hiemit machen sie sich verdächtiger, als wenn sie antworten würden: die Entscheidung über diese Frage überlasse ich den Oberen. Daher, wenn sie es verneinen, sind sie weiter zu befragen: Wie kommt es denn dann, daß man sie verbrennt? Werden sie denn unschuldig verbrannt? — Und hier sah sich die Unglückliche schon in das verderbliche Netz verstrickt: die Verneinung der letzteren Frage machte ihre Aussagen widerspruchsvoll und darum verdächtig, während mit der Bejahung selbstverständlich die todeswürdige Hexerei gestempelt war.

Gab es keine Hexerei, so mußten sich die Inquisitoren gestehen, daß sie selbst ruchlose Mordbrenner waren. Also gegen die Leugnung der Hexerei war unerbittlich vorzugehen. Wir wollen ihr Zeugnis nicht ansechten, laut dessen neben den achtundvierzig

wann eine Frau in Kindsbanden Not leidet, manches zu berichten. Bei Goltzer, Handbuch d. germanischen Mythologie, S. 130, 134 finde ich: „Häufig bezeugt die Sage, daß Menschenweiber von den Elben im Berg oder im Wasser geholt werden, um Hebammendienste zu leisten.“ „Menschliche Hilfeleistung verlangen die (isländischen) álfar namentlich bei Niederkunft ihrer Frauen.“ Sollte sich von diesen heidnischen Vorstellungen ein Faden bis zum Hexenhammer herüberspinnen?

Weibern, die sie verbrennen ließen, viele andere insgeheim Buße thaten und nicht verbrannt wurden —, wiewohl nicht ganz klar ist, wie diese Schuldigen, wenn sie nur insgeheim Buße thaten, zu ihrer Kenntniss kamen. Daß sie selbst Angeklagten nur geheime Buße auferlegten, ist wenig wahrscheinlich. Sicher aber ist, daß allen, die in ihre Klauen fielen, eines auferlegt ward: alle mußten den Glauben an Hexerei anerkennen, viele ihn beschwören. Der schreckliche Reinigungseid, der einer nicht überführten, aber durch schwere Indizien belasteten Angeklagten auferlegt ward (p. III, q. 24; ad. 1669, p. 267), lautet: Ich schwöre zu glauben, daß alle Hexer und Zauberer . . . mit ewigem Feuer gepeinigt werden und insolge dessen (et consequenter) schwöre ich diese Hexerei oder vielmehr diesen Unglauben ab, welcher falsch und lügnerisch behauptet, es gebe keine Hexen und sie könnten keinen Schaden anrichten, da dieser Unglauben, wie ich jetzt anerkenne, ausdrücklich gegen die Entscheidung der heiligen Mutter, der Kirche, aller katholischen Doktoren ¹⁾ und auch gegen die kaiserlichen Gesetze verstößt, welche solche Hexen zu verbrennen befehlen.

Zum Lobe des Hexenhammers als eines in den Intentionen reinen und untadelhaften Werkes oder zu einem ähnlichen hat sich nach Görres doch niemand mehr aufgeschwungen. Doch begegnet man noch bei neueren Historikern von der schon öfter gekennzeichneten Richtung der Behauptung, daß dem Buche mit den vernichtenden Urteilen, die über dasselbe gefällt wurden, Unrecht geschehen sei. „Im ganzen genommen, ist der Inhalt des Werkes nicht so schlimm als sein Ruf“, sagt Diefenbach ²⁾ und dies ist fast alles, was die Leser seines auf 360 Seiten nur den Hexenwahn behandelnden Buches über den *Malleus maleficarum*, dieses erste, vollständigste und jahrhundertlang wirkungsvolle System des Hexenwahns erfahren. Auf eine Begründung seines Satzes

¹⁾ *Adversus determinationem st. matris Ecclesiae, omnium catholicorum Doctorum etc.* In der Ausgabe von 1669 fehlt das Komma nach *Ecclesiae*. Die Auslegung, daß *Ecclesiae* von *Doctorum* abhängig sei, ist zurückzuweisen.

²⁾ *Der Hexenwahn*, S. 224. Den ausführlichsten, aber nicht immer zuverlässigen Auszug aus dem Hexenhammer bietet Roskoff, *Geschichte des Teufels*, II, 227—292.

verzichtet der Verfasser. Janssen-Pastor (VIII, 518 flgd.) widmen den größeren Teil ihrer Ausführungen über den Hexenhammer solchen Zügen, die dem Buche angeblich zur Ehre gereichen — ein solcher wird schon darin gefunden, daß der Hexenhammer (im Einklang mit der Bibel) zwei Zeugen verlangt — und urteilen, daß darin eine gewisse Milde und Besonnenheit vorwalte. Dieses Urteil suchen sie dadurch zu stützen, daß sie die Prozeßvorschriften des Buches nicht an den ewigen Grundfäden des Rechtes und der Menschlichkeit, nicht einmal an den Gepflogenheiten des Zeitalters, sondern an den Verirrungen späterer Hexenrichter messen, deren Verfahren das im Hexenhammer gewiesene in einzelnen Punkten an Scheußlichkeit noch übertraf, in anderen aber doch nur zu übertreffen scheint. Denn wo sich im Hexenhammer eine Regung der Vernunft, Menschlichkeit und Gerechtigkeit zu vertragen scheint, beruht dies meist nur auf dem ersten Eindruck. Geht man auf den Grund der Sache ein, so löst sich in der Regel alles in bloßen Schein und Heuchelei auf. Es klingt z. B. nach Billigkeit, wenn die Frage, ob der Richter Todfeinde der Angeklagten als Zeugen zulassen soll, verneint wird (p. III, quaest. 5). Aber sogleich erfahren wir, daß unter Todfeindschaft nur eine solche verstanden werden soll, die durch Mord, Totschlag oder tödtliche Verwundung herbeigeführt ward. Andere, auch schwere Feindschaften sollen nur die Folge haben, daß den Aussagen solcher Feinde nicht für sich allein voller Glauben geschenkt wird. Aber in Verbindung mit anderen Anzeichen und anderen Zeugenaussagen können sie den Vollbeweis erbringen. Man findet, sagen die Verfasser (S. 228) viele minder Umsichtige, welche Zeugenaussagen von Weibern, die mit der Angeklagten verfeindet sind, zurückweisen, indem sie behaupten, darauf sei nichts zu geben, da Weiber, wenn sie miteinander Streit gehabt, oft aus Mißgunst aussagen. Diese Leute kennen die Schlaueit und Vorsicht der Richter nicht und urteilen wie der Blinde von der Farbe.

Den Geist der Heuchelei, der das ganze Gebaren der Inquisition durchdringt, muß man vor allem durchschauen, um durch die Maske nicht getäuscht das Werk richtig zu beurteilen. Bekanntlich übergaben die Inquisitoren ihre Opfer dem weltlichen Gericht mit der stehenden Mahnung, ihres Leibes und Lebens zu

schonen. Aber diese Mahnung war nichts als eine Formel, eine wohlklingende Redensart. Hätte die Staatsbehörde, bemerkt Döllinger¹⁾, diese Empfehlung ernstlich nehmen und den Verurteilten das Leben schenken wollen, so wäre sie sofort in die auf Begünstigung der Häresie gesetzten Censuren verfallen, die im weiteren Verlauf den dringenden Verdacht häretischer Gesinnung begründeten. Ähnlich verhält es sich auch im Hexenhammer, wenn z. B. die Weisung ausgesprochen wird, daß bei der Folter kein Blut vergossen und daß nur die herkömmlichen, keine neuen, ausgesuchten Arten der Tortur angewendet werden sollen. Das klingt so menschlich und wohlwollend — auch spätere Hexenschriftsteller, so die Jesuiten Delrio und Laymann, haben sich darum diese Mahnung nicht entgehen lassen. Es waren aber keine neuen und ungebräuchlichen Torturen, wenn man den Angeklagten die Gelenke aus den Fugen zerrte, ihnen durch Beinschrauben die Knochen zermalnte, wenn man sie in den Achselhöhlen oder auch von den Zehen beginnend, am ganzen Körper mit Fackeln brannte u. s. w. — und alles dies, ebenso wie das Lebendigverbrennen, geschah ohne Blutvergießen, vor dem ja die Kirche in ihrer Barmherzigkeit so große Scheu trug! Heuchelei ist es auch, wenn (p. III, q. 25, p. 270) von dem Weg der Milde (*via pietatis*) gesprochen wird, den die Richter einschlagen können, wenn sie wollen, und hiebei der Seitenhieb fällt: aber da die weltlichen Richter ihre verschiedenen Verfahrensarten haben, wobei sie nach der Schärfe und nicht immer nach der Billigkeit vorgehen, kann ihnen nicht wie dem geistlichen Richter eine unfehlbare Regel aufgestellt werden. Wir werden hören, welche Bewandnis es mit dieser „*via pietatis*“ hat. Offen zu Tage liegt die erbärmliche Heuchelei in der berücktigten, auch von Spee gebrandmarkten Unterscheidung zwischen Wiederholung und Fortsetzung der Folter. Wenn die Gefolterte nicht gestehen will, heißt es (p. III, q. 14, p. 245), soll man ihr noch andere Folterwerkzeuge vorzeigen und sagen, daß sie auch diese noch aushalten müsse, wenn sie nicht gestehen will. Wird sie auch dadurch nicht eingeschüchtert, dann ist die Folter

¹⁾ Rom und die Inquisition (Kleinere Schriften, S. 312).

Kiegler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern.

am zweiten oder dritten Tage fortzusetzen, nicht zu wiederholen (*quaestionanda ad continuandum tormenta, non ad iterandum*); denn wiederholt darf sie nicht werden, wenn nicht neue Indicien hervortreten! In der Zwischenzeit muß die Gefangene immer bewacht werden, weil, wenn man sie allein läßt, Gefahr besteht, daß sie sich den Tod anthut.

Man weiß nicht, was empörender ist: diese Heuchelei oder die Genteroutine der frommen Mönche, mit der sie darauf aufmerksam machen, daß unter Leuten, die schon einigemal gefoltert wurden, manche die Tortur leichter überstehen, weil ihre Gelenke rascher aus den Fugen treten (*quia brachia statim trahuntur et flectuntur*)¹⁾ — Der Richter kann den Wink nicht mißverstehen, daß er in diesen Fällen noch schärfere Torturen anzuwenden hat. Gegenüber der Behauptung, daß die Zahl der Hexenprozesse nicht so in das Ungeheuerliche gestiegen wäre, wenn man später gewisse Vorschriften²⁾ des Hexenhammers befolgt hätte, höre man, was die 34. Quaestio des dritten Teils (p. 291) den Richtern predigt: Der Richter muß acht haben auf die Familie und die Nachkommen einer verbrannten oder gefangenen Hexe, weil diese meistens auch der Hexerei ergeben sind. Wie der Verwandte eines Ketzers schon auf den bloßen Grund der Verwandtschaft hin der Ketzerei hochverdächtig ist (*vehementer suspectus*), so verhält es sich auch bei dieser Hexenkezeri.

Mehr als ein Vierteljahrtausend später tönt uns noch aus den letzten Hexenprozessen und aus der bayerischen Kriminalgesetzgebung von 1751 der Wiederhall von der päpstlichen Bulle und dem *Malleus maleficarum* entgegen. Mit geringen Ausnahmen beruhen alle Scheußlichkeiten in dem späteren Verfahren gegen Hexen direkt oder indirekt auf den Vorschriften des Hexenhammers. So das Entkleiden der Opfer, die genaue Durchsuchung des ganzen Körpers nach Hexenmalen, die Bedeutung, die diesen sowie der Thränenlosigkeit

¹⁾ P. III, q. 22, p. 264. Ebenso p. 248. — Die Sache hat die Verfasser augenscheinlich sehr beschäftigt, da sie wiederholt darauf zurückkommen.

²⁾ Bef. quaestio 33, aber man lese hier nur den *tertius modus*, um zu sehen, wie leicht der Hexenhammer auch die Folterung von solchen zuläßt, die von Angeklagten unter der Folter angezeigt wurden.

als Indizien zugeschrieben wird, das Abrasieren der Haare zur Vernichtung der Zaubermittel, welche die Kraft des Schweigens (*maleficium taciturnitatis*) verleihen könnten. In dieser Beziehung mußten die Inquisitoren allerdings einige Rücksicht auf die nationalen Anschauungen nehmen. In Deutschland, sagen sie (p. 248), wird dieses Scheren, besonders an den geheimen Stellen des Körpers meistens für unanständig gehalten, weshalb auch wir Inquisitoren keinen Gebrauch davon machen. Wir lassen nur das Haupthaar scheren und haben mit Gottes Hilfe durch einen geweihten Trank das *maleficium taciturnitatis* gleichwohl in den meisten Fällen gehoben. Aber in anderen Ländern lassen die Inquisitoren dieses Scheren am ganzen Körper vornehmen. So hat uns der Inquisitor von Como mitgeteilt, daß er im verfloßenen Jahre 1485 in der Grafschaft Wormserbad 41 Weiber verbrennen ließ, „*omnes per totum corpus abrasas*“.

Dem tiefsten Seelen- und Körperschmerz sind oft die Thränen versagt. Nach dem Hexenhammer, der auch hierin den späteren Hexenrichtern die Richtschnur gab, war nun diese Thränenlosigkeit ein ganz sicheres Zeichen der Hexerei (*certissimum signum*; p. III, q. 15, p. 246.) Um aber zu verhüten, daß die Hexe etwa falsche Thränen vergieße, wandten die Inquisitoren folgende Beschwörungsformel an: Ich beschwöre dich bei den bitteren Thränen, die unser Erlöser am Kreuz, die seine Mutter über seine Wunden und die alle Heiligen und Auserwählten Gottes hier in der Welt vergossen haben, daß du, sofern du unschuldig bist, Thränen vergießest, wenn schuldig, aber solche auf keine Weise vergießest. Im Namen des Vaters, des Sohnes und heiligen Geistes. Amen.

Daß es tapfere Weiber gab, welchen auch die qualvollste Tortur kein Geständnis zu erpressen vermochte, war für die Inquisitoren eine ärgerliche Erfahrung. Manche, klagten sie (q. 13), ließen sich lieber in Stücke zerreißen, als daß sie ein Bekenntnis ablegten. Der wohlklingenden Erklärung des Kirchenlexikons ¹⁾, wonach die Kirche die Folter gebilligt und eingeführt habe, weil man annahm, daß Gott bei den Unschuldigen kein Schmerzgefühl aufkommen lassen werde, haben augenscheinlich angesichts ihrer

¹⁾ Weker u. Welte ², V, 928.

gemarterten Opfer weder unsere Inquisitoren noch andere Hexenrichter, auch die Hexenschriftsteller nicht gehuldigt. Denn sie wird nie erwähnt und nicht Gott, sondern dem Teufel ward es vom Hexenhammer und seinen zahlreichen Schülern zugeschrieben, wenn ein Gefolterter den Qualen der Tortur zu trogen vermochte. Hier äußerte sich eben die Macht des Teufels, gegen die die Inquisitoren einen so schweren Kampf kämpften. In den meisten Fällen blieb der Sieg doch auf ihrer Seite. Wir haben schon einige der geistlichen Mittel erwähnt, die sie gegen das *maleficium taciturnitatis* anwandten (s. oben S. 115). Als sehr bewährt empfehlen sie (q. 16, p. 249) auch das folgende: Man schreibe die sieben Worte, die Christus am Kreuz gesprochen, auf Zettel und nähe oder klebe diese aneinander, daß sie zusammen so lang sind wie das Längenmaß Christi. „Dieses kann man sich leicht verschaffen“ (*longitudo ipsa commode haberi poterit*) — sie selbst nennen es aber nicht, eine geheimnisvolle Wichtigthuerei, die auch sehr charakteristisch ist. Solche Ketten lege man den Hexen um den bloßen Leib ¹⁾. Die Erfahrung hat gelehrt, daß sie sich dadurch ganz merkwürdig belästigt fühlen. Hilft dies alles nicht, so versuche man die Verstocktheit durch die Schrecknisse langer Kerkerhaft zu brechen. Endlich ein letztes Mittel: Der Richter besuche die Angeklagte im Gefängnis und verspreche Gnade walten zu lassen, indem er aber darunter nicht Gnade für sie, sondern für sich oder den Staat versteht (q. 16, p. 250: *intrabit iudex et promittet facere gratiam, subintelligendo vel sibi aut reipublicae, in cuius conservationem totum, quod fit, est gratiosum*)! Dies ist einer der wenigen Punkte, worin selbst die späteren Hexenrichter, so abgestumpft ihr sittliches Gefühl war, ihren geistlichen Führern die Gefolgschaft weigerten: mir ist kein Fall bekannt, in dem ein weltlicher

¹⁾ Ein Rat, der noch 1737 in Zug bei dem entsetzlichen Hexenprozeß gegen Anna Gilli befolgt wurde, denn die Räte in dem Berichte bei Solbanspepe II, 318: „ist ihr dann unseres Erlösers Jesu Christi . . . um den Leib gelegt worden“ — ist sicher durch Längenmaß oder ein ähnliches Wort zu ergänzen. Ebenso findet man das Remedium der sieben Worte Christi auf einem Zettel in dem Handbuche eines bayerischen Hexenpaters aus dem 18. Jahrhundert, ogm. 3731, p. 145.

Richter mit diesem Lügenköder den Wahrheits- — nein, hier den Lügenkarpfen zu fangen versucht hätte, und die bayerische Instruktion von 1622 hat die Anwendung dieses Mittels ausdrücklich verboten, wohl nicht in Hinsicht auf Fälle, in denen diese vorher thatsächlich erfolgt wäre, sondern weil die Weisung des Hegenhammers und die auf ihr beruhende des Laienspiegels eine solche Anwendung befürchten ließen.

Der „Weg der Milde“, den wir erwähnten, ist die kanonische Purgation, die bei den einheimischen geistlichen Gerichten üblich war. Geht man aber auf die Voraussetzungen und die Formen ein, unter denen dieselbe eintreten soll ¹⁾, so zeigt sich auch hier die sogenannte Milde nur als eine illusorische. Voraussetzung ist stets, daß das gewöhnliche inquisitionsgerechtliche Verfahren vorausgegangen ist. Wenn nun der Angeklagte hier weder durch eigenes Geständnis noch durch Thatbestand noch durch Zeugenaussagen überführt werden konnte und keine anderen Indizien gegen ihn bestehen als bloß sein schlechter Ruf in Bezug auf Hererei, ohne daß eine bestimmte Hererei bewiesen werden kann, so darf ein solcher nicht freigesprochen werden, sondern es ist ihm die kanonische Purgation aufzuerlegen. Dann muß er als Eideshelfer (*compurgatores*) katholische und bewährte Männer, die seinen Wandel schon seit längerer Zeit kennen, mitbringen. Deren Zahl ist zu bestimmen auf 7, 10, 20 oder 30, je nach dem geringeren oder höheren Grade seines schlechten Rufes, und sie müssen seines Standes sein (Geistliche, Weltliche, Adelige). Natürlich war die Schwierigkeit, eine solche Menge von Kompurgatoren aufzubringen, ungemein groß, da jeder darum Angegangene fürchten mußte, selbst in den Verdacht der Hererei zu kommen. Will der Angeklagte auf dieses Reinigungsverfahren nicht eingehen, so verfällt er der Exkommunikation, und wenn er in dieser ein Jahr lang verhärtet (d. h. ohne Purgation) geblieben ist, wird er als Ketzer verurteilt. Dieselbe Verurteilung trifft ihn, wenn er (sich zwar zur Purgation bereit erklärt, aber) die ihm auferlegte Zahl von Kompurgatoren nicht zu stellen vermag. Er hat zu schwören auf die vier Evangelien: Ich schwöre, daß ich diese (näher zu bezeichnende) Ketzeri, berent-

¹⁾ Pars III, quaestio 21 u. f.

wegen ich in üblem Ruf stehe, nie vollführt noch geglaubt noch gelehrt habe. Und ich — so haben die Eideshelfer zu schwören — schwöre auf die hl. Evangelien, daß ich glaube, daß dieser die Wahrheit geschworen hat. Hiemit ist der Angeklagte kanonisch gereinigt. Aber er darf nicht übersehen, daß, wenn er nach der Purgation in die Kezerei verfällt, er als Rückfälliger dem weltlichen Gericht zu übergeben ist.

Wir müssen darauf verzichten, das Verfahren bei den weiteren verwandten Fällen zu verfolgen: wenn weder Geständnis noch Thatbestand noch Zeugenbeweis vorliegt, aber die Aussagen des Angeklagten schwankend sind (q. 22), leichte, schwere oder sehr schwere¹⁾ Indizien bestehen (q. 23, 24, 25) oder Indizien und schlechter Ruf des Angeklagten zusammentreffen (q. 26). In dem Falle, daß schwere Indizien bestehen (q. 24), hat der Reinigungseid den oben (S. 111) mitgeteilten Wortlaut, welcher deutlich zeigt, daß es sich hier vornehmlich um solche handelt, welche den Hergewohn bekämpften²⁾. In einem Falle (q. 22) wird allerdings gewarnt: der Richter möge mit der Folter nicht rasch zur Hand sein, denn diese solle nur dann angewendet werden, wenn andere Beweismittel fehlen. Längeres Infrischgehen, der Druck des Gefängnisses (*carceris calamitas* oder *squalores*) und wiederholte Be-

¹⁾ Wenn eine zur anderen gesagt hat: „Du wirst bald sehen, was dir geschieht“, begründet dies bereits *suspicio maxima*! S. q. 19, p. 257.

²⁾ Schwer zu verstehen ist, wie sich die Verfasser den in der 27. *quaestio* behandelten Fall denken. Hier wird gesagt, daß einer seine Kezerei gesteht, aber unbußfertig (*impoenitens*, sic) und nicht rückfällig ist und daß er erklärt, auf die Information des Bischofs und anderer hin in den Schoß der Kirche zurückkehren und alle Kezerei abschwören zu wollen. Ein solcher, der nach eigenem gerichtlichem Geständnis viele Jahre in dieser Kezerei gelebt und viele andere zu Irrtümern gebracht hat, soll, wenn er endlich ernstlich einwilligt, diese Kezerei abzuschwören und volle Genugthuung nach dem Ermessen des Bischofs und der kirchlichen Richter zu leisten, nicht dem weltlichen Arm zur Hinrichtung übergeben, auch, wenn er Kleriker ist, nicht begrabiert, sondern zur Barmherzigkeit zugelassen werden. Er hat nach einer bestimmten Formel abzuschwören und kann dann entweder zu Kirchenbuße (Tragen von Kreuzen oder an der Kirchthüre stehen) oder zu ewiger Haft bei Wasser und Brot verurteilt werden — vorausgesetzt, daß das weltliche Gericht sich damit zufrieden gibt. Handelt es sich etwa auch hier nur um solche, welche die Hergerei leugneten?

Lehrung rechtschaffener Männer werden Bereitwilligkeit zum Geständnis erzeugen. Nur wenn dies alles nicht hilft, soll zur Folter gegriffen werden. Durch derartige schöne Reden darf man sich nicht darüber täuschen lassen, daß die Folter nach dem System des Hexenhammers wie in der Praxis der Grund- und Eckstein des Verfahrens war. Wo es kein Delikt gibt, ist das Geständnis alles, ein solches konnte aber nur durch die Folter oder Angst vor der Folter erpreßt werden. Die Natur der Anklage bringt es mit sich, daß Hexenprozesse nicht darauf abzielen, die Wahrheit an den Tag zu bringen, sondern ein Geständnis zu erpressen.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts ist das alte kirchliche Disziplinarverfahren gegen Hexerei mehr und mehr vor der Wirksamkeit der weltlichen Gerichte zurückgedrungen. Es ist bezeichnend, daß noch die Regensburger Synode von 1512 nur von dem ersteren spricht, während die Salzburger Synode von 1569 die schärfere Bestrafung „nach den Rechten“ ins Auge faßt (s. oben S. 34). In den berühmten hundert Beschwerden der deutschen Nation gegen den Stuhl zu Rom, welche auf dem Wormser Reichstage 1521 von den Reichständen dem Kaiser vorgetragen wurden und die in einer Kette seit Jahrzehnten erhobener Beschwerden den Schlußring bilden¹⁾, wird die Frage der Hexerei selbst wie alle dogmatischen Fragen nicht berührt. Auch von päpstlichen Inquisitoren ist nicht die Rede, weil solche seit Jahrzehnten nicht mehr erschienen sind. Wohl aber wird geklagt über die Ausdehnung der Kompetenz geistlicher Gerichte, über die Art, wie diese den Inquisitionsprozeß führen und wie Frauen der Hexerei verdächtigt werden. Wiewohl Inquisitionsprozesse, heißt es²⁾, nur im Falle eines allgemeinen Gerüchtes, das von redlichen, ehrbaren und ganz unverdächtigen Leuten ausgeht, zugelassen werden sollen, wird dies nicht beobachtet, sondern die geistlichen Richter haben ihre dazu verordneten Leute, die laufen in die Städte, Flecken und Dörfer und forschten, ob darin Leute wohnen, die sträflich sein möchten.

¹⁾ Gebhardt, Die gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof, S. 96.

²⁾ Wiederholung des alten Druckes bei Rapp, Kleine Nachlese nützlicher Urkunden zur Reformationsgeschichte III, 240—249; vgl. S. 317 f. (Druckfehler: 319).

So werden zu Zeiten von einem Leichtfertigen redliche Menschen verleumdet und dann öffentlich vor das geistliche Gericht zitiert. Sonderlich ¹⁾ große Beschwerung folgt, wenn ein Weib von einem andern aus Zorn oder Neid eine Ehebrecherin oder Zauberin gescholten wird. Der geistliche Richter, vor den sie gerufen wird, legt ihr dann auf, sich eidlich davon zu reinigen, und zwingt sie, ihm für den darüber ausgestellten Urteilsbrief 1 oder 2 fl. zu zahlen. Ferner wird geklagt ²⁾, daß die geistlichen Richter Sachen, die auch vor den weltlichen Gerichten vorgenommen werden können, allein vor sich ziehen. „Und wiewohl nach Vermögen der Rechte öffentlicher Meineid, Ehebruch, Zauberei und dergleichen geistlichen und weltlichen Richtern, welcher derselben eher kommt, je zu Zeiten bürgerlich zu strafen zugehört und also Prävention statt hat, unterstehen sich doch die geistlichen Richter, solche Strafe wider Recht allein vor sich zu ziehen, was der weltlichen Obrigkeit hoch beschwerlich und nicht leidlich ist.“

Wenn es erst noch eines Beweises für die Wirksamkeit der päpstlichen Bulle bedürfte, so liegt derselbe in den historischen Thatfachen. Während die Bulle und der Hexenhammer noch von Klerikern und Laien sprechen, welche nicht an Hexerei glauben und den Inquisitoren das Handwerk legen wollen, hat sich nach dem Erscheinen der Bulle in dem katholischen Deutschland bis in das 18. Jahrhundert in der Litteratur wie in der Praxis ein principieller Widerspruch gegen den Hexenglauben nicht hervorgewagt ³⁾

¹⁾ M. a. D. S. 310.

²⁾ M. a. D. S. 311.

³⁾ Anders freilich müssen die Leser Diefenbachs, Der Hexenwahn, urteilen. Hier werden (S. 229 f.) als katholische, „ernstliche“ Bekämpfer des Hexenwahns gefeiert: 1. Picus Mirandula — dieser hat bekanntlich in seinem *Dialogus strix sive de ludificatione daemonum* (Bononiae 1523 und *Libro detto Strega*, Bononiae 1524), einer Schrift, welche Diefenbach gar nicht erwähnt, unter Berufung auf den Malleus der gelehrten deutschen Theologen den Hexenwahn vollständig acceptiert und, wie Joh. Ant. Flaminius in dem vorgelegten Schreiben rühmt, „als wahr erwiesen, was die meisten für Altwaidermärchen und Tollheit hielten“. Ein Dominikaner, Leander Alberti aus Bologna, hat den Druck der Schrift veranlaßt, „ut illius utilitas passim diffundatur“. 2. Der Dominikaner Thomas Campanella — Diefenbach verschweigt nur die Kleinigkeit, daß dieser als Ketzer vor das Inquisitionsgericht

oder ist durch harte Bestrafung derer, die widersprachen (Agrippa, Boos), sogleich zum Schweigen gebracht worden. Wenn das Innsbrucker Gericht 1485, wenn der Mezer Syndicus Agrippa von Nettesheim 1519 als Hexen Angeklagte den Inquisitoren zu entreißen vermochten, war dies nur möglich durch Angriffe auf die Korrektheit des Prozeßverfahrens. Agrippa's Schrift *de occulta philosophia* (1531), worin er gegen Hexenwahn und Verfolgungen auftrat, trug ihm dann Gefängnis ein. Die Juristen Alciatus und Ponzinibius erklärten nur ihren Unglauben gegenüber den leiblichen Ausfahrten der Hexen — ein Punkt, der in der päpstlichen Bulle nicht berührt wird. Erasmus nannte 1500 in einem Briefe, also nicht öffentlich, den Teufelsbund eine Erfindung der Kegermeister und soll — ich habe die Stelle nicht gefunden — im *Encomium Moriae*, also in Form der Satire, in der man sich alles erlauben durfte, über Zauberei und deren Richter spotten. Der mädere Hans Sachs hatte sich vom Papsttum bereits losgesagt, als er in einem Gedichte ehrenwert die ältere Anschauung vertrat, daß des Teufels Eh' nur Gespenst und Phantasie, das Bockfahren, das aus Mißglauben komme, heidnisch und ein Gespött

zu Neapel gestellt, sechsunddreißig Stunden lang, Tag und Nacht, auf die schrecklichste Weise gefoltert und dann während eines halben Lebensalters in schwerer Haft gehalten wurde. Den genauen und ergreifenden Bericht über seine Folterung findet man bei Luigi Amabile, Tommaso Campanella, II, 220 f. 3. Der Franziskaner Thomas Murner — der den Ausspruch that: Wenn man keinen Hentz fände, eine Hexe zu verbrennen, wolle er selber das Feuer anzünden. S. u. a. Janßen-Pastor VIII, 513. 4. Ulrich Molitoris — wir werden hören, daß dieser nicht wagte, sich mit der päpstlichen Hexenbulle in Widerspruch zu setzen. 6. Andreas Alciatus — der nach Diefenbachs eigener Angabe sich dahin aussprach, daß es Hexen gebe, die Gott abschwören, Kinder vergiften und zur Nachtzeit bei verschlossenen Thüren Schaden stiften. 6. Trithem — der doch durch seinen Antipalus und die Beantwortung der kaiserlichen Fragen als fanatischer Gläubiger der Hexerei bekannt ist. — Die Dinge werden also in Diefenbachs Schilderung geradezu auf den Kopf gestellt. Eine Geschichtschreibung, die mit der Wahrheit so umspringt, erinnert unwillkürlich an das Gebaren der Hexenrichter: wie es diesen nicht galt, den Thatbestand in sorgfältiger, gewissenhafter Untersuchung festzustellen, sondern nur Geständnisse zu erpressen, deren Inhalt ihnen im voraus feststand, so reißt und streckt diese Scheinwissenschaft die Thatfachen auf der Folterbank, bis sie ihren Wünschen dienen.

sei ¹⁾). In Nürnberg erklärte auch der protestantische Rat 1531 das „Trutenwert“ als grundlos und gab dem Ulmer Räte auf Befragen die Auskunft, daß er dergleichen Personen stets nur aus seinem Gebiete verwiesen habe ²⁾). Dagegen werden die litterarischen Befenner und Verteidiger des Hexenglaubens nun immer zahlreicher. Wir nennen nur den Arzt Paracelsus, den Straßburger Domprediger Geiler von Kaisersberg, den Franziskaner Murner, den Alergelehrten Trithemius. Von den acht theologischen Fragen, die Kaiser Maximilian 1508 zu Boppard an Trithemius stellte ³⁾, beziehen sich die fünfte, sechste und siebente, teilweise auch die dritte, auf Zauberei und Hexerei. Warum können die Hexen bösen Geistern befehlen? Woher haben sie die Gewalt, so wunderbare Dinge zu verüben und in einer Stunde zu vollbringen, was ein guter Mensch in seinem ganzen Leben nicht zuwege brächte? Und warum läßt Gott solche Zauberei zu, durch die so viele Menschen, nicht nur Sünder, sondern auch Unschuldige elend umkommen? Man sieht: alles, was durch die päpstliche Bulle entschieden ward, stellt der Kaiser nicht zur Diskussion — *Roma locuta est* —, seine Zweifel und Bedenken richten sich nur darauf, wie man diese nach der päpstlichen Entscheidung als festgestellt zu betrachtenden Dinge erklären soll ⁴⁾). Auf Veranlassung des Kurfürsten Joachim von Brandenburg schrieb Trithemius 1508 auch einen „Antipalus (d. i. adversarius, wie die Vorrede erläutert) maleficiorum“, worin Heilmittel gegen Verhexung, u. a. auch geweihte Bäder mit einem umständlichen Rituale empfohlen werden. Ein Teil derselben schien selbst dem Herausgeber (Moguntiae, 1605) so abergläubisch, daß er sie unterdrückte (p. 426). Gleich dem Hexenhammer ⁵⁾ nannte Trithemius (p. 315) die Justizbeamten,

¹⁾ S. Längin, Religion und Hexenprozeß, S. 75.

²⁾ Janßen-Pastor VIII, 544.

³⁾ Joannis Tritemii liber octo quaestionum ad Maximilianum Caesarem (impress. Oppenheim 1515).

⁴⁾ Ulmanns (Kaiser Maximilian I., II, 725) Auffassung scheint mir nicht zutreffend, wenn er meint: Die Antworten des Trithemius schieben die Fragestellung beiseite, in der eine Beantwortung vom Standpunkte natürlicher Vernunft und nicht der Dogmatik — bezeichnend genug für die Absichten des Fragenden — verlangt war.

⁵⁾ Ed. 1669, p. 93.

welche den Hexen nachspüren, sie gefangen nehmen und strafen, unter jenen, die durch Gottes Schutz vor Hexerei gefeit seien.

Liest man in den historischen Werken über Hexenverfolgungen ¹⁾ die Inhaltsanzeige einer Schrift, welche aus Anlaß der Tiroler und vorderösterreichischen Hexenprozesse entstanden ist und das Datum 1489, 10. Januar trägt, so wird man glauben, daß eine freiere Anschauung auch nach der Bulle noch und sogar durch einen geistlichen Vertreter Ausdruck fand. Aber das Bild, das diese Darstellungen geben, ist zu günstig gefärbt, und bei tieferem Eindringen in den Inhalt des Büchleins erweist sich gerade hier die mächtige Wirkung der päpstlichen Bulle. Wir reden von der Schrift „de laniis et phytonicis mulieribus“ ²⁾ des Ulrich Molitoris, Doktors des kanonischen Rechtes und Prokurators bei der bischöflichen Kurie zu Konstanz. Erzherzog Sigmund hatte sich an diesen gewendet, nachdem in den Vorjahren in seinen Landen mehrere Hexen gefangen und gefoltert worden waren und die Meinungen der Richter über deren Bekenntnisse auseinander gingen. Molitoris verhehlt sich nicht, wie gefährlich es sei, über diese Fragen sich zu äußern; wenn er die Schrift in Form eines Dialogs zwischen Erzherzog Sigmund, sich selbst und dem Konstanzer Richter Konrad Schatz kleidet, geschieht es wohl mit aus dem Grunde, um wegen mißliebiger Äußerungen weniger leicht zur Verantwortung gezogen zu werden. Bringt doch die dialogische Form den Vorteil, daß sie den Verfasser zu nichts verpflichtet und ihm alles zurückzunehmen gestattet. Ueberdies hat Molitoris den

¹⁾ U. a. bei Solban-Seppe I, 272—275; Längin, Religion und Hexenprozeß, S. 71, 72.

²⁾ Weber laniis noch phitonicis ist Druckfehler, da dieselben Formen auch im Text immer wiederkehren. Molitoris meint pythische Weiber und nennt sie nach der delphischen Wahrsagerin Pythia, zunächst wohl anknüpfend an die wahr sagende Magd in Philippi (Apostelgesch. 16, 16: puellam habentem spiritum pythonem, quae quaestum magnum praestabat dominis suis divinando). Delphi selbst hieß in ältester Zeit Pytho, weil Apollo dort den Drachen Python erlegt hatte. Die falsche Form scheint im Mittelalter fast gewöhnlich gewesen zu sein: auch der Prediger Johann Herolt (c. 1454) spricht von der Phitonissa, die König Saul besuchte (f. cgm. 3093, f. 80^v), das bischöfliche Ordinariat Konstanz um 1441 von der ars phitonica (Zeitschrift f. Gesch. d. Oberrheins XLI, 238), ebenso clm. 5867 (vom Jahre 1423).

Traktat der Zensur des erzhertzoglichen Obergerheimschreibers Konrad Stürzel, Doktors beider Rechte, unterbreitet. Molitoris erwähnt die vor etwa vier Jahren erschienene päpstliche Bulle nicht. Daß er sie aber kannte, wird man bei seiner Stellung als Prokurator einer bischöflichen Kurie, in deren Sprengel die Inquisitoren wirkten, und da ein Fürst, in dessen Lande die Bulle publiziert wurde, ihn zur Abfassung seiner Schrift veranlaßte, nicht bezweifeln können. Und eben der Druck dieser päpstlichen Entscheidung dürfte nun die eigentümliche, in sich widerspruchsvolle Haltung der Schrift erklären. Uns scheint, daß Molitoris anfangs, unter dem Eindruck einiger Hexenverfolgungen, dem Hexenwahne widerstand, daß er aber dann durch die päpstliche Entscheidung genötigt ward, das *sacrificium intellectus* zu vollbringen. Dem Erzherzoge, der in dem Dialog die Rolle des Aufgeklärteren spielt, werden nämlich manche recht vernünftige Sätze in den Mund gelegt. So: „Auf bloßes Gerede gebe ich nichts, da die Menge leicht ein Wort weiterträgt, und mit einem Bekenntnis auf der Folter kann ich mich nicht befriedigen, da Angst vor den Folterqualen auch Bekenntnisse von ganz widernatürlichen Dingen erpreßt.“ Auch die Determinationen am Schlusse enthalten einige relativ vernünftige Sätze, aber — vor den Entscheidungen der päpstlichen Bulle macht die Vernunft Halt. Die dritte, vierte und fünfte Determination widersprechen den Ansichten der Inquisitoren (deren Hexenhammer dem Verfasser wohl noch nicht bekannt war), aber nicht der päpstlichen Bulle, da diese weder von Verwandlungen durch magische Kraft noch von Hexenausfahrten noch von Kindern aus Teufelsbuhlschaft spricht. Die dritte Determination lautet: Der Teufel kann zwar Blick und Sinne der Menschen verwirren, daß sie glauben, irgendwo zu sein, wo sie nicht sind, oder Dinge anders sehen, als sie sind, aber einen Menschen oder ein Tier in andere Gestalt verwandeln kann er nicht. Die vierte: Nächtliche Ausfahrten der Hexen über weite Räume gibt es nicht; das erscheint ihnen so nur im Traume und in der Phantasie. Die fünfte: Der Teufel kann weder als *incubus* noch als *succubus* Kinder erzeugen; wenn solche gefunden worden sind, sind es „*vel suppositi pueri vel fantastici*“. Immerhin sind dies Sätze, die ein Jahrhundert später bei der Mehrzahl der Theologen und

Juristen als überwunden gelten — so entsetzliche intellektuelle Rückschritte sind in dem dogmatischen Jahrhundert zu verzeichnen! Auch die erste Determination beginnt sehr schön: Der Teufel kann weder durch sich noch vermittelt menschlicher Dienste den Elementen, Menschen und Tieren schaden — nun aber scheint sich der Verfasser an den Wortlaut der päpstlichen Bulle erinnern zu haben, welche ja mannigfache, vom Teufel herbeigeführte Beschädigungen aufzählt, und läßt einen beschränkenden Nachsatz folgen, der den Vorderatz so gut wie aufhebt: Der Teufel kann nicht schaden, „außer wenn es zuweilen Gott zuläßt, sei es als Strafe unserer Vergehungen, sei es um unser Verdienst durch Versuchung zu erhöhen, sei es damit der Ruhm der göttlichen Majestät von uns mehr gefürchtet und verehrt werde“. Hier sieht man die zwei Schichten der Anschauung ziemlich deutlich übereinander liegen. Von den beigelegten sieben Holzschnitten illustrieren denn auch sechs die den Hexen vorgeworfenen Thaten, merkwürdigerweise auch solche, die Molitoris bestreitet. Man sieht hier nämlich nicht nur das Anzaubern von Krankheiten, sondern auch die Ausfahrt durch die Lüfte auf einer Gabel, das Reiten auf einem Wolf, die Teufelsbuhlschaft, das Wettermachen und ein Teufelsmahl. Die zwei letzten Determinationen fügen sich wieder der Bulle: 7. Obwohl derartige verruchte Weiber in der That nichts ausrichten können (hier scheint der Verfasser selbst auf seinen beschränkenden Nachsatz der ersten Determination vergessen zu haben), verlassen sie auf Anstiften des Teufels aus Armut, Haß gegen die Nachbarn oder infolge einer andern Versuchung den wahren und heiligen Gott, weihen sich dem Teufel und keckerischer Bosheit, und daraus folgt: 8. daß dieselben wegen dieser Apostasie nach dem bürgerlichen Rechte mit dem Tode zu strafen sind¹⁾.

Die vereinigte Aktion des Papstes und seiner Inquisitoren verfolgte einen doppelten Zweck. Einerseits sollte der Glaube an Hexerei befestigt und ausgebreitet, dessen Gegner sollten eingeschüchtert und Volk wie Behörden zu eifriger Unterstützung der

¹⁾ Prout dicitur in lege Multi codicis (Druck: codice) de maleficiis et mathematicis. Dies bezieht sich auf l. 6 C. IX, 18 de maleficiis et mathematicis (Multi magicis artibus usi).

Hexenverfolgungen angefeuert werden. Anderseits sollte diese Verfolgung bei weltlichen wie geistlichen Gerichten nach den Grundsätzen der Inquisitionsgerichte geregelt werden. Hätte die Inquisitoren ein Zaubermantel unter die nächst- oder gar unter die zweitfolgende Generation getragen, so würden sie mit Befriedigung gewahrt haben, wie üppig ihre Saat emporgeschossen war. Allerdings ward ihr zweites Ziel nicht in der vom Papste angestrebten Form erreicht: statt der Vorherrschaft der Inquisitionsgerichte trat sogar sehr bald das Gegenteil, der völlige Uebergang der Hexenprozesse an die weltlichen Gerichte, ein. In der allgemeinen politischen Lage Deutschlands, in der immer höher anwachsenden Verhaßtheit der römischen Kurie, dann in dem Ausbruch der Kirchenspaltung war es begründet, daß die Missionen päpstlicher Rekehrer nach Deutschland — nur einmal tauchen noch in Reg, in einem vom Reiche halb gelösten Territorium, solche auf — und hiemit die Verfolgungen der Hexen vor den geistlichen Inquisitionsgerichten gerade mit Institoris und Sprenger ihr Ende erreichten. Indessen wenn die weltlichen Gerichte so völlig, wie dies geschah, in die Bahnen der Inquisitoren einlenkten, hatten diese doch im wesentlichen ihren Zweck erreicht; denn was sie zur Opposition gegen die weltlichen Gerichte trieb, war ja vornehmlich die Wahrnehmung, daß diese die Prozesse nicht mit vollem Eifer geführt hatten und daß hier viele Angeklagte dem Scheiterhaufen entrannen. Schlossen sich aber die weltlichen Gerichte ihrem Verfahren an, so war ihnen deren Mitwirkung nur willkommen und unter dieser Voraussetzung wurden die Richter im Hexenhammer ausdrücklich zur Mitwirkung eingeladen. Die Haltung der weltlichen Gerichte änderte sich eben darum, weil das Gelingen der päpstlichen Aktion in der erstgenannten Richtung, in der Verbreitung und Befestigung des Hexenwahns, um so vollständiger und schauerlicher war. Erst von da an ist dieser Wahn und zwar in seinem vollen theologischen Umfange in Fleisch und Blut des deutschen Volkes, insbesondere aber der maßgebenden Kreise, der Fürsten, Theologen und Juristen, übergegangen. Während die Inquisitoren Institoris und Sprenger nach ihrer eigenen Angabe von den meisten Angeklagten auf die Frage, ob sie an Hexerei glaubten, noch eine verneinende Antwort erhalten, ist zweifellos, daß

in der Blütezeit der Hexenprozesse die große Masse der Angeklagten zwar sich selber unschuldig wußte, aber davon überzeugt war, daß Hexerei getrieben werden könne und wirklich getrieben werde. Daß auch im 16. Jahrhundert altheidnischer Hexenwahn im Volke hie und da noch selbständig, unberührt von der kirchlichen Lehre, fortlebte, wird man ja nie widerlegen können. Aber auch wenn man dies zugibt, wird man einräumen müssen, daß neben dem übermächtigen Einfluß der kirchlichen Lehre diese abergläubischen Ueberbleibsel aus barbarischer Urzeit in ihrer Bedeutung als wirksamer Faktor der Hexenprozesse weit zurückstehen. Daß auch in Italien der Hexenglaube seit der päpstlichen Bulle, dem Hexenhammer und dessen Anregungen in eine neue Phase trat, lehrt das Zeugnis des Flaminius (s. oben S. 120, Anm. 3), wonach man die jetzt als Wahrheit erkannte Hexerei vorher nur für Altweweibermärchen und Tollheit gehalten habe.

Es gehört zu den traurigsten Tügen in der deutschen Entwicklung, daß der Protestantismus dieses Erbstück der römischen Kirche ohne Bedenken in vollem Umfang übernahm, daß er seine Opposition gegen römische Mißbräuche nicht auf diesen schreiendsten aller Mißbräuche ausdehnte und daß die christlichen Konfessionen, die sich sonst auf Leben und Tod bekämpften, auf diesem Gebiete der Dogmatik in schauerlicher Eintracht vereint, in den Hexenverfolgungen wetteiferten. In dieser Beziehung war der Zeitpunkt der päpstlichen Aktion zugunsten des Hexenwahns überaus unheilvoll. Wäre die päpstliche Bulle um drei, vier Jahrzehnte später ausgegangen, hätte Luther dem Hexenwahn schon wegen des päpstlichen Ursprungs der Entscheidung vielleicht einiges Mißtrauen entgegengebracht. So schleppte er die Fesseln seines Denkens seit frühester Jugend mit sich. Wer die lehrhafte und praktische Bedeutung der Geschichte verwirft oder geringschätzt, lege sich doch die Frage vor, ob Luther und die Reformatoren wohl dieselbe Stellung zum Hexenwahn eingenommen hätten, wenn sie die klare Einsicht gehabt hätten, wieviel in diesem Gebäude von ihren Todfeinden, den päpstlichen Inquisitoren und den Scholastikern, herrührte. Ohne es zu wissen und zu wollen, hat der frühere Augustinermönch Luther hier stets durch die Brille seiner grimmigsten Gegner, der Dominikaner, gesehen. Für den von ihm

getheilten Glauben an incubus und succubus bot die Bibel sicher keine genügende Grundlage. Luther hat zwar den Glauben an Hexenritte und an die Fähigkeit der Hexen, sich in Ragen oder Hunde zu verwandeln, verworfen, aber er hat gelehrt, daß die Hexen Gewitter machen, Krankheiten hervorrufen und vielerlei Schaden stiften, und hat gegen jene, die nicht daran glauben wollten, ausdrücklich polemisiert ¹⁾. Der kühne Reformator, der das Wort „abergläubisch“ selbst geprägt hat, war in dieser Hinsicht nicht viel weniger abergläubisch als ein päpstlicher Inquisitor; der Mann mit dem dämonischen Blick, wie ihn Aleander nennt, sah selbst überall das Eingreifen von Dämonen und hat dadurch den Hexenverfolgungen mächtigen Vorschub geleistet. Und indem nun jede der drei christlichen Konfessionen eine Ehre darein setzte, im Eifer der Hexenverfolgungen, in der Zerstörung des teuflischen Reiches auf Erden nicht hinter den anderen zurückbleiben, hat die Glaubenspaltung bewirkt, daß die Hexenprozesse gerade in Deutschland einen höheren Grad erreichten als in ganz katholisch gebliebenen Ländern. Diese Anschauung wird dadurch nicht widerlegt, daß der erste Eifer der dogmatischen Kämpfe die Hexenverfolgungen zurückdrängte, weil er die Geister zu sehr in anderer Richtung beschäftigte.

Es ist kläglich, zu beobachten, mit welchem Scharfblick und welcher ausgebreiteten Kenntniss in geschichtlichen Werken, die für die Greuel Roms und der katholischen Führer blind sind, die Verirrungen auf protestantischer Seite verfolgt werden. Hier enthüllen gewisse Autoren plötzlich Fähigkeiten des Historikers, die ihnen gänzlich versagt schienen, solange es sich um die Vorgänge im katholischen Lager handelte. Andererseits kann auch dem Buche von Soldan-Heppe, wie schon erwähnt, der Vorwurf nicht erspart werden, daß es Luthers Stellung zur Hexenfrage zu glimpflich beurteilt und das Hexen der Prädikanten nicht genügend hervortreten läßt. So unbegründet die Anklage ist, daß die Protestanten in diesen Greueln die Katholiken noch überboten hätten, so fordert doch die Gerechtigkeit, auf zwei Thatfachen hinzuweisen. Luthers

¹⁾ Der zehnte Gebot Gottes eine schöne, nützliche Erklärung, 1520, f. b 3^v.

Katechismus führt in der Auslegung des ersten Gebotes Gottes Zwecke und Wirkungen des Teufelsbundes spezialisierend, wiewohl nicht erschöpfend auf, während der nach dem Beschlusse des Trienter Konzils abgefaßte große römische Katechismus sowie der auf das Volk berechnete kleinere des Canisius die Hexerei nicht besonders erwähnen, sie nur unter dem allgemeinen Begriffe Hexerei stillschweigend einschließen. Und während auf katholischer Seite wohl die Jesuiten, der Säkular- und eigentliche Seelsorgeklerus dagegen, soviel bisher bekannt geworden, nur ganz vereinzelt litterarisch oder praktisch zu Hexenverfolgungen aufgestiftet hat, läßt sich diese unheimliche Thätigkeit bei lutherischen Prädikanten häufiger nachweisen. In der calvinischen Kirche vollends kam es zu Hexenverfolgungen, die nach ihrer Ausdehnung und Entsetzlichkeit in erster Reihe stehen. Wenn in unserer Darstellung von Verfolgungen im protestantischen Lager nicht weiter als bei Gelegenheit des unten folgenden gebrängten chronologischen Ueberblicks über die Periode von 1500—1590 die Rede sein wird, so ist dieses Schweigen nur darin begründet, daß uns die Entwicklung in einem katholischen Territorium beschäftigt, auf welche die Vorgänge in protestantischen Ländern keine direkte Einwirkung übten.

Der Hexenhammer verbreitete seine Grundsätze zunächst unter den Gebildeten, vor allen den Geistlichen und Juristen. In lateinischer Sprache geschrieben, schwer verdaulich, konnte dieses Buch mit seiner stupenden und stupiden Gelehrsamkeit nicht direkt auf die Volksmassen wirken. Aber von den gebildeten Kreisen aus drang nun der neue kirchliche Hexenwahn in den zahllosen Kanälen, durch die der Strom neuer Anschauungen sich von oben nach unten ergießt, durch Predigten, Gespräche, Bilder, populäre Schriften in die große Menge, wo er mit den Ueberbleibseln des alten Volksglaubens zusammentraf und diesen neue Lebenskraft einhauchte.

In der Kunst diente jetzt die neue populäre Technik des Holzschnittes und Kupferstiches, die Vorstellungen von der Hexerei festzuhalten und im Volke zu verbreiten. Zu den ältesten Illustrationen der Hexerei gehören jedenfalls die rohen Holzschnitte in der oben erwähnten Schrift des Molitoris. Auch das Hexenkapitel des Tengler'schen Laienspiegels wird eingeleitet durch einen

Holzschnitt, in dessen mittlerer Figur wohl ein Zauberer zu suchen ist, während oben und seitwärts Hexen mit Gabeln auf Böcken durch die Lüfte reiten, Wetter machen, mit dem Teufel Unzucht treiben u. s. w. Unten sieht man die Bestrafung der Unholden im Feuer. Ein Blatt von Sandro Botticelli ¹⁾ (gest. 1510) scheint zwei Hexen darzustellen, die in einem Kessel ihren Giftrank brauen. Von Albrecht Dürer, dessen Phantasie zum Dästeren und Grotesken neigte, liegen mehrere Blätter mit Sagenbarstellungen vor ²⁾. Andere rühren von Hans Baldung Grien, so eine obseöne Zeichnung, die wahrscheinlich darstellt, wie ein Weib mit einem Drachen, wohl dem Teufel, Unzucht treibt. Auf einer anderen Handzeichnung dieses Künstlers erblickt man neben einem unbekleideten Weibe eine alte Hege, megärenhaft, mit einer Rake, in der linken Hand eine Ofengabel haltend, in der rechten eine rauchende Schale ³⁾. Griens Blatt: die Hexenküche, mit der Jahrzahl 1510, zeigt vier Hexen in der Küche, oben fährt eine, auf einem Bock reitend, durch die Lüfte und hält an einer langen Gabel einen Topf mit Hexensalbe. Läßt ein Dichter Hexen auftreten, so wird dadurch noch nicht bewiesen, daß er selbst an Hexerei glaubt. Anders wird man von Erzeugnissen der bildenden Kunst aus einem Zeitalter, das die Hexen verbrannte, urteilen müssen. Hier zeigen Hexenbilder die Künstler, von denen sie rühren, als Gläubige des Hexenwahns und enthüllen uns anderseits einen neuen Weg, auf welchem dieser dem Volke vermittelt wurde. Aus der späteren Zeit des 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sind dann bildliche Sagenbarstellungen sehr häufig, erwähnt sei nur noch wegen seines Reichtums an Einzelheiten ein „Zauberey“ überschriebenes Blatt von Michael Herz (1626 ?) mit der Darstellung einer höllischen Orgie auf dem Blocksberg und erläuternden lateinischen und deutschen Versen ⁴⁾.

Wie der altheidnische Hexenwahn vorher nur mehr ein kümmer-

¹⁾ Reproduziert in Hirths Formenschatz 1895, Nr. 70.

²⁾ S. über Dürers Hexenstücke u. a. Leitschuh, Beiträge z. Gesch. des Hexenwesens in Franken, S. 25.

³⁾ S. v. Terex, Die Handzeichnungen des Hans Baldung Grien, Bd. II, Nr. 102, vgl. S. XXVII.

⁴⁾ Münchener Staatsbibliothek, in 2°. Bavar. 776, Nr. 24.

liches Dasein fristete, waren auch die Hexenprozesse vor den weltlichen Gerichten nicht zahlreich, ja man wird sagen dürfen, im Ausgehen, als das Eingreifen der Inquisitoren sie aufs neue entflamnte. Es ist irrig, wenn Roskoff¹⁾ die Periode der gerichtlichen Hexenverfolgungen erst von dem Erscheinen der Bulle Innocenz' VIII. in Verbindung mit ihrem praktischen Kommentar, dem Hexenhammer, datiert. Nicht minder irrig ist es aber, wenn man die Periode der ausgedehnten und massenhaften gerichtlichen Hexenverfolgungen auf einen anderen Ursprung als diesen zurückleitet. Das amtliche Suchen nach Hexen hat erst von da an begonnen. Der Zusammenhang der Ereignisse von 1484—1488 mit den furchtbar wütenden Hexenprozessen des 16. und 17. Jahrhunderts und der im Grunde kirchliche Charakter der letzteren wird zuweilen bestritten, weil diese nur von weltlichen Richtern geführt wurden. Eine oberflächliche und durchaus unhistorische Auffassung! Dabei wird die Thatsache übersehen, daß ja die Inquisitoren den dritten Teil ihres Hexenhammers ausdrücklich zur Belehrung auch für die weltlichen Richter verfaßt und diese zur Mitwirkung aufgefordert hatten. Selbst wenn kein anderes Buch, durch welche die Grundsätze des Hexenhammers unter den weltlichen Richtern Verbreitung fanden, nachzuweisen wäre, müßte man an diesem Zusammenhang entschieden festhalten. Sind doch die Hexenschriftsteller und Rechtsgutachten der folgenden Periode voll von Verweisungen auf den Hexenhammer! Das im Garten der Juristen üppig aufschießende Giftkraut war dahin verpflanzt aus dem Erdreich der Theologen, die es gesät und großgezogen hatten und ohne deren fortwährende Pflege es auch jetzt nicht so kräftig gediehen wäre. Die weltlichen Hexenprozesse des 16. und der folgenden Jahrhunderte verhalten sich zu denen der päpstlichen Inquisitoren wie die Fortsetzung zum Anfang, die Ernte zur Aussaat.

Uebrigens kann aber ein weiterer Weg, auf welchem die Vermittelung der Grundsätze des Hexenhammers an den Richterstand sich vollzog, und zwar ein ungemein stark betretener, bestimmt nachgewiesen werden. Es liegt ein litterarisches Werk vor, aus

¹⁾ Geschichte des Teufels II, 225.

dem sich ergibt, daß etwa zwei Jahrzehnte nach dem Erscheinen des Malleus in Deutschland auch die weltliche Jurisprudenz sich zu dessen Grundsätzen zu bekennen und zu ihrer Verbreitung die Hand zu bieten begann. Dasselbe gewährt zugleich ein ausdrückliches und unanfechtbares Zeugnis dafür, daß die Hexenprozesse vor weltlichen Gerichten im Ausgehen begriffen waren, als sie die Wirksamkeit der Inquisitoren aufs neue entzündete. Der erste Laienjurist, der in der Literatur den Hexenprozeß behandelt, stützt sich durchaus auf das Buch der zwei Dominikaner. Es ist der Verfasser des „Laienspiegel“, der pfalz-neuburgische Landvogt Ulrich Tengler zu Höchstädt a. d. Donau. Tenglers juristisches Handbuch hat bekanntlich sehr große Verbreitung gewonnen; die Münchener Staatsbibliothek besitzt dreizehn teils in Augsburg, teils in Straßburg gedruckte Ausgaben von 1509—1560. In der Literatur über die Geschichte der Hexenprozesse aber hat es bisher keine Beachtung gefunden. Während Wächters Exkurs: Die deutsche Jurisprudenz über Hexenprozeß (S. 289 f.) das Buch nicht erwähnt, begnügt sich Solban-Heppe (I, 407) mit der zwar an sich richtigen, doch, wie wir sehen werden, gleichwohl irreführenden Angabe, daß Tengler in seinem Laienspiegel (von 1509) die Zauberei nur in dem Kapitel von Totschlägen und anderen Entleibungen berücksichtigt und daß ihm der theologische Gesichtspunkt durchaus fremd sei.

Solbans Angabe ist nämlich nur richtig in Bezug auf die erste Ausgabe des Laienspiegels. Schon die zweite, noch von Tengler selbst rührende, aber namhaft erweiterte Ausgabe: „Der neu Laienspiegel“ (Augsburg 1511)¹⁾, hat das Verhältnis ganz anders gestaltet, indem sie ein ausführliches Kapitel von „Rezerei, Wahrsagen, Schwarzer Kunst, Zauberei, Unholden zc.“ bringt (f. 140

¹⁾ Tengler starb während der Drucklegung dieser Ausgabe. Die dazwischen liegenden Straßburger Ausgaben von 1510 und 1511 sind Nachdrucke, nicht von Tengler selbst besorgt. Ueber Tengler vgl. Stinzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I, S. 83 f., 643; v. Eichenhart in der Allg. Deutschen Biographie. Auch Stinzing urteilt: „Bei dem großen Einfluß, den der Laienspiegel auf die Praxis übte, kann nicht bezweifelt werden, daß Tengler zur Beförderung der Hexenverfolgungen wesentlich beigetragen hat.“

bis 145), das durchaus auf dem Malleus beruht, daher auch durchaus von der theologischen Auffassung beherrscht ist.

Für die Frage, ob diese wichtige Zuthat von Ulrich Tengler selbst rühre, ist ein der neuen Ausgabe vorgedrucktes Schreiben des Sohnes Christoph Tengler, datiert aus Ingolstadt vom 13. Juni 1510, in Betracht zu ziehen. Christoph Tengler, der Sohn, war Geistlicher und Professor an der Hochschule Ingolstadt. „*Minimus inter juris pontificii et artium doctores almaeque Crisipolensis academiae collegiatus*“ nennt er sich selbst. In diesem Schreiben dankt er dem Vater für die Mitteilung des Laienspiegels. Jetzt werde das Buch anderweitig von neuem gedruckt (dies bezieht sich auf die Straßburger Nachdrucke) und der Vater sei um etliche *Additiones* und *Zusätze* angegangen worden. Da aber dieser in seinen alten Tagen mit vielen fürstlichen und anderen Geschäften beladen ist, ist er, der Sohn, gehorsam gewillt, ihm bei der Sammlung solcher Zusätze zu helfen. Vom Allmächtigen und seinem Vater ist er aber nicht dem Laien-, sondern dem geistlichen Stande, von dem er auch besolbet ist, geweiht. Als Priester will es ihm nicht geziemen, seine Sichel in Laienschnitt einzulassen noch geistliches Recht unter weltliches in diesem Laienspiegel zu vermischen. Denn wenn sich auch beide Rechte mehrfach berühren, so scheiden sie sich auch in manchem Wege, und geistliche wie kaiserliche Rechte gebieten den Geistlichen bei schwerer Strafe, sich der fremden, laiiischen und weltlichen Uebungen zu entschlagen. Besonders im dritten Teil wird von manchen weltlichen und peinlichen Sachen gehandelt, wovon ihm in keinem Weg zu raten oder zu handeln geziemt. Doch für die schlichten, ungelehrten Kleriker und Priester will er nicht unbedacht sein: wenn ihm der Allmächtige seine Gnade verleiht, will er mit anderer Gelehrten Hilfe und Rat einen besonderen „Priesterspiegel“¹⁾ (also ein Gegenstück zum Laienspiegel des Vaters) „zutengeln“ und verfertigen lassen.

Dieses Schreiben dürfte im Zusammenhalt mit dem Wortlaute des Hergenkapitels ausschließen, daß das letztere geradezu

¹⁾ Ein Druck dieses Titels, überhaupt eine schriftstellerische Leistung Christoph Tenglers liegt wenigstens auf der Münchener Staatsbibliothek nicht vor.

vom Sohne, von dem Geistlichen Christoph Tengler, verfaßt ist; wahrscheinlich aber hat der Sohn als Doktor des Kirchenrechts seinen Vater darauf hingewiesen, daß hier eine Lücke auszufüllen sei, und hat ihm als dienlichstes Hilfsmittel zur Ausfüllung den *Malleus maleficarum* bezeichnet. Im kleinen Kreise einer Familie wiederholt sich hier, was die große Entwicklung der Hexenprozesse aufweist: die Einwirkung des Theologen auf den Juristen — nur müßte, wenn die Analogie vollkommen sein sollte, der Theolog im Vater, nicht im Sohne auftreten.

Die ersten Äußerungen des Kapitels über die Hexenfrage lassen noch den Standpunkt durchblicken, den der alte Tengler früher eingenommen hatte. In dieser Materie, sagt er, muß „fürsichtlich“ gehandelt werden. Daß die Hexen Hagel verursachen, Menschen und Tieren Krankheiten zufügen, von einem Ende zum anderen fahren, auch Unkeuschheit mit den bösen Geistern treiben und andere unchristliche Sachen, „ist in menschlicher Vernunft nit lieberlich (d. h. leicht) zu begreifen, zu wissen oder zu glauben. Darum sind bei den Rechtsgelehrten mancherlei Zweifel und Disputationen entstanden, als ob nichts daran sei“. „Deßhalb die weltlichen Richter zu Zeiten erpleugt, da solches Uebel an mehr Enden ungestraft geblieben, bis diese Kezerei merklich überhand genommen und jüngst päpstliche Inquisitores solche Geschichten in ihren Erfahrungen so kündtlich erfunden und geursacht, etliche besondere lateinische und deutsche¹⁾ Büchlein und besonders den *Malleus maleficarum* gemacht“, der durch hochgelehrte Männer approbiert, auch von der Kaiserlichen Majestät 1486 zugelassen worden sei. In den ersten zwei Teilen dieses Werkes werden die Zweifel und Bedenken gegen die Existenz des Hexenwesens, die zu Zeiten bei Schlichten und Einfältigen entstehen, durch göttliche, geistliche und kaiserliche Rechte, auch die Erfahrung angezeigt und ausgelöscht. Der dritte Teil handelt davon, wie diese Uebel und Missethaten ausgerottet werden, wie man mit Peinigen und Strafen dagegen einschreiten soll, und dieser Teil ist auch für den Laienspiegel von hoher Wichtigkeit. Da die Missethaten der Unholde

¹⁾ Sollte Tengler hier richtig unterrichtet sein? Bisher sind deutsche Schriften der Inquisitoren über die Hexerei nicht bekannt geworden.

wider den christlichen Glauben sind, so wird über sie nicht unbillig durch geistliche Richter geurteilt, aber damit wird der weltliche Gerichtszwang nicht ausgeschlossen, dem geistlichen darin zu Hilfe zu kommen.

Nach gemeinem Rechte kann man auf dreifachem Wege vorgehen, durch Accusation, Denunziation oder Inquisition ¹⁾. Bei „wissentlichen Uebelthaten“ mag „summarie“ prozebiert werden. Es folgt nun eine Formel der „Citation wider Unholden“, d. h. der Citation präsumierter Zeugen und Ankläger wider solche. Da vor den Richter das Gerücht gedrungen ist, daß etliche Unholden in dieser Herrschaft seien, die jungen und alten Leuten, dem Vieh und Früchten Schaden, auch mit Zauberei und keckerlichen Sachen umgehen sollen, so ermahnt der Richter, da er dies der Ehre Gottes und dem christlichen Glauben schuldig ist, jedermann, der etwas davon weiß, gehört oder gesehen hat, es ihm binnen zwölf Tagen anzuzeigen. Niemand darf besorgen, daß er, wenn seine Anzeige nicht bewiesen wird, deswegen gestraft oder zur Verantwortung gezogen werde. Dagegen wird jeder, der diesem Befehle ungehorsam ist, in Strafe genommen werden. Dieselbe Citation kann vom Richter mutatis mutandis auch an bestimmte Personen gerichtet werden.

Weiter folgen eingehende Vorschriften für das Verfahren bei der Voruntersuchung und die Haftnahme der Hexen („die man auch zu Zeiten im Bahren von der Erde zu heben pflegt“). Im Gefängnis sollen der Angeklagten zuerst gütlich bestimmte, von Tengler formulierte Fragen vorgelegt werden. Wenn sie schweigt oder unlautere Antwort gibt, mag der Richter vermuten, daß sie verzaubert sei. Für diesen Fall sind bestimmte Regeln nicht aufzustellen, weil der böse Geist sonst „denselben fürkommen“, d. h. ihre Anwendung durchkreuzen könnte. Dem Begehren der Hexe, die zu sehen, die sie angezeigt hat, ist aus mancherlei Ursachen nicht zu willfahren. Will sie aber ihre keckerliche Bosheit nicht gestehen, so findet man die Weisung für das weitere Verfahren im *Malleus maleficarum*. Das heiße Eisen zu tragen darf man

¹⁾ Vgl. Malleus, p. III, q. 1 (Lugduni 1669, p. 222, die folgende Citation p. 223).

ihr nicht gestatten, weil der böse Geist sie zu behüten weiß, daß es ihr nicht schade ¹⁾).

Zur Folter mögen die Unholden rücklings geführt werden ²⁾; sich selbst möge der Richter mit dem hl. Kreuz bezeichnen, damit der alten Schlange ihr Gift benommen werde. Vor Anwendung der Folter soll der Richter an die Angeklagte eine Ermahnung richten, die Wahrheit zu gestehen. Ich bin nicht geneigt, möge er dabei etwa bemerken, dir als weiblichem Bild mit Gefährde nach deinem Leben zu stellen. Wenn du die Wahrheit gütlich bekennst, wirst du vielleicht darum nicht getötet, sondern begnadigt, oder sonst auf anderem Wege gestraft werden. Fruchtet diese Ermahnung nichts, so soll der Richter die Angeklagte durch ehrbare Frauen gänzlich entkleiden und ihr den Leib allenthalben untersuchen lassen, ob sie nicht etliche Zauberei an sich hat ³⁾. Danach mag er sie binden, doch ihre weibliche Scham zuvor durch ehrbare Frauen mit anderem Gewand wohl bedecken lassen. Das Haar ist ihr allenthalben abzuscheren.

Die Angeklagte kann auch durch Mittelspersonen vorher ermahnt werden, sich nicht „dem bösen Geist zu lieb also zerbrehen zu lassen, sondern die Wahrheit zu sagen.“ Man würde für sie bitten, daß sie des Lebens versichert werde; „doch soll sie dessen durch niemanden gewiß vertröstet werden.“ Ist eine solche Vertröstung gleichwohl „aus Ursachen“ geschehen, so ist die Angeklagte zu ewigem Gefängnis bei Wasser und Brot zu verurteilen. „Es solt ir aber nit also zu veröffnen sein, bis die Urteil erkannt, man hätt' sie dann des Lebens eine Zeit gefristet, so möcht' sie nach derselben Zeit, wo sie anders ein solche namhafte Unhold wäre, verbrannt werden“ (vgl. oben S. 116, 117).

Da aber solche feyerliche Missethaten, so die Unholden, Hexen, Mann- und Weibspersonen begehen, nicht allein der weltlichen, sondern auch der geistlichen Obrigkeit anhängig, darum achten die geistlichen Rechte allenthalben für beschwerlich, wenn

¹⁾ S. Malleus, p. III, q. XVII; p. 253.

²⁾ S. Malleus, p. III, q. 15; p. 247.

³⁾ Auch dieß nach dem Malleus, p. III, q. 14, p. 244, wo sich jedoch die folgende Vorschrift nicht findet.

das weltliche Gericht außerhalb der Geistlichkeit mit der Peinlichkeit zu streng oder gäch — obgleich summarie darum zu prozedieren nichts minder der weltlichen Obrigkeit geziemt, wo solche Uebelthaten gar offenbar sind und überhandnehmen wollen. Und wenn man diese Personen mit rechtmäßiger Purgation und in anderem bequiemem Weg nicht von ihrer feyerlichen Bosheit bringen kann, so mag man „dem christlichen Glauben zu lieb“ mit dem Feuer und anderer „allergrausamlichsten“ Strafe dagegen einschreiten „und die Geistlichkeit in Gottes Namen damit unbelästigt lassen.“

Hiermit war das Prozeßverfahren der päpstlichen Inquisitoren, das jedem Verdächtigten kaum eine Möglichkeit der Rettung beließ, in seiner vollen Scheußlichkeit von der weltlichen Jurisprudenz angenommen. Bei der großen Verbreitung des Laienspiegels sollte man glauben, daß es nun bald zu massenhaften Hexenverfolgungen gekommen wäre. Besonders die anempfohlene Citation von präsumierten Anklägern und Zeugen mußte ja, wenn die Richter dieser Weisung folgten, unheilvoll wirken. Doch folgten die bayerischen Gesetzgeber zunächst keineswegs den von Tengler gewiesenen Bahnen. Immerhin ward in den Gesetzgebungen von 1514, 1516, 1553 ¹⁾ „Zauberei, die zu Schaden führt“, unter die Bigtumbündel, d. h. schwere Verbrechen, die am Leib gestraft werden sollten, bei denen aber Umwandlung der Leibes- oder Lebensstrafe in eine Geldbuße eintreten konnte, aufgenommen. Diese Neuerung verriet die Wirkung der päpstlichen Bulle und den veränderten Zeitgeist.

Mittlerweile aber war die Verfolgung der Zauberei durch Reichsgesetz neu geregelt worden. Die Carolina (1532) setzte auf Zauberei, die den Menschen Schaden zufügt, den Feuertod, während sie die Strafe für unschädliche Zauberei dem Ermessen des Richters anheimgab. Die Rechtsdefinitionen und Strafbestimmungen der Carolina beruhen auf der Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507, deren Verfasser der Freiherr Johann von

¹⁾ S. der Landtag von 1516, S. 496 (hier auch die Redaktion von 1514); v. Lerchenfeld, Freibriefe, S. 224. Der erste Entwurf dieser Neuerung rührt schon von 1508; f. Krenner, Landtagshandlungen XVII, 80.

Schwarzenberg ist, später einer von Luthers eifrigsten Anhängern. Der Geist dieses Mannes hatte eine ausgeprägte Richtung auf das Dogmatische und speziell auf das Wirken des Teufels in der Welt. Die beiden Schriften, in denen er seine protestantische Gesinnung kundgegeben hat, nennen den Teufel schon im Titel: Die „Beschwörung der teuflischen Schlangen mit dem göttlichen Wort“ (1524) und das 1526 gegen den Franziskaner Schatzger gerichtete „Büchlein, Ruteneschlag genannt, das Teufels-Lehrer macht bekannt.“ Wäre uns ein Blick in seine Bibliothek gestattet, würden wir wohl den *Malleus maleficarum* darin gewahren.

Auf welchem Rechtsgrund fußten aber die vor dem Erscheinen der Carolina in Deutschland ergangenen Todesurteile gegen Hexen? Sachsen- und Schwabenspiegel waren ja längst veraltet und vergessen. Hier zeigt uns Infortioris selbst den Weg, indem er seinen Kommissär Haimstöckl anwies, nach der Lex Multorum (*de mathematicis et maleficis*), welche auf Zauberei Todesstrafe setzt, zu verfahren¹⁾. Auf dasselbe römische Gesetz hat, wie oben erwähnt, auch Molitoris zur Begründung der Todesstrafe für Hexen verwiesen. Aus der Anweisung des Infortioris sieht man aber, wie haltlos die Behauptung²⁾ ist, daß die Bulle *Summis desiderantes* dem Einbringen des römischen Rechtes in die Rechtsprechung der deutschen Gerichte über Hexen hätte steuern wollen. Vom römischen Recht konnten hier nur zwei Dinge herangezogen werden, die beide im Sinne der Inquisitoren und ihres Auftraggebers waren: die Folter als Beweismittel und die in der Lex Multorum angedrohte Todesstrafe. Auf die Carolina dürfte daher kaum so großes Gewicht gelegt werden, daß man sie in erster Linie als Ursache des Ueberhandnehmens der Verfolgungen betrachtet³⁾, doch liegt es auf der Hand, daß sie die Verfolgungen befördern mußte.

Nach Tengler ist der nächste bayerische Jurist, der über Strafprozeß schrieb, der herzogliche Rat und Sekretär Andreas Per-

¹⁾ Mon. Boica XVI, 247.

²⁾ Diefenbach in Weyer u. Welte's Kirchenlexikon², V, c. 1996: „Die Bulle war eine jurisdiktionelle Maßregel zum Schutze des kanonischen Rechtes gegen das Vordringen des römischen Rechtes.“

³⁾ So u. a. Längin S. 80.

neder in München (gest. 1543) ¹⁾. Seine Halsgerichtsordnung ²⁾, betitelt: „Von Straf und Pein aller und jeder Malefizhandlungen ein kurzer Bericht“, ward aus Perneders Nachlaß durch den Ingolstädter Professor Wolfgang Hunger zuerst 1544 (Ingolstadt) herausgegeben. Es ist merkwürdig, daß hier die Carolina, wie wohl sie schon zwölf Jahre in Geltung stand, nicht berücksichtigt ist, und noch merkwürdiger, daß Perneders Schrift trotz dieses Mangels eine lange Reihe von Auflagen erlebte, ohne daß demselben abgeholfen wurde. Erst 1573 beseitigte Octavianus Schrenk, Doktor beider Rechte und herzogl. Regimentsrat zu Straubing, diesen Mangel in einer neuen Ausgabe, der, wie er sagt, „unvergleichlichen“ Halsgerichtsordnung Perneders. In der Widmung an den jungen Herzog Wilhelm V. bemerkt Schrenk von seinem Vorgänger Hunger, daß dieser „des Perneders Autographum selbst nit, sondern allein fragmenta, die seine Substituten hin und wieder zusammengeklaut, gehabt und für sich selb etwan auch nit gern etwas dazu gethan“ habe. (Aus dieser Beschaffenheit des Manuskriptes erklärt sich vielleicht auch die Nichtberücksichtigung der Carolina). Er, Schrenk, habe dies nun vermerkt, habe das rechte Original bekommen und, da in demselben auch keine gute Ordnung war, ihm eine neue Einteilung in zehn Titel gegeben.

In Perneders Stellung zur Hexerei ist das Bemerkenswerteste, daß er im Gegensatz zu seinem Vorgänger Tengler den Hexenhammer ignoriert. Da ihm derselbe wenn nicht im Original, doch jedenfalls soweit, als der Laienspiegel ihn herangezogen hatte, bekannt war, läßt sich darin nur eine beabsichtigte Reaktion erkennen. Ueber die Strafe der Zauberei und des Wahrsagens bemerkt er unter Berufung auf die L. de maleficis et mathem. sowie Bestimmungen des kanonischen Rechtes (fol. VII.): Wer mittelst der schwarzen Kunst, Anrufung der bösen Geister oder anderer Zauberei den Leuten Schaden zufügt oder denselben ver-

¹⁾ S. über ihn Stinzing I, 645; v. Eisenhart in der Allg. Deutschen Biographie XXV, 385 f.

²⁾ Dieser Titel folgt nach dem Register sowie als Seitenüberschrift. Die Schrift erschien sowohl besonders wie als Teil des „Gerichtlicher Proceß“ und der „Institutiones“.

meinterweise wahr sagt, soll verbrannt werden. Hat aber jemand durch seine Kunst einem Kranken geholfen oder Weingärten und Felder vor Schaden, Schauer und Hagel behütet, so ist dies nach Satzung weltlicher Rechte unstrafbar. Wer aber Wetter macht oder den Leuten sonst durch Zauberei oder Gespenst Schaden zufügt, gegen den soll mit peinlicher Frage und Todesstrafe verfahren werden. Ein solcher Zauberer kann von jedem gefänglich angenommen und peinlich angeklagt werden. In Schrenks Ausgabe ist dieser Artikel an eine ganz andere Stelle gerückt (als 17. des X. Titels), aber nicht weiter verändert, als daß am Schlusse noch auf den 109. Artikel der peinlichen Halsgerichtsordnung hingewiesen wird, der für Zauberer und Zaubrerinnen die Feuerstrafe festsetzt.

Was die theologische Litteratur über Hexerei aus Bayern betrifft, ist hier zu erwähnen, daß an der Universität Ingolstadt ein Pfarrer Wegmann 1574 Thesen über die Zauberei verteidigte (s. unten, S. 161, Anm. 2) und daß der Staatsmann Wigulejus Hund, einer der Hauptförderer der gegenreformatorischen Bewegung in Bayern, den Ingolstädter Professor Hieronymus Ziegler beauftragte, die Antwort des Trithemius auf die acht Fragen des Kaisers Maximilian zu übersetzen. Ziegler ließ seine Uebersetzung als „Antwort des Abtes Johann zu Spanheim auf die acht Fragestücke“ u. s. w. 1555 zu Ingolstadt im Druck erscheinen und widmete sie der Landesfürstin, Herzogin Anna. Eine neue Auflage erfuhr diese Schrift im folgenden Jahre.

Es ist behauptet worden, daß zwischen der Wirksamkeit der letzten päpstlichen Inquisitoren in Deutschland und dem Ausbruche der massenhaften Hexenprozesse in diesem Lande ein langer Stillstand in den Verfolgungen eingetreten sei. Diese Anschauung läßt sich aber nicht aufrecht halten, zumal wenn man erwägt, daß unsere Nachrichten aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nach der Natur der Sache lückenhafter sind als jene der Folgezeit. Bei den niederen Gerichten hat sich ja das schriftliche Verfahren in diesem Zeitraum erst allmählich eingebürgert und, je älter die Zeit, desto mehr Akten sind natürlich verloren gegangen. Für den Augenblick hat allerdings die Reformation die Hexenfrage etwas in den Hintergrund gerückt, da nun die

Geister vor allem durch die konfessionellen und kirchenpolitischen Gegensätze beschäftigt werden. Auf diese Ursache ist auch der lange Stillstand in den Ausgaben des Hexenhammers von 1520 bis 1580 zurückzuführen. Auf die Dauer aber hat gerade der konfessionelle Streit durch die heftige Entzündung des dogmatischen Sinnes den Hexenwahn nur gefördert. Die Hexenverfolgungen schwellen daher zu ihrer Hochflut an, sowie die erste Hitze in den dogmatischen Streitigkeiten der Konfessionen verraucht ist.

Die nachfolgende chronologische Uebersicht über die aus Oberdeutschland und der Schweiz bisher bekannt gewordenen Hexenverfolgungen vom Beginne des 16. Jahrhunderts bis zu dem Zeitpunkte, da die Epidemie fast allgemein wird, möge als Beitrag zur Begründung dieser Ansicht dienen¹⁾. So unvollständig sie sein mag, so erhellt doch schon aus ihr, daß zunächst die Gegenden, in denen die Inquisitoren persönlich gewirkt hatten: Tirol, Oberschwaben und Oberrhein, am stärksten vertreten sind. Ebenso läßt sie erkennen, daß in den zwanziger Jahren ein Stillstand in den Verfolgungen eintritt, dessen Ursache wohl in der Reformationsbewegung zu suchen ist.

1501—1505. Cavalese im Fleimserthal, Bistum Trient. Panizza im Archivio Trentino VII, 1 f.; 199 f.; VIII, 131 f.; IX, 49 f. Die Protokolle schrieb der Notar Silvester Lentner von Schliersee. Die Prozesse, die zahlreiche Opfer fordern, werden geführt vor dem Vikar, dem „Scarius“ und 14 Schöffen des Fleimserthals und sind neben denen von Böls in Tirol die ersten bis jetzt nachgewiesenen, in denen ein weltliches Gericht (allerdings in einem geistlichen Territorium) auf Grund des im Hexenhammer entwickelten, ausgebehrteren Hexenwahns (Bündnis mit dem Teufel, Teufelsbuhlschaft, Hexenausfahrten, Hexenmahle mit gebratenen Kindern u. s. w.) inquiriert und durch die Folter die erwarteten Geständnisse erzielt.

1504. Bretten.

1505—1511. Mainz.

1506. Böls in Tirol. Rapp, Hexenprozesse in Tirol, S. 161, 170.

1507, 1508. Blaubereun. Solban-Heppe I, 460.

¹⁾ Wo keine Quellen angegeben werden, s. Solban-Heppe, Längin und Janßen-Pastor. Im letzteren Werke findet man die Verfolgungen in den norddeutschen, protestantischen Territorien wohl am vollständigsten zusammengestellt (VIII, 542 f.). Sehr unkritisch ist das Verzeichnis bei Roskoff.

142 Die oberdeutschen und schweizerischen Hexenprozesse von 1500—1590.

1510. Neue Prozesse in Böh. Rapp, S. 143.
- 1512, 1517, 1524, 1531—1533. Pforzheim.
1513. Oberurfel, Kurmainz. Diefenbach, Hexenwahn, S. 111.
- 1519, 1531, 1532. Basel, 1519 wahrscheinlich noch vor dem bischöflichen Offizial. Fr. Fischer, Die Basler Hexenprozesse, S. 4 f.
1523. Bern. Trechsel, Das Hexenwesen im Kanton Bern (Berner Taschenbuch 1870), S. 159.
1531. Reichsstadt Hagenau, mit glimpflichem Ausgang. Kléle, Hexenwahn und Hexenprozesse in der Reichsstadt und Landvogtei Hagenau (1893), S. 34 f.
1531. Von hier an in der Eidgenossenschaft häufig; s. Janssen-Pastor 545.
1532. Pfeffingen im Bistum Basel. Bugtorf-Falkenstein, Baslerische Stadt- und Landgeschichten II, 105.
1533. Eine Heze aus Schiltach im Schwarzwald verbrannt. So Thoman, Weissenhorner Historie (Quellen z. Gesch. d. Bauernkriegs in Oberschwaben, ed. Baumann, S. 190).
- Nach 1533. Oberndorf a. Neckar, Herrschaft Zimmern. Zimmerische Chron. III, 80.
1538. Gundelfingen, Pfalz-Neuburg. Münchener Reichsarchiv, Hexenakten Nr. 15. Pfleger, Kastner, Amtsverweser, auch Pfleger und Räte zu Gundelfingen berichten an den Pfalzgrafen Ottheinrich: Gret Kayserin hat gehofft, daß ein Sohn des Müllers ihre Tochter zur Ehe nehmen werde, dieser aber nahm eine andere. In der Hochzeitnacht sind darauf die jungen Eheleute erkrankt und haben ohne Unterlaß getobt, „als ob's St. Veits Arbeit gewesen wäre“. Ein Kaplan hat mit geistlichen Mitteln die Sache nur wenig gebessert, die Kranken haben viele Aerzte und Arzneyen gebraucht, sind in den Sauerbrunnen gezogen — alles vergebens. Dann wurde auch das ganze Hausgesinde krank. Eine Wahrsagerin zu Höchstädt hat dem Müller dann angezeigt, er sei verzaubert, und hat ihm geholfen. Wiewohl sie nun achten, daß die Wahrsagerin vom Teufel, dem Vater der Lüge, ausgeflossen sei, und sie dem wenig Glauben schenken, stimmen doch die Angaben der Wahrsagerin in diesem Fall mit der Geschichte und dem öffentlichen Reumund der beklagten Gret Kayserin zusammen. Aus Neuburg ergeht der Bescheid des Herzogs, Gret Kayserin und ihre Tochter sollen weiter, aber nur unter Androhung der Tortur, examiniert, auch sonst über diesen Fall fleißige Erfahrung eingeholt werden. Die Klage des Weinwebers Stimprecht Prengker (?) aber, der des Ulrich Prengers (?) Weib beschuldigte, ihn verhext zu haben, soll, weil die Sache unsicher scheint, niedergeschlagen werden.
1539. Cham in der Oberpfalz, mit glimpflichem Ausgang. Lukas, Geschichte von Cham, S. 237.
- 1540 und folgende Jahre. Nachob. Die ersten nachweisbaren Hexenprozesse in Böhmen, wo dann besonders Komotau seit 1579 zahlreiche Hexenbrände erlebte. Svátek, Kulturhistor. Bilder aus Böhmen, 12 f., 19 f.
1541. Frankfurt am Main.
1542. Wie es scheint, zu Weissenhorn, ward ein „Clemeister“ enthauptet, der

- an 15, 16 Jahre dem gemeinen Mann großen Schaden gethan hatte durch Vergiften der Weide. Thoman a. a. D. S. 231.
- 1542—1546. Genf, 800—900 Verhaftungen, zahlreiche Hinrichtungen.
1546. Freiburg i. B. Schreiber, Die Hexenprozesse zu Freiburg, Offenburg und Bräunlingen, S. 41.
- 1547, 1548. Konstanz.
1550. Basel. Buxtorf-Falkeisen a. a. D. II, 101.
1551. Reichsstadt Eßlingen.
1551. Hochstift Eichstätt, kein eigentlicher Hexenprozeß, aber Anklage auf Liebeszauber. Hans Philipp von Mörsheim wird geköpft, weil er sieben Weiber genommen, von denen er zwei mit einer Wurz bezaubert hat, daß sie ihn lieb haben mußten. Nieder im Neuburger Kollektaneenblatt LV, 5.
1557. Vorderösterreichische Ortenau.
1557. Eßch im Kanton Basel. Buxtorf-Falkeisen III, 132.
- 1561, 1562. Bern. Tresselt S. 163.
- 1562—1594. In Luzern die Hexenprozesse fast ständig; 1562—1572 allein 491 Personen wegen Hexerei in Untersuchung gezogen, 62 hingerichtet.
1562. Haslach im Kinzigthal, Grafschaft Fürstenberg. Bierordt, Geschichte der evangelischen Kirche in Baden, II, 125.
- 1562, 1563 in der Helfensteinischen, später bayerischen Herrschaft Wiesensteig (damals protestantisch) 63 Hexen verbrannt, auf Befehl der gräflichen Brüder Ulrich und Sebastian von Helfenstein „aus habendem Recht und evangelischer Frömmigkeit“, weil dieselben 29 Erwachsene und 208 Kinder zum Tode und 94 Personen zu Krankheit oder Gebrechlichkeit, ferner 66 Rasse u. s. w. zum Sterben gebracht hätten. Zwei Kinder wurden aus dem Mutterleib geschnitten (infolge der Incubuslehre?). Hier scheinen also Epidemie und Viehseuche den Anlaß zu den Hexenbränden gegeben zu haben. (1563, 1564 herrschte Pest in Oberschwaben; s. u. a. Schorer, Remminger Chronik, 95; Haggenmüller, Gesch. der Stadt und gefürsteten Grafschaft Rempten II, 81.) 1563 erschien über diese Wiesensteiger Hexenbrände eine Schrift, die ihren Gegenstand nach Art der „Morithaten“ albern und dürftig behandelt: „Barhaftige und erschreckliche Thatten und Handlungen der 63 Hexen und Unholden, so zu Wiesensteig mit dem Brandt gerichtet worden seindt.“ Solbans Angaben I, 468 sind hienach zu berichtigen. Wiesensteig war damals protestantisch; erst 1567 ließ sich Graf Ulrich von Helfenstein (sein Bruder Sebastian war 1564 gestorben) durch Bischof Otto von Augsburg zum Katholizismus bekehren. S. Kerler, Geschichte der Grafen von Helfenstein, S. 145; Beschreibung des Oberamts Geislingen, S. 112 f., 266; Kludhohn, Briefe Friedrichs des Frommen, II, S. 69.
1562. Eßlingen. Nachdem der als Dramatiker bekannte Präbikant Thomas Neugeorgus, ein geborener Bayer aus der Gegend von Straubing, nach einem verheerenden Hagelwetter dieses als das Werk von Hexen bezeich-

net hatte, ließ der Rat drei Frauen foltern, wozu er Scharfrichter von Stuttgart, Ehingen, Wiesensteig (die dortigen Prozesse scheinen also schon früher begonnen zu haben) berief. Da die Frauen trotz schrecklicher Folterqualen ihre Unschuld beteuerten, ließ man sie nach viermonatlicher Haft im Dezember frei. Nun aber erhob Neogeorgus ein großes Geschrei wider den Rat und der Wiesensteiger Scharfrichter erklärte, diese drei seien nicht die einzigen Hexen in Ehlingen; auch hätte er sie schon zu Geständnissen gebracht, hätte man ihn nach seinem Gefallen handeln lassen. Neogeorgus und der Rat gerieten scharf aneinander; der Prediger erhielt einen Verweis, weil er „Lotterbuben und Henken mehr glaube als dem Rat“. Aber durch den Prozeß hatte sich nun der Hexenwahn in der Bevölkerung erst recht festgesetzt, so daß sich der Rat genötigt sah, auf neue Klagen gegen andere Frauen einzuschreiten. Im Februar 1563 wurde eine der neuerdings Gefolterten verbrannt. Ein für die Hexerei der Prädikanten besonders lehrreicher Fall. In Erich Schmitz's Artikel über Neogeorgus in der *Allg. Deutschen Biographie* XXIII, 245—250 wird uns diese Seite des gefeierten Dramatikers nicht gezeigt, wiewohl Pfaff in wiederholten Veröffentlichungen (u. a. *Gesch. der Reichsstadt Ehlingen* ², S. 569 f.), auch Döllinger (Die Reformation u. ihre Gegner) darauf hingewiesen hatte. Ehlingen sah dann wieder Hexenbrände 1596, 1602, 1604, 1612, von 1627 an mehrere, die meisten (188 Angeklagte) 1662 und in den folgenden Jahren.

1563. Kalmünz, Pfalz-Neuburg (Agnes, die alte Zauberin; Kreisarchiv Neuburg).
1568. Schäfer und Zauberer zu Hochdorf, Pfalz-Neuburg (a. a. D.).
1569. Von da an im Kanton Bern massenhaft und fast ständig. Trechsel S. 165 f. Vor 1570 Lichtsee im Elsaß; s. die unten citierte Schrift von Renhard Luz.
1570. Protestantische Reichsstadt Schlettstadt im Elsaß, vier Hexen verbrannt, eine fünfte starb im Gefängnis. S. Renhard Luz von Schlettstadt (Pfarrer daselbst?), Wahrhaftige Zeitung von den gottlosen Hexen, die zu Schlettstadt auf den 22. Herbstmonats des verlaufenen Jahrs . . . verbrant worden. 1571, mit einem Hexenbilde. Zur Rechtfertigung des Verfahrens sind im Anhang Aussprüche Luthers über Hexerei und Wechselfälge citiert.
1570. Von da an im Elsaß Hexenbrände häufig, besonders schlimm 1582.
1570. Von da an im Kurfürstentum Mainz einzelne Fälle, im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts zahlreich.
1572. Tann im Elsaß; bis 1620 136 Hexenhinrichtungen.
1572. Saarbürg. Burr, *The Fate of D. Flade*, p. 14.
1572. Baden. Der aus Bayern zur Durchführung der Gegenreformation dorthin entsandte Jesuit Schorich berichtete darüber Herzog Albrecht V. (S. Vierordt, *Geschichte der evangelischen Kirche im Großherzogtum Baden*, II, 51 f., 125 f.) In Baden scheinen wie andernwärts Gegenreformation und Hexenbrände Hand in Hand gegangen zu sein. (1527 bei Längin S. 122 ist Druckfehler.)

- 1573, 1577, 1578, 1580, 1593. Reichsstadt Hagenau, protestantisch seit 1565. Kléle a. a. D. S. 34 f.
1575. Prot. Reichsstadt Memmingen. Baumann, Gesch. d. Augäus, III, 21.
1576. Kurmainzisches Amt Lohr. Diefenbach S. 107.
1576. Ettlingen, Markgrafschaft Baden. Bierordt a. a. D. II, 125.
1576. Wolfstein in der Pfalz.
1578. München (s. unten).
1579. Freiburg i. B., bis 1611 34 Personen verbrannt.
1581. Bischöflich freisingische Grafschaft Werdenfels (Garmisch), Untersuchung ohne weitere Folgen. Prechtl, Werdenfels S. 60 f.
- Vor 1582 Salzburg (erhält aus Fickers unten genannter Schrift), dann wieder 1594.
- 1582, August 29. zu Darmstadt zehn Hexen verbrannt, darunter ein Knabe von 17 und ein Mägdlein von 13 Jahren. Warhaste und glaubwürdige Zeugung von 134 Unholden, so 1582 . . . verbrennet wurden. Straßburg 1583, f. A 2^v.
- 1582, Oktober 19. Heute, eine halbe Meile von Waldbüsch im Breisgau, 38 Hexen verbrannt, darunter 4 Hebammen und 12 reiche, wohlhabende Weiber. A. a. D.
- 1582, Oktober 24. Württemberg, Herrschaft Mömpelgard, 44 Weiber und 3 Männer als Hexen verbrannt. A. a. D.
- 1582, Oktober 28. Türkheim im Elsaß, 36 Hexen verbrannt, darunter 2 Hebammen. Tags darauf wurden sechs weitere Hexen eingefangen. A. a. D.
1582. Von da an im Kurfürstentum Trier ständig und massenhaft. Vgl. Burr a. a. D. p. 14. Aus etwa 27 Dörfern der nächsten Umgebung Triers wurden allein 368 Personen verbrannt.
- 1583, 1588. Wien.
- 1586, 1587. Oberstdorf, bischöflich augsburgisch. Baumann, Gesch. d. Augäus, III, 21.
1587. Forbach. Delrio, Disquisitiones magicae (1606) II, 406.
1587. Höchstädt an der Donau, Pfalz-Neuburg; Kreisarchiv Neuburg.
- 1589 oder kurz vorher. Reichsstadt Biberach (ergibt sich aus den Werdenfeler Akten).
1589. Mehrere Orte in den Vogesen, in Elsaß und Lothringen nun häufig; s. Remigius und Delrio a. a. D.
- 1589—1592. Schongau (Herzogtum Bayern, unter Verwaltung des Herzogs Ferdinand stehendes Gebiet), 63 Hexen verbrannt; s. unten.
- 1589 und 1590. Bischöflich freisingische Alpenherrschaft Werdenfels, 51 verbrannt; s. unten.
1590. Landgebiet der Reichsstadt Memmingen, viele Unholden verbrannt. Schorer, Memminger Chronik (1660), S. 111.
- 1590, oder kurz vorher. Bistum Eichstätt (s. unten).
1590. Bischöfliche Hauptstadt Freising. Reichsarchiv u. Werdenfeler Akten.
- 1590 oder kurz vorher. Bistum Augsburg (s. unten). U. a. wurden zu

- Oberdorf vom 1. August 1590 bis 13. Mai 1592 68 Hexen von Oberdorf und benachbarten Ortschaften, wie Bibingen (11), Leutersbach (12), Frankenhofen, Vernbach, Thalhofen, Walb, Stetten, wegen Teufelsbuhlschaft, Bezeichnung durch den Teufel, Ausfahren mit ihm, Töten von Kindern und Vieh durch Ruten, die sie mit ihrer Salbe bestrichen, zum Feuertode verurteilt. Staatsbiblioth. München, Fischeriana, aus Nr. 51.
- 1590—1594. Protestantische Reichsstadt Nördlingen, zahlreiche Hinrichtungen. Weng, Die Hexenprozesse der Reichsstadt Nördlingen. Aus der Zeitschrift „Das Ries, wie es war und wie es ist“ bes. abgedruckt.
1590. Ellingen, Deutschordenskommande, 65 Hinrichtungen. v. Wächter, Die gerichtlichen Verfolgungen der Hexen, S. 84.
- 1590—1593. Freudenberg in der Grafschaft Löwenstein-Weithem. Schultheiß, Bürgermeister und Rat hatten den Grafen Ludwig gebeten einzuschreiten. Diefenbach, Hexenwahn, S. 12 f.
1590. Spalt, 12 Hexen verbrannt.
1590. Homburg. Delrio a. a. D.
- 1590 und folgende Jahre. Herzogtum Bayern, an verschiedenen Orten; s. unten.
1591. Wallerstein im Baireutischen, 22 Hexen verbrannt.
1591. Nürnberg, 8 Hexen hingerichtet.
- 1591—1600. Im Kanton Bern über 300 Hexen und Zauberer hingerichtet.
1591. Reichsstadt Kaufbeuren, 7 Hexen verbrannt. Kreisarchiv München, Criminalia, Fasc. 323/16.
1592. Schwabach, 7 Hexen verbrannt.
1593. Wallerstein im Ries. Cod. 214 der Univ.-Bibl. München, f. 192.
1595. Reichsstadt Regensburg.
1596. Windsheim u. s. w.

In Bayern kam es trotz der Carolina und des Laienspiegels, wie man mit großer Wahrscheinlichkeit aussprechen darf, zunächst nur zu vereinzelter Hexenverfolgungen. Freilich der Zusammenhang des Dogmatismus und des Verfolgungsgeistes zeigte sich gerade unter der Regierung Wilhelms IV. in Bayern in hervorragender Weise, doch in anderer Richtung: hier schlugen die Flammen des Scheiterhaufens über einer Menge harmloser Wiedertäufer, die es gewagt hatten, ein neues Ideal religiöser Ethik aufzustellen, und sogar über einem Lutheraner, dem Pfarrer Käfer, zusammen. Von Hexenprozessen aber sind mir erst aus den Siebziger Jahren einzelne, von denen einer nachweisbar mit Hinrichtung endete,

bekannt geworden ¹⁾. Freilich mag noch manches Zeugnis im Schoße der Archive ruhen und das Fehlen von Hexenprozeßakten vor 1578 damit erklärt werden, daß das schriftliche Verfahren im Laufe des 16. Jahrhunderts erst allmählich bei den Gerichten überall durchdrang, oder damit, daß die Akten verloren gingen. Aber das Ingolstädter Gutachten von 1590 zeigt deutlich, daß wenigstens größere, ausgedehnte Hexenverfolgungen in Bayern damals etwas Neues waren, und ebenso erfahren wir aus dem unten zu erwähnenden Gutachten des Hofrates Lagus aus derselben Zeit, daß dieser Hexenrichter, also gewiß auf Hexensachen achtsame Jurist, keiner größeren Verfolgungen in seinem Gesichtskreis, in Bayern und der nächsten Nachbarschaft, sich zu erinnern weiß als der durch die päpstlichen Inquisitoren um 1485 verursachten. Wie wenig der Episkopat im ganzen noch 1569 geneigt war den Hexenwahn der Inquisitoren in Bausch und Bogen sich anzueignen, zeigen die oben (S. 34) erwähnten Beschlüsse der Salzburger Provinzialsynode dieses Jahres. Auch der Charakter des bayerischen Klerus vor der Jesuitenherrschaft wirkte hier günstig. Aus Visitationsprotokollen und Synodalakten wissen wir, daß er sich im großen und ganzen religiös, wissenschaftlich und sittlich in tiefem Verfall befand. Aber diese meist ungebildeten und behaglichem Lebensgenuß hingegebenen Pfarrer, Prebiger und Mönche waren nicht fanatisch und nicht geneigt, überall den Teufel zu wittern. Jener Mangel an Dogmatismus, der sich wohl darin kundgab, daß manche die sieben Sakramente nicht zu nennen vermochten, zeigte hier seine wohlthätige Rehrseite. Es scheint nicht, daß aus den Kreisen des bayerischen Landklerus heraus der Hexenwahn in namhafter Weise gefördert wurde, und es ist möglich, wenn man will, wahrscheinlich, daß in tröstlichem Gegensatz zu den Jesuiten, der bayerische Säkularklerus im großen und ganzen gerade während des epidemischen Wütens der Hexenprozesse (nicht so in ihrer späteren Periode) eine gewisse Zurückhaltung und Mäßigung beobachtet hat. Die Stellung der alten

¹⁾ Als Gerücht erzählt die Zimmerische Chronik (ed. Barad) III, 83, daß eine Mannsperson, die vorher (vor 1533) zu Schiltach im Rinzigthale (vgl. auch oben S. 142 unter 1533) als incubus und Gespenst gehaust habe, später zu Ingolstadt ergriffen und hingerichtet worden sei.

Kirche scheint hier noch längere Zeit nachgewirkt zu haben. Wohl gewahrt man bei den Werbenfeller Prozessen, daß der Klerus denselben Sympathie entgegenbringt; einmal treffen wir den Richter als Gast im Hause des Garmischer Pfarrers — ein ansehnliches Quantum Wein, das dabei vertrunken wird, wird dem Staat auf die Rechnung geschrieben. Doch bin ich weder hier noch sonst in den Akten auf Spuren gestoßen, die darauf hindeuten, daß Säkulargeistliche zu Verfolgungen aufgestiftet hätten, und in den Schongauer Prozessen nehmen sogar Steingadener Mönche eine abwehrende Haltung ein.

Auch nach Ankunft der Jesuiten mußten erst einige Jahrzehnte verstreichen, bis diese sich als Förderer der Hexenverfolgungen entpuppen konnten. Weber dem Klerus noch dem Volke erschienen sie ja als willkommenen Gäste. Bei ihrer Unbeliebtheit wäre es unklug gewesen, wenn sie zu den vielen Neuerungen, die sie veranlaßten, auch noch Hexenverfolgungen angezettelt hätten. Die Möglichkeit dazu war erst dann gegeben, als sie sich nach Verlauf einiger Jahrzehnte in Bayern vollständig heimisch fühlten. 1590 hat ein unter Jesuiteneinfluß abgefaßtes Gutachten der Ingolstädter Theologen und Juristen das Signal nicht zum Auslösen, aber zur ausgedehnten Fortpflanzung der Hexenbrände in Bayern gegeben.

III.

Die Epidemie der Hexenprozesse in Bayern

(1589 bis 1631).

Auf das Zeitalter der größten Begeisterung in der deutschen Geschichte folgte, da sich diese Begeisterung vornehmlich auf das Gebiet der unfruchtbaren Dogmatik geworfen hatte, rasch das begeisterungsärmste. Seine Signatur bilden zwei schreckliche Wirkungen einer krankhaften Ueberreizung und Verirrung des dogmatischen Sinns: die stehenden Hexenprozesse und der große Religionskrieg. Goethe hat den Aberglauben die Poesie des Lebens genannt — der Hexenwahn ist nur die Schmach der Menschheit und die Vernichtung des Lebens. Was die päpstliche Bulle den Hexen vorwarf: daß durch sie Tod und Verwüstung in die Welt komme, ward nun im Gegenteil durch die Hexenprozesse erzielt.

Daß fast jeder dieser Prozesse mit Verurteilung endete, beruht auf Anwendung der Folter und zwar einer oft schrankenlosen Folter. Die Hexerei war, wie die Inquisitoren gelehrt hatten, *crimen laesae maiestatis divinae*, also in noch höherem Grade als das gewöhnliche Majestätsverbrechen ein *crimen exceptum*¹⁾. Diese Verbrechen aber unterlagen nicht den in der Carolina und den Landesgesetzen festgestellten Beschränkungen der

¹⁾ Schon Papst Innocenz III. suchte aus demselben Grunde die Hexerei allgemein unter den Begriff des Hochverrats zu bringen. S. Ficker, Die gesetzliche Einführung der Todesstrafe für Hexerei, S. 189.

Tortur. Ohne dies ist das Beweismittel der Folter von der Art, daß dem individuellen Belieben des Richters viel überlassen bleibt, und es birgt in sich die Tendenz, alle beengenden Schranken zu durchbrechen: ein Richter, der es ohne Erfolg anwenden ließ, steht vor dem Dilemma, sich selbst bekennen zu müssen, daß auf seinen Befehl ein Unschuldiger gemartert wurde — oder die Folter zu wiederholen und zu steigern. So starke und heldenhafte Naturen wie die Kronenwirtin Holl, die in Nördlingen über dreißigmal die grausamste Folter überstand ¹⁾, ohne sich Geständnisse erpressen zu lassen (ihre Rettung verdankte sie dann diplomatischer Intervention), waren seltene Ausnahmen. Rühmte sich doch, wie Spee erzählt, ein Hexenrichter, daß er mit seiner Folter jeden, der in seine Hände fiel, und wenn es der Papst wäre, zum Hexenmeister stempeln würde. Und selbst der Jesuit Laymann, der eifrige Fürsprecher der Folter, erwähnt (S. 15), daß Angeklagte unter der Tortur erliegen.

Den Inhalt der Geständnisse bestimmt in erster Reihe das vom Richter gebrauchte Frage-schema oder, wo ein solches ausnahmsweise ²⁾ nicht angewendet wird, der Umfang seines Hexenwahns. Je nachdem die Vorstellungen des Angeklagten von Hexerei mehr oder minder lebhaft und ausgebildet sind, wird dieses Gerippe der richterlichen Suggestivfragen durch seine Antworten üppig oder dürftig mit Fleisch und Blut bekleidet. Germanische Mythologie und der alte heidnische Hexenwahn spielt — mit verschwindend geringen Ausnahmen — nur mittelbar herein, nämlich soweit, als der kirchliche Hexenwahn den heidnischen in sich aufgesogen hat. Alle belangreichen, sozusagen die konstruktiven Bestandteile der Hexerei kommen in den Hexengeständnissen nur vor, weil und soweit sie durch die päpstlichen Bullen, durch den Hexenhammer und andere kirchliche Hexereischriften die kirchliche Sanktion erhalten haben. Nur in dekorativen Zuthaten klingt zuweilen, aber selten — in den bayerischen Prozessen vielleicht noch seltener als anders-

¹⁾ Weng, Hexenprozesse in Nördlingen II, 7—10.

²⁾ Laymann, *Processus juridicus contra sagas*, p. 28 sagt: Was die Fragestellung betrifft, so werden unterschiedliche, doch von der Obrigkeit approbierte Interrogatoria den Richtern und Examinatoren vorgeschrieben.

wo — ein Zug durch, der unabhängig vom kirchlichen Hexenwahn das Fortleben altgermanischen Volksglaubens verrät.

Die immer steigende Ausdehnung der Prozesse sodann auf viele Angeklagte beruht auf der immer allgemeineren Anwendung des Grundsatzes, daß die Angeklagten auch nach Mitschuldigen, nach Gespielinnen gefragt und solange gefoltert werden, bis sie solche nennen. Von den verschiedenen Bestandteilen des Hexenwahns erwies sich bei den Prozessen der Glaube an die Ausfahrten und Versammlungen der Hexen besonders verhängnisvoll. Bei allen übrigen Beschuldigungen: Teufelsbündnis, Teufelsbuhlschaft, Schädigung von Menschen und Vieh, war nicht von vornherein anzunehmen, daß außer der Person der Angeklagten weitere beteiligt gewesen seien. Dagegen gab der Wahn der Hexenfahrten und Versammlungen den Richtern regelmäßig Anlaß nach Gespielinnen und Genossinnen zu fragen. Es wird wiederholt in den Akten als unwahrscheinlich oder unmöglich bezeichnet, daß eine Hexe bei dieser Gelegenheit nicht andere Hexen kennen gelernt haben sollte¹⁾. Daher wird mit der Folter solange in die Unglücklichen gedrungen, bis sie auch Mitschuldige nennen. Und so zieht jede Verhaftung in der Regel eine Reihe von anderen nach sich. Daraus hauptsächlich erklärt sich die ungeheure Zahl der Opfer, welche oft ein einziger Prozeß forderte. Sehr nahe liegt auch, daß Gefolterte in der Raserei des Schmerzes zuweilen auf den Ausweg verfielen recht viele Mitschuldige anzugeben, um dadurch das Ganze der erpreßten Geständnisse als sinn- und grundlos erscheinen zu lassen oder doch den Prozeß zu verschleppen und zu erschweren. Ein freisingischer Rat und Hexenrichter faßt seine Erfahrungen dahin zusammen: Die Hexen wollen oftmals, wenn sie den Tod verschuldet, daß durch ihre Angaben alle Weiber ebenmäßig zum Tode verurteilt werden; diese Art haben sie von ihrem Vater, dem Teufel²⁾.

Auch das Uebergreifen der Prozesse auf männliche Angeklagte — das in Bayern, abgesehen von ganz vereinzeltten Fällen, erst seit dem zweiten, dritten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts erfolgte

¹⁾ So Reichsarchiv, Hexenakten Nr. 9 a, f. 409.

²⁾ W. a. D. f. 413.

— ging vornehmlich von dem Glauben an die Hegenversammlungen aus. Denn hier trat mehr und mehr die Vorstellung des Tanzes hervor, ein solches Fest aber konnte man sich nicht wohl denken ohne männliche Gäste.

Erst allmählich machte die Menge der Opfer hie und da die Richter stutzig, und es entstanden Zweifel, ob die erzwungenen Zeugnisse über Teilnehmer der Verbrechen Glauben verdienen, besonders da dieselben fast stets von den Angeberinnen, sowie dieselben von der Folter befreit und zu einer neuen Erklärung zugelassen waren, widerrufen wurden. Diese Bedenken vermochten jedoch nicht überall durchzudringen — natürlich: denn mit demselben Rechte, mit dem man das erpresste Geständnis über Mitschuldige bemängelte, konnte man das ganze Geständnis, auch soweit es sich nur auf die eigene Person der Angeklagten bezog, als wertlos erklären. Damit aber wäre dem ganzen Verfahren der Todesstoß versetzt worden. Wo man gleichwohl die Vernunft wenigstens soweit walten ließ, daß man diese erzwungenen Denunziationen nicht mehr als ausreichenden Grund zu neuen Verfolgungen betrachtete, nahm man nun gewöhnlich den Standpunkt ein, daß diese Zeugnisse nur mehr in Verbindung mit anderen Verdachtsgründen als ausreichend zu Verhaftungen oder zur Anwendung der Folter angesehen wurden.

Zu den Voraussetzungen des Greuels gehörte ein Richterstand, der im Zusammenhange mit der Rezeption eines fremden Rechtes das natürliche Rechtsgefühl verloren hatte und stumpfsinnig die Vernichtung des Rechtes durch die Legalität vollzog. Kaum war das schriftliche Verfahren ausgebildet, stießen wir schon auf den ausgeprägtesten Formalismus, auf den Grundsatz, daß, was nicht in den Akten existiere, überhaupt nicht existiere. Ob ein Richter, der außerhalb des gerichtlichen Verfahrens die Ueberzeugung von der Unschuld eines Angeklagten gewonnen habe, seine Ueberzeugung gegenüber den Akten geltend machen dürfe — diese Frage ward nicht nur ernstlich erwogen, sondern von mehreren juristischen Autoritäten entschieden verneint¹⁾. Wo uns in den Hegenprozessen

¹⁾ S. u. a. die bei Laymann, *Processus juridicus contra sagas*, p. 47 citierten Juristen.

Einblick in die Haltung der Männer gewährt ist, welche die heilige Gerechtigkeit hüten und pflegen sollten, erfüllt sie uns fast stets mit Ekel und Entrüstung. Wir sehen die Richter, die auf politischem und finanziellem Gebiete den Uebergreifen des Klerus kräftig widerstehen können, kritiklos die wahnwitzigen Hirngespinnste scholastischer Theologen acceptieren; wir finden sie, die in juristischen Subtilitäten zu Hause sind, ohne Verständnis für den einfachen Kausalzusammenhang, daß die Geständnisse eines gequälten Weibes der Preis sind, um den es sich von unerträglicher Pein loskauft; wir vermissen bei ihrer Untersuchung da, wo das Geständnis auf einen Thatbestand hinweist, fast stets den Versuch, dessen Uebereinstimmung mit dem Geständnis festzustellen¹⁾. Durch die Folter absurde Bekenntnisse zu erpressen, war Anfang und Ende ihrer Weisheit.

Was die menschliche Phantasie von Jammer und Elend erdenken mag, ward auf die unglücklichen Opfer des Hegenwahns gehäuft. Waren sie zum größeren Teil wohl weniger fein organisierte Naturen, so waren sie auch weit überwiegend schwache Weiber. Verglichen mit ihren Seelenqualen, erscheinen die Opfer anderer religiöser Verfolgungen noch in tröstlicher Lage. Gefaßt und ergeben in Gottes Willen, konnten die Wiedertäufer und andere Reher den Scheiterhaufen besteigen. Mitten unter Kriminalakten findet man wohl ein religiöse Beseligung und die Hoffnung auf himmlischen Frieden atmen des Lied, das ein Wiedertäufer angesichts des Todes im Kerker dichtete²⁾. Die Hegen fanden keinen Trost in dem erhebenden Bewußtsein, daß sie als Martyrer ihrer Ueberzeugung starben und daß ihr Tod zur fruchtbaren Ausaat für die Befreiung kommender Generationen werden könne. Sie fanden keinen Trost in dem Gedanken an eine gleichgesinnte Gemeinschaft, deren Genossen durch ihr heldenhafte Leiden gestärkt

¹⁾ Es ist eine Ausnahme, wenn der oben erwähnte Freisinger Hegenrichter (Reichsarchiv, Hegenakten Nr. 9a, f. 413) die Angabe einer Hege, sie habe eine bestimmte Ruß geschmiert, wovon diese umgefallen sei, nachprüfte und als unwahr befand.

²⁾ So ein von einem Wiedertäufer 1570 im Gefängnis in Rosenheim vor seiner Hinrichtung gebichtetes Lied. Münchener Stadtarchiv, A.G. II, 34, f. 225.

und ermutigt würden. Sie starben mit dem Gefühl, daß alles verhüllt bleiben und ein verletzter Name nach ihnen leben werde. „Für sie gab es keine Zuversicht auf eine herrliche Ewigkeit. Sie starben allein, gehaßt und unbemitleidet, von ihren Mitmenschen für die ärgsten Verbrecher gehalten. Ihre eigenen Verwandten schrakten vor ihnen als Verworfenen und Verfluchten zurück. Der Aberglaube, den sie in der Jugend eingefogen, mischte sich mit den Täuschungen des Alters und den Schrecken ihrer Lage und überredete sie gar oft, daß sie wirklich die Leibeigenen des Satans und jetzt daran wären, ihre Qualen auf Erden für eine Pein einzutauschen, die ebenso schmerzlich und dazu ewig wäre“¹⁾. Und dazu quälte nicht wenige der Opfer das entsetzliche Bewußtsein, daß durch die ihnen erpreßten Denunziationen schuldlose Bekannte, Nachbarinnen, Freundinnen in ihr Geschick verwickelt worden waren.

Das Bild einer Epidemie, das auf das massenhafte Auftreten der Hexenprozesse etwa seit 1560 schon öfter angewendet wurde, ist durchaus zutreffend. Wie eine Epidemie, von einem oder mehreren Infektionsherden ausgehend, sich sprungweise in der Nachbarschaft fortpflanzt, so die Hexenprozesse. Die Infektion in einem Territorium rührt zuweilen von einem Elementarereignis oder einer Seuche — trägt doch der Mensch jedes Mißgeschick leichter, wenn er einem anderen die Schuld aufbürden kann. Zuweilen wird die Verfolgung angefaßt durch die Kanzelreden eines fanatischen Geistlichen — auch wo der Erlaß eines Landesfürsten oder Stadtrates anscheinend den ersten Anstoß dazu gibt, kann doch der tiefere Grund in den aufkeimenden Reden oder Schriften von Theologen liegen. Auf dieselbe Quelle dürfte zuweilen eine im Volke herrschende Aufregung²⁾ zurückzuführen sein, die jedoch

¹⁾ Lecky, Geschichte des Ursprungs und Einflusses der Aufklärung in Europa, übersetzt von Jolowicz, I, 106.

²⁾ Eine solche bemerkt man z. B. in Werdensels (s. unten), in Freudenberg 1590 (s. oben) und im nassauischen Dillenburg 1592, wo nach vorausgehenden Hexenprozessen beim Amte Montabaur die Gemeinden Ruppenrodt und Nesselbach eine schriftliche Vorstellung mit Klagen über Hexereischa den einreichten und einige Weiber namentlich bezichtigten. S. „Ein Kulturbild aus dem 16. Jahrhundert“. Beilage z. Allgem. Zeitung 1881, Nr. 344, 345.

bei weitem nicht so häufig vorlag, wie man wohl angenommen hat. Freilich läßt sich diese Quelle nicht immer so bestimmt nachweisen wie z. B. bei den Hexenpredigten des Inſitoris in Innsbruck und des Prädikanten Neogeorgus in Eßlingen.

Die Fortpflanzung von einem Territorium auf das andere aber vollzieht sich auf die einfachste Art von der Welt: durch Nachäiferung. Der die Obrigkeit hiebei leitende Gedankengang wird in den Akten wiederholt ausgesprochen: wenn in den Nachbarländern die Hexen so schlimm haufen, wie die letzten dort geführten Prozesse bewiesen haben, ist nicht wahrscheinlich, daß gerade wir Immunität gegen dieses Uebel besitzen; man muß ihm nur eifriger nachspüren, um die Schuldigen zu entdecken, zu überführen und auszurotten.

Dies ist in großen Zügen das allgemeine Bild der Hexenprozesse. Jede Erklärung, welche in Thaten, Zuständen oder Fähigkeiten der Angeklagten und nicht in dem Wahn der Behörden und der Art des gerichtlichen Verfahrens gesucht wird, ist zurückzuweisen. An einer Reihe derartiger Erklärungsversuche haben Soldan-Heppe (II, 361 f.) und v. Wächter (S. 92 f., 303 f.) bereits zutreffende Kritik geübt. In neuerer Zeit bringt man wiederum aus hypnotischen Wahnvorstellungen, dem Somnambulismus und anderen spiritistischen Erscheinungen Parallelen für das Hexenwesen und will gewisse Aeußerungen der Hexerei als physiologische Realitäten oder als übersinnliche, nur nicht mit Hilfe des Teufels erzielte Wirkungen erklären. Meier war wohl der erste, der darauf hinwies, daß die Anwendung von Giftpflanzen, Belladonna und Tollkirsche, in Salben Halluzinationen herbeiführen könne, welche den Hexenausfahrten zu Grunde liegen. Neuerdings ist die Hypothese wieder aufgenommen worden, daß narkotische Salben oder Tränke, Stechapfelabsud¹⁾ oder anderes ekstatische Zustände, visionäre Ausfahrten bewirkt haben. Ja einige, wie Riefewetter, Geschichte des Occultismus, sind soweit gegangen, den Bestand einer Hexenzunft und thatsächliche Zusammenkünfte der

¹⁾ So L. Meier, Die Periode der Hexenprozesse, 1882. Ueber alle diese Narkotica s. Snell in der unten erwähnten Schrift, S. 78 f. Die Litteratur über die Hexensalbe s. bei Janßen-Pastor VIII, 534.

Hexen anzunehmen. Alle diese Hypothesen zerfallen in nichts, wenn man sie an dem Thatbestand solcher Prozesse prüft, über welche ein reichliches und belehrendes Altenmaterial vorhanden ist, wie z. B. jener, die uns sogleich beschäftigen werden, von Schongau und Werdenfels. Gesezt, daß Frauen durch narkotische Mittel sich in visionäre Zustände versetzt hätten, so werden sie sich doch dessen nicht selbst gerühmt haben, da sie wußten, daß dies der sicherste Weg zum Scheiterhaufen gewesen wäre. Unter den Indizien, auf Grund deren eine Hexe in Verdacht gerät und in Untersuchung gezogen wird¹⁾, wird auch derartige nie erwähnt, vielmehr sind solche Verdachtsgründe das „hexenhafte“ Aussehen alter Weiber, Hexenmale, Drohungen gegen einen Nachbarn, Äußerungen, welche eine Kenntnis der Zukunft zu verraten scheinen, das „Zischeln des schlangenartigen Leumunds“ u. s. w. Sicherlich haben die Menschen der damaligen Zeit oft von Hexerei geträumt: das Gegenteil wäre ja wunderbar, da man im täglichen Leben soviel davon hörte und der Gegenstand die Phantasie mächtig aufregte. Die nicht seltenen Geständnisse von Verkehr mit dem Teufel noch im Gefängnisse (Belege s. unten) werden meist auf Träume der Gefolterten, vor Schmerz und Angst dem Wahnsinn Nahegebrachten zurückzuführen sein. Auch bei den nicht von einer Anklage Betroffenen rief jeder Hexenprozeß Bilder wach, welche ihre Einbildungskraft unwiderstehlich im Wachen und Träumen verfolgen mußten²⁾. Aber die Anwendung narkotischer Mittel war hiezu nicht erforderlich, und mit den Verhaftungen und Verurteilungen von Hexen haben diese Träume nichts zu thun. Suggestion liegt nur im bildlichen Sinne vor, teils insofern der Wahn in der Luft lag und ansteckend wirkte, teils insofern die

¹⁾ Man vergleiche u. a. die zwanzig Indizien der Hexerei, welche der einflußreiche Winsfeld (ed. 1623, p. 566) aufzählt.

²⁾ In einem Falle läßt sich nachweisen, daß ein Hexenprozeß, dessen Alten noch erhalten sind, zum Gegenstand der Volks Sage geworden ist. Vgl. bei Panzer, Beitrag zur deutschen Mythologie, II, 112 die Sage von dem Zauberer Lauterfreffer mit dem altenmäßigen Bericht über die historische Grundlage, den Zingerle, Barbara Pachlerin, die Sarntthaler Hexe, und Mathias Berger, der Lauterfreffer, (1858) veröffentlichte. Der letztere Prozeß spielte 1645 vor dem Gerichte der Herrschaft Rodeneck in Tirol.

Richter durch ihre Fragen den wesentlichen Inhalt der Geständnisse suggerierten.

Selbst wenn diese Deutungsversuche begründet wären, würden sie immer nur einen kleinen Teil der den Hexen zugeschriebenen Unthaten erklären — um den größeren Teil zu erklären, müßte man doch auf den Wahn des Hexenhammers zurückgreifen. Die richtige Formulierung der Frage lautet daher, ob zureichende Gründe vorliegen, einzelne Bestandteile des Wahnsystems als Realitäten aus diesem auszuscheiden. Und bei dieser Fassung wird man nicht verkennen, daß die Wagschale der Verneinung von vornherein tiefer sinkt. Ich halte mich bei diesen Erklärungsversuchen nicht länger auf, weil sie dem, der die historischen Zeugnisse in ausreichender Fülle kennt und sie kritisch zu prüfen versteht, als gänzlich unhaltbar erscheinen. Daß unter den Tausenden verfolgter Weiber dann und wann auch solche waren, die Visionen hatten, sogar einzelne, die Versuche anstellten, ob sie wohl durch Anrufung des Teufels etwas zu erreichen vermöchten — diese Möglichkeit soll nicht in Abrede gestellt werden. Durchaus verfehlt ist es aber, derartige Dinge zum Erklärungsprinzip zu erheben. Bedürfte es noch eines Gegenbeweises, so könnte man auf die Erklärungen Spee's und der von Tanner erwähnten Beichtväter hinweisen, wonach die verurteilten Hexen, deren Beichte sie gehört, gänzlich schuldlos waren. Mit Recht hat Sudhoff am Schlusse einer Anzeige der Geschichte des Occultismus von Riese-
wetter ¹⁾ bemerkt, daß der neue Spiritismus mit unerbittlicher Konsequenz den ganzen Wust alten Aberglaubens nach sich ziehe. Von Janßen-Pastor VIII, 533 f. wird diesen Erklärungsversuchen zu viel eingeräumt, wenn sie annehmen, daß viele wegen Hexerei Verklagte verworfene Personen waren, die sich der schwersten sittlichen Verbrechen schuldig gemacht hätten, daß Hexenversammlungen in Wirklichkeit nicht selten stattfanden, daß allerlei Rausch- und Betäubungsmittel als Tränke oder Salben in Gebrauch waren, daß viele auch thatächlich den Bund mit dem Teufel suchten. Was endlich den Zusammenhang der Hexerei mit geistiger Krankheit betrifft, so ist ein Arzt in seiner darüber angestellten Unter-

¹⁾ Beilage z. Allgem. Zeitung 1895, Nr. 264, 266.

suchung ¹⁾ bereits zu dem richtigen Ergebnis gelangt, daß Geistes-
kranke unter den Opfern der Hexenprozesse nur in verschwindend
kleiner Anzahl waren. Unter unseren bayerischen Fällen sind es,
wie wir sehen werden, nur drei bis vier, in denen dieses Ver-
hältnis nachweisbar oder wahrscheinlich ist. Snells Annahme
(S. 74, 112 f.), daß der erste Anstoß zur Untersuchung bei einer
großen Zahl von Prozessen von den Aussagen kranker, besonders
hysterischer Personen ausging, kann man jedoch nur zustimmen,
wenn man statt: großer Zahl setzt: bei einer verhältnismäßig
kleinen Zahl. Snell führt vier Fälle auf, bei denen diese Aus-
legung wahrscheinlich ist, darunter einen aus Deutschland.

So entschieden die Auffassung der Hexerei als einer physio-
logischen Realität zurückzuweisen ist, so begründet ist diese An-
schauung gegenüber jenen Unglücklichen, die man für besessen hielt.
Es waren Kranke verschiedener Art, die meisten wohl hysterisch ²⁾,
einzelne vielleicht epileptisch, wiewohl man die Epilepsie, „das
fallende Weh“, als Krankheit bereits kannte ³⁾. Ob die seltenen
Fälle, wo in einem Kranken Mensch und Dämon förmlich mit-
einander streiten, als Erscheinungen des Doppelbewußtseins, der
Spaltung der Persönlichkeit aufzufassen sind ⁴⁾, darüber mögen
Psychiater entscheiden. Es ist behauptet worden, der Glaube an
die Teufelsbesessenheit, den niemand ernstlich anzugreifen wagte,
sei geradezu der Punkt gewesen, der die Bekämpfung der Hexen-
verfolgung lahmlegte. Dies geht jedoch zu weit: der Glaube an
Hexerei hatte in demselben Grade kirchliche Färbung wie der an
die Besessenheit und wer jenen angriff, sah sich nicht minder ge-
fährdet als wer die Besessenheit bestritten hätte. Natürlich aber
hat der Glaube an Teufelsbesessenheit den an Hexerei mächtig
gestützt und befördert. Wie eng beides zusammenhängt, hat kürz-
lich wieder einerseits die Exorcisierung des Wembinger Knaben,
der eine Frau als Hexe bezichtigte, anderseits das unheimliche

¹⁾ Snell, Hexenprozesse und Geistesstörung. München 1891.

²⁾ Vgl. Snell a. a. D. S. 114.

³⁾ So in den Werdenfeller Prozessen bei der Angeklagten Arnoldin.

⁴⁾ Nach dem Bulletin de l'Université de Lyon, Januar 1895, hat
Dr. Janet in Lyon einen derartigen Fall durch Anwendung der modernen
Suggestionstherapie geheilt.

Buch der französischen Mystiker Jules Bois und Guysmans vor Augen geführt. Aus beiden Formen des Aberglaubens zusammen erwuchs jener Zustand, den Spee mit den Worten schildert, daß das Volk mehr an den Teufel als an Gott denke.

In denselben Dezenien wie die Hexenverfolgungen, erreichte die Teufelslitteratur mit ihren Berichten über Beseffene und glückliche Austreibungen von Teufeln ihren Höhepunkt. Aus München und Ingolstadt kennen wir Schriften derartigen Inhaltes von 1574, mehrere von 1584, von 1589 (diese mit einer Reihe von Auflagen), von 1608. Canisius erbat sich wegen vieler Fälle von Beseffenheit, die er (1569) in Augsburg beobachtet haben will, von seinem Ordensgeneral eigene Verhaltensmaßregeln und trieb aus Anna Bernhauserin, einer Dienerin im Fuggerschen Hause, zehn Teufel aus. Den letzten freilich erst nach hartem Kampf in der Liebfrauenkapelle zu Altötting¹⁾. 1584 ward in Ingolstadt eine Predigt von Erlebigung einer von 12 652 Teufeln beseffenen Jungfrau gehalten und gedruckt. Im Geheimen Hausarchiv²⁾ liegt ein Schreiben Herzog Wilhelms V. an einen Geistlichen, der ihm in seinem Eifer, neue Reliquien zu erwerben, Vermittlerdienste leistete, an Wolfgang Agricola, Dechant des Stiftes zu Spalt, worin er denselben ersucht, nach Pfaffenhofen zu kommen und dort, soviel Gott Gnade verleiht, sein Möglichstes zu versuchen, um einen Teufel auszutreiben. Die beigegeflossene Bittschrift einiger Unterthanen von Hödenzhausen im Landgericht Pfaffenhofen besagt, vor kurzem sei dort der Hauswirt ihrer „Verfreundeten“ gestorben und habe die Witwe schwangeren Leibes hinterlassen. Noch ehe man ihren Mann begraben, sei sie eines Kindes genesen, aber dann seien ihr sechs Wochen lang „dermaßen Phantasieen zugestanden, daß sie leider durch den bösen Feind beseffen worden, der sie unleidlich und erbärmlich regiert“. Man hat sie an Händen und Füßen binden müssen, doch werden ihr die Bande alsbald ledig. Zuweilen begehrt sie nach Wasser oder nach Messern, „ihr die Gurgel zu ledigen“; zu Zeiten wird ihr der Leib ganz auf-

¹⁾ Irsing, *Virginis Oetinganae Historia*, p. 186 f.; Canisius, *De Maria V. incomparabili* (1577), p. 667 f.; Nieß S. J., *Petrus Canisius* (1863), S. 385, 389.

²⁾ Mtt Nr. 609, XV.

geblasen. Da der Dechant von Spalt bereits mehreren beseffenen Personen geholfen habe, bitten sie, daß er auch hier eingreifen möge.

Daß es auch an Geister- und Gespenstergeschichten nicht fehlte, bedarf kaum der Erwähnung. So erschien zu München 1602 im Druck eine „Wunderliche, doch wahrhafte Zeitung, so sich im August und September 1601 zugetragen“, der Bericht von einem Gespenste, das sich in verschiedenen Gestalten auf der Festung Rosenberg bei Cronach habe blicken lassen.

Abgesehen von den Schriften über Teufelsaustreibungen ist die ganze Teufelslitteratur ¹⁾, die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mit unheimlicher Ueppigkeit aufschießt, eine Frucht des theologischen Eifers auf protestantischer Seite. Schon dieser Ursprung erklärt, daß das Bayerland dieser Litteratur verschlossen blieb. In dem Zensurmandate Herzog Albrechts V. von 1565 ²⁾ wurden alle die neuen Traktätlein, die in Teufels Namen betitelt sind (es gab einen Hosenteufel, Spielteufel, Haupteufel, Tanzteufel, Saufteufel u. s. w.), verboten mit der treffenden Begründung, daß sie „fast also beschaffen seien, daß sie dem, dessen Titel sie tragen, zu seinem Reich am meisten dienen“. Merkwürdig ist, daß in einer dieser Schriften: „Der Teufel selbst“ von dem lutherischen Prediger, dann Konrektor zu Lemgo, Jodot Höcker aus Osnabrück, zwar dem Teufel große Wirksamkeit auf Erden zugeschrieben, aber unter Weiers Einfluß die Hexenritte und Versammlungen als „vieljährige Lügen“, die Erscheinung der Teufel als incubi und succubi und die Geburt von Wechsellindern als Täuschung der beteiligten Personen bezeichnet wird ³⁾.

Im weiteren Sinne ist dieser Teufelslitteratur auch ein poetisches Werk anzureihen, das berühmte Volksbuch von Dr. Faust, das zuerst 1587 gedruckt wurde und 1601 ⁴⁾ unter den beliebtesten

¹⁾ Vgl. über dieselbe Goedek, Grundriß II ², 479 f.; Döbner, Die Teufelslitteratur des 16. Jahrhunderts (Acta Germanica III, 3, 1893).

²⁾ Gedruckt zu München bei Adam Berg. Hierach wiederholt im Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels I, 176 f.

³⁾ Höcker starb 1566, vor Vollendung des Buches, das dann sein Freund Hamelmann ergänzte und herausgab. S. Döbner S. 41 f.

⁴⁾ S. v. Loepers Einleitung zu seiner Ausgabe des Goethe'schen Faust, I. Teil, S. XXVI.

Lesebüchern genannt wird. Auch dieses rührt, wie am deutlichsten die Stelle von „dem gottlosen Unwesen des Papstes und seines Geschmeißes“¹⁾ zeigt, von einem protestantischen Verfasser. In diesem Volksbuche, dem an sich wie als Quelle der Goethe'schen Dichtung eine sehr wichtige Stelle in unserer Litteratur gebührt, sind zwei Grundlagen zu unterscheiden: die historische und die dogmatisch-abergläubische. Der historische Held des Buches ist der Taschenspieler, Wahrsager und Nativitätensteller Dr. Georg²⁾ Faust, geboren nach den glaubwürdigsten Nachrichten zu Knittlingen bei Bretten, gestorben (etwa 1537) nach der hier Glauben verdienenden Zimmerischen Chronik in der Herrschaft Staufeu im Breisgau, südlich von Freiburg. Wie dieselbe Chronik berichtet, kamen seine hinterlassenen Bücher an den Herrn von Staufeu, in dessen Gebiet er gestorben war, und wurden von vielen Leuten begehrt. Denn Faust war ein berühmter Mann, der in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts in Süd- und Mitteldeutschland durch seine mit reichlicher Beigabe von Prahlerei zur Schau gestellten Künste großes Aufsehen erregt hatte. Wir dürfen in ihm unbedingt nichts anderes suchen als einen Vertreter der sogenannten natürlichen oder weißen Magie, die man von der schwarzen, teuflischen bestimmt unterschied³⁾. Auch die Wahrsagerei galt nicht ausschließlich als Teufelswerk, wie die lange Reihe von mittelalterlichen Propheten und Seherinnen zeigt, die auch in kirchlichen Kreisen hohes Ansehen genossen. Nach dem Herenhammer (ed. 1669, p. 213) unterschied man zwei Klassen von Wahrsagern (sortilegi vel divinatores): die künstlichen (artificiales) und die legerischen. Die ersten wirkten nur mit Kunst (mere ex arte agunt), die

¹⁾ S. 59 des von W. Braune besorgten Abdruckes der ersten Ausgabe (Neudrucke deutscher Litteraturwerke des 17. und 18. Jahrhunderts, Nr. 7 und 8).

²⁾ So, nicht Johann, in den gleichzeitigen Zeugnissen.

³⁾ Ueber diese Unterscheidung s. u. a. Delrio, der ausführlich auch von der natürlichen Magie handelt, und die Ingolstädter Dissertation von Wegmann, De magia theses theologicae, 1574. 1400 schrieb der Einsiedler Magister Pelagius in Majorca eine vollständig auf dem Boden christlicher Theologie stehende Institutio magiae sanctae oder περί ἀναγκισμών. Clm. 4416, Nr. 35.

zweiten mit Hilfe böser Geister und nur die letzteren wurden von den Inquisitionsgerichten verfolgt.

Nur unter solcher Voraussetzung erklärt es sich, daß Faust in einer Zeit, da Hexenprozesse schon ziemlich stark im Schwange waren, bald da bald dort ungefährdet sein Handwerk trieb, dem Bischof von Bamberg die Nativität stellen durfte und eines natürlichen Todes starb. Die Zimmerische Chronik¹⁾ läßt ihn freilich vom Teufel umgebracht werden. Daß er selbst seine Kunststücke als übernatürliche ausgegeben und durch Mitwirkung des Teufels erklärt habe, wird jedem, der unserer Darstellung bisher gefolgt ist, als unglaublich erscheinen. Wenn von ihm berichtet wird, er habe vorgegeben, überirdisches Wissen zu besitzen, z. B. Christi Wunder mit Leichtigkeit wiederholen zu können, und er habe selbst angedeutet, daß sein Schwager, d. h. der Teufel, ihm helfe, so dürften diese Züge eher als sagenhafte Ausschmückungen denn als unbesonnene Prahlereien aufzufassen sein. Trotzdem, da die Grenzen zwischen der natürlichen und der teuflischen oder schwarzen Magie sich leicht vermischten, ward der Tausendkünstler doch zuweilen als unheimlicher Gast betrachtet und hat, wie ein Wormser Arzt sich ausdrückt, „viel mit den Fersen gesegnet“. So widerfuhr ihm in Ingolstadt, daß er aus der Stadt ausgewiesen wurde. Nach dem Register der Verwiesenen und dem Ratsprotokoll wurde am Mittwoch nach Wit (17. Juni) 1528 einem, der sich genannt Dr. Jörg Faustus von Heidelberg, gesagt, daß er seinen Pfennig anderswo verzehren solle, und er hat angelobt, solche Erforderung für die Obrigkeit nicht zu ahnden noch zu äffern (rächen)²⁾. Nach einer späteren Quelle, dem Nürnberger Rosthirt (1575), hätte er zu Ingolstadt auf der Hochschule den Studenten Philosophie und Chiromantie gelesen.

Daß sich die Sage dieses Mannes bemächtigte, kann nicht überraschen, und da dies in einem Zeitalter geschah, das unter

¹⁾ Ed. Barck I, 155; vgl. III, 604.

²⁾ Oberbayer. Archiv XXXII, 336. Auf Wirken des historischen Faust in Bayern kann man auch die Beschreibung Münchens im Faustbuche (S. 63) deuten. Aber bei der „mit herrlichem Pracht“ gefeierten fürstlichen Hochzeit in München (S. 78 f.) ist an die Herzog Wilhelms V. mit Renata v. Lothringen 1568 zu denken. Dieser Zug ist also erst durch die Sage hereingekommen.

dem Zeichen des Hexenhammers stand, ist selbstverständlich, daß Fausts Treiben in die übernatürliche Sphäre entrückt und als Zauberei und Hexerei hingestellt wurde. Darum behauptet im Faustbuche neben den historischen Bestandteilen der Sage auch der vom Hexenhammer gepredigte, von dort aus im Volke verbreitete und von Protestanten wie Katholiken in gleicher Weise gehegte kirchliche Hexenwahn seine Stelle. Dieser zweiten Grundlage der Sage gehören an die Teufelsbeschwörung, die Blutverschreibung an den Teufel, das Einfahren in die Keller (Faust rühmt sich, er thäte seinem Herrn, dem Kurfürsten, auch dem Herzog von Bayern und dem Bischof von Salzburg viel Leids in den Kellern), das Ausfahren über weite Länder durch die Lüfte, die Unzucht mit sieben teuflischen Succuben, auch kleine Einzelzüge, wie das Erscheinen des bösen Geistes in einem Sturmwind. Nicht der historische Faust, nur der Hexenwahn des Zeitalters konnte der Sage und dem Volksbuche diese Züge liefern. Und so durften wir hervorheben, daß durch Vermittelung des Volksaberglaubens und des Faustbuches das Hexenwerk der beiden Dominikaner auch zu einer Quelle für die größte Dichtung unserer Litteratur geworden ist ¹⁾.

¹⁾ Die historischen Zeugnisse über Faust, bereichert durch die neuen Nachrichten des Nürnberger Kothirt, findet man jetzt am vollständigsten gesammelt in der Abhandlung von W. Meyer, Nürnberger Faustgeschichte (Abhandl. d. philos.-philolog. Kl. d. Münchener Akad. d. Wiss. 1895, XX, 336 f.). Meyers Ausführungen über die Entstehung des Volksbuches von Faust berühren sich nahe mit meiner Auffassung, die ich selbständig gewonnen habe, ehe mir seine Arbeit zu Gesicht kam. Meyer betont jedoch nicht, daß der historische Faust kein Zauberer war, und er geht nicht auf den Hexenhammer, sondern nur auf die Ansichten der Reformatoren vom Teufelsbund zurück, indem er annimmt, daß die Faustsage sehr wahrscheinlich in den protestantischen Teilen Deutschlands entstanden sei. Ich möchte, entsprechend der Wirksamkeit Fausts in katholischen wie protestantischen Territorien, die Sage als eine beiden Konfessionen gemeinsame betrachten, wenn auch ihre Redaktion im Volksbuche durch einen Protestanten erfolgte. Und die Ansichten der Reformatoren über Zauberei und Hexerei beruhten auf denen der päpstlichen Inquisitoren und des Hexenhammers, wenn auch die Reformatoren, dessen unbewußt, sich nur auf die Bibel beriefen.

In Bayern lassen sich erst im letzten Jahre der Regierung Herzog Albrechts V. einzelne Hexenverfolgungen nachweisen. 1578 saß Barbara Beyrlin unter dem Verdacht „ein Unhuldt“ zu sein, in der Münchener Schergenstube gefangen¹⁾. Ihr weiteres Schicksal ist nicht bekannt. Dagegen liegt aus demselben Jahre aus München das Erkenntnis des Wolf Georg Präntl zu Drnsingen, Pflegers, Stadt- und Landrichters zu Weilheim, vor²⁾, wonach Margarete Schilherin von Bozen, die auf ihre gütlichen und peinlichen Geständnisse hin als Hexe erkannt worden, dem Büchtiger überantwortet und mit dem Feuer gerichtet werden soll. Ihre peinliche Aussage lautet: sie sei „ein Unhuldt“, habe Gott verleugnet, sich dem bösen Feinde ergeben, der vielfach fleischlich mit ihr zu thun gehabt, ihr an zwanzigmal Geld gegeben und mit dem sie auf der Gabel gefahren sei. Mit ihrer Kunst habe sie zwölf Personen „erkrümmt“, welche zuletzt sterben mußten, ferner „mit dem Baden“ (sie war wohl in einem Bade bedientet) sieben Personen und sonst habe sie freventlich in zauberischer Weise fünfzehn Personen umgebracht. Den Bauern habe sie mit ihrer zauberischen Kunst, so sie dem Vieh in den Warren gegeben, bei 26 Stück Vieh umgebracht, auch an 25 Stück „erkrümmt“, welche dann auch „abdarren“ und zuletzt umfielen. Sie habe allenthalben, wo sie im Lande umhergezogen, zehn Wetter, zuletzt das große, das über Starnberg und Weilheim niederging, gemacht, habe mit ihrer Zauberei einen Buben verführt, habe endlich so ärgerliche und unchristliche Unthaten Zeitmenschen über geübt, daß dieselben dem Volk und sonderlich der Jugend in specie vorzulesen nicht gebühlich erscheine. Wie man hieraus sieht, wurden die Geständnisse der Hexen vor ihrer Hinrichtung öffentlich vorgelesen, was den Glauben an Hexerei mächtig befördern und befestigen mußte. Um 1583 wurde in Bayern „der reiche Bürger Wolf Breytmüller zu Aufkirchen, der sich dem bösen Geist ergeben und mit Gift 27 Personen vergeben hat“, hingerichtet — vielleicht ein gemeiner Verbrecher, dem nur nebenbei das Teufelsbündnis

¹⁾ Kreisarchiv München, Hofzahlamtsrechnung 1578, S. 375: Gefangene.

²⁾ Actum München 11. März 1578. Stadtarchiv München, Kriminalakten II, 34, f. 214 f.

angehängt wurde. Sicher läßt sich darüber nicht urteilen, da unsere Quelle nur eine „Klägliche neue Zeitung“ ist ¹⁾).

Das epidemische Wüten der Hexenprozesse fällt in Bayern in die Regierungen der zwei frommsten Fürsten, die je über das Land geherrscht haben: Wilhelms V. und Maximilians I. In der Schongauer Gegend, einem Gebietsteile, den Wilhelm V. der Verwaltung seines Bruders Ferdinand, des Gemahls der Beamtentochter Maria Pettenbeck, überlassen hatte, führten unscheinbare Vorgänge, wie gewöhnlich, zum ersten Massenprozeß, der auch in Bayern immer der opferreichste geblieben ist. Hier holte sich ein Grundhofs des Klosters Steingaden, nachdem ihm ein Kind gestorben und ein Schwein gefallen war, Rat beim Nachrichter in Kaufbeuren. Zurückgekehrt bezichtigte er eine Bauernfrau namens Geiger als Hexe der That. Wie hier spielten überhaupt bei den Hexenverfolgungen Scharfrichter nicht nur in dem eigentlichen Bereich ihres Amtes eine wichtige Rolle. Besonders, da sie meistens die Hauptsachverständigen für die Hexenmale waren, auf deren Vorhandensein die Unglücklichen untersucht wurden und welche nach einem Ausspruch der fürstlichen Räte in München als ausgezeichnetes Indizium für sich allein die Anwendung der Tortur rechtfertigten ²⁾. Der Fall Geiger nun ward das erstemal niedergeschlagen, aber etwa zwölf Jahre später, 1587, ward die Frau auf Geheiß des Stadtrichters Bubl von Schongau neuerdings festgenommen. Diesmal hatte das Gutachten eines Wafenmeisters wegen gefallener Pferde den Anlaß gegeben. Der Prälat von Steingaden, wie schon bei der ersten Klage ein Konventual dieses Klosters, wünschte die Sache niedergeschlagen — man sieht, daß noch immer einzelne Verständige, selbst Ordensgeistliche, dem herrschenden Wahnsinn widerstanden. Aber Bubl sandte die Untersuchungsakten dem Münchener Hofrat ein, und auf dessen Bescheid befahl Herzog Ferdinand, der Besitzer von Schongau, die Angeklagte mit Daumenschrauben foltern zu lassen. Dieser Fall hatte den äußerst seltenen Ausgang, daß die

¹⁾ 1583 in Zürich gedruckt. Weller, Annalen der poetischen National-literatur der Deutschen, S. 253, Nr. 288.

²⁾ Oberbayer. Archiv XI, 358.

Frau, die, wie es scheint, stark genug war, der Folter zu trotzen, straffrei entlassen wurde ¹⁾.

Von da an aber setzte sich in der Gegend das Gerede von Hexen fest und ward immer lauter, so daß Herzog Ferdinand 1589, zwei Jahre später, eine umfassende Untersuchung anordnete. Diesem großen Prozeß, der sich drei Jahre hinzog und während dessen in Schongau alle anderen Gerichtshändel ruhten, sind etwa 63 Frauen von Schongau und Nachbarorten, darunter eine Amtmanns- und eine Richtersfrau und drei Hebammen zum Opfer gefallen. Sie wurden enthauptet und ihre Leichen verbrannt. Letzteres geschah auch mit dem Leichnam einer Frau, die sich im Gefängnis aus Verzweiflung erhängt hatte. Bei einer andern im Gefängnis Verstorbenen wollten ihr Beichtvater, der Dechant von Schongau, und ihr Better, der Spitalkaplan, die Verbrennung der Leiche hintertreiben, da die Angeklagte ihr Geständnis widerrufen hatte. Der Münchener Hofrat aber erteilte ihnen dafür einen scharfen Verweis, da es nicht ihnen zustehe, über die Kraft eines Widerrufs bei diesen Verbrechen zu urteilen. In den auf der Folter, bei einer Angeklagten aber schon durch die bloße Angst, erpreßten Geständnissen lehrt, da immer dieselben Suggestivfragen an die Gefolterten gestellt wurden, der stehende Wahn wieder: das Wettermachen, das Töten von Tieren durch Besmieren mit der Hexensalbe, das Ausgraben und Sieden von toten Kindern zum Zwecke der Bereitung dieser Salbe, der geschlechtliche Umgang mit Teufeln, die nächtlichen Ausfahrten auf Heugabeln zu teuflischen Festen. Als Schauplatz der letzteren wird bald diese, bald jene Dertlichkeit, darunter der Peißenberg und der Auerberg, genannt; einen feststehenden Platz dafür kannte in Bayern die Volksmeinung nicht — auch ein Zeugnis gegen wahre Volkstümlichkeit des Wahnes von Hexenfahrten und Hexenversammlungen. Wie bei diesen Prozessen immer, kam bei dem Mangel eines Thatbestandes alles auf das Geständnis an. Nun bestimmte die bayerische Landesordnung

¹⁾ Ueber die Schongauer Prozesse s. Her im Oberbayer. Archiv XI, 128 f.; zum Folgenden 356 f. Einen Akt über 9 hingerichtete Hexen aus Schwabsoien aus den Jahren 1588—1592, wohl zu den Schongauer Prozessen gehörig, bewahrt das Kreisarchiv Neuburg a. d. Donau.

von 1553 (Titel 13) im Einklang mit der Rentmeisterordnung von 1512, daß zur Anwendung der peinlichen Frage ein Befehl des Hofrates oder der Regierung erforderlich sei. Hiemit war ausgesprochen, daß in Bayern jeder Hexenprozeß auch vor die höhere Instanz kam. Auch in den Schongauer Prozessen ist stets der Bescheid des Münchener Hofrats eingeholt worden. Eine Aenderung scheint durch die Gesetzgebung von 1616 eingetreten zu sein, welche für die Anwendung der Tortur in Hexenprozessen genaue Vorschriften gab und bestimmte, daß erst die Geständnisse der Gefolterten an den Hofrat oder die Regierung zu schicken seien. In einem der Schongauer Fälle lautete der Bescheid des Hofrates ausdrücklich: das Weib sei weiter zu torquieren und ihm nicht Ruhe zu lassen, bis man das Geständnis habe. Als Richter saßen damals im Hofrat der Kanzler Nadler, die Räte Donnersberger, Gabler, Gailkircher und Lagus¹⁾. Nur der letztere zeigte sich vernünftiger und schlug einen Generalpardon vor. Er gab zu bedenken, daß vor achtzig Jahren an 3000 Hexen in Oberdeutschland verbrannt worden seien — wahrscheinlich hatte er die durch Inquisitoris und Sprenger veranlaßten Verfolgungen im Auge, deren Zeit er nur etwas zu spät und deren Opfer er viel zu hoch schätzte. Man sieht aber, welchen nachhaltigen Eindruck das Treiben der Inquisitoren hinterlassen hatte. Mit Seherblick sprach Lagus die Befürchtung aus, daß neuerdings Aehnliches oder noch Schlimmeres einreißen könnte. Doch er ward überstimmt, ja der Hofrat drang darauf, daß noch weitere Geständnisse erpreßt würden. Und wenn der Hofrat den Schongauer Stadtrichter Friedrich Herwart von Hohenburg, der die Untersuchung führte, anwies, die Verhörprotokolle an die Ingolstädter Juristenfakultät zur Begutachtung zu senden, so konnte auch dies den unglücklichen Weibern nichts helfen. Denn in

¹⁾ Wohl jener Kaspar Lagus, der vorher Ordinarius in der Ingolstädter juristischen Fakultät war und als solcher (überstimmt?) noch das Gutachten von 1590 unterzeichnete, dann wegen angeblicher Nachlässigkeit und Unbrauchbarkeit dieses Amt verlor, später aber reaktiviert wurde. Vgl. Prantl, Gesch. d. Universität I, 313. Als Hofrat erscheint er also in besserem Lichte. Ist er etwa von Ingolstadt wegen Unfähigkeit unter den herrschenden Geist verdrängt worden?

dieser Fakultät huldigte man dem Hexenwahn nicht weniger gläubig als im Hofrat. Der berühmte Ingolstädter Jurist Georg Everhard hat in seinen „Consilia“ (1618) zwei Gutachten über Hexenprozesse hinterlassen, welche zeigen, daß neben stupender Gelehrsamkeit Raum bleibt für eine nicht minder stupende Dummheit ¹⁾.

Nach dem Ausgang des Schongauer Prozesses hob der Pfleger Herwart, ein jüngerer Bruder des bayerischen Oberstkanzlers Hans Georg Herwart von Hohenburg ²⁾, in einem Berichte an Herzog Ferdinand hervor, welch hoher Ruhm dem Fürsten daraus erwachse. Viele der Hexen seien hingerichtet worden unter lautem Dank zu Gott für eine Obrigkeit, die der geheimen Laster so fleißige „Nachforsch“ gehabt. Nirgend habe man solche Justiz gesehen wie gottlob in Schongau. Die Hexenprozesse, die Herzog Wilhelm mittlerweile vorgenommen, könnten sich damit nicht vergleichen, da sie bald wieder geendet hätten. Infolge dieser Strenge sei jetzt seit drei Jahren weder Menschen noch Vieh Schaden befehen, auch das liebe Getreide wieder reichlich gewachsen und gut eingebracht worden. Er stellte den Antrag, daß

¹⁾ J. B. sagt er über einen schwarzen Hahn, der am Gefängnis herumflatterte: wer dieß gewesen, ist so klar, daß es nicht erläutert zu werden braucht: — der teuflische Buhle der Verhafteten. Wenn diese auf der Folter leugnet — zu dem Schlußse kommt Everhard —, ist sie lebendig den wilden Tieren vorzuwerfen, nur, wenn diese Strafe dort nicht üblich, dem Scheiterhaufen zu übergeben, wofür sie nicht der Herzog zu ewigem Gefängnis begnabigen will. Der sehr interessante Fall, in dem die zuerst verbrannten Hexen vier weitere Frauen, darunter drei Adelige, diese dann wieder die Herzogin selbst beschuldigen, spielt in einem Herzogtume B., dessen Residenz oder doch Amtsstadt Neustadt (S. 13) genannt wird. Zu verstehen ist Braunschweig-Calenberg, wo 1572 die Herzogin Sibonie, Gemahlin des katholisch gewordenen Herzogs Erich II., wegen einer Anklage auf Teufelsbünd und versuchten Giftnord zu ihrem Bruder, dem Kurfürsten August von Sachsen, flüchten mußte. Auf Everhard wirft es ein schönes Licht, daß er sein Gutachten drucken ließ, wiewohl damals längst (s. v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig und Hannover, II, 330) die ganze Scheußlichkeit des angewendeten Verfahrens aufgedeckt und die Herzogin einstimmig von dem auf ihr lastenden Verdachte freigesprochen worden war. Eugenheim und nach ihm Janssen-Pastor machen aus der Herzogin von B., über deren Fall Everhard sein Gutachten abgibt, eine mittelbairische Prinzessin.

²⁾ Vgl. über ihn v. Eichenhart in der Allg. Deutschen Biographie XIII, S. 173.

in Schongau der Obrigkeit zum Ruhm eine „ewige Merksäule“ als Denkmal des Prozesses errichtet werde.

Auch von den 1590 in Ingolstadt verbrannten Unholden wird berichtet, daß sie sehr geduldig starben und laute Reue über ihre Sünden bezeugten¹⁾. Ähnliche Erscheinungen, die oft wiederkehren, sowie die häufigen Angaben von freiwilligen Geständnissen haben manchen an Realität der gestandenen Verbrechen denken lassen. Die angebliche Freiwilligkeit der Geständnisse beruht jedoch in den weitaus meisten Fällen auf Fälschung der Protokolle oder auf Befolgung einer Vorschrift des Hexenhammers, die einer Fälschung nahe kam. Nach Anweisung dieses Werkes war nämlich ein auf der Folter erpreßtes Geständnis nachher in einem anderen Raume zu wiederholen mit der Erklärung, daß es nicht nur durch den Zwang der Folter erpreßt sei — *quodsi fatetur per tormenta, ducatur postmodum ad alium locum, ut recognoscat et quod non tantummodo vi tormentorum cognoverit*. Ließ man doch in Nördlingen die Kronenwirtin Holl, nachdem sie mehr als dreißigmal gefoltert worden war, in der Urfehde von ihrem „un-gezwungenen Bekennen“ (sprechen²⁾)! Durch Spee, einen Kenner ersten Rangs, erfahren wir, daß ein nach dem ersten Grade der Folter abgelegtes Geständnis regelmäßig als ein freiwilliges Geständnis verzeichnet wurde³⁾. War aber das Geständnis wirklich freiwillig, dann ist wohl in der Regel eine Angeklagte vorauszusetzen, die das übliche Verfahren genugsam kannte, um zu wissen, daß sie nur durch dieses Mittel ihre Qualen abkürzen konnte. Daß dies vorkam, haben Tanner zwei in Hexenprozessen bewanderte Männer aus ihrer Erfahrung bezeugt und erklärt dieser Jesuit bei der Entsetzlichkeit der Folterqualen als glaubhaft. Spee (Dub. 51) rät sogar den Angeklagten ein solches Verhalten an — Unglückliche, ruft er aus, warum hast du nicht gleich beim ersten Schritt über die Kerferschwelle dich schuldig bekannt! Daß aber nach dem auf der Folter erpreßten Bekenntnissen eine gutwillige Wiederholung derselben sehr häufig vorkam, erklärt sich

¹⁾ Clm. 4795, f. 21.

²⁾ Weng, Hexenprozesse in Nördlingen, II, 22.

³⁾ *Cautio criminalis* (ed. 1631), p. 384. Fälschung eines Hexenprotokolls erwähnt auch v. Heinemann, Geschichte von Braunschweig II, 329.

nicht nur aus Angst vor Wiederholung der Folter, sondern auch, weil ohne solches Bekenntnis die Angeklagte nicht als bußfertig galt. Nur den Bußfertigen aber wurden die Sakramente gereicht¹⁾ — wer also nicht freiwillig bekannte, mußte nach dem herrschenden Glauben fürchten, nachdem er die irdischen Qualen überstanden, einzufahren zur ewigen Pein des höllischen Feuers. Und nur die Bußfertigen wurden vor der Verbrennung erbroffelt oder enthauptet — das erstere Verfahren war das korrektere, da es der kirchlichen Inquisitionsprozedur getreu blieb: denn die Kirche sollte ja kein Blut vergießen! Die anderen wurden, nach dem Vorbild der italienischen und spanischen Praxis²⁾, lebendig verbrannt, d. h. wofern nicht der Wind barmherziger war als die Menschen — gebraten. Wem kommen nicht Shelley's Verse in den Sinn:

Fürchtbarer Feind,
Der du die Erde mit Dämonen füllst,
Die Höl' mit Menschen, und mit Sklaven
Nur das Himmelreich!

Ueber diese und andere Feinheiten des Prozesses unterrichtet am besten der unheilvolle Traktat des Trierer Weihbischöfs und Doktors der Theologie Peter Binsfeld de confessionibus maleficorum et sagarum. Unheilvoll insbesondere dadurch, daß er die nach mancherlei Erfahrungen schon aufgestiegenen Bedenken, ob von den Angeklagten auch Angaben über Mitschuldige erpreßt werden dürften, beseitigte und diese Aussagen als genügenden Grund erklärte, auch gegen die Beschuldigten mit der Folter vorzugehen. Fragt man nach den Männern, die im katholischen Deutschland in den Hexenverfolgungen die weitgreifendste und verderblichste Wirksamkeit entfalteten, so gebührt unmittelbar nach Infortioris und Sprenger die Palme zweifellos dem im Collegium germanicum erzogenen Fanatiker Binsfeld³⁾. Cornelius Loos

¹⁾ S. hierüber Binsfeld-Vogel, S. 66 f., der auch empfiehlt, die Sakramente am Tage vor dem Brande, mindestens aber vier Stunden vorher zu reichen, „damit in solcher Zeit durch die Verdauung die Gestalt des Sakraments verzehrt werde und also dem Sakrament keine Unehre widerfahre“ — ein Rat, den die Instruktion von 1622 zur Vorschrift erhebt.

²⁾ S. Binsfeld, De confess. maleficor. ed. 1623, p. 304.

³⁾ Der Artikel Binsfeld in der Allg. Deutschen Biographie, wo nur die

hat in seinem auf Binsfelds Betreiben unterdrückten Buche gegen den Hexenwahn ausdrücklich erklärt, daß die Hexenverfolgungen in Abnahme waren, als sie durch Binsfelds Bemühungen wieder angefaßt wurden¹⁾. Neben dem offen wirkenden trierischen Haupt-
hexenrichter, dem Freiherrn Zandt von Merl²⁾, ist Binsfeld als der geheime Anstifter und Schürer dieser Prozesse zu betrachten. Dem Weihbischof kam dabei zu statten, daß der schwache Trierer Kurfürst, Johann von Schönburg, in seiner eigenen Erkrankung 1587 eine Wirkung der Hexerei erkannte³⁾. Mit rücksichtsloser Grausamkeit wurden die Männer hinweggeräumt, die dem Wüten Einhalt thun wollten: wir werden hören, wie der Rat und Schultheiß Dr. Flade den Scheiterhaufen besteigen, der Universitätsprofessor Zoos ins Gefängnis wandern und Widerruf leisten mußte. Seinerseits wohl durch den Verfolgungseifer des Hexenrichters Remigius im Nachbarlande Lothringen aufgestachelt, erhob Binsfeld Trier zum Schauplatz und Ausgangspunkte der gräßlichsten Hexenprozesse, denen auch eine Reihe hochgestellter Männer zum Opfer fiel. Dem Trierer Vorbilde sowie Binsfelds Buche ist es zum guten Teil zuzuschreiben, wenn die Hexenverfolgungen vom Ende der achtziger Jahre des 16. Jahrhunderts an im katholischen Mittel- und Süddeutschland den Höhegrad erreichten.

Für Bayern erlangte Binsfelds Buch, das zuerst 1589 erschien, dann eine Reihe von Auflagen erlebte, besondere Bedeutung, da der Münchener Drucker Adam Berg durch den Assessor des Münchener Stadtgerichtes Bernhard Vogel eine deutsche Uebersetzung (Von Bekenntnissen der Zauberer und Hexen) anfertigen und 1591 erscheinen ließ. Das Buch wurde von den bayerischen Juristen und Theologen mit dem lebhaftesten Interesse aufgenommen, so daß schon im folgenden Jahre eine zweite Auflage sich als nötig erwies. Solange die Greuel der Hexenprozesse in voller Blüte standen, hat neben dem Hexenhammer und dem

in seinem Buche hervortretende Leichtgläubigkeit gerügt wird, verrät davon keine Ahnung.

¹⁾ S. die Mitteilung bei Janssen-Pastor VIII, 584 aus der in der Trierer Stadtbibliothek aufgefundenen Hälfte des Manuskripts von Zoos.

²⁾ Burr, The Fate of Dietrich Flade, p. 51.

³⁾ S. Binz, Dr. Johann Weyer, S. 107; Burr a. a. D. S. 21.

spanischen Jesuiten Delrio aus Antwerpen (*Disquisitiones magicae*) vornehmlich Binsfeld die bayerische Rechtsprechung beherrscht.

Wenn die Entsetzlichkeit dieser Greuel noch gesteigert werden kann, so geschieht es durch die Thatfache, die trotz aller inneren Unglaubwürdigkeit durch die Akten¹⁾ als zweifellos festgestellt wird, daß in diesen ersten Schreckensjahren ein Scharfrichter in Herensachen der einflußreichste Mann im Herzogtum war. Meister Jörg Abriel, der Nachrichten von Schongau, verdankte seinen Schongauer Erfahrungen dieses Ansehen. In Begleitung seiner Hausfrau und zweier Geleitsboten reiste er mit drei Pferden wie ein großer Herr im Lande umher; man berief ihn nach Werdenfels, nach Abensberg, nach München, nach Freising; seine Wirtshaushausrechnungen zeigen, daß er in Saus und Braus lebte — bei einem Abschiedstrunk in Garmisch gingen einmal 29 Maß Wein auf. Sonst waren die Scharfrichter eine ehrlose, von jedem, der etwas auf sich hielt, gemiedene Menschenglasse. Jetzt war Leben und Tod von Hunderten völlig in die Hände dieses gemeinen Menschen gegeben. Denn er allein wußte, was ein Herenmal und was keines war, eine Kenntnis, die für die Gerichte unbezahlbar war, da die allgemeine Regel, daß Herenmale unempfindlich seien und beim Hineinstecken nicht bluten, für die Praxis nicht ausreichte. Von Abriels Ausspruch über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Herenmalen hing es ab, ob an den Unglücklichen die Folter angewendet werden sollte. Diese Entscheidung aber bedeutete zumeist, ob sie dem Tode geweiht waren. In den meisten Fällen, über welche Akten vorhanden sind, lautet die Entscheidung des Schongauer Scharfrichters wegen der Herenmale bejahend. Einmal erklärt er, er habe zwar an der Angeklagten kein Teufelszeichen gefunden, aber dieselbe „habe die Gestalt gut, daß sie ein Unhold sei“, und dieses Urteil des Sachverständigen genügt, daß gegen die Unglückliche zunächst mit Androhung der Folter vorgegangen und sie zu Geständnissen gebracht wird. In einem anderen Fall, da die angeklagte Margarete Pfisterin, eine Schloßersfrau, nach vielfältiger Marter bereits weitläufige Ge-

¹⁾ S. bes. die Freisinger Akten, Reichsarchiv, Herenwesen Nr. 9a, f. 285, 293, 311 f., 325, 356, 400 f.

ständnisse abgelegt hat, bestimmt der Rat dieses Scharfrichters den Freisinger Stadt- und Landrichter Marquard Johann, die Folter an der Verhafteten schon am nächsten Tage ganz unnötigerweise wiederholen zu lassen. Für Wiederholung der Folter war sonst ein dies intercalaris vorgeschrieben¹⁾; aber die Hexerei als *crimen exceptum* entband von allen derartigen Vorschriften. Einmal erklärte der Richter, er könne an einer Angeklagten ein Teufelszeichen, das er bei der ersten Untersuchung beobachtet habe, nicht wiederfinden; der böse Geist werde es verborgen haben; es komme öfters vor, daß man eine dreis-, viermal bestrafen müsse, bis man endlich die Zeichen finde. Dieser seltsame Fall bestimmt das Freisinger Gericht, von der Ingolstädter Juristenfakultät ein Gutachten einzufordern, und durch dieses dürfte (Oktober 1591) wenigstens dem schrankenlosen Einflusse des Scharfrichters²⁾ endlich ein Ziel gesetzt worden sein. Denn die Fakultät sprach den Gedanken aus, daß der Scharfrichter mit den Teufelszeichen am Ende doch sich und andere täuschen könnte, ein Verdacht, „der bei dieser Art gemeiner Menschen nicht zu gewagt erscheine“³⁾. Auch meinte die Fakultät, Teufelszeichen sollten nur

¹⁾ Dies wurde in dem Hexenprozeß des G. Pröls 1722 eingehalten. S. die Druckschrift darüber, S. 135.

²⁾ Auch anderwärts gewannen die Scharfrichter großen Einfluß in Hexenprozessen, so daß sich der Protonotar Laurentius de Harbach in seinem „Gründlichen Bericht von der Hexerei und Zauberei“ (1629) zu der Bemerkung veranlaßt sah: „Man darf nicht auf bloßen Argwohn, ja nicht auf der Hexen und des Richters Aussage hin (welcher nach Befehl der Obrigkeit ein Exekutor der Gerechtigkeit und nicht ein Ankläger und Examinator sein soll) solche schwere Sachen richten und dirigieren.“

³⁾ Im folgenden Jahre geriet auch der Werdensfelder Landrichter Poißl mit Abriel in einen Konflikt, da dessen Ungeschicklichkeit bei der Enthauptung des jungen Hans Böckl, der einen Raubmord im Scharnitzer Wald verübt hatte, einen schauderhaften Auftritt herbeiführte. Da Poißl den Scharfrichter infolgedessen nicht so entlohnern wollte, wie dieser begehrte, drohte Abriel, wenn er dem Richter auf der Straße begegne, wolle er „die Sache mit der Klinge teilen“. Daß die Freisinger Regierung auf Poißls Bericht trotzdem entschied, der Scharfrichter sei, um keine Weiterungen zu verursachen, mit seiner Forderung zu befriedigen, deutet darauf, daß man förmlich unter dem einschüchternden Banne des schrecklichen Menschen stand. Reichsarchiv Nr. 9a, f. 447, 451.

dann Anlaß zur Tortur geben, wenn sie mit anderen Indizien zusammenträfen. Freilich konnten sich die wohlweisen Herren selbst nicht verhehlen, daß damit gar nichts gewonnen sei, weil ja dieser Fall immer vorliege. Denn Gelegenheit zur Beobachtung von Teufelszeichen werde man immer nur dann haben, wenn andere Indizien bereits zu einer Verhaftung geführt hätten¹⁾. Welcher Art waren aber diese Indizien? In den Freisinger Prozessen z. B. lediglich die nach einem Hagelwetter gefallene Äußerung einiger Weiber, man werde wohl demnächst ein noch schlimmeres Wetter zu erwarten haben²⁾. Dies genügte, um eine Verfolgung einzuleiten, die wie gewöhnlich infolge des regelmäßigen Verfahrens, daß man die Verhafteten durch die Folter zwang, auch Gespielinnen und Genossinnen zu nennen, immer weitere Kreise zog. Die erste Serie der Verhafteten umfaßte damals elf Weiber, darunter mehrere Freisinger Bürgersfrauen, deren Ehemänner be- und wehmütige Petitionen um Freilassung an die Behörde richteten. Auch die Mutter des Pfarrers von St. Veit wurde verhaftet und, wiewohl sie eine altersschwache Frau war, gefoltert³⁾. Eine der Frauen erklärt unter der Folter, sie sei zwar unschuldig, wolle aber jederzeit bekennen, was man hören wolle, damit sie nur nicht gemartert werde⁴⁾. Ursula Scherbin „weiß keine andere Ursach, warum sie (in einem früheren Verhör) die Schneider Henslin angegeben, als die große Marter“. Da man sie aber neuerdings foltert, bittet sie um Gottes willen, man möge sie nimmer martern, sie wolle die Wahrheit anzeigen, und bezichtigt wiederum die Schneider Henslin⁵⁾. Sie starb, vielleicht infolge der wiederholten Tortur, im Gefängnis, worauf ihre Leiche verbrannt wurde. Wie auf die Teufelszeichen wird in diesen Freisinger Prozessen auf die Thränenlosigkeit der Angeklagten großes Gewicht gelegt. Von einer wird bemerkt, man befinde zwar an ihr kein Teufelszeichen, aber verdächtig sei, daß sie „keinen Bähler weint“. Eine andere weint im Gegenteil „viele Bähler, was sonst

¹⁾ M. a. D. 455, 456 f.

²⁾ M. a. D. f. 318.

³⁾ M. a. D. f. 371, 376.

⁴⁾ M. a. D. f. 412 v.

⁵⁾ M. a. D. f. 367.

kein Unhold thun kann“ (f. 356, 357). Wie viele Hinrichtungen damals in Freising erfolgten, ist aus den Akten nicht zu ersehen.

Von Schongau aus griff der Brand weiter um sich. Zunächst ward in der Nachbarschaft die freisingische Grafschaft Werdenfels¹⁾ ergriffen, wo alter Zündstoff aufgehäuft lag. Die Hexenverfolgung, die in diesem stillen Alpenthale wütete, zeigt gegenüber denen im Fürstentum Bayern einen wesentlichen Unterschied. Bei den letzteren geben im allgemeinen Befehle von oben das Signal zum Ausbruch. Hier geht die Bewegung aus der Mitte des Volkes aus, wie denn im Hochgebirge der Aberglaube immer seinen ergiebigsten Nährboden findet. Nach altem deutschem Recht wirken hier auch die Bauern als Rechtsprecher bei der Schöpfung des Urteils mit — allerdings erst, nachdem ihnen der Pfleger mit seiner Folter vorgearbeitet hat und dadurch die Entscheidung bereits gefallen ist.

Unter dem Pfleger Hans Paul Herwart von Hohenburg (1580—83) wurden in Werdenfels die ersten Anklagen gegen Hexen erhoben. Hagelwetter und Krankheiten wurden denselben zur Last gelegt. Eine weit und breit angesehene Wahrsagerin in Etringen in der Grafschaft Schwaben, namens Els, hatte der kranken Müllerin von Garmisch den Bescheid gegeben, ihre Krankheit rühre von Verhexung. Die Müllerin richtete ihren Verdacht auf Els Schlampin, „ein seltsames Mensch von Ansehen“. 1581

¹⁾ Wiewohl es nicht im Plane dieser Schrift liegt, die Verfolgungen in den bayerischen Bistümern vollständig hereinzuziehen, glaube ich bei den unter altbayerischer Bevölkerung spielenden Freisinger und besonders Werdenfeller Prozessen, die so eng mit denen von Schongau zusammenhängen und über welche das Aktenmaterial in seltener Vollständigkeit vorhanden ist (wie auch in der Folge bei Eichstätt Prozessen) eine Ausnahme machen zu sollen. Ueber die Vorgeschichte der Prozesse s. Pechtl, Chronik der Grafschaft Werdenfels (1850), S. 60 f., nach Akten aus der Registratur des Landgerichtes Werdenfels. Meiner Darstellung der Prozesse selbst liegen die umfangreichen Prozeßakten zu Grunde, die jetzt in den Sammlungen des Histor. Vereins von Oberbayern (Archiv Nr. 183) geborgen sind. Wer, der die Schongauer Prozesse bearbeitete, beabsichtigte das Gleiche mit den Werdenfeller Prozessen. Die den Akten beiliegenden sorgfältigen Auszüge und Notizen dieses Forschers habe ich neben den Akten selbst mit Dank benützt. Unbedeutend ist der ebenfalls den Akten beiliegende Anfang einer Bearbeitung aus der Feder des früheren Besitzers der Akten, Hohenreicher.

dann Anlaß zur Tortur geben, wenn sie mit anderen Indizien zusammenträfen. Freilich konnten sich die wohlweisen Herren selbst nicht verhehlen, daß damit gar nichts gewonnen sei, weil ja dieser Fall immer vorliege. Denn Gelegenheit zur Beobachtung von Teufelszeichen werde man immer nur dann haben, wenn andere Indizien bereits zu einer Verhaftung geführt hätten¹⁾. Welcher Art waren aber diese Indizien? In den Freisinger Prozessen z. B. lediglich die nach einem Hagelwetter gefallene Äußerung einiger Weiber, man werde wohl demnächst ein noch schlimmeres Wetter zu erwarten haben²⁾. Dies genügte, um eine Verfolgung einzuleiten, die wie gewöhnlich infolge des regelmäßigen Verfahrens, daß man die Verhafteten durch die Folter zwang, auch Gespielinnen und Genossinnen zu nennen, immer weitere Kreise zog. Die erste Serie der Verhafteten umfaßte damals elf Weiber, darunter mehrere Freisinger Bürgersfrauen, deren Ehemänner be- und wehmütige Petitionen um Freilassung an die Behörde richteten. Auch die Mutter des Pfarrers von St. Veit wurde verhaftet und, wiewohl sie eine altersschwache Frau war, gefoltert³⁾. Eine der Frauen erklärt unter der Folter, sie sei zwar unschuldig, wolle aber jederzeit bekennen, was man hören wolle, damit sie nur nicht gemartert werde⁴⁾. Ursula Scherbin „weiß keine andere Ursach, warum sie (in einem früheren Verhör) die Schneider Henslin angegeben, als die große Marter“. Da man sie aber neuerdings foltert, bittet sie um Gottes willen, man möge sie nimmer martern, sie wolle die Wahrheit anzeigen, und bezichtigt wiederum die Schneider Henslin⁵⁾. Sie starb, vielleicht infolge der wiederholten Tortur, im Gefängnis, worauf ihre Leiche verbrannt wurde. Wie auf die Teufelszeichen wird in diesen Freisinger Prozessen auf die Thränenlosigkeit der Angeklagten großes Gewicht gelegt. Von einer wird bemerkt, man befinde zwar an ihr kein Teufelszeichen, aber verdächtig sei, daß sie „keinen Zähre weint“. Eine andere weint im Gegenteil „viele Zähre, was sonst

¹⁾ M. a. D. 455, 456 f.

²⁾ M. a. D. f. 318.

³⁾ M. a. D. f. 371, 376.

⁴⁾ M. a. D. f. 412 v.

⁵⁾ M. a. D. f. 367.

kein Unhold thun kann“ (f. 356, 357). Wie viele Hinrichtungen damals in Freising erfolgten, ist aus den Akten nicht zu ersehen.

Von Schongau aus griff der Brand weiter um sich. Zunächst ward in der Nachbarschaft die freisingische Grafschaft Werdenfels¹⁾ ergriffen, wo alter Zündstoff aufgehäuft lag. Die Hexenverfolgung, die in diesem stillen Alpenthale wütete, zeigt gegenüber denen im Fürstentum Bayern einen wesentlichen Unterschied. Bei den letzteren geben im allgemeinen Befehle von oben das Signal zum Ausbruch. Hier geht die Bewegung aus der Mitte des Volkes aus, wie denn im Hochgebirge der Aberglaube immer seinen ergiebigsten Nährboden findet. Nach altem deutschem Recht wirken hier auch die Bauern als Rechtsprecher bei der Schöpfung des Urteils mit — allerdings erst, nachdem ihnen der Pfleger mit seiner Folter vorgearbeitet hat und dadurch die Entscheidung bereits gefallen ist.

Unter dem Pfleger Hans Paul Herwart von Hohenburg (1580—83) wurden in Werdenfels die ersten Anklagen gegen Hexen erhoben. Hagelwetter und Krankheiten wurden denselben zur Last gelegt. Eine weit und breit angesehene Wahrsagerin in Etringen in der Grafschaft Schwabach, namens Els, hatte der kranken Müllerin von Garmisch den Bescheid gegeben, ihre Krankheit rühre von Verhexung. Die Müllerin richtete ihren Verdacht auf Els Schlampin, „ein seltsames Mensch von Ansehen“. 1581

¹⁾ Wiewohl es nicht im Plane dieser Schrift liegt, die Verfolgungen in den bayerischen Bistümern vollständig hereinzuziehen, glaube ich bei den unter altbayerischer Bevölkerung spielenden Freisinger und besonders Werdenfeller Prozessen, die so enge mit denen von Schongau zusammenhängen und über welche das Aktenmaterial in seltener Vollständigkeit vorhanden ist (wie auch in der Folge bei Eichstätt Prozessen) eine Ausnahme machen zu sollen. Ueber die Vorgeschichte der Prozesse s. Prechtl, Chronik der Grafschaft Werdenfels (1850), S. 60 f., nach Akten aus der Registratur des Landgerichtes Werdenfels. Meiner Darstellung der Prozesse selbst liegen die umfangreichen Prozeßakten zu Grunde, die jetzt in den Sammlungen des Histor. Vereins von Oberbayern (Archiv Nr. 183) geborgen sind. Der, der die Schongauer Prozesse bearbeitete, beabsichtigte das Gleiche mit den Werdenfeller Prozessen. Die den Akten beiliegenden sorgfältigen Auszüge und Notizen dieses Forschers habe ich neben den Akten selbst mit Dank benützt. Unbedeutend ist der ebenfalls den Akten beiliegende Anfang einer Bearbeitung aus der Feder des früheren Besitzers der Akten, Hohenreicher.

gab der Ausbruch eines Hagelwetters Sebastian Rößl, dem Anwalt des Richters, Anlaß, vier Zeugen zu vernehmen, welche gegen die Els Schlampin aus sagten. Der Pfleger Herwart erbat sich Instruktion von Freising und erhielt die Weisung, zunächst nicht weiter zu prozedieren, aber heimlich gute Nachforschung zu halten, ob etwa stärkere Verdachtsgründe gewonnen werden könnten. Die Garmischer aber, damit nicht zufrieden, drangen auf energisches Einschreiten. Steffel Jocher, Müller an der Partnach, zeigte an, daß Mang Rößlberger Mühlstaub mit dem Harn des kranken Georg Frölich angemacht, die Hälfte davon in fließendes Wasser geworfen, die andere Hälfte unter Auffagen kräftiger Worte aus der heiligen Schrift in einen Ameisenhaufen eingegraben habe. Durch solche Kunst habe er Geschwüre bei der Tochter des Müllers vertrieben. Gegen die Krankheit Frölichs aber vermochte der Zauberdoctor nichts und suchte rechtzeitig das Weite. Der bedrängten Els Schlampin nahm sich Konrad Achrainner an, indem er ein Malefizrecht von 72 Weisigern verlangte, vor dem die Ankläger ihre Beschuldigungen erweisen sollen. Herwart bat um neue Instruktion. Er war, wie es scheint, bestrebt, die Aufregung im Volke zu stillen.

Die Sache scheint dann mehrere Jahre geruht zu haben, bis das Vorbild der Schongauer Prozesse zur Nachäferung reizte. Pfleger war damals Kaspar Poißl zu Ahenzell, ein „unstudierter“ Mann. Vor diesem erschienen nun mehrmals Unterthanen mit Klagen, daß sie seit vielen Jahren durch Hegen, deren nicht wenige im Lande seien und einige namentlich bezichtigt werden könnten, mit Gewittern und Beschädigung des „lieben“ Viehs und der Rosse heimgesucht würden. Sie fürchteten an den Bettelstab zu kommen, fürchteten auch, daß am Ende noch ihre Kinder ebenfalls in die Hegererei verstrickt würden. Drei verdächtige Weiber seien schon vor dreißig und vierzig Jahren „in der Bezicht“ gewesen. Am 28. September 1589 abends ließ Poißl Ursula Klöck von Obergrainau und im Laufe der nächsten Wochen vier andere Weiber, darunter die achtzigjährige ¹⁾ Greisin Els Schlampin nebst

¹⁾ Alle Altersangaben in den Akten sind nur nach beiläufiger Schätzung zu verstehen; ihr Alter genau anzugeben, war keine einzige Angeklagte im Stande.

ihrer Tochter Apollonia verhaften. Die Hauptrolle bei den Prozessen übernahm auch hier „der Meister“, der Schongauer Nachrichten, der auf Poißls Ruf sogleich erschienen war. In seinem Berichte an Statthalter und Räte zu Freising vom 17. Oktober rühmte Poißl von diesem, daß er „solche zauberische Personen außerhalb der Tortur auf den Augenschein notdürftig erkenne, daß er sich des Werks schon zu Schongau unternommen und aus fürstlichem Befehl dort bereits Hengen hinweggerichtet habe“. Der Meister habe die drei bis dahin verhafteten Weiber besichtigt und alle drei als Unholden befunden.

Nach eingeholter Genehmigung der Regierung wurde dann gegen die Verhafteten, deren Zahl sich beständig mehrte, die Folter angewendet. Neben dem vielbeschäftigten Schongauer Nachrichten wurden auch der von Viberach als ein in Hengensachen erfahrener Mann und der von Hall in Tirol berufen. Besonders von der Gattingerin wurden viele Denunziationen auf andere Weiber erpreßt. Wahrscheinlich geschah es aus Verzweiflung darüber, daß sich die Gattingerin im Gefängnis erhängte, worauf ihre Leiche vom Nachrichten verbrannt ward. Die Geständnisse besagten, den vom Pfleger gestellten Fragen entsprechend: Ungewitter machen, Einfahren in die Keller und Austrinken von Wein, Töten von Kindern durch Beschmieren mit der Hengensalbe, Buhlen mit dem Teufel, der als Meister Hämmerle und mit anderen Namen bezeichnet wird, Hengentänze auf der Mooswiese, in der Tegernau und an anderen Orten (auch hier kein feststehender Versammlungsplatz), Verunehrung des Sakraments. An individuellen und lokalen Zügen sind die Bekenntnisse auffallend arm. Die Untersuchung wird mit der bei diesen Prozessen gewöhnlichen Voreingenommenheit und Nachlässigkeit geführt. Nie gibt man sich die Mühe, die Wahrheit der Bekenntnisse ernstlich an dem Thatbestand zu prüfen, festzustellen, ob wirklich Kinderleichen ausgegraben worden seien, ob Ehemänner nachts ihre Frauen vermißten, ob in Kellern Abgang an Wein gespürt werde u. s. w. Der Pfleger spricht zwar von „Erfahrungen“, die er in eigener Person eingezogen haben will; da er aber dieselben näher zu bezeichnen unterläßt, kann man kein Gewicht darauf legen.

Am 23. Januar 1590 beantragte Poißl bei der Regierung, daß

die Verurteilten, wie dies auch zu Schongau geschehen sei, vorher stranguliert, dann erst verbrannt würden, weil, „wenn sie also lebendig verbrannt werden sollen, das Feuer dermaßen laut, daß sie den Priester, der sie trösten soll, nicht mehr hören“. Die Gerichte Garmisch und Partenkirchen (das dritte Gericht der Grafschaft war Mittenwalb) ließen den Fürsten durch den Pfleger daran erinnern, daß sie altem Recht nach von jedem Gericht 24, also im ganzen 72 Mann zu „Willsprechern und Rechtsägern“ haben müssen, baten aber, da jetzt die Tage kurz seien und die Anfrage zweimal herumgehen müsse, auch zur Verringerung der Unkosten, einen „Ringausschuß“ bilden zu dürfen. „Zudem auch allhieigem altem peinlichen Prozeß nach Inhalt einer hierüber geschriebenen Instruktion die malefizischen Personen durch die Rechtsprecher allein vom Leben zum Tod verurteilt werden, folgendes erst zu dem Beschluß der Nachrichter die lezt Will geben muß, mit was Art der Thäter hingerichtet werden soll“¹⁾. Die letztere Uebung ward von Poißl trotz der großen Autorität, die er dem Scharfrichter einräumte, mißbilligt.

An sieben „Malefizrechtstagen“, vom 5. Februar 1590 bis in den November 1591, sind dann 49, mit Einrechnung der Selbstmörderin 50 Weiber, nämlich 33 aus dem Gericht Garmisch, 10 aus dem Gericht Partenkirchen und 7 aus dem Gericht Mittenwalb²⁾, verbrannt und der Ehemann der einen, Simon Rembscher von Bamberg, gerädert worden. Rembscher, mit dem seine Frau hauste „wie in einer wilden Albe“, war dreimal gefoltet worden, bis ihm ein Bekenntnis erpreßt wurde. Ein Teil der Verurteilten wurde lebendig verbrannt, die anderen vorher erbroffelt. Bei der

¹⁾ Demnach dürfte Auer, Stadtrecht von München, den Artikel dieses Rechtsbuches, wonach der Richter dem Freimann (Scharfrichter) zusprechen soll, wie man über den Verurteilten richten soll, doch richtig ausgelegt haben, was ich früher (Geschichte Bayerns II, 549) bezweifelte. Findet man doch zuweilen den Scharfrichter sogar in den Rollen eines Staatsanwaltes und eines Urteilsprechers auftreten! S. Nieber, Beiträge zur Kulturgeschichte des Hochstiftes Eichstätt (Neuburger Kollektaneenblatt LIV, 187).

²⁾ Baders (Chronik von Mittenwalb) Angabe, daß dieser Ort von Hexenprozeßen verschont geblieben sei, ist daher zu berichtigen. Hier hat ein genaues Verzeichnis der Hingerichteten nach Heimat, Alter, Stand, Vermögen aus den Akten gezogen.

Sinrichtung von neun Weibern im Mai 1590 geschah das letztere gegen Poißls Absicht. Nur weil der Nachrichten erklärte, daß ihm die Prozedur des Lebendigverbrennens wegen des Gewitterregens, der in der Nacht Holz und Stroh durchnäßt habe, unmöglich sei, hatte der Pfleger in das Strangulieren gewilligt und bat nun (21. Mai 1590) die Regierung, die im allgemeinen Lebendigverbrennen angeordnet hatte, unterthänig, „deßhalb keine Unanade auf ihn zu werfen“. Er hob hervor, daß mit Hilfe von sieben gelehrten und verständigen Priestern die armen Weibspersonen soweit gebracht worden seien, daß sie hoffentlich ihr Leben christlich geendet haben werden. Die Klerisei der Gegend stellte sich zu diesen Autosdase zahlreich ein; beim ersten treffen wir außer dem Räte der drei werdenfelfischen Gerichte und einer großen Volksmenge die Präpste von Raitenbuch und Schlehndorf, die Pfarrer von Garmisch, Mittenwald, Eschenlohe um die Scheiterhaufen versammelt.

Die meisten der verbrannten Hergen waren alte und arme Weiber. Ursula Brandnerin von Mittenwald gab ihr Alter auf 94 Jahre an. Nachdem man dieser durch die Folter die ersten Bekenntnisse auf Teufelsbuhlschaft, Verleugnung Gottes, Hingabe an den Teufel, Empfang der Hergenfalbe erpreßt hatte, wird wegen ihres Alters und ihrer Schwachheit gnädig „eingestellt noch andere notwendige Punkte von ihr zu erforschen“. Doch finden sich unter den Verbrannten auch einige jüngere und Angehörige der siegelmäßigen Geschlechter von Garmisch: Knilling, Schorn, Räßler, Brandt, Gänslar, die Frau des herzoglich bayerischen Zollgegenschreibers zu Mittenwald und unter den Angeklagten die Ehefrauen „fast der vornehmsten zwei Männer aus Garmisch und Partenkirchen“, die Rösschin und Frölichin. Am 7. Juli 1590, bis zu welchem Tage 18 Weiber verbrannt waren, berichtet Poißl: „Die Sache zieht sich leider in die Länge und sieht gar keinem Aufhören gleich.“ Ihm sei durch diese Prozesse „ein solcher Last aufgegangen“, da er sich in Schulden gesteckt habe und ohne Hilfe der Regierung sich nicht zu erholen wisse. Auch ist es ihm höchst unheimlich, die verhafteten Unholden, von denen nichts als Unglück zu erwarten, bei sich im Schlosse zu wissen. Er beantragte, doch ohne Erfolg, daß die Behausung einer der Hingerichteten zu einem Gefängnis umgebaut würde. Damals waren 27 Personen, darunter

ein Pfeifer aus Garmisch ¹⁾, neu verhaftet, und bei zehn derselben hatte der Richter von Viberach bei der Besichtigung die Zeichen gefunden. Bis zum 3. August war wieder eine weitere Anzahl von Hegen ausgekundschaftet, aber die Prozesse drohten ins Stocken zu geraten, weil das arme Ländchen die Mittel zu so ausgedehnter Strafrechtspflege nicht aufbringen konnte. Es fehlte an Geld und Getreide. Erhielt doch der Richter ein tägliches Wartgeld von 2 fl., für jede Besichtigung — auch wenn er kein Hegenzeichen fand — 2 fl., für jede Hinrichtung 8 fl., und hatten doch die Kosten des ersten Autodafé allein 794 fl. 19½ kr. betragen. Schon am 3. Januar 1590 hatte Poißl berichtet, die drei Gerichte hätten bisher die Unkosten vorgestreckt, seien aber zu arm dazu. Diese Schwierigkeit ward durch den Regierungsbeschuß, daß das Vermögen der Hingerichteten einzuziehen und hiervon die Gerichtskosten zu bestreiten seien, nicht gänzlich gehoben. Später (27. Nov. 1590) bat Poißl, man möge ihm aus dem Inventar der einen oder anderen Hingerichteten etwas zukommen lassen, da er in Geldverlegenheit sei. Seine Rechnung über die Prozeßkosten (im ganzen beliefen sich dieselben nahe an 4000 fl.) wurde in der fürstlichen Kanzlei in Freising betitelt: „Expensregister, was verschessen und versoffen worden“ — eine wenigstens hinsichtlich der Scharfrichter und ihrer Gefolgsschaften sehr wohl begründete und, wie es scheint, auch nicht wirkungslose Kritik; wenigstens hatte Poißl am 20. März 1596 noch immer keine Resolution der Regierung wegen Vereinigung des Kostenrestes erlangt.

¹⁾ Sollen bestimmte Berufsarten bezeichnet werden, die durch die Hegenprozesse besonders gefährdet waren, so müßte man darunter die Spielleute nennen, da die Richter zuweilen die Frage stellten, wer bei den Hegentänzen aufgespielt habe. Am 4. Januar 1599 erging folgender Erlaß der Innsbrucker Regierung an Vogt, Submeister und Beamte zu Feldkirch. Es verlautete, daß Christian Riezler, Spielmann oder Geiger zu Wazenegg, den vor einiger Zeit verbrannten vier Hegen von Wespennpühl bei zwei unterschiedlichen „Ferten“, als sie mit den bösen Feinden getanzt, mit der Geigen aufgemacht haben soll. Er soll verhaftet und peinlich examiniert werden, mit welchem Instrument, wann, wie oft und für welchen Lohn er aufgespielt, überhaupt was sich alles dabei zugetragen, von wem er die Hegererei erlernt und ob er auch mit Wettermachen, Vergiften und dergleichen Schäden zugefügt hat. Statthaltereiarhiv Innsbruck, Kopialbücher Walgew, X, f. 2.

Der Landesfürst, Kurfürst Ernst von Köln, Bischof von Freising, Bittich und Münster (um von seinen Abteien, Dompropsteien u. s. w. zu schweigen), der Bruder Herzog Wilhelms V. von Bayern, hat in der Geschichte des Hexenwesens schon darum einen traurigen Namen, weil ihm der Jesuit Delrio seine „Disquisitiones magicae“ widmen durfte, neben dem Hexenhammer und Binsfeld eines der entsetzlichsten und unheilvollsten Werke der Hexenlitteratur. Auf Berichte über die Werdenfeller Prozesse ließ sich nun Ernst (8. Okt. 1590 und 31. Jan. 1591) aus dem fernen Bittich vernehmen, man möge nur weiter ernstlich gegen die zauberischen Personen vorgehen, aber auch „Diskretion brauchen“, daß niemanden durch falsche Anzeige Unrecht geschehe. Die Regierung in Freising, die mittlerweile in der Hauptstadt selbst ebenfalls mit Hexenbränden begonnen hatte, mahnte am 18. Juli 1591 den Pfleger Poißl zur Vorsicht. „Da dem gemeinen Sprichwort nach der Menschen Blut heiß ist und eine Obrigkeit sich wohl fürzusehen hat“, möge er acht haben, daß er niemanden unverschuldet „an die strenge Frage werfe oder zum Tod kondemniere“ und daß nicht etwa Unschuldige auf die Aussage von Hexen hin aus teuflischem Haß und Neid „gestöckt, geplöckt, gemartert und durch die Peinigung (wie mit vielen alten und neuen Exempeln zu beweisen) dahin gebracht werden, daß sie etwas gethan zu haben bekennen, was ihnen vielleicht zu thun niemals in den Sinn gekommen.“ In demselben Erlaß aber, der diese vernünftige Mahnung enthielt, teilt der bischöfliche Rat dem Pfleger seine Erfahrung mit, „daß die Unholden viel leichter zu einem Bekenntnis zu bringen seien, wenn sie mit frischen Ruten wohl gestrückt, als sonst dem gemeinen Gebrauch nach heftig torquiert werden“ — was zur Folge hatte, daß Poißl nun neben der alten Tortur auch das Peitschen mit Ruten anwenden ließ. Am 19. September 1590 erging an den Pfleger die Weisung der Regierung, daß einer Hexe, die ihre Bekenntnisse widerrufen habe, das Sakrament nicht gereicht werden dürfe. Einen besonders schwierigen Fall, den der Maria Schornin, die ihre Geständnisse auf öffentlicher Landsschranne widerrufen, dann wiederholt, endlich nochmals zurückgenommen hatte, legte der bischöfliche Rat der Ingolstädter Juristenfakultät zur Begutachtung vor. „Die beiden

Marion“, die Schornin und die Schlampin, erwiesen sich trotz verschiedener und (bei der Schornin viermal) wiederholter Torturen so verstockt, daß nichts aus ihnen herauszubringen war. Marie Schlampin, die im Gefängnis niedergekommen war, wurde nach zweijähriger Haft entlassen, die Schornin aber, dem Antrag des Kanzlers Vorch entsprechend, zu ewiger Haft verurteilt. Nun aber machte die Frage des Gefängnisses große Schwierigkeiten. Poißl, der den Hexen auch die Krankheit seiner Frau (Benigna von Gumpfenberg, nach dem Grabstein in der alten Pfarrkirche zu Garmisch gestorben 5. Juli 1592) zuschrieb, wollte den unheimlichen Gast durchaus nicht im Schlosse zu Werdenfels behalten und setzte, wiewohl ihn die Regierung unter dem 1. Februar 1593 anwies, „sie ohne alles Diffikultieren alsbald wiederum in das Schloß zu nehmen“, zuletzt durch, daß er sie im Amthause in Garmisch belassen durfte. Nach sechsjähriger Haft scheint die Unglückliche ihre Freiheit erlangt zu haben. Zuweilen zeigte sich die Regierung noch unmenschlicher als der Pfleger, so wenn sie die Weisung gab, daß auch eine mit der fallenden Sucht behaftete Frau, die im Gefängnis entbunden hatte, die Arnolbin, die Poißl bisher mit der Folter verschont hatte, gefoltert werden solle, wenn sie nicht gütlich bekenne.

Indessen hatte in der Bevölkerung die Stimmung allmählich umgeschlagen, besonders nachdem die Verhaftungen auch in die besseren Familien eingegriffen hatten. Erwägt man, daß die Zahl der in Untersuchung Gezogenen die der Hingerichteten noch weit übertraf, daß die ganze Grafschaft damals etwa 4700 Einwohner ¹⁾ zählte, und daß diese, wie der Pfleger einmal bemerkt, „sich alle mit Freundschaft, Schwägerschaft oder Gevatterschaft zugethan waren“, so wird man zu dem Schlusse kommen, daß wenigstens in dem zumeist betroffenen Flecken Garmisch nach und nach fast alle Familien mehr oder minder in Mitleidenschaft gezogen wurden. Die wohlhabenden Ehemänner der Röschin und Frölichin reisten selbst nach Freising, um ihre Weiber womöglich zu retten. Auch von

¹⁾ Die Volkszählung von 1624 ergab 4790 Personen, 1222 in Garmisch mit Zubehör, 1286 in Partenkirchen, 1646 in Mittenwalb, Krün und Wallgau. Preßtl S. 70.

anderen Ehemännern verhafteter Weiber ward die Regierung mit Bittschriften bestürmt. Georg Knilling beantragt in seiner Supplik, die Untersuchung möge dem Pfleger abgenommen und den zuständigen Gerichten Garmisch und Partenkirchen übertragen werden. Er weist auf verschiedene Umstände hin, die für die Unschuld seiner durch die Folter bereits „an allen Gliedern verderbten“ Hausfrau sprechen: daß sie reichlich Almosen gegeben, die Fremden beherbergt, die Kinder geliebt, römische Paternoster, Palmen, Weihwasser immer christlich gebrauch habe, besonders aber, daß sie stets weine. Freilich wenn sie „inzichterweis“ beledet ist, mag er sich wohl gedulden, daß ihr recht geschieht. So tief war durch die geistlichen und weltlichen Autoritäten dem Volke der Wahn eingeimpft, daß selbst der Ehemann seine Frau für eine Hege halten konnte. Aber es lassen sich auch Stimmen vernehmen, aus denen herausklingt, daß manche der Erkenntnis der Wahrheit sehr nahe gekommen waren. Man klagte, daß der Pfleger mit der Tortur unbarmherzig sei, daß die armen Leute ihre Unschuld keinem Menschen, weder dem Beichtvater noch dem Prokurator, bekennen dürfen, sonst müßten sie gleich wieder an die strenge Marter. „Die Züchtiger machen mit ihrer unleidlichen Marter viel mehr Unholden, als wir im Lande haben.“ „Warum haben die Züchtiger die Freiheit, daß man sie nicht auch auf die unerhörte Streckbank richtet? So möchte man vielleicht bald auf den Grund kommen, ob ihre Kunst vom heiligen oder vom bösen Geist wäre.“ „Es ist ein so großes Mißtrauen und solcher Zweifel in das gemeine Volk gekommen in und außer Landes. Jedermann sagt, es geschehe vielleicht den armen Leuten nicht recht, dieweil man ihrer so viele hingerichtet hat und ihrer noch so viele sein sollen.“ „Ihr frommen Weiber,“ — riefen einige Verurteilte auf der Richtstatt den Umstehenden zu — „fliegt über alle Berge, denn wer von euch dem Züchtiger in die Hände fällt und an die strenge Marter kommt, die muß sterben!“

In seinem Rechtfertigungsberichte vom 8. August 1591 klagt Poißl, er sei bei Gericht und Gemeinde bereits dermaßen verhaft, daß er überall auf Hindernisse stoße. Er entschuldigt sich, daß er gegen die Röschin und Frölichin noch nicht mit der Tortur vorgegangen sei; in diesen Fällen habe er geglaubt, auf einen

besonderen Befehl¹⁾ warten zu müssen. Das sei nicht wahr, daß er die Weiber so lang, hart und unchristlich gemartert habe, daß sie so wenig wie andere Weiber in gleicher Lage bei der göttlichen Wahrheit bleiben könnten. Die Wiederholung der Folter sei auf Befehl der Regierung erfolgt. Daß er den Gefolterten laut ihrer Supplikation vorgesprochen: Du hast das und das gethan, du bist an den und den Orten gewesen, wer sein deine Gespielen und wie heißt dein Teufelsbuhle, wenn ihr ab der Marter wollt, müßt ihr zu allen Dingen ja sagen, vorher ist kein Aufhören der großen Marter — das sei alles nicht wahr, wofür er sich auf den Gerichtschreiber, Amtmann und Gerichtsleute beruft. Er werde in der ganzen Gemeinde verhaßt gemacht und die Verantwortung ihm „als einem Einfältigen, so nit gestudiert“, zugeschoben.

Die guten Garmischer täuschten sich: die meisten „studierten“ Richter trieben es nicht besser — wie ja auch die Herren Räte in Freising an Unverstand und Unmenschlichkeit mit Poißl wetteiferten. Aber die Mißstimmung des Volkes dürfte doch darauf eingewirkt haben, daß Poißls Eifer allmählich erlahmte, daß ihn selbst ein Grausen über die Zahl der Opfer überkam und daß er am 18. Januar 1592 der Regierung vorschlug, die Untersuchungen nicht weiter auszudehnen. „Sollte auf alle Denunzierten“, so schrieb er, „gefaßnet und peinlich mit ihnen verfahren werden, so zweifelt mir nicht, daß der mehrer Teil Weiber in der Grafschaft Werdenfels in dergleichen zauberischen Verdacht kommen und torquiert werden müßte, welchem nachzufolgen meinem geringen Verständnis nach schwerlich sein kann oder mag und dem Lande zum höchsten Verderben gereichen würde“²⁾. Ähnlich klagt eine der Bittschriften: Wenn die hochlöbliche Regierung nicht ein gnädiges Einsehen thut, so müssen sie wohl alle Weibspersonen in der ganzen Grafschaft umbringen und verbrennen lassen. Poißl bat also um Instruktion, wie er am ehesten aus der langwierigen

¹⁾ Dieser erging dann auch und besagte, daß die beiden Frauen gefoltert werden sollten. Da sie unter der Folter nichts bekannten, wurden sie entlassen.

²⁾ v. Hormayr, der in seinem Taschenbuch 1831, S. 333, eine kurze Notiz über die Werdenfeller Prozesse brachte, hat diese Aeußerung Poißls nicht so wiedergegeben, daß der Sinn gewahrt bleibt.

Handlung — und den schweren Unkosten kommen möge. Denn er sei nicht im Stande, die Gefangenen und ihre Wärter länger im Schlosse zu unterhalten, und werde von Wärtern, Amtleuten und Nachrichtern täglich um Bezahlung angegangen. Er bat die im Mai 1591 eingereichte Hexenrechnung endlich zu erledigen. So endeten hier die Hexenbrände auch aus dem Grunde, weil sie dem armen Ländchen zu teuer kamen.

Ungefähr fünfzehn Jahre hört man dann aus Werdenfels nichts mehr von Hexenverfolgungen. Am 4. März 1607 erstattete ein neuer Pfleger oder dessen Verwalter — Poßl war 1598 gestorben — an die Regierung wieder Bericht über zwei Hexen, erklärte aber selbst die Indizien als schwach. Das eine Weib habe nämlich die Glockenseile während der Vesper geschmiert, „bisher noch unwissend, mit was Materie“. Die andere habe am hl. Abend nach Anzeige des Mesners drei schwarze Käfer, in ein Tüchlein gebunden, in die vor dem hl. Sakrament brennende Ampel geworfen, wolle dies aber nicht gestehen. „Aus welcher Superstition oder Intention dies geschehen“, habe er bisher noch nicht tentieren wollen, da ihm scheine, daß diese Indizien von solcher Art seien, daß man behutsam vorgehen müsse. Auf Befehl der Regierung wurden die zwei verhafteten Weiber gegen Bürgschaft freigelassen.

In diesen beiden großen Hexenprozessen von Schongau und Werdenfels waren also unter 114 Opfern 113 Weiber. Es ist bekannt, daß das schwache Geschlecht überhaupt in unvergleichlich höherem Grade durch die Verfolgungen betroffen ward. Die Frage, wie dies zu erklären sei, ist oft aufgeworfen und verschieden beantwortet worden; die richtige Antwort aber haben schon die Verfasser des Hexenhammers (p. I, q. 6) gegeben, nur muß man dieselbe aus ihrer objektiven Fassung in eine subjektive übertragen. Sie liegt in der aus Geringschätzung und Furcht gemischten asketisch-scholastischen Auffassung des Weibes in der mittelalterlichen Kirche. Vor allen dem im Eölibat lebenden Kleriker erschien die Verführung in der Gestalt des Weibes. Die Verführung war aber zugleich der Teufel. So konnten die Begriffe Weib und Teufel ineinander überfließen und wenn man nach Verbindungen von Menschen mit Teufeln suchte, war es natürlich, daß solche

vorzugsweise unter dem weiblichen Geschlechte gefunden wurden¹⁾. Der kirchliche Hegenwahn erweist sich darin als echtes Kind der Scholastik. Die Inferiorität des Weibes, sagen die Verfasser des Hegenhammers, ist ein Stoff, über den man wohl predigen kann (*materia est praedicabilis*), auch hören die Weiber, wie die Erfahrung lehrt, gerne davon, wenn man die Sache nur diskret zu behandeln versteht. Mit Nider und anderen Doktoren gehen sie von dem Sage aus, daß drei Dinge: die Zunge, der Kleriker und das Weib, im Guten wie Bösen das Maß überschreiten. Ihre verächtliche Charakteristik des Weibes entwerfen sie nach Bibelstellen, Kirchenvätern, Cicero und Seneca. Was ist das Weib, rufen sie mit Chrysostomus, als die Feindin der Freundschaft, eine Gefahr, der man nicht entfliehen kann, ein notwendiges Uebel, die natürliche Versuchung, ein begehrenswertes Unheil, eine häusliche Gefahr, ein mit schönen Farben gemaltes Uebel der Natur u. s. w.! Die Weiber sind in größerer Menge abergläubisch als die Männer, weil sie 1. leichtgläubiger, 2. Eindrücken leichter zugänglich sind, 3. eine schlüpfrige Zunge haben²⁾. Der Fehler, daß das Weib sinnlicher angelegt ist als der Mann, wird schon bei der Erschaffung des ersten Weibes bemerkt, da dieses aus einer krummen Rippe gebildet wurde. Das Weib ist daher ein animal imperfectum. Und nun wird der Leser förmlich erdrückt mit biblischen und historischen Belegen für die Schlechtigkeit des Weibes. Es gibt keinen Menschen in der Welt, der dem gütigen Gott so sehr zu gefallen strebt, wie das Weib, auch das Durchschnittsweib, durch seine Koketterie (*vanitatibus*) den Männern zu gefallen strebt.

¹⁾ Da diese Auffassung dem Mittelalter geläufig war, hat man die Buchstaben O. G. H. auf Dürers Stich: Die vier nackten Frauen, von 1491 vielleicht richtig als „*odium generis humani*“ gedeutet. Trifft aber diese Deutung zu, dann liegt die Frage nahe, ob etwa auch dieses Blatt Hegen darstelle.

²⁾ Ebenso in dem Traktat *de st. Thoma et de aliis superstitionibus* (vom Jahr 1497; elm. 11935, f. 119, quaest. 21) und ähnlich bei Binsfeld (ed. 1623, p. 336). Vgl. auch oben (S. 69) Hartliebs Bemerkung. Auch Luther steht im Banne dieser Anschauung. Diese abergläubischen Sachen, sagt er (Der zehnte Gebot Gottes eine schöne, nützliche Erklärung, unter dem ersten Gebot), sind den Weibern angeboren von der ersten Eva her, die sich auch von der Schlange verführen ließ.

„Folgerichtig muß man nicht von der Hexerei der Zauberer, sondern der Hexen sprechen, wenn man die Benennung von der Hauptsache hernehmen will.“ Wie sie selbst nur Weiber verbrennen ließen, beschränken sie das Verbrechen geradezu auf das weibliche Geschlecht. Gelobt sei der Allerhöchste, rufen sie aus, der das männliche Geschlecht bis jetzt vor dieser Geißel bewahrt hat: da Gott im männlichen Geschlecht für uns geboren werden wollte, hat er es mit diesem Privilegium begnadigt.

Ebenso oder ähnlich sprechen sich alle folgenden Hexenschriftsteller über diese Frage aus. Um nur noch einen hervorzuheben: auch der Münchener Jesuit Laymann erklärt unter Berufung auf Binsfeld, Jakob von Simanca und Paul Grillandus: die Weiber treiben deshalb mehr Hexerei als die Männer, weil sie wegen Mangels an Urtheil und Erfahrung leichtgläubiger und mehr der Täuschung unterworfen, weil sie neugieriger und mehr zu Begierde und Ueppigkeit geneigt, endlich weil sie kleinmütiger und schwächer sind¹⁾. Neben dieser asketisch-scholastischen Auffassung kirchlicher Vertreter kann, wie das Zeugnis des Hexenhammers schlagend beweist, erst in zweiter Reihe in Betracht kommen, daß schon der heidnische Glaube vorzugsweise dem Weibe Hexenwirksamkeit beigelegt hatte, und noch weniger, daß Hexenprozesse zuweilen von nachbarlichem Klatsch ihren Ausgang nahmen.

Für die systematischen und ausgedehnten Verfolgungen im Herzogthume Bayern haben, wie aus den Akten erhellt, jene in Schongau und in den Bistümern Eichstätt und Augsburg den Anstoß gegeben. Am 2. April 1590 forderte Herzog Wilhelm V. von seinem Hofrat und um dieselbe Zeit von der theologischen und juristischen Fakultät von Ingolstadt Gutachten über die Ausrottung der Hexerei. Da die Erfahrung leider mit sich bringe, daß die Hexerei auch Bayern ergreifen wolle, erklärt der Herzog in Anbetracht seines landesfürstlichen Amtes seinen Entschluß, zur Rettung der Ehre Gottes, seiner lieben Heiligen und der hochwürdigsten Sakramente, auch zur Abwehr zeitlichen Unheils, alles ins Werk zu setzen, was zur Ausrottung dieses Lasters dienen könne.

Das ausführliche Gutachten der beiden Fakultäten liegt vor,

¹⁾ Theologia moralis (1626), p. 515.

datiert vom 28. April 1590. Es ist so gehalten, wie es der eifrigste Hexenverfolger nur wünschen konnte. Da den bayerischen Richtern die Sache noch neu ist, sollen sie angewiesen werden, die Hexenprozesse in den Bistümern Augsburg und Eichstätt, von der Litteratur vor allem den Hexenhammer und das Buch Winsfelds zu studieren. Unter Berufung auf den Hexenhammer fordern die Professoren, mit Eifer und Strenge zur Verfolgung der Hexen zu schreiten. Denn „es ist nicht glaublich, daß Bayern von diesem Uebel frei sei, von dem ja feststeht, daß es in der Nachbarschaft so stark herrscht“. Durch ein herzogliches Mandat soll bei Strafe befohlen werden, daß man jeden Verdacht auf Hexerei auf dem Wege der Anklage oder Denunziation zur Kenntnis bringe. Wie die Hexerei erkannt werde, darüber geben besonders Bodin, Bartholomäus Spina und Winsfeld Aufschluß. Unter den Erkennungszeichen der Hexen werden aufgeführt die Hexenmale, mit denen sie gewöhnlich gezeichnet seien, oder wenn ein Weib einem anderen Schlimmes angedroht habe, daß dann eingetroffen sei. Mit der Folter dürfe man bei diesen Prozessen rascher bei der Hand sein als bei anderen; schon Schwanken und Widersprüche in den Aussagen des Angeklagten genügen, um sie anzuwenden. Das Gutachten ist unterzeichnet von den Theologen Albert Hunger, Matthias Mairhofer, Dekan, Gregor von Valentia und Petrus Stevartius (die beiden letzteren Jesuiten) und von den Juristen Vitus Schöber, Dekan, Dr. Kaspar Lagus, Andreas Fachineus und Leonhard Zindecker¹⁾.

Einer der Unterzeichneten, der Spanier Gregor von Valentia, war damals der berühmteste Theolog des Ordens. Schon arbeitete er an seinem vierbändigen, Herzog Wilhelm V. gewidmeten Hauptwerke, den theologischen Kommentaren²⁾, deren erster Band 1591 in Ingolstadt erschien. In diesem Werke (Bd. III, 1595) wird

¹⁾ Reichsarchiv, Hexenwesen Nr. 1, auch in Nr. 3; Kreisarchiv München, Criminalia, Fasc. 323/16. Die Angabe bei Prantl, Gesch. der Universität Ingolstadt I, 314, daß Lagus nur bis 1585 Ordinarius in der Ingolstädter juristischen Fakultät war, braucht darum noch nicht falsch zu sein. Denn Lagus ist (s. Prantl, Anm. 320) zu den Rechtsgutachten auch später noch als Mitarbeiter beigezogen worden.

²⁾ Commentariorum Theologicorum Tomi IV, Ingolstadt 1591—1597.

auch der Hexenprozeß behandelt, hauptsächlich im Anschlusse an Binsfeld. Unter anderem (T. III, c. 2007) wird eine Regel ausgesprochen, die dann auch in den folgenden Prozessen in Bayern beobachtet wurde und die dazu führte, daß nach einigen Jahrzehnten Jesuiten selbst mit Schauern auf die drohende Entvölkerung des Landes hinweisen: zur Folterung einer Person, welche eine Angeklagte auf der Folter denunziert hat, genügt diese Denunziation, sobald irgend welche andere Indizien oder die Präsumtion hinzutritt.

Jesuitischer Einfluß in dieser Angelegenheit ist noch von anderer Seite her sowohl auf Wilhelm V. wie später auf seinen Nachfolger sehr wahrscheinlich, wenn derselbe auch der Natur der Sache nach nie bestimmt nachgewiesen werden kann. Beide Fürsten hatten Jesuiten als Beichtväter. Nun kennen wir die Instruktion für die Mitglieder des Ordens, welche mit dem wichtigen Amte eines fürstlichen Beichtvaters betraut waren¹⁾. Sie schreibt die aufs genaueste spezialisierten Fragen vor, die der Beichtvater an den Regenten zu stellen hat, um diesem die Gewissenserforschung zu erleichtern und ihn auf seine Regentenpflichten hinzuweisen. Darunter aber findet sich: ob der Fürst zugelassen hat, daß die Ketereien (diese schlossen, wie erwähnt, die Hexerei in sich) in seinen Landen wachsen, ob er nicht nach Möglichkeit alles, was gegen die katholische Religion verstoßt, verhindert hat? Ob er Ketern Verteidigung oder Gunst gewährte? Ob er dem Amte der Inquisition gegen Häretiker und vom Glauben Abgefallene Hindernisse in den Weg gelegt oder ob er, zu deren Unterstützung und Ausführung ihrer Befehle aufgefordert, dies unterlassen hat? — In der Praxis wird man bei dem ausgeprägten Sinne der Jesuiten für Kasuistik sogar eine noch weitergehende Spezialisierung annehmen dürfen: Haben Eure Fürstliche Gnaden alles, was in Ihrer Macht stand, aufgewendet zur Bekämpfung und Ausrottung des Luthertums, des Calvinismus, der Wiedertäufer, der Hexen und Zauberer?

Eben damals (1589) hatte der Ordensgeneral Claudius

¹⁾ Veröffentlicht von Dubif im Archiv f. österreichische Geschichte LIV, S. 234 f.; zum Folgenden vgl. S. 235, 236.

Aquaviva an die deutschen Ordensprovinzen die Weisung¹⁾ ausgegeben, den Vätern der Gesellschaft solle es erlaubt sein, den Fürsten im allgemeinen zu raten, daß sie Mittel gegen die Hexen, welche in Deutschland zahlreich sein sollen, anwenden. Die Hexen sollen sie, wenn es sich trifft, mahnen, daß sie im Gewissen verpflichtet seien, auf Befragung vor Gericht ihre Mitschuldigen anzugeben. Im übrigen sollen sich die Väter vor dem weltlichen Gericht (in foro externo) nicht einmischen und nicht darauf bringen, daß einzelne Hexen bestraft werden, auch dieselben nicht exorcisieren zu dem Zwecke, daß sie ihre bereits abgelegten Geständnisse nicht widerrufen. „Denn diese Dinge kommen uns nicht zu.“

Daraus spricht die Absicht, dem Orden seine vornehme Stellung zu wahren und das Gehässige, das in dem Eingreifen gegen bestimmte Personen lag, von seinen Genossen fernzuhalten. Aber schon 1563, zu einer Zeit, da die Epidemie der Prozesse noch nicht so ausgedehnt war, hatte Canisius an Laynez von der merkwürdigen Mehrung der Hexen geschrieben, gegen die man jetzt überall strafend einschreite, und hatte unter den entsetzlichen Frevelthaten, die sie begehen, auch diese aufgeführt, daß sie Kinder aufzehren. Die Jesuiten konnten sich, dem Befehle ihres Oberen gehorchend, von der Einmischung in einzelne Prozesse freihalten und gleichwohl als die angesehensten theologischen Autoritäten im allgemeinen in der gefährlichsten Weise zu Verfolgungen heßen. Daß sie es daran nicht fehlen ließen, zeigen, um nur die bayerischen Jesuiten zu erwähnen, Gregor von Valentia, Laymann und Drexel. Von Laymann werden wir in anderem Zusammenhange sprechen. Jeremias Drexel, der gefeierte Kanzelredner des Ordens (gest. 1638), der 23 Jahre in München als Hofprediger Maximilians I. thätig war, sagt von der Hexerei: Dieses Uebel ist so groß, daß es manchen unglaublich erscheint, aber die Thatfachen sprechen: die Hexen fügen der Saat, dem Vieh, den Menschen zahllose Schäden zu. So viele Tausende dieses höllischen Geschlechtes haben den Scheiterhaufen bestiegen —

¹⁾ Janßen-Pastor VIII, 654. Dort (652) s. auch das unten erwähnte Schreiben des Canisius.

und wir wollen ihre Richter eines ungerechten Urtheils beschuldigen? Nichtsdestoweniger gibt es solche eiskalte (*frigidissimi*) Christen, die dieses Namens nicht würdig sind, die mit Hand und Fuß der Ausrottung dieser Sippchaft widerstreben, damit nicht etwa, wie sie sagen, gegen die Unschuld gewüthet werde. O über diese Feinde der göttlichen Ehre! Befiehlt nicht das göttliche Gesetz ausdrücklich: Die Zauberer sollst du nicht leben lassen? Ich rufe auf Befehl Gottes und so laut ich nur kann, Bischöfen, Fürsten und Königen zu: Lasset die Hexen nicht leben! Mit Feuer und Schwert ist diese schlimmste menschliche Pest zu vertilgen. In diesem Tone fährt er fort, um dann einige Hexengeschichten anzureihen. Um die volle Tragweite seines Mahnrufes zu würdigen, muß man in Betracht ziehen, daß die Schrift, in der er ihn erschallen ließ¹⁾, wahrscheinlich zu einer Zeit erschien, da in den Hexenprozessen in Bayern ein gewisser Stillstand eingetreten war.

Doch wir kehren zu Herzog Wilhelm V. zurück. Kaum hatte sich dieser das Ingolstädter Gutachten über die Verfolgung der Hexen ausstellen lassen, so machte sich die Wahrheit des biblischen Spruches geltend: wie der Regent, so die Amtleute; wie der Rat, so auch die Bürger. Ohne daß sich bis jetzt eine ausdrückliche Weisung der Regierung, Hexenprozesse zu veranstalten, hätte nachweisen lassen, sehen wir doch bald an verschiedenen Orten im Fürstentum die Scheiterhaufen auflodern. Ueber Hexen, die im Münchener Falkenturm eingesperrt waren, berichtet Dr. Ludwig Müller, der Intendant der Münchener Fronleichnamsprozession²⁾, an den

¹⁾ *Gazophylacium Christi Eleemosyna*, quam in aula Maximiliani ducis explicavit, p. I, c. 8, § 1 (Drexelii Opera ed. Antverpiae 1643, I, 157), nach Backer, *Bibliothèque I*, c. 1652, zuerst 1637 in München erschienen. — Bei Janssen-Pastor ist die Stellung der deutschen Jesuiten zur Hexenfrage in viel zu günstigem Lichte geschildert. Wenn hier (VIII, 653) behauptet wird, der einzige deutsche Jesuit, welcher nachweislich die weltliche Obrigkeit zur Verfolgung der Hexen aufgefordert habe, sei Georg Scherer (in Wien, 1583), so wird dies durch unseren Hinweis auf Gregor von Valentia, Laymann und Drexel entkräftet.

²⁾ Bei Westenrieder, *Beiträge V*, 76 f., findet man die durch ihre Naivität und unbeabsichtigte Komik hervorstechende Instruktion Müllers für die Prozession.

Herzog, daß sie mit und ohne Gewicht aufgezogen und hart gemartert wurden, bis man ihnen endlich das Geständnis der Buhlschaft mit Lucifer erpreßte. Der fromme Dr. Müller klagt bitter — nicht über die Leiden der Gefolterten, sondern über die Plage, die er damit hatte. „Möcht' einer lieber Holz haben, als bei solchen Sachen und greulichen Weibern sein“¹⁾!

Wahrscheinlich sind die in München am 2. Juli 1590 hingerichteten Weiber mit den von Müller erwähnten identisch. Es waren drei Witwen und eine ledige Frauensperson, alle hochbejahrt, welche, nachdem sie die Folter bestanden, nach dem Urteil des Stadtberrichters Christoph Remhofer als Hexen zum Feuertode verurteilt, wegen ihres hohen Alters aber und auf die Fürbitte hoher fürstlicher Personen vor der Verbrennung erdrosselt wurden²⁾. Das Urteil ward an demselben Tage gefällt und vollzogen. In dem Erkenntnis erklären Bürgermeister und Rat, daß das verfluchte Laster der Zauberei und Hexenwerks jetzt sehr gemein sei und durch Gottes Verhängnis zu weit einreißen wolle. Man sieht, wie rasch diese Ueberzeugung von den Fürstenstühlen und Fakultäten herab zu den Behörden sickert und wie rasch sie zu grausamer Thatkraft entflammt. Die Bekenntnisse der Münchener Hexen entsprechen dem Typus, d. h. den vom Richter gestellten Fragen. Eine gesteht, sie sei verschiedenumale über Feld und in Weinkeller gefahren. Eine andere, sie habe ein totes Kindlein auf dem Gottesacker vor dem Sendlinger Thor ausgegraben und daraus eine wässerige, zähe und wasserfarbige Salbe bereitet.

In Ingolstadt wurden 1590 „Unholden oder Zaubrerinnen“ verbrannt, nachdem sie der Henker vorher erdrosselt hatte³⁾. Im April 1591 folgte dort die Verhaftung der Hexe Anna Berlin.

¹⁾ Müllers Bericht bei Leist, Zur Geschichte der auswärtigen Vertretung Bayerns S. 48 (womit dieses Aktenstück freilich nichts zu thun hat).

²⁾ S. die Mitteilung D. Titans v. Hefner im Oberbayer. Archiv XIII, 68—72. Einem undatierten Berichte des Hofkanzlers an Herzog Maximilian (Reichsarchiv, Hexenakten Nr. 3) ist von anderer Hand beigelegt: „Daß 1590 die Hexenprozesse wider die Bürger (sic) allhie (zu München) von etlichen Deputirten sowohl fürstlichen Räten als von der Stadt geführt worden, mag vielleicht darum geschehen sein, weil man die von München zu einem solchen Prozeß nicht für sufficient hielt.“

³⁾ Cod. lat. Monac. 4795, f. 21.

Diese legte „nicht in strenger Tortur, sondern allein unter dem Daumenstock“ Geständnisse ab und bezichtigte auch andere Weiber, widerrief aber dann alles. Unter den von ihr Denunzierten war die Dr. Lichtenauerin, eine im besten Rufe stehende, sehr fromme Frau, auf die sonst kein Verdacht fiel. Der Statthalter und geheime Rat Rudolf Freiherr zu Bollweiler, auch andere verordnete Räte zu Ingolstadt berichteten (9. Juni) an den Herzog, etliche von der Berlin geübte Teufelskünste seien in factio wahr befunden worden, besonders mit Wiederbringen entfremdeter Kleider und entlaufener Personen, wie auch mit dem Fahren in die Keller. Die Berlin aber habe erklärt, sie wolle „auf der Tortur als Märterin sterben“. Angesichts dieses Vorsatzes, meinen die Richter, werde die erneute Anwendung der Tortur gegen sie etwas gefährlich sein, wenn nicht der Fürst befehle, „eine sonderbare Tortur“ gegen sie anwenden zu lassen. Vom Herzoge erging (6. Juli) der Befehl, die Richter sollten gegen die Berlin mit der strengen Frage nach ihrer Diskretion vorgehen, auf die von ihr Beschuldigten aber zunächst nur sorgfältige Aufsicht halten ¹⁾.

Sonst werden noch Abensberg, Tölz, Weilheim als Orte angegeben, wo Herzog Wilhelm Hexenprozesse „zu Handen genommen hat“ ²⁾. Von zwei Hexen, die 1591 zu Weilheim verbrannt wurden, wird gerühmt: „haben sich gar schön gericht ghabt“ ³⁾. Solche Ausdehnung wie die Schongauer und Werdenfeller Prozesse gewann jedoch keine dieser Verfolgungen; der Schongauer Pfleger Friedrich Herwart konnte im stolzen Bewußtsein seiner Ueberlegenheit bemerken, daß sich Herzogs Wilhelms Hexenprozesse mit den von ihm geführten nicht vergleichen könnten, da sie bald wieder endet hätten.

Auf Wilhelm V. folgte ein Fürst, der an Ergebenheit und blindem Gehorsam gegen die Lehren der Kirche mit seinem Vater

¹⁾ Kreisarchiv München, Criminalia 323/16.

²⁾ Oberbayer. Archiv XI, 379.

³⁾ Westenrieber, Beyträge III, 107. Auch von den Schongauer Hexen heißt es (a. a. O. 105) „haben viel geweint und gelamentirt, aber sich gut gericht“. Die sonderbare Bemerkung erklärt sich wohl daraus, daß man im Anfang der stehenden Hexenprozesse noch zweifelte, ob nicht der Teufel den Hinrichtungen ein Hinderniß in den Weg legen würde.

wetteiferte, während er ihn an Verstand weit überragte. Es fragte sich, ob seine hervorragende geistige Begabung die Kraft besitzen würde, den Bann des in seiner Umgebung herrschenden Hexenwahns zu durchbrechen. Leider muß darauf mit Nein geantwortet werden. Maximilian vermochte in dieser Frage nicht zu jener Freiheit und Klarheit des Urteils durchzubringen, die doch, wie wir sehen werden, manche seiner Beamten und Unterthanen sich bewahrten. So unversöhnlich die Herzlosigkeit und Unvernunft, die er als Hexenverfolger bewies, neben seinen hohen Vorzügen, dem scharfen Verstand, dem stolzen Eigenwillen, eisernem Pflichtgefühl, unermüdlicher Arbeitskraft, seinem Kunstsinne, zu stehen scheinen — die Geschichte hat sie zu einem Gesamtbilde zu vereinigen. Als eine gewisse Entschuldigung kommt für den Fürsten in Betracht, daß seine Erziehung in dieser Richtung die unheilvollste war. Fielen doch die Jahre, in denen sich seine geistige Persönlichkeit ausprägte, gerade in die Zeit, da man am bayerischen Hofe die Hexenverfolgung mit dem ganzen Feuereifer des Entdeckers in Angriff nahm! Und hatte er doch als Erzieher einen theologisch und juristisch geschulten Geistlichen, der sich im heiligen Zorn gegen das Hexenwerk von niemanden übertreffen ließ und selbst als Hexenschriftsteller sich hervorgethan hatte! Der Theologe Johann Baptist Fidler, früher erzbischöflich salzburgischer Prototypar, hatte 1582 aus Anlaß einiger Hexenprozesse im Salzburger ein „*Iudicium generale de poenis maleficarum, magorum et sortilegorum utriusque sexus*“¹⁾ verfaßt, worin er die strengsten Grundsätze der päpstlichsten Inquisitoren vertrat. Er legte auf diese Leistung solchen Wert, daß er sie einem seiner Lieblingsbücher, dem Neuen Hexenhammer des Bartholomäus von Spina, in säuberlichster Reinschrift beibinden ließ.

So ward denn, was die unselige Zeitkrankheit betrifft, nichts versäumt, den Verstand des jugendlichen Maximilian in Fesseln zu schlagen und zugleich sein Herz zu verhärten. Man ließ den siebzehnjährigen Prinzen sogar der Folterung von Hexen beiwohnen.

¹⁾ Super maleficia quaedam intra et extra Salisburgens. Metropolitim commissa. Münchener Staatsbibliothek: libri impressi c. not. msspt. in 8° Nr. 26. S. auch Föringer in seinem Artikel über Fidler, Allg. deutsche Biographie.

Am 7. Mai 1589 schrieb er an seinen Vater aus Ingolstadt: „Wir (der Ingolstädter Rat) hätten gern wieder ein suspectam personam der Zauberei wegen einziehen lassen, so hat man doch nit auf den rechten Grund kommen können, jedoch haben die Räte gute Inquisition halten lassen, vielleicht bringt man sie noch zu wegen“¹⁾. Am 1. März 1590 schreibt er wieder an seinen Vater aus Ingolstadt: „Gestern ist nach dem Urteil aller herzoglichen Räte (deren Räte ich beimohnte) ein Weib gefangen genommen worden, das nach dem Urteil vieler und auch nach dem allgemeinen Ruf für eine Hexe gehalten wird. Ob dieser Ruf begründet ist, wird morgen vielleicht die Erfahrung zeigen, da sie durch die Folter gezwungen werden wird, die Wahrheit zu sagen.“ Auf die Aufforderung seines Vaters, über die gefangene Hexe weiteren Bericht zu erstatten, meldet er dann am 14. Mai²⁾, „daß man bisher weder in Güte noch mit der Tortur aus ihr ein Wort herausbringen konnte“. Er hat selbst gesehen, wie man sie „zweimal reblich aufgezoogen und einmal wohl gebrannt hat. Sie hat aber nicht nur nichts bekant, sondern ihrer aller schier gespottet, weder Ach noch Weh geschrieen noch Zeichen des Schmerzes von sich gegeben, nur wenn sie auf die Erden wieder (herunter-) kommt, schreit sie einmal Ach. Die sie hinaufgezogen, sagen auch, alsbald sie von der Erde hinaufkomme, werde sie so ring (leicht), als wenn sie einen leeren Sack hinaufziehen. Wer sie so ring macht, das weiß Gott.“ „Wenn nit das Feuer das Beste thun wird, so wird man nicht leicht etwas daraus bringen.“ „Letzten Freitag hat man wieder eine andere eingezogen, welche unter der von Ingolstadt und der Burgerschaft Jurisdiktion. Ihr Sohn, welcher ein kleiner Bub, hat viele erbare schöne Bossen von seiner Mutter gesagt, also daß ich glaub', man werde auch bald die Tortur für die Hand nehmen, wiewohl der hieig Burgerrat nit viel Lust dazu hat. Was sie für Ursachen haben (zu dieser Unlust), ist unbewist.“ Es liegt dann noch ein Schreiben Maximilians an seinen Vater aus

¹⁾ v. Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden IV, 94.

²⁾ Wieder aus Ingolstadt. Die beiden Schreiben sowie das folgende im Geh. Hausarchiv, Akt Nr. 618.

Ingolstadt vor, datiert vom 12. August 1590, worin diese Angelegenheit berührt wird: „Mit den leidigen Unhulden fährt man flugs fort und, wie ich verstehe, sind schon fünf zum Feuer bereit.“

Nach solcher Vorbereitung auf seinen Regentenberuf kann es nicht überraschen, daß Maximilian der ärgste Hexenverfolger unter den bayerischen Fürsten geworden ist. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das Verhalten des Fürsten in dieser Frage auch dadurch beeinflusst wurde, daß er in seiner eigenen Familie unter Teufelsputz zu leiden glaubte. Durch den Barnabitengeneral Michael Marrano (Murazanus), der auch den Herzog Johann Wilhelm von Jülich und eine ganze Reihe fürstlicher Personen entzaubert hatte, war festgestellt worden, daß der so schwer empfundenen Unfruchtbarkeit der Herzogin Elisabeth, Maximilians erster Gemahlin, nichts anderes als Verhexung zu Grunde liege. Daß Maximilian dem Glauben schenkte, ist sicher, da er den General (1604) seine Beschwörungen vornehmen ließ. Durch diese sollte dann zwar nach Erklärung des Exorcisten der Zauber gelöst worden sein ¹⁾, doch ward Elisabeths Ehe auch in der Folge nicht mit Kindern gesegnet. Marrano war damals der hochangesehene Spezialist für die Entzauberung fürstlicher Persönlichkeiten. Der Papst, einige Kardinal'e und Fürsten ersuchten ihn, auch nach Prag zu reisen, sich zu überzeugen, ob Kaiser Rudolf II. verzaubert sei, und in diesem Falle seine Heilkunst an ihm zu versuchen. Kardinal Spinelli und andere betrachteten die Geisteskrankheit Kaiser Rudolfs als Verzauberung. Im Jahre 1605 glaubte man in Prag, sein Kammerdiener Philipp Lang habe ihn bezaubern lassen, und einige Personen wurden deshalb „examiniert“. Auch von Erzherzog Matthias, dem späteren Kaiser, der sich (1607) um Herzog Maximilians Schwester Magdalene bewarb, schrieb die Erzherzogin Maria Anna, Wilhelms V. Tochter, aus Graz an den Vater, er sei von seiner Freundin Susanna Wächter, mit der er zusammenlebte, verzaubert. In einem Kloster brenne Tag und Nacht

¹⁾ S. Stieve, Briefe und Akten IV, 431, Anm. 5; V, 765, 766; VI, 92; Stieve, Wittelsbacher Briefe, Abt. VI (Abhandl. d. histor. Kl. der Akad. XX, 2. Abt.), S. 371, 481.

ein Licht; solange dieses nicht ausgelöscht sei, sei Matthias durch Zauber an seine „Bettel“ gekettet. Der bayerische Rat Biepedt ward zur Aufklärung dieses und eines noch heftigeren Punktes ausgesandt und vernahm in Graz „solche specialissima, welche der Federn nicht zu vertrauen“, welche in ihm aber die Ueberzeugung weckten, daß es mit der Verzauberung seine Richtigkeit habe. Weitere Nachforschungen in Prag führten ihn dann freilich zu der Ansicht, daß das Zauberwerk Erfindung sei¹⁾. Als später Herzog Ferdinands von Bayern Witwe starb (4. Dezember 1619), ging das Gerüde, daß auch dieser Todesfall auf Hexerei zurückzuführen sei, und da auch sonst damals manche Krankheitsfälle vorliefen, die man auf Hexen schob, sandte Maximilian eine Vertrauensperson²⁾ zu neuer Instruktion über das Hexenwesen an den bischöflich augsbургischen Rat. Mit dieser beständigen Angst vor Verhegung und den daraus entspringenden Prozessen war man auf jener Stufe angelangt, auf der wir viele heidnische Negerstämme treffen³⁾, nur daß bei diesen die Verfolgungen ohne Eingreifen einer Priesterschaft direkt aus dem Volkswahn entspringen.

Aus Maximilians Regierung haben wir Akten oder Nachrichten über Hexenprozesse in München, Ingolstadt, Tölz, Weilheim, Donaauwörth, Kelheim, Abensberg, Rohburg, Mitterfels, Wemding, ohne daß dadurch die Menge der Prozesse erschöpft wäre. In Rain hieß ein 1812 abgebrochener Stadtturm der Herenturm⁴⁾, die Stadt selbst „das Hexenstädtl“, was sicher darauf hindeutet, daß dort Hexenverfolgungen stattfanden. Kelheim muß besonders stark betroffen worden sein, da Schmeller den Ausdruck „Kelheimer Wasel“ für Hexe verzeichnet. In der Registratur des dortigen Landgerichtes lagen früher umfangreiche Hexenprozessakten. Ebenso bei dem Pfleggericht Mitterfels, wo im Schlosse

¹⁾ Stieve, Mittelsbacher Briefe VII, bes. 682.

²⁾ S. deren undatierten Bericht Reichsarchiv, Hexenakten Nr. 1.

³⁾ S. u. a. Nagel, Völkervunde I, 628 und Max Buchner in einem meines Wissens ungedruckten Vortrag.

⁴⁾ Oberbayerisches Archiv XIX, S. 65, 86; Schuegraf in Zeitschrift für Deutsche Kulturgeschichte III, 766.

ein Herenturm eingebaut war ¹⁾. Von Rötting sagt der Volksmund ²⁾:

Des is richtig und gwis,
Daß Rötting sei Lebtage a Herenmarkt is.

In Tölz wurden 1599 „Herenweiber“ aus der Hofmark Hohenburg (Länggries) eingeliefert und verbrannt ³⁾. Das Inchenhofer Mirakelbuch von 1605 erwähnt, daß Margarete H. als Unholdin angeschmiebet, mit Ruten gepeitscht und verbrannt worden sei ⁴⁾. Wahrscheinlich war das nahe Nibach der Schauplatz dieses Prozesses. Ein undatiertes Gutachten ⁵⁾ beginnt mit den Bemerkungen, daß in den Landgerichten Abensberg, Kelheim und Böhmburg noch etliche Personen wegen Hererei eingezogen werden müssen, daß überhaupt durch die Prozesse täglich neue Indizien zur Verhaftung weiterer Personen sich ergeben und im Münchener Falkenturm wegen Menge der Gefangenen kein Platz mehr sei. Da es aber anderseits in foro conscientiae bedenklich sei, Heren auf freiem Fuße zu belassen, schlägt der ungenannte Verfasser zur Beschleunigung der Prozesse vor, eigene Herenkommissäre auf das Land zu schicken.

1600 wurden zu München acht Männer und drei Frauen wegen Hererei hingerichtet, darunter die Landstreicherfamilie Pämbs oder Gämperl, auch genannt Pappenheimer, von denen wenigstens mehrere Glieder gemeine Verbrecher, Diebe und Mörder gewesen zu sein scheinen ⁶⁾. Die Bekenntnisse ergaben, daß der jüngste Sohn, der elfjährige Cyprian, schon im Mutterleibe dem Teufel geweiht und an seiner Stelle ein anderes gestohlenes Kind getauft worden sei ⁷⁾. Bei dem Urteil gegen diese Familie fand denn auch der fürstliche Bannrichter Christoph Neuchinger zu Ober-

¹⁾ Schuegraf a. a. D. S. 521 f., 765.

²⁾ Mitteilung meines Kollegen Dr. August Hartmann.

³⁾ G. Westermayer, Chronik der Burg und des Marktes Tölz (1871), S. 101.

⁴⁾ Schmeller-Fronmann I, 1090.

⁵⁾ Reichsarchiv, Herenakten, unter Nr. 3.

⁶⁾ Reichsarchiv, Herenakten Nr. 2, ein dicker Band.

⁷⁾ A. a. D. Nr. 3, Gutachten der Freiburger Juristenfakultät vom 21. Oktober 1601.

neuching geraten, alles zu häufen, was der barbarischen Justiz der Zeit an Grausamkeit zu Gebote stand: sechs Verurteilte wurden auf dem Wege zur Richtstatt je sechsmal mit glühenden Zangen gezwickt, der Mutter wurden beide Brüste abgeschnitten, den fünf Mannspersonen mit dem Rabe die Glieder abgestoßen, Paulus Gämperl als der Vater „an den Spieß gezogen“ (gepfählt), zuletzt alle noch lebend verbrannt¹⁾.

Derartige Prozesse gegen gemeine Verbrecher, denen man in einer Zeit, da überall Hexerei gewittert wurde, nebenbei auch diese vorwarf, dürfen nicht mit den eigentlichen Hexenprozessen zusammen-
geworfen werden. Es läge ja ein gewisser Trost darin, wenn die Auffassung begründet wäre, wonach die verfolgten Hexen „größtenteils übelberufenen Kreisen angehörten, in denen Unzucht oder Anschläge auf Leben und Wohlfahrt anderer Menschen vielfach sich mit phantastischen Zaubergebräuchen verband“²⁾. Wer aber das Aktenmaterial in großer Ausdehnung kennt, wird mir beistimmen, daß es nur in seltenen Fällen zu solcher Anschauung berechtigt, in den meisten dieselbe ausschließt, wie auch Tanners und Spee's Ausführungen deutlich dagegen sprechen.

Von ergreifender Tragik ist das Schicksal einer allem Anschein nach durchaus ehrsam und unbescholtenen Familie, die in den Prozeß Gämperl verwickelt ward. Unter 21 Personen, die der Wirt zu Tettenwang (bei Niedenburg)³⁾ auf der Folter der Hexerei bezichtigt hatte, war auch der Klostermüller von Tettenwang mit Frau und Tochter. Das erpreßte Zeugnis genügte, auch sie auf die Folter zu bringen. Der Mann starb im Falkenturm. Die Klostermüllerin ward elfmal aufgezo-
gen, nach dem vierten oder fünften Mal und nachdem man ihr gedroht, man werde nicht so-
bald von ihr ablassen, erklärt sie, sie würde ja gern etwas sagen, wenn sie nur wüßte, was sie sagen könnte, ohne ihrer Seele zu

¹⁾ A. a. D. Nr. 3.

²⁾ So M. Ritter, Deutsche Geschichte II, 480.

³⁾ Ulrich Scholz, der vor acht Jahren „zu einer Hex“ (sic) geworden zu sein bekennt. In der Regel werden die Männer später als Zauberer, Hexen-
männer oder Hexenmeister bezeichnet. Damals aber war die Beschuldigung der Hexerei gegen Männer offenbar noch so ungewöhnlich, daß man keinen
besonderen Ausdruck dafür hatte.

schaden. Außer den Denunziationen der Verbrecher macht sie verdächtig, daß ihre elf Kinder aus zwei Ehen bis auf eines gestorben sind und daß in ihrem Hause ein Tiegel voll Salbe gefunden ward. Am 11. August wird auch die zwanzigjährige Tochter Agnes, später Ursula genannt, elfmal aufgezogen, zehnmal mit einem 50 Pfund schweren Stein belastet. Das heldenmütige Mädchen bleibt standhaft, wiewohl ihm alle Glieder zerrissen werden. Nichts ist aus ihm herauszubringen als Beteuerungen seiner Unschuld und später die Erklärung, sie wolle denen, die sie fälschlich beschuldigt haben, gern verzeihen. Sie wünsche vor Gott, daß ihr Herz nur eine halbe Stunde ein Spiegel wäre, so würde man darin ihre Unschuld sehen. Wer es nicht mit dem Gefindel, dem Pappenheimer und seinen Spießgesellen, halten wollen, den haben diese angefeindet; besonders rühre die Feindschaft daher, daß ihr Vater und der alte Pappenheimer einmal hintereinander gekommen seien. Vor dem Beginn der Folter hatte der Hofrat Wagnereck, um sie zu entzaubern, lateinische Psalmen oder Verse über sie gesprochen. Da hier der Name Jesus vorkam, sagte sie: sie wolle diesen Jesus nit (in dessen Namen man Unschuldige martert, ist wohl zu verstehen), sondern wolle den haben, der sie erschaffen und für sie am Stamme des Kreuzes gelitten.

Nun läßt man ihr etwa zehn Wochen Ruhe, sei es, daß man Gutachten über die Zulässigkeit weiterer Tortur abwartet, sei es, daß der Henker die Gefolterte mittlerweile notdürftig kurieren oder daß auch die Schrecknisse des Kerkers ihre Wirkung üben sollen. Am 20. Oktober aber lassen sie die Herren Kommissäre: Bronner, Wagnereck und Haimbmiller aufs neue zur Tortur schleppen. Und jetzt, nach viermaligem Aufziehen, ist die Kraft der Armersten gebrochen, besonders nach dem Vorhalt, daß ihre Mutter sie bereits als Unholden angezeigt habe. „Wenn ihre Mutter sage, sie sei ein Unhold, so wolle sie halt auch einer sein, und fängt an zu heulen, doch ohne Vergießen von Zähren.“ Wer sie die Unholderei gelehrt habe? „Will halt sagen: meine Mutter.“ Zuletzt verliert sie die Besinnung, fällt auf den Boden und krümmt sich seltsam. Vier Tage darauf begeht sie einen Selbstmordversuch, worauf eine Reihe neuer, doch nur gütlicher Verhöre angestellt

wird. „Hat sich anfangs gestellt, als wenn sie gar verstummt wäre.“ Allmählich fängt sie an zu erzählen, ganz leise: der Teufel sei an diesem Morgen in Gestalt eines Bauernknechtes zu ihr vor das Fenster gekommen und habe gesagt: Sieh dich vor; die Schelme (salvo honore, setzt das Protokoll hinzu) werden jetzt wieder kommen und dich hart peinigen. Bring' dich um, so entgehst du der Marter und dem Köpfen! Darauf habe sie nach einem Messer gegriffen, das die Eisenmeisterin in ihrer Kuche liegen gelassen, und sich damit in den Hals gestochen. Gebrochen und verzweifeln, vielleicht auch in der trügerischen Hoffnung, gerade durch die Fülle der Geständnisse deren Wahnsinn zu erweisen, bekennet sie nun alles, was man hören will. Sie habe eine Menge Kinder umgebracht, habe an dreißig Herzlein (von Kindern) gegessen, habe acht alte Leute durch Bestreichen mit der Salbe getötet, sei ausgefahren, besonders zu Brunn im Schloß (an der Altmühl) in den Keller, wo sie guten Wein getrunken. Des Edelmanns Weib dort habe sie „erkrümbt“. Sie habe an 20 Kinder gefällt, vielen Kühen die Milch benommen, fünf Wetter, öfters auch Reif, Regen und Nebel gemacht. Im Alter von acht Jahren sei sie durch den obersten Teufel ihrem Buhlen, der die Gestalt eines schönen Bauernknechtes gehabt, vorgestellt worden und habe mit diesem sich vergangen. Sie habe Gott verleugnen müssen, und wenn sie in die Kirche kam, seien die Predigten zum einen Ohr ein- und zum anderen ausgegangen. Beim Tanzen habe sich der Teufel bald zu einer Schlange, bald wieder zu einem Menschen gemacht. Tanzplätze seien zu Rohlmühl, Simlsberg, bei der Tränk und beim Streitholz. Am 27. Oktober wird während ihres Verhörs „gespiirt, daß sie von dem bösen Geist angefallen und diesen Tag etwas verkehrt gewesen“. Den Schluß der Akten bilden zwei Revokationen, laut deren mehrere Angeklagte in Beisein des Beichtvaters und Kentschreibers ihre Beschuldigungen anderer Personen widerrufen; die Tochter des Klostermüllers erklärt, sie habe ihre Aussagen zum Teil aus Schmerz, zum Teil aus Furcht vor weiterer Marter gemacht. Sie endete, gleich ihrer Mutter, auf dem Scheiterhaufen¹⁾.

¹⁾ Ihre sowie des gleichfalls von den Pappenheimer'schen denunzierten

Daß die Kinder von Hexen in der Regel in das tragische Schicksal ihrer Mutter hineingerissen wurden, bedarf kaum besonderer Erwähnung. Unter den Angeklagten eines Prozesses, über den Akten der Ingolstädter Statthalterei aus den Jahren 1610—18 vorliegen¹⁾, sind ein zwölfjähriges Mädchen und ein neunjähriger Knabe, die Kinder eines Soldaten der Ingolstädter „Reibgarbi“ und einer hingerichteten Hexe. Durch Rutenhiebe entlockt man ihnen die Geständnisse, daß sie ausfahren können, daß sie es von ihrer Mutter gelernt haben, daß jedes seine besondere Gabel besitze und jedes immer seine Gabel selbst geschmiert habe. Da aber die näheren Angaben der beiden über diese Ausfahrten nicht im geringsten übereinstimmen, entsteht im Richterkollegium peinliche Verlegenheit.

1607 oder 1608 wurde eine Bäuerin von Winden im Gericht Schwaben in den Falkenturm in München geworfen, weil sie ein Schauerwetter gemacht habe. Thatsächlich konnte man nichts gegen sie vorbringen, als daß sie mit dem Weihwedel in der Kirche in auffälliger Weise hantiert hatte, und dies Gebaren erklärt sich einfach daraus, daß sie geisteskrank oder geisteschwach war. Nach der Meinung der Richter selbst „nicht furios, unsinnig, phrenetisch, aber trappig, gwalmissig²⁾, einfältig“. „Auch närrische Menschen haben ja memoriam und wissen, was sie gethan.“ Ein andermal erklären dieselben Richter gerabezu, die Bäuerin sei „verrückt und in der Tortur nicht verständiger geworden“. Auch der Henker sei von ihrer Hexerei nicht überzeugt. Daß sie trotzdem hart gefoltert wurde, würde unbegreiflich sein, wenn nicht bei den Hexenprozessen das der Vernunft und Gerechtigkeit Widersprechende die Regel wäre. Die zwei herzoglichen Kommissäre, darunter der Hofoberrichter, ließen sie sechsmal foltern, zuerst mit

Webers Johann Cluſtus (?) Verbrennung wird in dem Freiburger Gutachten vom 21. Oktober 1601 (Reichsarchiv, Hexenakten Nr. 3) erwähnt.

¹⁾ Reichsarchiv, Hexenwesen Nr. 7a. In der Reichsstadt Augsburg muß 1685 ein zehnjähriger Knabe, den seine Mutter zur Hexerei verführt haben soll, deren und zweier anderen Hexen Hinrichtung zusehen, worauf er mit einem „Stadt-Schilling“ entlassen wird. Cgm. 2026 unter 1685.

²⁾ Beide Ausdrücke, deren Sinn wenigstens beiläufig zu erkennen ist, bilden Nachträge zu Schmeller-Frommanns Wörterbuch.

dem Daumenstoß „bis zum Blutvergießen und bis der Stoch aufgestanden“, dann mit der chorda, an der man sie „ziemlich lang“ hängen ließ. Dann aber hat man in die Kommissäre „Mißtrauen gesetzt und die Akten von ihnen gefordert“ — nicht etwa wegen Anwendung der Tortur gegen eine Geistesranke, sondern im Gegenteil, weil sie berichteten, auf weitere Tortur könnten sie nicht erkennen. Nachdem die Unglückliche noch acht Monate ohne weiteres Verhör im Falkenturm gelegen, nahm sie sich in der Verzweiflung selbst das Leben, und dieser Selbstmord veranlaßte die zwei Berichte des Hofrats an den Herzog vom 30. November 1608, aus denen unsere Darstellung geschöpft ist, einen ausführlicheren und einen, der in kürzere Form gebracht ist, „damit es dem Herzog nicht zu lang und verbrießlich werde“¹⁾.

In Donaumörrth²⁾ gingen wie am Niederrhein und in der Markgrafschaft Baden³⁾ die Hexenverfolgungen Hand in Hand mit der katholischen Restauration, welche Maximilian in der eroberten Reichsstadt anfangs behutsam, erst nach seinem Siege am Weißen Berge rücksichtsloser durchführte. Am 29. November 1608 ward eine Schustersfrau hingerichtet, die während einer Prozession ein Unwetter gemacht haben sollte. Eine reiche Kaufmannswitwe, Anna Bucherin, mußte am 18. März 1609 den Scheiterhaufen besteigen. Ihre durch die Folter erpreßten Geständnisse besagten, sie habe mit dem Teufel, der ihr in Gestalt eines schönen, munteren Jünglings von einer anderen Hexe zugeführt worden sei, geschmaust, getanzt, gebuhlt, sich ihm mit Leib und Seele ergeben, an Hexentänzen teilgenommen, während eines über Donaumörrth niedergegangenen Donnerwetters einen Besenritt durch die Luft gemacht und durch dreimaligen Reif alles Obst in der Gegend verdorben. Ihr Vermögen wurde konfisziert, einige

¹⁾ Kreisarchiv München a. a. O.

²⁾ S. P. Ph. Wolf, Geschichte Maximilians I., II, 269 und besonders Stieve, Ursprung des Dreißigjährigen Kriegs I, 334 und Anmerkungen S. 113, 453.

³⁾ Ob etwa auch in der Oberpfalz, vermag ich nicht anzugeben. Vom Kreisarchive Amberg erhielt ich den Bescheid, daß es (außer der unten zu erwähnenden Supplikation Delmuchs von 1656) keine Hexenprozeßakten vermähre.

hundert Gulden davon den Jesuiten angewiesen. Zugleich mit der Pucherin wurden zwei andere Hexen zum Tode verurteilt. Am 3. November 1610 befürwortete der Statthalter Bemelberg das Gesuch eines katholischen Bürgers Kehler um Freilassung seiner seit zwei Jahren gefangenen Frau, die schon viele Torturen ausgestanden habe. Die Frau erlangte jedoch die Freiheit erst, nachdem sie auf Befehl des Herzogs nach München gebracht und ihr auch dort kein Geständnis entrisen worden war; die Rückkehr nach Donaauwörth ward ihr verboten. Um dieselbe Zeit ließ Bemelberg in seiner Pflöge Wemding zehn Hexen verbrennen, welche die Donaauwörther Jesuiten auf den Tod vorbereiteteten.

Dazwischen machte Maximilian einen Versuch, auch geistliche Gerichte wieder zu Hexenprozessen heranzuziehen. Wahrscheinlich lag dabei nicht die Absicht zu Grunde, diese Prozesse den weltlichen Gerichten zu entziehen, sondern die, daß geistliche und weltliche Gerichte nebeneinander selbständig, aber mit vereinter Kraft dem Unwesen zu Leibe gehen sollten. Am 4. Mai 1604 gewährte nämlich Papst Clemens VIII. auf Bitte Maximilians dem Propste Unf. L. Frau und dem Dechanten von St. Peter in München sowie den Präpsten zu Landsbut und Straubing, also geistlichen Behörden in dreien der vier Regierungssitze ¹⁾, auf drei Jahre die Vollmacht, Untersuchungen und Prozesse gegen Zauberer und Hexen zu führen und darin Urteile zu fällen (*facultatem inquirendi et procedendi contra maleficos et striges et eorum causas cognoscendi*), auch wenn diese Dinge das Amt der hl. Inquisition berühren. Nach Gutdünken solle ihnen auch gestattet sein, bei diesen Prozessen einige im Kirchenrecht und in Kriminalfachen erfahrene Männer, auch einige Magister der Theologie als Berater beizuziehen ²⁾. Bisher ist nichts von Hexenprozessen bekannt geworden, welche die genannten geistlichen Behörden auf diesen päpstlichen Erlaß hin geführt hätten, wie überhaupt aus der Blütezeit der Hexenprozesse eine Thätigkeit der geistlichen Gerichte

¹⁾ Burghausen fehlt, wohl aus dem Grunde, weil sich dort keine geistliche Behörde fand, die zur Uebernahme dieser Funktion geeignet erschien.

²⁾ Datum Romae apud St. Petrum 4. Mai 1604. Original im Geh. Hausarchiv VI, III, n. 1569; Stieve, Kurfürst Maximilian I. von Bayern, Abt. Festrede (1882) S. 33, Anm. 27.

auf diesem Gebiete nicht nachzuweisen ist. Unter den Fällen, die im Bistum Augsburg durch Mandat vom 14. Sept. 1596 der Kompetenz des bischöflichen Gerichtes oder Konsistoriums zugewiesen werden ¹⁾, wird Zauberei und Hexerei nicht aufgezählt.

Es ist merkwürdig, aber als nachhaltige Wirkung der altheidnischen Anschauung wie als Folge der herrschenden Gesetzgebung wohl erklärlich, daß in der Periode des ärgsten Wütens der Hexenprozesse dazwischen auch einzelne Prozesse wegen anderer Arten der Zauberei geführt wurden, bei denen die Frage der Hexerei gar nicht aufgeworfen erscheint. Diese Prozesse unterscheiden sich von den Hexenprozessen dadurch, daß meist Männer, nicht Weiber den Anlaß zur Verfolgung boten, und daß ein gewisser Thatbestand, die Absicht, durch zauberische Künste sich oder anderen Vorteile zuzuwenden, vorlag. Daß trotzdem das Urteil hier in der Regel glimpflicher ausfiel als bei den meist gänzlich grundlosen Hexenprozessen, beruht aber darauf, daß durch die Zauberei kein Schaden angerichtet war, und steht im Einklang mit der alten Uebung. So gab 1598 in München ²⁾ der Fund von Zauberbüchern ³⁾ im Besitze des Wolf Scheirer Anstoß zu einer Untersuchung, in die eine größere Zahl von Personen verwickelt wurde. Die Frau des Wolf Scheirer gab an, sie habe diese Zauberbücher oft verbrennen wollen, doch ihr Mann habe es nicht gelitten, habe sie sogar deswegen geschlagen. Er sei mit diesen Büchern oft zu Bekannten in den fürstlichen Marstall gegangen, auch seien die Bücher beim Schatzgraben auf dem Hesselloch gebraucht worden. Kaspar Müncher, deutscher Schulhalter in der Stadt, ward gefragt, ob sich nicht etliche Bürger bei ihm mehrmals versammelt und von Geistern, Schatzgraben und Schwarz-

¹⁾ Braun, Gesch. der Bischöfe von Augsburg IV, 72. In dem Religionsmandate des Bischofs Heinrich von Augsburg von 1600 (a. a. O. 109) wird bei Leibesstrafe verboten das Wahrsagen, Segensprechen, Zauberei und alle Arten von Aberglauben. Bücher, die von solchen Dingen handeln, soll niemand lesen oder sich vorlesen lassen.

²⁾ Stadtarchiv München, Malefizprotokoll von 1598, f. 20 f.

³⁾ Papst Sixtus V. hatte 1585, 5. Januar, alle Zauberbücher, Astrologie, magischen Künste u. s. w. verboten. Die Bulle ist u. a. gedruckt bei Binsfeld, Confess. malefic. (1623) p. 628 f.

künften gesprochen hätten. Zu den Verhafteten gehörten der Bildhauer und Bürger Hans Arnhofer, der bei dem Schackgraben in Hesselloch gewesen, Jakob Erlemuß (?), der, wie es scheint, Alchemie trieb, der frühere Besitzer der Zauberbücher Ulrich Götz, Loderknapp von Kaufbeuren, jetzt Bürger zu München, und Magdalene, sonst „die schwarz Christlin“ genannt, die bei männiglich in der Stadt als „Schwarzkünstlerin“ beschrieen sei. 1599 ward Peter Englhard von Bernstein, ein Kriegermann, der in Ungarn gebient hatte und durch den Besitz vielen Silbergeschmeides in den Verdacht geraten war, seinen früheren Herrn bestohlen zu haben, auf der Folter u. a. auch gefragt, was er mit Teufelsbeschwörungen gethan, von wem er das erlangt und mit wem er es getrieben habe¹⁾. Im Münchener Reichsarchiv ist eine Handschrift mit dem sogenannten Segen des Papstes Leo, die, wie es scheint, 1656 bei einer „Zaubererin“, Marie Reiter, konfisziert wurde. 1693 wurden vom Gericht Kelheim Maria Barbara Reichwein, „geweste Beisitzerin und Kapellmeisterswitwe“ von Regensburg und „ihr Anhang“, der Licentiat der Rechte Jos. Ignaz Nieder, von Landsbut gebürtig, verhaftet. Man nahm ihnen Manuskripte ab, die Planetentafeln, Anleitung zu Geisterbeschwörungen, kabbalistische Zeichnungen u. s. w. enthalten²⁾. Ein kurfürstlicher Befehl vom 1. August 1693 an die Regierung zu Straubing ordnete jedoch, falls sich weiter gegen die Verhafteten nichts ergeben würde, deren Entlassung an, doch sollte ihnen exemplarische Strafe angedroht werden, wenn sie sich ferner in dergleichen Unthaten betreffen ließen.

Im Hochstift Eichstätt war das Schackgraben besonders stark im Schwange, so daß 1731 eine eigene bischöfliche Verordnung dagegen erging. Der eichstädtische Rentmeister Vertlin, der 1725 wegen großartiger Unterschlagungen verhaftet und nach neunjährigem Prozeß zu lebenslänglicher Haft verurteilt wurde, soll sich vorher als Rastner in Rassenfels eifrig mit Schackgräberei beschäftigt und hiezu von dem Juden Heilbronner zu Fürth ein

¹⁾ Stadtarchiv München, Malefizprotokoll 1599—1604, f. 3.

²⁾ Jetzt ebenfalls im Reichsarchiv. S. Regnet in der Archivaltischen Zeitschrift VI, 252, 253.

Zauberbuch um 40 fl. gekauft haben. Ueberdies soll er Leib und Seele dem Teufel verschrieben haben ¹⁾. Zuweilen hatten bei derartiger Magie gewerbsmäßige Betrüger die Hand im Spiel. 1567 war nach Augsburg eine alte Wahrsagerin gekommen, die aus dem Geschlechte der fränkischen Freiherren von Wolfstein stammen wollte und auf ihr Vorgeben, alle verlorenen Sachen wiederzubringen, ungeheuren Zulauf fand. Als sie sich in der Stadt nicht mehr sicher fühlte, siedelte sie nach dem benachbarten Leutershofen über. Binnen Jahresfrist soll sie an 100 000 fl. „erpraktiziert“ haben. Endlich ward sie vom Landvogt verhaftet und in Burgau gefoltert, wobei sich ergab, daß sie „weder mit der Schwarzkunst noch einiger Zauberei der Hexen“, sondern mit lauter Lügen, Nasendrehen und Betrug gewirkt hatte. Sie mußte die Hälfte des abgezwahten Geldes zur Strafe erlegen und ward auf ewige Zeiten des Landes bis jenseit des Rheins verwiesen ²⁾. Verwandt ist ein jüngerer Fall aus der Oberpfalz, der kurz berührt sei ³⁾. Am 19. September 1746 erklärte der Kurfürst Karl Theodor in einem Erlasse, in seinen Landen beginne das Laster der Zauberei und der beim Schatzgraben gewöhnlichen abergläubischen Teufelsbeschwörungen einzureißen; derlei böse Leute verfügen sich expresse in das Bayreuthische, um dort dergleichen Bosheiten ordentlich zu erlernen. Ein gewisser Johann Peter Peter, Jäger im Dienste der Frau v. J. auf Rupprechtsreut, geborenen v. S., der Witwe eines sulzbachischen Oberstforstmeisters, habe solches verübt und solle dingfest gemacht werden. Die Untersuchung ergab, daß Frau v. J. einen angeblich auf ihrem Schlosse Rupprechtsreut (wo man auch öfters eine weiße Frau umgehen sah) vergrabenen Schatz heben wollte und sich zu diesem Zwecke unter Vermittlung ihres Jägers an einen gewissen Braun in Stadt Remnat wandte. Der Jäger gestand, seine gnädige Frau habe ihn befragt, ob er das Herz habe, sich mit seinem Blut für einige Zeit dem Teufel zu verschreiben; sie würde ihm dann durch die Geistlichkeit schon wieder loshelfen. Er habe zu-

¹⁾ S. Nieder, Geschichte von Nassenfels, Neuburger Kollektaneenblatt L, 75; II, 115.

²⁾ Cgm. 2026 (Malefizbuch der Stadt Augsburg) unter dem Jahre 1567.

³⁾ Reichsarchiv, Hegenakten (pfalz-neuburgische) Nr. 41.

gesagt auf die Bedingungen 1. einer lebenslänglichen Pension für sich und seine Familie, 2. daß ihm die Teufelsverschreibung an seiner Seligkeit nicht schädlich sein solle. Braun, dem die Frau v. J. für die zur Beschwörung nötigen Sachen an Geld und Geldwert etwa 100 fl. geben mußte, verspricht den „Spiritus“ auf dem Kreuzberg abzuholen und läßt vor dem Jäger zweimal den Fürsten der Geister, den Culimetto, erscheinen. Frau v. J. erklärt, als Brauns Bescheid von der nötigen Blutunterschrift kam, sei sie sogleich nach Weiden zum Prediger der Kapuziner gegangen, und dieser habe ihr davon abgeraten. Sie habe dem Jäger nur ein E, U, J mit Hahnenblut geschrieben, um ihn zu foppen. Im Besitze des Jägers wurden Zauberbücher gefunden, u. a. das schon von Hartlieb erwähnte Vinculum oder Clavicula Salomonis, auch eine Schrift mit Blut. Welches Urtheil gefällt ward, ist aus den Akten nicht zu ersehen.

Am 12. Februar 1611 erließ Herzog Maximilian ein umfassendes Landgebot wider Aberglauben, Zauberei, Hexerei und andere Teufelskünste¹⁾. Der Aberglaube, heißt es in der Einleitung, sei keine so geringe Sünde, wie er insgemein betrachtet werde, fintemalen alle superstitiones von dem verfluchten Teufel erfunden seien. Besonders das Wahrsagen und die unkirchlichen Segen seien stark im Schwange. Die Nachrichten und dergleichen Gefellen, etliche alte Weiber, bei denen in solchen Sachen gemeinlich Rat gesucht wird, die Schmiede auf dem Lande und wohl auch in Städten seien vornehmlich im Auge zu halten. Die Beamten sollen das Mandat zweimal im Jahre, zu Weihnachten und Pfingsten, auf den öffentlichen Kanzeln verlesen lassen. Hier treten uns nun einerseits alle Formen des im Volke lebenden Aberglaubens entgegen, anderseits aber ein Gesetzgeber, der selbst dem größten Aberglauben von wirksamem Teufelsbündnis und Teufelsbuhlschaft hulldigt. Und im Verhältnis zu dem abergläubischen Wahn des Gesetzgebers, der zu grausamen Verfolgungen und Justizmorden führt, erscheinen die abergläubischen Volksgebräuche als harmlos. Das Landgebot zählt 52 Formen des Aberglaubens auf, die mit Strafe bedroht werden, 15 mit Anrufung der bösen

¹⁾ Druck. Staatsbibliothek, Bavar. 960 in 2°.

Geister, 37 ohne ausdrückliche Anrufung derselben und sine pacto expresso. So die Wahrsagerei, das Versprechen oder die Kunst, den Leuten gestohlenen oder verlorenes Gut wiederzubringen, das Nativitätenstellen. Alles dies, mag nun das Wahrsagen durch Spiegel, Glas, Kry stall, Ringe, ein Sieb oder Becken u. f. w. geschehen, „kann nicht wohl anders als per spiritus familiares und heimlich vermeintlich gefangene oder beschworene böse Geister zugehen“. Es sind daher solche Leute der Zauberei und Gemeinschaft mit dem bösen Geist hoch verdächtig. Ferner wird verboten der Besitz von Zauberbüchern ¹⁾, abergläubische Worte oder Werke, in der Andreas-, Thomas-, Christnacht oder „anderen dergleichen Nächten“ angewendet, um verborgene oder künftige Dinge zu erfahren, Bannung der bösen Geister ohne christliche geistliche Mittel, z. B. durch Kreise, die auf Kreuzstraßen gezogen werden, durch Farnsamen, durch Ausgraben der Mandragora, des Alrauns oder toter Körper, das Beschwören der Schlangen, Rattern, Ratten, Mäuse. Ebenso das Ansegnen und Vertreiben der Gewitter ohne die zugelassenen geistlichen Mittel, das Anfertigen von Bildern von Wachs, Blei oder Metall zur Bezauberung der Leute, besonders wenn solche Bilder verlegt oder durchstochen werden, alle Segen ²⁾ (auch die am Hals oder Leib getragenen und die über Wehr und Waffen ausgesprochenen), welche dem Gebrauch der

¹⁾ Ueber die Ausgaben des besonders verbreiteten Zauberbuches Claviculae Salomonis („Für solche halbe Höllebrut ist Salomonis Schlüssel gut“, sagt Faust) vgl. Sterzingers Aufsatz in seiner „Bemühung den Aberglaube (sic) zu stürzen“, S. 48. Im Reichsarchiv befinden sich unter den Hexenakten Nr. 50 (Fragment von 1532), 51 (mit schwarzen und farbigen Bildern), 52 (mit der Jahrzahl 1597, 1659 im Besitze eines Andreas Schmidt) Zauberbücher, die wohl durch Konfiskation in das Staatseigentum übergegangen sind. Vgl. über dieselben Regnet, Von Zaubersapparaten und Hexenakten im Reichsarchiv zu München (Archivalische Zeitschrift VI, 245 f.). Aus der Gerichtsschreiberei in Dingolfing, in die es wahrscheinlich durch Konfiskation bei einem Zaubererprozeß gelangt war, kam ein Zauberbuch, betitelt: „Manuale magicum, Doctoris Fausti, i. e. Magnum quadratum Pendaulum Salomonis regis“ von 1743 an die Franziskaner in Dingolfing. Jetzt elm. 5736.

²⁾ Nider erzählt wohlgefällig von einer Jungfrau im Constanzer Sprengel, die durch Segen Verzauberung heilte. Formicarius p. V a. a. D. p. 319. Man glaubte auch an todtbringende „Segen“, wie aus der Erzählung der Zimmerischen Chronik IV, 78 f. von der Gräfin von Bittsch erhellt.

katholischen Kirche zuwiderlaufen — zwei für das kranke Vieh und für Wunden häufig gebrauchte Segen werden dabei im Wortlaut mitgeteilt. Ferner alle Amulette sowie der an Thüren, Betten, Wiegen u. s. w. eingeschnittene Drudenfuß, das Anhängen eines leinenen Kleides an den Hals von Frauen, die sich beim Abnehmen der säugenden Kinder dadurch vor Brustschmerzen bewahren wollen, der Gebrauch von Ketten oder Stricken Hingerichteter von den Hochgerichten und der Gebrauch von Ritterschwertern oder von Werkzeugen, mit denen sich ein Selbstmörder den Tod gegeben, zu abergläubischer Anwendung, das Schatzgraben und was mit Zurück- oder Hinter-sich-Werfen oder Gehen ¹⁾, auch ohne Anrufung des bösen Feindes geschieht, das Kaufen wie Abkaufen des Fiebers oder anderer Krankheiten. Ferner das maleficium ligaminis, wodurch Männer oder Weiber unfruchtbar gemacht werden, das Einsiedenlassen von Milch am Feuer, um dem Mangel der Milch beim Vieh abzuhelpen, das Herabwerfen eines gekleideten oder angezündeten Bildes des bösen Geistes von der Höhe der Kirche an Christi Himmelfahrt, das Bestreichen des am Charfreitag in den Kirchen niedergelegten Kruzifixes mit Eiern, Brot, Fett u. s. w. und das (geheime oder öffentliche) Einschieben gewisser Sachen unter das Altartuch zu Zauberkünsten, die Überlässe der Pferde am Stephanstag, das Ausgraben von Kräutern oder vierblättrigem Klee in gewissen heiligen Nächten und Stunden und mit gewissen Ceremonien, die Enthaltung vom Fleischgenuß am Oster- oder Weihnachtstag gegen das Fieber, die Kalender, worin etliche Tage als glück-, andere als unglückbringend bezeichnet werden, das Herumtragen von Heiligenbildern mit Trommeln und Pfeifen (so St. Urban durch die Schächler, St. Loy durch die Schmiede), die dann, wenn es nicht schön Wetter ist, ins Wasser geworfen werden — ein Brauch, der jetzt nicht mehr so sehr im Schwange sei wie früher. Auch ganz harmlose Gebräuche der Volksmedizin wie das Baden am Weihnachtsabend oder Faschnachttag gegen Fieber und Zahnweh werden mit Strafe bedroht.

¹⁾ Und doch hatte das letztere der Malleus maleficarum und nach ihm Tengler den Richtern gegenüber den Segen empfohlen!

Vergleicht man dieses Verzeichniß des in Bayern herrschenden Volksaberglaubens mit den umfassendsten Repertorien des mittelalterlichen Volksaberglaubens, welche, wie erwähnt, Bintlerts „Blumen der Tugend“ und Hartliebs Buch aller verbotenen Künste bieten, so findet man, wie sich ja erwarten läßt, einen guten Teil, wohl die Hälfte der 1611 aufgeführten abergläubischen Bräuche in gleicher oder ähnlicher Form schon zwei Jahrhunderte vorher bei Bintler und Hartlieb erwähnt. Auch das Landgebot nennt viele Bräuche, bei denen undenkbar ist, daß sie ohne Zuthun oder wenigstens Zulassen der Geistlichkeit aufgekomen seien. Sind doch z. B. für die „Segen“ gegen verschiedene Uebel gerade klösterliche Handschriften des Mittelalters unsere ergiebigste Fundgrube!

Den zweiten Teil des Landgebots bilden Straffsazungen, besonders wider Hexerei. Wer den Teufel anruft oder anbetet, wird lebendig verbrannt, wer es indirekt thut, zuerst enthauptet. Wahrsager, Zauberer, Schwarzkünstler und dergleichen Gefindel, Nativitätensteller, Eingebor von Liebestränken sowie solche, die jemanden gefährliche Krankheiten an den Hals zaubern, werden mit dem Schwert gerichtet, die sie befragen, des Landes verwiesen. Wer mit dem bösen Feinde einen Pakt schließt (Art. 9), wird mit peinlicher Frage angegriffen, mit dem Scheiterhaufen und mit Einziehung seiner Habe und Güter bestraft, wenn er überdies Menschen, Vieh und Früchten durch Zauberei Schaden zufügt, mit glühenden Zangen gezwickt, ehe er „an das Feuer gesetzt wird“. Hat jemand ohne Teufelsbund und Teufelsbuhlschaft jemanden durch Zauberei oder Gift geschädigt, wird er nach der Carolina bestraft, seine Güter aber den Erben gelassen. Wenn (Art. 14) „wider jemand glaubwürdig fürkommt oder sonst redliche, erhebliche und in Rechten zulässige Vermutungen vorhanden“, daß er einen Bund oder Gemeinschaft mit dem Teufel gehabt habe oder habe, gegen den soll je nach den Indizien mit der Tortur schärfer oder gelinder verfahren werden. Auch wenn er geständig ist, soll von ihm erforscht werden, wann, welcher Gestalt, wie oft, was Orten und Enden er diese Laster geübt, von wem er sie gelernt, wer ihm dazu geholfen hat u. s. w. Merkwürdig ist, daß auch die beliebte Alchemisterei durchaus verboten,

mit Geldstrafe, Gefängnis oder Landesverweisung bedroht wird. Und doch trieb selbst Maximilians Oheim, der Kurfürst Ernst von Köln, „alchimische Arbeit“, die ihm, wie er 1595 dem Kaiser Rudolf berichtete ¹⁾, wohl von staten ging.

Die große Gesetzgebung Maximilians von 1616 beließ es in Bezug auf Hexenverfolgungen im allgemeinen bei den Bestimmungen der Carolina und hat auch durch die wenigen besonderen Anordnungen, die sie in dieser Hinsicht traf, keine Aenderung der herrschenden Praxis herbeigeführt. Während die Malefiz-Prozeßordnung dieses Jahres über einige Verbrechen, wie Unkeuschheit, Giftmord, Diebstahl, in besonderen Artikeln handelt, geschieht dies nicht für Hexerei und Zauberei, eine Unterlassung, die sich wohl durch die erst vor fünf Jahren ergangene besondere Verordnung erklärt. Die Bestimmungen dieses Gesetzbuches, die für Hexenprozesse in Betracht kommen, sind vornehmlich folgende. Laut Tit. III, Art. 7 (§. 808) gehören Hexerei und Hexerei zu den Verbrechen, bei denen die Regel, daß kein Verdächtigter ohne vorliegendes corpus delicti gefänglich angenommen noch weniger peinlich gefragt werden könne, nicht statt haben soll. Auf Gesellen und Mithelfer mag man bei der Tortur wohl fragen, nur nicht auf eine bestimmte Person (III, 12, §. 810). Wenn einer auf die erste Tortur hin (III, 13, §. 811) die Uebelthat bekennt, hernach aber widerruft mit dem Vorgeben, seine Aussage sei nur aus Schrecken und Marter erfolgt, soll er zum zweitenmale und, wenn die Indizien stark sind, auch zum drittenmale gefoltert werden. Und kommen neue Indizien wider ihn auf, so mag er (auch wenn schon dreimalige Tortur vorhergegangen) von neuem gefoltert werden. Ueberdies kommt in Betracht, daß Torturen zum Zwecke der Fragestellung nach Gesellschaft, Helfern, Rat- oder Befehlsgebern nicht unter die Zahl der anderen Torturen zu rechnen sind. Die Bekenntnisse der Gefolterten sind (III, 17, §. 813) gen Hof oder an die Regierung zu schicken und dann weitere Befehle abzuwarten. Ueberhaupt hat der Richter nach Tit. V, Art. 4 (§. 818), wenn das Urtheil beschloffen ist, alle Akten an den fürstlichen Hofrat oder die Regierung zu

¹⁾ Stieve, Wittelsbacher Briefe V, Nr. 191, §. 105.

schicken und darauf weiteren Bescheid zu erwarten. Tit. VIII, Art. 9 (S. 827) endlich besagt, daß diejenigen, die mit dem Feuer vom Leben zum Tode gerichtet werden sollen, in der kaiserlichen peinlichen Halsgerichtsordnung (der Carolina) ausdrücklich genannt sind. Wenn aber die Uebelthat „nicht gar schwer“ ist und der Uebelthäter christliche Reue seiner Missethat zeigt, mag der Richter diese Strafe also mildern, daß der arme Sünder nicht lebendig verbrannt, sondern zuvor an der Säule (des Scheiterhaufens) erdrosselt werde.

So vermissen wir in Maximilians Stellung zur Hexenfrage durchaus die Verständigkeit, die ihn sonst auszeichnet. Allerdings hat er in den Jahren 1601—1603 Bedenken getragen, drei Weiber, die von angeblichen Mitschuldigen der Pappenheimer als Hexen angegeben worden waren, sofort der Tortur zu unterwerfen, und hat darüber nicht nur von der theologischen und juristischen Fakultät in Ingolstadt, sondern auch von der theologischen Fakultät in Dillingen, von den juristischen Fakultäten in Freiburg und Köln, von den Juristenkollegien in Bologna und Padua, von dem Hexenschriftsteller P. Martin Delrio, von dem lothringischen Räte und berühmten Hexenrichter Nikolaus Remigius, vom Kurfürsten Lothar von Trier und vom Kurfürsten Johann Adam von Mainz wie dessen Nachfolger Johann Schweißhard sich Gutachten erbeten¹⁾. Der Kölner Juristenfakultät waren schon einige Jahre vorher von Maximilian 32 „wichtige und schwierige Fragen“ über den Hexenprozeß vorgelegt worden, Delrio beantwortete am 4. Oktober 1602 40 Fragen des Herzogs und ließ später noch ein zweites und drittes Gutachten folgen²⁾. Eine ähnliche ängstliche Umständlichkeit, die das Aktenmaterial zu einem einzigen Prozeß zu einem Berge anschwellen läßt, ist auch sonst zuweilen nachzuweisen und steht in merkwürdigem Gegensatz

¹⁾ Meist im Reichsarchiv unter Hexenakten Nr. 3. Das Paduaner Gutachten (sacri collegii Patavini) auch in cgm. 2622, f. 144. Dieses kam zu dem Schlusse (§ 102): Eine bestimmte Lehre darüber, welche Indizien zur Tortur genügen, kann nicht aufgestellt werden.

²⁾ Im Gegensatz zu ihm vertrat ein Ungenannter (Hexenakten Nr. 3) die Ansicht, daß die Tortur in diesem Falle nicht zulässig sei. In diesem Gutachten wird erwähnt, daß die drei Weiber bereits gegen Kaution entlassen seien.

zu der Thatsache, daß man die einfachsten Grundsätze der Logik und Menschlichkeit mit Füßen trat. Im übrigen ergibt sich aus den Akten zur Genüge, daß Maximilian seine Gerichte im Aufspüren der Hexen nicht rührig, im Prozeß nicht streng genug waren. 1612 forderte er von seinen Behörden in einem gedruckten Mandat sorgfältige Spähe und strenges Einschreiten gegen die Hexen ¹⁾. 1625 (März 24) brachte er diesen Befehl der Regierung zu Landshut neuerdings in Erinnerung, aber nach vier Jahren fand er schon wieder, daß im Rentamte Landshut den abergläubischen Künsten nicht mit gebührendem Eifer nachgegangen werde, weshalb das Laster der „Unholberei“ dort mehr und mehr überhandnehme, und drang auf Verfolgungen. Bei empfindlicher und unnachlässlicher Strafe sollte auf Hexerei und Aberglauben fleißig Spähe gehalten werden ²⁾. Als 1619 der Ingolstädter Statthalter v. Königssee einen Hexenprozeß gegen zwei Weiber und drei Kinder wegen ungenügender Indizien niederschlagen wollte, resolvierte der Herzog, daß dies nicht geschehen dürfe, und verwies die Sache unter dem Vorgeben, daß der Statthalter mit anderen Geschäften überladen sei, an Bürgermeister und Rat zu Ingolstadt ³⁾.

Ein Dekret des Fürsten an seinen Hofkanzler ⁴⁾ besagte, er sei keineswegs gemeint, länger zu gedulden noch ungeahndet zu lassen, daß durch den bürgerlichen Magistrat in München Personen, welche wegen Hexerei verdächtig und „beschratt“ und gegen welche mehrmals starke Präsumtionen bestanden, nicht fleißig nachgeforscht noch auf den rechten Grund gesehen werde. Der Hofkanzler ward aufgefordert, unter Zuziehung einiger qualifizierter und verschwiegener Räte ein eingehendes Gutachten abzugeben, durch welche Mittel diesem Uebel, ehe es noch weiter einreißt, gesteuert werden könnte. Dieses Gutachten, zu dessen Erstattung

¹⁾ Erwähnt im unten citierten Mandat an die Landschuter Regierung. Vielleicht ist 1612 irrig statt 1611 geschrieben und an das bekannte Landgebot dieses Jahres gegen den Aberglauben zu denken.

²⁾ Befehl an die Landschuter Regierung von 1629, November 2. Kreisarchiv München und Cgm. 2545, f. 123.

³⁾ Reichsarchiv a. a. D. Nr. 7a.

⁴⁾ S. dessen undatierten Bericht, Reichsarchiv, Hexenakten Nr. 3.

die Räte Hans Christoph von Preising, Georg Hund zu Lauterbach, Hofoberrichtersamts-Verwalter, Dr. Hieronymus Auerpach, Dr. Ottheinrich Schobinger und Dr. Niklas Bonet (?) beigezogen wurden, sprach sich nun dahin aus, daß der Fürst, wenn die Obrigkeit kein Genüge thue, die Sache sogleich in erster Instanz an sich ziehen könne. In dem angeführten besonderen Fall der Kürschnerin Unfinnin wissen die Räte jedoch nicht, ob die angezogenen Specialia so lauter, wahr und stadtkundig seien, daß bei denen von München *affectata ignorantia* präsupponiert werden könne. Etlichen von ihnen sei bekannt, daß vor ungefähr zwanzig Jahren von der Unfinnin, als sie noch im Thal (Straße in München) gehaust, das Geschrei ging, als habe sie ihre eigene Tochter, des jetzigen Pflegverwalters zu Nibling Hausfrau, im Ausfahren (als Hure) auf dem Radlsteig (Seitengäßchen des Thals) fallen gelassen. Darüber soll sie auch damals von der bürgerlichen Obrigkeit zu Rede gestellt worden sein. Was dabei herausgekommen, wissen die Räte nicht, aber es sei ein Nachklang davon zurückgeblieben. Gleichwohl sind sie der Meinung, daß der Fürst den Prozeß gegen die Unfinnin nun vor sich und den Hofrat ziehen solle. Ferner schlagen sie vor, daß aus den verschiedenen eingeholten Gutachten von Rechtsgelehrten und Fakultäten Statuten in Bezug auf den Hexenprozeß verfaßt und als Richtschnur an alle Richter im Lande geschickt werden sollen.

Vielleicht gab dieser Vorschlag den Anstoß zu Maximilians General- und Spezialinstruktion über den Hexenprozeß von 1622¹⁾. Diese wichtige Verordnung atmet den Geist bureaukratischer Genauigkeit, der die ganze Verwaltung Maximilians durchdringt, aber auch den finsternen Wahn eines Sprenger, Inquisitoris und Binsfeld, deren Vorschriften im allgemeinen, teils direkt, teils durch Vermittelung der eingeholten theologischen und juristischen Gutachten, für die Instruktion maßgebend geworden sind. In einigen Bestimmungen zeigt sich zwar diesen Autoritäten gegenüber Mäßigung und Milderung, in anderen aber ist die Milderung nur eine scheinbare und im ganzen muß die Instruktion den unheilvollsten offiziellen Kundgebungen in der Hexenfrage bei-

¹⁾ Reichsarchiv, Hexenakten Nr. 1^{1/2}.

gezählt werden. Sie rekapituliert den ganzen Hexenwahn, sogar daß die Hexen „in vielerlei erschrecklichen Gestalten von Tieren erscheinen“. Unter den Beweismitteln wird auch angeführt: wenn bei einer eine Handschrift gefunden wird, in welcher sich dieselbe dem Teufel verschrieben hätte, „oder wenn sonst bei einer ein Zeichen am Leib gefunden wird, welches der böse Feind dem Menschen zur Bethätigung des Bundes zugefügt hätte“¹⁾. Die Beamten haben alle Amtsunterthanen zu verpflichten, jeden Verdacht auf Hexerei sofort zur Anzeige zu bringen, sollen aber bei diesen Anzeigen Acht haben, ob sie nicht aus Haß, Neid oder Feindschaft und ob sie von ehrlichen, redlichen und glaubwürdigen Personen herrühren. Daß die zu Verhaftenden aus dem Bette aufgehoben werden müßten, damit sie nicht das Erdreich berühren²⁾, wird als ein Aberglaube erklärt, da die tägliche Erfahrung beweise, daß solche Personen „als ihre Stöck und Teufelskünste verlieren, wenn sie von der Obrigkeit angerufen sind“, und daß sie durch Zauberei nimmermehr entweichen können. Als Rat, nicht als genau einzuhaltende Vorschrift wird dem Richter ein Frage-schema³⁾ an die Hand gegeben mit der Bemerkung, daß er

¹⁾ 1630 wagte sich schon ein Kanoniker und Pfarrer in Bonn, der Doktor der Theologie Joh. Jordanäus, in seiner Disputatio de proba stigmatica, utrum scilicet ea licita sit necne (Köln 1630, gewidmet dem Erwählten Ferdinand von Köln) gegen die Bedeutung der Hexenmale auszusprechen. „Wie aus Afrika immer etwas Neues kommt, so erfindet der Teufel immer neue Dinge zu unserm Verderben. Nachdem durch den apostolischen Stuhl die vollständigen Proben . . ., auch die Wasserprobe, abgeschafft worden sind, hat der Teufel jetzt eine neue erfunden, die auf die Hexenmale.“ Der Verfasser bekämpft die auf der letzten Frankfurter Messe erschienene, ebenfalls Ferdinand von Köln gewidmete Schrift des Juristen Peter Ostermann, welcher die Ansicht vertrat, daß die Richter nach Hexenmalen suchen und diese als sichere Indizien betrachten dürfen.

²⁾ Vgl. dazu Tengler, oben S. 135, und den Akt der Volksjustiz von 1090, S. 29. Der Malleus maleficarum erörtert die Frage eingehend in p. III, q. 8, p. 233.

³⁾ Da dergleichen „Fragestücke“ als Schlüssel zum Verständnis von Hexenprozeßakten dienen und in den zugänglicheren Schriften über Hexenwesen kein Stück dieses Inhalts zu finden ist, bringe ich diesen Teil der Instruktion in der zweiten Beilage zum Abdruck. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß mit diesem Frage-schema den Gerichten nicht etwa ein ganz neues Hilfsmittel zur

sich je nach den Umständen des Falles selbst am besten zu regulieren und das peinliche Examen danach anzustellen wissen werde. Die beharrliche Anzeige einer gefolterten Person auf eine oder mehrere Personen wird als genügende Ursache erklärt, diese zur Haft zu bringen. Sprechen jedoch nicht auch andere Vermutungen gegen sie, soll sie der Richter nur gütlich und mit Androhung (der Folter) befragen, es wäre denn, daß drei Personen wider eine auf gleicher Anzeige beharren. Nicht jeder Argwohn genügt schon zur Anwendung der Tortur, sondern es muß „die Verschreitung“ von vielen glaubwürdigen Personen herkommen oder die Aussage eines Anklägers muß noch durch eine andere ansehnliche, ehrliche und glaubwürdige Person bestätigt werden. Immerhin darf man bei Hexerei nach den Aussprüchen der Rechtsgelehrten schon auf weniger Vermutung hin als in anderen peinlichen Fällen foltern. Auch wenn sich der Inquisit wankelmütig, unbeständig und furchtsam (!) erzeigt, geben solche Zeichen schon genügende Ursache zur peinlichen Frage. Auf die Anzeigen angemaßter Wahrsager und Angeber hin soll man niemanden verhaften oder foltern, vielmehr diese Angeber darum gebühlich strafen. Auch dürfen die Examinatoren die Wahrheit nicht durch unbefugte, böse Mittel, wie durch das falsche Versprechen der Freiheit im Fall eines Bekenntnisses, von den Gefangenen herausforschen. Die Probe durch das kalte Wasser oder glühende Eisen wird als abergläubisches Mittel verboten. Die Richter sollen nicht zu geschwind, sondern nach Gerichts-Brauch und -Ordnung prozedieren. Advokaten werden zugelassen. Die Frage, ob und wann Wiederholung der Folter zulässig sei, wird nicht berührt. Erfolgt kein Geständnis, so soll die Angeklagte außer der Tortur, die sie erlitten, nicht verurteilt werden, wenn auch andere auf sie bekannt haben, außer wenn die Indizien keinen Zweifel lassen. Doch muß auch dann die

Führung des Prozesses vorgelegt wurde. Vorher waren auch schon ähnliche Formulare in Gebrauch. Ein solches, ebenfalls aus Bayern, wahrscheinlich um einige Jahrzehnte älter, im wesentlichen Inhalt mit dem von 1622 übereinstimmend, aber noch mehr in Einzelheiten eingehend, hat Schuegraf aus der Kelheimer Gerichtsregistratur in der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte, 3. Jahrg. 1858, S. 522 f., veröffentlicht. 110 Fragen für Hexenrichter f. im Reichsarchiv, Hexenakten Nr. 53.

Strafe etwas verringert werden. Nach dem Bekenntnis dürfen die Hexen im Gefängnis nicht mehr allein gelassen werden, sondern es sind ihnen „um weniger Verzweiflung willen“ (Verhütung des Selbstmordes) Leute beizugeben.

Ferner erläßt die Instruktion die grausamen Vorschriften: wer einmal bekannt hat, soll nicht mehr zum Widerruf zugelassen werden — „sonst würde man in diesen Sachen nie zu einem Ende kommen“ (!) — und: wer halsstarrig bleibt, d. h. seine Unschuld beteuert, dem darf das Sakrament nicht gereicht werden. Priester dürfen außer zur Abnahme der Beichte nie allein zu den Verurteilten zugelassen werden, dürfen nicht heimlich mit ihnen sprechen und ihnen nicht zu einem Widerruf Ursache geben¹⁾. Eine Vorschrift, die darauf deutet, daß der zu schrecklicher Einsicht gelangte Beichtvater Spee, wie dies ja in der Natur der Sache liegt, in Bayern schon damals seine Vorläufer gehabt hat, leider nur Vorläufer im Mitgefühl, nicht solche, die sich zu öffentlichem Auftreten für die Unglücklichen ermannen. Damit die Verurteilten nicht durch die Angst zur Verzweiflung getrieben würden (wahrscheinlich hatte man allzuvielen Selbstmorde erlebt), ward bestimmt, daß sie zuvor erdroffelt, dann erst verbrannt werden sollten. Da aber der Richter zugleich ermächtigt wurde, aus erheblichen und wichtigen Ursachen, anderen zum Abscheu und merkwürdigen Exempel, die Verurteilten doch lebendig verbrennen zu lassen, und da eine solche erhebliche Ursache mit dem hochangesehenen Binsfeld schon in der Halsstarrigkeit, d. h. in der Beteuerung der Unschuld gefunden werden konnte, wollte diese Mildeutung nicht soviel besagen, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte.

Von Einsendung der Akten an Hofrat oder Regierung ist nicht mehr die Rede. Wahrscheinlich hatte sich die Bewältigung des massenhaften Stoffes durch diese Behörden als unmöglich erwiesen. Dagegen lautet die letzte Bestimmung der Instruktion: Damit die Richter mit solchen Personen um so sicherer gehen (hier bleibt zweifelhaft, ob die Hexen allgemein oder nur die im

¹⁾ Clm. 8554, saec. 17/18. aus dem Münchener Augustinerkloster enthält Anweisungen für Beichtväter, darunter p. 94—103: was bei der Beichte eines Zauberers oder einer Hexe zu beobachten sei und wie sich der Beichtvater bei der Hinrichtung von solchen zu verhalten habe.

vorausgehenden Artikel erwähnten Halsstarrigen, die nicht bekennen wollen, gemeint sind), soll vor der Exekution der Fall mit allen Umständen „bei den hohen Schulen und Universitäten oder anderen Rechtsgelehrten“ beratschlagt werden. Die Mitwirkung einer höheren Instanz blieb also immerhin vorbehalten.

An kleinen Orten ward durch Hexenprozesse, deren Opfer nach Duzenden zählten, die halbe Bevölkerung in Mitleidenschaft gezogen. Es kann nicht überraschen, daß hier der Giftstoff der Seuche besonders tief in den Boden gesenkt wurde und zuweilen noch nach Menschenaltern neue Verfolgungen entzündete. So hören wir von dem so schwer heimgesuchten Wiesensteig, daß dort noch 1842 der Hexenaberglaube groß gewesen sei¹⁾. In dem bayerischen Städtchen Wemding hat noch 1892 ein Kapuziner aus einem Knaben Teufel ausgetrieben²⁾. In den lebhaften Erörterungen der Presse über diesen Fall fand ich doch nirgend hervorgehoben, daß Wemding ein alter Infektionsherd ist. Dort sind zuerst 1609 (der Ort war auch damals bayerisch) eine Menge von Hexen und „Hexenmännern“ verbrannt worden. So dürftig unsere Nachrichten über diese Prozesse sind³⁾, so lassen sie doch eindringlich hervortreten, wie aus einer Verfolgung immer wieder andere erwuchsen, so daß man sich eher über den endlichen Abschluß als über die Ausdehnung des gerichtlichen Verfahrens wundern muß. Durch die ersten Hexenprozesse haben in Wemding die Vorstellungen von dem Wirken des Teufels in der Stadt neue Nahrung em-

¹⁾ (Chr. Fr. Stälin) Beschreibung des Oberamtes Geislingen S. 267.

²⁾ Den Bericht des Exorcisten P. Aurelian findet man u. a. in der Schrift von Treufels (pseudonym), Die Teufelsaustreibung in Wemding. Nach dem Berichte des P. Aurelian für das Volk kritisch beleuchtet. 1892.

³⁾ Nur Zeugenprotokolle von 1630, cgm. 2197. Die Nachricht von vielen Hexenverbrennungen in Wemding im Jahr 1611 bei Sax, Bischöfe von Eichstätt, S. 514, bezieht sich wohl auf jene Prozesse, die nach den Protokollen von 1630 21 Jahre früher, also 1609, unter dem Pfleger Bemelberg stattgefunden hatten. Sie werden sich mehrere Jahre hingezogen haben. — Am 7. Februar 1629 erging an die Hofkammer der Befehl des Kurfürsten, dem Richter zu Wemding, Balthasar Vogl, zu verordnen, daß er im Namen Sr. Durchlaucht dem Dr. Wolf Kolb für seinen Aufsatz einer Instruktion über den Hexenprozeß 60 Reichsthaler verehere. Kreisarchiv München, Criminalia, Fasc. 323/16.

pfangen. Alle Leidenschaften genießen nun freien Paß. Die Wembinger glauben noch immer Hexen und Unholden in ihrer Mitte zu haben; vor allen „sind im Geschrei“ die Kinder, Verwandten, Gespielinnen der als Hexen Hingerichteten. 1630 wird daher ein eigener, wie es scheint, herzoglicher Kommissär namens Schmid nach Wemding gesandt, um neuerdings einen großen Hexenprozeß zu instruieren. Er fragt eine lange Reihe von Einwohnern aller Stände, auf wen sie Verdacht haben, sowie über bestimmte Personen, die „im Geschrei sind“. Im Juni, dann wieder im Oktober werden 75 Personen auf Eid als Zeugen vernommen, darunter kaum eine, die nicht Nachbarn und Nachbarinnen zu verdächtigen wüßte. Und mit welchen Gründen! Der ist „im Geschrei“, weil er „keine unebene Farbe zum Unholdenwesen hat“, ein anderer, weil kein Glück in seinem Hause ist und seine Kinder immer gar so seltsame Krankheiten bekommen, ein dritter, weil er traurig ist, wiewohl er vorher fröhlich war, ein vierter als reicher Mann, während doch andere Leute auch arbeiten, aber es zu nichts bringen. Eine war früher ein lachendes Weib, aber seit man ihre Freundin verbrannt hat, ist sie still geworden, eine verspürt greuliche Furcht, weil die Kinder auf der Gasse auf sie deuten. Ein anderer kennt den Lauf der Welt, da er vermeint, er werde seiner verbrannten Eltern halber wohl auch entgelten müssen. Dieser hat sein Lebenlang „nie keinen Rosenkranz bei sich getragen“, jenem schaut der lebendige Teufel aus dem Angesicht heraus. Einer geht ziemlich in die Kirch; „aber wenn die Kirch' helf', gehen alle Hexen hinein“. Eine Frau bringt von vier schlechten Rügen soviel Butter und Schmalz zuwege, daß die ganze Nachbarschaft dafür hält, es könne nicht mit rechten Dingen zugehen. Einen Kranken hat der Scharfrichter von Lauingen aufgeklärt, daß sein Leiden von Hexenvergiftung rühre. Ein Knabe ist krank, seit er von einem Verdächtigen gezwickelt wurde — das post hoc, ergo propter hoc spielt bei allen diesen Prozessen eine große Rolle. All dieses Geschwätz, aus dem zuweilen Neid und Haß, zuweilen auch — dies sind die glimpflichsten Fälle — Abscheu gegen moralisch verwilderte Personen, am häufigsten eine unsägliche Verdummung spricht, wird mit größtem Ernst protokolliert.

Aus Wemding war auch Johann Reichard, ein Jesuit, der als Opfer eines Hexenprozesses fiel. Er hatte als Lehrer in Eichstätt, dann als Pfarrer u. L. Frau in Ingolstadt gewirkt, ward 1625 in einen Hexenprozeß verwickelt und angeblich erst 1644 von langer Haft durch den Tod erlöst. Reichard war von einem als Hexe hingerichteten und „mit allen Zeichen innerlicher Befehrung“ gestorbenen Mädchen denunziert worden. Die Anklage lautete auch auf Verführung dieses Mädchens und dürfte in diesem Punkte begründet gewesen sein. Nachdem Reichard dreimal die Tortur überstanden hat, ohne zu bekennen, befindet das Gericht, daß man ihn zwar zur Zeit nicht zum Tode verurteilen könne, daß aber auch kein Grund vorliege, ihn auf freien Fuß zu stellen, denn er sei ein starker Mann und die Tortur vielleicht nicht genügend gewesen. 1631 ließ sich der Kurfürst Maximilian über den Fall berichten. Damals saß Reichard noch gefangen. Sein bedeutendes Vermögen wurde dem Jesuitenkollegium Eichstätt zugewiesen¹⁾.

Eichstätt spielte überhaupt unter den bischöflichen Territorien eine besonders traurige Rolle in diesen Verirrungen. Dort waren schon im 15. Jahrhundert viele Kegerbrände veranstaltet worden. Hexenprozesse mit zahlreichen Hinrichtungen folgten 1590, 1603 bis 1630, 1637. Als der Augsburger Kunstkenner Hainhofer 1611 als Gast beim Eichstättter Bischof Johann Konrad weilte, kam das Gespräch bei der Tafel auf die Hexen. Der Ingolstädter Professor Peter Stevart erwähnte, daß der Propst von Ellwangen so viele Hexen verbrennen lasse. Es ist ein großer Schmerz — warf salbungsvoll der Bischof dazwischen — wenn der Freund vom Freunde, ein noch größerer, wenn die Seele vom Leibe, der größte, wenn die Kreatur von ihrem Schöpfer scheidet²⁾. Dieser Propst von Ellwangen, Johann Christoph von Westerstetten, folgte noch 1611 dem Bischofe Johann Konrad auf dem bischöflichen Stuhle von Eichstätt, und seine Regierung bezeichnet auch für dieses Stift die Periode der ärgsten Hexenprozesse.

¹⁾ Im Reichsarchiv, Hexenakten Nr. 47, Bruchstücke der Prozeßakten aus den Jahren 1625 und 1631, und Sag, Die Bischöfe von Eichstätt, S. 281. Weitere Akten dürften im bischöflichen Archive zu Eichstätt zu finden sein.

²⁾ Hainhofers Reisen S. 34 (Zeitschr. des Hist. Vereins für Schwaben und Neuburg, VIII).

In Privatbesitz ¹⁾ fand ich ein Libell von Hexenurgichten, eine in unserem Jahrhundert gefertigte Abschrift, an deren Schluß steht: Ende des Urphebts Buchs de anno 1603. Genauer wäre der Titel: Urgichtenbuch. Titel und Anfang fehlen, die Daten sind erst von 1618 an beigelegt und reichen bis 1627. Die Herkunft ist nicht angegeben, aber aus dem Inhalt ergibt sich, daß es Geständnisse von Hexen sind, die in Eichstätt gerichtet wurden. Hiernach wurden von 1603 bis zum 20. August 1627 in Eichstätt 122 Personen „wegen Unholberei“ hingerichtet. Da die ersten Urgichten fehlen, war die Zahl innerhalb dieses Zeitraums jedenfalls noch etwas höher, wahrscheinlich ist aber das Urgichtenbuch, auch abgesehen von der Anfangslücke, nicht erschöpfend. Unter diesen 122 Verurteilten sind nur neun Männer, u. a. der Ratsherr Kaspar Adelsmann, hingerichtet am 30. Juli 1622, und der Bürger und Gastgeb Jakob Häring, hingerichtet am 15. November 1625. Von den hingerichteten Frauen gehören höheren Ständen an: die Forstmeisterin Barbara Königin, die Apothekerin Walburga Richter, beide hingerichtet am 10. Oktober 1620, und die Kanzlerin Maria Richlin, hingerichtet 19. Dezember 1620. Nur bei einer der Angeklagten, Katharine Glaschopf, von Ortlising im Pfalz-Neuburgischen gebürtig, Pfündnerin im Spital zu Eichstätt, „hat sich nach ausgestandenem Examen die Unholberei nicht erfunden“, das heißt: die Greisin war stark genug, sich durch die Folter keine Geständnisse erpressen zu lassen. Sie ward deshalb nach Ausstellung einer Urfehde am 8. Juli 1620 entlassen. Die nach gütlicher und peinlicher Besprechung abgelegten Geständnisse der übrigen erstrecken sich auf den gewöhnlichen Inhalt des Hexenwahns: Teufelsbuhlschaft, die meist im Vordergrund steht, Ausfahren, Einfahren in Keller, Unholdentänze, Gottesverleugnung, Hostienverunehrung, Wettermachen, Ausgraben und Verzehren von Kinderleichen. Wo die Hinrichtungsart angegeben ist, ist es in der Regel Enthauptung, dann Verbrennung der Leiche, doch kommt auch Verbrennen von Lebenden vor. Einige

¹⁾ Des Herrn Juweliers und Gemeindebevollmächtigten Winterhalter in München, für dessen freundliches Entgegenkommen auch hier der gebührende Dank ausgesprochen sei.

werden vorher mit glühenden Zangen gezwickt und ihnen die rechte Hand abgehauen. Von einzelnen Orten ist außer der Stadt Eichstätt selbst, die zu den am schwersten betroffenen Orten im ganzen Reiche gehört, besonders Pietenfeld arg mitgenommen. 1625 wurden von elf Hexen Denunziationen gegen den Dombechanten Johann Ulrich Hundtpiß von Waltrambs ausgesprochen. Diese Denunziationen sind in das Urgichtenbuch nicht aufgenommen, sie wurden nicht öffentlich verlesen, und aus unserer Quelle ist nicht zu ersehen, ob denselben irgend eine Folge gegeben wurde.

Am 7. September 1624 wurde in Eichstätt ein in den fünfziger Jahren stehender Kaplan von seiner als Hexe gefangenen und seit elf Jahren in seinem Dienst stehenden Haushälterin und ebenso von deren Tochter (daher Anklage auf Incest) gütlich, peinlich und überdies eidlich beschuldigt, daß er sich mit ihnen unsittlich vergangen habe. Später trat die Anklage auf Hexerei hinzu. Der Prozeß läßt erkennen, mit welcher Rücksicht man gegen Geistliche vorging: erst am 11. Januar 1625 wird nach den Voten der geistlichen Räte zur Verhaftung des anfangs nur überwachten Denunzierten geschritten und monatelang wird trotz der Schwere der Indizien die Folter nicht angewendet. Anfangs verhören ihn der Vikar und der Offizial im Beisein der weltlichen zum Malefizprozeß deputierten Kommissäre; später werden die letzteren von den geistlichen Räten dazu bevollmächtigt. Die eigene Mutter des Angeklagten war 1609 als Hexe und sein Bruder wegen eines Ochsendiebstahls hingerichtet worden. Von mehreren hingerichteten Hexen lagen gegen ihn Denunziationen vor, daß sie ihn auf der Schottwiese, auf der Lünswiese und anderswo bei Hexentänzen gesehen hätten. Die Lage ist also sehr ernst, trotzdem dehnen sich die gütlichen Verhöre ins Unendliche aus. Soweit unsere Akten reichen, bleibt die Haltung des Angeklagten unerschütterlich die gleiche. Er gesteht, mit seiner Haushälterin, das erste Mal im Zustande der Bezechtheit, gesündigt zu haben, bleibt aber stets dabei, daß er gegenüber der Tochter und in Sachen der Hexerei unschuldig sei. Stünde er allem so fern wie der Hexerei, so würde er sofort ein Kind der Seligkeit werden. Die Tochter wolle sich an ihm rächen, weil er ihr den Abschied gegeben und weil er ihr oft verboten habe, zu der G. und der

S. zu laufen, die beide später als Hexen verbrannt wurden. Die Uebereinstimmung in den Denunziationen¹⁾ der Hexen werde wohl auf Verabredung beruhen. Unter den zahllosen an ihn gestellten Fragen kommt auch vor, ob er an Hexen und Unholden glaube. „Weil sie justifiziert werden,“ antwortet er, „müsse er sie dafür halten.“ Ob er an Hexenausfahrten glaube? „Er habe nicht darauf studiert, in philosophia habe er wenig davon gelesen.“ Ob sich derjenige, der solchen Sachen widerspricht oder sie approbiert, nicht verdächtig mache? „Er habe dem nie widersprochen noch es approbiert, komme nicht viel zu den Leuten.“ Ob er vermeine, es sei S. Fürstl. Gnaden lieb, mit dergleichen Sachen umzugehen? „Gedenke wohl, daß es deroelben ebensowenig lieb sei wie ihm.“ Einmal erwähnt der Angeklagte ein mit dem Pater Prediger im Gefängnis geführtes Gespräch, wonach auch ein Jesuitenpater angezeigt worden sei, daß er bei einem Hexentanz gesehen worden. Der Prediger habe es zugestanden und diesen Pater mit Namen genannt (wohl den oben erwähnten Joh. Reichard). Ferner: bei neuen Hexenverhaftungen seien drei nach München geführt, aber in einer Kutsche wieder zurückgebracht worden, und da man sie für unschuldig erkannt, sei nachher der Richter namens Gottfried Sattler gerichtet worden.

Die uns vorliegende Abschrift der Akten²⁾ ist unvollständig

¹⁾ Mutmaßungen über den Grund derartiger Denunziationen sind selbstverständlich ziemlich wertlos. In diesem Fall konnten die Angeklagten, wenn sie einmal durch die Tortur gezwungen wurden, Teilnehmer an den Hexentänzen anzugeben, leicht darauf verfallen, einen zu nennen, der bereits unter schwerer Anklage in Haft saß und ihnen ohnehin als verlorener Mann erschien.

²⁾ Als besonders lehrreicher Fall aufgenommen in Cod. mspt. 214 der Münchener Universitätsbibliothek, f. 59–83. Diese 1657 dem Ingolstädter Jesuitenkolleg gehörige Handschrift ist in Eichstätt unter dem Bischof Johann Christoph (regierte 1611–1637) zur Belehrung für Hexenrichter angefertigt. Außer den oben angeführten Stücken enthält sie besonders Formulare für den Eid eines Malefizkommissärs und eines Malefizschreibers, eine Instruktion für die Kommissäre bei Hexenprozessen, den Eid eines Oberamtsknechtes, Formulare für Protokolle und Fragstücke bei Hexenprozessen, Formular für die Urfehde eines wegen unbefugten Verkehrs mit gefangenen Hexen Angeklagten. F. 47 folgt die bayerische Instruktion für den Hexenprozeß von 1622, hier aus einem Exemplar des Rentamtes Straubing kopiert. F. 87

und läßt nicht erkennen, wie der Prozeß des Kaplans endete. Sie bricht damit ab, daß die geistlichen Räte protestieren: wenn die Tortur angewendet werden soll, wollen sie coram Deo excusiert sein. Daß die Tortur dann gleichwohl angewendet wurde, lehrt die Ueberschrift unserer Kopie: *Protocollum eines Priesters*, so *ad custodiam subindeque ad capturam et torturam* gezogen worden.

Am 11. Dezember 1627 erließ Bischof Johann Christoph von Eichstätt, der schärfste Hexenverfolger in diesem Stifte, eine Verordnung, wie es mit der Hinterlassenschaft hingerichteter Hexen zu halten sei. Wiewohl er berechtigt sei, diese an sich zu ziehen, erklärte der Fürst, habe er sich zu einem milderen Verfahren

bis 114 das Protokoll des Prozesses einer am 15. November 1627 gefangenen, am 17. Dezember 1627 hingerichteten, „ziemlich wohl gestorbenen“ Hexe, der ungefähr vierzigjährigen Marie N., vulgo Richter N. In ihren Geständnissen kommt vor: draußen sei auch gesagt worden, daß der Stadtrichter und die Kommissäre mit den Leuten so umgehen und keine Barmherzigkeit mit ihnen haben. Hexentänze werden erwähnt: auf dem Galgenberg, auf dem Planenberg (Blommenberg), auf der Linswiese. Die Unglückliche, hart gefoltert, macht wiederholt Selbstmordversuche, bittet ihre Wärter flehentlich um ein Messer, sucht sich „die Medianader“ mit den Nägeln aufzutragen, sich mit ihrem Kittel zu erhängen, sich die Zunge auszureißen, sich mit einem Finger zu ersticken. F. 116 folgen wieder Interrogatoria für Hexenprozesse: 84 Fragen; F. 134 des Büchters zu Eichstätt Befolgung, Bestallung und Eid; f. 127 die Urfehde einer wegen Hexerei angeklagten Witwe, die auf Bitten ihres Sohnes, eines Pfarrers, entlassen wurde. F. 129 ausführliche Spezialrelation wegen der zu Eichstätt Hexerei halber verhafteten N. N., f. 133^v Protokoll eines Hexengeständnisses vom 8. Juli 1627, f. 135^v Denunziationen, welche von 1620—1627 auf eine Person entsprangen. Von f. 140 bis zum Schlusse folgen meist öttingische Hexensachen: zuerst die Urgerichten eines Hexenmeisters und zweier Hexen, die am 3. März 1628 zu Wallerstein hingerichtet und zwar infolge Begnadigung des Grafen Albrecht zu Dettingen enthauptet wurden. F. 143 Denunziationen, die von 1623 an gegen eine herausgesprungen, f. 146 sechzehn Denunziationen gegen einen äußeren Ratsbürger zu Eichstätt, der auch zu Ingolstadt wegen Hexerei in Verdacht ist; dann wieder Urgerichten. F. 150 alte Gerichtsordnung, gefunden beim Amte Wallerstein; f. 167^v Kanzleiordnung des Grafen Johann Albrecht zu Dettingen; f. 192—208 Protokolle eines Hexenprozesses zu Wallerstein vom Jahre 1593; f. 268 Bestallung eines gräflich öttingischen Advokaten 1628; f. 210^v Kommission auf die Stadt und Vogtei Neresheim 1629, mit Fragstücken wegen Hexerei.

resolviert, damit männiglich wisse, daß es ihm und seinen Räten bei diesen Prozessen nur um die Rettung der Ehre Gottes, Beförderung des menschlichen Heils und Administration der Gerechtigkeit zu thun sei¹⁾.

Um 1628 wird von einem Eichstätter Richter erwähnt²⁾, daß er nunmehr 274 Hexenpersonen examiniert habe, „welche äußerlichem Schein nach wohl gestorben seien“. Ein Eichstätter Gericht war es auch, welches das Geständnis eines Gefolterten, daß er bei Hexentänzen in so vielen Jahren nur neun Bekannte gesehen, nicht glaublich fand. Es befahl also, mit der Tortur fortzufahren, worauf der Unglückliche weitere Namen nannte³⁾. Unter den in Eichstätt Verbrannten sind auch Höhergestellte, außer den schon Erwähnten 1627 wieder ein Eichstätter Ratsherr, 1629 der Richter von Greding. Im allgemeinen sind wir über die Hexenprozesse in den altbayerischen Bistümern⁴⁾ mangelhaft unterrichtet.

¹⁾ A. a. O. f. 84.

²⁾ Anonymer Bericht im Kreisarchiv München a. a. O. — Ueber das Hexenloch in Eichstätt s. Panzer, Beitrag zur deutschen Mythologie II, 201.

³⁾ Abdruck altentmässiger Hexenprozesse u. s. w. (Eichstätt 1811) S. 32. Der Herausgeber hat nicht nur alle Personen-, sondern auch die Ortsnamen unterdrückt. Aber nach dem Druckort und nach Vergleichung mit den Angaben bei Sax 281, 514, die ich zur Ergänzung herangezogen habe, kann man kaum zweifeln, daß die Prozesse vor dem bischöflichen Gericht in Eichstätt spielten. — Eichstädtische Hexenprozeßakten, 16 Angeklagte aus den Jahren 1618—1637 betreffend, liegen im Reichsarchiv, Hexenakten Nr. 45.

⁴⁾ Die im Reichsarchive vorhandenen Akten über solche beginnen mit Ausnahme von Eichstätt erst spät; die freisingischen 1715, die salzburgischen 1677 (bis 1720), die augsbургischen 1720 (bis 1734). Dillingen, der Sitz der augsbургischen Jesuitenuniversität, und die Reichspropstei Ellwangen werden als Schauplätze sehr zahlreicher Hexenhinrichtungen genannt. (Letztes Aktenstück in dem Fasc. I des Reichsarchivs, Hexenwesen, bald nach 1611 zu setzen.) Meichelbeck in seiner Historia Frisingensis schweigt sich über die Freisinger Prozesse aus. Daß Erhard, Geschichte der Bischöfe von Passau, nichts über Passauer Hexenprozesse zu berichten weiß, mag mit den für die Passauer Archivalien so verderblichen zwei großen Bränden in dieser Stadt (1662, 1680) zusammenhängen. Zanners Geschichte der Bischöfe von Regensburg reicht noch nicht in die Zeit der Hexenprozesse. Hexenprozeßakten des Stiftes Rempten von 1645—1699 liegen im Kreisarchive Neuburg. — In einem Malefizbuch der Reichsstadt Augsburg (cgm. 2026) beginnen deutliche Nachrichten von Hexenhinrichtungen erst 1625 und endigen 1694. Aus diesem Zeitraum

Da der Kurfürst Maximilian vernahm, daß etliche in Eichstätt hingerichtete Hexen auch bayerische Unterthanen bezichtigt hätten, bat er (18. Oktober 1628)¹⁾ den Bischof, ihm deren Bekenntnisse zuzustellen, „da er solches heillofes Gesindel in seinen Landen keineswegs gestatten könne“. Darauf übersandten ihm der Stadtrichter und die fürstlichen Räte zu Eichstätt Auszüge aus den Protokollen und die Denunziationen von 25 wegen Hexerei verbrannten Manns- und Weibspersonen. Einhellig ward durch diese Katharina Ricklin, die alte Hoffschneiderin, bezichtigt, die Eichstätt aus Furcht vor Bestrafung verlassen und zu ihrem Tochtermann, dem Buchdrucker Wilhelm Eder nach Ingolstadt geflohen sei. Dort ward sie dann auch verhaftet und gefoltert. Am 30. Juli 1629 bestätigte die Ingolstädter Juristenfakultät das gegen sie ergangene Urteil, wonach sie wegen Teufelsbündnis und Teufelsvermischung, Absagung Gottes und vieles den Leuten und dem Vieh zugefügten Schadens, Umbringens und Hostienverehrung auf dem Scheiterhaufen an eine Säule gebunden, erdroßelt und dann zu Asche verbrannt werden solle²⁾. Als man an dieser alten Hoffschneiderin die Tonsur und Vertauschung der Kleider vornahm, da war, wie ein Bericht besagt, „gleich das Rurren und Murren, daß man also mit alten Leuten umgehe“. Unter der Folter hatte sie etliche Personen zu Ingolstadt und Eichstätt mit allen Umständen denunziert, nachher aber alles zurückgenommen. Eine Vorgängerin der Ricklin, die Hoffschneiderin

werden fünfzehn hingerichtete Hexen genannt, die in der Regel enthauptet, dann verbrannt, zuweilen auch vorher mit glühenden Zangen gezwickt wurden. Darunter sind zwei „Kindbett-Kellerinnen“ und der siebzehnjährige Student Veit Karg aus Bayern (1680), der angeblich einen Diebstahl begangen und sich auf drei Jahre dem Teufel verschrieben hat. Zweimal wird erwähnt, daß während der Hinrichtung von Hexen verderbliches Hagelwetter oder starke Regengüsse eintraten. 1654 erschien zu Augsburg im Druck: Bericht und Erzählung über die in der Reichsstadt Augsburg 18. April 1654 hingerichteten Hexen Barbara Frölin von Rieden und Anna Schäflerin von Erringen. 1628 ließ der evangelische Pfarrer Bernhard Albrecht von Augsburg in Leipzig erscheinen: Magia, d. i. christlicher Bericht von der Zauberei und Hexerei und dero zwölflei Sorten und Arten.

¹⁾ Kreisarchiv München, Criminalia 323/16.

²⁾ Reichsarchiv, Hexenakten Nr. 3.

Anna Schazin in Eichstätt, war dortselbst am 15. Dezember 1622 als Hexe hingerichtet worden¹⁾. Auch der beschuldigte Eichstätter Bürger und Beck Dolln Diendl, heißt es in dem Eichstätter Berichte, sei nach Gerolfsing in Bayern entflohen.

Auch nach Neuburg spann sich ein Faden von den Eichstätter Prozessen hinüber. Am 20. September 1629 ward vor der Brücke zu Neuburg Anna Käserin, eine von Eichstätt nach Neuburg übergesiedelte Wirtsfrau, als Hexe enthauptet, nachdem sie vorher grausame Torturen ausgestanden hatte²⁾. In den Akten ihres Prozesses werden Eichstätter Hexenbrände von 1620—1629 aufgezählt. Die Käserin hatte zuletzt gebeten, man möge sonst niemanden mehr als sie verbrennen und möge „hier im Lande nicht weiter brennen“. Den Geistlichen hatte sie erklärt, nur durch die Pein der Folter seien ihr Geständnisse abgepreßt worden, sie und alle, die sie als Unholden angegeben habe, seien unschuldig. Als aber die Geistlichen dies den Kommissären mitteilten, hatte dies nur zur Folge, daß sie aufs neue und noch ärger als vorher gefoltert wurde.

Werfen wir einen raschen Seitenblick auf die Hexenprozesse im Fürstentum Pfalz-Neuburg, das erst 1504 aus altbayerischem Gebiete begründet worden war, so finden wir das kleine Ländchen verhältnismäßig wahrscheinlich noch schwerer heimgesucht als Bayern. Da die Verfolgungen besonders unter dem Schwager Maximilians I., dem zum Katholizismus übergetretenen Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, der dann in seinem Lande mit Hilfe der Jesuiten die Gegenreformation durchführte, eifrig betrieben wurden, stehen sie vielleicht auch hier in Zusammenhang mit der katholischen Restauration. Die pfalz-neuburgischen Hexenprozeßakten im Münchener Reichsarchive umfassen den Zeitraum von 1538—1747, die im Kreisarchiv Neuburg die Jahre 1563—1765. Besonders sind hier viele Prozesse gegen Kinder zu verzeichnen, so 1629 gegen ein zehnjähriges Hexenmägglein zu Reichertshofen, Tochter der als Hexe verbrannten Ursula Zoller, 1699 gegen ein

¹⁾ Eichstätter Urfehdbuch von 1603.

²⁾ Daader hat diesen Prozeß im Anzeiger des German. Museums XXIII (1876), S. 259 f. veröffentlicht.

siebenjähriges Mädchen, 1700 gegen einen dreizehnjährigen Buben. 1637 wurde in Neuburg der Hofastner Georg Müller wegen Hexerei hingerichtet (N.-M.). In dem Prozeß gegen Barbara Kleusal, die 33jährige Witwe eines Hirten aus Gemau (1637), führt der Referent ausdrücklich als Indizium an, daß ihr Vater ein Zauberer war, und von einer Person, deren Eltern sich mit Zauberei befaßt haben, nach dem *Malleus maleficarum* anzunehmen sei, daß auch sie damit umgehen könne. Diese Angeklagte hielt sich unter wiederholter Folter sehr tapfer, wollte sich aber dann erhängen, um neuer Tortur zu entgehen. In demselben Gemau war 1617 Magdalene Scherer auf das schärfste gefoltert worden, wiewohl sie aus Angst schon vorher Bekenntnisse abgelegt hatte. Nachher erklärte sie alle ihre Geständnisse als durch Angst und Pein erpreßt. Außer ihr wurden 1617 in Gemau drei andere Frauen als Hexen prozeßiert. Die Untersuchung auf Teufelszeichen durch den Nachrichten war im Neuburgischen durch Regierungsmandat befohlen, auch das Scheren wurde regelmäßig geübt¹⁾. In Tengers Amtsstadt Höchstädt a. d. Donau saßen 1587 zwei Hexen im Rathhaus in Haft. 1716 wurde Johanna Bürzlerin von Feldheim bei Rain als Hexe hingerichtet, ein Hexenknaube dem Kloster Bielenhofen überwiesen. Am ärgsten wurden im Ländchen wohl die Orte Reichertshofen und Burglengensfeld heimgesucht. Aus Reichertshofen liegt ein aus der Mitte des 17. Jahrhunderts rührendes Verzeichnis von 50 Personen aus dem Orte vor, die bis dahin wegen Hexerei hingerichtet worden waren. Aus Burglengensfeld bewahrt das Kreisarchiv Neuburg Hexenprozeßakten von 1613, 1685—1686 (ein Mann und eine Frau hingerichtet), 1718 bis 1719, 1742—1743 und noch 1765 (Jakob Zacharias Schneider von Eib im Ansbachischen puncto suspectae Magiae). Im Reichsarchiv²⁾ liegen Neuburgische Hexenprozeßakten aus den Jahren 1665 und 1687 je über eine Hexe zu Gemau, 1681 über mehrere der Hexerei beschuldigte Personen zu Monheim, 1686—1689 aus Regenstein, 1699, 1700 das wegen Hexerei eingezogene Töchterlein

¹⁾ S. über die Gemauer Prozesse Schnepf im Neuburger Kollektaneenblatt 43, S. 121—137 und Nidl a. a. O. 47, S. 1 f. Die Akten zum Folgenden im Neuburger Kreisarchiv.

²⁾ Hexenakten Nr. 34—40 und 53 b.

des Schuhmachermeisters Georg Schwender zu Belburg betreffend, 1700—1713 einen wegen Diebstahls eingezogenen Knaben zu Höchstadt betreffend, der im ersten Examen Hexerei bekannt hat, endlich eine Instruktion für Hexenrichter von 1730. In Hilpoltstein wurde 1687 Johann Harrer, genannt der Jägerbub, wegen verschiedener Verbrechen enthauptet, u. a. weil er, um einen sicheren Schuß zu erlangen, in des Teufels Namen nach einem Kruzifix geschossen habe ¹⁾).

¹⁾ Siegert, Geschichte von Hilpoltstein (Verhandlungen des Hist. Vereins von Oberpfalz und Regensburg XX, 414).

IV.

Die erste Reaktion.

So war die christliche Menschheit in ein Netz dämonischer Vorstellungen verstrickt, aus dem ein Entrinnen kaum möglich schien. An der Hand ihrer geistlichen Führer war sie so tief gesunken, daß der blühende Gottesgarten, über dem die Engel gesungen hatten: Friede auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen! bald hier, bald dort zu einer Hölle sich umwandelte. *Tantum religio potuit suadere malorum*: was Lucrez unter heidnischen Völkern geklagt hatte, war nun erfüllt unter den Christlichen. Theologen und Juristen wetteiferten, die Lehre von den Hexen zu verteidigen, zu verfeinern, zu verbreiten, Fürsten und Behörden gaben ihr mit dem Scheiterhaufen Anwendung und Nachdruck. Auf protestantischen wie katholischen Kanzeln hielt man eigene Teufels- und Hexenpredigten. Wenn unter jenen, die im Drucke erschienen, die protestantischen ¹⁾ bei weitem überwiegen, berechtigt dies noch nicht zu dem sicheren Schlusse, daß in protestantischen Ländern Hexenpredigten im entsprechenden Maße häufiger abgehalten wurden als in katholischen: unter den Katholiken war die Sitte, Predigten drucken zu lassen, weniger verbreitet. Die immer zahlreicher werdenden Prozesse wirkten in der gleichen Richtung wie die Hexenpredigten, die päpstliche Bulle, der Hexenhammer

¹⁾ Diefenbach, *Der Hexenwahn* S. 301 f., verzeichnet achtzehn Sammlungen von solchen, dazu eine Reihe von einzelnen Predigten. Vgl. auch Döllinger, *Reformation* II, 425; *Memannia* IX, 253.

und die ganze Hexenlitteratur. Jede Verfolgung mußte den Wahn weiter verbreiten und verstärken, da sie das Volk vor die Wahl stellte, an aller göttlichen und menschlichen Autorität, ja an der sittlichen Weltordnung irre zu werden oder dem Glauben zu huldigen, auf dem die Verfolgung beruhte. Die Menge aber strömt immer nach, wohin der Strom sie reißt. „Muß wohl an Hexerei glauben,“ sagte der Eichstätter Kaplan im Verhör, „da ja die Hexen hingerichtet werden!“ „Sollen wir etwa glauben, daß diese vielen Tausende von Hexen unschuldig verbrannt worden sind?“ schreibt der Jesuit Dregel.

Trotz alledem fanden sich auch im 16. und 17. Jahrhundert immer noch Leute, die ihre Vernunft in dieser Richtung nicht unterjochen ließen.

„Ganz leise spricht ein Gott in unsrer Brust,
Ganz leise, ganz vernehmlich, zeigt uns an,
Was zu ergreifen ist und was zu fliehen.“

(Goethe.)

Inmitten der ununterbrochenen Kette von Greueln, die so lange schon unseren Blick fesseln, gewährt es doch einigen Trost, den Zeugnissen dieser inneren Stimme, den Spuren eines Widerstandes gegen die herrschende Strömung nachzugehen. Wir sprechen hier zunächst nicht von den edlen Männern, welche durch Schriften ihrer Ueberzeugung von der Wichtigkeit der Hexerei oder doch der Ungerechtigkeit der meisten Prozesse Ausdruck gaben, sondern nur von den Spuren einer stillen Opposition. Daß eine solche bestand, lehrt ein Blick in fast jeden Hexenschriftsteller. Wie schon der Kanzler Gerson gegen jene polemisierte, welche die Zauberei in das Reich der Fabeln verweisen¹⁾, ziehen die speziellen Kämpen des Hexenwahns von dem Inquisitor Nider bis auf Delrio und Binsfeld, Laymann und Glanvil gegen diesen Unglauben zu Felde. Und aus dem Tone, den sie dabei anstimmen, aus dem Raume, den diese Polemik in ihren Schriften einnimmt, kann man unschwer Ebbe und Flut in Macht und Verbreitung des Gegners ermessen. Für die Nider, Institoris und Sprenger galt

¹⁾ Lecky, Gesch. der Aufklärung I, 65 f., wo auch weitere Zeugen der Polemik gegen den Unglauben an Hexerei aufgeführt werden.

es, den Glauben an Hexerei erst recht zu begründen, während die Späteren sich nur mehr gegen vereinzelte Zweifler und Widersacher zu wenden brauchen, die Ausläufer dieser Litteratur aber wie Glanvil hinwiederum sich fast in die Defensive gedrängt sehen. Daß es selbst in Rom Leute gab, die wenigstens gegenüber gewissen Bestandteilen des Hexenwahns sich skeptisch verhielten, lehrt uns eine merkwürdige Aeußerung des Dominikaners Silvester Priorias¹⁾. Im Gebiete von Como und Brescia, erzählt dieser, haben Knaben und Mädchen von 10, 12, ja 8 Jahren, die durch Belehrung und Zureden der Inquisitoren bekehrt wurden, vor diesen ihre eigentümlichen teuflischen Tänze aufgeführt. Dabei sitzt das Mädchen auf dem Rücken des Knaben, man tanzt immer nach rückwärts, nicht nach vorwärts, der Fuß aber wird hoch nach vorwärts erhoben und das alles mit solcher Grazie und Anmut, daß es unmöglich ist, daß diese Kinder es so bald (auf natürliche Weise) gelernt haben. „Ich wünschte sehr, daß einer der hochzuverehrenden Herren Kardinäle es auf sich nähme, zehn von diesen Knaben und Mädchen, was ja leicht wäre, nach Rom kommen zu lassen; es würde dadurch zugleich der Stadt Rom eine große Sehenswürdigkeit gewonnen und den Ungläubigen ein noch größerer Schleier der Blindheit weggezogen.“

In Freiburg i. B. verfaßte Johann Zink 1549 eine Abhandlung *de potestate daemonum, maleficarum et sagarum*, die sein Schüler Johann Waltenberger später abschrieb und dem Kardinal, Bischof Otto von Augsburg widmete²⁾. Zink führt es auf Träume zurück, daß die Hexen sich in Tiere verwandeln und in solcher Gestalt Kinder verzehren. Diese beiden Punkte des Systems konnten sich auch in der Blütezeit der Prozesse nicht unangefochten behaupten; nur ausnahmsweise (so noch 1720 im Salzburgischen; s. unten) begegnet man noch der ersten Anklage. Auch das Fahren durch die Lüfte, meint Zink, geschehe nur in der Illusion. Wer an körperliche Ausfahrten glaubt, den bezeichnet er als dumm. Bezüglich der Bestrafung der Hexerei bemerkt er: viele madere

¹⁾ De Strigimagarum demonumque mirandis (Romae 1521), l. II, c. 1, punct. 7 gegen den Schluß.

²⁾ Cod. lat. Monac. 3757.

Männer wollen aus göttlichem Eifer die Hexen verbrennen. Aber nicht geringer ist die Zahl derer, die aus Mitleiden die Hexen in Schutz nehmen, da diese doch immer getauft und Glieder Christi bleiben, und da es nicht wahr sei, daß sie den Menschen schaden können. Zink entscheidet sich für die strenge Ansicht, denn schon der eine Grund, daß sich die Hexen mit dem Teufel einlassen, rechtfertige ihre Verbrennung, und wenn man ihnen so leicht verzeihen wollte, würden bald alle Winkel mit Hexen angefüllt sein.

Der Protestant Renhard Luz von Schlettstadt, wie es scheint, Pfarrer daselbst, sah sich veranlaßt, eine Rechtfertigungsschrift über die Schlettstadter Hexenbrände von 1570¹⁾ herauszugeben, weil die Rechtmäßigkeit dieser Hinrichtungen von einigen in Zweifel gezogen worden war „und vielerlei opinionones dieser zauberischen Sachen halben hin und wieder aufkamen“. Viele vermeinen, sagt Luz (f. B 3), es sei dies alles eitel Fabelwerk oder ein melancholisch Phantasei, besonder Imagination und Einbildung.

1574 verteidigte der Ingolstädter Pfarrer Sكتور Wegman aus Augsburg, Baccalaureus der Theologie, an der Universität Ingolstadt 95 theologische Thesen über Zauberei²⁾. Die Druckschrift ist Herrn Philipp Fugger von Kirchberg und Weißenhorn gewidmet. Als ersten der Gründe, die ihn zur Wahl dieses Stoffes bestimmten, nennt Wegman seine Beobachtung, daß dieses unglückliche Zeitalter leider nur zu viele Urheber profaner Neuerungen zähle, die in dieser Frage so falsch und verschroben urteilen, daß zwischen Magie und Nichtmagie fast kein Unterschied bleibe. Daß dies auf eine rationalistische Opposition gegen den Zauberswahn zu deuten ist, kann um so weniger bezweifelt werden, da die 95. These lautet: Es ist eine Täuschung, wenn behauptet wird, daß wir diesen geheiligten Dingen (hisce sacratis rebus, nämlich der Zauberei!) weit mehr zuschreiben, als ihr gebühre.

¹⁾ Barhafftige Zeitung von den gottlosen Hexen u. s. w. 1571.

²⁾ De Magia Theses theologicae. Ingolstadii ex officina Weissenhorniana. Ein Teil der Sätze bezieht sich auf die Hexerei, der Hexenhammer wird hier nicht citiert, sondern nur die Bibel, Kirchenväter und Scholastiker, für die Lehre von den Incubus und Succubus (th. 48) wie gewöhnlich der hl. Thomas von Aquino p. p. q. 51, art. 3 et de potent. q. 6, art. 8 ad 5.

Der Weihbischof Vinsfeld¹⁾ berichtet: Viele fragen aus Mitleid, wann endlich die Hexenbrände aufhören werden, und er antwortet: Sie werden aufhören, sobald die Hexerei aufhört. Der Jesuit Drexel (s. oben S. 191) beklagt, daß es laue Christen gebe, welche den Hexenverfolgungen nach Kräften widerstreben, damit nicht, wie sie sagen, gegen Unschuldige gewüthet werde. Der Jesuit Tanner²⁾ nennt einsältig, wer nicht an Hexen glauben will. Der Jesuit Laymann klagt³⁾: Etliche wollen mit den Atheisten, Heiden und Türken behaupten, daß es keinen Teufel und keine Hölle gebe und deswegen auch keine Zauberer, oder behaupten mit Weier, Besäus und anderen Calvinisten, es sei nur etlicher Leute Phantasie oder Traum. Diese bösen Christen bewirken dadurch nur, sich selbst sehr verdächtig zu machen, daß sie entweder selbst in diesem Spital krank liegen oder mit den genannten Regern eines Glaubens sind.

Auch beim Dichter des *Simplicissimus* (II, 18) finden wir den Hinweis, daß etliche und zwar auch vornehme und gelehrte Leute nicht glauben wollen, daß es Hexen oder Unholde gebe, geschweige daß sie in der Luft hin und her fahren sollten. Aber Grimmselshausen, der ja bischöflich strassburgischer Schultheiß in Nenzen war und als solcher in die Lage kommen konnte, selbst über Hexen zu urtheilen, hegt diesen Glauben und bringt eine Menge von Erzählungen, um die Existenz von Hexen zu beweisen. Den Helden seines Romanes selbst läßt er im Lager in einen Hexenprozeß verwickelt werden (II, 26).

Noch mehr als diese Spuren einer stillen und unwirksamen Opposition weckt es unsere Teilnahme, wenn wir selbst in den richterlichen Kreisen Bayerns etwas spüren, was man gern als Verstand und Menschlichkeit, nicht als Angst vor eigener Verheerung deuten möchte. Für die Mehrheit der Ingolstädter Richter um 1628 ist diese Deutung gesichert, denn „Graf Tilly hat sich verlauten lassen, daß keiner aus ihnen zu den Hexenprozessen Lust

¹⁾ De confessionibus maleficor. et sagarum, ed. 1623; Epist. dedicatoria f. 5v.

²⁾ Theologia III, c. 1019.

³⁾ Processus juridicus (München 1629) p. 56.

hätte, sondern alles nur für ein somnium halten“¹⁾. So möchte man auch zu Ehren der Landshuter Regierung gern annehmen, daß Abscheu vor diesen Verfolgungen der Grund ihrer von Maximilian gerügten Saumsal war. Von 1611 liegt ein Gutachten des Hofrates Wagnereß vor, laut dessen auch der bürgerliche Magistrat in München den Herren nicht fleißig nachforschte²⁾. 1615 aber berichtet ein Ungenannter dem Herzog, daß mehrere der Herren Hofräte selbst „keine Lust oder Affektion, viel weniger einen zelum oder Eifer“ zu Hexenprozessen hätten. Er knüpft daran Vorschläge, wie die Richterbank im Hofrat zu besetzen sei, damit der gehörige Eifer in die Sache komme³⁾. Aus Ingolstadt denunziert ein anderer Anonymus⁴⁾, die Ingolstädter Richter hätten keine Lust zum Brennen. Alle Unholden, die in den letzten zwölf Jahren in Ingolstadt gefangen worden seien — gefangen nur deswegen, weil die Richter nicht mehr anders konnten —, seien wieder ausgelassen, ja etliche Waisenkinder sogar nach Oesterreich verschickt worden, während man zu Wemding vier Weibspersonen alsbald zum Bekenntnis gebracht habe. Außer dem Statthalter und Dr. Fasolt laborieren sämtliche kurfürstliche Räte in Ingolstadt „velis remisque“, nicht allein den zu Ingolstadt jetzt begonnenen Prozeß, sondern auch den zu Wemding zu verhindern und zu zerstören. „Im gefessenen Rat“ habe Dr. Demich ausdrücklich bemerkt, was es denn sein solle mit den Denunziationen, wenn es etwa zweien oder dreien einfiele, auf ihn zu bekennen, daß er selber „ein Unholder“ sei. Ob dieser frechen Rede sei jedermann erschrocken. Denn vor etwa sechs Jahren wäre ja Demichs Schwiegermutter, seines jetzigen Weibes Mutter vulgo die alte Syndikusin, selber wegen Hexerei beigefangen worden, hätte sie sich nicht durch die Flucht nach Oesterreich dem entzogen. „Ist also der affectus bei den Händen zu greifen!“ Beim Oberrichter entspringe ebenfalls ein affectus daher, daß vor

¹⁾ Kreisarchiv München 323/16.

²⁾ Reichsarchiv, Hexenakten Nr. 3. Vgl. auch oben S. 214 f.

³⁾ A. a. D.

⁴⁾ Kreisarchiv München a. a. D. Undatiert; wie die Erwähnung des Prozesses gegen die alte Hofschnneiderin von Eichstätt u. a. zeigt, c. 1629 anzusetzen.

sechzehn Jahren seine Ehefrau als eine öffentliche Unholdin ausgerufen ward. Dr. Weigenöcker, „sonst ein frommer Mann“, sei wahrscheinlich durch seine Frau verführt, die seit Jahren mit der Obrichterin zusammenstecke. Die fürstlichen Räte zu Eichstätt sagen offen: die Doktoren zu Ingolstadt wollen nicht an den Hexenprozeß, weil sie sich vor ihren Weibern fürchten.

Vielleicht bietet diese elende Hex- und Denunziationschrift einen neuen Fingerzeig zur Erklärung der Thatsache, warum in den geistlichen Fürstentümern, wo vielfach geistliche Richter an der Spitze der höheren Richterkollegien standen¹⁾, die Verfolgungen am ärgsten wütheten: unter den verheirateten weltlichen Richtern lebte doch zuweilen eine gewisse Achtung vor dem weiblichen Geschlecht, die den priesterlichen Richtern fehlte und die zügelnd und mäßigend wirken mußte.

Demich sprach sich auch gegenüber dem Kanzler Abbed gegen die Hexenprozesse aus und erklärte dann, auf die Denunziationen halte auch der Kanzler nichts. Es sei zu fürchten, schließt unser Anonymus, daß die kurfürstlichen Räte zu München, besonders soweit sie noch junge Herren seien, dieser Opinion leichtlich nachfolgen und infolgedessen der Prozeß zu Wemding ganz eingestellt werde. Er knüpft daran die Verdächtigung, daß zu diesem Ende zu München viele stattliche Herren mit Geld bestochen und geschmiert seien.

Guten Einblick in diese unheimliche Stimmung, in das Aufsteigen leiser Zweifel an der Gerechtigkeit dieser Prozesse, gewährt auch das Schreiben eines ungenannten Vaters oder einer Mutter an ihren Sohn, einen, wie es scheint, in München thätigen, eifrigen Hexenrichter²⁾. Herzliebster Sohn, ich muß Dir gleich entdecken, daß ich um Dich und die Deinigen nicht wenig bekümmert bin,

¹⁾ Ein Eichstätter Hexenprozeßprotokoll von 1625 (Reichsarchiv Nr. 47) zeigt z. B. unter vier Richtern obenan zwei geistliche, den Vicarius und den Officialis.

²⁾ Reichsarchiv, unter Hexenakten Nr. 3. Das undatierte Stück, wohl nicht Original, sondern gleichzeitige Abschrift, ist etwa in die Jahre 1620 bis 1630, jedenfalls in die ersten dreißig Jahre des 17. Jahrhunderts zu setzen. Wahrscheinlich ist das Schreiben von dem Empfänger dem Herzoge vorgelegt worden und so in das Reichsarchiv gekommen.

denn im Unterland Bayern haben verständige, gottesfürchtige, ansehnliche Personen gesagt, wenn sie mit Dir verwandt wären, wollten sie ihren Kopf nicht zur Ruhe legen, ehe Du Dich dessen entschlagen hättest, mit den gottlosen Zauberleuten also zu schaffen zu haben. Denn schon ehe Du ein Mensch warst, sind diese Verfolgungen oft mit solcher Strenge und großem Ernst in Angriff genommen worden, doch stets hat es sich soweit in hohe Freundschaften einreißen wollen, daß man verursacht gewesen, sie wieder einzustellen. „Wie dann vor etlichen Jahren auch zu München mit namhaften Personen geschehen, das man wohl weiß mit Namen, hat nit viel Schreien (sic) und wenn's Arme wären gewesen, hätt' man's auch einzogen, wären aber vielleicht auch unschuldig gewesen, nichts desto weniger kommt ein großer Nachklang auf eine ganze Freundschaft.“ Der Teufel mit seinem Anhang ist ein Lügner. Diese menschlichen Schmerzen und Marter, auch das listige, ernstliche Zusprechen von Deiner Seite, gleich als hättest Du gründliches Wissen von ihren bösen Thaten: sie sollen nur ja sagen und nicht leugnen¹⁾ — wenn Du ihnen also zusprichst und mit großer Marter gegen sie fortfährst, das kann die Ursache sein, daß sie heute etwas gestehen, morgen es wieder leugnen. „Ist also das allergrößt die Unschuld.“ Ich weiß viele gottesfürchtige Frauen, die jetzt nicht mehr am Leben sind, die mich vielerlei Segen, Gebete, Zeremonieen, Zeichen gelehrt haben, für allerlei Gebrechen der Menschen und des Viehs. Ich weiß wohl, daß solches in der hl. Schrift verdammt wird, und sobald wir darüber die Prediger und unsere Beichtväter gehört, lassen wir es schon bleiben. Du aber willst das, was leider bei etlichen aus Einfalt getrieben wird, gar für Unholberei ausschreien! Gott gnade der seligen Frau Dr. Stodhamerin, wenn die zu Deiner Zeit noch am Leben wäre! Da hättest Du vielerlei Segen und

¹⁾ Gegenüber dieser Stelle, die bestimmt auf einen Untersuchungsrichter, wohl Hofrat, deutet, muß man doch wohl den besonders durch den Schluß nahegelegten Gedanken fallen lassen, daß das Schreiben vom alten Herzog Wilhelm selbst (gest. 1626) an seinen Sohn Maximilian gerichtet sei. Denn daß Maximilian selbst den Untersuchungsrichter gemacht hätte, ist nicht überliefert und höchst unglaubwürdig. Herzog Wilhelm würde auch kaum sagen: der Herr Graf von Etting.

wunderliche Dinge gesehen, die ihre Kinder in ihrem Nachlaß gefunden. Und dennoch weiß ich, daß sie gar gewissenhaft war, männiglich diente und nach ihrem Vermögen geraten und geholfen, auch einmütiges Lob hinter sich gelassen hat. Deswegen ist meine Klümmernis, es möchte oft ein unschuldiges Blut treffen und Dir bei mancher stattlichen Freundschaft Schaden bringen. Ueberdies weiß ich, daß es viel Phantasieren, Nachdenken, Unlust bei Tag und Nacht verursacht, daß Du mit Ruhe kaum essen kannst, da Du sonst wohl genug zu schaffen hättest, daß Du auch schwere Nachrede auf Dich bringst, daß man Dich gar für blutdürstig erkennt. Die Frau von Herberstein sagt unverhohlen, seit ihr Eidam, Herr Truchseß, diese Leute also hinrichten läßt, habe er „viel unfällige Zustand, eins nach dem andern“; sie habe wohl Sorge, es laufe zuweilen (unter den Hingerichteten) eine Unschuld mit. Herr Truchseß ist auch darin ermüdet, fährt nicht mehr so streng fort. Der Herr Graf von Etting (Dettingen) hat sich stark vorgenommen, dergleichen zauberische Personen in seinem Gebiet ganz und gar auszurotten, hat es auch etliche Jahre getrieben, viel gute Freundschaften sind darüber ins Geschrei gekommen, — bis auf seine eigene Frau Gemahlin bekannt wurde! Hat auch deswegen Spott leiden müssen. Solcher Exempel haben wir etliche. Im oberen und unteren Land Bayern sagt man von Dir, Du wollest und gedünkest Dich mehr zu fein als alle anderen Verständigen, so vor Dir gewesen und noch sind; sie haben erfahren, daß sie dies ersticken lassen mußten, Du aber sagst: wir dürfen darin nicht nachlassen. Tragen aber viele mit Dir Mitleiden, indem sie, nach dem Exempel vieler, sorgen, daß Dir und den Deinen Arges widerfahre.

Unverkennbar bestand also in gewissen Schichten der bayerischen Bevölkerung und sogar in richterlichen Kreisen eine nicht zu unterschätzende Gegenströmung. Diese hat jedenfalls darauf eingewirkt, daß die Hexenprozesse im Fürstentume Bayern, so schlimm sie auch hier wüteten, doch nicht einen so entsetzlichen Umfang erreichten wie in vielen anderen Territorien. Auch ward hier durch das gesetzlich geforderte Eingreifen einer höheren Instanz, nachdem einmal der erste blinde Eifer verrauht war, wenigstens den ärgsten Ausschreitungen hornierter und fanatischer Richter

vorgebeugt. Und so sehr Maximilian I. durch das Vorbild seiner Gesinnung, durch seine Verordnungen und wiederholtes Drängen der Behörden die Verfolgungen schürte, lag doch anderseits in dem Geiste strenger bureaukratischer Ordnung, der sein ganzes Walten kennzeichnet und vom Throne in die Amtsstuben sich fortpflanzte, eine Schranke gegen maßlose Ausdehnung der Verfolgungen aufgerichtet. Im Gegensatz zu vielen anderen Territorien sind in Bayern Angehörige der höheren Stände so gut wie gar nicht in Hexenprozesse verwickelt worden. Auch läßt keiner der bis jetzt bekannten bayerischen¹⁾ Fälle Eigennützigkeit oder Schurerei bei den Richtern erkennen. Selbst die schlimmsten Verfolger, wie ein Poßl und Herwart, handelten aus Pflichtgefühl. Innerhalb der Schranken, in welche die Hexenwahnverblendung, der dem Zeitalter eigentümliche Mangel an psychologischem Blick und die entsetzlichen Prozeßvorschriften und -gewohnheiten die Richter bannen, haben es diese, wenn man auf das scheußliche Verfahren den Ausdruck anwenden darf, gewissenhaft genommen. Aber diese Schranken sind verhängnisvoll und in ihnen vollzieht sich in aller Legalität der regelmäßige, himmelschreiende Justizmord.

Von so häufig wiederholten Massenhinrichtungen, solchem Wüten auch gegen Höhergestellte, wie wir es u. a. in den geistlichen Fürstentümern Würzburg und Bamberg kennen, blieb Bayern verschont. Zählte man doch in Würzburg unter der achtjährigen Regierung des Bischofs Philipp Adolf von Ehrenberg (1623 bis 1631) allein 900 Verbrannte. Diese Prozesse stechen auch durch ihre große Ausdehnung auf Männer und auf Personen der höheren Stände hervor. Am ärgsten haben innerhalb des Reiches die Hexenverfolgungen gewütet einerseits in den geistlichen Fürstentümern Trier, Straßburg, Fulda, Würzburg, Bamberg, denen

¹⁾ Während im Pfalz-Neuburgischen 1631 die Rechnung des Pflegverwalters Jakob Krader zu Reichertsöfen (wo fünfzig Hexen verbrannt worden waren) über Hexenbrände zuerst zwar von den Rammerräten anerkannt, später aber, nachdem Krader „mehrerer Schelmenstücke, Untreue und Diebstahls“ überwiesen worden, beanstandet wurde. Der Kammerpräsident Graf Ernst zu Dettingen, früher selbst Pfleger zu Reichertsöfen, erhob Klage gegen Krader. Reichsarchiv, Hexenakten Nr. 31. Ueber einen ungerechten Richter im Eichstättischen s. oben S. 224.

von den bayerischen Bistümern Eichstätt und Freising nahe kommen, auch im schlesischen Fürstentum Neisse, das dem Bischof von Breslau gehörte¹⁾, anderseits in einigen protestantischen Territorien, wie Brandenburg, Braunschweig, Nassau, Hessen-Kassel, Kurachsen, wo der Leipziger Professor Carpzov († 1666) seine große Autorität im Sinne der Verfasser des Hegenhammers verwertete, und in den sächsischen Fürstentümern. Von den weltlichen katholischen Fürstentümern ward wohl keines so schwer betroffen wie das nur lose zum Reich gehörige Herzogtum Lothringen, wo nach dem Zeugnisse eines beteiligten Richters nur innerhalb 16 Jahren 800 Hegen zum Tode verurteilt wurden, während ebenso viele Angeklagte entflohen oder nicht zum Geständnis gebracht werden konnten. Daß irgend ein Territorium des Reichs von Hegenprozessen gänzlich verschont geblieben wäre, müßte erst noch bewiesen werden. v. Wächter hat angenommen, daß es in Württemberg wenigstens nicht zu ausgedehnten Verfolgungen gekommen sei; aber 1616 erschien in Tübingen im Drucke die Beschreibung der vom Herzoge von Württemberg zu Baihingen, Dornstetten, Sindelfingen, Leonberg angestellten zahlreichen Hegenbrände²⁾, an denen es auch sonst in diesem Lande nicht fehlte.

Soll für das Fürstentum Bayern eine Zahl der Hingerichteten ausgesprochen werden, so möchte ich mit aller Zurückhaltung, welche die Verschleuderung vieler Akten dem Urteil auferlegen muß, die Opfer, welche die Hegenprozesse während der ganzen Periode ihrer Dauer vom 16. Jahrhundert bis 1756 — ohne die bayerischen Bistümer — gefordert haben, etwa auf tausend

¹⁾ Ueber diese weniger bekannten gräflichen Verfolgungen, denen 1684 auch der Stadtpfarrer und Dechant Lauthner zum Opfer fiel, s. „Das Hegenwesen im Fürstentum Neisse, dann im Gefenke Mährens im 17. Jahrhundert. Nach den Originalquellen dargestellt von H. v. R. . . t.“ 1836. In Zuckmantel wurden allein binnen Jahresfrist 58, in Freimwalbau im ganzen 102 Hegen, darunter sämtliche Ratsfrauen, verbrannt.

²⁾ Den Examinationen mußten hier die Pfarrer beiwohnen. S. „Zwo Hegen-zeitung, die erste aus dem Bistum Würzburg, die andere aus dem Herzogtum Württemberg. Tübingen, 1616.“ Ueber Hegenverfolgungen in Württemberg (zu den hier Betroffenen gehörte die greise Mutter des Astronomen Kepler) s. auch Solban-Seppe II, 96 f., 131; Längin 237 f.

bis zweitausend schätzen. In den Bistümern Freising, Augsburg, Eichstätt zusammen scheinen, trotz weit geringeren Gebietsumfanges, die Opfer nicht viel geringer gewesen zu sein. Ueber die Bistümer Passau und Regensburg herrscht noch vollständige Unklarheit. Auf die großen Massenprozesse von Schongau, Werdenfels, Wemding, Eichstätt finden sich in den Akten über andere Prozesse wiederholt Verweisungen. Daher scheint der Schluß einige Berechtigung zu haben, daß anderweitige große Massenprozesse, da sie in den Akten und der Litteratur keine Spuren hinterlassen haben, in Bayern nicht vorgekommen sind. Wenn Tanner von der Entvölkerung ganzer Dörfer, ja Städte durch Hexenprozesse spricht, muß er nicht eben kurbayerische im Auge haben. In unmittelbarer Nähe seines Wohnortes Ingolstadt lag das Neuburgische Dorf Reichertshofen, wo man nach der Hinrichtung von fünfzig Einwohnern, woran sich vielleicht noch die Flucht vieler anderen knüpfte, wohl von Entvölkerung sprechen konnte.

Woher sollte die Rettung kommen? — Die Geschichte, hat Napoleon gesagt, ist der gefährlichste Feind der durch menschliche Unvollkommenheit entstellten Religion. Aber viele Generationen mußten noch vorüberwandeln, bis die Geschichtsforschung in den Stand gesetzt war, den Quellen des Übels auf den Grund zu sehen. Etwas früher stellte sich der Bruch mit dem ausgebreiteten mittelalterlichen Wunderglauben ein, die vernünftige Einsicht, daß alles Leben in der Natur, wenn wir auch die Ursachen der Erscheinungen oft nicht zu durchschauen vermögen, auf natürlichen Gründen beruht. Auch diese Ueberzeugung aber brach sich nur langsam unter den Gebildeten Bahn; die litterarische Opposition gegen den Hexenglauben, die sich vor dem 18. Jahrhundert in Deutschland hervormagte, ist nur als Vorläufer dieser naturwissenschaftlichen Erkenntnis zu betrachten und geht mehr aus instinktivem Widerwillen gegen einzelne besonders absurde Sätze des Hexenwahnsystems als aus wissenschaftlicher Einsicht hervor.

Von einer wirksamen Reaktion in den richterlichen Kreisen begegnen uns in Bayern die ersten Anzeichen in der Ingolstädter Denunziationschrift von 1629. Aber der vernünftigen Ueberzeugung offenen Ausdruck zu geben war mit der Gefahr verbunden, auf dem Scheiterhaufen zu enden. Dieses Schicksal traf

in Trier den kurfürstlichen Rat, Schultheißen und früheren Rektor der Universität, Dr. jur. Dietrich Flade, der sich der Hexen annahm und ihren Verfolgungen Einhalt zu thun suchte¹⁾. In seiner Eigenschaft als Stadtschultheiß hatte er vorher selbst an den Hexengerichten teilgenommen, und, wie es scheint, war er bei dieser Thätigkeit allmählich zu der Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit dieser Prozesse durchgedrungen. Nun wurde er selbst

¹⁾ Weder in dem Artikel der Allg. Deutschen Biographie über Flade noch bei Janßen-Pastor VIII, 639 ist davon die Rede, aber nach den Zeugnissen der Gesinnungsgegnossen Binsfelds, der Jesuiten Delrio (vgl. Soltau-Seppe II, S. 25 und Binz, Dr. Johann Weyer S. 108 f.) und Laymann, muß die Thatsache als wahrscheinlich betrachtet werden. Delrio bemerkt, Flade habe mit aller Kraft hemmend auf die Hexenprozesse einzuwirken gesucht, aber Binsfeld habe sich ihm mit seinem Buche über die Hexenbekenntnisse widersetzt. Laymann (*Processus iuridicus contra sagas*, Aschaffenburg 1629, p. 57) eifert gegen die Bekämpfer des Hexenwahns, Weiter und andere, auch über Edelin, dem der Teufel geboten habe, zu predigen, daß die Hexerei nur eine Verblendung sei, und fährt dann fort: „Dieses hat sich auch vor etlichen Jahren D. Vlaet, ein fürnehmer hurfürstl. Trierischer Rat, mit Ernst unterfangen, welchem sich der hochwürbige Herr D. Petr. Binsfeldius widersetzt hat und Confessionem Maleficarum geschrieben. Dieser Herr ist hernacher gefangen worden und als er seinen Betrug und Verführung mit einer öffentlichen Oration (dies scheint sich auf die von Flade auf dem Richtplatz an das Volk gehaltene Rede zu beziehen) entdeckt hat, ist er, wie auch Edelin, ganz reumütig ausgeführt und verbrannt worden.“ Die von dem Amerikaner George Z. Burr 1882 aufgefundenen Prozeßakten Flade's enthalten allerdings nichts, was zu der Annahme berechtigt, daß Flade die Realität der Hexerei bezweifelte, und lehren uns, daß der gebrechliche Greis nicht als Märtyrer eines Prinzips gestorben ist. Aber Flade scheint durch seine richterliche Thätigkeit zu der Ueberzeugung gelangt zu sein, daß man auf die erpreßten Denunziationen der Hexen nichts geben dürfe, und scheint von diesem Standpunkte aus die Ausdehnung der Hexenprozesse bekämpft zu haben. Ueber seine eigene Thätigkeit als Hexenrichter sagt er im Verhör abschwächend: er selbst habe ja in diesen Prozessen nicht Urteil gesprochen, sondern nur die Urteile der Schöffen durch das Brechen des Stabes bekräftigt. S. Burr, *The Fate of Dietrich Flade*, p. 47 f. (*Papers of the American Historical Association*, Vol. V, Nr. 3, Juli 1891). Burr (p. 57) urteilt: „Es ist möglich, daß Flade seinen Tod indirekt durch sein Bögen in der Hexenverfolgung herbeiführte.“ Daß dem Zeugnisse Delrio's Bedeutung beizumessen ist, wird auch von Burr (p. 47, Anm. 1) anerkannt. Vgl. auch Evans, *Ein Trierer Hexenprozeß* (in der Allg. Zeitung 1892, Beilage Nr. 86).

von einem Hexenknaben Matthias und bald auch von mehreren Hexen der Teilnahme an Hexentänzen bezichtigt, in einen Hexenprozeß verwickelt und am 18. September 1589 verbrannt.

Erwähnungen Delrio's und Laymanns scheinen darauf zu deuten, daß Flade's Opposition Binsfeld den Hauptanstoß zur Veröffentlichung seines verhängnisvollen Buches über die Hexenbekenntnisse gab. Als aber dieses 1591 in vermehrter Ausgabe erschien, schrieb sogar ein Mitglied der theologischen Fakultät in Trier (quidam theologiae facultatis) dagegen einen Traktat, der nach Binsfelds Angabe darauf ausging, alles, was von den Werken und Bekenntnissen der Hexen behauptet wurde, als Fälschung und Traum nachzuweisen und die Obrigkeiten, die Hexen hinrichten ließen, des Justizmordes zu zeihen. In dem Verfasser dürfen wir also den ersten Bekämpfer der Hexenprozesse aus den Reihen des katholischen Klerus feiern. Schon waren einige Bogen seiner Schrift gedruckt, als ein Verbot der Behörde an den Kölner Buchdrucker erging. Als Sohn der Kirche schwor der Verfasser, wie Binsfeld sagt, seine Irrtümer vor dem als Kommissär auftretenden päpstlichen Nuntius Octavius (Frangipani) ab und erbat dessen Verzeihung. Diese Bemerkung, fügt Binsfeld¹⁾ als eine nicht mißzuverstehende Drohung seiner Nachricht bei, genüge für diejenigen, die in Handschriften oder in den Winkeln ihres Gedächtnisses noch Ueberreste dieser Abhandlung²⁾ aufbewahren.

Binsfeld hat den Namen dieses aufgeklärten Theologen „ehrenhalber“ verschwiegen. „Ehrenhalber“ sei festgestellt, daß es der Holländer Cornelius Callidius Loos war, ein eifriger Gegner des Protestantismus, der ein Kanonikat in seiner Vaterstadt Gouda durch die Einführung der Reformation verloren und dann, wie wir aus Binsfelds Zeugnis folgern dürfen, eine Professur in der theologischen Fakultät in Trier erlangt hatte. Seine Schrift war betitelt: *De vera et falsa magia*. Wie weit sie

¹⁾ *De confessionibus maleficorum et sagarum* (ed. 1623), p. 28.

²⁾ Zwei von den vier Büchern des Werkes hat Burr, der darüber in *The Nation* 1886, November 11. berichtet, handschriftlich in der Trierer Stadtbibliothek aufgefunden. S. auch Burr, *The Fate of D. Flade und Janßen-Pastor VIII*, 583.

ging, lehren die sechzehn Artikel des Widerrufes ¹⁾, den Loos am 15. März 1592 im Kloster St. Maximin in Trier, wo ihn der päpstliche Nuntius Frangipani hatte gefangen setzen lassen, vor Binsfeld, dem Abte dieses Klosters und vielen anderen Zeugen beschwören mußte. Loos hatte gelehrt, daß die Hexenausfahrten nur Aberglaube und Einbildung seien — in seinem Widerruf mußte er anerkennen, daß dies sowohl nach Keterei als nach Majestätsverbrechen schmede! Ferner hatte er behauptet, daß die armen Hexen nur durch die Bitterkeit der Tortur zu ihren Bekenntnissen gebracht und daß in den Hexenprozessen mittelst einer neuen Alchemie aus Menschenblut Gold und Silber gemacht werde. Ja er hatte sogar gelehrt, daß es keine Zauberer gebe, die Gott absagen und den Teufel verehren, mit Hilfe desselben Wetter machen und andere Künste vollbringen, sondern daß dies alles Träume seien. Um den Hexenprozessen Einhalt zu thun, hatte Loos auch an den Rat und die Geistlichkeit von Trier Zuschriften im Sinne seines Buches gerichtet. Aus dem Lande gejagt, fand der wackere Priester eine Zuflucht in Brüssel. Bald aber mußte er auch dort, da er seinen Kampf gegen den Hexenwahn unerschrocken fortsetzte, ins Gefängnis wandern. Nochmals entlassen, sah er sich zum drittenmale mit einer Anklage bedroht, als ihn der Tod am 3. März 1593 der Verfolgung entzog. Nach Delrio hinterließ er jedoch nicht wenige Anhänger „seiner Dummheit“. Mögen diese, sagt Delrio, wenn auch spät, inne werden, wie gefährlich es ist, dem Urteil der Kirche die Delirien des einen Ketzers Weier vorzuziehen ²⁾! Lange vorher war ebenfalls in Brüssel der halb aufgeklärte, halb mystische Meier Syndikus Cornelius Agrippa von Nettesheim als Zauberer angeklagt und ein Jahr lang eingesperrt worden, als er eine angeklagte Hexe geschickt verteidigt und zugleich in seinem Buche *de occulta philosophia* (1531) den Hexenwahn und die daraus entspringenden Verfolgungen angegriffen hatte. Die ersten, die es wagten, den

¹⁾ Uebersiefert von Delrio, *Disquisitiones magicae*, lib. V, append. ed. 1606, III, 315 f.

²⁾ Delrio a. a. O. 320; Solban-Seppe II, 22 f. In der Allg. Deutschen Biographie hätte Loos wahrlich mehr verdient als die paar Zeilen, mit denen er dort abgefertigt wird.

Greuel zu bekämpfen, zählen zu den ruhmvollsten Taten, Wohltätigern und — Martyrern der Menschheit. Ueberall ward ihnen ihr kühnes Unternehmen zum Fluchzug. Sie wurden verfolgt, verlästert, eingesperrt, zu unaufrichtiger und schmählicher Revolution oder zur Flucht gezwungen.

Der erste Deutsche, dem der unsterbliche Ruhm gebührt, in einer Druckschrift den Hexenwahn bekämpft zu haben, ist ein Calvinist, Johann Weier, Leibarzt des Herzogs Wilhelm IV. von Cleve. Sein Buch *de praestigiis daemonum*, von Kaiser Ferdinand mit einem Schutzbriefe gegen Nachdruck ausgestattet, erschien 1563. Weier ist voll von Teufelsaberglauben, er schildert die Einrichtung der Hölle mit 572 Höllenfürsten und über sieben Millionen Dämonen, glaubt auch an Zauberei, die mit Hilfe des Teufels geschehe, glaubt an Giftmischerinnen, die durch angestrichenes oder hingelegetes Gift Krankheiten und Tod erzeugen. Dagegen ist er überzeugt, daß in den Hexenprozessen viel unschuldiges Blut vergossen und „den armen Zaubervetteln“ in Bezug auf Ungewitter und Leibesverletzungen zu viel zugeschrieben werde. Das Prozeßverfahren bewirke, daß die armen Leute lieber im Feuer sterben wollen, als so unmenschlicher Weise auseinander gestreckt und gefoltert zu werden. Die Geständnisse der Hexen von ihren nächtlichen Ausfahrten und Tänzen, Vermischung mit dem Teufel, Verwandeln von Menschen in Tiere, erklärt er durch Verblendung und Täuschung, „daß sie nicht anders meinen, als sie haben's gethan“¹⁾. Zur Einsicht, daß dies alles nur auf den Suggestivfragen der Richter und dem Zwange der Folter beruhe, ist er

¹⁾ Aber selbst wenn nur phantastische Illusion vorliegt — hatte gegenüber dieser Ansicht schon der Dominikaner Jacquier in seinem *Flagellum* (S. 182) erklärt — sind die Angeklagten dennoch schuldig, da sie sich in wachendem Zustand mit Vergnügen daran erinnern und den Willen haben, mit Teufeln in Verbindung zu treten. — 1621 meinte ein Gießener Jurist in seinem Gutachten über einen Hexenprozeß (*Responsum iuris . . . impetitum Giessae a Icto quodam anno 1621*, gedruckt 1630 Marpurgi Cattozum): der größere und weisere Teil der Theologen, Juristen, Staatsmänner und Aerzte nehme an, daß die Hexenzusammenkünfte meist nur Illusionen und Vorpiegelungen der Dämonen seien und daß bei den Spielen und Tänzen nur Trugbilder von Frauen gesehen würden. Dieses günstige Urteil war jedoch, wie die massenhaften Prozesse der Folgezeit zeigen, sehr verfrüht.

nicht durchgebrungen. Bis 1583 erschienen sechs inhaltlich stets wachsende Ausgaben des Buches, das auch ins Deutsche (mehr-
mals, zuerst 1565) und Französische übersezt wurde. Wie in
Rom und anderwärts ward es in München (1582) auf den Index
der verbotenen Bücher, und zwar hier als Werk eines Häretikers
in deren erste Klasse, gesetzt. Sowohl von katholischer als von
protestantischer Seite: von dem Franzosen Bobin wie von dem
Marburger Arzte und Professor Scribonius ward Weier selbst
als Genosse und Mitschuldiger der Hexen verdächtigt¹⁾. Von
beiden Lagern aus heftig bekämpft, hat Weiers Buch gleichwohl
in einigen protestantischen Territorien, besonders, wie Weier
rühmt, in der Kurpfalz, den Hexenprozessen den ersten Stoß ge-
geben²⁾. Von den Juristen stellte sich der Rostocker Godelmann
(*de magis, veneficis et lamiis*, 1590) im wesentlichen auf Weiers
Standpunkt, indem er die Hexen, die sich nur unmögliche Dinge
einbilden, von den Zauberern und Giftmischern streng unterschied.
Auch bekämpfte Godelmann die Ansicht, daß die Zauberei zu den
crimina excepta zu rechnen sei³⁾.

Der erste katholische Kämpfe gegen den Hexenwahn, Cornelius
Zoos, vertrat weit aufgeklärtere und folgerichtigere Ansichten als
Weier, aber seine Stimme ward, wie wir hörten, durch Vinsfeld
und den Nuntius sogleich gewaltsam unterdrückt. Erst zwei Menschen-
alter nach Weier gelang es auch einem katholischen Kämpfer, mit
einem Buche gegen die Hexenverfolgungen in die Öffentlichkeit zu
bringen. Es war der edle Jesuit Friedrich von Spee, aus westfäli-
schem Geschlecht, der bekannte Dichter der „*Trugnachtigall*“⁴⁾. Schon

¹⁾ Laymann (*Processus* 1629, p. 56); Janßen-Pastor VIII, 595.

²⁾ Solban-Seppe II, 13.

³⁾ Vgl. Stinking, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft* I, 647.

⁴⁾ Von den zwei bedeutendsten deutschen Gegnern der Hexenverfolgungen
hat Weier von der Forschung die sorgfältigste Berücksichtigung erfahren. Ueber
ihn (auch Weyer und Wier geschrieben) s. bes. Vinz, Joh. Weyer (Bonn 1885);
Eichbach, Dr. med. Joh. Wier (*Beiträge z. Gesch. des Niederrheins* I, 1886,
S. 56 f.). Diefenbach und Janßen-Pastor nennen Weier einen Katholiken.
Daß dies irrig ist, lehrt schon der verächtliche Ton, in dem Delrio und Lay-
mann von dem Reher sprechen. „Wierus, Lesaeus und andere Calvi-
nisten“, sagt Laymann (*Processus* 1629, p. 56). Eine Stelle bei Weier

hatte in England Reginald Scot (*Discovery of witchcraft*, 1584), in Deutschland Loos die Möglichkeit der Hexerei ganz allgemein geleugnet. So weit wagte weder Weier noch Spee zu gehen. Weier bestritt aus naturwissenschaftlichen Gründen nur gewisse, allerdings die am meisten Unheil wirkenden Teile des Hexensystems. Spee deckte besonders die Schœußlichkeit des Prozeßverfahrens auf. Er hatte als Beichtvater in Würzburg an zweihundert als Hexen und Hexenmeister Verurteilte zu ihrem letzten Gang vorbereitet und hier die entsetzliche Ueberzeugung gewonnen, daß kein einziger schuldig war. Von seinem Gewissen gedrungen, schilderte er die Greuel eines gerichtlichen Verfahrens, dem jeder Angeklagte unterliegen mußte, in der *Cautio criminalis*, die 1631 zu Rinteln anonym, als Werk eines „unbekannten römischen Theologen“, erschien, und vermochte, wie Leibniz in der *Theodicee* rühmt, wenigstens seinen Freund Philipp von Schönborn, den Kurfürsten von Mainz, gegen die Hexenverfolgungen zu gewinnen. In Spee's Buche vernehmen wir endlich wieder die Stimme mitfühlender Menschlichkeit. Des edlen Jesuiten Verdienst ist unantastbar, aber es ist ein rein individuelles und darf nicht seinem Orden zugerechnet werden. Wäre der in der Gesellschaft Jesu damals herrschende Geist seinen Anschauungen günstig gewesen, hätte er nicht Namen und Ordenszugehörigkeit zu verleugnen gebraucht.

Auf die bayerische Entwicklung hat keiner von diesen Männern nachweisbar eingewirkt. Anders steht es bei einem bayerischen Lehrer der Theologie, den sein Ordensgenosse Spee bereits als Vorläufer rühmt: dem in Innsbruck geborenen Jesuiten Adam Tanner, der von 1596—1603 in Ingolstadt, auch einige Jahre in München als Professor thätig war. Tanner, als Schriftsteller von großer Fruchtbarkeit, war einer der gelehrtesten und angesehensten Theologen und Polemiker seiner Zeit. In der Hexenfrage gebührt ihm in der That das doppelte Lob, daß er den

(VI, 18), die als Beweis für seine Zugehörigkeit zur römischen Kirche betrachtet wurde, ist nur ein Citat aus Erasmus. S. Binz, Das Bekenntnis des ersten deutschen Bekämpfers der Hexenprozeße (*Aug. Zeitung*, Beilage vom 11. Februar 1895). Ueber Spee s. den trefflichen Artikel seines Ordensgenossen Guido Maria Treves in der *Aug. Deutschen Biographie*, wo weitere Litteratur angeführt wird.

schrecklichen Wahn seiner Zeit in zwei wichtigen Punkten wenigstens nicht unbedingt und nicht in vollem Umfang theilte, noch mehr aber: daß er Milderungen des Prozesses, besonders in Anwendung der Folter, befürwortete, deren Durchführung den allzu massenhaften Hinfüchtungen ein Ende gesetzt haben würde. Aber er ist anderseits auch mit einem Vorschlage hervorgetreten, der nur auf Ausdehnung der Prozesse abzielte — und unmöglich kann man einen Platz in der Ruhmeshalle der Kämpen gegen Hexenwahn und Hexenverfolgungen einem Manne einräumen, der seine Gesinnung durch den Ausspruch¹⁾ kundgegeben hat: „Die gerichtliche Strenge gegen Hererei ist nötig, einerseits um Aergernis zu vermeiden, daß nicht die Einfältigen wäñnen, ein solches Verbrechen gebe es nicht, anderseits um die Ehre Gottes zu rächen und die schwere, Gott angethane Unbill durch die schuldige Strafe zu züchtigen.“ Das übertriebene Lob, das Tanner von vielen Autoren gespendet wird, ist nur begreiflich, weil die Mehrzahl derselben Tanner offenbar nie gelesen hat. Rapp²⁾, der Tanner unter sein Tiroler Dreigestirn wackerer Kämpen gegen die Hexenverfolgungen (Tanner, Tartarotti, Sterzinger) aufnahm, gehört zwar nicht zu dieser Mehrzahl: er hat einen Auszug aus Tanners Aeußerungen mitgeteilt, doch durch Hinweglassung alles dessen, was in dem schönen Bilde störend wirken würde, diesem eine viel zu günstige Färbung gegeben. Derselben Einseitigkeit macht sich Janssen-Pastor schuldig. Es ist daher unerläßlich, daß wir auf Tanners Aeußerungen näher eingehen — wir werden dabei auch manches hören, was für die Kenntnis der Hexenprozesse seiner Zeit und als Zeugnis ihrer ungeheuren Ausdehnung wertvoll ist.

Wenn in Tanner Bedenken über die Gerechtigkeit des bisher beobachteten Prozeßverfahrens erwachten und wenn er mit Milde rungsvorschlägen hervortrat, so haben, wie aus seinen Ausführungen erhellt, zwei Dinge den Anstoß dazu gegeben. Einmal das Grausen, das die ungeheure Ausdehnung der Prozesse und deren Uebergreifen auf Personen der höheren Stände wecken mußte.

¹⁾ Theologia scholastica III, c. 1019, § 126.

²⁾ Die Hexenprozesse und ihre Gegner aus Tirol S. 59—69.

Es ist wahrscheinlich, daß der Fall Reichard auf seinen Standesgenossen besonderen Eindruck gemacht hat. Den zweiten Anlaß boten die mehr und mehr bekannt gewordenen Erklärungen von Hexenbeichtvätern, daß sie nach ihrer in der Beichte gewonnenen Ueberzeugung Hingerichtete für unschuldig halten mußten. Spee hatte diese Erfahrung selbst gemacht, Tanner wurde sie von Kollegen mitgeteilt.

Tanners gelehrte „Theologia scholastica“, worin sich seine Äußerungen zur Hexenfrage finden, erschien in Ingolstadt in vier Bänden in den Jahren 1626 und 1627. Das Werk ist dem Kaiser Ferdinand II. gewidmet, ein Ingolstädter Bürger und Ratsherr, Johann Bayr, hat die Druckkosten bestritten. In der fünften Disputation über die Engel ¹⁾ (auch die gefallenen) bespricht Tanner die Frage der Hexenfahrten. Darüber bestehen, sagt er, unter den Schriftstellern zwei Ansichten. Die erste leugnet, daß körperliche Ausfahrten möglich seien, und nimmt vom Teufel den Menschen eingegebene Phantasiegebilde an. Tanner will nicht bestreiten, daß solche Phantasieen vorkommen, nichtsdestoweniger, sagt er, ist die entgegengesetzte Meinung wahr und ausgemacht, daß die Hexen nicht selten auch wirklich und körperlich vom Teufel zu ihren Versammlungen getragen werden. „Dies ist jetzt unter den Katholiken die allgemeine Ansicht der Theologen und Juristen.“ Freilich, wie man dies mit dem Canon Episcopi zusammenreimen kann, ist eine wichtige und schwierige Frage. Denn dieser Canon ist echt und seine Autorität unanfechtbar. Die Lösung gelingt Tanner auf folgende Weise, die für den jesuitischen Scholastiker charakteristisch ist: der Canon wolle nicht definieren, ob die Weiber thatsächlich vom Teufel zu nächtlichen Versammlungen getragen werden, sondern ob dies auf solche Weise geschehe, wie sie sich selbst rühmten, zum Untergang und zur Beschimpfung des christlichen Glaubens, nämlich daß sie nicht von einem bösen Geist, sondern von Diana und Herodias entführt würden. Man sieht, daß jene altchristliche Auffassung, wonach Diana und die anderen römischen Gottheiten eben selbst nichts anderes als Teufel waren, der Theologie dieser Zeit nicht

¹⁾ Theologia scholastica I, Disp. V, quaest. 5, dub. 2, c. 1495 f.

einmal mehr in Erinnerung war. Aus dem Kanon, schließt Tanner, darf also kein Argument dafür entnommen werden, daß die Hexen unserer Zeit vom Teufel nicht zu diesen Zauber- versammlungen entführt würden. Andere Bedenken gegen die Realität der Ausfahrten werden von ihm stark betont: daß die Ehemänner der verheirateten Hexen von solchen Ausfahrten nichts bemerken und daß es unglaublich sei, daß Gott leicht und so oft zulasse, daß schullose Ehemänner durch den Teufel getäuscht werden; ferner daß die Bekenntnisse der Hexen in den Angaben über diese Ausfahrten und Zusammenkünfte nicht zusammen- stimmen, so daß gelehrte und erfahrene Männer, welche diese Bekenntnisse öfter angehört, nicht selten zweifeln, ob die Hexen nicht Träume für Thatfachen halten. Tanners eigene Ansicht geht dahin, daß der letztere Fall allerdings der häufigere ¹⁾, daß aber an dem wirklichen Vorkommen körperlicher Ausfahrten fest- zuhalten sei.

Eine weitere Frage lautet ²⁾: ob der Teufel ohne besondere Zulassung Gottes, sei es unmittelbar, sei es mittelbar, durch Hexen oder Zauberer die Menschen schädigen könne. Tanner antwortet: Nein, wofern nicht Dinge angewendet werden, die dem Menschen von Natur schädlich sind. Der Teufel kann also nicht nach seiner Willkür ein Unwetter machen, wenn auch die Hexen unter An- wendung von Besen und Ausleerung ihrer Gisttöpfe seine Hilfe zu diesem Zweck anrufen, „wiewohl es Gott in diesem Fall leicht zulassen könnte“. Erhalten aber die Hexen vom Teufel eine Giftsalbe oder etwas von Natur Schädliches, dann können sie nach ihrer Willkür davon Gebrauch machen und durch Anwendung dieser Dinge Schaden, wofern nicht Gott ihrem Vorhaben besonders widersteht. So lehre auch Trithemius in der Beantwortung der acht kaiserlichen Fragen.

Für die Praxis weit wichtiger als diese im ganzen nicht er- heblichen und verkaufulierten Modifikationen der herrschenden Theorie ist, was Tanner in dem 1627 erschienenen dritten Band seines Werkes über das Prozeßverfahren bemerkt. Die vierte

¹⁾ Vgl. dazu c. 994, § 41.

²⁾ L. c. I, Disp. V, quaest. 6, dub. 7, c. 1583 f.

Disputation dieses Bandes handelt von der Gerechtigkeit, die fünfte Quaestio von dem Prozeß gegen crimina excepta und speziell gegen Hexerei (veneficium). Hier hat sich Tanner bei seinen Milde rungsvorschlägen hauptsächlich mit dem strengen Delrio auseinanderzusetzen. Zauberer und Hexen, sagt er, sind die schlimmsten und gefährlichsten Feinde des menschlichen Wohls. Nichtsdestoweniger soll der Richter auch gegen sie ein Prozeßverfahren einhalten, das der Vernunft und natürlichen Billigkeit angemessen ist, und wie es das Recht für die crimina privilegiata sive excepta vorschreibt. Aus dem Verfahren dürfen nicht moralische und häufige Gefahren für Unschuldige erwachsen, wie dies besonders in Hexenprozessen bei einem der Geseßlichkeit und Umsicht entbehrenden Vorgehen leicht geschehen kann. Die erste Gefahr liegt in der Infamie und den schrecklichen Folterqualen von Unschuldigen, gegen welche ungesegnete Anklagen erpreßt werden, und zwar, wie bei einem langwierigen, mehrere Jahre sich hinziehenden Prozesse notwendig eintritt, von Unschuldigen in größerer Anzahl. Die Ursache liegt in dem strengen Grade und der häufigen Anwendung der Folter gegen solche Verbrechen¹⁾. Die zweite Gefahr ist die Infamie und ewige Makel ehrenwerter, ja vornehmer Familien. Die dritte eine gewisse Makel und Schande, welche auf die katholische Kirche entfällt, da oft auch solche Personen, welche durch ihren ganzen Lebenswandel und häufigen Empfang der Sakramente allen Guten ein Vorbild waren, in diese Prozesse verflochten werden. Aus diesen Gründen gelangt Tanner zu der Forderung: lieber, als daß auf zehn oder auch zwanzig Schuldige nur ein einziger Unschuldiger in einen solchen Prozeß verwickelt wird, möge man, wenn es nicht anders geht, von Inquisition und Strafe der Schuldigen absehen. Denn ist ein Prozeß einmal begonnen, wächst die Zahl der zu Strafenden fast ins Endlose²⁾. Ist durch die Tortur, ohne daß ausreichende Indizien dieselbe gerechtfertigt hätten, ein Geständnis erpreßt worden, so ist darauf nichts zu geben, und das darauf gegründete Urteil ist nichtig, auch wenn das Geständnis in der Folge (ohne Tortur)

¹⁾ L. c. c. 984, § 8.

²⁾ C. 985, § 11.

bestätigt worden ist. Die bloße Anschuldigung von Angeklagten aber ohne irgend welche andere Indizien genügt nicht, Personen, die vorher einen guten Ruf genossen, zu verhaften und zu foltern (Dub. II) ¹⁾.

Die Hexen haben wohl die Macht, auch Unschuldige zu denunzieren, wegen der Schwere der Folterqualen aber erfolgt fast immer, daß die davon Betroffenen, auch Unschuldige, zuletzt der schwersten Todesstrafe verfallen ²⁾. Auch daß mehrere Hexen eine und dieselbe Person bezichtigen, ist nicht ausreichend. Denn dies kann leicht infolge von Suggestion des Teufels geschehen. Ja, da die Menge der Hexen, welche Tag für Tag vor Gericht durch die Folter zum Denunzieren gezwungen wird, so groß ist, kann es gar nicht anders kommen, als daß zufällig mehrere Denunziationen auf eine und dieselbe Person zusammentreffen. Besonders dann, wenn an einem Orte, wie zuweilen vorkommt, nur mehr wenige Frauen übrig sind, die nicht durch dergleichen Indizien schon hinweggerafft (absorptae) sind(!). Auch lehrt die Erfahrung, daß durch Ausplaudern aus den Hexengeständnissen Indizien über die denunzierten Personen in das Volk bringen und diese dadurch in allgemeinen Verruf kommen.

Und hier darf man sich nicht auf die göttliche Vorsehung berufen. Wenn ein Prozeß nach seiner Natur die Wendung nimmt, daß Unschuldige gefährdet werden, steht nichts entgegen, daß die göttliche Vorsehung dieses Uebel zuläßt. Zwei ernste, gelehrte, in diesem Geschäft erfahrene Männer haben Tanner versichert, daß Personen, die sie für unschuldig hielten, ihnen glaubwürdig eröffneten, daß sie, um den Folterqualen zu entgehen, schon vorher freimütig Dinge bekannten, die eine gewisse Wahrscheinlichkeit haben sollten. Bei der Entsetzlichkeit der Folterqualen (in tanta tormentorum acerbitate ³⁾) ist dies nicht unglaublich.

¹⁾ C. 987, § 19.

²⁾ C. 993, § 38 und zum Folgenden § 39.

³⁾ Ein tapferer, gelehrter, frommer und kluger Mann, der viel mit Hexenprozessen zu thun hatte, gestand Tanner, er traue sich nicht die Kraft zu, die Folter, so wie sie angewendet wird, zu ertragen, auch wenn es gälte,

In einer Stadt am Rhein begab sich vor nicht langer Zeit, wie ein zuverlässiger Bericht an die juristische Fakultät in Ingolstadt meldete, folgendes: als die Bekenntnisse der verurteilten Hexen öffentlich verlesen wurden, worin auch verschiedene an bestimmten Personen begangene Mordthaten vorkamen, waren eben diese Personen, gesund und heil, anwesend und widerlegten so die Bekenntnisse.

Die Erfahrung der Richter und die Geständnisse der Hexen lehren, daß dieses Verbrechen durch Kriminalprozesse allein, seien sie noch so streng, nicht ausgerottet, ja kaum vermindert werden kann. Wenn auch diese Prozesse durchaus notwendig sind, sowohl als Exempel der Gerechtigkeit, wie um das Aergernis zu heben, scheinen sie doch soweit einzuschränken, daß wenigstens moralische Gefahr für die Unschuldigen ferngehalten werde. Dies wird geschehen, wenn man bloßen Denunziationen von Hexen nicht mehr so viel Glauben schenkt, wenigstens nicht gegen gut beleumundete und durch kein anderes Indizium belastete Personen. Sind die Denunzierten keine Hexen, so können sie nichts von Mitschuldigen wissen, lügen also, wenn sie solche nennen. Sind sie aber Hexen, so liegt in der Natur dieses Verbrechens, daß sie anderen Schaden und sie in ihre Verurteilung hereinziehen wollen ¹⁾).

Dem freien Belieben der Richter sollen nach Möglichkeit Schranken gesetzt werden ²⁾, zumal da bei diesen Prozessen nicht immer und überall gerade die gelehrtesten und klügsten Richter verwendet werden. Oft fehlt auch den Richtern die Erfahrung oder sie lassen sich durch eine ungezügelte Begierde zu strafen hinreißen. Davon haben wir kürzlich Beweise gehabt: an verschiedenen Orten sind zwei Schurken wegen ungerechter und zu strenger Hexenprozesse nach dem Gutachten der Ingolstädter juristischen Fakultät mit dem Tode bestraft worden ³⁾.

einen Unschuldigen zu retten. Und oft hört man von Hexen, daß sie den Tod der Folter vorziehen, zumal da dieselbe zuweilen auch gegen ihre Scham und Sittsamkeit verstößt. C. 996, § 7.

¹⁾ C. 995, § 46.

²⁾ C. 1000 f., Dub. 3.

³⁾ C. 1005, § 74. Es ist nicht notwendig, diesen Vorgang nach Bayern

Alles, was diese Prozesse betrifft, soll durch klare Bestimmungen erläutert, die Tortur nicht auf so leichte Gründe hin wiederholt werden. Aus Tanners Aeußerungen erhellt, daß dreimalige und stets eine Stunde währende Anwendung der Tortur ganz allgemein war¹⁾. Daß den Angeklagten bei diesem Verbrechen Verteidiger verweigert werden, fordert billig eine Einschränkung²⁾. Auch Gregor von Valentia (disp. 6, quaest. 13, § 4) ist für Zulassung von Verteidigern, bringt nur nach dem Hexenhammer darauf, daß diesen die Namen der Zeugen verschwiegen werden. Verteidiger sind nötig, da die Hexen meist ungebildet, einfältig, furchtsam und zur Selbstverteidigung unfähig sind. Das Naturrecht kennt keine Unterscheidung zwischen *crimina excepta* und *non excepta*. Nach dem gemeinen Rechte wird allerdings bei Majestätsverbrechen (*crimen laesae Maiestatis divinae et humanae*), Straßenraub u. s. w., wenn der Angeklagte notorisch ein Keger, Rebell, Mörder, Räuber u. s. w. ist, ein Verteidiger verweigert, bevor dies aber feststeht, ein solcher zugestanden.

Zuweilen werden bloß auf die Anzeige von Angeklagten hin die Denunzierten nicht nur verhaftet, sondern sofort, ohne daß man ihnen Zeit zur Besinnung ließe, zur Folter geschleppt. Auch ein Unschuldiger kann bei solcher Geistesverwirrung durch den Zwang der Folterqualen zu einem falschen Geständnisse verleitet werden. Ferner wird bei Anwendung der Folter zuweilen weder das schuldige Maß noch immer ein solches Vorgehen beobachtet, das der Billigkeit, der christlichen Mäßigung, der natürlichen Ehrbarkeit und Scham entspräche³⁾.

Würden Fürsten und Staatslenker dies alles weise erwägen, würden sie sich wohl leicht davon überzeugen, daß die unbegrenzte Gewalt der Richter hier in gewisse Schranken eingeschlossen werden muß.

zu versehen; die Ingolstädter Fakultät wurde auch von auswärts um Gutachten angegangen. Vgl. auch oben S. 224.

¹⁾ C. 1002, 1003, §§ 69, 70.

²⁾ C. 1005, § 76.

³⁾ C. 1006, § 81.

In dem vierten Dubium wird dann die Beteiligung der Seelsorger an diesen Prozessen besprochen. Daß Unschuldige verurteilt werden, kann sehr wohl vorkommen und wird auch von niemandem bestritten. Auch kann es zuweilen geschehen, daß ein Beichtvater die moralische Gewißheit von der Verurteilung eines Unschuldigen erlangt. Davon hat sich Tanner gegen den Widerspruch einiger durch häufige Beratung mit vielen ernsten und klugen, frommen und gelehrten Männern überzeugt. Wie dies geschehen könne, wird im einzelnen dargelegt. Die Bußfertigkeit einer Verurteilten kann so ernst und beständig erscheinen: wenn sie sich freiwillig für ihre anderen Sünden als Todesopfer darbringt und keine Befreiung begehrt, wenn sie unter unaufhörlichen Thränen und Wehklagen ihre Sünden beweint und sich freiwillig fastet, wenn sie der göttlichen Vorsehung und der Disposition der Richter sich demütig unterwirft und in diesem Seelenzustand standhaft verharret, so daß der Beichtvater mit Recht die Ueberzeugung gewinnt, daß der Widerruf ihres in Bezug auf Hexerei abgelegten Geständnisses glaubwürdig sei. Nicht nur weil der Beichtvater im allgemeinen den in der Beichte gemachten Angaben Glauben zu schenken hat, sondern auch weil man schwerlich annehmen kann, daß unter einem solchen Seelenzustande sich Heuchelei verberge, ohne sich durch ein Zeichen zu verraten¹⁾. Oder der Beichtvater kann in der Beichte erfahren, daß die Denunziation aus einem persönlichen Haffe entsprungen, daß die Hexensalbe der Angeklagten böswillig in das Haus gelegt worden sei u. s. w. Hat nun ein Seelsorger auf diesem oder anderem Wege die moralische Gewißheit erlangt, daß ein Unschuldiger verurteilt worden ist, soll er den Richter in kluger Weise davon in Kenntnis setzen, damit dieser, wenn er auch nicht sofort dem Glauben schenken will, doch dadurch zu noch genauerer Prüfung des Falles veranlaßt werde. Der Seelsorger muß sich eben hüten, nicht zu sehr (importune) in den Verurteilten zu bringen, daß er sein Geständnis widerrufe, noch darf er einen freiwillig geleisteten Widerruf unklug und in Aergernis gebender Weise an die Oeffentlichkeit bringen. In den meisten Fällen wird es genügen, den

¹⁾ C. 1009, § 90.

Nichter davon in Kenntnis zu setzen¹⁾. In Bezug auf die Frage endlich, ob Hexen, die weder geständig noch gänzlich überführt, aber in hohem Grade verdächtig sind, wenn sie im Gefängnis zu sterben kommen, die Eucharistie und nach dem Tode das Begräbnis zu verweigern, oder ob gegen solche noch nach dem Tode weiter vorzugehen ist, entscheidet sich Tanner im Gegensatz zu Binsfeld für die mildere Praxis.

Ferner werden Vorschläge²⁾ gemacht, 1. wie man Hexerei durch religiöse Werke, Exorzismen, fleißigen Gebrauch des Kreuzzeichens, Weihwassers, Agnus u. s. w. verhüten³⁾, 2. wie man sie ausrotten könne. In letzterer Hinsicht kommen in Betracht:

a) Politische Maßregeln: Abschaffung alles dessen, was dem Teufel Vorschub leistet: der ländlich-unfittlichen Belustigungen, der Tänze, des anstößigen Brauchs, Frauen am Kindleinstage mit Ruten zu schlagen⁴⁾. Tanner erzählt hier, wie in der Nähe Ingolstadts ein Jesuit Prügel ertete, als er die Bauern von sittenlosen Vergnügungen zurückhalten wollte. Bei Janssen-Pastor (VIII, 533) wird davon Anlaß genommen, von „unzüchtigen Zusammentkünften ganzer Dörfer“ zu sprechen; aber die asketische Jesuitenmoral läßt glaubhaft erscheinen, daß schon ländliche Tanzbelustigungen, wie sie noch heute im Schwange sind, den frommen Vätern solches Entsetzen einjagten. Ferner in der ganzen Christenheit durch Uebereinkunft der Fürsten einheitliche Organisation der Hexenprozesse. Wiewohl nicht zu hoffen, daß dieses Verbrechen durch Strenge je ausgerottet werden könne, ist solche doch nötig, um Gottes Ehre zu rächen und das Vergernis zu vermeiden, daß Einfältige glauben, es gebe kein solches Verbrechen (!)⁵⁾. Erfordernisse dieses Universalhexenprozesses wären: gelehrte, kluge, unbescholtene Richter; Beiordnung eines Theologen; endlich überall

¹⁾ C. 1013, § 105 f.

²⁾ C. 1015 f.

³⁾ Diese Vorschläge erinnern zum Teil an des Trithemius Antipalus.

⁴⁾ Ueber diese im Eichstättischen besonders stark verbreitete Sitte vgl. u. a. Rieder im Neuburger Kollektaneenblatt L, 53.

⁵⁾ Und von diesem Autor behauptet u. a. Henne am Rhyn, Kulturgeschichte der neueren Zeit S. 350, er habe gleich Spee „mit Geist und Kraft gegen die Hexenprozesse gepredigt und geschrieben“ (!).

in Stadt und Dorf Bestellung von Aufpassern (syndici et exploratores), die auf alle Anzeichen von Hexerei sorgfältig zu achten und diese heimlich zur Anzeige zu bringen hätten. Daß Maximilian I. seine Regierung damit eröffnet hatte, daß er das Land mit einem Netze solcher Aufpasser, nur nicht auf Hexerei allein, umspinnen hatte¹⁾, war Tanner offenbar nicht bekannt — nach der Natur der Sache mußte ja das strengste Geheimnis über dieser Einrichtung walten. Die Prozesse sollen nicht zu lange dauern; nach Mitschuldigen die Hexen erst dann gefragt werden, wenn sie ihr Todesurteil vernommen und gebeichtet haben; wahrhaft Reu-mütigen soll außer Gericht Straflosigkeit versprochen und ihre Namen sollen im Katalog der Angezeigten gestrichen werden. Zuweilen würde es vielleicht nützen, auch gegen Verurteilte so gnädig zu sein und sie nur mit Kirchenbuße zu belegen.

b) Geistliche Mittel, die weit bedeutsamer sind: nach der Predigt widersage die ganze Gemeinde feierlich dem Teufel; was auch im Beichtstuhl geschehen soll, denn Tanner hat die Erfahrung gemacht, daß der Hexerei Verdächtige sich dazu nicht leicht verstehen. Diese Bemerkung bietet wieder einen Beweis für den entsetzlichen Mangel an psychologischem Urtheil, der für diese Zeit charakteristisch ist! Zu Grunde lag Tanners Beobachtung wohl nichts anderes als das Stutzen, die Angst und Verlegenheit, in die ein Beichtkind geraten mußte, wenn der Beichtvater von Hexerei zu sprechen begann. Natürlich mußte auch jede, der eine Absage an den Teufel angeschlossen wurde, das Bedenken hegen, ob dies nicht als Schuldbekenntnis gedeutet werden würde. Weiter empfiehlt Tanner öffentliche Ablegung des Glaubensbekenntnisses; in der Messe das Officium vom hl. Michael und dem Ortschutzheiligen; gute Kindererziehung; öffentliche Gebete um Ausrottung der Hexerei. Im übrigen wird auf den Hexenhammer, Delrio und Binsfeld verwiesen.

Es ist klar, daß das nach bekanntem Jesuitenespioniersystem empfohlene besondere Hexendenunzianteninstitut die Verfolgungen in solchem Maße vermehrt haben würde, daß dadurch die Wirkung jener Vorschläge, welche eine Milde rung bedeuteten, wieder aus-

¹⁾ Darüber werde ich an anderem Orte seiner Zeit Näheres mittheilen.

geglichen worden wäre. Daß Spee in seiner *Cautio criminalis* nur Tanners Milderungsvorschläge erwähnt und Tanner dafür warmes Lob spendet, ist leicht zu verstehen. Dem wackeren Jesuiten, der mit seinem Angriff auf die Hexenprozesse ein schweres Wagnis auf sich nahm, war es natürlich hochwillkommen, wenn er sich auf die mildere Auffassung einer gefeierten theologischen Autorität aus dem eigenen Orden berufen konnte. Den modernen übertreibenden Lobrednern Tanners steht keine solche Entschuldigung zur Seite.

Tanner starb auf der Reise nach Innsbruck in dem salzburgischen Dorfe Unken am 25. März 1632. Die spaßhafte Anekdote, wie er nach dem Tode selbst in den Geruch eines Hexenmeisters kam, hat uns sein Ordensgenosse Kropff überliefert. Die Bauern in Unken bemerkten unter seinen Häßlichkeiten ein Mikroskop, worin eine Mücke oder ein Floh eingeschlossen war, ein Geschenk seines Ordensbruders, des Ingolstädter Astronomen Scheiner. Sie hielten das unheimlich aussehende Tierchen für einen „Glas-teufel“, den Verstorbenen aber für einen Zauberer und widersetzten sich seinem Begräbnis in geweihter Erde, bis sie durch den Pfarrer des Orts aufgeklärt wurden¹⁾.

Tanners Neußerungen über die Verfehrtheit und Grausamkeit der üblichen Folterpraxis konnten den Vertretern des herrschenden Systems nicht behagen. Diese mitterten die Gefahr, die von hier aus den von ihnen so eifrig gehegten Hexenprozessen drohte, befürchteten wohl auch, daß aus diesen Aussprüchen die äußerste Konsequenz gezogen und die Folter gänzlich beseitigt werden könnte. Und sie erkannten wohl, daß dies das Ende der Hexenverurteilungen bedeuten würde. Denn — schrieb der Jesuit Laymann²⁾ — „der getreue Gott hat dieses schier einzige Mittel (die Folter) durch die liebe Obrigkeit wohl verordnet, daß die Hexen also durch die Qual der Gefängnis und Tortur einen Anfang ihrer Befeh- rung machen“ (d. h. ein Geständnis ablegen). Wie uns Spee³⁾ berichtet, äußerten zwei Inquisitoren eines mächtigen Fürsten, nach-

¹⁾ Neusch in der Allg. deutschen Biographie XXXVII, 380 f.

²⁾ Processus p. 19.

³⁾ *Cautio criminalis* (Rintellii 1631), p. 34.

dem sie Tanners Kommentar gelesen: wenn sie diesen Menschen in ihre Gewalt bekämen, würden sie sich keinen Augenblick besinnen, ihn auf die Folter zu spannen. In Tanners eigenem Orden fand man nötig, der Theologia scholastica eine Schrift entgegenzustellen, welche die Wirkung ihrer Kritik abschwächen und der Gefahr vorbeugen sollte, daß sich an Tanners Werk etwa zu weitgehende Milderungen des Prozeßverfahrens knüpften. Zweifellos ist dies der Gedanke, aus welchem der 1629 in Köln erschienene „Processus juridicus contra sagas et veneficos“ ¹⁾ hervorgegangen ist, wiewohl diese Schrift auf Tanners Werk nirgends ausdrücklich Bezug nimmt. Als Verfasser nennt sich auf dem Titelblatt der (Münchener) Jesuit P. Paul Laymann, Theolog und Doctor des kanonischen Rechts. Neben Tanner war er damals der bedeutendste unter den bayerischen Theologen des Ordens. Daß er 1629 des berühmten Kollegen großes Werk, dessen Druck zwei Jahre vorher seinen Abschluß erreicht hatte, noch nicht gekannt haben soll, ist vollständig ausgeschlossen. Daher ist gerade sein Schweigen über dasselbe vielsagend. Laymann hatte schon vor Tanner in seiner zweibändigen Theologia moralis (München 1625, f. Bb. II, sectio V, tract. VI: de iudiciis, cap. de sagis) die Hexenprozesse behandelt, und zwar im Sinne des herrschenden Systems, in zweifelhaften Fragen lieber die strengere Auffassung vertretend ²⁾. Denselben Geist atmet seine besondere Schrift über den Hexenprozeß, und wenn aus derselben hervorgeht, daß es manche von Laymanns Zeitgenossen noch ärger und grausamer trieben, als er

¹⁾ D. i. Ein rechtlich Prozeß gegen die Unholben und zauberischen Personen, in lateinischer Sprache geschrieben, aber zum Besten der Gerichtshalter und guter Justitien Befreundeten verdeutscht. Wir sind nur deutsche Ausgaben bekannt: zwei aus dem Jahre 1629, in Köln und Aschaffenburg erschienen, eine vom Jahr 1700 in Dettingen und von 1710 in Augsburg. Ueber die lateinischen Ausgaben, die unter dem Titel: Aurea enucleatio etc. 1629 und 1639 erschienen, s. Backer, Bibliothèque II, 676.

²⁾ Dagegen meint Rapp (der von Laymann nur die Theologia moralis erwähnt) a. a. O. S. 69, Laymann habe sich zwar nicht so freimütig wie Tanner über den „Unfug“ der Hexenprozesse überhaupt (als ob Tanner dies gethan hätte!) ausgesprochen, jedoch in diesem Punkte mehr Mäßigung und Gerechtigkeitsliebe an den Tag gelegt, als bei den meisten damals zu sehen war.

selbst wünscht, so wird dadurch seine eigene Gesinnung noch nicht in das Menschliche erhoben. Zur Begründung dieses Urteils sei nur darauf hingewiesen, daß Laymann (Theologia II, 518) die Frage, ob ein Beichtvater, der durch die Beichte einer Verurteilten den Glauben an deren Unschuld gewonnen, den Richter darauf aufmerksam machen darf, mit einem grausamen Nein beantwortet; daß er sich für das Lebendigverbrennen ausspricht (p. 519) und daß er denen, die nicht bußfertig sind, sondern im Verbrechen (d. h. auf der Beteuerung ihrer Unschuld) beharren, auch die Gnade nicht gewährt wissen will, daß durch Anhängen eines Pulversacks ihre Qualen auf dem Scheiterhaufen abgekürzt werden (p. 519, 520). Ueber den letzteren Punkt spricht sich Laymann im Processus (p. 78) nur dahin aus: es sei jetzt bei fast allen christlichen Gerichten Gebrauch, die zum Feuertode verurteilten Hexen vorher zu erbrockeln oder zu enthaupten, weil die Obrigkeit zu besorgen hat, daß die Verurteilten sonst aus Verbitterung oder großer Kleinmütigkeit in grobe Sünden (im Gefängnis!) oder Verzweiflung geraten und von einem Feuer in das andere wandern! Laymann hält daran fest, daß, wenn auch ein „gemeines Geschrei“ über eine Person „zur Probation nicht genüge“, doch auf die Denunciationen der Mitgespielerinnen großer Wert zu legen sei. „Ohne diese“, sagt er (Processus p. 11), „könnte ja die Sache keinen Fortgang haben, denn wo man testes infames verwerfen wollte, wo könnte ein Richter von einem aufrichtigen und frommen Menschen Zeugnis haben? Es kann ja kein Frommer von ihren Thaten zeugen.“ Für den, der sehen will, ist es auch ein deutliches Zeugnis von dem theologischen Charakter der Hexenprozesse, daß der weitaus größte Teil dieser Jesuitenschrift von der Anwendung der Folter handelt — weil eben in dieser Frage von Tanners Reformvorschlägen die größte Wirkung drohte. Als Belege für die einzelnen Sätze werden aus anderen Hexenschriftstellern, dem Malleus, Jaquier, Remigius, verschiedenen Inquisitoren u. a. zum Teil geradezu haarsträubende Geschichten von Gefolterten beigebracht. Bei Standespersonen freilich, meint Laymann, müssen die Inbizien größer sein, um zur Anwendung der Folter zu berechtigen. Aber er bleibt dabei, daß „in criminibus exceptis“, unter welchen das Hexenlaster das vornehmste ist, die

Angeklagten eher und bald als in geringeren gefoltert werden dürfen (p. 13). Allerdings soll in Acht genommen werden, „daß nicht dem Gefolterten die Beine und Glieder dermaßen zerrissen werden, daß er nachher, falls er unschuldig erklärt wird, weder ihm selbst noch anderen im Leben mehr etwas nützt, sondern vielmehr schädlich und überlästig wäre“ (p. 15). Gleichwohl dürfen die Richter hier auch mit schärferen Torturen vorgehen, denn dieses Laster ist so groß und weitläufig, daß es fast alle anderen in sich begreift, Menschen und Vieh, Luft und Elemente, das liebe Getreide, Feld- und Baumfrüchte werden dadurch geschädigt, aber was der größte Schaden ist: Leib und Seele werden des himmlischen Paradieses beraubt. Immerhin soll der Richter der Billigkeit gedenken und man soll an den Gerichten nicht alle Zeit auf unerhörte oder exquisite neue Martern sinnen. Zur Zeit gibt die Bulle des Papstes Paul III. die Regel, wonach der Angeklagte nicht über eine Stunde ununterbrochen und an demselben Tage nicht öfter als einmal gefoltert werden soll. Auch das noch jetzt an einigen Orten gebrauchte „*tortum insomnie*“ (p. 20) soll nicht angewendet werden — nicht etwa wegen seiner Grausamkeit, sondern weil der dadurch Gefolterte leicht von Sinnen kommt und dann auf die Fragen ganz verrückte Antworten gibt. Dagegen wird das vorausgehende Scheren der Hexen (p. 21) gebilligt. Die Bedingungen, unter denen Laymann die Wiederholung der Folter für zulässig und geraten erklärt, sind von der Art, daß es fast in jedem Prozesse, in dem nach seinen Weisungen verfahren wurde, zur Wiederholung kommen mußte. Ein Grund zu neuer Folter ist z. B., wenn die Angeklagte keine Mitschuldigen nennen will (p. 25), ein anderer, wenn sie nach ihrem auf der Folter abgelegten Geständnis „wieder zurückschlägt“, d. h. das Geständnis widerruft. Daß die Angeklagten durch den Teufel auf der Folter unempfindlich gemacht werden, lasse Gott selten zu, immerhin komme es vor: einen derartigen Fall von einem westfälischen Zauberer Lycan (Wermolf), der an die zwanzigmal unter der Folter gewesen, habe der Kölner Kurfürst Ernst von Bayern Herrn Karl Bilse erzählt (p. 56).

Laymanns Äußerungen gewähren ein neues, wertvolles Zeugnis dafür, daß selbst in der Blütezeit der Hexenprozesse Wer-

ständigere — und nicht so ganz vereinzelt — lebten, die den Wahn nicht teilten. Nachdem er gegen jene geeifert, welche die Hexerei nur für Phantasie und Träume erachten, fährt er fort (p. 31): Auch bei etlichen katholischen und nicht schlechten Leuten ist diese irrige Meinung eingewurzelt und ist ihnen schwer auszureden. Diese „Wirrigkeit“ (Anspielung auf den Arzt Bier oder Weier) und Perplexität der Oberherren kommt zuweilen auch dem gemeinen Mann zu Ohren, und da den Hexen ihr Lehrmeister, der Teufel, getreulich hilft, wissen sie dem Richter mit so beschlagenen Worten und Ausreden zu begegnen. Daher etliche Richter gefunden werden, welche mit den Hexen nur spielen, wie die Katze mit der Maus, sie wohl zur Probe ihrer Beschuldigung auf dem Stecken fahren oder Ungewitter machen heißen und sie (wenn sie diese Probe ihrer Kunst nicht leisten konnten) wieder laufen lassen oder nur zuweilen die eine oder andere dem Henker zum Verbrennen übergeben. Etliche (p. 51) wollen mit den Atheisten, Heiden und Türken sagen, daß kein Teufel oder Hölle mehr sei und deswegen auch keine Zauberer. Oder sie sagen mit Weier, Lesäus und anderen Calvinisten, es seien nur etlicher Leute Phantasieen oder Träume. Diese bösen Christen richten nichts anderes aus, als daß sie sich verdächtig machen, daß sie entweder selbst in diesem Spital (Teufelsbündnis) krank liegen oder mit den genannten Regern eines Glaubens und Reges sind¹⁾. Der trierische Rat Blaet, dem sich der hochwürdige Herr Binsfeld

¹⁾ P. Laymann würde sich im Grabe umkehren, wenn er wüßte, daß ihm jetzt, noch dazu von kirchlicher Seite, das Lob eines Bekämpfers des Hexenwahns gespendet wird, das er nur als schimpflichen Tadel empfände. Diese Leistung ist Diefenbach (Hexenwahn S. 277) gelungen: er führt Laymann unter den „Jesuiten als Gegnern des Hexenwahns“ (!) auf und läßt Spee heroisch vertreten, was „Laymann mit mehr schüchternen Worten gegen die damalige juridische Praxis einzuwenden hatte“. Janssen-Pastor VIII, 655 f. (so auch Solban-Heppes II, 186) erwähnen nicht Laymanns spezielle Schrift über den Hexenprozeß, aus welcher doch des Jesuiten eigenste Gesinnung spricht, und citieren auch Laymanns Äußerungen in der Moralthologie nur nach einer späteren (1723) Ausgabe, also nicht in der ursprünglichen Fassung. So kann auch hier Laymann als ein Vorläufer Spee's gefeiert werden. Die Geschichte aber, sagt Lucian, trennt kein schmaler Isthmus, sondern eine gewaltige Mauer von der Lobhudelei.

widersezt und gegen den er seine *Confessio Maleficarum* geschrieben hat, ist denn auch verbrannt worden.

Als Verräter der Praxis, daran läßt sich nicht zweifeln, hat der Fanatiker Laymann den milderen Tanner vollständig aus dem Felde geschlagen. Laymanns Prozeß ist fünfmal, Tanners Theologie nicht wieder gedruckt worden. Zumal bei den Richtern mußte die nicht sehr umfangliche, dem hohen Zweck zuliebe auch in deutscher Sprache erschienene und nur vom Hexenprozeß handelnde Schrift weit mehr verbreitet werden als Tanners drei gewaltige theologische Folianten, in denen die für den Richter in Betracht kommenden Kapitel nur einen verhältnismäßig engen Raum einnehmen.

Aber an hoher Stelle dürften Tanners Ausführungen nicht ohne alle Wirkung geblieben sein. Eine Münchener Handschrift ¹⁾ enthält ein weitläufiges lateinisches Gutachten über Hexenprozeß, besonders über die Frage, unter welchen Bedingungen die Anwendung der Folter zulässig sei. Das Stück ist nicht unterzeichnet und nicht datiert, aber man kann nicht zweifeln, daß es von Tanner auf Wunsch des Kurfürsten Maximilian bald nach oder fast gleichzeitig mit der *Theologia*, zwischen 1626 und 1630, verfaßt wurde. Denn in dem Gutachten finden sich die einschlägigen Abschnitte aus Tanners *Theologia scholastica* wörtlich wiederholt, ohne daß Tanner genannt oder als Verfasser angedeutet wäre, und ferner bemerkt der Verfasser, daß ihm schon vor 24 Jahren, als er in München Moraltheologie lehrte, eine Frage über die *Crimina excepta* (eine dem Theologen nicht fremde Materie, da hier nicht so sehr menschliche Gesetze als das Naturrecht in Betracht komme) vorgelegt worden sei ²⁾. Dies stimmt zu Tanners Lebensverhält-

¹⁾ Cod. germ. Mon. 2625, f. 265—316.

²⁾ Dieselbe Frage, sagt der Verfasser, sei nachher auch an Martin Delrio gebracht und von diesem im zweiten Appendix seines Werkes behandelt worden. Daß Delrio im Jahr 1602 auf Wunsch Herzog Maximilians ein Gutachten des bezeichneten Inhalts abgab, ward bereits erwähnt (s. oben S. 213). Die chronologischen Angaben lassen als möglich erscheinen, daß Tanners Gutachten schon etwas früher entstand als die entsprechenden Abschnitte der Moraltheologie, und daß eben das erstere ihn veranlaßte, in seinem theologischen Werke sich so eingehend über Hexenprozesse zu äußern. Da jedoch Kurfürst

nissen, der von ungefähr 1599 bis nach 1603 in München als Professor gewirkt hatte¹⁾. Indem sich dieses Gutachten im allgemeinen gerade auf die drei schlimmsten Hergenschriftsteller, auf den *Malleus maleficarum*, *Delrio* und *Vinsfeld*²⁾ beruft, gibt es uns auch wieder einen Fingerzeig, daß wir Tanners Freisinnigkeit nicht zu hoch stellen dürfen. Aber die Warnungen und Milderungsvorschläge aus seiner *Theologia scholastica* dürften ihren Eindruck auf den Kurfürsten nicht verfehlt haben. Ein undatiertes und nicht unterzeichnetes Aktenstück, betitelt: *Capita deliberationis*³⁾ knüpft unverkennbar an Tanners Vorschläge an. Unter anderem wird des Vorschlages gedacht, in den Kirchen verschlossene „Stöcke oder Trühlen“ aufzustellen, worin jeder, auch ohne Nennung seines Namens, Zettel mit Angabe der der Zauberei verdächtigen Personen einlegen solle. Der Verfasser stellt zur Erwägung, ob und wie dies ausgeführt werden solle (c. 10). Ferner wird hier (c. 6) erwähnt, daß einer bei Hof seinen eigenen Bruder bezichtigt haben soll, daß er ihn und sein Weib mit einer Krankheit bezaubert habe. Da zwischen beiden Brüdern Feindschaft wegen eines Hauses bestand, wird die Frage aufgeworfen, ob Inquisition gegen den Beschuldigten anzustellen sei.

Von oben herab wehte seitdem der Wind etwas weniger rauh, und auch der grimmige Laymann fand sich bewogen, den Mantel danach zu tragen. In der dritten Auflage seiner *Moraltheologie*, die 1630 in München erschien, hat er zu den neun Quaestionen des Kapitels über die Hergen sieben weitere hinzugefügt und hier Tanners Bedenken und Milderungsvorschläge unter ausdrücklicher

Maximilian noch am 2. November 1629 die Landeshuter Regierung zu Verfolgungen anspornte (s. oben S. 214), anderseits in seinem Mandat vom 12. Januar 1631 eine Wirkung der Tanner'schen Warnungen nicht zu verkennen sein dürfte, halte ich die spätere Abfassung des Gutachtens für wahrscheinlicher.

¹⁾ S. den Artikel von Reusch über Adam Tanner in der *Allg. Deutschen Biographie*.

²⁾ Von weiteren Autoritäten, die das Gutachten citiert, seien erwähnt: der Brabanter Jesuit Leonhard Lessius (*de iustitia et iure ceterisque virtutibus cardinalibus*) und der päpstliche Fiskal zu Rom, Prosper Farinacius (*de heresi*).

³⁾ Reichsarchiv, Hergenwesen in Fasc. 1.

Verufung auf diesen sich teilweise angeeignet. Er hebt mit Tanner hervor, daß aus der großen Zahl und unvorsichtiger Führung der Prozesse manche Gefahren entstehen, daß leicht Unschuldige verurteilt werden, daß es an manchen Orten soweit gebräuchlich sei, daß ganze Bevölkerungen, nicht nur von Dörfern, sogar von Städten, durch Hexenprozesse dem Tode verfallen schienen, daß auch ehrenwerte Personen in Amt und Würden, zuweilen sogar aus geistlichem Stande, darein verwickelt wurden. Er fordert, daß dem Angeklagten vor Anwendung der Folter Gelegenheit zur Verteidigung gegeben werde und daß die Tortur nicht so streng sein dürfe, daß sie, die körperliche Konstitution des Angeklagten in Betracht gezogen, unerträglich sei und den Angeklagten, moralisch gesprochen, zu einem Geständnis zwingt. Besonders müsse man sich hüten, Angeklagte durch Angst vor den Folterqualen zur Anzeige von Mitschuldigen zu treiben. In dieser Fassung sind dann Laymanns Aussprüche über Hexenprozeß auch in die folgenden Ausgaben der Moralthologie¹⁾ übergegangen. Der jesuitische Moraltholog ist durch diese Äußerungen von 1630 nirgend in direkten Widerspruch mit den von ihm 1625 und 1629 gemachten getreten. Aber sie atmen einen neuen Geist — der nicht Laymanns Geist ist. Könnten wir hinter die Kulissen sehen und alle inneren Vorgänge, die damals im Orden spielten, überschauen, würden wir wohl den Schlüssel zur Lösung des Rätsels besitzen.

Auch auf die Landesgesetzgebung scheint Tanner einigen Einfluß geübt zu haben: wenigstens entsprach ein Mandat Maximilians vom 12. Januar 1631²⁾ einem von ihm erteilten Ratsschlag — ohne daß sich jedoch ein praktischer Fortschritt direkt daran knüpfen konnte. Die Verfügung besagt, daß glaubwürdige Berichte eingelangt seien, wonach sich in München nicht wenige mit dem Laster der Hexerei behaftete Personen befinden. Maximilians landesfürstliches Amt und väterliche Fürsorge für seine Unterthanen gebieten ihm, dagegen einzuschreiten. Ohne Unter-

¹⁾ Die Münchener Staatsbibliothek besitzt von solchen: München 1625, 1626, 1630, Bamberg 1669, 1688, 1699, Mainz 1709 und 1723, Venedig 1714 und 1729.

²⁾ Reichsarchiv, Hexenakten Nr. 9 a, f. 488.

schied der Person¹⁾ soll nach Maßgabe der Carolina streng gegen die Schuldigen verfahren werden. Nichtsdestoweniger, da der Fürst höre, daß etliche dieser Hexenpersonen sich bereits reuig bezeigen und zu ihrem Gott zurückkehren wollen, wird bestimmt, daß, wer reumütig beichtet und sich selbst einem hiezu als Kommissär deputierten Hofrat²⁾ freiwillig anzeigt, auch die ihm bekannten Hexenpersonen denunziert, unter Geheimhaltung seines Namens begnadigt werden solle. Wer sich aber dem Kommissär nicht freiwillig stellt, gegen den soll nach strengem Recht mit peinlicher Frage und Lebensstrafe vorgegangen werden.

Es bedarf kaum der Hervorhebung, daß diese Milde nur eine scheinbare ist. Wo keine Schuldigen sind, kann es auch keine Reuigen geben, die sich freiwillig selbst anzeigen. Daß sich Unschuldige selbst schuldig bekannten in der Voraussetzung, daß ohne solche Lüge eine Verfolgung gegen sie verhängt würde, dürfte kaum vorgekommen sein, dagegen spricht nicht nur die psychologische Unwahrscheinlichkeit, sondern auch die Erwägung, daß man den Verdächtigten dazu wohl keine Zeit ließ, sondern deren Verhaftung in der Regel plötzlich und unerwartet vollzogen haben wird.

Gleichwohl scheint dieses Mandat für Bayern die Periode des ärgsten Wütens der Verfolgungen abzuschließen. Thatsache ist wenigstens, daß aus den nächsten Jahrzehnten bis jetzt keine bayerischen Hexenprozesse bekannt geworden sind. Kann daraus bei der Lückenhaftigkeit der Ueberlieferung auch kein sicherer Schluß auf gänzlichen Stillstand der Verfolgungen gezogen werden, so wird doch mindestens dies wahrscheinlich gemacht, daß die Zahl der Verfolgungen von da an sehr abgenommen hat. Papst Gregor XV. hatte am 20. März 1623 in der Konstitution „Omnipotentis Dei“ angeordnet, daß Zauberer nur dann, wenn sie den Tod einer oder mehrerer Personen verursacht hätten, dem weltlichen Gerichte (zur Todesstrafe) übergeben, wenn sie dagegen durch ihre Zauberkünste nur Schaden an Tieren, Feldfrüchten u. s. w. herbeigeführt hätten, mit lebenslänglicher Einkerkierung (muro

¹⁾ Ist diese Hervorhebung etwa durch den in Hofreisen spielenden Fall, dessen die *Capita deliberationis* gedenken (s. S. 265), veranlaßt worden?

²⁾ In der obigen Abschrift des Mandats (unter den Freisinger Akten) nur als N. N., Doktor der Rechte, bezeichnet.

claudi) bestraft werden sollten. Wo noch keine Gefängnisse beim Amte der hl. Inquisition bestehen, sollen zu diesem Zweck solche gebaut werden. Was den Kern der Anklage gegen Hexen bildete, das Bündnis und die Unzucht mit dem Teufel, erfuhr durch diese Bulle keine Modifikation der Strafe, und die Erwähnung der Inquisition zeigt, daß sie Deutschland zunächst nicht im Auge hatte¹⁾. Immerhin ist möglich, daß sie auch hier auf die Urteilsprechung einigermaßen hemmend und einschränkend gewirkt hat.

Bemerkenswert ist, daß auch ein Gutachten der Ingolstädter Juristenfakultät von 1631 eine mildere Auffassung als die bisher übliche verrät. In Freising war eine als Hexe Beschuldigte schwer gefoltert worden, zuerst mit dem „Boß“, tags darauf mit Aufziehen. Gleichwohl war kein Geständnis erfolgt. Der Nachrichten hatte zwar bei ihr ein Zeichen gefunden, das auch beim Hineinstecken nicht blutete, aber sie hatte das Stechen empfunden. Thränen

¹⁾ Bullarium Roman. T. III (1638), p. 327. — Die Instruktion der römischen Inquisition von 1657, worin übermäßige Anwendung der Folter und andere Unregelmäßigkeiten der Inquisitionsgerichte getadelt wurden (s. Solban-Heppe II, 207), übte, wie die deutschen Prozesse der Folgezeit zeigen, außerhalb des Bereiches der Inquisitionsgerichte keine Wirkung, ist wohl auch außerhalb dieses Bereiches sehr wenig bekannt geworden. Eine Abschrift dieser in der päpstlichen Druckerei erschienenen „Instructio pro formandis processibus in causis strigarum, sortilegorum et maleficiorum“ bietet cgm. 6051 b. Seit langer Zeit, heißt es hier, sei von der Inquisitionskongregation beobachtet worden, daß kaum jemals ein Hexenprozeß richtig geführt worden sei, und sehr oft sei es nötig gewesen, die Richter zu tadeln „ob indebitas vexationes, inquisitiones, carcerationes necnon diversos malos et impertinentes modos habitos in formandis processibus, reis interrogandis, excessivis torturis inferendis, ita (ut) quandoque contigerit iniustas et iniquas proferri sententias, etiam ultimi supplicii sive traditionis brachio seculari“ etc. Das Scheren der Angeklagten wird verboten, auf ihre Thränenlosigkeit soll kein Gewicht gelegt, das Corpus delicti muß untersucht, bei Krankheiten und Todesfällen, die auf Verhexung zurückgeführt werden, muß der Arzt gehört werden, „denn es ist klar, daß Krankheit und Tod in der Regel nicht aus Hexerei entspringen“. Diese Ausführungen mögen genügen, um zu zeigen, welche vernichtende Kritik hier an dem bisherigen Verfahren der Inquisitoren geübt wird, und um wie viel früher in Rom eine Reaktion der Vernunft und Menschlichkeit erfolgte als in den katholischen wie protestantischen Territorien Deutschlands. Leider geschah dies erst zu einer Zeit, da das Vorbild der römischen Inquisition nicht mehr so einflußreich war wie früher.

hat sie nicht geweint. In diesem schwierigen Falle fragte man von Freising aus bei der Fakultät an, ob die Verhaftete frei zu lassen, weiter zu foltern oder etwa bis zu ihrem Tode in Haft zu halten sei. Die Fakultät kam in einem weitläufigen Gutachten zu dem Schlusse, sie sei frei zu entlassen, freilich unter Verhängung des Damoklesschwertes, daß sie sich jederzeit dem Gerichte auf Verlangen wieder stellen müßte¹⁾).

Daß man die große Pest von 1634 nicht den Hexen zuschob — in dem aus Anlaß der Epidemie ergangenen umfassenden landesfürstlichen Mandat vom 19. August 1634 fehlt jede Andeutung in dieser Richtung und wird der Ursprung des Uebels nur in natürlichen Gründen gesucht — darf auch als Zeichen einer etwas veränderten Gesinnung gedeutet werden. Der Hauptgrund für das Nachlassen der Verfolgungswut scheint doch nicht in den Wirkungen einer litterarischen Reaktion, sondern in der politischen Lage zu suchen. Der Schauplatz der Hexenverfolgungsgreuel war zum Schauplatz von Kriegsgreueln geworden. Darüber verlor man Muße und Lust zum Aufspüren von Hexen — wie gewisse Krankheiten Immunität gegen andere gewähren. Der große Religionskrieg, der für Bayern mit glorreichen Siegen und Triumphen, Landgewinn und Standeserhöhung seines Fürsten begonnen hatte, schlug seit dem Auftreten des Schwedenkönigs um in Niederlagen, Verluste und Jammer aller Art. Bei Janssen-Pastor (VIII, 694) erscheint der Dreißigjährige Krieg als das unausbleibliche Strafgericht Gottes für den Frevel der Hexenprozesse. Welcher Gottesbegriff, der zuläßt, daß die Strafe an anderen als den Schuldigen vollzogen werde! Im Grunde beruhte der große Religionskrieg, der Deutschland zerfleischte, trotz alles Hereinspielens politischer Faktoren, auf derselben Wurzel wie die Hexenprozesse: auf Hypertrophie des dogmatischen Geistes.

¹⁾ Reichsarchiv, Hexenakten Nr. 9 a, f. 475 f.

V.

Das letzte Jahrhundert der Hexenprozesse.

Viele Menschenalter waren erforderlich gewesen, den Hexenwahn und die Hexenverfolgungen zur üppigsten Blüte reifen zu lassen, und jetzt, nachdem die ärgsten Greuel ausgetobt hatten, mußten wieder viele Jahrzehnte verstreichen, bis ein frischer Lufthauch die letzten welken Blätter entführte. Und diese Abnahme der Prozesse — in einzelnen anderen Territorien erreichten sie erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ihren Höhegrad — vollzieht sich langsam und schließt nicht aus, daß noch besonders entsetzliche Fälle vorkommen, ja daß in den Jahren 1715—1722 die Verfolgungen — wenn wir auch die bischöflichen Enklaven ins Auge fassen — nochmals zu einer Hochflut anschwellen.

Graufig ist in den letzten Jahrzehnten in Bayern und den bayerischen Bistümern ¹⁾ zumal das Anschwellen der Prozesse, die gegen Kinder, besonders Schulknaben, oder auch auf die Aussagen von solchen gegen Erwachsene geführt werden. Wahrscheinlich

¹⁾ Doch war diese Erscheinung nicht auf das bayerische Stammesgebiet beschränkt, ist sogar anderwärts früher aufgetreten. U. a. wird 1673 von einer großen Hexenepidemie unter Kindern in dem württembergischen Calw berichtet. Solban-Heppe II, 131. Schon 1629 war in Köln erschienen: „*Novus Tractat von verführter Kinder Zauberei*“, aus dem Lateinischen in das Deutsche übersetzt. Darin wird zu erklären versucht, wie es komme, „daß viele Unerwachsene und unmündige Kinder, so noch zur Zeit scheinen unschuldig zu sein, zu der verdamnten Geister und Zauberer Gesellschaft gebracht und unerhörter Weise verführt werden“.

ist dies dadurch zu erklären, daß nun im Religionsunterricht der Schule das Gift des Hexenwahnes schon den kindlichen Gemütern eingepflanzt und die kindliche Phantasie durch diese Schreckensbilder aufs höchste aufgeregt wurde. Wenigstens liegt eine bayerische Kinderlehre vom Jahre 1700 vor, worin bei Auslegung der zehn Gebote Gottes auch die Hexerei erläutert und Beispiele derselben aufgeführt werden¹⁾. „Die Begriffe von zahlreichem Zauber- und Hexengescheiß,“ heißt es in einer 1767 zu München erschienenen Schrift gegen den Hexenwahn, „werden von Alter zu Alter fortgepflanzt, ja den Kindern fast in der Wiege mit fürchterlichen Geschichten und Märlein eingeprägt“²⁾. Und in der Bestrafung der Hexenkinder ging man nicht selten noch über die Grausamkeit eines Binsfeld³⁾ hinaus, welcher gelehrt hatte, daß man Hexenkinder unter dem 14. Jahre nicht eigentlich foltern, sondern nur mit Rutenhieben schrecken und solche unter dem 16. Jahre nicht hinrichten, sondern einsperren und bis zu dieser Altersstufe zuwarten solle, ob sie sich nicht bessern.

Je länger der Wahn herrscht, desto tiefer senkt er sich durch sein eigenes Schwergewicht in die Volksseele. Da auch der klerikale Einfluß seine alte Stärke bewahrt, bleibt die Gesetzgebung über Zauberei und Hexerei die gleiche. Das Entscheidende für das seltenere Auftreten des Greuels liegt nur darin, daß nun nicht mehr von oben herab immer aufs neue die Verfolgung geschürt und in Gang gebracht wird und daß der dogmatische Geist, der so eng mit dem Verfolgungsgeist zusammenhängt, nicht mehr so vorwiegend das öffentliche und private Leben beherrscht. Fortan trägt meist die Borniertheit einzelner Richter die Hauptschuld, wenn noch Prozesse ausbrechen. Die Kriegsjahre im Anfang des 18. Jahrhunderts und die Zeit der österreichischen Herrschaft scheinen wieder wie die Notjahre des Dreißigjährigen Kriegs einen Stillstand in den Prozessen herbeizuführen.

¹⁾ Cod. Germ. Monac. 4608, p. 113—115.

²⁾ Anpreisung der Landesverordnung der Kaiserin Maria Theresia u. s. w. S. 141.

³⁾ Binsfeld (De confess. malefic. ed. 1623) handelt p. 519 f. eingehend über diese Frage.

Auch Juristen finden nun, daß man früher in den Verfolgungen zu weit gegangen sei, aber die Notwendigkeit einer gründlichen Reform des gerichtlichen Verfahrens wird daraus nicht gefolgert. „Das Laster der Zauberei“, sagt (1709) der Tiroler Frölich von Frölichsburg, der in katholischen Ländern angesehenste, auch von Kreittmayr benützte Kommentator der peinlichen Halsgerichtsordnung, „war derjenige Stein, an den sich viele Gerichtsbediente anvor merklich gestoßen, viele unschuldige Personen hingerichtet, dagegen Schuldige ungestraft gelassen haben. Nunmehr aber“, fährt er triumphierend fort, „ist dieses Delictum von denen authoribus so umständiglich traktiert und dergestalt erleuchtet worden, daß, dafern dero Lehrrsätze recht und fleißig beobachtet werden, es gleichsam unmöglich fället, jemanden Unschuldigen widerrechtlich zu verfallen.“ Seine eigenen Lehrrsätze, die im wesentlichen noch auf dem Standpunkte des Hexenhammers stehen, sind der reinste Hohn auf dieses Selbstlob! Sein Kommentar läßt recht deutlich ersehen, wie die alte unselige Wechselwirkung zwischen einem auf die Folter gestützten Prozeßverfahren und absurder Theorie fortwährte: als unwiderleglichen Beweis für die Realität der Hexerei, das Mäuse- und Ferkelmachen¹⁾ (das jetzt mehr als früher in den Vordergrund tritt), das Teufelsbündnis, Verunehrung geweihter Hostien, Hexenversammlungen, nächtliche Ausfahrten, Wettermachen u. s. w., führt Frölich Geständnisse an, die in dem großen Salzburger Prozesse (s. unten) den vom Zaubererjachtl verführten Leuten erpreßt wurden²⁾.

In Bayern ließen der Kurfürst Ferdinand Maria 1665 (23. März) und der Kurfürst Max III. Joseph 1746 (13. April) erneute Landgebote wider Aberglauben, Zauberei, Hexerei und andere sträfliche Teufelskünste ausgehen. Beide Mandate sind von der Einleitung bis zum Schlusse wörtliche Wiederholungen des Landgebotes Maximilians I. von 1611 (s. oben S. 208). Nur die Beispiele von Vieh- und Wundsegen (I, b, 4) und in

¹⁾ Vgl. dazu Grimm, Mythologie², 1044, der bereits richtig bemerkt hat, daß dieser Zug besonders in Hexenprozessen im bayerischen Stamme hervortritt.

²⁾ Frölich, Commentarius, 1709, II. Traktat (wo der dritte Titel des ersten Buchs weitläufig von der Zauberei handelt) S. 19, 21 f., 27.

den Satzungen wider Hexerei und Zauberei Artikel 15 gegen die mehr als je hoffähig gewordenen Alchemisten sind 1665 und 1746 weggelassen worden. Daß es möglich war, dieses Landgebot noch 135 Jahre nach seiner Entstehung wörtlich zu wiederholen, bezeugt einerseits, wie sorgfältig unter Maximilian I. derartige Regierungserlasse durchdacht und ausgearbeitet wurden, anderseits aber verrät sich darin die große Stagnation des geistigen Lebens, welche diesem Zeitraum in der Geschichte Bayerns das Gepräge gibt.

Kreittmayr hat an diesen Mandaten offenbar Anstoß genommen, da er in den Anmerkungen zum Kriminalkoder (S. 62) bemerkt, daß das Mandat von 1611 in den Jahren 1665 und 1746 „nicht sowohl wiederholt und bestätigt, als von neuem aufgelegt und unlängst gar in den zweiten Band der sogenannten Staatschriften neuerer Sammlung (S. 985) nescio quo fine vel fato eingekommen“ sei. Man kann jedoch nicht behaupten, daß die Mandate 1665 und 1746 einen anachronistischen Charakter getragen hätten. Denn sowohl bei den Behörden als im Volke herrschte der wüteste Aberglaube fort, und als Sterzinger 1785 ein Verzeichnis der zu seiner Zeit herrschenden Arten des Aberglaubens zusammenstellte¹⁾, übertraf dieses durch seine Reichhaltigkeit alle früheren.

In wenigen Ländern aber wird noch eine so junge Gesetzgebung die Hexerei mit dem Scheiterhaufen bedroht haben wie in Bayern. Was diesen Wahn betrifft, erfolgte die große Gesetzgebung unter dem Kurfürsten Max III. Joseph, das bekannte Werk des scharfsinnigen und gelehrten Kanzlers von Kreittmayr, in einem ungünstigen Zeitpunkte: nur zehn bis fünfzehn Jahre später — und das Wehen des neuen Geistes wäre wohl schon zu mächtig gewesen, als daß der stehende Justizmord noch einmal zum Gesetz erhoben werden konnte. Das Strafgesetzbuch von 1751²⁾ bestimmte über Hexerei und Zauberei: Bündnis oder

¹⁾ „Dreihundert abergläubische Stücke, die keine Widerlegung verdienen“ (zum größeren Teil harmlos) in „Don Ferdinand Sterzingers Bemühung den Aberglaube (sic) zu stürzen“, München 1785, S. 151 f.

²⁾ Codex iuris bavarici criminalis de ann. 1751, Teil I, Kap. 7, §§ 7 und 8.

fleischliche Vermischung mit dem Teufel oder dessen Anbetung und Verunehrung der Hostien werden mit lebendiger Verbrennung bestraft. Die Strafe des Schwertes steht auf Gemeinschaft mit dem Teufel und Beschwörungen oder zauberischen Mitteln, wodurch jemanden an seinem Leben, Leibes- oder Gemüthsgeundheit, Vieh, Früchten, Hab und Gut Schaden geschieht. Allerlei abergläubische Pöffen und Rünste aber, wodurch kein Schaden erfolgt, wie auch gemeine Anrufungen oder Ausforderungen des Teufels werden mit Gefängnis, öffentlicher Buße, Relegation und nach Gestalt des Aergernisses mit dem Staupbesen bestraft. Ist der Aberglaube mehr aus Einfalt, Unverstand, Scherz, Färlwitz oder von ungefähr zu Schulden gekommen, so wird die Strafe gemildert. Die Obrigkeiten werden jedoch ermahnt, bei diesem Verbrechen mit aller Behutsamkeit und Moderation zu verfahren, nicht alles, was dem menschlichen schwachen Verstande unergründlich scheint, gleich für Hexenwerk und Aberglauben anzusehen, viel weniger den gerichtlichen Aussagen der Hexen und dem Aberglauben ergebener Personen, besonders was die angeblichen Complices betrifft, wegen der teuflisch-falschen Vorpiegelungen und auch öfters mitvormaltender starker Einbildung, Phantasie oder „Imposten“ so leichterbings Glauben beizumessen. „Inmaßen bei Kindern und Unvoegtaren, welche sich dergleichen teuflischer Rünste und Hexenwerks berühmen oder von anderen hierin angegeben werden, mehr auf gute Disziplin und Unterweisung als malefizische Strafe der Antrag zu machen ist.“ Weil aber (§ 8) in dem Laster der Hexerei und Zauberei gemeiniglich viel andere schwere Verbrechen, insonderheit das Laster der Gotteslästerung, Sodomiterei, Abtrünnigkeit, Regerei, Kirchenraub, Giftmischung und Totschläge mit einlaufen, so ist sowohl bei der Inquisition als Bestrafung hierauf ein besonderes Augenmerk zu nehmen.

Daß diese Bestimmungen trotz der angeknüpften Mahnung zur Vorsicht dem bayerischen Gesetzgeber zur Schande gereichen, wird sich niemand verhehlen. Und wenn die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche, die Kreittmayr als „ungenannter Autor“ 1752 veröffentlichte, zu verraten scheinen, daß er selbst die Realität der Hexerei nicht ohne Zweifel und Bedenken acceptierte, so ist dies nicht geeignet, ihn zu entlasten. Im Gegenteil ist die Frage be-

rechtigt, wie ein Gesetzgeber wegen eines bestrittenen und von ihm selbst für zweifelhaft gehaltenen Vergehens den Feuertod verhängen konnte. Die Erklärung ist wohl darin zu suchen, daß er sich genötigt glaubte, der Anschauung des noch immer übermächtigen Klerus dieses Zugeständnis zu machen. Am deutlichsten tritt diese Nachgiebigkeit in den Bestimmungen seines Gesetzbuches über Hexerei hervor, welche, der kirchlichen Auffassung entsprechend, mit Zauberei und Hexerei in einem Kapitel vereinigt erscheint. Notorische Ketzer, welche ihren Irrtum nicht ablegen — so besagt § 5 dieses Kapitels — sind des Landes zu verweisen oder bei geringer Kost solange einzusperren, bis sie ihren Irrtum widerrufen haben. Werden aber die ketzerischen Lehren mit Fleiß ausgesprengt, andere dadurch verführt oder wohl gar gegen die Obrigkeit aufgebracht, so sollen dergleichen Verführer oder Aufwiegler mit dem Schwert gerichtet und der tote Körper auf dem Scheiterhaufen verbrannt werden. Aus anderen Stellen geht allerdings hervor, daß Kreittmayr die von der Reichsverfassung geschützten Protestanten nicht unter die Ketzer gezählt wissen wollte¹⁾.

In dem Stiftungsbriefe der Akademie von 1759 rühmte der Kurfürst, daß durch Erlassung des Codicis Maximiliani die Bemühung erfüllt sei, „die mit veralteten Sachen durchflochtenen Gesetze dem jetzigen Zustande des Landes gemäß zu bestimmen“. Man muß also schließen, daß der Zustand, d. h. die öffentliche Meinung, 1751 noch nicht zu gestatten schien, die Hexereigesetze als veraltet auszumerzen. Hätte es sich aber für einen weisen Gesetzgeber nicht geziemt, in dieser Frage der öffentlichen Meinung voranzueilen und dadurch auf sie einzuwirken? Von der Hexerei sagt Kreittmayr in seinen Anmerkungen (S. 61): Sie ist ein Bündnis mit dem Teufel, kraft dessen man sich diesem gegen von ihm versprochene Vorteile zu eigen übergibt. Ob es nun dergleichen Bündnisse gebe, ist nicht nur jetzt noch, sondern zu allen Zeiten ein großer Disput unter den Gelehrten gewesen. Hiefür wird auf das philosophische

¹⁾ Vgl. v. Bechmann, Der bayerische Kanzler Alois Freiherr v. Kreittmayr (1896) S. 21, 23.

Lexikon des Protestanten Walch verwiesen, das zu Leipzig erschienen war und seit 1726 drei Auflagen erlebt hatte. Zu der Bemerkung des Gesetzbuches, daß man nicht alles, was unergründlich scheint, gleich für Hexenwerk ansehen solle, fügt Kreittmayr verstärkend hinzu, „daß wir ja sogar von den palpabelsten und täglich vorkommenden Sachen weder den rechten Grund noch die Art und Weise, wie sie sich ergeben, finden können“. Den öffentlichen Teufelsbund aber, der bei versammeltem Herentanz geschehe und vom geheimen Bunde unterschieden wird, beschreibt Kreittmayr, ohne irgendwie seinen Unglauben zu verraten, nach Frölich. Der Möglichkeit, daß aus der Teufelsbuhlschaft Menschen erzeugt werden, sagt er, widersprechen die meisten. Die Aussage der Hexe thue nicht viel zur Sache, sondern es müssen andere, weit stärkere Indizien sich hervorthun, bis man dergleichen Bekenntnisse von gepflogenen Teufelsbeischlaf für wahrscheinlich annimmt. In diesem Sinne erging auch auf Anfrage der Landshuter Regierung eine Resolution in intimo vom 28. Januar 1752. Zur Feuerstrafe bemerkt Kreittmayr, daß sie vielen Rechtsgelehrten allzu hart erscheine. Endlich klingt es wie eine Entschuldigung vor seinem eigenen Gewissen, wenn er zu § 8 bemerkt, daß die hier genannten anderen Laster gemeiniglich auch, zumal an jenen Orten, wo man an der Existenz der Zauberei und Hexerei „noch“ Zweifel trage, den meisten Ausschlag zur Verurteilung geben. Leider wird diese Behauptung durch die aktenmäßig festzustellenden bayerischen Prozesse des 18. Jahrhunderts, wenn auch in vielen Fällen, doch nicht „gemeiniglich“ bestätigt.

Die unerläßliche Voraussetzung zur Fortdauer der Hexenprozesse bildete die Tortur, doch darf man nicht glauben, daß dieses Rechtsmittel in Kreittmayrs Gesetzgebung nur aus Rücksicht auf die Hexenprozesse beibehalten wäre. Auch in dieser Frage lassen die Anmerkungen erkennen, daß der Gesetzgeber nicht ohne Bedenken auf dem mittelalterlichen Standpunkte beharrte. Die Tortur, sagt Kreittmayr (S. 139), ist ein rechtliches Mittel, aber auch ein sehr gefährliches und betrügliches, welches von unzähligen Autoren heftig bestritten und daher bei vielen Nationen nicht mehr in Übung ist. Dem sei nun, wie

ihm wolle, bei uns ist es einmal eingeführt und ist nach deutlichen Spuren schon vor tausend Jahren in Bayern gebräuchlich gewesen¹⁾. Auch könne dem Nutzen, den der gute Gebrauch dieses rechtlichen Mittels habe, aus der Erfahrung nicht widersprochen werden. Die Bestimmungen des Gesetzbuches über die Anwendung der Folter (II. Teil, Kap. 8) enthalten keine erhebliche Milderung der alten Barbarei. Die Tortur soll zwar (§ 21) nicht über dreimal wiederholt werden, aber bei einem Widerruf des Bekenntnisses greift sie stets und so oft, als der Widerruf geschieht, von neuem Platz. Auch wird die gleich anfänglich zu zwei- oder dreimalen eingetheilte oder wegen bezeugter Unempfindlichkeit repetierte Tortur allezeit nur für eine gerechnet (vgl. den Hexenhammer), und wenn sich bei Wiederholung derselben neue Indizien ergeben, mögen die nachfolgenden Gradus wohl verschärft werden. Nicht nur der Uebelthäter, sondern auch Zeugen (§ 23) dürfen gefoltert werden, und wenn die Umstände darauf weisen, daß die Uebelthat von mehreren begangen wurde (§ 25), mag der Delinquent „mittelfst sonderbarer Tortur“ auch auf seine Gefellen und Helfer gefragt werden.

Hiermit blieb die Tortur gerade in ihrer Anwendung auf die Hexenprozesse in vollem Umfange das fast unfehlbare, schreckliche Werkzeug des Justizmords. Daran konnte die Abschaffung einiger Folterarten, nämlich der früher in Bayern auch gebräuchlichen Beinschrauben (der sogenannten spanischen Stiefel) und der Tortur mit Feuer, nichts ändern. In Gebrauch blieben Daumenstoß, Aufziehen, Spitzruten (§ 2, vgl. Anmerkungen S. 139, 140) und beim schärfsten Grade Vock und Leibgürtel. „So scharf der Vock²⁾ und die Spitzrutentortur immer ist, gibt doch die Erfahrung, daß die Malefizanten noch mehr durch die gemeiniglich

¹⁾ Tit. VIII, c. 18 der Lex Baiuvariorum, worauf sich Kreittmayr hier beruft, ist von ihm mißverstanden; denn dort werden für Kindesabtreibung von Leibeigenen 200 Peitschenhiebe als Strafe, nicht als Mittel, ein Geständnis zu erzielen, festgesetzt — eine Freie, die sich des gleichen Verbrechens schuldig gemacht, soll ihre Freiheit einbüßen.

²⁾ Beschreibung desselben s. in den Anmerkungen zum Kriminalkodex S. 140.

zweimal 24 Stunden anhaltenden Leibgürtel bezwungen werden.“ Der erste Grad (§ 3) der Tortur bestand in Androhung derselben, der dritte Grad begriff u. a. Spikrutenstreiche „zu zwei- oder dreimalen allezeit über den andern Tag wiederholt“. Kreittmayr selbst bemerkt (S. 143), daß die Tortur dem Tode oder wenigstens der Handabhaue gleich geschätzt werde. In welchem Maße der Einfluß der alten päpstlichen Inquisitoren noch in der bayerischen Gesetzgebung von 1751 nachwirkte, zeigt besonders die Bestimmung (§ 13): „Wo ein Maleficium taciturnitatis anscheint, soll man teils durch Visitation und Kasirung des ganzen Leibes (!), teils durch Veränderung der Kleider und Gefängnisse, wie auch mit Anschlagung der Leibgürtel und Vorkehrung geistlicher Mittel die nötige Vorsorge gebrauchen.“ Gleich nach der Tortur (S. 145, vgl. Heyenhammer) ward der Gefolterte in ein anderes Zimmer gebracht, wo man sein Bekenntnis protokollierte (s. wieder den Heyenhammer). „Dies ist aber noch nicht die rechte Ratifikation, welche ihm den Hals bricht, sondern erst jene, welche in banco juris geschieht.“

Noch 1772 (5. Okt.) ward verordnet, daß die Tortur künftig den Abdeckern übertragen werden solle, und 1779 (16. Erntemonat) Beschaffung der bei einigen Pfleggerichten etwa noch abgängigen Folterinstrumente ins Auge gefaßt. Zugleich aber ward in der letzteren Verordnung verfügt, daß (§ 5) „in Ansehung der Tortur zur Erforschung der Wahrheit jedesmal der Bedacht mehr ad torturam animi als corporis genommen, sohin dieselbe als ein remedium mere subsidarium nur in dem äußersten Falle der enormitatis delicti oder inemendabilitatis inquisiti verhängt werde“¹⁾. In Preußen (1740), Baden (1767), Sachsen (1770), Oesterreich (1776) war die Tortur damals bereits gänzlich abgeschafft²⁾.

Im Folgenden stellen wir, meist aus den Akten, in Regestenform eine gedrängte Uebersicht über die uns bekannt gewordenen

¹⁾ Georg Karl Meyr, Sammlung der Kurpfalz-Bayerischen Landes-Verordnungen II, 1371; I, 155.

²⁾ Nach Lipowski, Materialien zur Prozeßform der bayerischen Strafgesetzgebung S. 98, soll sie auch Karl Theodor in seinen Herzogtümern Jülich und Berg gänzlich abgeschafft haben.

bayerischen Hexenprozesse vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zum Aufhören der Verfolgungen zusammen. Auch aus den Bistümern Freising, Salzburg, Augsburg, Eichstätt wurden einige Prozesse, deren Akten meist im Münchener Reichsarchive liegen, aufgenommen. Vergleicht man diese mit den kurbayerischen, so springt in die Augen, daß man in den geistlichen Territorien insofern noch etwas hinter Bayern zurückgeblieben ist, als hier die in Bayern herrschende Scheu vor großer Ausdehnung eines Prozesses auf viele Angeklagte gar nicht oder doch nicht in gleichem Maße sich geltend macht. Vielleicht darf man auch sagen, daß in Bayern 1722 eine Hinrichtung wegen Sykhanthropie (weil ein Mensch als Wolf Wild und Vieh überfallen habe), wie sie damals im Salzburgerischen erfolgte, nicht mehr möglich gewesen wäre. Hat doch selbst der nichts weniger als fortschrittliche Jurist Frölich ¹⁾ 1709 gelehrt, daß es dem Teufel keineswegs möglich sei, eine Sache nach ihrer Wesenheit in eine andere, z. B. eine Hexe in einen Wolf oder eine Rake, transsubstantialiter zu verändern.

Freilich behauptete der Wahnsinn des Aberglaubens auch bei den kurbayerischen Behörden und bei Hoch und Nieder bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts und darüber hinaus noch einen entsetzlichen Grad. Zu den Belegen hiefür, welche die Hexenprozessakten bieten, seien noch ein paar weitere erwähnt. 1652 wurden amtliche Erhebungen über den zu Priegelried im Amte Landshut beobachteten Geisterpfuf gepflogen und die Priegelriederin nebst ihren Kindern verhaftet. Der Franziskanerguardian zu Landshut, den der Besitzer des Hauses zur Hilfeleistung herbeigeholt hatte, berichtet, daß von unsichtbaren Händen Steine und Krautköpfe in die Stube geschleudert, glühende Holzkohlen umhergeworfen, Milchschüsseln umgeschüttet worden und mehreres dergleichen ²⁾. Ähnliches hat man freilich auch am Ende des 19. Jahrhunderts noch erleben können. Das Kreisarchiv München ³⁾ verwahrt den Bericht über einen angeblich übernatürlichen Vor-

¹⁾ Commentarius zur peinlichen Halsgerichtsordnung (1709), II. Traktat, S. 28.

²⁾ S. Archivaische Zeitschrift VI, 256.

³⁾ Unter Hexenakten (323/16), im übrigen fehlt jedoch jeder Anhalt für Zusammenhang mit einem Hexenprozeß.

gang vom 12. März 1720. Zu Grunde liegt wohl ein auf Aberglauben spekulierender Betrug, dessen Zweck mit Händen zu greifen ist¹⁾: die Kurfürstin soll durch ihren Beichtvater von einer geplanten Reise ins Ausland abgeschreckt werden. Um 11 Uhr nachts, besagt die Erzählung, erschien der nicht näher bezeichneten B. ein schöner Jüngling, ganz weiß gekleidet, mit einem Radmantel umhängt, und befahl ihr, aufschreiben zu lassen, was er ihr verkünden werde. Es sei der Befehl Gottes, daß P. Feodor, der Beichtvater der Kurfürstin, diese ermahne, die weite Reise aus dem Bayerlande, die sie vorhabe, zu unterlassen. Denn dazu wolle sie der höllische Satan verführen, und durch die Absonderung dieser zwei fürstlichen Eheleute stünden viele tausend Seelen vor der Gefahr ewigen Untergangs. Der Beichtvater erkläre, er könne diese Reise nicht verhindern, der Engel aber sehe in sein Herz und wisse, daß er helfen könne. Führe er diesen Befehl aus, so werde ihn ganz Bayerland ehren. Dann aber erschien auch der Satan, verbot der B., die Botschaft des Engels aufschreiben zu lassen und drohte, da sie sich auf den Befehl Gottes berief, er werde sie in der ganzen Stadt München offenbar machen und in schreckliche Verfolgung bringen. Nochmals erschien dann der schöne Jüngling und sprach ihr Mut zu. Aus dem Marianischen Bayerlande könne man nicht ohne Gefahr reisen. Die B. fragte den Jüngling, ob denn die Kurfürstin noch den Gedanken hege, diese weite Reise zu machen, was der Jüngling bejahte. Die Prinzessin müsse im Namen Gottes davor gewarnt werden. Sie solle gedenken, daß Gott sie vor vielen

¹⁾ Von den häufigen Fällen betrügerischer Ausbeutung des herrschenden Aberglaubens sei noch auf einen älteren hingewiesen. 1524 wurde im Kloster Heggbach bei Biberach Dämonensput fingiert, um sehr gewöhnliche irdische Vorgänge zu verschleiern. Die dort spielende Geschichte der Novizin Magdalena Gasterin, genannt die schwarze Madlena (nach Plummern, *Annales Biberacens.*, veröffentlicht von Baumann im *Freiburger Diözesan-Archiv* IX, 246 f.) enthüllt den wüsten Aberglauben in klösterlichen Kreisen. Der Chorherr Hans Tüffel zu Buchau und der Dominikanerprior von Ulm, als Sachverständige beigezogen, gaben das Gutachten ab, daß das seltsame Unwesen im Kloster Heggbach auf Dämonensput beruhe oder Unholbenwert sei. Die Gasterin ward aus dem Kloster entlassen, worauf sie nach Biberach zog und — eines Kindes genas.

Tausenden zu einer Landesfürstin auserwählt und mit so vielen Prinzen begnadigt habe. Theresie Kunigunde von Polen, die hier gemeint ist, die zweite Gemahlin des Kurfürsten Max Emanuel, hatte diesem zehn Kinder geboren.

In der Stephansnacht 1744 glaubte sich in Landshut ein Badergeselle, als er sein Haus verließ, von einem Geisbock, der wie ein Mensch sprach, durch die Lüfte entführt. Unterwegs verlobte er sich zu Unserer Lieben Frau nach Altötting, dann ward er in einem Garten niedergelegt und es überkamen ihn „die Fraisen“. Der Vorgang dauerte nach seiner Schätzung zwei ganze Stunden. Ob der Bader betrunken war oder auch nüchtern an Sinnes-täuschungen litt, läßt sich aus den Akten nicht ersehen. Die Landshuter Regierung forderte nun (13. Januar 1745) von Bürgermeister und Rat der Stadt Bericht „über den auf einem Geisbock geholt sein wollenden Badergesellen namens Dominikus Fischer“, und dessen Aussage sowie die seines Bruders wurden ganz ernsthaft zu Protokoll genommen¹⁾.

Sterzinger hat 1767 in der Verteidigungsschrift seiner akademischen Rede²⁾ bemerkt: „Nachdem verschiedene Autoren tapfer wider die Hexenprozesse geschrieben, wurden die Verbrennungen der Hexen so selten, daß man sie von hundert Jahren her leicht zählen kann.“ Ein Blick auf unser Verzeichnis und die Erwägung, welch kleiner Teil von Deutschland bei dessen Aufstellung herangezogen und daß aus diesem wiederum nur ein Teil der Prozeßakten erhalten ist, läßt leider diese Behauptung des Münchener Akademikers kaum als begründet erscheinen, wenn man nicht gerade den Ton auf das „Verbrennen“ legt. Daß die hier berücksichtigten Territorien des Reichs durch langes Fortleben des Greuels nicht allein stehen, ist genugsam bekannt. Was das Prozeßverfahren betrifft, so hat seine Scheußlichkeit bis zum Schlusse keine Milde rung erfahren. Bis zu den letzten Prozeßen werden die schrecklichen, zum Teil von der römischen Inquisition nun selbst verworfenen Lehren des Hexenhammers befolgt: das

¹⁾ Hellmann, Ein altentmässiger Teufelsputz; Verhandlungen des Histor. Vereins für Niederbayern II, 60 f.

²⁾ Betrügende Zauberkunst S. 42.

Scheren der Opfer, ihre Untersuchung auf Hexenmale, die Suggestivfragen des Richters, die Wiederholung der Folter, wenn das erstemal kein Geständnis erfolgt, das Fragen nach Mitschuldigen. Charakteristisch für diese letzte Periode der Prozesse ist, daß nun die Weiber nicht mehr wie früher die weit überwiegenden Opfer bilden. Und wenn die Opfer schon vorher zum größten Teil den niederen Ständen angehörten, so entfallen sie nun fast ausschließlich auf die ärmsten und elendesten Klassen der Bevölkerung: kleine Söldner, Tagelöhner, Dienstboten, Bettler und Landstreicher.

Auch in einigen protestantischen Ländern haben sich die Hexenprozesse bis in das 18. Jahrhundert hinein erhalten. Im Kanton Zürich wurden 1701 unter der Kirchenleitung des Antistes A. Klingler sieben Personen aus dem Dorfe Wasterkingen wegen Hexerei enthauptet und eine verbrannt¹⁾. 1713 wurde eine Hexe nach dem Spruche der Tübinger Juristenfakultät verbrannt, und in Berlin kam es noch 1728 zu einem Hexenprozeß, der mit Verurteilung zu lebenslänglichem Arbeitshause endete²⁾. Ja das letzte gerichtliche Opfer des Hexenwahns in den Ländern deutscher Zunge fiel unter der Herrschaft des Protestantismus, 1782 in Glarus. Im allgemeinen aber hat die Aufklärung in den protestantischen Territorien des Reiches, für welche besonders die literarische Thätigkeit des Christian Thomasius (seit 1701) entscheidend war, etwa um eine bis zwei Generationen früher als in den katholischen über den Hexenwahn gesiegt. In den jetzt unter der bayerischen Herrschaft vereinigten Gebieten wurde die letzte Hexe 1775 in einem geistlichen Territorium, der Fürstabtei Rempten, hingerichtet: Anna Maria Schwägelin von Lachen³⁾. In einem polnischen Städtchen im Posenschen aber endeten noch 1793 zwei Hexen auf gerichtliches Urteil hin auf dem Scheiterhaufen⁴⁾, und aus Mexiko kamen sogar bis in die neueste Zeit Nachrichten von Hexenverbrennungen⁵⁾.

¹⁾ S. Meyer von Knonau in der *Allg. Deutschen Biographie* XVII, 796.

²⁾ Solban-Heppe II, 257, 268.

³⁾ Haas, *Die Hexenprozesse* S. 108 f.

⁴⁾ Solban-Heppe II, 322, 327.

⁵⁾ Rippold, *Die gegenwärtige Wiederbelebung des Hexenglaubens* (Berlin 1875) S. 11 f.

1653. Verhandlung vor dem bayerischen Pfliegerichte Reichenberg gegen die Bettlerin und Landstreicherin Marie Kilnerin und ihren 13jährigen Begleiter Georg Kilian, beide gefangen in der Fronfeste Pfarrkirchen. Der Bube, dessen Mutter eine Hexe gewesen, ist seit 4 Jahren in Gesellschaft der Kilnerin dem Bettel nachgezogen. Er beschuldigt, angeblich in gütlicher Aussage, wahrscheinlich unter Androhung der Folter, die Kilnerin, sie habe ein Wetter gemacht, sei in Keller eingefahren und bei Hexentänzen gewesen. Beschreibt einen Hexentanz, woran neben dem ganz feurigen Teufel 16 Personen teilgenommen, in einem Dorfe eine Meile vom Heiligen Berg (Andechs) entfernt. „Bei diesem Tanz haben sie weiter nichts gehabt als Bier getrunken.“ Von ihm habe der Teufel dort die Verschreibung verlangt, und da er sie verweigerte, ihm mit seinen Krallen zwei starke Kraker auf dem Kopf eingedrückt, die man noch sehe. Wie willst du dich dem Teufel verschreiben, habe seine Mutter gesagt, kannst ja nicht schreiben! Da habe ein junger Student oder Schreibersbub, der sich beim Wirt auf dem Peiffenberg aufgehalten, für ihn unterschrieben. Zu einer andern Hexenversammlung zu Peiting mitten im Dorf seien über 60 Personen auf Böcken geritten gekommen. Das nötige Getränk zu diesem Fest haben sie sich aus den Kellern in Peiting geholt, in die sie einführen. Zwei Pfeifer haben aufgespielt, die „Präbl“ (Braten) hat der Teufel selbst aufgetragen. Außer seiner Mutter, seinem Ahn und dem mit ihm verhafteten Weibe habe er bei diesen Tänzen niemand erkannt. Weiter spricht er von einem Hexentanz mit 16 Personen bei Bilshofen. Die Alte, die unter ihren Kindern einen Kapuziner hat, gibt an, daß sie sich seit dem Tode ihres Mannes, eines Soldaten, vom Bettel ernährte. Sie sei 15mal nach St. Jakob (di Compostella) und 18mal nach Rom gezogen — Angaben, die wohl ebenso übertrieben sind wie die ihres Alters auf 98 Jahre. Sie kennt zwei Segen, einen gegen Feuer, den andern gegen Hundsbiß, die nach ihrem Diktat niedergeschrieben werden. Der Bube sei ein loser, vermaledeiter Schelm, man solle ihm doch um Gottes willen nicht glauben, er sage, was man haben wolle. Sie habe nie Wetter gemacht und habe Gott und Unsere Liebe Frau im Herzen, darauf wolle sie leben und sterben. Auf die Mitteilung dieser Aussagen an die Regierung erfolgt der Bescheid: Sowohl der Bube als das Weib sollen peinlich mit Ruten weiter gefragt werden. Der denunzierte Schreibersbub sei schon vor 20 Jahren von Peiffenberg hinweggezogen, zu einer Zeit, da der Angeklagte Kilian noch nicht am Leben war. Diese Feststellung bietet jedoch der Regierung keinen Anlaß, die anderen Angaben Kilians als ebenso erfolgen zu betrachten. Weitere Akten fehlen. Reichsarchiv, Hexenwesen Nr. 6.

1653. Landschut. Student Paul Zächerle, etwa 17 Jahre alt, wegen Zauberei eingezogen. Bezichtigt unter der Tortur auch andere Scholaren. Da er aber dann bezüglich dieser in wie außer der Tortur wieder revokiert, wird angeordnet, daß deren Namen in den Akten ausgelöscht werden. Zächerle wird „in der Hauptsache absolviert“ und seinen Eltern mit dem Bedeuten zugestellt, daß sie ihn unter fleißiger Aufsicht und christlicher Zucht halten

sollen, damit er „als ein unbeständiger, unbehutsamer und blödsinniger Mensch“ nicht wieder in Gefahr gerate. Reichsarchiv a. a. O. Nr. 6.

1656, 10. Januar, richtet der Regimentsrat Franz Gotthard Desmuct in Amberg an den Kurfürsten von Bayern die folgende Supplikation: Nachdem im Pflugeamt Wetterfeld Ursula Zannerin, über 40 Jahre alt, samt ihrem Ehemann und drei Kindern nicht allein wegen allerhand begangener Diebstähle, sondern auch schweren und greulichen Hexenwerks und anderer großer Unthaten verhaftet worden, ist seiner wenigen Person die Kommission aufgetragen worden, die göttlichen wie peinlichen Examina und alles andere, was dergleichen Prozesse mit sich bringen, vorzunehmen. Nolens volens hat er dies auf sich nehmen müssen. Die alte Zannerin ist wegen erschrecklicher Zaubereien, Annachung höchst schädlicher Gewitter, Donner, Hagel, Wind, Regen, Stein etc., über das Geholz, Vieh und Getreide, Schädigung zauberischer Wölfe, Nachung der Mäuse und anderes, Verkrümmung unterschiedlicher Personen, Reitung und Zuschandenbringung vieler Pferde, Ochsen, Kühe, Schafe und dergleichen Viehs, item nächtlicher Ausfahrun auf die Regentänze, Treibung der Sodomiterei mit dem bösen Feind, Verleugnung und überaus grausamer Enttuehrung und greulicher Verspottung Gottes, b. Mariae Virginis und aller Heiligen, teuflischen und erschrecklichen Mißbrauchung des hochheiligen Sakraments des Altars und (vieler zu geschweigen) anderer gar grausamen Unthaten, davon ganze Protocolla von etlichen Sextern bei Kurf. Regierung hier vorhanden, den 23. Dezember 1655 nach vorhero mit einer glühenden Zange gegebenen Zwick auf dem Scheiterhaufen zu Asche verbrannt worden. Nun hat ihm das teuflische Hexenwerk von der ersten Stunde dieser schweren und gefährlichen Kommission so stark zugefekt, daß er gewißlich sich eines stündlichen, ja augenblicklichen Schadens und Gefahr zum höchsten stätig besorgt, deswegen er sich auch mit hl. Reliquien und anderen Sachen wie allzeit bestens verwahrt. Nachdem es dann an seiner Person gottlob nichts ausrichten konnte, ist es über seine Pferde gekommen und hat diesen, sonderlich nach der gegen die Zannerin vorgenommenen ersten wirklichen Tortur dermaßen hart zugefekt und sie abgeplagt, daß es nicht zu beschreiben, und er sich leichtlich die besorglichen Gedanken machen kann, daß er von dieser üblen Kommission schädlichen Dank davon tragen, und die gefangenen „Unholt“, welche ihn als Kommissär ohnedies vielfach bedroht und sich oft sehr cholertisch erzeigt, oder dessen Gespielinnen (darunter sonderlich zwei Hexen besagte Zannerin in dem Gefängnis durch unnatürliches Dahinsfahren zu verschiedenenmalen besucht und mit und samt ihr allerhand Unheil angesponnen) ex odio dieser leidigen Kommission an ihm sich rächen und revengieren werden, inmaßen es auch leider gar bald der eventus selbst gezeigt hat, indem ihm auf die so starke augenscheinliche Zusehung (damider weder geistliche noch weltliche Mittel geholfen haben) das beste Pferd dergestalt zu Schanden gerichtet worden, daß es in wenigen Tagen urplötzlich gefallen und verreckt ist. Da nun Ursula Zannerin selbst bekannt hat, daß sie mit Beihilfe obgedachter anderer zweier Hexen, so die Hand wirklich angelegt, dem Pferd das Blut gewaltig zum

Herzen gezogen und es so violenter umgebracht habe, bittet er, ihm den entstandenen Schaden-rekompensieren zu lassen. Nach Mitteilung des Herrn Kreisarchivars Hüttner aus dem Kreisarchiv Amberg (Oberpfälzische Administrativakten Nr. 2682, ad Probuft 120).

1666, 9. Januar, wird in München ein 70jähriger Greis hingerichtet, der ein Ungewitter gemacht, „darin durch die Wolken gefahren und nackend zur Erde gefallen, auch darüber gefangen worden“, der auch dem Teufel über 40 Jahre gebient und im Abendmahl empfangene Hostien verunehrt hat. Obwohl er einer härteren Strafe würdig gewesen wäre, ließ Se. Kurf. Durchlaucht ihm noch Gnade widerfahren, indem er ihn auf beiden Armen und an der rechten Brust mit glühenden Zangen zwiden, an einen Pfahl binden und auf dem Scheiterhaufen verbrennen ließ. Starb dem Ansehen nach mit bußfertigem Herzen und Vereuung seiner Missethaten. *Theatrum Europ.* X, 447. Nach Akten über diesen Fall habe ich im Stadtarchiv München wie in den staatlichen Archiven vergebens gesucht. Der Mangel eines aktenmäßigen Beleges ist hier um so mehr zu bedauern, als die Angabe, der Zauberer sei nackt aus einem Gewitter zur Erde gefallen, zu den höchst seltenen Zügen gehört, in denen man in jüngeren Hexenprozessen Nachklänge germanischer Mythologie (vgl. Grimm, *Deutsche Mythologie* ², 1042) ohne Vermittelung des kirchlichen Hexenwahnns finden kann. — Nur entfernt klingt folgende Erzählung an, der wohl ein Meteor zu Grunde lag. Zum Jahr 1531 berichtet der Weißenhorner Chronist Thoman (Quellen zur Geschichte des Bauernkriegs in Oberschwaben, ed. Baumann, S. 182), zu Göttingen bei Albed hätten die Schnitter bei einem großen Gewitter gesehen, als ob in dem Gewölk ein großer Mann oder Drache sich in den Acker herabließ, worauf alle Garben in einem großen Wind und Feuer aufgehoben und hinweggeführt wurden, daß nie mehr etwas gesehen ward.

1677—1681. Salzburg. Riefiger Hexenprozeß gegen eine Menge (wenigstens 100) Personen, die mit dem berüchtigten Zauberer- oder Schinderjagl, Jakob Roller, in Berührung gekommen sind, größtenteils Kinder und junge Leute, viele darunter aus dem Bayerischen, aus Leisendorf, Trostburg, Traunstein, Untenhausen („im Schwabenland“!) und dem Berchtesgabischen, Schellenberg, der Ramsau. Nach Aussage des 15jährigen Weib Lindner aus Seeskirchen, eines „feinen kecken Buben“, führte der hingerichtete Zaubererjagl den Spitznamen Tagenhaut. Die Geständnisse tragen meist die Bezeichnung „extra locum torturae“, was dahin zu verstehen sein wird, daß die Gefolterten die erpreßten Geständnisse, der Vorschrift des Hexenhammers entsprechend, an einem anderen Orte wiederholen mußten, und daß erst diese protokolliert wurden. Bei einigen wird die Tortur erwähnt (Brennen der Finger mit einem Wachslicht, Rutenstreichungen u. s. w.). Ein 12jähriges Kind bekennet „nach etlichen geringen Rutenstreichungen“. Auch die Kinder werden geschoren und auf Zeichen besichtigt. Daß 10jährige Büberl aus der Ramsau soll angeben, woher es zwei verdächtige Male am Leib hat. Das Alter der angeklagten Kinder geht bis zu 5 Jahren herab. Die meisten sind Bettelkinder, alle arme Leute. Wie gewöhnlich

zwingt man die Eltern, gegen ihre Kinder, und die Kinder, gegen ihre Eltern auszusagen. Die Urteile fehlen, doch wird erwähnt, daß am 22. Februar 1679 sieben der Angeklagten mit dem Fallbeil oder Strang hingerichtet wurden. Daß ein ähnliches Schicksal die meisten Angeklagten traf, läßt sich nach ihren umfassenden Geständnissen kaum bezweifeln. Für vier Zauberbuben im Alter von 10—12 Jahren stellt Franz Kieber, ihr „ad hancum iuris instituerter Patrocinant“, den Antrag, sie wegen ihrer Stupidität und unachtsamen Jugend gnädigst zu verschonen. Auch für Hans Stangassinger liegt ein Begnadigungsgesuch seines Defensors vor. Reichsarchiv, Hexenakten Nr. 10 a—c und 11, vier große Aktenstöße. Zur Ergänzung dient, was Birckmayer, Der Hexenturm in Salzburg, in den Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde XXV, 14 f. aus Salzburger Akten berichtet. Hiernach war durch Hofratsbeschluß vom 12. Januar 1678 auf den Kopf des Zaubererjacks ein Preis ausgesetzt worden. Aus den Salzburger Akten ergeben sich für 1678—1679 in der Stadt Salzburg allein 76 Todesurteile wegen Hexerei, vollzogen durch Fallbeil, Schwert, Erbrofflung, Galgen und Feuer. Das jüngste Opfer war ein 10jähriger Knabe von Leob, das älteste eine 80jährige Greisin. Zur Tortur ward auch Feuer angewendet. Infolge der Ueberfüllung der Gefängnisse wurde ein neues, der sogenannte Hexenturm, gebaut. Am Schlusse des Jahres 1678 betrugen die Kosten des Prozesses schon 8000 fl. In den genannten „Mitteilungen“ XII, 413 ist ferner ein Urteil vom 9. Februar 1678 gegen sieben Bettelbuben, die mit Schilling und Daumenstock gefoltert worden waren, wegen Hexerei abgedruckt. Das Urteil lautet für alle auf Verbrennen, für Thomas Rogler, der sich nicht bekehrt, d. h. nicht gestanden hat, auf Lebendigverbrennen, wofern er nicht noch auf dem Richtplatz in sich geht.

1689—1691. „Hexenepidemie“ zu Geisling bei Pfatter. In dem Hause des Drechslers Grueber in Geisling spukt eine „fromme“ arme Seele aus dem Fegfeuer, zupft und schlägt die Leute, wirft von der Bank aus Holzschleiter gegen sie u. s. w. Das bayerische Pfleggericht Haidau leitet allmählich gegen mehr als 20 Einwohner von Geisling, Pfatter und Alburg Untersuchung wegen Hexerei ein. Besonders sind angeklagt die Familien Grueber und Egger, Wolfgang Weinzierl, dessen Ehefrau Margarete (die im Gefängnis Selbstmord begeht) und Tochter Christine, auch die Geislinger Hebamme Schneiderbäuerin. Die Beschuldigungen lauten auf Teufelsbündnis, Unzucht mit dem Teufel, Hexentänze, Hostienverunehrung u. s. w. Bei der Christine Weinzierl will der Scharfrichter bei ihrer Untersuchung „drei eingeseilte Partikul“ gefunden haben. Die Tortur mit den „Beinschrauben“ übersteht diese Angeklagte so, daß, je schärfer das Aufschrauben, desto größer ihre Verstocktheit wird. „Hat kein einziges Rührlein vergossen und so veränderte Augen gehabt, daß die Richter claro clarius annehmen müssen, daß sie mit dem *veneficio* (sic) *taciturnitatis simul et insensibilitatis* behaftet sei.“ „Auch die Ehefrau Gertrud Grueberin hat, auf die Leiter gespannt, weder eine Zähre vergossen noch eine Antwort gegeben, sondern nur immerfort geschrien und mit aufgesperremttem Rachen ein solches Gesicht und Augen gemacht, als wenn sie von

dem leidigen Teufel wahrhaft beseffen wäre.“ Die Hebamme wird gütlich examiniert, ausführlich auch über die von ihr bei den Entbindungen beobachteten Gebräuche. Erklärt die Nottaufe so zu vollziehen, wie sie es der Pfarrer von Geisling gelehrt. Rauten brauche sie nur an Stelle eines Habern, um den Christam nicht mit der Hand zu berühren. Ehe sie das Kind in das Christambad lege, lege sie einen Pfennig und das nächste beste Ei in frisches Brunnenwasser, dann gieße sie dieses Wasser an die Wurzel eines fruchtbaren Baumes, stecke den Pfennig, „so neben dem Gotten- (Lauipaten-) Gelsb die Tauf-Gott gemeiniglich einzubinden pflegen“, in ein Stückchen Brot und gebe dieses wie das Ei einem Bettler. Wenn sie die Kinder habe, sage sie nichts als: „Gefegn' dir Gott dein Badl, damit es dir nit schadl“. Die meisten Angeklagten werden hingerichtet, Weinzierl und seine Tochter enthauptet, dann verbrannt, die Eheleute Hans und Gertrud Grueber, ferner Benedikt und Elisabeth Egger an einer Säule erdroffelt, dann verbrannt, die Grueber'schen Kinder Katharina und Balthasar enthauptet, dann verbrannt. Die übrigen Grueber'schen Kinder, Thoma, Adam, Marie, ferner die junge Eva Eggerin sollen zur Richtstatt hinausgeführt, bei der Exekution vorgestellt, dann im Amtshaus empfindlich mit Ruten gezüchtigt werden. Doch ist das letztere Urteil vielleicht noch verschärft worden, denn bei dessen Einsendung fand es der Hofrat „etwas zu leise“, und es liegt noch ein Bericht des Haidauer Richters vor, daß der Umgang der verhafteten Kinder mit dem bösen Feind und ihre Unzucht mit demselben im Gefängnis fortbauere(!), so daß keine Besserung zu hoffen sei. Das Grueber'sche Häuschen wird durch den Scharfrichter abgebrochen, das Holz auf dem Scheiterhaufen verbrannt. — 1770 stellte das Kloster Windberg des Gesuch, daß eine hölzerne Tischplatte, auf welcher die Verurteilten geweihte Hostien mißhandelt haben sollen, von der staatlichen Behörde authentifiziert werden möge. 1803 sucht die (Regierungs-) Klosterkommission nach diesem Hegenfisch in Windberg. — 22 Aktenfaszikel im Kreisarchiv Landsbüt. Untersuchungsakten gegen die Familie Grueber auch im Reichsarchiv, Hegenakten Nr. 7.

1692. Prozeß gegen Zaubererbuben zu Burghausen. Die Schloßfronte ist infolgedessen dermaßen besetzt, daß die Burghäuser Regierung die Gefangenen nicht mehr unterzubringen weiß. Einer der Angeklagten, Thomas Wagner, ist nach dem Berichte dieser Regierung an den Kurfürsten vom 22. August 1692 bereits zum Tode verurteilt. Mit Exekution dieses Urteils und Fortsetzung des Prozesses wird auf die Genesung des Viceoms und Ankunft des Kanzlers gewartet. Nur Fragmente (zwei Aktenstücke) im Kreisarchiv München 323/16.

1701. Landsbüt. Hegenprozeß gegen die Dienstmagd Lucia Mottingerin von Stallwang im Rentamt Straubing, „eine dem Ansehen nach nit recht beim Verstand sich befindende und mithin zu Diensten untaugliche Weibsperson“. Es handelt sich u. a. um „angezaubertes Unzifer“. Nur ein Bericht von Bürgermeister und Räten der Hauptstadt Landsbüt. Kreisarchiv München a. a. D.

1701, 17. September, wird Maria Theresia Käserin von Pfaffenhofen in München wegen schwerer Hexerei mit dem Schwert hingerichtet und ihre Leiche auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Die gewöhnlichen Geständnisse auf Teufelsbuhlschaft u. s. w. werden an einem anderen Orte als der Folterkammer freiwillig wiederholt. Der Münchener Bürgermeister und Stadtberrichter Max Joseph Bacchiery fällt das Urtheil besonders kraft der kurbayerischen Konstitution von 1665. Akten im Münchener Stadtarchiv.

1713. „Herr Sebastian Defele, Doktor der Theologie, Rämmerer und würbiger Pfarrer des Marktes Rainburg (in der Holletau), hat zu Scheiern mehrmals erzählt, daß in diesem Jahre eine Hexe eingefangen worden, die gerichtlich ausgesagt, daß sie durch Hilfe des Teufels dem Markte Rainburg in einem Schauerwetter den äußersten Untergang angedroht, das ganze Wetter aber ohne Erfolg ihres teuflischen Beginnens abgelassen, weil in einer Glocke aus obigen Herrn Rämmerers Anordnung ein Scheirer Kreuz eingegossen worden. Herr Akademikus, lachen Sie nicht!“ So berichtet, gegen Sterzinger sich wendend, der Scheirer Benediktiner P. Angelus März, Kurze Verteidigung u. s. w. 2. Aufl., S. 31.

1715, 5. Januar. Erlass des Hofrates zu München an die Regierung zu Landshut auf deren Anfrage wegen des in der Fronfeste zu Dingolfing ad perpetuos carceres (d. h. wohl solange, bis Geständnis erfolgt) kondemnierten Erzbösewichtes Adam Hellfeldner, die Vernehmung mit ihm ob maleficium taciturnitatis, den weiteren Prozeß und die Kommunizierung der Grabe der allhier gebrauchten schärfsten Torturen betreffend. „Wenn man mutmaßt, daß dergleichen Bösewicht des maleficium taciturnitatis kundig, so pflegen wir sie 24 Stunden oder noch länger vor dem Examen in die Leibgürtel mit beiden Händen schlagen, die Kleider mutieren, in eine andere Keuche legen, auch sie zuweilen am Kopf, unter den Jegen (Achselhöhlen) et circa pudenda rasieren und ihnen vor der Tortur St. Johannis=Segen, Weihbrunnen, hl. Dreikönig=, Ignati=Wasser und Terpentinöl, alles untereinander vermischt, trinken zu geben, und ihnen vor der Tortur diesen Trank durch den Scharfrichter im Namen St. Johannis=Segen zubringen zu lassen, welches sie entgegen dem Scharfrichter in solchem Namen bringen und wirklich trinken müssen (vgl. dazu das Volkslied auf den zu Ruffstein 1504 hingerichteten Pienzenauer). Welche geweihte Wasser aber etliche gar ungern zu sich genommen und dieselben zu trinken sich ganz obstinat erzeigt, also daß man oft bemüht gewesen, ihnen solche mit Gewalt einzugießen. Und sollen diese geweihten Wasser und sonderheitlich das Terpentinöl das maleficium taciturnitatis auflösen, wie zwei Justifizierte unter des Brandweinhammerls Diebsrat (Bande), im hiesigen Falkenturm verhaftet, ausgesagt, wir auch bei vielen einen Effekt der Bekannntnis verspürt haben. Wann nun dieses geschehen, so lassen wir dergleichen Bösewicht entweder auf den Boß (stachligen Marterstuhl) spannen und unter dieser Tortur sie auch zuweilen mit Spitzrutten streichen oder aber mit Anlassung des Boßs ihnen drei Tage nacheinander je 20, 25, 30—35 und zuweilen noch mehr Streiche, und zwar allezeit uneingeschmierter (ohne

Anwendung einer heilenden Salbe), mit den vorher in Weißbrunn eingeweichten Ruten nach Dexterität der Kommissarien durch den Scharfrichter geben. Hingegen was das Brennen betrifft, so werden dazu die Leibgürtel, Mutation der Kleider, Keuchen, auch die geweihten Wasser gebraucht, die Rasierung aber ausgelassen, und wird zu dieser Tortur eine Stange genommen, um diese in der Mitte ein eiserner Ring, (an) welche der Malefizant mit den Armen kreuzweis gleich denen, so am Charfreitag ausgespannt gehen, angebunden, hienach der Haken am Seil in den eisernen Ring an der Stange hineingethan und auf solche Manier mit zusammengebundenen Füßen von der Erde kniehoch aufgezo-gen und mit einer Fackel unter den Hegen bis auf das Gutbefinden der Kommissarien gebrannt, doch daß man nicht gar stets aneinander die Fackel unter den Hegen brennen lassen, sondern mit selbiger von- und zugefahren werden solle. Und diese Tortur ist unseres Erachtens die schärfste.“ Da der Scharfrichter in Dingolfing in der Tortur des Brennens nicht erfahren ist, wollen sie auf Verlangen den von München hinunterschieden. v. Hornmayrs Taschenbuch, N. F., 1831, S. 332. — Ob es sich hier um einen Hegenprozeß handelt, ist nicht deutlich zu ersehen. In dem maleficium taciturnitatis und den vorgeschlagenen geistlichen Gegenmitteln liegt doch kein entscheidender Beweis dafür, da aus dem Erlaß hervorzugehen scheint, daß beides von den Hegenprozessen aus auch auf andere Prozesse, in denen kein Geständnis erfolgte, übertragen worden war. Jedenfalls aber dient der Erlaß durch seine Angaben über die Folter und besonders die Anwendung des Leibgürtels zur Beleuchtung der Hegenprozesse. Der (schlichte) Leibgürtel wurde hienach vor dem Examen und vor der Tortur angelegt und nicht zur eigentlichen Tortur gerechnet. Sowohl dieser Erlaß als andere Erwähnungen der Sache machen sehr wahrscheinlich, daß Geständnisse, die vor der eigentlichen Tortur nur durch den Leibgürtel erzwungen wurden, als gütliche protokolliert wurden. Kreittmayr aber bezeichnet in seinen Anmerkungen den Leibgürtel als die schärfste und wirksamste Art der Tortur!

1715, 7. Juni. Rämmerer und Rat der Stadt Dingolfing, als rechte Urteilsprecher der Malefizgranne daselbst, sprechen das Urtheil gegen die von dem Kurf. Pfleggerichte daselbst in puncto veneficii verhaftete, 46jährige Tagwerkerin Walburga Pillerin und ihre zwei Söhne. Die Pillerin, die nach ihrer peinlichen Aussage und ausgestandener Tortur zu Hegotänzen „und sonst um Schmalz und anderes“ mit Hilfe des Satans ausgefahren ist, mit dem bösen Feind einen ausdrücklichen Pakt und Gemeinschaft geschlossen, Gott, alle Heiligen und sich selbst verleugnet und ihre eigenen zwei Kinder dem Teufel geschenkt hat, soll enthauptet und dann verbrannt werden, nach Laut der Carolina, der bayerischen Malefizprozeßordnung und specialiter der 1665 in Bayern emanirten Generalien. Ihr älterer Sohn Hans, 12 Jahre alt, der sich ebenfalls dem Teufel ergeben hat, von ihm in das Buch sich hat einschreiben lassen, auch zu verschiedenenmalen mit dessen Beihilfe zu Hegotänzen und sonst um Schmalz ausgefahren ist, soll in Anbetracht seiner Jugend an zwei Tagen nacheinander mit einem wohl bemessenen Schilling im Amtshause

abgebüßt werden, soll der Exekution seiner Mutter auf dem Richtplatze beiwohnen, dann in tolerabili custodia eine Zeit lang gehalten, in der christlichen Lehre gründlich unterwiesen und, wenn keine Besserung zu verspüren, zu neuem Prozeß eingezogen werden. Dasselbe Urteil ergeht gegen den 9jährigen Sohn Gabriel, nur soll bei diesem der Schilling „nit gar so scharf“ sein. Kreisarchiv Landsbut, Fasc. 168, Nr. 405 c/8.

1715—1717. Freising. 8- und 9jährige Schulkinder hatten vor der Stadt einen Diskurs mit Bettelbuben über Zauberer, Mäusemachen u. dergl. Dies gibt Anlaß zu ihrer gerichtlichen Vernehmung und zur Verhaftung des Lorenz Riberberger, Birtensohnes von Habertshausen, und fünf anderer Bettelbuben. Anton Castner von Niederhofen oberhalb des Heiligenbergs und Andre, genannt Trudensänger, legen vor dem Stadt- und Landpfleggericht Freising angeblich gültige Geständnisse über Hexerei ab, beschuldigen auch den Georg Bröls von Pfettrach, Ferkel und Mäuse gemacht und an Hexentänzen teilgenommen zu haben. Der 23jährige Bröls, der sich nach verschiedenen Diensten jetzt durch Betteln unterhält, weil er durch einen Weinbruch arbeitsunfähig geworden ist, wird verhaftet, beteuert seine Unschuld und wird auf Befehl der Regierung nach mehr als einjähriger Haft entlassen. Der gleichfalls beschuldigte Miesepädd dagegen wird, „doch ohne Gebrauch eines Leibringes“ (durch den wohl die sogenannten „gültlichen“ Geständnisse der anderen erzielt worden waren), im Gefängnis belassen. Die durch Aufziehen und Spitzrutenstreiche oder Angst vor den letzteren erpreßten weiteren Geständnisse der Buben lauten auf Mäusemachen, Hexentänze in Bötting und anderen Orten, Teufelsverschreibung, Unzucht mit dem Teufel. Trudensänger erhängt sich in der Knechte an seiner Kette, auch die anderen sind „so desperat“, daß sie sich hängen oder ersticken wollen und ständig bewacht werden müssen. Die Vota der bürgerlichen 34 Recht- und Urteilsprecher gehen nur bezüglich der Hinrichtungsart (Entscheidung oder Deffnung der Adern in einer Wanne) auseinander. Die Regierung beschließt 5. November 1717: L. Riberberger, Michael Jesti und Balthasar Miesepädd sollen mit dem Schwert gerichtet und ihre Körper verbrannt werden; Beit Adelwart und Franz Weingartner sollen der Exekution zusehen, dann mit Ruten gestrichen und ihren Eltern wieder zugestellt werden. Reichsarchiv, Hexenakten Nr. 8. Zum kleinen Teil auch in der Druckschrift: „Ausführliche Erzählung des Verhörs und der Hinrichtung des der Hexerei beschuldigten Georg Bröls. Aus den Gerichtsakten.“ 1806.

1715 sind in Untersuchung wegen Hexerei: beim Pfleggericht Wasserburg neun Schulbuben, beim Pfleggericht Burgrain der Knabe Hochenätl Peterl, beim Pfleggericht Haag der Gauschulmeister auf der Laden (bei Haag, an der Münchener Straße) Kaspar Schwaiger und ein Schulbube. Schwaiger wird „mit sonderbar scharfem Zureden“ peinlich examiniert. Er soll in der Schule im Beisein der Buben zwei Wetter gemacht haben, ferner zweimal vor den Buben in und außer dem Hause Mäuse, Ferkeln, Raken und Hunde, die samt dem Teufel aus einem Loch herauskamen, dann wieder verschwanden; er soll den Buben aufgetragen haben, ihm, wenn sie zur Kommunion gingen, die

hl. Hostie zu bringen, und soll im Verein mit dem Gärtner zu Zeilhofen mit einer Pistole eine Hostie durchschossen haben; diese beiden sollen öfters nächtlich ausgefahren sein, insbesondere einmal mit den Buben in einer vermeinten, mit sechs Rappen bespannten Kutsche durch die Lüfte in die Au nach München, wo sie an einem unsittlichen Hergentanz teilgenommen, mit Hexen oder Teufeln nach dem Tanz Unzucht getrieben haben u. s. w. Allen seinen Buben habe er an einer Hand die Haut geöffnet, eine Partikel von einer geweihten Hostie hineingesteckt, dann den Schnitt wieder zuheilen lassen; er habe sich dem Teufel verbunden, diesem die oböne Reverenz erwiesen und die Buben zu gleichem Teufelsbündnis aufgestiftet. Im ganzen 44 Fragen, denen die wohl durch Folter oder deren Androhung erpreßten Denunziationen der Buben zu Grunde liegen. Ein Bürger und Weber zu Dorfen sagt eidlich aus, Schwaiger habe ihm einmal mitgeteilt, er wolle, um aus der Not zu kommen, einen Schatz heben; sein früherer Lehrer, der Schulmeister zu Obing im Gericht Kling, besitze ein Buch, das dazu dienlich sei. Das letztere gibt Schwaiger zu, aber es sei nicht zur Ausführung gekommen und er habe sich dabei nichts Böses gedacht. Allen nur teilweise bei denen des Prozesses Endtgrueber.

1715, 1716 vor dem Pfliegergericht Erbing Hexenprozeß gegen Johann Endtgrueber, Meßner und Schloßgärtner in der Guglerischen Hofmark Zeilhofen, gebürtig aus Bötting bei Weißenstephan (dem Schauplatz der ältesten bekannten bayerischen Hexenverfolgung). E. ist gleich Schwaiger durch die Aussagen der in Wasserburg und Haag verhafteten Buben belastet. Ueber seinen Reumund werden viele Zeugen vernommen, die alle nur Gutes von ihm zu sagen wissen. Er selbst erklärt sich bei gütlicher Befragung unschuldig wie ein Kind im Mutterleibe. Bei der Konfrontation bezeichnen die neun Hexenbuben in Wasserburg und der Schulmeister „ganz unerschrocken lamentierlich“ ihn als denjenigen, der sie ins Unglück gestürzt habe. „Der verstoßte Gesell aber hat hartnäckig geleugnet.“ Vom Hofrat in München ergeht nun an den Erbinger Pfliegkommissär Martin Wächinger der Befehl, Endtgrueber soll vom (Landshuter) Scharfrichter am ganzen Leib auf Stigmata untersucht, rasiert, dann mit einem Leibgürtel geschlossen, nach 2 oder 3 Tagen zur wirklichen Tortur geführt, auf den Bock gespannt und empfindlich mit Spikruten, die in Weihwasser wohl einzuweichen, bis zu 60 Streichen angegriffen werden. „Die Tortur soll nicht ohne Effekt, aber auch nicht allzu scharf und gefährlich sein.“ Auch in die Speisen sind ihm geweihte Sachen einzumengen. Die Tortur wird auf das grausamste vollzogen, „also daß bei jedem Streif eine nit gemeine Blutrunsten zu verspüren“. Auf dem Bock ist „das helle Blut zu sehen“. Doch der Angeklagte „verharrt unter kontinuierlichem Schreien und Vorwerdung seiner Unschuld immobiliter auf dem Leugnen“, hat weder eine einzige Thräne vergossen, noch hat ihn, wie sonst bei dieser Tortur gewöhnlich ist, eine Ohnmacht oder Schwäche überkommen. Bei keinem Malefizanten hat man noch eine solche Hartnäckigkeit verspürt, ist wohl zu präsumieren, daß er heimlich mit dem „beneficium“ taciturnitatis begünstet sein wird. Nach 20 Streichen wird daher die Tortur abgebrochen und an

den Hofrat berichtet, ob neue Torturen oder die bisherigen per dies intercalatos iterato und abgeteilt vorgenommen werden sollen. Der Hofrat befiehlt das letztere. Doch da man die Anstalten zur erneuten Tortur an dem Zerschundenen trifft, legt dieser ein volles Geständnis ab, nennt auch Weiber, die beim Tanz waren. An der Kutsche, in der sie durch die Lüfte in die Au fuhren, seien anstatt der Pferde Geisböcke angespannt gewesen. Beim Hegtanz hätten verstellte Teufel auf dem Hackbrett, Dudelsack und Schalmel aufgespielt. Die nun angeordnete neue Konfrontation mit dem Schulmeister und den zehn Buben scheitert jedoch an dem Zwischenfall, daß C. sein Bekenntnis widerruft und erklärt, es sei nur durch Furcht vor der ihm bevorstehenden Marter erpreßt. Der dem Gefangenen Tag und Nacht beigegebene Wärter berichtet, in der Kutsche sei eine solche Menge von Fliegen (wohl infolge der eiternden Wunden), daß diese zuweilen das Nachtlicht auslöschen; bis er wieder ein neues Licht bringe, vollziehe der Gefangene wohl seine Zaubersachen. Es ergeht Befehl des Hofrats (20. April 1716), Endtgrueber sei ernstlich zu examinieren, woher die Fliegen kommen. Ferner meldet der Pflegverwalter, daß das Amtshaus in der Nacht durch unnatürliches Unwesen, das auch die Arrestanten erschrecke, investiert und beunruhigt werde; die eigentliche Causa dieses Tumultes sei der verstockte Hexenmeister. Der Hofrat ordnet an, die Kutsche mit benedizierten Sachen ausräuchern zu lassen und an dem Gefangenen, wenn er auf seinem Widerruf beharre, die ganze Tortur wieder von vorn zu beginnen. Da Endtgrueber auf diese Drohung den Widerruf zurückzieht, kann endlich am 12. Oktober 1716 von Bürgermeister und Rat als rechten Urteilsprechern der kurfürstlichen Stadt- und Malefizstranne zu Erding das Urteil verkündet werden, daß Endtgrueber aus besonderer Gnade an einer Säule erdroßelt, dann zu Staub und Asche verbrannt werden soll. Zur Malefizstranne war auch der Bannrichter und Regierungsadvokat zu Landshut, Georg Golling, geladen. Der Hofrat ratifiziert das Urteil. Das Gutachten seines Referenten lautet auf Erdroßelung vor dem Verbrennen, „weil propter periculum desperationis nicht leicht erhört worden, daß, besonders in den Landen zu Bayern, ein Uebelthäter, so groß er auch immer gewesen sein mag, lebendig verbrannt worden ist“. Nach den von Bezirksgerichtsrat Bachmair dem Historischen Verein von Oberbayern geschenkten Akten (in dessen Archiv Nr. 6210).

1716. Im salzburgischen Mühldorf großer Hexenprozeß, meist gegen Knaben, auch einige Erwachsene. Teils als Zeugen, teils als Angeklagte wird fast die ganze Mühldorfer Bubenſchar vernommen. Der Prozeß scheint aus einem Kindergeſchwätz erwachsen zu ſein. Einer der Buben hatte in der Kirche geſagt: Schau't's, ſchau't's, auf dem hochwürdigſten Gut ſißt der Teufel. Der Schloßherrbub Heller bekennt, daß er anderen Buben das Wettermachen gelehrt habe. Er wird in das Gärtchen des Stadtſchreibers geführt, wo er den „Wetterhaſpel“ vergraben haben will. Man hat aber dort weder ein Loch noch einen Wetterhaſpel gefunden. Ebenſo ſucht man vergebens nach den Hoſtien, die Heller angeblich vergraben hat. In der Nacht hört man den Buben weinen und rufen: O, meine Mutter, o, meine Mutter, hilf mir!

Auf die Frage, warum er das verabreichte Brot nicht esse, antwortet er: es thue ihm das Herz so weh. Auch das „Mäufemachen“ wird erwähnt. Der Salzburger Bote Simon Rogginger, als Zeuge wegen bezauberten Viehs gefragt, erklärt, er habe gegen die Verzauberung seines Pferdes geistliche Mittel angewendet und damit geholfen. Die Richter hatten aber den Eindruck, als ob er oder die Seinigen einst eine Weibsperson, auf einem Bock oder Ross reitend, angetroffen habe. Der Ausgang des Prozesses ist aus den fragmentarischen, namentlich umfangreichen Akten nicht zu ersehen. Reichsarchiv Nr. 12.

1717. Vor dem salzburgischen Pflegergericht Mosham (an der steierischen Grenze, südlich der Rabstädter Tauern), Prozeß gegen Ruepp (Ruprecht) Gell, vulgo Perger, und vier Komplizen, darunter zwei aus Zittmoning, wegen Magie und Lykanthropie. Die Anklage ging aus von der Aussage eines 17jährigen Bettelbuben, Philipp Ebner, insgemein Böden-Lippl genannt, welcher „ganz frei und unbegehr“ gestanden, daß er sich durch Einschmieren mit einer schwarzen Salbe zu einem Wolf machen könne, und die anderen angegeben hat. Die Angeklagten wurden demnach beschuldigt, als Wölfe Vieh und Hirsche niedergerissen zu haben und ihre Verwandlung durch Bestreichen mit einer schwarzen Salbe bewirkt zu haben. Einer der Verhafteten wurde auch bei der Visitation sowohl am oberen als unteren Leib ganz schmierig befunden. Wenn man es durchaus haben wolle, bekennet Gell unter der Folter, so wolle er sagen, er sei als Wolf bei der Jagd dabei gewesen, wie viele Frischlinge sie aber dabei niedergerissen, wisse er nicht, da er und seine Kameraden unschuldig seien und er solches nur aussage, um (von der Folter) lebendig zu werden. Gesalbt habe er sich, erklärt er in einem späteren Verhör, allerdings, und zwar mit Oloretöl, aber nur, weil ihm der Pfleger, als er am Mitterberg auf die Jagd ausging, durch den Gerichtsdienier Wasil ebenso wie auch seinen Kameraden (sie hatten wohl als Treiber etwas versehen) mit einem grünen Steden 15 Prügel habe geben lassen. Das Hofgericht Salzburg erklärt auf die Berichte des Pflegergerichtes Mosham als erwiesen, daß die Angeklagten als verstellte Wölfe an 200 Stück Pferde und Vieh und 16 Hirsche und Wild niedergerissen und zu Grunde gerichtet haben, und verurteilt sie zur Landesverweisung und 8jähriger Galeerenstrafe, worauf dieselben an die Republik Venedig ausgeliefert werden. Reichsarchiv. — Ueber das Verwandeln in Wolfsgestalt vgl. Grimm, Mythologie², 1048; Solban-Heppe I, 60; Wilhelm Herk, Der Werwolf, bes. S. 71. Werwolf (wer = Mann) ist nichts anderes als der Mann in Wolfsgestalt. Bei dem Tiroler Hexenprozeß gegen den Lauterfresser 1645 (Zingerle, Barbara Bachlerin, S. 40) tritt der Bär an Stelle des Wolfes.

1720. Vor demselben Gericht wieder ein Prozeß wegen Lykanthropie gegen den 24- oder 25jährigen Simon Windt oder Schenmayer, am Stein ober Ramingstein gebürtig. Derselbe wurde, namentlich er verdient hätte, lebendig verbrannt zu werden, am 19. Juli 1720 zu Tamsweg mit dem Schwerte hingerichtet und dann verbrannt. Hat sich, wie der Richter an die Regierung nach Salzburg berichtete, vor seinem Ende „ziemlich konsolirt“ und läßt sich beim Erzbischof für das gnädigst gemilderte Urteil (das Köpfen!) „in aller

Unterthänigkeit gehorsamst bedanken". A. a. O. — Wie man sieht, liegt der ergreifenden Novelle von Ebner-Eschenbach: „Er küßt die Hand“ keine Uebertreibung zu Grunde.

1721, 1722. Bayerisches Pfliegergericht Moosburg. Auf die Aussagen der neuerdings in Freising gefangenen Hexenbuben wird Georg Pröls (s. oben unter 1716) in der Hofmark Haag zum zweitenmal verhaftet und an das Pfliegergericht Moosburg ausgeliefert. Mit ihm der 15jährige Bettelbub Ruprecht Widmann von Volkmannsdorf und bald nachher der ca. 18jährige Simon Hammerstod, geboren im Felde als Sohn eines zu Ruffstein gefallenen Grenadiers. Später überliefert der rührige Verwalter von Haag noch zwei weitere Hexenbuben, Grienberger, ungefähr 20, und Steindl, ungefähr 15 Jahre alt, der Fronfeste zu Moosburg. Der letztere, mit der fallenden Krankheit behaftet, „ist mit Recht stupido et fatuo zu vergleichen“. Während eines Verhörs wird er von seiner Krankheit befallen und gibt kein Zeichen mehr von sich. Er stirbt im Gefängnis, worauf ihn der Pfarrer in geweihtem Erdbreich begraben läßt. Die Regierung erteilt dafür dem Pflieger einen derben Verweis „wegen grober Ignoranz“, läßt die Leiche ausgraben und vom Scharfrichter unter dem Hochgericht begraben. Als Zeugen gegen Pröls werden drei Kinder von 9, 11 und 13 Jahren vernommen und sagen aus, Pröls habe in einer Sandgrube Ferkel und Mäuse gemacht. Bei erneuter ernstlicher Vernehmung erklärt das eine Mädchen, sie habe dies nur „närrischerweise“ ausgesagt, das zweite: weil es geglaubt, dadurch eher nach Hause zu kommen u. s. w. Die Regierung von Landshut ordnet an, den Prozeß gegen die gefangenen (damals fünf) Buben fortzusetzen, den Pröls durch den Scharfrichter am ganzen Leibe auf Zeichen untersuchen zu lassen, ihm in Speise und Trank geweihtes St. Johannis- und Ignaziwasser „unvermerkt“ zu geben, auch sonst geistliche Sachen, im übrigen aber die Tortur mit Aufziehen und Spitzrutestreichen zu applizieren. Dies wurde am 28. August 1721 vollzogen. Pröls erklärt anfangs noch unter der Tortur: wenn man ihn in tausend Stücke zerreißen sollte, müßte er sich unschuldig bekennen. Aus dem ausnahmsweise genau geführten Protokoll kann man ersehen, wie ihm die gesteigerte grausame Tortur allmählich die Geständnisse erpreßt. Nach der Tortur widerruft Pröls alles mit Ausnahme dessen, daß er im 13. Lebensjahre von einem Weber Wild auf dem Heuboden zu Bruckberg zu einer Teufelsverschreibung auf 15 Jahre verführt worden sei. Der Bearbeiter der Akten dürfte richtig urteilen, daß Wild seinen Spaß mit dem Knaben getrieben hat. Vor der Malefizgerichtsschranke zu Moosburg ergeht am 2. März 1722 gegen Pröls das Urteil, daß er auf dem Scheiterhaufen erbroffelt, dann verbrannt werden solle, und auf die Bestätigung der Landshuter Regierung wird dies zwei Tage darauf vollzogen. Nun aber scheint sich der Regierung Scheu zu bemächtigen, daß der Prozeß nach alter Art riesige Dimensionen annehme: auf die Nachricht der vollzogenen Hinrichtung beschreibet sie, die übrigen wegen Hexerei Verhafteten, auch die durch deren Geständnisse belasteten 13 weiteren Personen seien zu absolvieren und zu entlassen. S. die oben (S. 290) erwähnte Druckschrift von 1806, in Bayern

wohl die erste und zu Aufklärungszwecken erfolgte Veröffentlichung von Hexenprozessen. Allen im Reichsarchiv, Hexensachen Nr. 8.

Mehr Opfer forderten die im Zusammenhang mit diesem gleichzeitig in Freising geführten Prozesse:

1721, 1722, Freising. Nachdem die drei Hexenbuben Hans, Michael, Lenzl (s. oben) bereits hingerichtet sind, sind zu dieser Zeit wieder sechs andere von Freising und Umgegend in Haft. Jeder der Verhafteten wird gefragt, ob er einen Rosenkranz besitze, und jeder kann es bejahen. Einige besitzen auch Agnus Dei oder ein „Breve“. Der vor 4 Jahren mit Nuten ausgestrichene, dann entlassene Veit Adelwart legt „gütliche und ernstliche“ Bekenntnisse von Hexentänzen ab, die zum Teil in dem alten Hexendorf Bötting gespielt haben sollen, und denunziert viele Personen. Der Teufel sei dabei erschienen „wie ein rechter Gott, mit einer Krone, auf einem roten Throne sitzend, neben ihm zwei rot und zwei grün Bekleidete als Jäger.“ „Ist allwegen aus der Höhe herunter und wieder hinauf gefahren“. Die Zahl der Angeklagten und Verhafteten steigt allmählich auf 22. Von diesen wurden 11 hingerichtet, nämlich Veit Adelwart, 18 Jahre alt, Joseph Schwaiger (13 J.), Georg Mayr (14 J.), Peter Grögl (14 J.), Johann Ostermayr (23 J.), Georg Zehetmayr (35 J.), Kaspar Spittaller (16 J.), Matthias Paur (14 J.), Magdalene Hügerin, Maurerstöchter (40 J.), Marie Kunstmannin, die Mutter des flüchtigen Franz Weingartner, Antoni Paur (17 J.). Drei Frauen, darunter zwei Mütter von hingerichteten Knaben, werden zu weiterer Verhandlung an das Gericht Burgrain ausgeliefert. Reichsarchiv, Hexenakten Nr. 9a–f, sechs hohe Aktenstöße. Einiges aus diesen Prozessen erwähnt auch die oben zitierte Druckschrift vom Jahre 1806.

1722, 1723 zuerst Monheim, dann Eichstätt, ein Fall, welcher lehrt, daß sich auch im Eichstädtischen bei den Hexenprozessen bis zuletzt der ganze mittelalterliche Wahnwitz ungeschmälert behauptete. Gegen die 22jährige Marie Walburga Rung von Buchdorf wurde zuerst vor ihrem heimatischen pfalz-neuburgischen Landgerichte Monheim verhandelt. Hier faßte der Landrichter Graf Kreith das Ergebnis seiner Untersuchung dahin zusammen, daß die Angeklagte zwar ein lieberliches Weibsbild sei, daß sich aber der Verdacht auf Hexerei gegen sie nicht bewahrheitet habe. In Eichstätt aber, wohin sie dann ausgeliefert wird, wurden ihr durch die Folter die gewöhnlichen Hexengeständnisse, darunter noch im Gefängnis (!) fortgesetzte Teufelsbuhlschaft, erpreßt, und am 15. November 1723 ward sie verurteilt, zuerst enthauptet, dann verbrannt zu werden. Ihr Gebaren, wie es die Zeugen schildern, sowie ihre peinlichen Geständnisse deuten darauf, daß es mit ihrem Verstande nicht richtig bestellt war. Die Eichstätt'schen Richter aber erklärten dies dahin, daß sie sich auf Eingeben ihrer Lehrmeisterin in der Hexerei, der wahrscheinlich schon vorher hingerichteten Boten-Bärbl, und ihres teuflischen Buhlen, des Jockl, bald beseßen, bald närrisch stelle. Die Hinrichtung gab, da der Scharfrichter unterlassen hatte, Bretter auf den Richtplatz zu schaffen, noch Anlaß zur Erörterung der schwierigen Frage, ob es zulässig sei, daß Hexen auf den bloßen Boden zu

sehen kommen (vgl. oben S. 135). Ein Mitglied des Rates Namens Weinholt erklärte dies als sehr bedenklich: wenn ein unglücklicher Zufall eintrete (in der That mißglückte dann dem Scharfrichter der erste Streich), wolle er entschuldigt sein. Dagegen erinnerte jedoch einer der Botanten, daß auch der 15jährige Hexenknabe Balthasar Gord vor einiger Zeit ohne Schwierigkeit auf bloßer Erbe geköpft worden sei. Im Neuburger Kollektaneenblatt 1880, Bd. 44, S. 59—78 veröffentlicht von Schnepf aus der (jetzt im Kreisarchiv Neuburg bewahrten) Sammlung von Hexenprozeßakten im Besitze der Familie Graßegger zu Neuburg.

1728—1734. Hochstift Augsburg, Gericht Schwabmünchen. Hexenprozeß gegen elf Personen aus Bobingen, darunter sechs der Söldnersfamilie Schuster, drei der Familie Miele aus Wehringen, ferner Anna Schreiberin, Johann Wegele, Johann Semblacher, Schächler zu Innungen, und dessen Stieftochter, Georg Jakob, Antoni Geißler u. s. w. Die Anklage richtet sich zunächst gegen die 25jährige Söldnerstochter Marie Schusterin wegen Kindsmords, gegen sie und ihren Bruder Kilian wegen Inzestes und war soweit vielleicht begründet — ein sicheres Urteil ist an der Hand von Verhörsprotokollen, die unter der Herrschaft der Folter entstanden, nicht möglich. Die eidlich genommenen nächsten Nachbarn wissen von der Angeklagten „nichts als Liebes und Gutes“ zu sagen. Bald aber artet die Untersuchung in einen Hexenprozeß aus, indem die Glieder der Familie Schuster der Apostasie, des Verkehrs mit dem Teufel, Wettermachens u. s. w. beschuldigt, auch eine Menge anderer Personen hereingezogen werden. Der Richter Jakob Joseph de Bally, bischöflicher Straß-, Vogtei- und Pfliegerverwalter zu Schwabmünchen, schreibt einige während der Verhandlungen ausgebrochene Gewitter sowie eine plötzliche Erkrankung des Aktuarius Stigler den verhafteten Hexen zu und gelangt zu der Ueberzeugung, daß „an der ganzen Hoch- und kleinen Straße schier kein Ort zu finden, wo dieses verteuflerte Hexengefinde nicht in den letzten 40 Jahren durch Schauer, Viehfall, absonderlich aber durch Wind dem Bauersmann ohnschätzbaren Schaden zugefügt habe“. Alle Angeklagten werden rasiert, auf Stigmata untersucht (M. Schusterin mit einer Bisfittirnadel nach vollzogener Tortur) und mit Rod und Spikruten grausam, einige zwei- und dreimal, gefoltert. Die Ehefrau Brigitta Mielerin, durch erpreßte Geständnisse ihres Sohnes belastet (auch Inzest), widersteht lange der schärfsten Tortur („aller angewandten menschenmöglichen Bemühung“), bis auch sie zusammenbricht. Sie sucht sich dann im Gefängnis mit einem Messer zu erstechen, wird geheilt, widerruft ihre Geständnisse, worauf der Richter, da sie in zwei Torturen schon 40 Rutenstreiche erhalten hat, „nach den bewährtesten Moralisten, wie Laymann, Suarez, Delrio“, u. a. vorschlägt, ihr das stigma diabolicum herauszuschneiden. Auch Marie Schusterin, die während der ersten Tortur „kein Wort von sich gegeben, sondern nur wie ein Hund gebollen“, später aber Besuche des bösen Feindes sogar während ihrer Gefangenschaft u. a. bekannt hat, begeht mehrmals Selbstmordversuche, so daß ihr zwei Wächter beigegeben werden. Teils von ihr, die 5½ Jahre gefangen liegt, teils von Jachens Miele wird

die Nennung von 19 complices in der Hexerei erpreßt. Die Angeklagten werden teils hingerichtet, teils mit Ruten ausgehauen, am Pranger ausgestellt und des Landes verwiesen. Die Prozeßkosten betragen 4439 fl. Reichsarchiv, Hexenakten Nr. 14a—d.

1754 und 1756 wurden in Landshut die 13jährige Veronika Herritschin, eine Bortenmachers-tochter, und Marie Klossnerin als Hexen verbrannt. So Buchner, Geschichte von Bayern IX, 261 ohne Quellenangabe. Vom Kreisarchiv Landshut, städtischem Archiv Landshut, Reichsarchiv und Kreisarchiv in München erhielt ich auf meine Anfragen den Bescheid, daß dort die Akten nicht liegen. Nach Kreittmayrs Anmerkungen zum Kriminalkoder sollten nicht die Minderjährigen, wohl aber die Unvogtbaren, d. i. Personen unter 14 Jahren, von der Tortur befreit sein. Unter der Herrschaft des Codex Maximilianeus erscheint demnach die Ueberführung eines 13jährigen Mädchens als Hexe rätselhaft, und der Verlust oder die Verborgenheit der Akten dieser allem Anschein nach letzten Hexenprozesse in Kurbayern ist auch aus diesem Grunde zu beklagen.

Länger als andere Länder hatte sich Bayern von dem Greuel der Hexenverfolgungen freigehalten. Eben hier aber fand derselbe nun einen seiner letzten Schlupfwinkel. War doch die Macht des Klerus nirgend größer und lag doch das Land seit Durchführung der Gegenreformation unter einem geistigen Drucke, der jeden freien Gedanken erstickte, jeden intellektuellen Aufschwung lähmte. Von dem damaligen Bayern vor allem gilt das Wort Kants, daß „der Klerus den Kaiser strenge und beständig in seiner Unmündigkeit erhält“. Das Wort: „Es steht geschrieben“ hatte hier noch denselben magischen Klang wie im Mittelalter. Heilung vom Hexenwahn konnte nur erfolgen, wenn entweder die Macht des Klerus gebrochen oder dessen bessere Köpfe selbst für die Aufklärung gewonnen wurden. Thatsächlich hat sich die Entwicklung auf dem letzteren Wege vollzogen. Die Keime einer besseren Saat wurden in den Boden gesenkt, als am 28. März 1759 der Kurfürst Max Joseph die Akademie der Wissenschaften gründete und in dem Stiftungsbrieфе als eine ihrer Aufgaben erklärte, „alle Teile der Weltweisheit von unnützen Schulsachen und Vorurteilen zu reinigen“. Das Wappenschild der Akademie erhielt die Inschrift: *tendit ad aequum*. Sollte die Gesellschaft diese Aufgabe erfüllen und diesem Wahlspruch Ehre machen, so mußte von ihr der Weckruf erschallen, der das Gewölke des Aberglaubens zerteilte, die stillen Gegner des Hexenwahns sammelte und zu öffentlichem Auftreten ermunterte. Freilich in

stehen kommen (vgl. oben S. 135). Ein Mitglied des Rates Namens Weinholt erklärte dies als sehr bedenklich: wenn ein unglücklicher Zufall eintrete (in der That mißglückte dann dem Scharfrichter der erste Streich), wolle er entschuldigt sein. Dagegen erinnerte jedoch einer der Botanten, daß auch der 15jährige Hexenknaab Balthasar Gord vor einiger Zeit ohne Schwierigkeit auf bloßer Erde geköpft worden sei. Im Neuburger Kollektaneenblatt 1880, Bd. 44, S. 59—78 veröffentlicht von Schnepf aus der (jetzt im Kreisarchiv Neuburg bewahrten) Sammlung von Hexenprozeßakten im Besitze der Familie Graßegger zu Neuburg.

1728—1734. Hochstift Augsburg, Gericht Schwabmünchen. Hexenprozeß gegen elf Personen aus Bobingen, darunter sechs der Söldnersfamilie Schuster, drei der Familie Miele aus Wehringen, ferner Anna Schreiberin, Johann Wegele, Johann Sembacher, Schächler zu Innungen, und dessen Stieftochter, Georg Jakob, Antoni Geißler u. s. w. Die Anklage richtet sich zunächst gegen die 25jährige Söldnerstochter Marie Schusterin wegen Kindsmords, gegen sie und ihren Bruder Kilian wegen Inzestes und war soweit vielleicht begründet — ein sicheres Urteil ist an der Hand von Verhörsprotokollen, die unter der Herrschaft der Folter entstanden, nicht möglich. Die eiblich vernommenen nächsten Nachbarn wissen von der Angeklagten „nichts als Liebes und Gutes“ zu sagen. Bald aber artet die Untersuchung in einen Hexenprozeß aus, indem die Glieder der Familie Schuster der Apostasie, des Verkehrs mit dem Teufel, Wettermachens u. s. w. beschuldigt, auch eine Menge anderer Personen hereingezogen werden. Der Richter Jakob Joseph de Bally, bischöflicher Straß-, Vogtei- und Pfliegerverwalter zu Schwabmünchen, schreibt einige während der Verhandlungen ausgebrochene Gewitter sowie eine plötzliche Erkrankung des Aktuarius Stigler den verhafteten Hexen zu und gelangt zu der Ueberzeugung, daß „an der ganzen Hoch- und kleinen Straße schier kein Ort zu finden, wo dieses verheufelte Hexengefindel nicht in den letzten 40 Jahren durch Schauer, Viehfall, absonderlich aber durch Wind dem Bauersmann ohnschätzbaren Schaden zugefügt habe“. Alle Angeklagten werden rasiert, auf Stigmata untersucht (M. Schusterin mit einer Bisfittirnadel nach vollzogener Tortur) und mit Boß und Spikruten grausam, einige zwei- und dreimal, gefoltert. Die Ehefrau Brigitta Mielerin, durch erpreßte Geständnisse ihres Sohnes belastet (auch Inzest), widersteht lange der schärfsten Tortur („aller angewandten menschenmöglichen Bemühung“), bis auch sie zusammenbricht. Sie sucht sich dann im Gefängnis mit einem Messer zu erstechen, wird geheilt, widerruft ihre Geständnisse, worauf der Richter, da sie in zwei Torturen schon 40 Rutenstreiche erhalten hat, „nach den bewährtesten Moralisten, wie Laymann, Suarez, Delrio“, u. a. vorschlägt, ihr das stigma diabolicum herauszuschneiden. Auch Marie Schusterin, die während der ersten Tortur „kein Wort von sich gegeben, sondern nur wie ein Hund gebollen“, später aber Besuche des bösen Feindes sogar während ihrer Gefangenschaft u. a. bekannt hat, begeht mehrmals Selbstmordversuche, so daß ihr zwei Wächter beigegeben werden. Teils von ihr, die 5½ Jahre gefangen liegt, teils von Zachäus Miele wird

die Nennung von 19 complices in der Hexerei erpreßt. Die Angeklagten werden teils hingerichtet, teils mit Ruten ausgehauen, am Pranger ausgestellt und des Landes verwiesen. Die Prozeßkosten betragen 4489 fl. Reichsarchiv, Hexenakten Nr. 14a—d.

1754 und 1756 wurden in Landshut die 13jährige Veronika Zerritschin, eine Bortenmacherstöchter, und Marie Klotznerin als Hexen verbrannt. So Buchner, Geschichte von Bayern IX, 261 ohne Quellenangabe. Vom Kreisarchiv Landshut, städtischem Archiv Landshut, Reichsarchiv und Kreisarchiv in München erhielt ich auf meine Anfragen den Bescheid, daß dort die Akten nicht liegen. Nach Kreittmayrs Anmerkungen zum Kriminalkodex sollten nicht die Minderjährigen, wohl aber die Unvogelbaren, d. i. Personen unter 14 Jahren, von der Tortur befreit sein. Unter der Herrschaft des Codex Maximilianeus erscheint demnach die Ueberführung eines 13jährigen Mädchens als Hexe rätselhaft, und der Verlust oder die Verborgenheit der Akten dieser allem Anschein nach letzten Hexenprozesse in Kurbayern ist auch aus diesem Grunde zu beklagen.

Länger als andere Länder hatte sich Bayern von dem Greuel der Hexenverfolgungen freigehalten. Eben hier aber fand derselbe nun einen seiner letzten Schlupfwinkel. War doch die Macht des Klerus nirgend größer und lag doch das Land seit Durchführung der Gegenreformation unter einem geistigen Drucke, der jeden freien Gedanken ersticke, jeden intellektuellen Aufschwung lähmte. Von dem damaligen Bayern vor allem gilt das Wort Rants, daß „der Klerus den Kaiser streng und beständig in seiner Unmündigkeit erhält“. Das Wort: „Es steht geschrieben“ hatte hier noch denselben magischen Klang wie im Mittelalter. Heilung vom Hexenwahn konnte nur erfolgen, wenn entweder die Macht des Klerus gebrochen oder dessen bessere Köpfe selbst für die Aufklärung gewonnen wurden. Thatsächlich hat sich die Entwicklung auf dem letzteren Wege vollzogen. Die Keime einer besseren Saat wurden in den Boden gesenkt, als am 28. März 1759 der Kurfürst Max Joseph die Akademie der Wissenschaften gründete und in dem Stiftungsbriefe als eine ihrer Aufgaben erklärte, „alle Teile der Weltweisheit von unnützen Schulsachen und Vorurteilen zu reinigen“. Das Wappenschild der Akademie erhielt die Inschrift: *tendit ad aequum*. Sollte die Gesellschaft diese Aufgabe erfüllen und diesem Wahlspruch Ehre machen, so mußte von ihr der Befehl erschallen, der das Gewölke des Aberglaubens zerteilte, die stillen Gegner des Hexenwahns sammelte und zu öffentlichem Auftreten ermunterte. Freilich in

dem Stiftungsbriefe der Akademie war auch ausgesprochen, daß Glaubenssachen von ihren Aufgaben ausgeschlossen sein sollten. Aber hatte sich die Hexerei nicht unbefugterweise unter die Glaubenssachen eingeschlichen? Die Akademie hat entweder diese Frage bejaht, oder sie hat in dem Widerstreit zwischen dem gebotenen Ausschlusse von Glaubenssachen und dem auferlegten Kampfe gegen Vorurteile dem letzteren das Uebergewicht beigemessen. Und so durfte ein Ordensgeistlicher, ein Lehrer der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes, den unsterblichen Ruhm erringen, im Schoße der Akademie als der erste in Bayern die Losung gegen den Hexenwahn auszugeben.

Den Tag, an dem dies geschah, den 13. Oktober 1766, darf man den denkwürdigsten und erfreulichsten der bayerischen Geschichte beizählen. Am 2. Oktober hatte das Mitglied der historischen Klasse der Akademie, der regulierte Priester des Theatinerordens P. Don Ferdinand Sterzinger, der vorher drei Jahre lang (1762—1765) seinem Münchener Kloster als Oberer vorgestanden war, die Absicht kundgegeben, das bevorstehende Namensfest des Landesfürsten durch eine Rede „von dem gemeinen Vorurteil der wirkenden und thätigen Hexerei“ zu feiern. Sein Vorhaben ward gebilligt, am Festtage hielt Sterzinger die Rede, und noch am selben Tage durfte er sie dem Kurfürsten „nicht ohne Höchstdeselben Wohlgefallen“ überreichen. Sterzinger¹⁾ war von adeliger Abkunft — daher „Don Sterzinger“ — der Sohn eines Innsbrucker Gubernialrates, geboren auf dem Schlosse Lichtweh in dem 1504 von Bayern an Tirol abgetretenen Amte Rattenberg. Als Studierender und wieder als Vorstand seines Klosters aus Anlaß eines Generalordenskapitels hatte er Rom besucht und so Gelegenheit gehabt, die Zustände des engeren Vaterlandes an denen anderer Länder zu messen und sich geistig über sie zu erheben. „Raum wurde Sterzingers Rede abgelesen,“ — so schildert Graf Zech in seiner Gedächtnisrede auf den Redner den Eindruck — „so entfielen, wie man in einem schattichten Walde das ohn-

¹⁾ Vgl. die Gedächtnisrede des Grafen Zech mit dem in Kupfer gestochenen Bildnisse Sterzingers (1787), Neusch in der Allg. Deutschen Biographie XXXVI, 124 und die dort aufgeführte Literatur.

verfehene Saufen des Windes in den Gipfeln belaubter Aeste vernimmt, schon während der Ablefung besondere Gährungen in den Gemüthern der Zuhörer: man lispelte sich sogleich stille wechselweise Entdeckungen in das Ohr, ja man glaubte kaum das Herabgelesene verstanden zu haben: man eilte nach Hause, man spitzte die Federn zu Widerlegungen und die in so vieljähriger Ruhe gebliebenen alten Klassiker (Hexenklassiker!) wurden von ihren Winkeln aus ihrem spannhohen Staube hervorgerissen.“

Von dem Optimismus, der nötig war, um inmitten dichter Finsternis als Prediger der Aufklärung hervorzutreten, besaß Sterzinger eine reichliche Gabe. Dem wissenschaftlichen Fortschritt, der in allen Ländern jung war und Bayern eben erst zu berühren begann, sah er bereits die höchsten Ziele nahegerückt. „Unsere aufgeklärten Zeiten,“ so begann seine Rede, „in welchen die Wissenschaften den höchsten Gipfel zu erreichen scheinen, gedulden keine Vorurteile mehr.“ Wenn der Kurfürst München mit einer Akademie geziert habe, habe er keine andere Absicht gehabt, als die Wissenschaften von allen Vorurteilen zu reinigen und zu jener Stufe der Vollkommenheit zu bringen, auf welcher dieselben in den benachbarten Ländern rühmlich blühen. Sterzinger erklärte, er habe es dem Canon Episcopi zu danken, daß er vor ungefähr zwölf Jahren angefangen, an dem Hexensystem zu zweifeln. Er durchschaute, daß die alte Kirche den Hexenwahn als Aberglauben verdammt hatte. Wohl habe es zu allen Zeiten Leute gegeben, die durch Hilfe des Satans Wunder zu wirken vermeinten, aber sie brachten und bringen keine zustande. „Bei dem gemeinen Volk werden Schäden, Krankheiten und Gebrechen des Leibes, welche der Arzt, Schmied oder Freimann (in München Name für den Nachrichten) nicht erkennen und ihre Kunst nicht heilen kann, als Werke der Hexen gehalten.“ „Ich bin der Meinung, daß, wenn man die Leute nicht so sehr mit den Hexengeschichten unterhielte, in außerordentlichen Zufällen nicht so leicht zum Segen seine Zuflucht nähme, den Hexentrauch brauchte, Amuleter anhängte und dergleichen geistliche Mittel vorkehrte, würde die Hexerei gar bald aus der Mode werden und alle Achtung verlieren.“ Von dem Wettermachen sagt er: „Können wir von der unendlichen Güte und Weisheit Gottes glauben, daß er die

Natur in Unordnung setzen läßt, damit ein altes Weib ihre Rache gegen den Nächsten ausübe?" Das nächtliche Ausfahren der Hexen sei ein „Irrtum und lächerliches Märchen, wie man es auf den Waschplätzen vorzutragen pflegt“. Die Hexensalbe bestehe, wie in Prozeßakten festgestellt sei, aus schlaf- und dumm machenden Dingen und verrücke alten Weibern die Einbildungskraft. Den entsetzlichen Gedanken, daß die vielen Tausende verbrannter Hexen unschuldig hingemordet worden seien, konnte Sterzinger noch nicht fassen. Auf die Frage, wie diese Hinrichtungen geschehen konnten, wenn es keine Hexenkünste gibt, antwortet er: „Verdienen nicht diejenigen den Tod, die Gott lästern, den Teufel anrufen und anbeten, unschuldige Kinder töten und Leichen ausgraben, um dem Nächsten zu schaden?“

Die Bedeutung der Rede liegt vor allem darin, daß sie in der Akademie der Wissenschaften von einem Geistlichen gehalten wurde, und des Redners größter Verdienst ist, daß er den Mut hatte, in Bayern und an solcher Stelle öffentlich auszusprechen, was vor ihm schon andere verkündet hatten. Graf Bech rühmte die „ganz unermessliche Kühnheit, eine Feste zu bestürmen, die durch ein vom grauesten Altertum verschanztes Herkommen“ — und setzen wir hinzu: durch die Gesetzgebung — „unübersteiglich schien“, und schreibt es mit Recht Sterzingers glühendem Eifer zur Wahrheit zu, daß er solche Hindernisse durchdrang. Durch wissenschaftlichen Gehalt ist Sterzingers Rede nicht hervorragend, noch weniger durch Originalität. An Einsicht und Wissen, auch an Kühnheit im Bruch mit der Tradition, wird der Theatiner von einigen seiner Bundesgenossen übertroffen, deren Namen in der Dunkelheit blieben. Die drückenden Schranken, in die seine Anschauungen und seine Beweisführung gebannt blieben, treten in der Verteidigung seiner Rede noch mehr hervor als in dieser selbst. Sehr schwach ist es z. B., wenn er von der Bulle des Papstes Innocenz VIII., welche die Gegner ihm vorzuhalten nicht versäumten, bemerkt, dieselbe entscheide nichts, sondern setze als Bedingung voraus: wenn es also ist, wie man vorgibt. Schon der Verfasser der „Zweifel eines Bayern über die wirkende Zauberkunst und Hexerei“ (S. 68), Pfarrer Kollmann von Hochdorf, hat dagegen bemerkt: „Ich weiß, daß alles in dieser Bulle ohne

Bedingnisse und in größtem Ernste gemeint ist.“ Sterzingers Standpunkt ist gekennzeichnet durch den Satz in seinen „Gespenstererscheinungen“ (S. 12): „Teufel leugnen ist ein Unglaube; ihm zu wenig Gewalt zuschreiben, ist ein Irrglaube; ihm aber zu viele Gewalt zueignen, ist ein Aberglaube.“ Was die Originalität betrifft, hat der hessische Hofrat und Leibarzt in Kassel, seit 1786 Professor der medizinischen Fakultät in Marburg, Balbinger, in seinem Neuen Magazin für Aerzte ¹⁾ geltend gemacht, daß er schon im Juli 1766 in einem Sterzinger zugesandten Büchlein, das im folgenden Jahre von der Wiener Bücherkommission auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt worden sei, dem Teufel den Krieg angekündigt habe, worauf ihm Sterzinger im Oktober nachgefolgt sei. Sterzinger selbst hat erklärt, daß er in seinem Vortrag das meiste aus Maffei und dessen Uebersetzer und Bearbeiter Dell' Osa entnommen habe. Ueberhaupt lehnte er sich, da Thomafius und andere protestantische Bekämpfer des Hexenwahns ihm versagt waren, meist an Italiener an. Außer den Genannten rühmt er „die herrlichen und gut katholischen Bücher“ des Muratori, Tartarotti, Baroni, Carli. Es ist auch längst erkannt worden, daß man diese litterarische Bewegung ins Auge fassen muß, um Sterzinger die gebührende Stelle anzuweisen.

1749 war in Würzburg die hochbetagte Nonne Maria Renata Sänglerin als Hexe verbrannt worden. Vor dem Scheiterhaufen hielt der Jesuit und Domprediger Georg Gaar eine salbungsvolle Rede, worin er erklärte, Gott habe das Verbrechen u. a. wohl deshalb zugelassen, weil es Leute gebe, die weder an Hexen, noch Teufel, noch an Gott selbst glauben. Gaars Rede wurde von dem Roveretaner Abbate Tartarotti ins Italienische übersezt und nach Gebühr glossiert. Tartarotti hatte damals sein umfassendes, 1750 gedrucktes Werk über die nächtlichen Hexenzusammenkünfte bereits geschrieben, worin er riet, von Hexenverfolgungen abzustehen, dann werde es keine Hexen mehr geben. Schon meinte der große Historiker Muratori, der Tartarotti beglückwünschte: dem allgemeinen Gelächter würde sich aussetzen, wer es noch wagen

¹⁾ VIII. Bd., 1. Stück, 1786, S. 9 f.: Balbinger, Ein Beitrag zur Geschichte des Ausbruchs des bayerischen Hexenkriegs im Jahr 1766.

wollte, die Ansicht des Pöbels zu vertreten. Da Tartarotti aber im Gegensatz zur Hexerei an der Thatsächlichkeit der Zauberei festhielt, wandte sich der Veroneser Maffei in zwei Schriften auch gegen diesen Glauben. Der Franziskaner Donelli griff Tartarotti an, sein Landsmann Grafer verteidigte ihn; Tartarotti's letzte Schrift in dieser Fehde ward in Trient durch den Henker verbrannt¹⁾. In Deutschland unternahm es der von Neustadt a. S. im Würzburgischen gebürtige, dem Kloster Erfurt angehörige Augustiner-Eremit Jordan Simon, ein namhafter kanonistischer Schriftsteller, in dem Buche: Das große weltbetrügende Nichts, das 1761 und unter dem Titel: Die heutige Hexerei und Zauberkunst 1766 in Frankfurt und Leipzig erschien, Maffei's Schriften zu übersetzen und zu bearbeiten. Simon hatte ein abenteuerliches Leben hinter sich, und sein Charakter wie seine Aufführung scheinen nichts weniger als ehrenwert gewesen zu sein. Unverkennbar aber war er ein begabter und vielseitiger Kopf. Gleich Spee setzte er sich durch seine aufgeklärten Ansichten in Widerspruch mit den in seinem Orden herrschenden und durfte wohl auch aus diesem Grunde, nicht nur wegen seiner getrübbten Vergangenheit, nicht wagen, offen aufzutreten. Er verbarg sich unter dem Pseudonym Ardoino Abbidiente Dell' Osa. Dieser Litteraturkreis und besonders Simons Buch boten zum großen Teil die Grundlagen für Sterzingers Rede.

Noch größere Ausdehnung gewann nun die litterarische Fehde, die Sterzingers Auftreten entzündete, der sogenannte bayerische Hexenrieg. Was in anderen Territorien des Reichs in aller Stille vor sich ging, die Abwendung der öffentlichen Meinung vom Glauben an die Hexerei, vollzog sich in Bayern unter einem geräuschvollen Federriege, der um so merkwürdiger ist, als Bayern bis vor kurzem von allen deutschen Ländern dasjenige war, wo man am seltensten zur Feder gegriffen hatte. „Die Rede Sterzingers“, berichtet einer seiner Verbündeten²⁾, „machte in Bayern

¹⁾ Vgl. Soldan-Heppe II, 281—292. Ueber Simon unterrichtet besser als der sehr mangelhafte Artikel in der Allg. Deutschen Biographie: Baader, Lexikon verstorbener bayerischer Schriftsteller I, 241.

²⁾ Der Hexenprozeß ein Traum S. 6.

sehr viel Lärmen; in München war alles in Bewegung, nicht nur die Gelehrten, auch der Pöbel war geteilt.“ „Da war kein Palast, keine Hütte, keine Zelle, so still sie sonst sein mochte,“ sagt Westenrieder ¹⁾, „die nicht ihre Stimme mit einem Eifer abgab, als käme es auf sie an, die Sache zu entscheiden.“ Die Hauptgegenschriften gegen Sterzinger aber kamen aus dem Kreise seiner akademischen Kollegen. Der erste, der den Fehdehandschuh aufhob, war der Münchener Augustiner-Eremit P. Agnellus Merz ²⁾, Mitglied nicht nur der Akademie, sondern auch des akademischen Zensurausschusses, durch dessen Bestellung diese den Plan des Kurfürsten, ihre Schriften vor dem Drucke den Ingolstädter Jesuiten zur Genehmigung vorzulegen, vereitelt hatte ³⁾. Dieser Ausschuss schloß entweder 1766 oder Merz war in demselben überstimmt worden. „Zu Sterzingen in Tirol“ ließ nun Merz 1766 mit Erlaubnis der Oberen, doch anonym, eine Gegenschrift unter dem Titel: „Urtheil ohne Vorurtheil über die wirkend- und thätige Hexerei“ erscheinen. Der Augustiner begründet die Lehre von der Hexerei aus der hl. Schrift, wo die Zauberer des Pharaon, die Hexe von Endor, Elymas und der Zauberer Simon angerufen werden, aus Thomas von Aquino, den Bullen der Päpste (Alexander VI. nennt er fälschlich V.) und dem geistlichen Recht. Wenn sich Sterzinger auf den Canon Episcopi berufe, möge er nur auch dessen Anfang beachten, welcher besage, daß die Bischöfe und ihre Diener sich bemühen sollen, die Zauberer in ihren Sprengeln auszurotten. Ueberführung der Körper durch die Luft sei für Geister eine natürliche Sache; die Gewitter hängen allerdings von den Wirkungen der Natur ab, „aber diese begreift weit klarer der durchdringende Verstand der Geister und bewirkt durch Anwendung der erforderlichen Ursachen dergleichen Natur-

¹⁾ Geschichte der bayer. Akad. d. Wiss. I, 232.

²⁾ Diese Schreibart des Namens ist der von seinen Gegnern gebrauchten „März“ vorzuziehen, da sie der Vater selbst auf dem Titel seiner „Vires intellectus humani circa cognitionem rerum naturalium a P. Agnello Merz, ord. Eremit. S. P. Augustini in conventu Monacensi Philosophiae Lectore ordinario“ (Monachii s. a.) angewendet hat.

³⁾ Westenrieder a. a. D. 192, 193.

begebenheiten weit geschwinder, als sie sonst im ordentlichen Laufe der Natur zu geschehen pflegen.“ Warum Bayern vor allen anderen Ländern von Vorurteilen eingenommen sein solle, kann der Verfasser nicht einsehen. Wie „die besondere Zierde des Jahrhunderts unter den Gelehrten“, P. Calmet (der Geschichtsschreiber Lothringens), erklärt habe, sei Zeugnung der Hexerei ein offener Angriff auf den Glauben der Kirche.

Sterzinger antwortete, ebenfalls mit Erlaubnis der Oberen, in der Verteidigungsschrift: *Betrügende Zauberkunst und träumende Hexerei* (1767). Mit Tartarotti betonte er nochmals nachdrücklich, daß die Meinung von der Nichtigkeit der Hexerei der uralte Glaube des Christentums gewesen sei. Aus Friedrich Hofmanns *Opuscula medico-practica* citierte er: Wenn man in Wälschland und Frankreich (jetzt) wenig oder nichts von Hexen hört, liegt es daran, weil diese Leute gewohnt sind, zu arbeiten, Wein zu trinken, sich mit vernünftigem Umgang und Bücherlesen zu unterhalten, während man in den nordischen Ländern den schweren Trank des Bieres hat und den Magen mit groben und harten Speisen anfüllt. Daß der Pöbel in Bayern mehr als in anderen Ländern mit Vorurteilen und abergläubischen Meinungen schwanger gehe, wissen diejenigen am besten, die fremde Länder durchreist haben. „Diese Art, aus der Himmelsgegend zu philosophieren, nennt man die klimatische Philosophie“, spottet der Verfasser der „Zweifel eines Bayern über die wirkende Zauberkunst und Hexerei“ (An dem Lechstrom 1768 S. 21, 22). „Ich glaube wir Bayern würden auch bei unserem schweren Bier wenig oder gar nichts mehr von Hexen und Zauberern hören, wenn nicht diese Schreckbilder mit Fleiß unterhalten würden.“ Solban-Heppe (II, S. 301, Anmerk. 1; ähnlich Rapp S. 125 f.) erklären die „Zweifel eines Bayern“ als das Geistreichste, was bei dieser Veranlassung geschrieben wurde. Bei aller Anerkennung des witzigen und eleganten Stils dieser Schrift darf man jedoch nicht übersehen, daß sie nicht zu entschiedener Bekämpfung des Hexenglaubens, sondern nur zu Zweifeln und einer neutralen Stellung zwischen den Parteien gelangt. Der Verfasser ist Jakob Anton Kollmann, geboren zu Friedberg in Oberbayern, 1761 Pfarrer zu Mehring, 1766 zu Hochdorf,

1770 als geistlicher Rat und Kanoniker am Frauenstift nach München berufen¹⁾.

Sterzinger war mit dem Schlusse seiner Verteidigung beschäftigt, als ihm zur rechten Zeit noch aus Wien das Mandat der Kaiserin Maria Theresia vom 5. November 1766 zugesandt ward, das sich gegen den zur Ungebühr angewachsenen Wahn vom Zauber- und Hexenwesen aussprach. Vielleicht, schloß Sterzinger, gönnt uns die Vorsehung, daß diese weiseste Vorschrift in ganz Deutschland allgemein werde.

Hinwiederum antwortete der Augustiner mit einer „Verteidigung wider die geschwulstige Verttheidigung der betrügenden Zauberkunst“²⁾. Diese geschwulstige Verteidigung sei so schwach, daß sie nicht von P. Sterzinger, sondern nur von einem unter dessen Namen sich verbergenden und ausgelassenen „Halbweislung“ rühren könne. „Wenn man den Wahrgläubigen die Furcht vor den Nachstellungen des Satans benimmt, ihnen vorträgt, daß seine Macht gänzlich gehemmt, daß er in der Hölle wie ein Kettenhund angebunden und keinem mehr schaden kann, so vereiteln wir die heiligen Gebräuche der Kirche, wir erwecken in den Herzen der Christen eine Verachtung der geistlichen Mittel, welche uns die Kirche an die Hand gibt, weil sie auf diese Art unnütz werden.“

Erstaunlich war es nun, zu sehen, wie auf Sterzingers kühnen Bedruf die wackeren Kämpen gegen den Aberglauben, Mann für Mann Kleriker, wie aus dem Boden wuchsen. Augenscheinlich hatten auch sie ihre Ueberzeugung sich längst gebildet und wurden durch Sterzingers Vorgang nur ermutigt, sie auszusprechen. Da es aber auch dem Gegner nicht an Bundesgenossen fehlte, entbrannte der Kampf auf der ganzen Linie. Für Sterzinger veröffentlichte F. N. Bloßberger, Benefiziat zu L., zu Straubing (1767) sechs Sendschreiben an dessen Gegner, dessen Person nun

¹⁾ S. die unten erwähnten handschriftlichen Einträge und Baader, Das gelehrte Bayern S. 617.

²⁾ Bei Soldan-Heppel II, 300, Anm. 2 ist statt P. Angelus zu lesen: P. Agnellus. Schon der erste Satz des Vorberichtes zeigt, daß die „Verttheidigung“ von dem Verfasser des „Urtheil ohne Vorurtheile“ rührt.

Kiegl, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern.

enthüllt wurde¹⁾. „Die gelehrte Welt soll und muß es wissen, wer dieser ungenannte Liebhaber der Wahrheit ist: P. Agnellus Merz, der durch seine in folio und quarto an das Licht gestellten scholastischen Deduktionen unter die Duodezgelehrten gerechnet werden muß.“ „Wenn Bayern und Pfalz Mann für Mann, wie es bei den Athenern der Gebrauch war, votieren könnten, so würden Sie auf meine Ehre maiora und Sterzinger nur saniora überkommen.“ Der Verfasser, der sich unter dem Pseudonym Bloßberger verbarg, war, wie sich nach dem Zeugnisse seines Freundes Clemens Alois Baader nicht bezweifeln läßt, der Regensburger geistliche Rat Andreas Ulrich Mayer²⁾ (geb. 1732 in dem bambergischen Städtchen Bilsed, gestorben 1802). Der satirische Ton, den das Pseudonym anschlägt und zu dem der Gegenstand gerabezu herausforderte, ward mit Glück in der ganzen Schrift festgehalten. Daß aber die große Masse der Hexen unschuldig hingerichtet, daß ihre Geständnisse durch die von den Richtern suggerierten Fragen gewiesen und durch die Folter erpreßt seien, kam auch Bloßberger noch nicht in den Sinn, vielmehr suchte er die Ursache der Geständnisse in der Einbildungskraft und fand, daß der Aberglaube mit Recht bestraft werde.

Der Münchener Augustiner P. Agnellus Merz aber war noch ein achtungswerter Gegner Sterzingers im Vergleich mit seinem Namensvetter P. Angelus März³⁾, einem Benediktiner des Klosters

¹⁾ Auch die Schrift für Sterzinger: Der Hexenprozeß ein Traum, verfaßt von Sterzingers jüngerem Halbbruder, Don Josef Sterzinger, nennt (S. 9) P. Agnellus Merz, der hier wie von Bloßberger „März“ geschrieben wird, als den Verfasser. So nahe es liegt, bei den fast gleichlautenden Namen der beiden Hauptgegner Sterzingers an einen Irrtum zu glauben, sind doch beide über jeden Zweifel gesichert.

²⁾ Baader, Lexikon verstorbener bayerischer Schriftsteller (1824) I, 2, S. 8 f. Auch in den unten erwähnten handschriftlichen Einträgen wird Bloßberger als Andreas Mayer enthüllt. Mitglied der Akademie wurde Andreas Mayer erst 1792.

³⁾ In den angeblich von Heinrich Braun verfaßten „Drei Fragen zur Verteidigung der Hexerei“ wird (S. 23) erwähnt, daß eine Schrift des P. Angelus März von Scheiern: Disquisitio iuridica 1763 „ohne Zweifel wegen der bescheidenen Schreibart“ in den Diözesen Konstanz und Augsburg verboten worden sei.

Scheiern, dessen Gegenschrift in Ingolstadt in zweiter Auflage erschien, nachdem die erste in Freising „wegen ihrer feinen Schreibart in der Geburt unterdrückt und zur Makulatur verdammt worden war“¹⁾. Sie ist betitelt: „Kurze Vertheidigung der thätigen Herz- und Zauberei wider eine dem hl. Kreuz zu Scheiern nachtheilige akademische Rede.“ Daß März seit 1763 ordentliches Mitglied der Akademie war²⁾, zeigt, welche geringe Auslese von geistigen Kräften für die Wahlen zur Verfügung stand. Als polemisch angelegt verrät ihn auch die 1765 gegen den Tegernseer Benediktiner Marianus Pruggberger gerichtete, dem Abte Joachim von Scheiern gewidmete Streitschrift *de profanis paganorum oraculis*, die er unter dem Namen Adolphus Malleolus veröffentlichte, sowie die Schrift: *Angelus contra Michaellem* (Freising 1761). Bei diesem Kämpfen stand, wie schon der Titel seiner Schrift besagt, ein lokales Interesse im Vordergrund. „Vor anderen Gotteshäusern Deutschlands hat Scheiern allein die Ehre, sich des größten und mit Blut besprengten Partikels vom wahren Kreuze Christi³⁾ zu rühmen. Andacht und Vertrauen zu diesem stiegen soweit, daß man endlich, um den Verehrern ein Genüge zu leisten, kleine theils von Silber, theils von Messing gegossene Kreuzl herstellen, an den Partikel anrühren und den Verehrern überlassen mußte. Diese Kreuzl dienen besonders wider Donner- und Schauerwetter, Zauberei und Hexerei, machen bezaubertes Vieh wieder gesund u. s. w. Hochwürdiger Herr Akademikus! Ist die Hexerei ein Fabelwerk, ein Vorurteil, so sind wir scheirische Väter schändliche Betrüger, Wort- und Gaukelmacher, gleich jenen Marktschreibern, welche die hohen Berge, wo sich ein Kaiser Maximilian verirrt hat, auf- und abgeklettert.“ „Nicht nur in Bayern, Schwaben, Böhmen, Oesterreich, Mähren und Ungarn, sondern auch in Sachsen und Polen werden die scheirischen Kreuzeln gebraucht, also daß man nicht selten in einem Jahr bei 40 000 ausgeteilt hat.“ Enthüllt hier der Hergenwahn seine enge Ver-

¹⁾ Richtige Verantwortung S. 8.

²⁾ Westenrieder, Geschichte der bayer. Akad. d. Wiss. I, 424.

³⁾ Aus neuester Zeit findet man eine Beschreibung dieses Kreuzpartikels in dem merkwürdigen Buche von Rohault de Fleury, *Mémoire sur les Instruments de la Passion de N. — S. J. — C.* (1870) p. 150.

bindung mit einer kirchlichen Richtung, für die man in unserer Zeit den Namen Geschäftskatholizismus aufgebracht hat, so zeigen zwei Erzählungen von Wohlthaten, die durch das hl. Kreuz in Scheiern bewirkt worden, daß der in manchen Klöstern des Landes herrschende Geist die Gefahr weiterer Hexenprozesse noch erschreckend nahe legte. Ein Zeugnis dreier Abensberger Karmeliter vom Jahre 1738 besagt, daß einer von ihnen 1719 in der Nacht „unter sehr heftigem Bauchgrimmen, auch Verlust seines gänzlichen Verstandes“ erkrankte. Der herbeigerufene Beichtvater erkannte Zauberei als die Ursache, legte dem Kranken „ein alle Zeit bei sich habendes und an dem wahren Partikel berührtes Scheirer Kreuz“ auf das Haupt und gab ihm ein damit geweihtes Del zu trinken. Auf dies erfolgte drei Tage lang Erbrechen von genau verzeichneten „Zauberstücken“¹⁾: Leber, Papier, Flintenstein, einem halben Hektskopf, Zwirn, Schweinsborsten, Rosenkranzperlen u. s. w. und dann die Heilung. Fünf Jahre vor Veröffentlichung dieser Schrift ferner reiste ein scheirischer Untertthan, um Geld einzufordern, nach Schwaben. „Wie angenehm solche Abforderung seinen Schuldnern gewesen, mußte er bald in seinem Leibe erfahren“ (!). Denn nach Hause zurückgekehrt, fing er an zu wüten und zu toben, bis das aufgelegte hl. Kreuz den Teufel vertrieb. März versäumte auch nicht, das geltende Strafgesetzbuch gegen seinen Kollegen anzurufen: die Rückseite des Titelblattes seiner Schrift trägt in hervorstechenden Lettern den Paragraphen desselben, der auf Hexerei die Enthauptung setzt. Dagegen hätte sich Sterzinger auf den hl. Augustin berufen können, der in seinen Bekenntnissen sagt: „Jedes Glied, das die menschlichen Verhältnisse auflöst, die es mit seinem Ganzen vereinigen, ist lasterhaft und verdorben. Gebietet aber Gott selbst etwas gegen die Gebräuche und Vorträge irgend einer Gesellschaft, so muß man es thun, wenn es auch noch nie geschehen ist, muß es einführen, wenn es noch nicht besteht, oder es wiederherstellen, wenn es abgekommen ist.“

¹⁾ Eine Parallele bietet die Erzählung bei Binsfeld, *De maleficis et mathematicis* (1622, p. 475), was alles dem Bauern Ulrich Neufesser in Fügenstall (Fugelstal) bei Hilpoltstein im Stifte Eichstätt 1539 in den Leib gezaubert worden sei.

Den Scheirer Gegner verklagte Sterzinger wegen Beleidigung beim geistlichen Gericht in Freising, und am 25. Februar 1767 erschienen beide vor diesem Gerichtshof¹⁾. März mußte eine Erklärung auf dreizehn von Sterzinger ihm vorgelegte Fragen abgeben, und ihm wie seinem Gegner ward auferlegt, eine „moderate“ Schrift über die Streitfrage herauszugeben. Im ganzen sind aus Anlaß der akademischen Rede für und wider 28 Streitschriften in Quart gewechselt worden, deren Mehrzahl in drei starken Quartbänden gesammelt ist. Bloßberger ergriff in einem „Glückwünschungsschreiben an den hochwürdigen P. Angelus März“ (Straubing 1767) nochmals das Wort, gleich ihm schlugen die „Drei Fragen zur Vertheidigung der Hexerey“ von J. F. Z. (für Sterzinger) den satirischen Ton an. Durch historische Einsicht bemerkenswert, überhaupt wohl die inhaltsreichste und bedeutendste unter allen diesen Schriften ist die „Anpreisung der allergnädigsten Landesverordnung J. K. u. K. Majestät, wie es mit dem Hexenprozeß zu halten sei“, München 1767. Dem ungenannten Verfasser gebührt das Verdienst, unter den ersten den Ursprung des Greuels erkannt oder doch aufgedeckt zu haben. „Was war (S. 237) die Ursache, daß die Hexenprozesse so häufig, so grausam und so unglücklich geführt wurden? Ich will sie zum Entsetzen derjenigen, die sich für die Verteidigung dieser thörichten Hexenkunst noch aufzuwerfen getrauen, mit aufrichtigen Worten hersetzen. Man gab gewissen, hiezu bevollmächtigten Geistlichen die Gewalt, die vermeinten Hexenprozesse zu führen, weil die Hexerei als Keterei angesehen wurde. Und diese geistlichen Männer hatten die weltlichen Gerichte als untergeordnete an Händen. Das übrige wirkte die Grausamkeit der Folter. Die weltlichen Gerichte empfangen aus den Händen der Inquisitoren den geschlossenen Rechtshandel und fuhren nur zur Exekution zu.“ In einem Exemplar der gesammelten Schriften dieses bayerischen Hexenkrieges²⁾ hat ein Zeitgenosse, wohl Akademiker, auf den Titelblättern der meisten anonymen Schriften die Verfasser bezeichnet. Die „Anpreisung“ wäre hiernach von dem Augustiner P. Jordan Simon (Dell' Osa)

¹⁾ Richtige Verantwortung des P. März u. f. w. S. 9.

²⁾ Münchener Staatsbibliothek, Bavar. 1681 in 4°.

verfaßt, dem schon als Sterzingers Quelle ein großer Teil von dessen Ruhme gebührt¹⁾. Auch als Verfasser der „Drei Fragen zur Vertheidigung der Heteren“, neben der „Anpreisung“ und den „Zweifeln eines Bayers“ wohl der bedeutendsten dieser Streitschriften, wird der Träger eines kultur- und litterargeschichtlich klangvollen Namens genannt, der Kanoniker und (seit 1765) Akademiker Heinrich Braun in München, früher Professor der Theologie im Benediktinerkloster Tegernsee, der verdiente Reformator des bayerischen Schulwesens²⁾. Mit Ausnahme des Wienerers v. Sonnenfels und des Münchener akademischen Buchdruckers Friedrich Ott³⁾ sind überhaupt, wenn man diesen handschriftlichen Angaben glauben darf, die Verfasser sämtlicher Streitschriften für und wider Sterzinger Kleriker, die der Gegenpartei ausschließlich Ordensgeistliche. In Bayern sind also von denselben Kreisen,

¹⁾ Dasselbe besagt die handschriftliche Bemerkung eines Exemplars in der Darmstädter Hofbibliothek. Solban-Heppe II, 301. Baader weiß nichts davon. In der Allg. Deutschen Biographie XXXIV, 377 ist diese hervorragendste und verdienstvollste Seite in Simons Wirken leider nicht erwähnt.

²⁾ Seine Wochenschrift: Der Patriot in Bayern, die es freilich nicht über den ersten Jahrgang 1769 brachte, hatte vor allem die naturwissenschaftliche Aufklärung des Publikums im Auge. Baader, Das gelehrte Bayern S. 131 f. kennt unter Brauns Schriften keine zur Hegenfrage. — Außer den bereits erwähnten werden ferner als die Verfasser anonymen Schriften im bayerischen Hegenstreit genannt: für „Eutychie Beniamin Transalbini Dissertatio philologica“ etc. (1767) P. Fortunatus Durich, ord. st. Francisci de Paula, für „Drei wichtige Fragen über das Hegenstystem von einem gesunden, unverrückten Kopf diesseits der Donau“ (1767) der Weltpriester Premb, für die „Richtige Verantwortung des P. Angelus März“ (Vom Moldaustrom 1767) der Weltpriester Andreas Mayer (= Bloßberger), für „Vorgängiger Versuch zur Erwirkung eines Vertrags in dem bisherigen Hegeri-Kriege“ (An dem Mainstrom 1767) Abt Osvald vom Prämonstratenserkloster Zell, für das „Sendeschreiben an einen gelehrten Freund, betreffend die hitzigen Streitschriften von der Hegeri. Vom Donaustrom“ der Benediktiner P. Janfer. Der Verfasser der letzteren Schrift hält zwar an der Möglichkeit der Hegeri fest, macht aber der Aufklärung das Zugeständnis: „Ich glaube ganz gern, daß vor Zeiten viele nur geglaubte Hegen verbrannt worden, weisen viele ihrer Richter die Philosophie vergessen, die Medizin niemals begriffen und in der Theologie über den Kathismus ihrer Jugend nicht weit hinausgesehen.“

³⁾ Der letztere soll verfaßt haben die „Gespräche von verschiedenem Inhalt unter einer munteren Fastnachtcompany“.

die das Unheil in die Welt gesetzt hatten, litterarisch auch die größten Anstrengungen zu seiner Vernichtung gemacht worden, während der Widerstand, mit dem diese erleuchteten Geister zu kämpfen hatten, litterarisch ganz auf den Klerus entfällt. Durch die einzelnen Orden selbst ging Zwietracht: Benediktiner waren sowohl die Verteidiger des Hexenglaubens Angelus März und der Niederaltaicher P. Beba Schallhammer¹⁾ als sein Bekämpfer Heinrich Braun, Augustiner-Eremiten sowohl Agnellus Merz als Jordan Simon. In diesen erhabenen Regionen tobte die Schlacht, deren Ausgang über das Schicksal der Armen und Elenden entschied. Die Juristen, welche die Sache doch auch etwas anging, verhielten sich fast durchaus schweigsam und brachten der Welt noch einmal zum Bewußtsein, daß sie in diesen Gewässern stets im Schlepptau der Theologen fuhren. Nur ein jugendlicher Lizentiat der Jurisprudenz, Johann Michael Model, verteidigte die Ausfahrt der Hexen wider den Hexenstürmer Sterzinger und berief sich dafür auf Aussagen der vom Zauberjockl verführten Angeklagten²⁾, eine „unleugbare Geschichte, zu deren Beglaubigung sich der Gegner nur an das hochfürstliche Justizdilectum zu Salzburg wenden wolle“.

Als der denkwürdige Vorgang in der Akademie sich jährte, zur Feier des kurfürstlichen Namensfestes 1767, hielt Peter von Osterwald die akademische Festrede „vom Nutzen der logikalischen Regeln besonders wider die Freigeisterei und den Aberglauben“. Die Rede klang aus in der Mahnung, die vermeinten Hexengeschichten nach den Regeln einer gesunden Logik zu prüfen. „Wie, wenn die Geständnisse der Hexen aus Wahnmiß oder aus Furcht vor der unmenschlichen Folter geflossen wären? Hat man das corpus delicti allemal richtig konstatieren lassen? Sind bei den Verhören keine suggestiva gebraucht worden? Waren die Richter nicht etwa selbst von den abergläubischen Vorurteilen ihrer Zeit eingenommen?“ Am Schlusse pries der Redner die Vorsehung,

¹⁾ Aliquid ex Theologia contra grande Nihilum seu Dissertatio de Magia nigra. Straubing 1769.

²⁾ Beantwortete Frage: Ob man die Ausfahrt der Hexen zulassen könne? (München, 1769) S. 19.

verfaßt, dem schon als Sterzingers Quelle ein großer Teil von dessen Ruhme gebührt¹⁾. Auch als Verfasser der „Drei Fragen zur Vertheidigung der Hexerey“, neben der „Anpreisung“ und den „Zweifeln eines Bayern“ wohl der bedeutendsten dieser Streitschriften, wird der Träger eines kultur- und litterargeschichtlich klangvollen Namens genannt, der Kanoniker und (seit 1765) Akademiker Heinrich Braun in München, früher Professor der Theologie im Benediktinerkloster Tegernsee, der verdiente Reformator des bayerischen Schulwesens²⁾. Mit Ausnahme des Wienerers v. Sonnenfels und des Münchener akademischen Buchdruckers Friedrich Ott³⁾ sind überhaupt, wenn man diesen handschriftlichen Angaben glauben darf, die Verfasser sämtlicher Streitschriften für und wider Sterzinger Kleriker, die der Gegenpartei ausschließlich Ordensgeistliche. In Bayern sind also von denselben Kreisen,

¹⁾ Dasselbe besagt die handschriftliche Bemerkung eines Exemplars in der Darmstädter Hofbibliothek. Solban-Heppe II, 301. Baader weiß nichts davon. In der Allg. Deutschen Biographie XXXIV, 377 ist diese hervorragendste und verdienstvollste Seite in Simons Wirken leider nicht erwähnt.

²⁾ Seine Wochenschrift: Der Patriot in Bayern, die es freilich nicht über den ersten Jahrgang 1769 brachte, hatte vor allem die naturwissenschaftliche Aufklärung des Publikums im Auge. Baader, Das gelehrte Bayern S. 131 f. kennt unter Brauns Schriften keine zur Hexenfrage. — Außer den bereits erwähnten werden ferner als die Verfasser anonymen Schriften im bayerischen Hexenstreit genannt: für „Eutychii Beniamin Transalbin Dissertatio philologica“ etc. (1767) P. Fortunatus Durich, ord. st. Francisci de Paula, für „Drei wichtige Fragen über das Hexensystem von einem gesunden, unverrückten Kopf diesseits der Donau“ (1767) der Weltpriester Premb, für die „Richtige Verantwortung des P. Angelus März“ (Vom Moldaustrom 1767) der Weltpriester Andreas Mayer (= Bloßberger), für „Vorgängiger Versuch zur Erwirkung eines Vertrags in dem bisherigen Hexerei-Kriege“ (An dem Mainstrom 1767) Abt Oswald vom Prämonstratenserloster Zell, für das „Sendeschreiben an einen gelehrten Freund, betreffend die hüzigen Streitschriften von der Hexerei. Vom Donaustrom“ der Benediktiner P. Janser. Der Verfasser der letzteren Schrift hält zwar an der Möglichkeit der Hexerei fest, macht aber der Aufklärung das Zugeständnis: „Ich glaube ganz gern, daß vor Zeiten viele nur geglaubte Hexen verbrannt worden, weisen viele ihrer Richter die Philosophie vergessen, die Medizin niemals begriffen und in der Theologie über den Kathizismus ihrer Jugend nicht weit hinausgesehen.“

³⁾ Der letztere soll verfaßt haben die „Gespräche von verschiedenem Inhalt unter einer munteren Fastnachtcompany“.

die das Unheil in die Welt gesetzt hatten, litterarisch auch die größten Anstrengungen zu seiner Vernichtung gemacht worden, während der Widerstand, mit dem diese erleuchteten Geister zu kämpfen hatten, litterarisch ganz auf den Klerus entfällt. Durch die einzelnen Orden selbst ging Zwietracht: Benediktiner waren sowohl die Verteidiger des Hexenglaubens Angelus März und der Niederaltaicher P. Beda Schallhammer¹⁾ als sein Bekämpfer Heinrich Braun, Augustiner-Eremiten sowohl Agnellus Merz als Jordan Simon. In diesen erhabenen Regionen tobte die Schlacht, deren Ausgang über das Schicksal der Armen und Elenden entschied. Die Juristen, welche die Sache doch auch etwas anging, verhielten sich fast durchaus schweigsam und brachten der Welt noch einmal zum Bewußtsein, daß sie in diesen Gewässern stets im Schlepptau der Theologen fuhren. Nur ein jugendlicher Lizentiat der Jurisprudenz, Johann Michael Nobel, verteidigte die Ausfahrt der Hexen wider den Hexenstürmer Sterzinger und berief sich dafür auf Aussagen der vom Zauberjockl verführten Angeklagten²⁾, eine „unleugbare Geschichte, zu deren Beglaubigung sich der Gegner nur an das hochfürstliche Justizdikasterium zu Salzburg wenden wollte“.

Als der denkwürdige Vorgang in der Akademie sich jährte, zur Feier des kurfürstlichen Namensfestes 1767, hielt Peter von Osterwalb die akademische Festrede „vom Nutzen der logikalischen Regeln besonders wider die Freigeisterei und den Aberglauben“. Die Rede klang aus in der Mahnung, die vermeinten Hexengeschichten nach den Regeln einer gesunden Logik zu prüfen. „Wie, wenn die Geständnisse der Hexen aus Wahnmwiz oder aus Furcht vor der unmenschlichen Folter geflossen wären? Hat man das corpus delicti allemal richtig konstatieren lassen? Sind bei den Verhören keine suggestiva gebraucht worden? Waren die Richter nicht etwa selbst von den abergläubischen Vorurteilen ihrer Zeit eingenommen?“ Am Schluß pries der Redner die Vorsehung,

¹⁾ Aliquid ex Theologia contra grande Nihilum seu Dissertatio de Magia nigra. Straubing 1769.

²⁾ Beantwortete Frage: Ob man die Ausfahrt der Hexen zulassen könne? (München, 1769) S. 19.

„welche uns in die heutigen Zeiten und unter die Regierung eines so weisen Fürsten versetzt hat, wo es ohne Gefahr des Scheiterns erlaubt ist, zwischen Freiheit und Aberglauben das gottselige Mittel zu erwählen.“

Wie Graf Zech berichtet, machte ein landesherrlicher Befehl dem litterarischen Kriege auf einmal ein Ende. Im Auslande jubelte man Sterzinger zu. In Hamburg und Berlin, Dresden, Leipzig und Wien erschienen rühmende Rezensionen über seine Rede. Nach allem ist unverkennbar, daß dieselbe eine bedeutende Wirkung hervorgebracht hat. Einen besseren Gewährsmann dafür könnten wir uns nicht wünschen als Westenrieder, welcher urteilt, daß Sterzingers Rede zwar nichts enthalte, was nicht schon längst von anderen gesagt worden wäre, aber der vernünftigen Aufklärung in Bayern „unglaublichen Vorschub“ geleistet habe¹⁾. Doch gerade in den Kreisen, auf die es hauptsächlich ankam, in den richterlichen, läßt sich eine solche Wirkung nicht sogleich oder wenigstens nicht allgemein verspüren. Solange die gesetzlichen Bestimmungen des Kriminalkodex von 1751 über Hexerei in Kraft blieben und solange noch der verbummende Einfluß eines abergläubischen Klerus im Lande übermächtig herrschte, war trotz Sterzingers und seiner Verbündeten mannhaften Auftretens die Gefahr neuer Hexenprozesse nicht ganz beseitigt. Dies beweist eines der traurigsten, weil jüngsten Zeugnisse zur Geschichte des Hexenwesens in Bayern. Es ist eine von 1769, also drei Jahre nach dem Vorgange in der Münchener Akademie, datierte Anleitung zum Malefizinquisitionsprozeß, „wie dieser in der Praxis nach der kurbayerischen Malefizordnung und dem neuen Kriminalkodex bei den kurbayerischen Gerichten auf dem Lande geführt werden solle“. Schuegraf hat dieses merkwürdige Dokument in der Kelheimer Registratur gefunden und den von Zauberei und Hexerei handelnden Abschnitt, den dritten Teil des zweiten Buches, veröffentlicht²⁾. Hier werden diejenigen, welche teuflische Hilfe gebrauchen, in sieben Klassen geteilt: Schwarzkünstler, praestigiatores, Segenspredher

¹⁾ Geschichte der bayer. Akad. d. Wiss. I, 154, 156.

²⁾ Zum Hexenprozeß. Zeitschrift f. Deutsche Kulturgeschichte III (1858), S. 764 f.

oder Exorzisten, necromantici, venefici, Wahrsager, endlich 7.: sagae, lamiae et striges, die Unholben. Abgesehen davon, daß der Verfasser die Unzucht mit dem Teufel nur in der Einbildung treiben läßt, vertritt er voll und unbedenklich den Standpunkt des Hexenhammers. Von den Hexen, die in der Nacht ausfahren, behauptet er, daß sie während dessen ihre Teufel als Buhler unter menschlicher Gestalt ihren Ehemännern an die Seite legen. Er rät, den gefangenen Hexen und Zauberern alle Haare abzuföhren, sie am ganzen Körper zu visitieren, ihnen ein anderes „Malefizhemmet“ zuzuworfen u. s. w. Er legt dem Richter ein ausführliches Schema von Suggestivfragen vor, das in einigen Punkten noch anstößiger spezialisiert ist als das von 1622. Für die Kinder, welche Hexen können, stellt er — jedenfalls veranlaßt durch die vielen Kinderhexenprozesse seines Jahrhunderts — ein besonderes Fragenschema auf, da man Kinder „ganz glimpflich und mit Anstellung einer habenden Kuriosität“ besprechen solle. Er weist an, auch auf die Mitschuldigen zu inquirieren. Merkwürdig ist, was er bezüglich der Inzichten zur Verhaftung eines Zauberers bemerkt: dabei komme viel auf das verständige Ermessen eines Oberbeamten an, auch solle man auf Würde und Leumund der Personen Rücksicht nehmen, „ansonsten würde halt nach dem gemeinen Sprachgebrauch ein Hexenprozeß herauskommen und zuletzt die Verantwortungs-trümmer auf ihn (den Untersuchungsrichter) springen“. Man sieht, daß jener graußige Eindruck der wie ein Schlinggewächs fortwuchernden Verfolgungen, die 1630 die erste Reaktion heraufgeführt hatte, nachhaltig fortwirkte und daß der Volksmund den Begriff Hexenprozeß nun speziell auf diese ausgedehnten Prozesse beschränkte.

Im ganzen traut man seinen Augen nicht, wenn man dieses entsetzliche Wahrzeichen verspäteter Dummheit liest, ein Schriftstück, das in den dunkelsten Zeiten der Hexenprozeßepidemie entstanden sein könnte. Es läßt sich weder an einen Irrtum in der Datierung¹⁾ noch an eine Mystifikation denken. Aber daß jedes Land-

¹⁾ U. a. beruft sich der Verfasser auf Prechtls Gerichtsgeschäfte. Das Manuale iuridicum des kurbayerischen Rates Prechtl, das ihm in einer handschriftlichen Uebersetzung vorgelegen zu sein scheint, ist 1763 zu Straubing im Druck erschienen.

gericht, wie Schuegraf und mit ihm Soldan-Hepppe II, 304 annehmen, sich diese nicht gedruckte Anleitung abschreiben lassen mußte, daß sie also offiziellen Charakter hatte, wird durch Schuegrafs Mitteilungen nicht erwiesen und kann keine Wahrscheinlichkeit beanspruchen. Vielmehr scheint nur die Privatarbeit eines unter den Richtern ziemlich vereinsamten Reaktionärs vorzuliegen, die in ihrem auf Hexerei bezüglichen Abschnitte nur bei wenigen mehr Beifall gefunden haben dürfte.

Thatsächliche Berücksichtigung ward ihr allem Anschein nach nirgend zu teil. Denn wir hören nichts mehr von bayerischen Hexenprozessen¹⁾ und dürfen, da solche bei der herrschenden Stimmung großes Aufsehen erregt haben würden, aus diesem Schweigen den sicheren Schluß auf das Aufhören der Prozesse ziehen. Das Beispiel der Nachbarstaaten und im Lande selbst die Macht der öffentlichen Meinung, die mehr und mehr auch Geistliche in ihre Kreise zog, hat den Hexenprozessen in Bayern ein halbes Jahrhundert früher Stillstand bereitet, als die Gesetzgebung diesem Fortschritt ihr Siegel aufdrückte. Zwar wurden durch den Priester Gafner, der als Teufelsbanner unter dem Schutze des Regensburger Bischofs 1774 in Ellwangen und das Jahr darauf in Regensburg sein Unwesen trieb²⁾, die Vorstellungen von teuflischer Wirksamkeit unter den Menschen aufs neue belebt. Und unter dem Kurfürsten Karl Theodor hob finstere Reaktion, getragen von den Günstlingen P. Frank und Lippert, noch einmal ihr Haupt empor. Aber unter den Gebildeten war mittlerweile der Geist der Aufklärung zu mächtig durchgedrungen, als daß sich der Greuel der Hexenprozesse wieder entzünden ließ. Der litte-

¹⁾ Unter den Beweisen für lange Dauer der Hexenprozesse in Bayern liest man öfters (so bei Soldan-Hepppe II, 331) von einem Greise, den Schuegraf 1809 in Rittersfels kennen lernte: derselbe sei in seiner Jugend wegen Zauberei gefoltert worden und habe beim Almosen sammeln seine ausgerenkten Hände und Füße gezeigt. Darin liegt nichts Unwahrscheinliches, indessen besagt Schuegraf (a. a. O. 756) nicht deutlich, daß dieser Greis die Folter wegen Zauberei überstanden habe, und selbst wenn dessen Aussage dahin lautete, kann sie doch nicht als ausreichender Beweis betrachtet werden: 1809, da man den Opfern des Hexenwahns die größten Sympathieen entgegenbrachte, war es für Bettler doch allzu verlockend, sich als solche auszugeben.

²⁾ Vgl. Soldan-Hepppe II, 305.

rarische Kampf gegen die Dunkelmänner ward von Sterzinger, der in der Akademie 1769 zum Direktor der historischen Klasse gewählt worden war, auch unter der Regierung Karl Theodors unerschrocken fortgeführt. In den Jahren 1783—1786 ließ er unter seinem Namen drei Schriften gegen Geister- und Gespensterglauben erscheinen. Als Gakner in Ellwangen wirkte, war er eigens dahin gereist, um dessen unheimliche Thätigkeit zu beobachten, und hatte dann mehrere anonyme Schriften gegen den großen Erzorzisten veröffentlicht. Im Eingang seiner Schrift: Die Gespenstererscheinungen eine Phantasie oder Betrug (1786) sagt er: „Ich weiß wohl, wie gefährlich der Angriff auf eine Lehre ist, die noch ißt durch das Ansehen der Gottesgelehrten geschützt wird, und sollte billig keinem Aberglauben, keinem Vorurteil in der Geisterlehre mich entgegensetzen, wenn ich zurücke denke, wie man auf mich eingestürmt ist, wie man mich gelästert und verfezert hat.“ Nach dem Zeugnis des Grafen Zech¹⁾ sah Sterzinger, der 1787 starb, in späteren Zeiten zu seinem Vergnügen selbst noch, „daß seine Rede namhafte Wirkung nach sich gezogen, daß dieses unbezwinglich geschienene Vorurteil in den Hauptörtern sehr namhaft, in den geringeren ziemlich, auch sogar auf dem Lande schon in etwas zusammengeschmolzen sei.“ Zu den jüngsten Zeugnissen von dem Fortleben des Hexenwahns in der hauptstädtischen Bevölkerung gehört eine Sage von dem alten Scharfrichter Martin, der um 1760, 1770 in München amtete. Von diesem hieß es, er habe alle Hexen der Stadt so gebannt, daß sie beim Ausfahren zu ihren nächtlichen Teufelsfesten am Sendlingerthor anstoßen mußten — daher rühre der dort sichtbare schwarze Flecken an der Stadtmauer²⁾. „Am Ende des großen Aufruhrs unter Gelehrten und Ungelehrten“, sagt Westenrieder³⁾, „war die wohlthätigste Epoche im Denken bewirkt. Gegenwärtig (1784) denkt man allgemein über die Märchen des Hexenwesens ganz anders, als man ehemals gedacht hat.“ Nach Sterzingers Tode trat besonders Professor J. Weber in Dillingen als Kämpfe gegen Hexen-

¹⁾ S. 14 seiner akademischen Rede auf Sterzinger.

²⁾ A. Martin, Ueber ehemalige Richtstätten in München und ihre Volkssagen. Oberbayer. Archiv XXXI, 236.

³⁾ Geschichte der bayer. Akad. d. Wiss. I, 231, 234.

und Gespensterglauben in die Fußtapfen des Münchener Akademikers. Noch damals hatte der litterarische Kampf nicht völlig ausgetobt. Gegen Weber verteidigte „ein katholischer Weltmann“, wie er ironisch bemerkt, „noch in dem lichte hellen Jahre 1787“ den Bestand der Hexerei¹⁾. Er erklärte es als gefährlich, Dinge außer Kurs zu setzen, die als Folgesätze der beständigen Praxis der Kirche, der Tradition wie der Erzählungen der hl. Schrift von jeher ihren Glauben hatten. Um die Aufklärung sei es allemal eine höchst verdächtige Sache, wenn man sie in Dingen finde, die mit der Religion eine ferne oder nahe Verbindung haben. „Ein anderer katholischer Weltmann zu Augsburg“ kam Weber zu Hilfe in der Schrift: „Was hält man anderswo von Hexerei, Zauberei, Gespenstern, Amuleten, Ignazibohnen und geweihten Kräutern?“ Charakteristisch für den neuen Geist ist ein 1787 (ohne Nennung des Druckortes) erschienenenes „Anekdotenbuch für katholische Geistliche“. Es verfolgt den Zweck, Aufklärung in den Kreisen des Klerus zu verbreiten. Die Fabeln, auf denen das Ansehen der Wallfahrtsorte beruht, werden gewürdigt, der Heiligenverehrung angemessene Grenzen gesteckt, das Quirinusoöl in Tegernsee (dem das Walburgisöl in Eichstätt hätte angereicht werden können) als natürliches Steinöl ohne wunderthätige Kraft enthüllt, die teuflischbannende Thätigkeit der Seefelder Mönche, der abergläubische Gebrauch des Skapuliers, des Rosenkranzes u. s. w. gegeißelt.

Ein 1786 erschienenenes Schriftchen: „Neuester Hexenprozeß aus dem aufgeklärten heutigen Jahrhundert oder so dumm liegt mein bayerisches Vaterland noch unter dem Joch der Mönche und des Aberglaubens, von A. v. M.“ berichtet von keinem Hexenprozeß, sondern von der Schandthat eines sogenannten Hexenpaters, des Franziskaners P. Benno im Kloster F. „Haben wir nicht“, sagt der Verfasser, „in jedem Kloster einen Hexenpater? Unter welch anderen Namen sind die P. Astery, ein Karmeliter zu Straubing, P. Hugo zu Abensberg bekannt als Hexenpater? Ich

¹⁾ Ueber die Hexenreformation des Professors Weber zu Dillingen. Von einem katholischen Weltmanne. 1787.

²⁾ Stuttgart und Karlsruhe 1787.

selbst habe von ersterem einen Zettel gesehen, worauf er aus eigener Kraft dem Satan, den Hexen und allem Unheil befiehlt, dieses Haus nie zu betreten. In und um Straubing befinden sich auf sieben Stunden weit wenige Häuser, wo nicht ein solcher Zettel an der Thüre angebracht ist. Und dafür wird bezahlt wenigstens ein Pfund Butter!" Der Franziskaner P. Benno schändete eine Bäuerin von Neuberg im Gericht Pfatter unter dem Vorgeben, ihr von Verhergung zu helfen, und riet ihr, ihre Schwiegermutter, welche die Kühe im Stall verhergt habe, mit einem Prügel solange zu schlagen, bis Blut fließe. Mit diesem Blut seien sodann die Kühe zu bestreichen. Die Ausführung des hexenwäterlichen Rates kostete der Schwiegermutter und hätte auch der Mörderin das Leben gekostet, hätte nicht ein verständiger Richter den Hauptschuldigen in P. Benno entdeckt. Durch militärische Exekution ward den widerstrebenden geistlichen Gewalten die Verhaftung des Hexenpaters abgerungen und dieser zu zehn Jahren klösterlicher Haft bei Wasser und Brot verurteilt. „Wäre es nicht eine der notwendigsten Neuerungen," schließt die Schrift, „daß bei uns die Bettelmönche aufgehoben oder doch wenigstens ihr Wirkungskreis eingeschränkt würde? Aber das ist ein Wunsch, der keine Erfüllung hoffen läßt, solange als Frank . . . (der geistliche Berater des Kurfürsten bleibt)". Gewiß: von dieser Seite oder von den Scheiter Enthüllungen des P. Angelus März aus betrachtet, wird die siebenzehn Jahre später erfolgte Kloster säkularisation in Bayern als der wohlthätigste Fortschritt und als historische Notwendigkeit erscheinen.

Als Handbuch eines solchen „Hexenpaters" haben wir wahrscheinlich eine Münchener Handschrift¹⁾ aus dem 18. Jahrhundert zu betrachten, die theils in lateinischer, theils deutscher Sprache eine Unzahl von Schutzmitteln und Rezepten gegen Zauberei und Verhergung enthält. Hier findet man Exorzismen, Benediktionen, Anweisungen zur Bereitung der Kreuze gegen die Hexen, des Dels, womit diese Kreuze gesalbt werden, des sogenannten Flagellum daemonum (Hexenwachs), des Agnus Dei, des Hexenrauchs (p. 44 und 89). Zu letzterem sind nicht weniger als 73 Kräuter und Pflanzen nötig, die im August oder zwischen Mariä Himmelfahrt

¹⁾ Cod. Germ. Monac. 3731.

und Mariä Geburt gesammelt werden müssen. Ferner Rezepte für Hexenpillen, für einen Balsam für verzauberte Glieder, jüdische Feuersbrunstzettel (p. 55), die zum Schutze gegen Feuer an den vier Ecken eines Hauses zu befestigen sind, Rezepte für einen Spiritus für die verkrümmten Glieder der Verzauberten, für verschiedene Pflaster gegen Hexenschäden, für Purgierlatwergen, für Pulver und Tränke wider die Zauberei, für die Johanniskrautinktur (p. 87). Ob ein Mensch verzaubert sei, kann man erkennen (p. 79), wenn man reine Asche in ein Töpflein legt, den Patienten darauf seinen Urin gehen und die Asche dann an der Sonne eintrocknen läßt. Wachsen dann Haare daraus, so ist dies ein sicheres Zeichen, daß Zauberei vorliegt. Auch Mittel, um Zauberer und Hexen zu erkennen, werden mitgeteilt, unter anderem das Rezept zur Vereitung eines Wachses: hält man dieses Wachs in der Hand, müssen Zauberer und Zaubrerinnen, die zugegen sind, sogleich ihr Wasser lassen. Weiter wird gelehrt, wie die Besessenen zu traktieren, wie die Kinder vor Zauberbefreiungen und Hexenbeschwörungen sowohl zu behüten als von denselben zu befreien, wie die von Zauberei rührende Tollsinigkeit und Raserei zu vertreiben sei. Auch finden sich Arzneimittel wider die durch Zauberei beigebrachten Philtren oder Liebesgifte, sowie gegen den Zustand, daß einer infolge Verhexung ohne eine bestimmte Person, es sei Manns- oder Weibsbild, durchaus nicht leben kann (p. 122, 135; vgl. dazu oben S. 196, 197 den Fall des Erzherzogs Matthias). In einem Remedium, „damit die Hexen und ihre Meister im Examen alles gestehen müssen“, fehlt nicht das im Hexenhammer empfohlene Mittel: der Zettel mit den sieben Worten Christi am Kreuz.

Mit dem neuen Regenten Maximilian IV. Joseph stieg an der Wende des Jahrhunderts auch für Bayern die Sonne eines neuen Tags empor, der mit dem vorigen sich nicht verglich. Die Säkularisation zerstörte die letzten, sozusagen offiziellen Schlupfwinkel des Hexenwahns, die Klöster der Bettelorden, wo sich mittelalterliche Finsternis mit geschäftlicher Betriebsamkeit verbündet hatte. In dieser Hinsicht reden die Schriften des P. Angelus, die Thaten des P. Benno eine zu deutliche Sprache. Schon war dieses Treiben dem größeren Teile des weltlichen Klerus selber

verhaßt. „Die Mendikanten“, schreibt Pfarrer Kollmann ¹⁾, „vertheilen bei ihrem Kollektieren ganze Säcke voll Hexenrauch.“ Wie empfindlich man in der Laienwelt gegen allen Teufelsaberglauben geworden war, könnte nichts deutlicher zeichnen als eine „Theateranmerkung“ im Jahrgang 1803 des Münchner Tagesblattes (p. 151) über eine Aufführung des vom Teufel geholten Don Juan. „Man konnte fast jedem Zuschauer auf dem Gesichte lesen, was er von dieser Lapperei halte. Es wäre Zeit, daß man einmal aufhörte, Geister erscheinen zu lassen, weil solche Vorstellungen dem Pöbel gefallen. Eine Vorstellung von der Art wie das Teufelsholen und das ganze Chor von Hexen, Gespenstern, Zaubereien muß den verderblichsten Eindruck auf eine ohnehin überspannte Imagination machen.“

Lange genug war die Gesetzgebung hinter der öffentlichen Meinung zurückgeblieben. Nun brach auch sie mit dem wüsten Spuk des mittelalterlich-kirchlichen Wahns und Verfolgungsgeistes. Am 7. Juli 1806 erfolgte die vollständige und gesetzliche Aufhebung der Tortur ²⁾, und in dem neuen Strafgesetzbuche, an dem Feuerbach seit Jahren arbeitete und das am 1. Oktober 1813 veröffentlicht ward, fehlten die Begriffe: Hexerei, Hexerei, Zauberei. Nachdem Kreittmayrs Gesetz über die Bestrafung der Hexerei durch die lebendige Ueberzeugung der Zeitgenossen schon seit einem Menschenalter zum toten Gesetz geworden war, ermannte sich endlich der Staat, den unwürdigen Dienst als Büttel des kirchlichen Aberglaubens zu kündigen. Artikel 264 des neuen Strafgesetzbuches besagte nur: Wer die Religion, eine religiöse Handlung oder durch Religion geheiligte Sachen als Mittel zur Ausübung eines Betrugs mißbraucht, soll als ausgezeichnete Dieb bestraft und zuvor öffentlich ausgestellt werden. Dies richtete sich offenbar mehr gegen die Kreise, aus denen vorher zu Hexenverfolgungen geschürt worden war, als gegen solche, in denen man unter diesen Verfolgungen gelitten hatte.

Aber man hatte zu lange gelitten, zu tief war seit mehr als einem Jahrtausend von Geschlecht zu Geschlecht der heidnische, seit

¹⁾ Zweifel eines Bayers S. 73.

²⁾ v. Muffinan, Bayerns Gesetzgebung S. 98.

mehr als drei Jahrhunderten in Wort und Schrift von Kanzeln und Hochgerichten herab der kirchliche Hexenwahn dem Volksgeiste eingeprägt worden, als daß er nun über Nacht verschwinden konnte. Zählen doch im Wachsen und Vergehen derartiger Wahnvorstellungen Generationen nur wie ein Tag! Und hat doch selbst ein Goethe geurteilt, daß der Aberglaube zum Wesen des Menschen gehöre! Wer das Volk in seinem mehr verborgenen Fühlen und Denken belauscht, mag noch heute hie und da durch Spuren eines fortlebenden Hexenwahns ¹⁾ an die Verse des Euripides erinnert werden:

„Des Vaters Ueberlieferung, die mit uns erwuchs,
Bewahren wir, und Weisheit ficht uns gar nicht an,
Wär' selbst von großen Geistern sie geoffenbart.“

¹⁾ Belege von verschiedenen Stämmen und Völkern findet man u. a. bei Solban-Peppe in dem Kapitel: Hexerei und Hexenverfolgung im 19. Jahrhundert, und in den oben S. 56, Anmerkung, citierten Schriften von Rippold, Längin, Evans. Ueber einen Fall betrügerischer Spekulation auf den Dämonenglauben des Volkes in Chioggia 1896 berichtet die Gazzetta di Venezia, 2. Aprile 1896 (Cose da medio evo).

Nachtrag

zu S. 37 und 43: die Beschuldigung der Hexerei auf Ketzer angewendet.

Während Institutoris 1501 den böhmisch-mährischen Waldefiern neben Beseffenheit wohl Leugnung, aber nicht Ausübung der Hexerei vorwarf (s. oben S. 101), hatten noch die Inquisitoren, die 1459 und in den folgenden Jahren in den südlichen Niederlanden, in Flandern und Artois, große Hexenprozesse führten, zumal Pierre Le Broussart in Arras, gegen die Angeklagten auch die Beschuldigung der Hexerei in vollem Umfang erhoben. Die verhafteten Waldefier wurden durch die Folter gezwungen, die entsetzlichen und absurden Verleumdungen, die in dieser Richtung gegen sie geschleudert wurden, als wahr anzuerkennen, und die erpreßten Geständnisse wurden hinwiederum als Beweis für die Schändlichkeit dieser Sekte benützt. Den Beweis dafür findet man in den Memoiren des Jacques du Clerq und in den Akten, gesammelt bei Fredericq, *Corpus documentorum inquisitionis haereticae pravitatis Neerlandicae* I, 345 f. Unter anderem heißt es von der in Douay verbrannten Denissette oder Denisfelle Greniere, daß sie auch eine venesica sei und ein Teufelsbündnis geschlossen habe (p. 348, 355). Ein Kanoniker von Dordrecht, Doktor der Theologie Johann Tinctoris, warf in einer Predigt, die er aus Anlaß dieser Prozesse 1460 über die Sekte der Waldefier hielt, diesen auch Hexereiverbrechen vor, Hostienschändung und Bereitung einer Salbe, wozu das Blut eines unschuldigen getöteten Knaben verwendet werde. Durch Einschimern mit dieser Salbe, sagte der Prediger, erlangen die Waldefier die

Fähigkeit, die Lüfte zu durchfliegen, Unfruchtbarkeit hervorzubringen, Wetter zu machen u. s. w. Bei einigen dieser Walbessierprozesse in Arras 1460 lautet die Anklage auch auf Teufelsbuhlschaft. Der Teufel habe in Gestalt eines Menschen, eines Stiers, eines Wolfs, eines Hasen mit den angeklagten Frauen verkehrt (p. 369). Kurz das ganze System der Hexerei, wie es von den Inquisitoren teils ausgeheckt, teils acceptiert worden war, wurde von ihnen Andersgläubigen, die sich von der römischen Kirche losgesagt hatten, aufgebürdet. Unter den hier Angeklagten waren Schöffen und reiche Bürger von Arras (p. 373). Viele der Unglücklichen endeten, nachdem sie grausame Folterqualen bestanden hatten, auf dem Scheiterhaufen (u. a. p. 371).

Die von Fredericq gesammelten Dokumente zur Geschichte dieser niederländischen Walbessierverfolgungen werden ergänzt durch einen gleichzeitigen Traktat in der Pariser Nationalbibliothek, cod. lat. 3446. Diese Handschrift des 15. Jahrhunderts (siehe Catalogus cod. mspt. bibl. reg. III, p. 420) enthält 1. eine Quaestio de strigis, verfaßt von dem Dominikaner, Magister der Theologie Jordan von Bergamo; 2. des Presbyters Johann Vincentius, Priors der Kirche de Monasteriis super Ledum, Buch gegen die magischen Künste und diejenigen, welche deren Wirksamkeit leugnen. Von dem dritten, für die Geschichte der Inquisition, der Walbessier und der Hexenprozesse gleich wertvollen Stücke lag mir, Dank der Freundlichkeit des Herrn Professors J. Friedrich in München, der dasselbe zu veröffentlichen beabsichtigt, eine Abschrift aus Döllingers Nachlaß vor. Es ist betitelt: „Recollectio casus, status et conditionis Valdensium Idolatrarum ex practica et tractatibus plurium inquisitorum et aliorum expertorum atque etiam ex confessionibus et processibus eorumdem Valdensium in Atrebato facta anno Domini millesimo quatercentesimo sexagesimo“¹⁾. Der Verfasser ist in einem Inquisitor zu suchen, der vornehmlich Belehrung der weltlichen Richter im Auge hatte — den Schluß der Abhandlung bildet

¹⁾ So unsere Abschrift. Der Pariser Katalog nennt die Jahrzahl 1463. Daß die Prozesse in Arras 1460 spielten, wird durch die Urkunden bei Fredericq I, 368 f. erwiesen.

eine kurze Ermahnung an die Richter. Die Vermutung liegt nahe, daß die weltlichen Richter oder doch ein Teil derselben bei diesen Prozessen Anstand nahmen, den Inquisitoren den beanspruchten „blinden Gehorsam“ zu leisten. Der erste Artikel handelt von der Möglichkeit, Wirklichkeit und Wahrheit der Thatsache, daß die Walbesier körperlich und in wachem Zustande von Teufeln durch die Lüfte zu ihren Versammlungen getragen werden. Dies sei durch ihre Geständnisse in Arras erwiesen. Weiter werden dafür angerufen das *Speculum historiale* des Vincentius (von Beauvais), wo erzählt werde de *Valdensibus congregatis in quodam nemore prope Athrebatum*, das Buch de *donis spiritus sancti* (p. I, cap. 5: de virtute st. crucis Christi) und die *Vita st. Basilii* in der *Legenda aurea*. Die häretischen Walbesier oder Armen von Lyon und die Albigenser, die vor ungefähr 270 Jahren blühten, seien von der jetzt verfolgten Sekte zu unterscheiden. „*Illi enim erant patentes heretici, ut habetur in libro de Donis; isti vero proprie non sunt heretici, sed deteriores sunt, quia sunt secreti et occulti ydolatre, apostate, infideles, sacrilegi etc.*“ Die Richter mögen darauf achten, daß sich bei den Hexen und Zauberern, „wenn man sie wohl examiniert“, in den meisten Fällen herausstellt, daß sie Walbesier sind. Es liegt im Wesen der Walbesier (*omnes Valdenses ex sua professione essentiali et formali seu receptione ad congregationem habent*), daß sie mit der Zeit Teufel anrufen. Teufelanrufung und Valdesia treffen nicht immer, aber in den meisten Fällen zusammen.

Der größere Teil der Abhandlung enthält Prozeßvorschriften und in diesen einen neuen Beweis dafür, daß die im Hexenhammer gelehrte Praxis im wesentlichen nur die alte Praxis der Inquisitionsgerichte ist. Unter anderem heißt es: die Zeugen oder Ankläger dürfen dem Angeklagten nicht vorgestellt werden, außer wenn man ihrer guten Disposition sicher ist. Aber auch in diesem Falle ist es gefährlich. Besonders vor der Hinrichtung widerrufen die Walbesier gern ihre Anklagen auf Dritte, aber wadere und ernste Männer geben nichts auf solchen Widerruf. Ferner: „*Priusquam (reus) questionetur, deberet omnino exui vestimentis suis, radi et visitari in partibus omnibus, deberent ungues prescindi propter signum pacti seu propter aliquod*

corporale parvum datum a demone, ut granum aliquod vel pillum, annulum vel filum aut aliquod tale, quo existente super eis sperant in auxilio et succursu demonis, neque verum fatebuntur, quamdiu signum tale habebunt, aut si fateantur, ad statim dicent se vi torture confessos esse.“ Wenn der Gefolterte gestanden, aber dann sein Geständnis widerrufen hat, soll er, „dum dolor recens est“, aufs neue gefoltert oder er soll in einem fürchterlichen Kerker eingeschlossen und dort schlecht genährt werden, da Hunger und ein finsternes Gefängnis vieles bewirken. Die Angeklagten sind auch nach allen näheren Umständen und nach Mitschuldigen zu fragen. „Et attende, lector, quod sepe nullos volunt accusare.“ Offen wird ausgesprochen, daß man nur durch die peinliche Frage etwas aus den Angeklagten herausbringen kann. „Non uti questione et tortura, ex quibus solum communiter potest quicquam haberi ab eis, nichil adesset quam aperte favere demoni, spreto Deo vivo et vero.“ . . . „Neque hoc genus demoniorum eici potest nisi cum tortura et questione.“ Daher sind diejenigen, die das Amt der Inquisition in seiner Thätigkeit zu stören suchen, exkommuniziert, sind hochverdächtig, selbst dieser Sekte anzugehören und fürchten wahrscheinlich selbst angeklagt zu werden. Eine Bemerkung, die kaum einen Zweifel darüber läßt, daß auch diese niederländischen Inquisitoren — wahrscheinlich ebensowohl wegen der Absurdität ihrer unerhörten Anklagen als wegen der Entsetzlichkeit ihres Prozeßverfahrens mit der Folter — auf Widerspruch gestoßen waren, wie sich anderseits daraus die Gefährlichkeit jeder Opposition ergibt. Die Besonderheit des Falles, sagt der Verfasser weiter, erfordere besondere Torturen (*Singularitas istius casus exposcit tormenta singularia*). Die Inquisitoren, von deren Gegenprozessen in der Pfalz Matthias von Remnath berichtet, verfahren, wie sie den niederländischen Kollegen zeitlich nahestanden, nach demselben oder sehr ähnlichem System wie diese. Wie Matthias von Remnath (S. 114) berichtet: „Wenn der arme verführte Mensch sich dem Teufel zu Lehen ergeben hat, so gibt ihm der Meister eine Büchse mit Salben, einen Stab, Besen oder was dazu gehört“, so heißt es in unserer Abhandlung (cap. 4): „Der Teufel belehrt jenen, der sich ihm überläßt, über alles und gibt

ihm Salben, Pulver, einen Stab“ u. s. w. Die Versammlung der Waldefier wird auch hier (cap. 5) *synagoge* genannt¹⁾. Wie es dabei zugeht, wird ganz ähnlich geschildert wie bei Matthias von Kemnath: mit Verleugnung Christi, Schändung der Hostie, welche der voritzende Dämon „*turpe ydolum*“ nenne, Verunehrung des Kreuzes, Teufels hulbigung, obscönen Handlungen, die ausführlich geschildert werden, am Schlusse bei ausgelöschten Lichtern, Tänzén, Schmausereien u. s. w. Der voritzende Dämon verleihe den Mitgliebern der Sekte die Fähigkeit, verborgene Schätze zu finden, es im Kampfe mit vier oder fünf Männern aufzunehmen, Wetter zu machen, weltliche und kirchliche Würden, auch Reichthümer zu erwerben u. s. w. Widerstrebende und Ungehorsame werden von den Teufeln gepeitscht. Das 6. Kapitel beschreibt die Hexereien, welche die Waldefier verüben, wie sie u. a. Häuser und Ortschaften in Brand stecken, durch in die Luft gestreute Pulver Sturmwind, Hagel, Reif, Gewitter hervorbringen, mit geweihten Hostien zaubern. Schamloser und fanatischer ist die Verleumdung und Verfolgung von Andersgläubigen kaum irgendwo betrieben worden als hier.

In ähnlicher Weise schildert ein in unserer Abschrift folgendes Stück: „*La Vauderye de Lyonois en brief*“ (lateinisch) die Waldefier, „*qui vulgo Faicturiers et Faicturières nuncupantur*“, in dreißig Kapiteln als Hexenmeister und Hexen. Besonders ausführlich wird hier der Hexensabbat behandelt, *conventio, quae „apud quosdam eorum gallice dicitur le Fait, apud alios le martinet, sed vulgariter magis et communiter la synagoge nuncupatur“*.

¹⁾ Vgl. oben S. 73 und meine Geschichte Bayerns II, 225 f.

Beilage I.

Aus dem „Buch aller verbotenen Kunst, Unglaubens und der Zauberei“, verfaßt vom herzoglichen Rat und Leibarzt Dr. Johann Hartlieb in München 1456.

(Cod. Palat. Germ. 478.) — Vgl. oben S. 65 f.

Das Buch beginnt mit einem Anrufe Hartliebs an die ewige Weisheit göttlicher Majestät, die Ursache aller gesetzten Dinge, das brennende Licht und den rechten Kompaß des wahren Weges der immerwährenden Seligkeit. Zauberei, Unglauben und Teufelsgespenst sind leider manchem hohen und niederen Menschenherzen eingewurzelt. Hartlieb will darüber schreiben (c. 2) auf Bitte und im Auftrag des Sohnes des Markgrafen Friedrich, des Markgrafen Johann von Brandenburg, eines rechten Liebhabers wahrer und rechter Kunst und eines getreuen Mitleiders aller Irregehenden, eines Fürsten, in dem kein Mangel und Gebrechen sei als allein Unkenntnis lateinischer Zungen. Es wäre sehr zu beklagen, wenn seine tiefe Weisheit in Zauberkünsten und Unglauben verstrickt werden sollte. Hartlieb schreibt auch darum, daß alle Christenmenschen sich davor zu hüten wissen, und nur jener Kunst und Meisterschaft nachfolgen, die in der Natur verborgen, auch durch die christliche Kirche erlaubt ist. Darin liegt schon soviel verborgene Kunst und „Hüpschait“, Leib, Seele und Gemüt zu erluchten, daß es nicht nötig ist, verbotene Kunst und Unglauben zu treiben.

Die sieben verbotenen Künste sind: Nigramancia, Geomancia, Ydromancia, Aremancia, Piromancia, Ciromancia (die Handschrift wiederholt statt dieser irrig: Aromancia) und Spatulamancia.

Der Mensch hat freien Willen. Alle Gespenster der Teufel können ihn nicht nötigen, wenn er nicht seinen Willen dazu gibt. Ohne große Sünde aber kann niemand Dienst und Rat des Teufels gebrauchen. Doch erklären Bonaventura und St. Thomas in der 8. Distinction, 1. Frage, daß Gott dem Teufel über keinen Menschen Wirksamkeit zulasse, es geschehe denn, um seine Glorie zu offenbaren, die Sünder zu strafen oder die Werke der göttlichen Ehre erscheinen zu lassen. Der Fürst möge sich wohl merken, daß viele Sternseher sich unterwinden alle Fragen zu beantworten: das ist thöricht und verdient schwere Strafe. Auch wenn der Teufel jemanden rat

oder unterstützt zu guten und ehrbaren Dingen, darf man dies nach Meinung der Doktoren der hl. Schrift nicht annehmen. Es folgen (c. 12—16) Erzählungen aus der Schrift des Casarius (von Heisterbach) von den Wundern. Das Beispiel des Ritters, von dem die letzte dieser Erzählungen berichtet, möge der Fürst (c. 17) befolgen und sich abkehren von aller Zauberei und von des Teufels und anderen verbotenen Künsten. „Achte ihrer nit; es ist ein Tand; brauche deine hohe Vernunft zu dem Willen Gottes und den natürlichen Künsten; geruhe alle Zauberei und Unglauben zu fliehen!“ „Du hast fromme, getreue Ritter und Knechte, die dich und deine Lande schirmen, du hast getreue Landleute, die dich nähren, du hast Verständnis in hohen, natürlichen Künsten über andere Leute, Gelehrte und Laien. Darum thu' von dir des Teufels Gespenst und fliehe die Trügerei, die ohne Zahl ist!“¹⁾ „Doch will ich dir nach den sieben verbotenen Künsten, die man nennt nigramanticas, 83 beschreiben, die alle wider Gott und den christlichen Glauben sind.“

Der Teufel (c. 19) kann keines Menschen Gemüt nötigen, aber er reizt den Menschen mit bösen Gleichnissen und Ebenbildern, und sobald der Mensch seinen Willen dazu gibt, erdichtet er alles, daran der Mensch Wohlgefallen hat, und lehrt und hilft dazu. Wie derjenige, der vom bösen Teufel der Unkeuschheit befallen ist, nicht ablassen mag von großer Schande und Laster. Wäre der Adel solcher Missethat frei und ledig, so müßte (c. 21) das gemeine Volk diese und andere Sünden auch lassen. Mancher gemeine Mensch wird durch das böse Ebenbild des Adels verleitet und verführt. Daher möge der Fürst sein Leben so führen, daß sich alle die Seinigen nach ihm bessern.

Nigramancia, die schwarze Kunst, ist (c. 22) die allerböseste, weil sie zugeht mit dem Opfer und Dienst, den man den Teufeln thun muß. Wer darin arbeiten will, muß auch mit den Teufeln Gelübde und Verbündnis machen, dann sind sie ihm gehorsam. In dieser Kunst werden allerlei Bücher, Figuren und Charaktere gebraucht (vgl. oben S. 209); ein Buch heißt Sigillum Salomonis, das andere Clavicula Salomonis, das dritte Jerarchia, das vierte Schamphoras. Etlliche Bücher dieser Kunst lehren auch, wie man den Teufel mit Kräutern, Steinen und Wurzeln bannen und beschwören soll. Weitere Bücher dieser Kunst, als Thebit, Phtolomeus, Liupoldus de Austria, Arnoldus, „auch alle Bücher, die dann geschrieben haben von den Wilden“, lehren, wie man der Planeten und Gestirne Bilder machen soll, die Kraft haben zu Lieb und Leid, Sieg und Glück. „Es ist aber ein Buch, das man nennt de annulis inpensis, das schreibt man zu Arnolbo de Novavilla, das große Dinge lehrt, aber sie sind alle vermischt mit Unglauben.“ Albertus und Thomas sollen auch von den Bildern und himmlischen Einflüssen geschrieben haben, „doch glaube ich je nit, daß solche hochgelehrte Doctores

¹⁾ Derartige Mahnungen, nur kürzer gehalten, wiederholen sich im Folgenden fast nach jedem einzelnen Aberglauben. Sie werden in diesem Auszuge meist übergangen ebenso wie die immer wiederkehrende Versicherung, daß alles Geschilderte Unglauben und Teufelslist sei.

solche Thorheit und Unglauben geschrieben haben; ich meine gänzlich, daß es ihnen zugesetzt sei". In einem Buche des Albertus Magnus, das anhebt: *Occasione quorundam librorum*, findet man viele der verbotenen Künste und Bücher. Ein Buch in dieser verbotenen Kunst (c. 28) heißt man „das gesegnete Buch und weicht man auf den hohen wilden Bergen". Dies Buch verführt alle, die damit umgehen, denn sie müssen sich dem Teufel ergeben und sich ihm mit ihrem eigenen Blut zinsbar verschreiben. „Und machen derselben Amt der Teufel 46, also muß der Meister jedem Amt sein besonderes Opfer geben". Das ist das allerschönste Buch, das in der Kunst ist. In diesem Liber consecraticus findet man alle List und „Uffseß", die man in der Nigramancia erdenken mag. Nach Isidorus ist die Nigramancia die Kunst, die Toten zu erwecken, die dann künftige und vergangene Dinge sagen. Unter dem Namen Rotarey (c. 29) wird eine Kunst begriffen, „daß einer durch etliche Worte, Figuren und Charaktere alle Kunst lernen macht". Wiewohl diese Kunst zugeht mit Fasten, Beten, reinem und keuschem Leben, ist sie verboten. Darum fliehe diese Kunst, durchlauchtiger Fürst, da sie von der hl. Kirche verdammt ist. Es folgt wieder eine Geschichte aus Cäsarius von einem schwarzen Mönche. Das Buch Raselis (c. 30) lehrt wunderliche Sachen mit einem Schein, als wären es heilige Engel, denen man fasten, beten und Opfer brennen muß. „Fürst, ich sage deiner Gnaden, das Buch Raselis und alle Stücke, die man daraus zieht, als opus Urionis, soll dein Gnab meiden, es ist ein tödtliches Gift der armen Seele."

Cap. 31 von dem Fahren in den Lüften. In der schönen Kunst Nigramancia ist noch eine Thorheit, daß die Leute mit ihren Zauberkünften Kasse machen, die kommen dann in ein altes Haus, und so der Mann will, sitzt er darauf und reitet in kurzer Zeit viele Meilen Wegs. Wenn er absteigen will, hält er den Baum, und so er wieder aufsteigen will, rüttelt er den Baum, so kommt das Roß wieder. Das Roß ist in Wahrheit der Teufel. Zu solcher Zauberei gehört Federmausblut, damit muß sich der Mensch dem Teufel verschreiben mit „unkunden" (unverständlichen) Worten als *debra ebra*. „Das Stück ist bei etlichen Fürsten gar gemein. Fürst, es wäre Schade, wenn deine hohe Vernunft mit solchen Diensten verknüpft und verleitet würde."

Cap. 32: wie das Fahren in den Lüften zugeht. „Zu solchem Fahren nützen auch Mann und Weib, nämlich die Unhulben, eine Salbe, die heißt *Unguentum Pharelis*." Dieselbe wird aus sieben Kräutern gemacht, deren jedes an dem Tag gebrochen wird, der diesem Kraut zugehört. Am Sonntag *Solsequium*, am Montag *Lunaria*, am Freitag *Verbena*, am Mittwoch *Mercurialis*, am Pfingstag *Barba Jovis*, am Freitag *Capilli Veneris*. (Samstag fehlt.) Daraus machen sie dann Salben, indem sie Blut von Vögeln und Schmalz von Tieren einmischen. Wenn sie dann wollen, bestreichen sie Bänke oder Säulen, Recken oder Dfengabeln und fahren dahin. „Das alles ist recht Nigramancia und fast groß verboten."

Cap. 33 u. 34 s. oben S. 69 f. Cap. 35 fährt fort, von den Büchern über die Nigramancia zu berichten. Das Buch *Picatrix*, für einen König

von Spanien gesammelt, beginnt: *Ad laudem dei et gloriosissimae virginis Mariae*. Das Buch von den hl. drei Königen (c. 36) beginnt: *In Egipto tres magi fuerunt*. Sein Anfang ist süß, sein Ende aber ewige Verdammnis. Cap. 37 handelt von Zauberei mit einem Totenschädel, cap. 38 von der Beschwörung des Geistes eines eben verstorbenen Menschen, daß er zurückkomme und dem Menschen diene. Cap. 39: Ob man einen sterbenden Menschen wieder laden mag, daß er zu den dreißig Tagen (zu dem kirchlichen Totenamt am 30. Tage nach dem Tode) komme? Einige sagen, wenn man darin nichts anderes sucht als die Erlösung seiner Seele, mag man dies thun. Hartlieb ist noch im Zweifel, hält aber die Sache für gar trüglisch. Cap. 40: Opfer an den Wegscheiden, unter den Trüschübeln (Thürschwällen) Kerzen brennen, Rauch machen, auch mit seinem eigenen Blut Charaktere oder Figuren machen. Der Fürst soll dies nicht nur selbst nicht thun, sondern auch nicht gestatten, daß es in seinem Fürstentum geschehe.

Die *Geomancia* (c. 38, nach falscher Zählung) ist verschwifert mit der *Astrologie* und von der hl. Kirche verboten. Die Kunst wird zur Erfragung künftiger und vergangener Dinge getrieben, mit Erde oder mit Sand oder mit Kreide auf einem Brett, oder auch mit Tinte auf Papier. Wiewohl Albertus Magnus sagt, daß unter allen verbotenen Künsten keine gerechter sei als die *Geomantie* (c. 39), ist diese Kunst doch Sünde. Stellt man Fragen an Meister der *Geomantie*, so macht man die Erfahrung, daß ihre Antworten nicht übereinstimmen. Im Grunde ist diese Kunst nichts als Looswerfen, und dies ist durch die hl. Schrift verboten. Gott allein (c. 41) gibt die rechte Weissagung. Loosen (c. 42) ist dann nicht ziemlich, wenn es geschieht, um heimliche Dinge zu erfragen, denn in diesem Falle mischt sich der Teufel ein. Cap. 44 handelt von den Loosbüchern¹⁾, wo man zuweilen mit Würfeln wirft, zuweilen umwirft bis auf eine Zahl; nach der Zahl sucht man dann die Frage. Jeder Christenmensch soll Loosbücher meiden. Auch wenn man (c. 45) diese Dinge nur zur Kurzweil treibt, ohne daran zu glauben, sind sie gefährlich. Haben aber nicht die hl. Zwölfboten um Matthias gelooft (c. 46)? Ja, wenn man Gottes Ehre sucht, da mag man wohl loosen, z. B. wenn zwei wohlgelehrte Priester den Fürsten um eine Pfarrei bitten, mag der Fürst loosen lassen, welcher dem gemeinen Volke besser sei. Etliche Zauberer (c. 47) wollen wissen, wer in einem Kampf obliegt; sie schreiben die Namen der Kämpfer auf zwei Zettel, überziehen diese mit Wachs oder Leim und werfen sie dann in ein Becken voll Wasser. Ist großer Unglaube und Sünde. Eine vom Teufel erdachte List ist auch, wenn man (c. 48), um zu erfahren, wer in einem Stechen, Rennen oder Fechten obliegt, der hl. Maria oder des hl. Jörg viel gedenkt. Samstag

¹⁾ Die Loosbücher waren gerade um die Mitte des 15. Jahrhunderts stark in der Mode; fast alle Loosbücher, welche die Münchener Staatsbibliothek besitzt: cgm. 252, 312, 328, 472, 982, 987, gehören dieser Zeit an. Nur cgm. 948 ist aus dem 16. Jahrhundert. Zingerle, Barbara Pächlerin S. 55 f. beschreibt ein Loosbuch von 1546.

Erstag, Pfinztag sollen der hl. Maria, die anderen Tage St. Jörgen zugehören, und damit rechnet man, welcher obfiege. Das ist zum Erbarmen. Ein Loosbuch, das dem Pittagoras zugeschrieben wird (c. 49), lehrt, wer unter Eheleuten zuerst stirbt. Der Fürst soll das in seinem Fürstentum nicht gestatten. Hat man etwas verloren (c. 50), so beschwören Leute ein Brot, stecken drei Messer in drei Kreuze, eine Spindel und einen „Enspin“ daran, und halten das zweien Personen auf den ungenannten Finger und beschwören bei den hl. Zwölfboten. Dadurch wird oft ein unschuldiger Mensch verargwohnt, daß er bis an seinen Tod „Unlewnit“ haben muß. Oder man macht dies mit einem Psalter, um den eine Stola gebunden wird. Man findet (c. 51) Leute, die segnen einen Käse und meinen, wer an dem Diebstahl schuldig sei, könne nichts davon essen. Wiemohl darin etlich „Saiffen“ für Käse gegeben wird. Warum aber (c. 52) trifft zauberische Kunst das einmal zu, das anderemal nicht? Weil der Teufel zu solchen Dingen zuweilen „vergiehen“ thut, um desto größere Ehre zu empfangen. Die vier verbotenen Künste (c. 53) sind nach vier Elementen genannt: Geo-, Ydro-, Are- und Pyromancia. Die vier Elemente sind mit des Teufels Listen und Gespenstern vergiftet, und niemand ist daran so sehr schuldig wie die leichtfertigen Fürsten, die keinen rechten wahren Glauben haben. Einer will Schatz graben, der andere eines Fürsten Geheimnisse erspähen, einer durch des Teufels Kunst sieghaft werden, einer mit solcher Zauberei buhlen, Liebe und Feindschaft machen.

Cap. 54 und die folgenden handeln von der Ydromancia. Am Sonntag vor Sonnenaufgang geht man zu drei fließenden Brunnen und schöpft aus jedem ein wenig Wasser in ein lauterer, poliertes Glas, trägt es heim in ein schönes Gemach, brennt Kerzen davor und thut dem Wasser Ehre an wie Gott selber. Danach nimmt man ein reines Kind und setzt das auf einen schönen Stuhl vor das Wasser. Hinter diesem steht der Zaubermeister und spricht ihm etliche unerkannte Worte in die Ohren, dann liest er unerkannte Worte und heißt sie das Kind nachsprechen: „Gelaub mir, hochgelobter Fürst, daß ich der Sach gar viel hab gesehen und gemerkt: wann man die Wort treib, daß die Kind mercklich Gebrechen davon empfangen.“ Es ist schade, daß die Priester den Unglauben und auch Zauberei mit der Fürsten Hilfe und Beistand nicht fester verbieten und wehren. Hat nun der Meister (c. 57) den Knaben also vor sich, so heißt er ihn sehen, was er sehe, und fragt dann nach dem Schatz, Diebstahl oder sonst, wonach er will, und die Einfalt des Kindes macht, daß es spricht, es sehe dies oder das. Darein mischt sich der Teufel und läßt oft das Unwahre für das Wahre erscheinen. Auch mit Weihwasser (c. 59) treibt man solche Zauberei, ja es geschieht selten eine Zauberei, bei der nicht die Meister und alten Weiber Weihwasser gebrauchen. Etliche Leute geben ihrem Vieh Weihwasser zu trinken und meinen, daß es dann von den Wölfen nicht gefressen noch beschädigt werde. Etliche Weiber (c. 60) besprengen auch ihr Kraut oder ihre Pflanzen mit Weihwasser in der Meinung, daß die Krautwürmer nicht daran kommen. Etliche Hofleute, wenn sie neue Sporen haben, stoßen diese mit den Hädlen in einen Weihbrunnen und sprechen: was

sie damit hauen, das geschwell' nimmermehr. Etliche Zauberinnen gehen zu einem Rührbad und fangen das von dem Rad aufspringende Wasser in der Luft, um damit zu zaubern. Besonders mit Taufwasser (c. 61) wird viel gezaubert; „ja, welches alte Weib den Tauf gehabt mag, die meint, sie habe den Hahn ertanzt“. Etliche Zauberer (c. 62) gießen Blei oder Zinn in Wasser und zaubern damit. Man nimmt auch (c. 63) zwei Hölzlein, Hälmlin oder geringe Münzen, wie Heller, nennt eines nach einer Person, das andere nach einer anderen und läßt sie auf dem Wasser schwimmen, um zu sehen, ob sie zusammenkommen oder nicht. Oder in Beziehung auf zwei Eheleute: welches eher versinkt, muß eher sterben. Cap. 64: wie man um Kämpfe zaubert. An diesen Unglauben geht man an den heiligen Nächten, nämlich in der St. Thomas Nacht, in den drei Pfingstagnächten vor Weihnachten, auch in den hl. Weihnächten und anderen Rachnächten. Das ist nun in christlichen Landen so gemein, daß Rings (Jungs?) und Alts meint, es sei keine Sünde, es ist aber ein Unglaube, den die Heiden vor langen Jahren getrieben haben und noch treiben, ist auch von der hl. Kirche verboten. Cap. 65: von St. Blasii Wasser. Man segnet Wasser an St. Blasii-Tag. Das nützt man anders, als von der Kirche gesetzt ist, und will damit oder mit anderen Wassern und Kräutern aus Wurzeln Wunden heilen. Ein Unglaube ist auch (c. 66) das Kräutergaben, wenn man jegliches Kraut in seinem Monat gräbt.

Aremancia (c. 67): Diese Kunst geht zu mit dem Luft und wird stark von den Heiden getrieben, die das, was ihnen an einem Tage zuerst erscheint, selben Tags als ihren Gott verehren. Ein beegnender Hase bringe Unglück, ein Wolf großes Glück: derartiger Unglaube mit mancherlei Tieren ist gar viel. Fliegen die Vögel zur rechten Hand auf, bringt es Gewinn und Glück, zur linken Hand Unglück und Verlust. Es sind Leute, die großen Glauben haben an den Aren (Adlern) und meinen je, wenn er Taschen halb flieg', es bedeute großes Glück. Manche (c. 68) haben so großen Glauben daran, daß sie ihre Tasche an die andere Seite kehren, wenn der Ar sich auch umkehrt. Der Teufel verwandelt sich auch in solches Geflügel, um die Leute zu betrogen. „Paissen“ (c. 69) und Jagen an bestimmten Tagen, und wenn der oder jener Wind weht, ist auch Unglaube. Freilich, daß man sich bei der Jagd nach dem Wind richtet, ist keine Sünde. Etliche tragen hohe Federn auf dem Hut, um zu wissen, von wannen der Wind geht, und meinen, daß sie in etlichen Sachen Glück haben wider den Wind, in anderen aber von dem Wind. Das ist alles Unglaube und Zauberei. Cap. 70: Wie man mit Federn zaubert und Unglauben treibt. Der Unglaube ist so fast neu worden, daß Hofleute, auch Frauen und Jungfrauen, Federn tragen und wissen selbst nicht, warum. Aber trotz ihrer Unwissenheit hat der Teufel sein Wohlgefallen daran. Dies und alles, was sich zu Unglauben zieht, solle der Fürst nicht gestatten; wenn er als der weiseste und älteste Fürst aller deutschen Landen es thue, so werden die Zungen auch nach seiner Regierung thun. Cap. 71: Eine Geschichte von Ruoland (aus dem falschen Turpin). Der Teufel (c. 72) hat seinen Meistern eingeblasen, die heiligen

Kämpfer Gottes, Karl der Große und Roland, hätten auch an die bösen, schändlichen, verbotenen Künste geglaubt. Das Niesen (c. 73), womit sich das Hirn auf natürliche Weise räumt, wird für ein großes Zeichen des Glücks oder Unglücks gehalten. Nach Zahl und Zeit schreibt man dem Niesen Bedeutung zu: alles das ist Unglaube, wie die Meister in der Arznei wohl wissen. Das Niesen kommt von warmem Luft, der in dem Haupte entsteht und durch enge Löcher gar behende ausgeht: daher der große Hall. Etliche Meister (c. 74) nennen das Niesen „die minder Applexia“; denn wenn der Mensch nieset, ist er vieler seiner Glieder in keinem Weg gewaltig, aber von der Gnade Gottes währt es nicht lange, das ist das beste.

Von den Kometen (c. 75), Zeichen in den Lüften, Sternen und was die gemeinen Leute „Traßen“ nennen, handelt die Astronomie. Ptholomeus, auch Albumasar haben viel davon geschrieben. Diese Zeichen bedeuten nur natürliche Einflüsse, die durch natürliche Ursachen geschehen. Legen die Sternseher die Zeichen nach ihrer natürlichen Ursache aus, so ist das nicht Sünde, wird aber anderes darein gemischt, so mangelt nicht des Teufels Gespenst. Die Menschen sollten darin vorsichtig sein, „das rat' ich, Doctor Hartlieb, wann ich weiß wohl große Meister, die damit fast ungelümbt worden sind“. Die weisen Aerzte (c. 76), wie Avicenna in seinem 1. Buche, sprechen, daß diese Zeichen gewöhnlich Sterben und Pestilenz bedeuten. Redet aber ein Arzt von solchen Dingen mehr, als er mit natürlicher Ursache wohl wissen mag, so irrt er, „und ich besorg', daß sein Sagen nit mangel' des Teufels Einblasen und List“. Die Zauberer (c. 77) legen die Zeichen des Lufts nicht natürlich aus, meinen, daß dieselben künftige Dinge und anderes, was sie geheim erfragen und wissen wollen, bedeuten. Etliche Leute, und vornehmlich große Fürsten, meinen, wenn „groß Ungeßüm“ kommt, daß dann große Verrätereie geschehen soll. Wer aber wissen will, woher die großen Winde kommen, der lese die Bücher des Aristoteles *Metherorum* (sic). Verrätereie geht aus eigenem freien bösen Willen zu, und niemand wird dazu genötigt. Etliche Zauberer (c. 78) töten Vögel, werfen das Blut in die Luft und behaupten, daß besondere Geister in den Lüften seien, denen sie dann opfern, um sie zu besänftigen und ihre Dienste zu erlangen. Etliche Zaubrerinnen (c. 79) machen Bilder und „Äyman“ von Wachs und anderen Dingen zu gewissen Stunden, nennen Kunde und unkunde Namen, hängen das in die Lüfte, und wenn der Wind es berührt, meinen sie, der Mensch, auf dessen Namen es gemacht ist, soll keine Ruhe haben. Etliche thun das auch mit einem Aspenblatt, schreiben darauf ihre Zauberei und meinen damit Liebe zu den Menschen zu machen. Von solchen „Äymannen“ habe ich viel gelesen in der Kunst *Magica*, da ist Einmischung der Gestirne und unkunder Worte und sonst vieler fremder Dinge. Ich habe auch oft sagen hören, daß die Weiber solche Äyman machen und sie bei einem Feuer bähren, damit sie dann die Männer köstigen. Leider will niemand anfangen, diese Leute, deren es viele gibt in deutschen Landen, zu strafen, ja solche schändliche, ungläubige Leute sind meistens durch die Fürsten beschirmt. O Jesus, erwecke einen rechtgläubigen Fürsten, der solche Zauberei vertilgen hilft!

In der fünften Kunst der Zauberei (c. 80), der Pyromancia, unterwinden sich Männer und Frauen, geschehene oder künftige Dinge im Feuer zu sehen. Die Meister und Meisterinnen dieser teuflischen Kunst haben besondere Tage, an denen lassen sie sich Holz zubereiten, gehen an einen geheimen Ort und führen mit sich die thörichten Menschen, denen sie wahrzagen wollen, heißen sie niederknien und dem Engel des Feuers, den sie ehren und anbeten, auch opfern. Mit dem Opfer zünden sie das Holz an, und der Meister sieht genau in dem Feuer, was ihm erscheint. Etliche behaupten (c. 81), sie sehen in dem Feuer wie in einem Spiegel, andere sehen nur, ob die Flammen ohne Irrung recht über sich brennen, andere merken, wie der Rauch geht. O lieber Gott, wie grundlos ist diese Kunst! Denn in Wahrheit gibt grünes Holz dicken, wässerigen Rauch, dürres und kleines Holz aber lichte und schöne Flammen. Und ist es windig, so neigt sich der Rauch, und ist es „tuzmig“, so bewegt sich die Flamme auf die Seite. Gewisse Meister nehmen „Baist“ von Tieren, die ich wegen des Aergernisses nicht nenne, brennen das und meinen, in dem Rauch viele Dinge zu sehen. Etliche nehmen ganze Eingeweide, brennen die auf des Teufels Altar und weisagen aus dem Ansehen des Rauches. Dieser Unglaube hat einen besonderen Namen: *auspicium*. Etliche Meister dieser Kunst (c. 83) nehmen ein reines Kind, setzen das in ihren Schoß, heben seine Hände auf und lassen das Kind in seinen Nagel (Nabel?) sehen, beschwören das Kind und den Nagel mit einer großen Beschwörung und sprechen dem Kinde drei unkunde Worte in ein Ohr; das eine ist *Oriel*, die anderen verschweig' ich wegen des Aergernisses. Dann fragen sie das Kind und meinen, dieses sehe alles in dem Nagel. Oder man nimmt (c. 84) Del und Ruß von einer Pfanne, salbt damit einem reinen Kinde die Hand und hebt die Hand an die Sonne, daß diese darein scheint. Oder sie heben Kerzen gegen die Hände, lassen das Kind darein sehen und fragen es dann. Vor solchen unkunden Worten (c. 85), wie sie bei dieser Zauberei gebraucht werden, muß man sich sehr hüten. Eines heißt *Ragel*. Ich habe mir allezeit viele Mühe gegeben, solche Worte zu erklären, habe auch Juden darüber befragt, aber die Worte waren nicht in ihrer Kunde. Ich habe Griechen, Tartaren, Türken und ihre Aerzte und Sternseher, auch „die Jüdin“ vergebens darum befragt. Auch mit einem Spiegel von Stahl (c. 86), worin viele Charaktere und fremde Figuren eingegraben sind, treibt man diese Kunst. Auch raunt man dem Knaben heimlich verborgene Worte in die Ohren und fragt ihn dann, was man will. Ich habe Meister gesehen, die sprechen, sie könnten die Spiegel bereiten, daß jeder Mensch, Frau oder Mann, darin sehen könnte, was er will. Diese Leute beichten vorher alle ihre Sünden, nur die größte nicht: ihre Abgötterei und Zauberei. Beichten (c. 87), Fasten, Beten, Feiern und alles dergleichen, was einen guten Schein hat: thut man es anders, als die Kirche erlaubt und gesetzt hat, so ist es Todsünde und Abgötterei. Auch (c. 88) mit einem schlechten (gewöhnlichen) Spiegel, in den man das Kind sehen läßt, oder mit einem schön glänzenden, polierten Schwert wird die Kunst getrieben. „Ich weiß selbst einen großen Fürsten, wer dem bringt ein

altes Häherschwert, der hat ihn hoch geehrt.“ Der allerschöndeste und böseste Wahn in dieser Kunst (c. 89—92) ist, daß die Knaben künftige und alle Dinge in einem Krystall oder Parill, den man weihen läßt, sehen sollen. Die verschiedenen Farben und Erscheinungen des Engels, den der Knabe darin sieht, und der ein rechter Teufel ist, haben verschiedene Bedeutungen. Andere Meister (c. 93) gehen schlecht um mit ihren Krystallen, halten sie nicht rein mit Baden und Gewand, und fasten und beten nicht vorher. Deren Sünde ist kleiner, weil sie dem Teufel minder Ehre erweisen. Es ist wohl geschehen (c. 94), daß etliche Priester die heiligen „Pat“, darauf man Gott in der Messe handelt und wandelt, nehmen und die Kinder darein sehen lassen — ein großer Unglaube. Es folgt (c. 95) eine auf die Erscheinung in der Paten bezügliche Erzählung aus dem Buche Cesarii. Auch mit zerlassnem Blei oder Zinn (c. 96) treibt man Zauber. Das gießt man in ein Wasser, nimmt es bald wieder heraus, beschwört (beschaut?) die Farbe und Böcklein des Bleies oder Zinns und sagt davon künftige oder vergangene Dinge. Ist ein Unglaube, denn je heißer das Metall ist, desto mehr Farbe gewinnt es, und je höher du es fallen läßt, desto mehr Stücke werden es; das alles ist natürlich und mag niemand daraus Böses oder Gutes sagen. Die visiones (c. 97) gehören nicht in die Kunst Pyromancia, sondern bilden einen besonderen Unglauben, den ich hernach beschreiben will, wenn ich von den anderen Künsten schreibe.

Die sechste Kunst (c. 98) ist Ciromancia: man sieht in der Hand, was einem geschehen soll oder geschehen ist. Die Kunst hat erfunden Mancius, der Zauberer. Man schaut dabei auf die Linien in der Hand, auch an den Fingern und „Lynnen“. Diese Kunst ist Sünde, verboten und ein rechter Unglaube. Die Meister dieser Kunst (c. 99) halten sie für gerecht und begründen sie auf des Aristoteles Buch Phisonomia. Die Hand (c. 100) wird in dieser Kunst in Abschnitte geteilt, deren jeder seinen Namen hat, auch die Linien der Hand haben ihre Namen: die Lebenslinie, die Linie des Tisches, des Betts u. s. w. Diese Linien (c. 101) sollen ihre Bedeutung haben; z. B. wer einen weiten Tisch hat, der wird reich. Ist alles Unglaube, denn die Punkte und Linien der Hand kommen nur daher, daß sich die Haut rümpft oder sich sonst schürft. Glaubst du anders, so begehst du eine Todsünde. Auch die Finger (c. 102) werden angesehen. Reicht z. B. der kleine Finger über das obere Glied des Goldfingers, so soll dies großes Glück bedeuten. Mehr darüber findet man in dem Buche des Macrobius über den Traum Scipionis. Ein Volk zieht in der Welt herum (c. 103—105), das heißt Zigeuner, die treiben die Kunst gar sehr und verführen manchen einfältigen Menschen, doch hat ihre Kunst keinen Grund, sie wissen auch keinen Unterschied zwischen der Austeilung der Hand, wissen keine Linie noch „Püchel“ (Erhöhung) zu nennen. Daraus ist wohl zu verstehen, daß sie gar nichts wissen. Ich habe viele Zigeuner gefragt, auch die weisesten und besten Frauen, und nie eine Kunst bei ihnen erfunden. Ihre Sache ist allein, daß sie die Leute um ihr Geld bringen „oder Gewand zu laichen“. Sie treiben auch sonst mancherlei Zauberei, geben Lehre mit Kräutern oder Worten; das alles ist Erbüchtung. Hochgelobter Fürst, wende

daß in deinem Fürstentum, dann folgen dir andere Fürsten nach. Daß man ihnen um Gottes willen Brot, Wein, Fleisch gibt, ist kleiner Schaden, aber daß sie solchen Unglauben und Zauberei hinter sich lassen, was nicht allein in den gemeinen, sondern auch in hohen und großen Menschen wurzelt, das ist verderblich. Ich, Dr. Hartlieb (c. 106), habe in der Kunst Ciromancia gar eine fremde Sache gesehen. Ich kam mit etlichen Freunden und Gesellen in ein Land, wo viel von einer Zauberin oder Wahrsagerin die Rede war. Anfangs gab ich nichts darauf, aber etliche meiner Freunde, auch mein Knecht und besonders ein Priester, der mit mir geritten war, machten viel Aufhebens von der Frau, die sie aufgesucht hatten. Der Priester zumal lobte sie hoch und ein Apotheker, ein rechter Walhe, den ich fünf Jahre im Dienst hatte und dem ich viel vertraute, der erzählte mir noch größere Dinge, die sie ihm gesagt hätte und die ihm in Püllen (Apulien) geschehen wären. Auch ein Ritter und ein Landherr erzählten große Dinge von ihr, viele lobten sie und niemand sprach übel von ihr. „Mein geschworener Bruder“, der mit mir in demselben Lande war, bat mich oft und viel, nach dieser Frau zu senden. Endlich (c. 107) gab ich nach und ließ sie durch diesen holen, aber nicht in mein Haus. Da aber mein Bruder kam und berichtete, das Weib habe ihm große Dinge gesagt, die ihm in Frankreich geschehen wären, lud ich sie mit anderen ehrbaren Frauen zu Gast. Sie blieben bei mir zum Morgen- und Abendmahl. Die Frau sagte, daß die Kunst lange Jahre in ihrem Geschlechte wäre und nach ihrem Tode auf ihre Älteste käme. Mir (c. 108) hat sie dann auch geweissagt, aber Dinge, die an mir nicht möglich sind, und ich verstand wohl, daß sie mir nur sagte, was ich gern hörte. Ich gab ihr in allen Dingen nach, wie billig ist, warte aber noch immer, das zu werden, was sie mir gesagt hat. Die ganze Kunst Ciromancia (c. 109—113) ist ein Tand, wie überhaupt (c. 114) alle Kunst, die des Menschen Willen zu nötigen vermeint.

Die siebente Kunst Spatulamanca (c. 115, 116), geht gar mit einem „spähen, fremden List“ zu, ist wohl eine gespöttische und die grundloseste von allen. Die Meister dieser Kunst nehmen eine Schulter von einem toten Ochsen, Pferd, Kuh oder Esel — das beste ist eines Menschen Schulter, nach ihr größerer Tiere Schultern —, waschen die gar wohl mit Wein und danach mit Weihwasser, binden sie dann in ein reines Tuch, binden sie auf die Schultern und tragen sie außerhalb Tags an eine Statt. Dann sehen sie in die Schultern und meinen, daß sich diese nach jeglicher Frage verkehren (verändern). Auch auf die Farbe der Schultern am Ende, in der Mitte und an allen Orten sehen sie. Sie haben weder ein Licht noch Opfer. Aber großer Unglaube ist, daß sie die Schultern mit Weihwasser waschen, und daß sie glauben, daß sich diese durch ihre Fragen verkehren und verwandeln. Der Teufel (c. 117—120) kann keines Menschen Sinn nötigen, doch reizt er die Leute, daß er in ihr Gemüt Ebenbilder und Gleichnisse neigt, daß die Menschen daraus Nötigung abnehmen, auch mag er in der Phantasie erwecken, was vorher sehr vertieft war.

Von dem Unglauben mit dem Gänssbein (c. 121—123). Wenn man zu St. Martins-Tag oder -Nacht die Gans gegessen hat, so behalten die Ältesten und Weisen das Brustbein, lassen das bis morgen früh trocken werden und beschauen es dann nach allen Umständen vorn, hinten und in der Mitte. Danach urteilen sie, wie der Winter werden soll, kalt, warm, trocken oder naß, und ob der Schnee groß oder klein wird, und glauben so fest daran, daß sie ihr Hab und Gut darauf verwetten. Vor Zeiten gingen die alten Bauern auf den Einöden damit um. Jetzt ist dieser Unglaube gewachsen in Könige, Fürsten und den ganzen Adel. Die Geistlichen darf ich nicht nennen, denn diese wollen „strafen und ungestraft sein. Aber ich weiß ihrer gar viel großer Prälaten, Erzbischöfe, Äbte, Präpöte und sonst gar viel ehrbare Priester, die etlich und das meist Teil in ihrem Leben und Orden unsträflich sind noch (und doch) glauben sie an das Gänssbein“. Der Glaube an das Gänssbein und die Bedeutung des Winters ist ein Tand, wiewohl es etliche Zeichen an Geflügel und Tieren gibt, woran man die Aenderung des Wetters prüfen mag: das ist natürlich und davon hat Albertus Magnus in dem Buche *de signis serenitatis, pluviae* geschrieben. Hochgelobter Fürst, dieser Unglaube ist ein Gespenst des Teufels. Nach rechtem, natürlichem Lauf und nach Sammlung des Gestirns als kalter und feuchter, trockener und warmer Gestirnsinflüsse mögen die weisen Sternseher wohl die Gelegenheit der vier Jahreszeiten erkennen, das ist aber nicht aus der Gans. Hüte dich, christlicher Fürst, daß dich die Gans nicht auch verleite, „wenn ir Paissen sind süß“. (Ueber die Gans als Zaubertier vgl. Grimm, *Deutsche Mythologie* ², 1051 f.)

Den Schluß bilden neun ungezählte Kapitel. Die Gänse, die man auf die Nacht ißt, sind gar ungleich gemästet und erzogen, wie mögen sie denn gleich ein Bedeuten haben? Die Bäuerinnen, mit denen du oft insgeheim gewesen bist, haben dir das vielleicht gesagt, daß man die eine Gans mit Haber, eine mit Rüben, eine mit Gerste, eine mit Kleien mästet, die eine blendet, die andere in einen Hafen setzt, eine in einer Höhe unter dem Dach, die andere in einer Krippe und im Keller mästet. Je nach der Mast wird die Gans eine andere Natur und anderes Gebein gewinnen. Zur *Spatulamancia* gehört auch diese böse Teufelslist, daß oft jemand ein Ding ansieht, daran erschrickt und spricht: heute mag ich kein Glück haben! Auch der Unglaube ist in der Kunst, daß die Leute oft sprechen: dieser oder jener hat mir mein Kind oder mein Roß beschrien, es muß nun verschwinden (dahinschwinden) oder abnehmen. Die natürlichen Ärzte wissen wohl, daß eine Krankheit sei, die heißt *Bolismus* oder *Apetitus comunis* (Hdschr.: *camunis*), die mag man mit keinem Essen oder Trinken als allein mit Arznei erfüllen, denn alle Speise geht unverdaut durch den Leib. Das macht das Kind so ungestalt und darum heißt man die Kinder „Wechselfinder“. In einer Schrift, aber keiner bewährten, habe ich gefunden, auch (mehr von Weibern als von Männern) sagen hören, daß solche Wechselfinder, so sie zu etwa drei Jahren gekommen sind, angeichts ehrbarer Frauen und Männern verschwunden sind und gar verloren. Die Meinung

der hl. Schrift ist, daß der Erkennen der Herzen wohl weiß, welche Liebe oder Trost etliche Leute zu ihren Kindern haben, und daß sie dabei Gott und aller Gnaden, die ihnen vorher geschehen sind, vergessen; nun will Gott nicht, daß sie verloren werden, er entzieht ihnen die Freude, damit sie wieder an ihn gedenken, und um die Sünde, die Vater und Mutter gethan haben an ihm, will Gott sie strafen und legt ihnen solches Gespött an.

„Aber ein Hystory von dem Genßpain.“ Vor kurzem, heuer in dem Jahr 1455 an St. Nicolaustag, sprach zu mir ein großer siegreicher Capitany, an den große Fürsten großen Glauben haben, sowohl wegen seiner Thaten als wegen seiner Weisheit und der Treue, die er allwege in allen Ritten seinem Erbfürsten gehalten hat: „Lieber Meister, wie wird der Winter heuer stehen nach dem, was ihr Sternseher glaubt?“ Ich sprach: „Herr, Saturnus geht in dem Monat in ein Feuerzeichen, so sind auch andere Stern danach geschickt, daß in dreien Jahren kein harter Winter wird.“ Der unverzagte Mann aber, der christliche Hauptmann zog aus seiner Wend den keiserlichen Unglauben, das Gänßbein, und zeigte mir, daß nach Lichtmess sehr große Kälte werden sollte und möcht nicht gefehlen. Er sagte mir, daß die teutischen Herren in Breussen alle ihre Kriege ¹⁾ nach dem Gänßbein getrieben hätten; wie das Gänßbein gezeigt hätte, also hätten sie ihre Zufahrt, die eine im Sommer, die andere im Winter ausgerichtet. So lange der Deutsche Orden dem Wein folgte, hätten sie große Würde und Ehre gehabt. Seit sie aber das gelassen haben, weiß Gott, wie es um sie steht. Ich antwortete: Hätte der Deutsche Orden kein andere Kunst, Hilfe und Steuer gehabt als das Gänßbein, dann wäre ihre Zuversicht klein. Damit schied ich von meinem reichen Wirt und klage noch, daß er solchen Glauben zu dem Gänßbein hat. Doch von Gottes Gnaden ist der Winter fast (sehr) weich, und die Gans, die schon manchen verleitet hat, hat in diesem Jahr auch gefehlt bis auf den Sonntag Reminiscere ²⁾.

Der Teufel mischt sich in diese Sachen und gibt dazu Steuer und Hilfe, damit leichtfertige Menschen noch mehr in den Unglauben fallen und darin versinken. Das hat nun die hl. Kirche gemerkt und den großen Verlust der Seelen angesehen und hat alle solche Kunst, Zauberei und Unglauben schwer bei dem Feuer verboten in dem Dekretal. In weltlichen Rechten sind diese Künste noch schwerer verboten, denn die Bücher sagen, daß man solche Zauberer „und Abgötter“ mit glühenden Zangen und „Krauppen“ zerreißen soll ohne alle Gnade und Barmherzigkeit. So steht in den Rechtsbüchern. Andere Strafen, die solchen Zaubern und Verführern zugehören, „die will ich nennen und erzählen an dem Ende dieses Buchs und dabei durch die Geschrift bewähren, wo es geschrieben steht“.

¹⁾ Bei der mittelalterlichen Kriegsführung in Preußen spielte bekanntlich die Frage, ob die vielen Gewässer im Winter zuströten und dadurch der Verkehr erleichtert wurde, eine Hauptrolle.

²⁾ 1456, 21. Februar. Die Entstehungszeit der Schrift ist damit gegeben.

Beilage II.

Interrogatoria, darauf ungefehrlich die zauberisch oder Hexen Personen peinlich examinirt werden mochten.

(Aus der „General- und Special-Instruction über den Hexenproceß im Churfürstenthumb Bayern
de anno 1622.“) Vgl. oben S. 215 f.

Münchener Reichsarchiv, Hexenakten Nr. 11/2.

Erstlich in gemain ihres Namens, Alters, das Ort, da Sye geboren, und
wer ir Vatter und Mutter seye.

Item was die Ursach, das Sie bey meniglich oder vill (wie es etwann
in der Geschicht seyn muredet) Hexenwerchs halben verruecht, verdecktig und im
Geschrey seye.

Ob sye sich nit an den laybigen Sathan ergeben, Gott und seine Heiligen,
auch die hl. Sacramenta verlaugent haben.

Wie sye hinder das Laster gerathen, was sye darzue bewegt, wer sye
es, und was sye für Stuck gelehret, wie und an was Orten das geschehen,
und wie lang sye es getrieben habe.

Item was für Unehre sye den heyligen Sachen, sonderlich dem hl. Sacra-
ment, wann sye etwann communicirt, angethan habe,

und was sye sonst für Gottslästerung mehr getrieben,

Ob sye nit Zauberey getrieben, das sye darmit zuekonftige Ding, Haimb-
ligkeiten und Anschlag der Menschen erkennen wollen, durch Brillen sehen,
oder dergleichen.

Ob sye sich auch nit understanden habe, mit sonderlichen Worten oder
Teufelskünsten Krankheiten zu vertreiben.

Was daselb für Krankheiten gewesen und was für Mittel sye dargegen
gebraucht, gegen weme es geschehen.

Item ob sye nit Krankheiten und anders Uebl mehr den Leuten und
dem Vieh, und wie sye ihnen daselb zuegefügt.

Welchen, wie oft und aus was Ursachen.

Ob denen, so etwan noch leben und also verlegt weren, nit mehr ze
helfen seye, und wie.

